Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

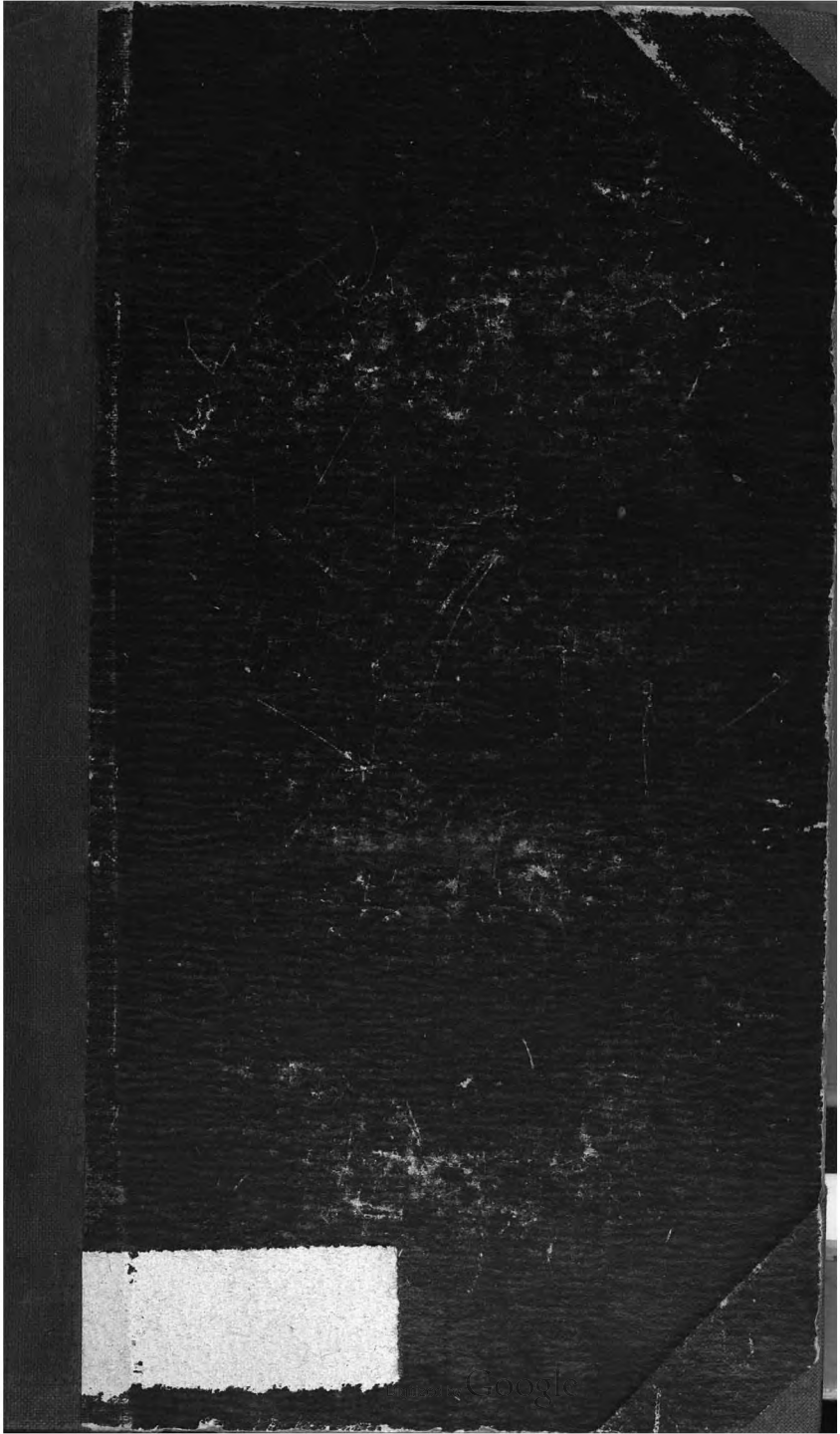
Digitized by Google

HV7233 .B6

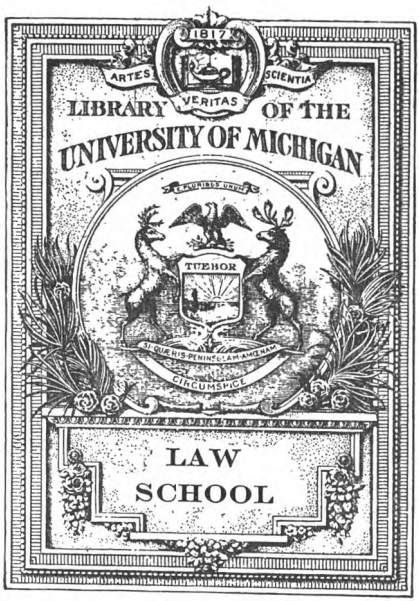

789
Dr. L. 3 2 90
Digitized by Google

FL2
B63
v.31
Stor
93733

Eigentum
der
Akademie für Deutsches Recht
Öffentl.-Rechtl. Körperschaft des Reiches
Haus des Deutschen Rechts
München

Ausgeschieden

Digitized by Google

HV7233 .B6

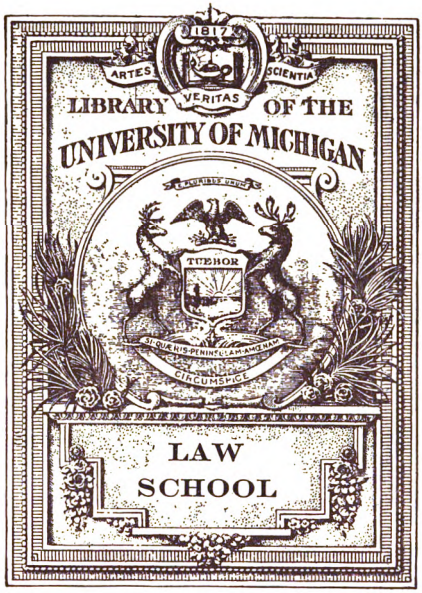

789
ntar-Nr. Z. 329
Digitized by Google

FL2
B63
v.31
Ston
93733

Eigentum
der
Akademie für Deutsches Recht
Öffentl.-Rechtl. Körperschaft des Reichs
Haus des Deutschen Rechts
München

Ausgeschieden

Digitized by Google

Digitized by Google

Königl. Gefängnis-Direction Elberfeld

Blätter

für

Gefängnisskunde.

Organ des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten.

Redigirt

von

Dr. jur. Oskar Wirth,

Vorsitzender des Vereinsausschusses,

kgl. preuss. Geh. Justizrath und Direktor der Strafgefängnisse bei Berlin zu Plötzensee und Rummelsburg.

Einunddreissigster Band.

HEIDELBERG.

Verlagshandlung von G. Weiss.

Druck der Gustav Ahrens'schen Buchdruckerei in Berlin.

1897.

Digitized by Google

UNIL

Digitized by Google

Inhalt

des

XXXI. Bandes.

		Heft	Seite
1.	Die Besserungsanstalt des Staates Massachusetts in Concord. Von Pfarrer Rauchstein	1 u. 2	3
2.	Die Strafanstalten Oesterreichs. Von Professor Dr. jur. Finger in Prag	1 u. 2	16
3.	Die Strafanstalten Ungarns. Von Kgl. Ministerial-Sekretär Dr. jur. Ing. Reiner in Budapest . .	1 u. 2	52
4.	Einfluss des Alkoholismus auf Verbrechen, Verarmung und Geisteskrankheit. Von Landrichter Dr. Aschrott	1 u. 2	63
5.	Vorentwurf zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch nach den Beschlüssen der Expertenkommission. 1896	1 u. 2	66
6.	Zur Zwangserziehung jugendlicher Rechtsbrecher. Von Direktor Fliegenschmidt	3 u. 4	181
7.	Die V. Versammlung der Landesgruppe „Deutsches Reich“ der internationalen kriminalistischen Vereinigung zu Heidelberg		
	a) Bericht des Dr. jur. et phil. Rosenfeld-Berlin	3 u. 4	226
	b) Bericht des Privatdozenten Dr. W. Mittermaier-Heidelberg	3 u. 4	249
8.	Die Nothwendigkeit einiger neuen Aufgaben für die Gefängnissschule in unserer Zeit. Von Lehrer Erfurth in Plötzensee	3 u. 4	265
9.	Beitrag eines Arztes zur Frage des Haftsystems für jugendliche Gefangene. Von Dr. Anton Stickl in Niederschönenfeld	5 u 6	379
10.	Die grossherzoglich hessische Zellenstrafanstalt zu Butzbach. Mit einem Lageplan. Von Direktor Clement	5 u 6	414
11.	Die Anstaltsschule in den Strafanstalten des preuss. Ministeriums des Innern. Von Pfarrer Speck in Cottbus	5 u. 6	434
12.	Grundsätze, welche bei dem Vollzuge gerichtlich erkannter Freiheitsstrafen bis zu weiterer gemeinsamer Regelung zur Anwendung kommen	5 u. 6	467

Bytkowski - 20-II-53

240140

Digitized by Google

		Heft	Seite
13.	Gutachten zur Vereins-Versammlung		
	a) zur Frage 4: Aufseherpersonal.		
	1. Von Regierungsrath Reich, Strafanstaltsdirektor in Zwickau	5 u. 6	477
	2. Von Direktor Bütow in Wohlau	5 u. 6	489
	b) zur Frage 9: Einführung der anthropometrischen Messung nach Bertillon in den Strafanstalten		
	1. Von Amtsrichter a. D. Klein, Direktor der Stadtvoigtei-Gefängnisse in Berlin	5 u. 6	492
	2. Von Ober-Inspektor Schütz in Saarbrücken	5 u. 6	499
	c) zur Frage 21: Einzelhaft ohne Zustimmung des Gefangenen über die Dauer von 3 Jahren		
	1. Von Oberregierungsrath, Major a. D. Kopp in Freiburg i. B.	5 u. 6	501
	2. Von Strafanstaltsdirektor, Major a. D. Freiherr von Stengel in Bruchsal	5 u. 6	503
	3. Von Strafanstaltsdirektor, Major a. D. Zilligus in Berlin	5 u. 6	506
14.	**Correspondenz**	1 u. 2	81
	„	3 u. 4	275
	„	5 u. 6	513
15.	**Literatur**	1 u. 2	106
	„	3 u. 4	323
	„	5 u. 6	527
16.	**Mittheilungen aus der Praxis**	1 u. 2	139
17.	**Aus und über Strafanstalten**	1 u. 2	141
18.	**Schutzfürsorge**	1 u. 2	145
19.	**Vereinsangelegenheiten**		
	a) Unerlaubte Benützung der Portofreiheit von Mitgliedern bei Einsendung des Vereinsbeitrages	1 u. 2	151
	b) XI. Generalversammlung des Vereins der Deutschen Strafanstaltsbeamten zu Darmstadt im Jahre 1898	3 u. 4	366
	c) Nekrolog. Medizinalrath Dr. Menger	1 u. 2	152
	d) Personalnachrichten	1 u. 2	153
	„	3 u. 4	376
	„	5 u. 6	548
	e) Vereinsmitglieder	3 u. 4	377
	„	5 u. 6	549
	f) Rechnungslegung pro 1896	1 u. 2	157
20.	**Mitgliederverzeichniss**	1 u. 2	159

Digitized by Google

Blätter

für

Gefängnisskunde.

Organ des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten.

Redigirt

von

Dr. jur. Oskar Wirth,

Vorsitzender des Vereinsausschusses,

kgl. preuss. Geh. Justizrath und Direktor der Strafgefängnisse bei Berlin zu Plötzensee und Rummelsburg.

Einunddreissigster Band, 1. und 2. Heft.

HEIDELBERG.

Verlagshandlung von G. Weiss.

Druck der Gustav Ahrens'schen Buchdruckerei in Berlin.

1897.

Digitized by Google

Digitized by Google

Die Besserungsanstalt des Staates Massachusetts in Concord.

Den Einblick in die Einrichtung, das Wesen und den Zweck dieser mit Erfolg arbeitenden amerikanischen Strafanstalt verdanken wir einem zuerst im Bostoner *Sunday Herald,* danach in der Pariser *Revue pénitentiaire* veröffentlichten Bericht des Vorsitzenden der öffentlichen Wohlfahrtsanstalten in Springfield, *Mstr. Wines.*

Die genannte Anstalt wurde ursprünglich 1873 als Bundesgefängniss erbaut und erst 1884 auf Anregung der General-Gefängniss-Inspektoren zu einer Besserungsanstalt eingerichtet.

Ihre Gebäude sind aus Ziegeln mit Haustein-Verblendung hergestellt. Eine weite und hohe Halle dient als Vestibül für drei von ihr ausgehende mit Zellen versehene Gebäude. Sie ist achteckig, auf dem Fussboden weiss und schwarz in Marmor getäfelt und hat acht grosse Fenster. Ungeheure eiserne Gitter, von vergoldeten eisernen Säulen gehalten, reichen auf drei Seiten vom Fussboden bis zur Decke. Durch sie hindurch sieht man in das Innere der mit Zellen besetzten Räume mit ihren eisernen an den Wänden vor den Zellenthüren hinlaufenden Galerieen und den eisernen Treppen, welche die einzelnen Stockwerke verbinden. Durchgänge zwischen Vorsprüngen dieser Gitter leiten zu Thüren, durch die man auf Treppen und nach dem Hof gelangt. Diese Aufsichtshalle befindet sich in gleicher Höhe mit der dritten Zellenreihe. In der Mitte derselben steht auf einem grossen Tisch eine grosse Glasschaale mit Fischen, rings umher stehen andere Tische, Pulte und Sessel, auch ein

Digitized by Google

Pianino befindet sich hier. Unter der Aufsicht eines Wärters empfangen hier die Inhaftirten den Besuch ihrer Freunde und Verwandten; der Eintritt ins Gefängniss ist nur durch diesen imposanten Saal möglich.

Jeder der drei Flügel enthält eine doppelte Abtheilung von Zellen in fünf vom Erdgeschoss aufsteigenden Stockwerken so, dass die Zellen mit den Rückwänden gegen einander liegen, aber dabei durch einen 12 Fuss weiten Gang getrennt sind. Die Zellen, aus Bruchstein, Ziegel und Eisen, sind ungefähr 10 Fuss lang, $5^1/_2$ Fuss breit und 8 Fuss hoch. Die Thüren sind Gitterthüren in festen Rahmen. An jeder ist eine elektrische Glühlampe angebracht und so geschaltet, dass ihr etwaiges Erlöschen die anderen nicht stört.

Die Gänge erhalten am Tage ihr Licht durch grosse Fenster von gewöhnlichem, weder mattirten noch gestrichenen Glase, die aber aussen eiserne Gitter haben, und den Seitenfenstern entsprechend hat das Dach Oberlichtfenster. Durch eine Centraldampfheizung werden sie erwärmt. Die Anzahl der Zellen beläuft sich auf 1022, von denen sich 400 im östlichen, 400 im westlichen, 150 im südlichen und 72 in einem Querflügel befinden, der vom Südflügel nach der Küche führt. 12 von diesen letzteren dienen zu Strafzellen und waren ursprünglich vollständig finster. Der jetzige Direktor, *M. Scott* hat sie aber mit Fenstern versehen lassen, weil er die Dunkelheit der Strafzelle für unnütz und bei nervösen Gefangenen für zu gefährlich hält. Das hauptsächlichste Interesse bietet nach des Besuchers Meinung das Gefängniss zu Concord durch seine Methode, die Gefangenen zu bessern und ihre Fortschritte in der Besserung mit Hülfe von Noten und von Versetzung aus einer Klasse in eine höhere zu bestätigen. Man sieht dabei, wie und mit welchem Ergebniss die Verurtheilung auf unbestimmte Zeit wirkt. Rein theoretisch legt dieselbe eine Strafe auf, deren Dauer von dem Gutdünken der Gefängnissverwaltung abhängt. Aber praktisch handelt es sich dabei nicht um Urtheile, wie die, durch welche früher politische Verbrecher in Staatsgefängnisse geliefert wurden, sondern um Anwendung einer neuen

Digitized by Google

Auffassung der Straffälligkeit, wie sie namentlich durch das Verdienst der Anthropologie in Aufnahme und Verbreitung gekommen ist.

Man betrachtet den Verbrecher jetzt nicht mehr so sehr als ein wildes Thier, dessen man sich um jeden Preis entledigen muss, denn vielmehr als Opfer theils erblicher Belastung theils des sozialen Milieu, in das er sich gestellt fand. Man sucht zuerst in ihm das Bewusstsein seiner menschlichen Würde zu wecken und ihn der Gesellschaft zurückzugeben. Man erkennt an, dass seine Besserung und Wiedergewinnung für die Gesellschaft die besten Mittel sind, um die letztere gegen seine verkehrten Neigungen zu schützen. Dementsprechend erhält die Besserungsarbeit einen doppelten Zweck, einen im Interesse des Verurtheilten, den andern im Interesse der Gesellschaft; ihr Wesen aber besteht in dem Versuch einer Rückbildung seines unnormalen leiblichen, geistigen und sittlichen Zustandes. Ausreichende Zeit zu einem solchen Verfahren zu geben und seine Wirkung in einer durch die Zugänglichkeit des Betreffenden bedingten längeren oder kürzeren Zeit abwarten zu können, ist das Ziel, welches man bei Verurtheilung auf unbestimmte Zeit im Auge hat. Um aber zu verhindern, dass eine solche Verurtheilung einmal der Tyrannei oder Willkür als Mittel diene, erhält sie die Abgrenzung auf eine Maximalzeit, über die hinaus selbst beim Nichteintreten der Besserung der Gefangene nicht gehalten werden kann.

Die Ausführung eines solchen Systems bedingt natürlich eine ununterbrochene genaue und gewissenhafte Ueberwachung des Gefangenen zum Zweck einer sichern Urtheilsbildung und die Anwendung wissenschaftlicher Beweise für das Vorhandensein von Fortschritten, die er in seiner Besserung gemacht hat.

Auf diese Grundsätze hat man in der Besserungsanstalt Concord ein System von Noten und das der Versetzung aus einer Klasse in eine andere aufgebaut, das letztere nach dem Vorbild dessen, das in der Schule zum Erwecken der Nacheiferung mit Erfolg angewandt wird.

Digitized by Google

Mit dem System der Verurtheilung auf unbestimmte Zeit ist das der vorläufigen Entlassung — sei es auf Probe oder nach einer Bewährung in guter Führung — nothwendig verbunden, denn wenn der Gefangene während seiner Haft die Proben seiner Besserung bestanden und das Vertrauen erweckt hat, dass diese von Dauer sein werde, so muss man folgerichtig zusehen, ob er den Versuchungen des freien Lebens widerstehen kann, und muss ihn zu diesem Zweck in Freiheit setzen. Diese Freiheit ist eine nur bedingte: er bleibt während der Dauer dieser letzten Probe der Besserung unter der Gewalt seiner Verurtheilung, er kann von Neuem ergriffen und eingesteckt werden, wenn er seinen Pflichten nicht nachkommt. Erfüllt er sie, so ist er am Ende der Probezeit, die in Massachusetts vom Gericht bemessen wird, oder auch schon vor dem Ende der erkannten Strafzeit — wie in New-York — vollständig frei.

Die Besserungsanstalt zu Elmira im Staate New-York, die 1869 ins Leben trat, hat auch das Entstehen der zu Concord 1884 veranlasst. Aber die beiden Anstalten sind von einander verschieden. Elmira war seinem Wesen und seiner Einrichtung nach etwas Neues, Concord dagegen ist nur ein weiterer Schritt der Entwicklung. Elmira begann seine Arbeit ohne die Einrichtung der Verurtheilung auf unbestimmte Zeit, die damals noch nicht bestand, Concord wurde nach dieser Einrichtung eröffnet. Der Staat Massachusetts hat übrigens vor der Verurtheilung auf unbestimmte Zeit schon mit der bedingten Entlassung Versuche gemacht und hat das schöne Verdienst, stets an der Spitze der Strafreformbewegung gewesen zu sein. 1825 wurde hier das Klassensystem eingerichtet, demzufolge die Gefängnissvorstände die Gefangenen nach der Zahl erworbener Noten für gutes Betragen aus niederen in höhere Stufen aufrücken lassen können, und bereits 1830 wurde die vom Staatsoberhaupte im Verein mit der Landesvertretung zu gewährende bedingte Entlassung in das Strafgesetz aufgenommen. 1834 wurden die Aufsichtsräthe über die Gefängnisse und Korrektionshäuser ermächtigt, die wegen geringerer Ver-

Digitized by Google

gehen Verurtheilten in Freiheit zu setzen, wenn sie Anzeichen der Besserung und die Aussicht auf gute Führung in der Freiheit boten. 1866 brach sich in der Gesetzgebung der Gedanke Bahn, dass unter den wegen eines ersten Vergehens Verurtheilten mancher die Freiheit erhalten könnte oder doch wenigstens nicht in ein Gefängniss eingeschlossen zu werden brauchte. Zugleich wurde von der staatlichen Wohlfahrtsbehörde ein Ausschuss zum Besuch der Gefängnisse zwecks dauernder Verwirklichung des Gedankens gebildet. Die guten Resultate, welche damit an jüngeren Verurtheilten erzielt wurden, veranlassten wahrscheinlich das Gesetz von 1878, welches den Bürgermeister von Boston verpflichtete, zu jeder Sitzung der Kriminalgerichte einen Polizeioffizier abzuordnen, um unter den wegen Verbrechen sowohl wie wegen Vergehen Angeklagten nach solchen zu sehen, die besserungsfähig erscheinen konnten durch Aufschub der Verurtheilung. Zwei Jahre später ernannte man in allen Städten von Massachusetts Aufsichtsräthe zu demselben Zweck.

Auf ihre Empfehlung können die Richter sie ermächtigen, die Angeklagten nach Aussetzung der Verurtheilung auf eine bestimmte Probezeit zweckentsprechend unterzubringen. Indess hat man sich doch genöthigt gesehen, die im Jahre 1834 den Wohlfahrtsbehörden und den Aufsichtsräthen über Gefängnisse, Korrektions- und Arbeitshäuser eingeräumte Befugniss, wegen geringer Vergehen Detinirte zu entlassen, dahin einzuschränken, dass solche Entlassene bei einem neuen Vergehen eine um die früher geschenkte Strafzeit verlängerte Strafe erhalten.

Was die Besserungsanstalt in Concord anbetrifft, so hatten die gesetzgebenden Körperschaften von Massachusetts verfügt, dass bei allen Verurtheilten, die nach Concord zur Verbüssung der Strafe gesandt würden, die Strafdauer vom Richter nicht bestimmt werden sollte, vorausgesetzt, dass sie nach seiner Meinung höchstens 5 Jahre erreicht hätte.

Die Wirkung dieser Verfügung auf die Insassen der Besserungsanstalt in Concord soll eine ganz bedeutende ge-

Digitized by Google

wesen sein; ihr Betragen wurde ein ganz anderes, als sie erfuhren, dass die Dauer ihrer Strafe je nach den Noten, die sie erwarben, kürzer oder länger sein könnte. Mit Recht erschien es tadelnswerth, dass nach Concord zugleich wegen Vergehen Verurtheilte mit Strafzeiten bis zu 2 Jahren gesandt wurden, aber trotz dieser bedauerlichen Vermischung der Sträflinge erwies sich das System der Verurtheilung auf unbestimmte Strafdauer bei ihnen allen nur segensreich.

Die geistige Arbeit und der religiöse Einfluss werden in Concord wie in den anderen Reformatorien als die bedeutendsten Besserungsmittel angesehen. Zur Stärkung eines berechtigten Selbstbewusstseins dient auch die Zahlung eines Arbeitslohnes.

Die Vorwürfe, welche gegen die Gefängnissarbeit erhoben zu werden pflegen, weist der oben genannte Berichterstatter über Concord, *Mstr. Wines,* aufs entschiedenste zurück. Sie haben auch in den Vereinigten Staaten an Geltung gewonnen, weil man hier überzeugt ist, dass ihre Konkurrenz der freien Arbeit nicht schädlicher ist, als die, welche die freien Arbeiter sich untereinander machen, und dass Gefängnissarbeiter in derselben Zeit noch nicht halb soviel schaffen, wie freie Arbeiter.

Die Anstalt hat 10 gewerbliche Unterrichtskurse, in denen die Gefangenen Maurer, Zimmermann, Schmied, Gravirer, Drechsler u. s. w. lernen. Theoretischen gewerblichen Unterricht erhält eine Abtheilung Gefangener Vormittags, die andere Nachmittags während 4 Stunden. Auch technisches Zeichnen gehört zu den Unterrichtsfächern, und man legt Werth darauf, dass Zeichnungen von gewerblichen Gegenständen, die in diesem Unterricht angefertigt sind, in den Lehr-Werkstätten des Gefängnisses zur Ausführung gelangen. Ausserdem wird in 9 Klassen englische Sprache, Physiologie und bürgerliches Recht gelehrt. Diesen Unterricht erhalten ungefähr 900 Gefangene jedesmal 1 Monat lang viermal wöchentlich in je 2 Stunden. Praktische Moral wird alle Montage vor einer grossen Klasse in der Kapelle besprochen.

Digitized by Google

Man hat in der Anstalt die Organisation von vier Vereinen genehmigt. Es sind dies: die literarische Gesellschaft junger Katholiken und die wissenschaftliche und literarische Sonntagsgesellschaft, welche sich alle Sonnabend Abend versammeln; ferner der christliche Verein junger Männer und der Mässigkeitsklub, welche ihre Sitzungen jeden Sonntag haben. Diese Gesellschaften haben ihren Vorsitzenden, ihre Sekretäre und ihre literarischen und musikalischen Kommissionen. Die Anzahl ihrer Mitglieder, die nie aus der niedrigsten Anstaltsklasse genommen werden dürfen, ist auf 175 beschränkt. Sie stehen unter der Oberleitung eines Studenten, der ausserhalb der Anstalt wohnt und die Vorstände mit Genehmigung des Direktors ernennt.

Durch die Arbeit der industriellen Anstaltsschulen ist die Erbauung eines neuen schönen Schulhauses ermöglicht worden, das 9 grosse Arbeitssäle und einen Versammlungssaal für 500 Personen enthält.

Was die Gottesdienste und religiöse Unterweisung anbetrifft, so haben die Katholiken wöchentlich eine grosse Messe, die der Parochialgeistliche mit Genehmigung des Erzbischofs von Boston dort hält. In einem Zimmer bei der Kapelle hört er die Beichte. Der Erzbischof selbst hat vor einiger Zeit die Anstalt besucht und bei dieser Gelegenheit 140 Gefangene konfirmirt. Nach der Messe versammeln sich die Schüler der katholischen Sonntagsschule.

Für die Protestanten ist Sonntags $10^1/_2$ Uhr Gottesdienst, an dem alle, die können, theilnehmen müssen. Die Kapelle der Anstalt ist eine der grössten und schönsten in den Vereinigten Staaten. Ausserdem wird von Studenten der Theologie mit 2 Klassen Bibelstunde gehalten, und viermal wöchentlich Nachmittags beschäftigt sich ein Prediger mit einer Anzahl Gefangener, die er sich besonders aussucht, und zwar ohne Anwesenheit eines Aufsehers. Er sucht aber auch die Leute in ihren Zellen auf und beschäftigt sich mit der Redaktion eines Blattes, das mit Genehmigung des Gefängnissvorstandes wöchentlich für die Gefangenen erscheint. Dies Blatt bringt auf einer zu diesem Zweck

Digitized by Google

stets reservirten Seite Mittheilungen der Direktion, ferner Berichte der verschiedenen Vereinigungen, die in der Anstalt gepflegt werden (wie Handwerkerschule, Sonntagsschule etc.), summarisch zusammengestellte Neuigkeiten und andere ausgewählte Artikel.

Der leitende Grundsatz in der Anstalt ist eine energische Betonung der Nothwendigkeit, die Gefangenen dem Einfluss der Religion zugänglich zu machen. Die Disziplin kann durch das Gesetz gehandhabt werden, aber der Charakter bedarf der sittlichen Unterlage, deren Festigkeit wiederum durch die Religiosität begründet ist.

Der Direktor der Anstalt äusserte zu *Mstr. Wines* bei seinem Besuche in derselben, dass er nach seiner persönlichen Erfahrung kein System, es sei, welches es wolle, an und für sich für zureichend erachten könne, eine Veränderung in dem Charakter von Menschen hervorzubringen, welche schwach sind und zum Verbrechen neigen. Wirksam allein ist der Einfluss, der persönlich von Individuum zu Individuum sich vollzieht. Er fügte hinzu, dass, wenn auch die religiösen Regungen nicht allein es wären, welche die Gefangenen zu sittlichen Anstrengungen und Fortschritten bestimmten, doch wenige unter ihnen sich ihrem Mahnruf und bessernden Einfluss entziehen könnten. Ja, die Ueberzeugung, dass Religiosität zu einer guten Lebensführung nothwendig sei, übte auch auf die Aufseher einen guten Einfluss, da auch diese eines sittlichen Haltes bedürften. Die religiöse Einwirkung sei es, die im Gefängniss eine bessere Atmosphäre schaffte und das Pflichtgefühl entwickelte. — Das System der Noten erfüllt einen doppelten Zweck: es erweckt Nacheiferung und dient zur Belohnung. Der Tag der Entlassung wird bei jedem Gefangenen durch seine Noten bestimmt, die ihrerseits von der Art, wie er sich der Strafzucht unterwarf, wie er arbeitete, und wie er in der Schule war, abhängen. 5 Noten werden ihm täglich von vornherein gut geschrieben. Sie bedeuten 5 günstige Urtheile über die entsprechenden Zweige seiner Thätigkeit. Kann ihm aber auch nur in einem solchen Zweige ein günstiges Zeugniss

Digitized by Google

nicht zugebilligt werden, so verliert er an dem betreffenden Tage alle 5 Noten und kann auch noch durch den Direktor je nach seinem Vergehen dadurch bestraft werden, dass er — und zwar immer in Vielfachen von 5 — die Noten mehrere Tage bis zur Höhe von 25 Noten verliert, wofern es nicht etwa nöthig erscheint im Interesse der Disziplin, den Schuldigen gleich von der ersten in die letzte Klasse zu versetzen.

Klassen dieser Art giebt es drei in der Anstalt. Beim Eintritt in dieselbe kommen die Gefangenen in die zweite oder Mittelklasse. In dieser können sie sich 150—155 Noten im Monat je nach der Anzahl seiner Tage verdienen. Sie kommen aus derselben in die letzte Klasse, wenn sie zwei Monate hintereinander nicht mehr als jedesmal 125 Noten hatten. Wollen sie von hier wieder aufsteigen, so müssen sie in einem Monat wieder 150 Noten erreichen. Es wird ihnen also, wie man sieht, das Heraufkommen gegenüber dem Herunterkommen erleichtert, man will sie ermuthigen und die Entmuthigung, welche ungünstig auf die Besserung einwirkt, vermeiden. Wenn ein Gefangener in der 3. Klasse während 3 Monate hintereinander das geringste Mass der erforderlichen Noten, nämlich 100, nicht erreicht, wird er durch Ausschluss von der Besserungsanstalt bestraft. Andrerseits steigt ein Angehöriger von der 2. Klasse in die 1. Klasse auf, wenn er in 6 Monaten hintereinander im Ganzen 850 Noten hat. Es wird ihm dabei eine Summe von 65 Noten so zu gut gehalten, dass er durch den etwaigen Verlust derselben noch nicht die 1. Klasse verliert, sondern nur 1 Monat länger auf seine vorläufige Entlassung warten muss. Verdient er sich eine tadellose Anrechnung seiner Noten während 4 Monate hintereinander, so werden ihm dafür in jeder Klasse 150 Noten besonders gut geschrieben, was ihm in der 2. Klasse gestattet, in 5 statt in 6 Monaten in die erste aufzurücken.

In der 1. Klasse kann der Gefangene, wenn er tadellose Noten erhält, nach 3 Monaten bei Vergehen als Grund seiner Bestrafung, nach 5 Monaten bei Verbrechen eine Er-

Digitized by Google

laubniss zur vorläufigen Entlassung erlangen. Erreicht er aber nicht wenigstens 125 Noten, so muss er in die zweite zurück, von der er aber schon nach 1 Monat bei richtiger Notenzahl wieder aufrücken kann. Ein wegen Vergehen Bestrafter kann bei stets richtigem Noten-Erwerb in der 2. und in der 1. Klasse nach 8 Monaten die Freiheit wieder haben, ein Verbrecher unter denselben Bedingungen in 10 Monaten. Man sieht in der Anstalt Gefangene, die in der 2. Klasse bleiben, ohne in die 3. zu fallen oder in die 1. aufzusteigen und in derselben die volle Strafe abmachen. Es kommt dies häufiger bei den wegen Vergehen, als bei den wegen Verbrechen Bestraften vor; denn je länger die Dauer der auferlegten Strafe ist, desto grössere Anstrengungen macht der Gefangene, sie abzukürzen.

Wer als Rückfälliger wegen einer neuen Strafthat oder wegen Mangels guter Führung nach seiner bedingten Freilassung in die Anstalt zurückkehrt, muss 13 Monate hintereinander in der 1. Klasse gute Noten verdienen, um vom Direktor für die vorläufige Entlassung in Vorschlag gebracht zu werden. Ist er aber nur wegen eines Vergehens von Neuem verurtheilt, so kann er diese Entlassung bei guten Noten schon in 7 Monaten erreichen.

Jeder Gefangene erhält bei seinem Eintritt von der Anstalt ein kleines Buch mit der Hausordnung und mit leeren Blättern, auf denen er sich seinen Notenverdienst nachrechnen kann. Er weiss, dass er jeden Tag, wenn er nicht gemeldet ist, sich 5 Noten anrechnen darf.

Man sieht in Concord dieses System so an, dass die Freilassung vorzüglich von den Noten abhängt und die Klassen nur dazu dienen, den Stand des Gefangenen nach seinem Notenbefund äusserlich sichtbar zu machen. Die Erfahrung hat dargethan, dass die Triebfeder sittlichen Fortschreitens bei einem Gefangenen das Verlangen ist, die Zeit seiner Haft abzukürzen. Die Klassenunterschiede mit den durch sie bedingten Vortheilen oder Nachtheilen üben einen geringeren Einfluss aus und unterstützen es nur. — Die Kleidung der Gefangenen ist nach den Klassen verschieden,

Digitized by Google

die Beköstigung ist dieselbe, nur dass die Angehörigen der 3. Klasse in ihren Zellen essen müssen, während die andern gemeinsam speisen. Unterschiede bestehen auch in der Ertheilung der Schreiberlaubniss und der Erlaubniss, Besuche zu empfangen. Die beiden ersten Klassen werden ausserdem jeden Sonnabend Nachmittag 2 Stunden auf den Gefängnisshof hinausgelassen, um körperliche Uebungen pflegen zu können, während die 3. Klasse in ihren Zellen bleibt. Die begehrteste Vergünstigung ist die, welche am meisten an die Wiederaufnahme in die menschliche Gesellschaft erinnert: Mitglied einer der Vereinigungen werden zu dürfen, von denen oben die Rede war.

Die bedingte Freilassung vor der Beendigung der Strafzeit wird von den Gliedern des Anstaltsrathes nur auf Vorschlag des Direktors bewilligt, und dieser empfiehlt den betreffenden Sträfling nur dann, wenn er ihm ernstlich gebessert scheint. Erst nachdem er sich versichert hat, dass der zu Entlassende eine Arbeitsstelle hat, oder nachdem ihm eine solche verschafft ist, entlässt er ihn.

Der Entlassene muss folgende Bedingungen erfüllen: Er muss alle Staatsgesetze beobachten. Er muss ein arbeitsames, anständiges Leben führen. Er darf keine Kneipen, Spiel- oder übel berüchtigte Häuser besuchen, sich auch nicht mit verrufenen Individuen abgeben. Er muss sich des Genusses berauschender Getränke enthalten. Er muss sich über seine Führung wenigstens einmal monatlich schriftlich oder mündlich beim Sekretär der staatlichen Gefängnissinspektion, auf Ersuchen jedesmal auch persönlich vor einem dazu Beauftragten ausweisen.

Wenn der vorläufig Entlassene ein volles Jahr hindurch sich über sein Verhalten ausgewiesen und den an ihn sonst gestellten Anforderungen entsprochen hat, können ihn die Behörden von der weiteren Meldepflicht entbinden. Führt er sich aber nicht zur Zufriedenheit, so wird er einer strengen Ueberwachung unterworfen und läuft Gefahr, wegen Verletzung seiner Verpflichtungen bis zum Ablauf seiner ursprünglichen Strafzeit ohne Anrechnung der nach der

Digitized by Google

bedingten Entlassung verbrachten Zeit in die Besserungsanstalt zurückgeliefert zu werden. Da auf diese Weise der vorläufig Entlassene unter der Last des gegen ihn ausgesprochenen Urtheils bleibt, so giebt es eigentlich die sogenannten Verurtheilungen auf unbestimmte Zeit in Massachusetts in Wirklichkeit nicht.

Anders verhält es sich damit im Staate New-York. Da kann der Aufsichtsrath von Elmira einem entlassenen Gefangenen die zugestandene bedingte Freiheit in die endgültige umwandeln, wenn er für seine Rückkehr zum Guten die genügende Gewähr bietet. Die beschriebenen Noten und Klassen sind auch in dem Strafsystem Englands in Gebrauch, aber hier kann ein Gefangener nie aus einer Klasse in die andere kommen. Dadurch unterscheidet es sich wesentlich von dem System in Elmira und in Concord. Der Strafvollzug in England beschäftigt sich vielmehr mit der Bestrafung des Schuldigen als mit der Besserung desselben. In Amerika ist man im Gegensatz dazu der Meinung, dass seine sittliche Wiederherstellung mit seiner Züchtigung verträglich ist, dass man aber die erstere zum Hauptgesichtspunkt bei der Organisation der Strafanstalten machen muss. Das englische Gesetz bewilligt dem Sträfling allerdings ebenfalls die bedingte Freiheit, aber gewissermassen als Lohn für seine gute Führung, in den Vereinigten Staaten kennt man keinen solchen Lohn, sondern man erkennt die Freiheit dem, der sich gebessert hat, als ein Recht zu.

Mit Recht legt man in Concord weniger Werth auf die gute Führung, als auf die Gesinnung des Gefangenen und sucht vor Allem seinen Charakter zu entwickeln. Man unterbindet dadurch die Heuchelei, dass man die Freilassung nicht ausschliesslich von der guten Führung abhängig macht, sondern diese nur als ein Anzeichen der Gesinnungsänderung gelten lässt. Die Beamten der Anstalt sind stets bemüht, die innere Gesinnung der Gefangenen zu entdecken und dieselben danach zu beurtheilen. Der Besucher der Anstalt, *Mstr. Wines* meint, dass es ihnen durch ihre lange Erfahrung gelingt, das Herz der Gefangenen kennen

Digitized by Google

zu lernen. Auch die gute Organisation und ihre vortrefflichen Ergebnisse, die Leichtigkeit, mit der das Ganze geleitet wird und die Haltung der Gefangenen haben grossen Eindruck auf ihn gemacht. Auf sein Befragen theilte der Direktor der Anstalt *Mstr. Scott* mit, dass man nur 17 % Rückfällige unter den aus Concord Entlassenen hätte. Wenn man dazu 2—3 % rechnete, die ausserdem noch ausserhalb des Staates Massachusetts wieder straffällig würden, so hätte man im Ganzen etwa 20 %. Nach *Mstr. Wines* betragen in den Vereinigten Staaten die Rückfälligen 50 %, das System der Verurtheilung auf unbestimmte Strafdauer und der Besserungsanstalten liefert 50 % Rückfällige weniger. Das Gesetz gestattet ein zweimaliges, ja sogar ein dreimaliges Unterbringen in der Anstalt. Der Direktor derselben erklärte dies als eine vorzügliche Massregel, er hätte oft beobachtet, dass Kinder und junge Leute, die nach dem ersten Aufenthalt dort rückfällig geworden waren, von einem neuen Aufenthalt dauernden Nutzen hatten. Nur die Leibesübungen wünscht er noch besser eingerichtet, weil soviel junge Leute in die Anstalt kommen, deren Wachsthum noch nicht beendet ist und weil andrerseits die körperliche Entwicklung auch für die sittliche von grosser Bedeutung ist. *Rauchstein,* Pfarrer.

Digitized by Google

Die Strafanstalten Oesterreich-Ungarns.*)

I. Oesterreich.

I. Allgemeines. Strafanstalten sind Anstalten, die bestimmt sind zum Vollzuge der Freiheitsstrafen, zu denen vom Gerichte einer strafbaren Handlung schuldig erkannte Personen verurtheilt wurden. Der Begriff der Strafanstalten ist gegenüber jenem des Gefängnisses der engere; während unter Gefängnissen Räume verstanden werden, die sowohl den Zwecken der Strafrechtspflege (Untersuchungsgefängnisse) als den Zwecken des Strafvollzuges (Strafgefängnisse) dienen (von Schuldgefängnissen, Polizeigefängnissen etc. wird hier abgesehen), versteht man unter Strafanstalten nur dem Strafvollzuge gewidmete Anstalten. Nicht alle von Gerichten verhängten Freiheitsstrafen gelangen in Strafanstalten zur Vollstreckung. Diese dienen vielmehr dem Vollzuge von Freiheitsstrafen grösserer Intensität und Dauer.

In Oesterreich können wir im Allgemeinen drei Arten von Gefängnissen im engeren Sinne unterscheiden, in denen die verschiedenen Grade der Freiheitsstrafen verbüsst werden. 1. Die mit den Bezirksgerichten verbundenen Gefängnisse, auch Bezirksgefängnisse genannt, zur Verbüssung der von Bezirksgerichten wegen Uebertretungen verhängten Strafe des Arrestes oder strengen Arrestes. 2. Die Gerichtshofgefängnisse, das sind die mit den Gerichtshöfen verbundenen

*) Dem österreichischen Staatswörterbuch (II. Band) mit gütiger Erlaubniss der Herren Verfasser, und zwar:
des Herrn Dr. jur. Finger, k. k. ord. Professors des Strafrechts an der Universität Prag — für den österreichischen Theil
und
des Herrn Dr. jur. Ignaz Reiner, kgl. Sekretärs im königl. ungarischen Justiz-Ministerium, Departement für Gefängnisswesen — für den ungarischen Theil
entnommen. Die Red.

Digitized by Google

Gefängnisse, zur Verbüssung der von Gerichtshöfen wegen Vergehen verhängten Arreststrafe sowie der wegen Verbrechen verhängten Strafe des Kerkers oder schweren Kerkers. 3. Die Strafanstalten, Anstalten, in denen die von Gerichtshöfen verhängten Kerkerstrafen längerer Dauer abgebüsst werden. Nach § 405 der Strafprozessordnung haben Sträflinge, welche wegen eines Verbrechens zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe verurtheilt sind, die Strafen an denjenigen Orten zu erstehen, welche durch besondere Vorschriften hiezu angewiesen werden. Andere Freiheitsstrafen sind in der Regel bei dem Strafgerichte, welches das Urtheil in I. Instanz erlassen hat, zu vollziehen. Mit Zustimmung des Justizministeriums können auch Sträflinge, die zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe verurtheilt sind, die Strafe im Gerichtshofgefängniss verbüssen (Verord. des I. M. 14. II. 85 V. Bl. des I. M. 1885 Nr. 17). Andererseits können verschiedene Umstände, wie z. B. Ueberfüllung von Gerichtshofgefängnissen, schlechte sanitäre Verhältnisse in denselben etc., es mit sich bringen, dass an Strafanstalten auch Sträflinge abgegeben werden, die zu einer kürzeren als einjährigen Kerkerstrafe verurtheilt sind. Im Gerichtshofgefängnisse des Landgerichtes in Wien, dessen hoher Stand an Untersuchungshäftlingen eine Entlastung des Gefängnisses von Sträflingen fordert, werden nur jene Männer angehalten, deren Strafe die Dauer von sechs Monaten und jene Weiber, deren Strafzeit die Dauer eines Jahres nicht übersteigt. Gleiches gilt dermalen bezüglich des Gerichtshofgefängnisses des Landesgerichtes in Prag.

II. Die in Oesterreich bestehenden Strafanstalten und deren Arten. In Oesterreich bestehen dermal 22 Strafanstalten, die je nachdem sie zur ausschliesslichen Unterbringung von Männern oder Weibern dienen, als Männer- bezw. Weiberstrafanstalten bezeichnet werden. Folgende 16 Strafanstalten sind Männerstrafanstalten: Stein bei Krems an der Donau, Garsten in Oberösterreich, Prag, Karthaus in Böhmen, Bory bei Pilsen, Mürau in Mähren, Lemberg, Stanislau in Galizien, Karlau bei Graz, Capodistria,

Digitized by Google

Marburg, Göllersdorf in Niederösterreich, Suben in Oberösterreich, Wisnicz bei Bochnia in Galizien, Laibach und Gradisca; sie haben einen Belagsraum für mehr als 11,000 Köpfe. Von diesen Strafanstalten sind jene von Stein, Prag, Karthaus, Pilsen (Bory), Marburg auch zum Vollzuge der Einzelhaft eingerichtet, d. h. sie haben neben einem Strafanstaltstrakt, in welchem die Strafe in Gemeinschaftshaft vollzogen wird, noch einen besonderen Zellentrakt zum Vollzuge der Einzelhaft. In den übrigen Strafanstalten wird die Strafe nur in Gemeinschaftshaft vollzogen. Die Strafanstalten von Prag und Marburg haben besondere Jugendabtheilungen zum Vollzuge der Strafe gegen jugendliche Personen männlichen Geschlechtes.

In den Weiberstrafanstalten wird die Strafe nur in Gemeinschaftshaft verbüsst; es bestehen Weiberstrafanstalten in Wiener-Neudorf bei Wien, Repy in Böhmen, Wallachisch-Meseritsch in Mähren, Lemberg, Vigaun in Steiermark, Schwaz in Tirol mit einem Belagsraum für ungefähr 2000 Köpfe.

Das Justizministerium bestimmt, in welchen Strafanstalten die einzelnen Kategorien von Sträflingen die Strafen zu verbüssen haben; da diese die Einlieferungskompetenz regelnden Bestimmungen sehr häufig wechseln, so wäre es ohne Werth, den Inhalt dieser Bestimmungen hier zu geben.

III. Die Organisation der Strafvollzugsbehörden. Die Sorge für die Durchführung des Strafvollzuges ist in Oesterreich Aufgabe der Justizverwaltung; wird in einem rechtskräftigen gerichtlichen Urtheile der Bestand eines staatlichen Strafrechtes ausgesprochen, dann erwächst für die Justizverwaltung die Pflicht, dieses Urtheil in Vollzug zu setzen. Nach § 405 al. 2 Str. P. O. und § 76 der Vollzugsvorschrift zu derselben gehört es zu den Obliegenheiten der Staatsanwaltschaft, für die Einlieferung der Sträflinge an die zum Vollzuge der Strafe zuständige Strafanstalt Sorge zu tragen. Oberste Instanz in allen auf den Strafvollzug sich beziehenden Angelegenheiten ist das Justizministerium als oberste Justizverwaltungsbehörde; dem Justizministerium

Digitized by Google

sind als behördliche Organe des Strafvollzuges die Oberstaatsanwälte bei den Gerichtshöfen II. Instanz untergeordnet. Den Oberstaatsanwälten obliegt die Oberleitung der in dem Oberlandesgerichtssprengel, bei welchem sie bestellt sind, bestehenden Strafanstalten; ihr Wirkungskreis ist in der A. E. 16/X 65 R. 109 näher umschrieben. Den Oberstaatsanwälten sind in der Leitung der Strafanstalten die Hauskommissäre untergeordnet. Zu Hauskommissären werden regelmässig bestellt die Staatsanwälte des Gerichtshofes, in dessen Sprengel die Strafanstalten gelegen sind; ausnahmsweise, besonders, wenn die Strafanstalt vom Sitze des Gerichtshofes I. Instanz, in dessen Sprengel sie gelegen ist, weit entfernt ist, wird als Hauskommissär der Bezirksrichter des Bezirkes bestellt, in dessen Sprengel die Strafanstalt liegt. Der Hauskommissär vermittelt den Verkehr zwischen der Strafanstaltsvorstehung und der Oberstaatsanwaltschaft und übt die unmittelbare Aufsicht über die Strafanstalt durch die sogenannte Hauskommission, die er am letzten Werktage jedes Monats in der ihm unterstellten Strafanstalt abzuhalten hat.

Mit der unmittelbaren Leitung des Strafvollzuges in den einzelnen Männerstrafanstalten und mit der Besorgung der Dienst- und Verwaltungsgeschäfte in denselben sind die Vorsteher der Strafanstalt betraut; dieselben führen als Vorsteher grösserer Strafanstalten den Titel Oberdirektoren (Beamte der VII. Rangsklasse); zur Leitung kleinerer Strafanstalten (Göllersdorf, Suben, Wisnicz, Laibach, Gradisca) sind Direktoren (Beamte der VIII. Rangsklasse) berufen.

Den Leitern der Strafanstalten untersteht das Beamten- und Aufsichtspersonal der Strafanstalt. Das Beamtenpersonal besteht aus Verwaltern, Kontroloren, Adjunkten. Das dem Gefangenwache-Inspektor unmittelbar unterstellte Aufsichtspersonal besteht aus einer je nach Grösse der Strafanstalt verschiedenen Anzahl von Oberaufsehern, beziehungsweise Aufsehern.

Als Strafanstaltsbeamte fungiren ausserdem in den Strafanstalten Seelsorger, Lehrer, Hausärzte.

Digitized by Google

Die Leitung der Weiberstrafanstalten ist weiblichen Orden anvertraut; an der Spitze der Leitung steht die als Oberin bestellte Ordensschwester, die in der Durchführung ihrer Aufgabe von einem staatlichen Organe, dem Inspektor, unterstützt wird. (Für die Weiberstrafanstalt Schwaz ist kein Inspektor bestellt.) Die unmittelbare Aufsicht über die Sträflinge üben Ordensschwestern; der äussere Wachdienst wird von einer männlichen Hauswache versehen, welche der zur Leitung der Strafanstalt berufene Orden beizustellen hat.

IV. Der Strafvollzug in den Strafanstalten. 1. Die den Strafvollzug regelnden Normen. Die genaue Regelung des Strafvollzuges in den Strafanstalten geschieht durch die vom Justizministerium für die einzelnen Strafanstalten erlassenen Haus- und Dienstordnungen. Durch diese im Verordnungswege erlassenen Hausordnungen wird der Inhalt der im Strafgesetze nur nach ihren allgemeinen Merkmalen beschriebenen Strafarten näher festgestellt. Der erwähnten staatlichen Verordnungsgewalt werden durch die §§ 19, 244, 245 Strafgesetz, durch die §§ 1—3 des G. 15. XI. 67 R. 131 Schranken gezogen. Aus dem § 19 Strafgesetz sind Vorschriften über die inhaltliche Beschaffenheit der Kerkerstrafe *a contrario* zu entnehmen. Aus § 19 lit. a—d erhellt, dass die Anhaltung im Kerker ist: Verbüssung der Strafe in Gemeinschaft, nicht in dunkler Zelle, ohne Beschränkung auf eine harte Lagerstätte, ohne Beschränkung der Kost des Sträflings auf Wasser und Brod. Die *a contrario* aus § 19 lit. c zu entnehmende Bestimmung ist modifizirt durch das Gesetz vom 1. IV. 72 R. 43 über den Vollzug von Freiheitsstrafen in Einzelhaft. Selbstverständlich bestünden alle im Verordnungswege erlassenen Vorschriften, die den genannten gesetzlichen Bestimmungen zuwiderlaufen würden, nicht zu Recht.

In einzelnen Punkten weichen die Bestimmungen der einzelnen Hausordnungen von einander ab; auf das Detail kann im Rahmen dieser Ausführungen nicht eingegangen werden.

Digitized by Google

2. Arten des Strafvollzuges: In den Strafanstalten wird die Strafe des Kerkers ersten und zweiten Grades, und zwar in den Männerstrafanstalten theils in der Einzel- theils in der Gemeinschaftshaft, beziehungsweise in der Jugendabtheilung — in den Weiberstrafanstalten nur in der Gemeinschaftshaft verbüsst.

Die Verfügung, ob Einzel- oder Gemeinschaftshaft in Anwendung zu bringen ist, trifft nach Maassgabe der bestehenden Gesetze der Leiter der Strafanstalt nach Anhörung der Beamtenkonferenz. Vom Justizministerium wird im Verordnungswege (durch die Hausordnung) bestimmt, welche Sträflinge ihre Strafe in der Jugendabtheilung zu verbüssen haben. Nach § 1 der Hausordnungen für Prag und Marburg ist die Jugendabtheilung für Sträflinge bestimmt, die eine mindestens einjährige Kerkerstrafe zu verbüssen haben, und welche die gegen sie verhängte Freiheitsstrafe vor Zurücklegung des 21. Jahres beenden. Ausgeschlossen von der Aufnahme sind Sträflinge, welche früher wegen Verbrechen oder wegen Vergehen oder Uebertretungen gegen die Sittlichkeit, sowie jene, die wegen Uebertretung aus Gewinnsucht öfter als einmal abgestraft sind. Ebenso jene Sträflinge, die vor ihrer Aburtheilung in einer Zwangs- oder Besserungsanstalt untergebracht waren.

Nach Zulass der verfügbaren Räume können die Sträflinge der genannten Kategorie schon mit einer Strafzeit von sechs Monaten aufwärts über Anordnung der Oberstaatsanwaltschaft zur Strafverbüssung in die Jugendabtheilung aufgenommen werden.

In der Einzelhaft wird der Sträfling bei Tag und Nacht (mit Ausnahme des Gottesdienstes, Schulunterrichtes) in einer besonderen Zelle, bei der Bewegung im Freien in Absonderung von den übrigen Sträflingen gehalten. In der Gemeinschaftshaft werden die Sträflinge bei Tag und Nacht in gemeinschaftlichen Räumen untergebracht.

Die Sträflinge der Jugendabtheilung werden bei Tag in gemeinsamen Räumen, jedoch ausser aller Gemeinschaft

Digitized by Google

mit den übrigen Sträflingen, und während der Nachtzeit in Isolir-Schlafzellen (Kojen) getrennt verwahrt.

3. Die Klassen des Strafvollzuges. a) In den Männerstrafanstalten: Der Strafvollzug ist in den österreichischen Strafanstalten nach Art eines Progressiv-Systemes eingerichtet; es findet eine Vorrückung aus der niederen Klasse in die höhere nach Ablauf einer gewissen Zeit statt, diese Vorrückung, mit der gewisse Erleichterungen der Strafe verbunden sind, ist von tadelloser Führung des Sträflings abhängig, so dass es innerhalb (allerdings eng bemessener) Grenzen dem Sträfling ermöglicht ist, durch gute Aufführung die Intensität der Strafe zu mildern. Schlechte Aufführung in der höheren Klasse bewirkt Rückversetzung. In den Männerstrafanstalten (mit Ausnahme jener von Göllersdorf, wo die Strafe in zwei Klassen vollzogen wird, § 2 der Hausordnung) wird die Strafe in 3 Klassen vollzogen, und zwar wird regelmässig ein Drittel der Strafzeit in der ersten, ein Drittel in der zweiten, der Rest in der dritten Klasse verbüsst. In der Regel soll die Anhaltung in der ersten und zweiten Klasse die Dauer von 3 Jahren nicht übersteigen. Zwei Viertheile (doch nicht mehr als 5 Jahre) haben in der ersten, ein Viertheil (doch nicht mehr als 3 Jahre) in der zweiten und den Rest in der dritten Klasse zu verbüssen Sträflinge, welche bereits einmal eine Strafe wegen eines Verbrechens aus Gewinnsucht in einem österreichischen Strafgefängnisse abgebüsst haben und innerhalb eines Zeitraumes von zehn Jahren wegen eines gleichartigen Verbrechens in die Strafanstalt eingeliefert werden, ferner diejenigen, welche entweder noch während der Zeit, als sie in einem österreichischen Strafgefängnisse eine Strafe wegen eines Verbrechens abbüssten oder binnen sechs Monaten nach der Entlassung aus einer solchen Strafe abermals ein Verbrechen begangen und die ihnen deshalb auferlegte Strafe in der Strafanstalt zu überstehen haben (§ 2 Hausordnung). b) In den Jugendabtheilungen: Die Sträflinge werden nach Maassgabe ihres Verhaltens und sittlichen Zustandes in drei Klassen eingetheilt. Jeder neu

Digitized by Google

angekommene Sträfling wird in die erste Klasse eingereiht und rückt nach dem Grade seines Verhaltens in die zweite (Mittel-) und aus dieser in die dritte (Vorzugs)klasse, in die letztere aber überhaupt nur dann vor, wenn er den Beweis geliefert hat, dass er ernstlich bestrebt ist, sich zu bessern, dabei sich längere Zeit vorzüglich betragen und fleissig gearbeitet hat (§ 4 der Hausordnung für die Jugendabtheilungen Marburg und Prag). c) In den Weiberstrafanstalten findet der Vollzug der Strafe in zwei Klassen statt, und zwar hat jeder Sträfling in der ersten Klasse das erste Drittel (doch nicht mehr als drei Jahre), in der zweiten Klasse den Rest der Strafe abzubüssen. Werden Weiber in dem unter a) gedachten Sinne rückfällig, dann haben sie in der Regel die erste Hälfte der Strafe in der ersten, den Rest in der zweiten Klasse abzubüssen, doch soll auch hier die Anhaltung in der ersten Klasse nicht länger als fünf Jahre dauern (§ 3 der Hausordnung für Wallachisch-Meseritsch, Wiener-Neudorf, Repy).

Die Sträflinge in den Weiberstrafanstalten werden ausserdem in drei Kategorien eingetheilt, die mit den Buchstaben A, B, C bezeichnet sind. (In Wiener-Neudorf zwei Klassen, die Klasse A—B und die Klasse C.) Die Einreihung der Sträflinge in diese Kategorien hat mit der Intensität der Strafe nichts zu thun; sie bezweckt, mit Rücksicht darauf, als die Strafe in Gemeinschaftshaft vollstreckt wird, die besseren Elemente von den verkommenen durch Zuweisung an bestimmte Abtheilungen zu scheiden (Klassifikationssystem). Hinsichtlich der Zuweisung an die einzelnen Klassen bestimmt z. B. die Dienstordnung für die Weiberstrafanstalt Wiener-Neudorf vom Jahre 1879 in § 10 Abs. 2, „es sind daher in der Regel diejenigen Sträflinge, deren sittlich verderbter Charakter eine Gefahr für die Mitsträflinge besorgen lässt, in die erste (A), die rückfälligen Sträflinge in die zweite (B) und die jugendlichen, sowie die zum ersten Male wegen eines Verbrechens bestraften Sträflinge in die dritte Abtheilung (C) einzureihen.

Jede dieser drei Sträflingsabtheilungen ist, soweit nur thunlich, von den anderen getrennt zu halten.“

Digitized by Google

4. Bestimmungen über Aufnahme und Verwahrung der Sträflinge. Jeder in eine Strafanstalt, sei es durch Abgabe von Seiten eines Gerichtes oder einer anderen Behörde eingelieferte Sträfling, sowie jeder sich zum Strafantritte persönlich Meldende ist in den Männerstrafanstalten vom Anstaltsvorsteher, in den Weiberstrafanstalten von der Oberin und dem Inspektor zu übernehmen, welche die Identität desselben sicherzustellen, ihn, soweit es nöthig ist, über seine Personal- und Lebensverhältnisse zu befragen und dafür zu sorgen haben, dass ihm alle mitgebrachten Geld- und Wertheffekten abgenommen werden. Gleichzeitig wird die Eintragung in das Grundbuch und die Anlegung der Personalakten veranlasst, zu welchen namentlich das Strafurtheil, die Auskunftstabelle, das Einlieferungsschreiben und sonstige mit eingelangte Schriftstücke gehören (§ 4 der Dienstordnung für Wiener-Neudorf, § 18 der Dienstordnung für Prag).

Die Geld- und Wertheffekten werden in die Depositenkasse hinterlegt. Die mitgebrachten Privatkleider nach vorläufig veranlasster Reinigung und Desinfizirung verwahrt, oder, sofern sie sich aus irgend einem Grunde zur Aufbewahrung in der Anstalt nicht eignen, für Rechnung des Sträflings verkauft oder den Angehörigen desselben zugesendet (§ 5 der Dienstordnung für Wiener-Neudorf; § 19 der Dienstordnung für Prag).

Der Ankömmling wird sodann (bei Männern nach Abnahme des Bartes und Kürzung der Haare) gereinigt, gebadet, mit der Anstaltskleidung versehen und in die Aufnahmszelle gebracht, in welcher er jedoch regelmässig nicht länger als durch acht Tage angehalten werden darf.

In der Aufnahmszelle wird der neu eingelieferte Sträfling von allen anderen Gefangenen abgesondert verwahrt, innerhalb der ersten 24 Stunden vom Arzte untersucht und von den Beamten der Strafanstalt besucht. Die Besuchenden haben sich dabei angelegen sein zu lassen, den Charakter, die Neigungen, die Personalverhältnisse und die Vergangenheit des Sträflings genau kennen zu lernen, um hiernach auf dessen sittliche Besserung einwirken zu können. Die

Digitized by Google

Seelsorger und Lehrer haben sich auch von dem Grade seiner religiösen und seiner Schulbildung zu überzeugen. Nach dem Erlass des Justizministeriums vom 20. VIII. 1887 hat jeder des Schreibens kundige Sträfling nach seiner Einlieferung auf ein Blatt Papier seine Generalien und mehrere andere besonders kennzeichnende Buchstaben enthaltende Worte in Kurrent- und Lateinschrift niederzuschreiben. Auch wird der Sträfling, und zwar sowohl in seiner Kleidung als in der Sträflingskleidung photographirt.

In den Männerstrafanstalten entscheidet der Anstaltsvorsteher nach Anhörung der Beamtenkonferenz (d. i. die wöchentlich zweimal unter Vorsitz des Anstaltsvorstehers zusammentretende Versammlung der Beamten der Strafanstalt, bei welcher jedoch die Beamten bloss berathende Stimme haben), in den Weiberstrafanstalten die Oberin nach Anhörung der Wochenkonferenz (eine wenigstens allwöchentlich unter Vorsitz der Oberin zusammentretende Versammlung, an der der Inspektor, Seelsorger, die Stellvertreterin der Oberin, die Lehrerin, der Arzt, nach Erforderniss auch andere Ordensschwestern theilnehmen) über die Einreihung des Sträflings in die Einzel- oder Gemeinschaftshaft, in den Weiberstrafanstalten über die Einreihung in die Klasse (A—C), ferner ob der Sträfling zum Schulbesuche zu verpflichten, und mit welcher Arbeit er zu beschäftigen sei (§§ 21 und 29 Dienstordnung für Prag; § 6 Dienstordnung für Neudorf).

Die Vorrückung der Sträflinge in eine höhere Disziplinarklasse bestimmt in Männerstrafanstalten der Oberdirektor allwöchentlich (§ 25 Dienstordnung), in Weiberstrafanstalten die Oberin im Einvernehmen mit dem Inspektor (§ 11 Dienstordnung). Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Oberin und Inspektor entscheidet in diesem, wie in anderen Fällen der Hauskommissär (§ 11 al. 4, § 7 al. 1 Dienstordnung).

5. Behandlung der Sträflinge. Die Behandlung der Sträflinge ist in den § 6 ff. (bezw. § 5 ff.) der Hausordnung näher geregelt; danach soll die Behandlung der Sträflinge

Digitized by Google

strenge, aber wohlwollend sein und namentlich auf ihre Erziehung und Fortbildung sowie ihre sittliche Besserung abzielen. Die Sträflinge tragen die Anstaltskleidung, und zwar jene der ersten Disziplinarklasse mit einem Halstuche von weisser, die der zweiten mit einem Halstuche von gelber und die der dritten mit einem Halstuche von dunkler Farbe, sie erhalten die daselbst übliche Lagerstätte (die Dienstordnung für Neudorf schreibt in § 14 vor: zur Lagerstätte erhalten die gesunden Sträflinge einen Strohsack, Kopfstrohpolster, eine Wolldecke und zwei Leintücher) und die in der Anstalt durch die Speiseordnung vorgeschriebene Kost (§ 6 Hausordnung). Die Speiseordnung wird für die einzelnen Strafanstalten vom Justizministerium genehmigt; nach den bestehenden Speiseordnungen erhalten die Sträflinge neben einer täglichen Brotportion von 700 *g* (in Weiberstrafanstalten von 560 *g*), die nach Vorschrift des Arztes bei starken Essern bis auf 840 *g* erhöht werden darf, noch am Morgen 0,35 *l* Suppe (aus Einbrenn, Conserven) und Mittag 0,35 *l* Suppe, ferner ein zweites Gericht, und zwar entweder Knödel, Wasserspatzen, Nudeln u. s. w. oder 0,7 *l* Gemüse. Das Brot darf nicht früher als 36 Stunden nach der Backung verabreicht werden (§ 12 Dienstordnung, Wiener-Neudorf). Am Sonntage und an einem zweiten Tage der Woche, ferner an hohen Festtagen und am Tage des Geburtsfestes Seiner Majestät des Kaisers erhalten die Sträflinge mittags neben den genannten Speisen noch gekochtes Fleisch, und zwar an Sonntagen und den Festtagen 140 *g*, an dem zweiten Tage 105 *g*. Der Anstaltsvorsteher ist gehalten, so oft als möglich die den Sträflingen zu verabreichende Kost und das Brot in Ansehung der vorschriftsmässigen Menge und Beschaffenheit sowie der gesundheitlichen Zubereitung zu prüfen.

Die Sträflinge sind täglich dreimal zu den vom Anstaltsvorsteher bestimmten Tageszeiten mit frischem Wasser zu betheilen. Vor dem Tagesschluss muss auch jeder Schlafsaal mit frischem Trinkwasser versehen werden (§ 12 Dienstordnung, Wiener-Neudorf).

Digitized by Google

Alle gesunden Sträflinge, wenn sie nicht mit Arbeiten in Hof und Garten, mit Aussen- oder Hausarbeiten in nicht geschlossenen Räumen beschäftigt werden, oder sich nicht im Arreste befinden, geniessen nach Zulass der Witterung täglich eine Stunde Bewegung im Freien, welche nach Anordnung des Anstaltsvorstehers auch in je einer halben Stunde Vor- und einer halben Stunde Nachmittags geschehen kann. Die Sträflinge können hiebei auch zu Freiturnübungen vereinigt werden. Für Sträflinge der Jugendabtheilung enthalten die §§ 7 der Hausordnung für Marburg und Prag die Vorschrift, dass diese Bewegung mit sogenannten Frei-(Turn)Uebungen und nach Gelegenheit mit Verrichtung solcher leichteren Arbeiten zu verbinden ist, welche mehr eine Uebung als Anstrengung der körperlichen Kräfte erfordern. Den Sträflingen der dritten Klasse wird an Sonn- und Feiertagen bei günstiger Witterung die Bewegung im Freien durch eine Stunde Vor- und eine Stunde Nachmittags gestattet. § 7 der Hausordnung für Marburg, Prag, Stein, Karthaus, Mürau, Suben; § 5 Stanislau, Göllersdorf u. s. w.; § 6 der Hausordnung für Repy, Wallachisch-Meseritsch, Neudorf u. s. w.

[Wenn ungünstige Witterung die Bewegung im Freien nicht zulässt, sind die Sträflinge der Jugendabtheilung während der sonst hiefür bestimmten Zeit in einem hiezu geeigneten Lokale nach Anleitung des Lehrers zu Turnübungen abtheilungsweise zu verhalten (§ 7 Hausordnung für Marburg und Prag)].

Die Sträflinge haben kurz geschorene Haare und keinen Bart zu tragen. Jedem Sträflinge wird allwöchentlich der Bart und alle zwei Monate das Haupthaar geschoren. Sträflingen mit guter Aufführung kann der Oberdirektor erlauben, drei Monate vor der Entlassung sich den Bart wachsen zu lassen und ein längeres Haupthaar zu tragen (§ 8 Hausordnung für Marburg, Prag, Karthaus, Mürau, Stanislau, Stein, Suben u. s. w.).

Für Weiberstrafanstalten bestimmt die Hausordnung, dass das Haar glatt gekämmt, am Hinterhaupte in einen

Digitized by Google

Zopf zusammengefasst und der letztere in einfacher Rundung zusammengewickelt getragen wird.

Bäder werden den Sträflingen von Zeit zu Zeit verabfolgt. In der Regel hat jeder Sträfling, soferne der Arzt nicht etwas anderes anordnet und der Wasservorrath reicht, abwechselnd in dem einen Monate ein Körper- und in dem anderen Monate ein Fussbad zu erhalten, (§ 8 Marburg, Suben; § 9 Prag, Stein u. s. w.). Die Leibwäsche, das Sack- und das Handtuch werden allwöchentlich, die Bettwäsche monatlich, das Bettstroh alljährlich, nach Bedarf auch öfters gewechselt (§ 7 Hausordnung Repy, Wallachisch-Meseritsch u. s. w.).

Erkrankte Sträflinge werden, dringende Fälle ausgenommen, nur auf Anordnung des Hausarztes in das Spital versetzt, den Fall ausgenommen, dass ihre Erkrankung nur eine leichte und der Fortsetzung der Arbeitsthätigkeit nicht hinderlich ist. Kranke Sträflinge der Einzelhaft können auch ausser diesem Falle in ihrer Zelle belassen werden, wenn dadurch nach dem Ausspruche des Arztes ihre Wiederherstellung weder erschwert noch aufgehalten wird.

In allen Anstaltsräumen ist stets die grösste Reinlichkeit zu beobachten. Insbesondere sind die zum Aufenthalte der Sträflinge dienenden Räume täglich, nach Bedarf auch wiederholt zu lüften und auszukehren, zur kalten Jahreszeit gehörig zu erwärmen und bei Abgang des Tageslichts ausreichend zu beleuchten. Der Fussboden in diesen Räumen muss wenigstens alle 14 Tage gescheuert, das Weissen der Wände jährlich einmal bewerkstelligt werden (§ 15 Dienstordnung Wiener-Neudorf, § 247 Dienstordnung für Marburg, Prag, Stein u. s. w.).

Hinsichtlich der „politischen Verbrecher“ bestehen Ausnahmsvorschriften.

6. Vorschriften über das Verhalten der Sträflinge. Die Hausordnungen, welche nach § 45 der Hausordnung dem Sträfling bei dem Eintritte in die Anstalt kundzumachen und in jeder Zelle, dann in jedem Arbeits- und Schlafsaale an die Wand anzuheften sind, enthalten Vorschriften für

Digitized by Google

das Betragen gegen Angestellte, gegen das Wachpersonale, gegen Arbeitsunternehmer, Stubenväter, gegen Mitsträflinge, über das Verhalten in Kirche, Schule u. s. w.

Aus diesen Bestimmungen, die in den §§ 18 ff. der Hausordnung für Männerstrafanstalten und in den §§ 14 ff. der Hausordnung für Weiberstrafanstalten enthalten sind, kann nur einzelnes hervorgehoben werden.

Sträflinge, die einem Vorgesetzten begegnen, haben, wenn sie nicht durch die Arbeit verhindert sind, die Mütze abzunehmen und während des Vorübergehens den Vorgesetzten anzusehen. Weibliche Sträflinge, die Christen sind, begrüssen den Vorgesetzten mit dem Spruche: Gelobt sei Jesus Christus! Betritt ein Beamter eine Zelle, einen Schlaf- oder Speisesaal, so haben ihn die Sträflinge durch Aufstehen von den Sitzen zu begrüssen. In den Arbeitssälen wird die Arbeit so lange fortgesetzt, bis eine andere Weisung ertheilt wird. Weiblichen Sträflingen ist es untersagt, ausser dem Falle einer drohenden Gefahr, einen der männlichen Wächter anzusprechen. Den Sträflingen liegt ob, die Weisungen der Arbeitsunternehmer und ihrer Werkführer in Bezug auf den Arbeitsbetrieb genau zu befolgen; die Sträflinge der Gemeinschaftshaft haben auch den Anordnungen desjenigen Sträflings nachzukommen, welcher als Stubenvater (Stubenmutter) die Ordnung im Schlafsaale zu überwachen hat.

Die Sträflinge der Einzelhaft haben sich jedes Verkehres mit den anderen Sträflingen zu enthalten und ist es ihnen insbesondere untersagt, bei Gelegenheit des Zusammentreffens mit diesen das Stillschweigen zu brechen, Zeichen auszutauschen. Den Sträflingen der Gemeinschaftshaft ist gestattet, innerhalb der Schlaf- und Arbeitsstätten mit einander zu verkehren, sie dürfen jedoch während der Arbeitszeit nur das sprechen, was die Arbeit unabweislich erfordert.

Mit den Sträflingen anderer Abtheilungen (gilt auch für die Abtheilungen A, B, C der Weiberstrafanstalten, § 17 al. 2 Hausordnung) mündlich oder schriftlich in Verkehr zu treten, ist den Sträflingen verboten.

Bibliothek der Akademie für Deutsches Recht München
Digitized by Google

Mit der Aussenwelt dürfen die Sträflinge nur insoweit verkehren, als es der Oberdirektor (die Oberin oder der Inspektor) gestattet. Fremde, auch behördliche Personen, welche die Anstalt besuchen, dürfen nur mit Erlaubniss des anwesenden Beamten oder Aufsehers angesprochen werden. Sträflinge der Einzelhaft dürfen Besuche von Privatpersonen ablehnen.

Kein Sträfling darf ausser der Anstaltskleidung und jenen Gegenständen, deren Besitz ihm vom Oberdirektor (Oberin) ausdrücklich bewilligt worden ist, noch etwas anderes besitzen.

So oft ein Vorgesetzter (Oberin oder Ordensschwester), um sich von der Befolgung dieser Vorschriften zu überzeugen, eine Personsdurchsuchung vorzunehmen findet, hat sich jeder Sträfling derselben unweigerlich zu unterziehen. Alle im unbefugten Besitze des Sträflings vorgefundenen Gegenstände unterliegen dem Verfalle, soferne nicht dritten Personen ein Anspruch darauf zusteht. Der Erlös der für verfallen erklärten Gegenstände und alle derlei Gelder werden dem Fonde zur Unterstützung zu entlassender würdiger Sträflinge zugeführt.

Die Sträflinge haben in allen Anstaltsräumen die grösste Reinlichkeit zu beobachten, ihre Kleider, Schuhe etc. in gutem Zustande zu erhalten und jede Beschädigung dieser und anderer Gegenstände, sowie der Gebäude sorgfältig zu vermeiden. Für allen Abgang und Schaden an den ihm übergebenen Sachen ist der Sträfling verantwortlich.

Nicht minder haben die Sträflinge ihren Körper stets rein zu erhalten, sie haben sich täglich am Morgen Gesicht und Hände sauber zu waschen, den Mund auszuspülen, das Haar zu kämmen.

So oft ein Sträfling seine Zelle oder einen anderen Gefängnissraum verlässt, muss er vollständig und in Ordnung angekleidet sein. Bei allen Gängen zur Kirche, zur Schule u. s. w. haben die Sträflinge raschen Schrittes zu gehen und, sobald ein Vorgesetzter „Halt“ gebietet, still zu halten. Die Sträflinge der Einzelhaft gehen einzeln jeder sechs

Digitized by Google

Schritte von dem andern entfernt; die Sträflinge der Jugendabtheilung in der vorgeschriebenen Ordnung einer drei Schritte hinter dem anderen schweigend (§ 31 Hausordnung für Marburg und Prag); die Sträflinge der Gemeinschaftshaft gehen in der ihnen vorgeschriebenen Ordnung paarweise und es hat jedes Paar eine Entfernung von drei Schritten (in den Weiberstrafanstalten von zwei Schritten) von dem nächsten Paare einzuhalten. Nur die Sträflinge, welche ein Paar bilden, dürfen bei der Bewegung im Freien mit einander sprechen.

Bei Anliegen oder Beschwerden haben die Sträflinge um die Vorführung vor den Oberdirektor (Oberin oder Inspektor) zu bitten. Fühlen sie sich durch eine Verfügung des Oberdirektors (Oberin oder Inspektor) beschwert, so haben sie bei diesem um Vorführung vor die allmonatlich stattfindende Hauskommission, oder wenn es sich um den Strafvollzug in Einzelhaft handelt, vor die Strafvollzugskommission anzusuchen.

Unbegründete Beschwerden und wissentlich falsche Angaben werden bestraft.

Erkrankt ein Sträfling, so hat er sofort die Anzeige zu machen; wer eine Krankheit, an der er leidet, verschweigt, wird straffällig wie jener, der sie heuchelt.

Wenn Sträflinge der Einzelhaft schneller Hilfe bedürfen, haben sie mittelst des in der Zelle befindlichen Signalapparates das Zeichen zu geben. Benutzung des Apparates ohne Noth wird bestraft.

7. Der Arbeitsbetrieb in den Strafanstalten. Die Arbeit in den Gefängnissen erscheint als das wichtigste Element für die Art der Strafe, für ihren Einfluss auf den Sträfling. Man pflegt heutzutage die Strafarten mit Bezug auf die Rolle, welche die Arbeit in der Durchführung der Strafe spielt, in zwei Kategorien zu theilen, in Strafen mit zuchtmässigem Zwange zur Arbeit und Strafen ohne solchen zuchtmässigen Zwang. Die Arbeit ist das wichtigste erziehliche Element in der Strafe, besonders dort, wo es gilt, an Arbeit jene zu gewöhnen, die aus Scheu vor den

Digitized by Google

Mühen der Arbeit die Bahn des Verbrechens betreten haben. Das Uebel der Freiheitsentziehung, das mit der Strafe gegeben ist, erhält eine Steigerung durch den Zwang zu einer genau bestimmten Arbeitsleistung. Die Gewährung der Arbeit bedeutet andererseits eine Erleichterung für den Sträfling, für den gleichförmiges, arbeitsloses Dasein sich zu einer unerträglichen Qual gestalten müsste; sie ist auch das wichtigste Mittel, um Körper und Geist des Sträflings so weit frisch zu erhalten, dass er nach der Entlassung aus der Strafe den Anforderungen des Lebens gewachsen sei. Die Sträflingsarbeit hat neben den angedeuteten erziehlichen und sittlichen Seiten noch eine wirthschaftliche. Der Staat will heute nicht mehr wie früher dem Sträfling durch die Strafe lediglich ein Uebel zufügen, er will erziehend und bessernd auf ihn einwirken; er will aber auch die wirthschaftlichen Kräfte des Sträflings nicht unausgenützt lassen; hieraus ergibt sich für die Einrichtung der Arbeit die Forderung, dass die Arbeit Werthe schaffe. Bei Erfüllung dieser Forderung stösst der Staat vielfach auf den Widerspruch der freien Arbeit, der in der Sträflingsarbeit ein Konkurrent erwächst.

Die Grundsätze für die Bestimmung der Arbeit in den Strafanstalten lassen sich folgendermassen zusammenfassen: 1. Die Arbeit muss mit dem Gesetz und Urtheil und dem Strafvollzugssystem im Einklang sein; 2. sie muss vereinbar sein mit den Einrichtungen eines geordneten Gefängnisses und den Rücksichten der Hauspolizei; 3. sie soll eine erziehliche Wirkung darbieten und dem Sträfling das Fortkommen erleichtern; 4. sie soll den persönlichen Verhältnissen des Sträflings angemessen sein und 5. einen thunlichst sicheren und guten Ertrag liefern; 6. sie soll durch die Form und Art des Betriebes die freie Arbeit nicht schädigen.

Die nach diesen Grundsätzen eingerichtete Arbeit muss der Individualität des einzelnen Sträflings angepasst werden; es soll also z. B. ein Sträfling nicht einem Arbeitsbetriebe zugewiesen werden, den er mit Rücksicht auf die Dauer seiner Strafzeit nicht erlernen kann, nicht einer Arbeit, deren Betrieb die Geschicklichkeit zu der von ihm früher be-

Digitized by Google

triebenen Arbeit mindert, deren Verwerthung nach Entlassung aus der Strafe nicht leicht möglich ist u. s. w.

In diesem Sinne enthalten auch die Dienstvorschriften der österreichischen Strafanstalten (vgl. z. B. § 60 Marburg, Prag; § 61 Stein) die Bestimmung, dass der Leiter des Arbeitswesens es sich angelegen sein zu lassen hat, dass es keinem arbeitsfähigen Sträflinge an Arbeit gebreche, dass die Arbeit soviel als möglich den Fähigkeiten und Neigungen, sowie der früheren Beschäftigung und dem künftigen Fortkommen des Sträflings angemessen und zugleich möglichst lukrativ sei.

8. Die Betriebsformen der Arbeit in den Strafanstalten. Es giebt drei Formen des Betriebes der Arbeit in den Strafanstalten, die man mit dem Namen Regie, Entreprise und Akkordsystem bezeichnet. Bei dem Regiesysteme erscheint der Staat als Unternehmer, der die Sträflinge zur Be- und Verarbeitung von ihm gekaufter Stoffe verwendet, um die Arbeitsprodukte sohin abzusetzen. In dieser Art des Arbeitsbetriebes wird einerseits eine wirthschaftliche Gefahr erblickt gegenüber der Privatindustrie, andererseits wird betont, dass den Beamten der Strafanstalten der kaufmännische Blick, die Erfahrung mangle, um die staatlichen Betriebe, deren es in einer Strafanstalt mehrere geben muss, immer zu gewinnreichen zu gestalten.

Bei der Entreprise vermiethet der Staat die Sträflinge als Arbeiter an denjenigen, der durch sie eine gewisse Arbeit verrichten lässt. Die Entreprise kommt in mehreren Formen vor: die roheste Form ist die, bei welcher der Staat die Sträflinge den Privaten ganz überlässt, so dass auch der Strafvollzug zum grössten Theil unter Aufsicht des Privaten steht, der durch seine Leute die Arbeit der Sträflinge leitet und überwacht, dem Staate bleibt nur ein gewisses Aufsichtsrecht. Bei der milderen Form wird zwischen Staat und Privaten (Entrepreneur) vertragsmässig festgestellt, welche Leistungen die Sträflinge als Arbeiter zu prästieren haben, die Arbeitsleistung geschieht unter Aufsicht von Gefängnissbeamten, doch bleibt dem Privaten immer noch auf Grund

Digitized by Google

des Vertrages eine gewisse Ingerenz. Beide Formen sind zu verwerfen, da sie der Autorität des Staates in der Durchführung des Strafvollzuges Abbruch thun, die Art des Strafvollzuges wenigstens theilweise von Privaten abhängig machen, die hierbei das Interesse, möglichst grossen Gewinn zu erzielen, in den Vordergrund rücken, wobei die Momente, von denen geordneter Strafvollzug beherrscht sein muss, vernachlässigt werden oder ganz an Bedeutung verlieren. Die Entreprise ist nur dort nicht verwerflich, wo der Staat sich ein Aufsichtsrecht solchen Umfanges wahrt, dass hiedurch die Ordnung, Sicherheit und richtige Gefangenenbehandlung aufrecht erhalten werden kann.

Beim Akkordsystem leistet der Staat mit seinen als Arbeiter verwendeten Sträflingen unter Leitung von Werkmeistern, die in seinem Dienste stehen, eine Arbeit an Auftraggeber. Der Auftraggeber liefert das Rohmaterial, der Staat nimmt gegen Entgelt eine Arbeitsleistung vor. Der Gefangene kommt in keine Beziehung zum Arbeitgeber. Das Akkordsystem kommt der letzterwähnten Form des Entreprise-Systems nahe, unterscheidet sich aber wesentlich dadurch von demselben, dass bei dem Akkordsystem den Staat die Gefahren schlechter Fabrikate und verdorbenen Arbeitsmateriales treffen, während beim Entreprisesystem diese Schäden der Unternehmer trägt. (Ueber die Vor- und Nachtheile der einzelnen Systeme vgl. Krohne, Lehrbuch der Gefängnisskunde, Seite 390 und von Holtzendorff-Jagemann, Handbuch der Gefängnisskunde II, 241).

Der Arbeitsbetrieb in den österreichischen Strafanstalten ist grösstentheils nach dem System der Entreprise eingerichtet; die Arbeitskraft der Sträflinge soll an Privatunternehmer vergeben werden, welche nach Möglichkeit mittelst freier Vereinbarung, nöthigenfalls auch im Offert- und Lizitationswege herangezogen werden sollen. Der Private hat sowohl das zu verarbeitende Material als auch die Werkzeuge zu liefern, falls letztere in der Strafanstalt noch nicht vorhanden sind. (Es beschäftigt z. B. die Firma Theyer & Hardtmuth in Wien einen grossen Theil der Sträflinge der Strafanstalt

Digitized by Google

Stein mit Papierkonfektion; ebenso ist seit Jahren ein grosser Theil der Sträflinge der Strafanstalt Prag-Pankraz an die Papierkonfektionsfirma Balatka in Prag überlassen.)

Die Regiearbeit wird nur mehr für das Aerar betrieben, es sollen nach Vorschrift der Justizverwaltung die Strafanstalten bemüht sein, bei Lieferungen, die für das Aerar ausgeschrieben werden, durch günstige Offerten die ausgeschriebene Lieferung zu erhalten.

Die Strafanstalten sorgen auch für die Herstellung einzelner Artikel, welche die Justizverwaltung bei Errichtung neuer Gerichte etc. benöthigt. (In der Schlosserei der Strafanstalt Prag-Pankraz wurde ein grosser Theil der auch in anderen Strafanstalten eingeführten Kübel mit Wasserverschliessungen erzeugt.) Bei Uebernahme solcher Lieferungen von Seite der Strafanstalt macht sich die starke Fluktuirung des Arbeitspersonales unangenehm fühlbar. Die Strafanstalt, die mitten in der Ausführung einer übernommenen Lieferung steht, verliert in Folge von Strafablauf, Begnadigung u. s. w. manchmal die tüchtigsten Arbeiter eines Arbeitsbetriebes, ohne dass sie gleich für einen Ersatz sorgen könnte. Regiearbeiten für Private sowie der Detailverkauf von Fabrikaten der Strafanstalten an Private wurde mit Erlass des Justizministeriums vom 3. VI. 1886 eingestellt.

In neuester Zeit ist man in Oesterreich bemüht, Sträflinge in grösserem Umfange zu Kulturarbeiten im Freien heranzuziehen; Sträflinge werden bei Wildbachverbauungen, Anlegung von Strassen, Entsumpfungen, die Gemeinden oder Länder vornehmen, zur Leistung dieser Arbeiten beigestellt. Das Ergebniss dieser Art der Verwendung der Sträflinge wird in den Berichten des Justizministeriums in den glänzendsten Farben geschildert; die zweifellosen Vortheile der Verwendung der Sträflinge zur Kulturarbeit scheinen indessen seitens der österreichischen Justizverwaltung überschätzt zu werden, wozu auch der Umstand beiträgt, dass die Berichte der Strafanstaltsvorstehungen über die Erfolge der Durchführung einer Lieblingsidee unserer Justizverwaltung unbewusst etwas rosig gefärbt sind. Der Ernst des Straf-

Digitized by Google

vollzuges leidet, von anderen ernsten Schäden abgesehen, bei dieser Art der Arbeit sehr bedeutend.

9. Bestimmungen der Hausordnung über die Arbeitszuweisung, das Arbeitsmaass. Jedem gesunden Sträflinge ist eine Beschäftigung zuzuweisen, welcher er sich unweigerlich zu unterziehen hat. Bei der Zuweisung der Arbeit, die vom Oberdirektor im Einvernehmen mit dem Verwalter geschieht (§ 60 der Dienstordnung), ist auf die Berufsstellung, Arbeitsfähigkeit und bisherige Beschäftigungsweise und auf das künftige Fortkommen des Sträflings thunlichst Rücksicht zu nehmen. Zu Arbeiten ausser der Anstalt und den ein besonderes Vertrauen erheischenden Verrichtungen im Hause dürfen in der Regel nur Sträflinge der dritten Klasse der Gemeinschaftshaft verwendet werden (§ 11 Hausordnung für Prag, Marburg, Stein u. s. w.; § 9 Hausordnung für Wallachisch-Meseritsch, Repy u. s. w.).

Ist der Sträfling der ihm zugewiesenen Arbeit unkundig, so wird ihm darin der nöthige Unterricht ertheilt.

Der in den Strafanstalten als Verwalter angestellte Beamte hat bedacht zu sein auf die Heranziehung geeigneter und vertrauenswürdiger Arbeitsunternehmer und hat die hiezu führenden Vorkehrungen zu treffen. So weit die Beschäftigung der Sträflinge auf Rechnung der Strafanstalten stattfinden muss, hat der Verwalter für die Einführung thunlichst mannigfaltiger und entsprechender Gewerbsarbeiten, für die Anschaffung der erforderlichen Arbeitsstoffe und Arbeitsgeräthe, für die Instandhaltung der letzteren und für den vortheilhaften Absatz der Arbeitserzeugnisse Sorge zu tragen.

Die Sträflinge werden je nach der Tüchtigkeit in der Verrichtung der ihnen zugewiesenen Arbeiten in drei Klassen (Arbeitsklassen) eingetheilt. Bei jeder Gattung von Arbeit wird, soweit es die Natur derselben gestattet, vom Oberdirektor (im Einvernehmen mit dem Verwalter, § 60 Dienstordnung) in verschiedenen Abstufungen dasjenige Maass von Arbeit festgesetzt, welches der Sträfling an einem Tage zu liefern hat.

Digitized by Google

Die niedrigste Abstufung dieses Arbeitsmaasses (Tagwerk) ist jedenfalls so zu bemessen, dass dasselbe bei angenommener mittlerer Arbeitsfähigkeit während der vorgeschriebenen Arbeitszeit nur mit Anstrengung der Kräfte geleistet werden kann. Die höheren Abstufungen sind für Sträflinge mit mehr als mittlerer Arbeitsfähigkeit bestimmt.

Der Sträfling steigt, wenn sich seine Arbeitstüchtigkeit in dem ihm zugewiesenen Gebiete vervollkommt, aus der ersten in die zweite, dann in die dritte Arbeitsklasse auf.

Bei Beurtheilung der Arbeitsleistung jedes einzelnen Sträflings ist von der täglichen Arbeitszeit die Zeit in Abrechnung zu bringen, während welcher der Sträfling durch Schulbesuch oder auf andere Art der Arbeit entzogen wird.

Bei Arbeiten, deren Natur die Aufgabe eines bestimmten täglichen Arbeitsmaasses nicht zulässt, werden die Sträflinge nach dem Grade ihrer Geschicklichkeit und individuellen Kräfte vom Oberdirektor in Klassen eingetheilt, und hat der einzelne Sträfling dasjenige zu leisten, was ein anderer seiner Klasse erfahrungsgemäss bei Anwendung angestrengten Fleisses zu leisten vermag.

Den Anfängern bei einer Beschäftigung wird binnen einer vom Oberdirektor festgesetzten Zeit eine bestimmte Arbeitsaufgabe nicht gegeben, wohl aber deren tägliche Arbeitsleistung und dabei bewiesene Anlage und Fleiss angemessen controlirt.

10. Die Arbeitsentlohnung. Der Sträfling hat keinerlei Anspruch auf eine Entlohnung seiner Arbeit. Um jedoch den Fleiss und das Interesse an der Arbeit zu erhöhen, werden den Sträflingen mit der Höhe ihrer Leistung steigende Theile des Verdienstes als Arbeitsbelohnung gutgeschrieben, durch welche zugleich ihr Fortkommen nach der Entlassung erleichtert werden soll.

Diese Entlohnung ist nicht nur in Zusammenhang gebracht mit der steigenden Leistungsfähigkeit des Sträflings, sondern sie richtet sich auch nach der Disziplinarklasse, in der sich der Sträfling befindet; der Ertrag der Arbeit hängt

Digitized by Google

somit neben dem Fleisse und der Arbeitstüchtigkeit des Sträflings auch von seiner sonstigen Aufführung ab.

Es betragen die Entlohnungen des Sträflings für jedes befriedigend geleistete Tagwerk in den Strafanstalten: Prag, Graz, Marburg, Pilsen, Karthaus, Stein und Garsten in der ersten Klasse: einen, zwei und drei Kreuzer; in der zweiten Klasse: zwei, drei und vier Kreuzer; in der dritten Klasse: drei, fünf und sechs Kreuzer.

Das gleiche bestimmen die §§ 12 der Hausordnungen für Prag und Marburg für die Jugendabtheilungen.

Hat ein Sträfling während eines Monates mehr geleistet, als ihm für diese Zeit vorgeschrieben war, so wird ihm hiefür so viel gut geschrieben, als für die in der Mehrarbeit enthaltenen Tagwerke entfällt.

Für die oben nicht genannten Männerstrafanstalten enthalten die Hausordnungen die Bestimmung, dass dem Sträfling zur Aufmunterung des Fleisses für befriedigend geleistete Arbeit eine Entlohnung gut geschrieben wird, welche bei Arbeiten für Rechnung von Parteien in der ersten Klasse zwanzig, in der zweiten Klasse dreissig, in der dritten Klasse vierzig vom Hundert des jeweilig nach Abzug der Regiekosten ermittelten reinen Stunden-, Tag- oder Stücklohnes ausmacht und bei Arbeiten für Rechnung der Strafanstalten in jeder Klasse mit dem für dieselbe festgesetzten tarifmässigen Lohne bemessen wird (vgl. z. B. Hausordnung für Laibach § 11, Mürau § 11, theilweise abweichend § 10 Göllersdorf u. s. w.).

Die §§ 14 der Hausordnung für Stein, Karthaus, Graz, Pilsen; §§ 13 Prag und Marburg, endlich § 12 Garsten enthalten die Bestimmung, dass bei Arbeiten, deren Natur die Bestimmung eines Tagwerks nicht zulässt, die oben angeführten Lohnsätze gleichfalls Anwendung zu finden haben, und dass für die Entlohnung maassgebend ist die Klasse, welcher der Sträfling angehört, und die Beschaffenheit seiner Arbeitsleistung. Hat ein solcher Sträfling während eines Monates mehr geleistet, als andere Sträflinge seiner Lohnkategorie bei angestrengtem Fleisse zu leisten vermögen, so

Digitized by Google

kann ihm nach dem Ermessen des Oberdirektors eine Mehrentlohnung gutgeschrieben werden, welche jedoch den dritten Theil der kategoriemässigen Monatsentlohnung nicht überschreiten darf.

Die gleichen Bestimmungen enthalten die §§ 12 der Hausordnungen für die Jugendabtheilungen in Prag und Marburg.

Für Weiberstrafanstalten enthalten die Haus- und Dienstordnungen die Bestimmung, dass dem Sträfling für jede befriedigend geleistete Arbeit eine Entlohnung gutzuschreiben ist, welche in der ersten Klasse mit der Hälfte, in der zweiten Klasse mit dem ganzen Betrage des tarifmässigen Stunden-, Tag- oder Stücklohnes bemessen wird, in jedem Falle aber bei einem fleissigen Sträfling in der ersten Klasse mindestens drei, in der zweiten mindestens fünf Kreuzer für einen vollen Arbeitstag beträgt.

Diese Mindestentlohnung darf auch nicht durch Abrechnung der Schulstunden verringert werden (§ 10 Wallachisch-Meseritsch, etwas abweichend Repy § 10 u. s. w.). Rückfällige im oben (unter 3) angeführten Sinne beziehen gemäss Erlass des Justiz-Ministeriums vom 2. XII. 1872 eine geringere Arbeitsentlohnung.

Das vom Sträfling zu leistende Arbeitspensum sowie das von ihm täglich thatsächlich geleistete Arbeitsquantum wird in ein Arbeitsbüchlein eingetragen und am Schlusse des Monates die über das Arbeitspensum hinausgehende Mehrarbeit berechnet.

Die Sträflinge haben während der Arbeitszeit unausgesetzt mit Sorgfalt und Fleiss zu arbeiten. Sie dürfen vor dem Zeichen zum Schlusse der Arbeit dieselbe auch dann nicht unterbrechen, wenn sie ihr Tagwerk vollbracht haben. Auch dürfen sie sich ohne Erlaubniss weder von ihrem Arbeitsplatze, noch aus ihrem Arbeitslokale entfernen. Wer träge und nachlässig arbeitet, erhält keinen Lohn und wird gestraft. Ein solcher Sträfling muss überdies die versäumte Arbeit, wenn er sie nicht binnen einer ihm gegebenen Frist nachholt, nach dem Befunde des Oberdirektors aus seinem Guthaben ersetzen.

Digitized by Google

11. Die Verwendung der Arbeitsentlohnung. Der Sträfling darf die Hälfte der ihm gutgeschriebenen Arbeitsentlohnung während der Strafzeit theils zur Anschaffung von Nebengenüssen, theils mit Bewilligung des Oberdirektors (der Oberin) zur Unterstützung seiner Angehörigen und zu anderen erlaubten Zwecken, z. B. Anschaffung von Büchern und anderen Lehrmitteln, von Kleidern, Briefpapier, Seife verwenden.

Die andere Hälfte und auf seine Bitte auch die unverwendet gebliebene erste Hälfte wird in der Sparkasse fruchtbringend angelegt. Die Anlage ist bald eine individuelle, für jeden Sträfling gesondert durchgeführte, bald cumulative. Die Zinsen und Zinseszinsen der angelegten Ersparnisse fallen den Sträflingen zu, nur Prag und Marburg haben im § 14 al. 2 Hausordnung die Bestimmung, dass die Zinsen nicht dem Sträfling selbst, sondern dem Sträflingsunterstützungsfonde zufallen.

Das ganze Guthaben des Sträflings haftet für den Ersatz des von dem Sträfling aus Nachlässigkeit oder Bosheit an fremdem Eigenthume verursachten Schadens und kann zu diesem Zwecke, sowie im Falle, wenn der Sträfling während der Haft entweicht, oder im Disziplinar-Strafwege ganz oder theilweise eingezogen werden.

Das Guthaben wird in einem besonderen Büchlein verrechnet und dem Sträfling allmonatlich zur Einbringung eventueller Einwendungen vorgelegt.

Zu erwähnen ist noch § 6 des G. 29. IV. 73 R. 68, nach welchem auf den Antheil am Arbeitsverdienste, welcher den Sträflingen zugewiesen wird, vor dessen Ausfolgung Sicherstellungs- und Executionsmaassregeln den Privatgläubigern der Sträflinge nicht bewilligt werden können. Ist der Verdienstantheil ausgefolgt, so kann derselbe erst nach Ablauf des dreissigsten Tages, seitdem der Sträfling aus der Strafhaft entlassen ist, mit Sicherstellung oder Execution getroffen werden. Diese Bestimmungen finden jedoch nach § 7 des citirten Gesetzes keine Anwendung auf die Sicherstellung und executive Einbringung von Steuern,

Digitized by Google

öffentlichen Abgaben mit Inbegriff der zu Zwecken der öffentlichen Verwaltung ausgeschriebenen Zuschläge und der Vermögensübertragungsgebühren; der auf dem Gesetze beruhenden Ansprüche auf Leistung des Unterhaltes; der Forderungen, welche die auf Grund der Gewerbeordnung errichteten Unterstützungs- und Krankenkassen an ihre Theilnehmer zu stellen haben.

12. Die Verwendung des Arbeitsverdienstes für sogenannte Nebengenüsse. Der Sträfling darf einen Theil seines Ueberverdienstes zur Anschaffung von sogen. Nebengenüssen verwenden, und zwar richtet sich der Betrag, der übrigens für die einzelnen Sträflinge verschieden bemessen ist, nach der Disziplinarklasse, in der sich der Sträfling befindet. Die Kosten der Nebengenüsse dürfen in einer Woche in Prag und Marburg (§ 14 Hausordnung, ebenso § 14 der Hausordnung für die Jugendabtheilung) in der ersten Klasse nicht mehr als zwanzig, der zweiten nicht mehr als dreissig und der dritten Klasse nicht mehr als vierzig Kreuzer betragen. Für Pilsen, Stein u. s. w. (§ 16 Hausordnung) sind die Beträge mit zwanzig, vierzig und sechzig Kreuzern angesetzt. Für die Weiberstrafanstalten sind die Beträge für die erste Klasse mit 15 — 30 Kreuzer, für die zweite mit 30 — 60 Kreuzern angesetzt (vergleiche § 12 Hausordnung für Repy und § 12 Hausordnung für Wallachisch-Meseritsch).

In den einzelnen Hausordnungen ist genau angegeben, woraus die Nebengenüsse bestehen dürfen, so lässt z. B. die Hausordnung für Marburg zu: 560 *g* Weissbrod, 2 Stück Semmeln, 50 *g* Butter oder Speck, 100 *g* Käse, 150 *g* kalten Braten oder Schinken, 300 *g* Obst, 100 *g* Salz, 150 *g* Zucker, 1 — 2 Limonen, 50 *g* Gewürz, 1 Stück Häring, $3^1/_2$ *dl* Milch, Kaffee oder Suppe, $3^1/_2$ *dl* Wein, 7 *dl* Bier oder Most, 2 Stück hart gesottene Eier. Die Anschaffung geistiger Getränke ist jugendlichen Sträflingen unter 16 Jahren nicht gestattet.

Die Verabreichung der Nebengenüsse erfolgt in den einzelnen Disziplinarklassen an den dafür bestimmten Tagen und zwar in den Männerstrafanstalten in der ersten Disziplinarklasse einmal, in der zweiten zweimal, in der dritten dreimal

Digitized by Google

in der Woche; in den Weiberstrafanstalten in der ersten Disziplinarklasse einmal, in der zweiten zweimal wöchentlich.

Zum Einnehmen der Nebengenüsse wird den Sträflingen an Wochentagen eine halbe Stunde Ruhepause gewährt. Das Mitnehmen von Nebengenüssen in andere Räume, als wo deren Verabreichung geschieht, ist bei Strafe verboten.

Eine Anschaffung der Nebengenüsse mit anderen Mitteln als dem Arbeitsverdienste ist unstatthaft; eine Ausnahme hievon ist nur bei Sträflingen zulässig, welche infolge von Arbeitsunfähigkeit sich die Mittel zur Anschaffung von Nebengenüssen nicht erwerben können. Solchen Sträflingen kann zu dem gedachten Zwecke bei sonstigem Wohlverhalten von der Oberstaatsanwaltschaft eine theilweise Verwendung des ersparten Arbeitsverdienstes oder eigener Mittel innerhalb der genannten Grenzen und immer nur mit der Beschränkung gestattet werden, als hiedurch ihr Fortkommen nach der Entlassung nicht gefährdet wird und jede Bevorzugung gegen arbeitsfähige Mitsträflinge ausgeschlossen bleibt. (Die Ausnahmsbestimmung fehlt in den Hausordnungen für Weiberstrafanstalten.)

Rückfällige in dem (oben sub 3) gedachten Sinne sind beim Bezug von Nebengenüssen den übrigen Sträflingen gegenüber dadurch beschränkt, dass sie längere Zeit in den unteren Disziplinarklassen bei Verbüssung der Strafe bleiben, somit einen geringeren Arbeitsverdienst haben und von diesem wieder nur einen geringeren Betrag zur Anschaffung von Nebengenüssen verwenden können.

13. Der Unterricht in den Strafanstalten. Jeder Sträfling, der gar keine oder nur mangelhafte Kenntniss in den Lehrgegenständen der Volksschule besitzt und das 35. Lebensjahr (in den Weiberstrafantalten das 30. Lebensjahr) nicht überschritten hat, ist zum Besuche der Anstaltsschule verpflichtet. Auch ältere Sträflinge sind zum Schulbesuche zu verhalten, wenn sie als lernfähig erkannt worden sind. Jeder Sträfling ist in den ersten 24 Stunden nach seiner Einlieferung vom Lehrer in der Aufnahmszelle in Bezug auf seine Schulkenntnisse zu prüfen. Auf Grund dieser Prüfung

Digitized by Google

wird vom Oberdirektor im Einvernehmen mit dem Seelsorger und Lehrer bestimmt, in welche Klasse der Eingelieferte zu verweisen, und mit welchen Behelfen geistiger Beschäftigung er zu versehen sei (§ 125 Dienstordnung für Marburg).

Die Anstaltsschule umfasst in Prag und Marburg zwei Abtheilungen, deren erste für die jugendlichen Sträflinge bestimmt ist. Jede Abtheilung zerfällt in zwei Klassen. (Auch in den Weiberstrafanstalten, in welchen die Sträflinge jedoch nur in den Lehrgegenständen der Volksschule zu unterrichten sind; § 23 Dienstordnung für Wiener-Neudorf.)

In die erste Klasse gehören jene Sträflinge, welche gar keine Schulbildung besitzen oder in ihrer Ausbildung hinter dem Ziele der Volksschule zurückgeblieben sind. In die zweite Klasse gehören Sträflinge, welche eine Befestigung oder Erweiterung dieser Kenntnisse bedürfen. (Ueber den Lehrplan vgl. Leitmaier, österreichische Gefängnisskunde, Seite 708.) Das Schuljahr zerfällt in ein Sommer- und ein Wintersemester, nach jedem Semester wird im Beisein des Oberdirektors und des Hauskommissärs (der Oberin und des Inspektors) eine Prüfung aus allen Lehrgegenständen abgehalten. Nach jeder Semestralprüfung treten vierzehntägige Ferien ein. Sträflinge, die sich durch Fleiss und gute Fortschritte hervorgethan haben, können am Schlusse des Wintersemesters mit Prämien betheilt werden. Am Schlusse eines jeden Wintersemesters werden jene Sträflinge namhaft gemacht, welche wegen erfolgreicher Zurücklegung des Schulcurses aus der Schule auszutreten, in die zweite Klasse aufzusteigen oder dieselbe zu wiederholen haben.

An Sonn- und Feiertagen mit Ausnahme der Hauptfeste des Jahres werden ausserdem Vorträge über gemeinnützige, auf das praktische Leben bezugnehmende Kenntnisse ertheilt.

In den Männerstrafanstalten ist ausserdem der Unterricht im Freihandzeichen, in der Landwirthschaft und im Gesange eingeführt. Beim Gesange wird insbesondere der Kirchengesang gepflegt.

Digitized by Google

In den Strafanstalten bestehen Bibliotheken, deren Instandhaltung regelmässig der Lehrer besorgt. Zum Zwecke der Aushändigung von Büchern an Sträflinge bekommen dieselben eine mit der Kopfzahl und dem Namen versehene Karte, auf welcher sämmtliche Nummern der Bibliotheksbücher verzeichnet sind. Die Ausfolgung und Zurückstellung der Bücher wird auf diesen Nummernkarten bezeichnet. In der Regel soll keinem Sträfling ein Werk ausgefolgt werden, so lange er nicht das früher entlehnte zurückgestellt hat. Auf die Auswahl der Bücher, welche den Sträflingen zum Lesen übergeben werden, hat der Seelsorger Einfluss zu nehmen.

14. Gottesdienst und religiöse Uebungen. Die römisch-katholischen Sträflinge haben dem Gottesdienst an Sonn- und Feiertagen und an den hiezu bestimmten Werktagen beizuwohnen. Der Morgengottesdienst besteht an Sonn- und Feiertagen aus einer Messe nebst Predigt, am Nachmittage findet der Segen nebst Christenlehre statt. An Werktagen wird eine Messe gelesen und mindestens einmal der Woche ein kurzer religiöser Vortrag damit verknüpft.

Den römisch-katholischen Sträflingen ist wenigstens zweimal im Jahre, zur österlichen Zeit und im Herbste, dann beim Eintritt in die Strafe und vor dem Austritt, auf ihr Verlangen auch öfter, Gelegenheit zu geben, die Beichte abzulegen und das heilige Abendmahl zu empfangen. Ein Zwang darf in dieser Hinsicht nicht geübt werden.

Der Seelsorger hat nicht nur in der Kirche, dann durch den Religionsunterricht in der Schule, sondern auch ausserhalb derselben sich die Weckung des religiösen und moralischen Gefühls der Sträflinge und die Besserung derselben angelegen sein zu lassen. Er hat im Verkehr mit den Sträflingen dahin zu wirken, dass dieselben zur Erkenntniss ihrer Fehler und Verirrungen gebracht und einem tadellosen Lebenswandel zugewendet werden. Soweit die Hausordnung hiezu Spielraum gibt, hat der Seelsorger auch auf die Stärkung und Erprobung des sittlichen Willens der Sträflinge bedacht zu sein (§ 86 Dienstordnung für Marburg, Prag u. s. w.).

Digitized by Google

Die Religionsübungen für evangelische und israelitische Sträflinge werden durch einen Seelsorger ihrer Confession in der zwischen diesem und dem Oberdirektor vereinbarten Weise und nach Maassgabe der diesfalls bestehenden besonderen Vorschriften von Zeit zu Zeit abgehalten (§ 30 Hausordnung für Marburg, Prag).

15. Die Bestimmungen über den Empfang von Briefen und Besuchen sowie die Absendung von Briefen. Jeder Sträfling darf von Zeit zu Zeit, und zwar wenn er sich in der ersten Disziplinarklasse befindet, alle zwei Monate, in der zweiten alle sechs Wochen, in der dritten jeden Monat einen Brief unbedenklichen Inhaltes an seine Verwandten oder Freunde absenden und einen solchen von ihnen empfangen. Auch wird ihm gestattet, in denselben Zeitabschnitten von seinen Verwandten oder Freunden, die in gutem Rufe stehen, einen Besuch im Sprechzimmer anzunehmen (Hausordnung für Marburg, Prag § 16; Stein § 17; Repy § 13 u. s. w.).

Die Briefe haben die Sträflinge auf die dafür bestehenden Impressen zu schreiben, worin für sie und die Empfänger die Hausregeln über den brieflichen Verkehr der Sträflinge und über die Besuche bei denselben bemerkt sind.

Die Zustellung, bezw. Beförderung der einlangenden und abzusendenden Briefe kann nur erfolgen, wenn die Briefe bei der Einsichtnahme unverfänglich befunden wurden. Nicht genehmigte, vom Sträfling geschriebene Briefe werden unter Verständigung an ihn den Personalakten beigelegt; einlangende Briefe unter Bezeichnung der anstössigen Stellen zurückgestellt.

Briefe und Sendungen sind nach Kenntnissnahme ihres Inhaltes den Sträflingen abzunehmen und zu den Personalakten zu hinterlegen; ausnahmsweise kann die Erlaubniss ertheilt werden, einen Brief oder Gegenstand zu behalten. Die Kosten des Briefpapiers und Portos sind aus dem Guthaben des Sträflings zu berichten (§ 33 Dienstordnung für Marburg, Prag; § 25 für Wiener-Neudorf).

Besuche von Personen, welche hiefür keinen statthaften Grund darzuthun vermögen, auch nicht Verwandte oder

Digitized by Google

Freunde des Sträflings sind oder sich keines guten Rufes erfreuen, dürfen nicht zugelassen werden.

Die Unterredung mit dem Sträfling darf nicht anders als in Gegenwart eines Verwaltungsbeamten oder Gefangenaufsichtsorganes und in einer demselben verständlichen Sprache stattfinden und nicht länger als eine Viertelstunde dauern.

Der Besuchende darf dem Sträflinge weder etwas übergeben, noch von ihm übernehmen. In das Sprechzimmer (in welchem der Sträfling vom Besucher durch eine Gitterwand getrennt bleibt) sollen nie Besuche für mehrere Sträflinge zugleich, sondern die weiteren Sträflinge erst dann zugelassen werden, wenn die vorigen abgetreten sind. Schwerkranke dürfen von ihren Verwandten und Freunden im Spitale besucht werden, doch sind die entsprechenden Vorsichten gegen einen Missbrauch nicht zu vernachlässigen (§ 34 Dienstordnung für Marburg, Prag, Stein u. s. w., § 26 für Wiener-Neudorf).

16. Die Disziplinarbehandlung in den österreichischen Strafanstalten. Der Disziplinarbehandlung unterliegen in den Strafanstalten alle strafbaren Handlungen, die ihrer Schwere nach vom Standpunkte der strafgesetzlichen Bestimmungen lediglich als Uebertretungen oder Vergehen zu qualifiziren wären, ferner alle Uebertretungen der Hausordnung, und zwar werden die genannten Handlungen sowohl an dem unmittelbaren Thäter, als auch an jedem gestraft, der hiezu aufgefordert, mitgewirkt, die ordnungswidrige Handlung eines anderen verheimlicht und in Bezug auf Fluchtunternehmen nicht angezeigt hat (Ministerial-Verordnung vom 4. VII. 60 R. 173).

Als Disziplinarstrafen erwähnen die genannte Ministerial-Verordnung und die einzelnen Hausordnungen: 1. den Verweis unter vier Augen oder vor anderen Sträflingen; 2. die Zuweisung einer unliebsamen oder schwereren Arbeit (oder einen kleineren Lohn abwerfenden Arbeit); 3. die zeitweise Entziehung der Befugniss zur Anschaffung von Nebengenüssen oder anderer Begünstigungen; 4. gänzliche

Digitized by Google

oder theilweise Entziehung des vorhandenen Guthabens aus dem Arbeitsverdienste bis zur Höhe des in den letzten zwei Monaten gutgeschriebenen Betrages zu Gunsten des Sträflings-Unterstützungsfonds; 5. Entziehung der Morgensuppe; 6. Fasten bei Wasser und Brod; 7. hartes Lager; 8. Einzelhaft in einer Correktionszelle; 9. Dunkelhaft; 10. die Versetzung in eine niedrigere Sträflingsklasse; 11. die Fesselung bis auf die Dauer von drei Monaten. (In den Hausordnungen der Weiberstrafanstalten, zum Beispiel § 42 Repy, Wallachisch-Meseritsch wird neben der Fesselung noch genannt: die Anlegung einer Zwangsjacke.) Die Disziplinarstrafe der Fesselung wird in den einzelnen österreichischen Strafanstalten verschieden vollzogen, und zwar als sogenanntes Kurzschliessen in der längsten Dauer von 48 Stunden. Das rechte Hand- und das linke Fussgelenk des Sträflings werden in Eisenringe gesperrt, die durch eine Kette mit einander verbunden sind; die Eisenringe können an der Kette derart verschoben werden, dass sie ganz nahe an einander gebracht werden, also die rechte Hand dicht an das linke Fussgelenk des Sträflings angekettet ist; nach sechsstündigem Kurzschliessen pflegt die Kette für 6 Stunden derart verlängert zu werden, dass der Sträfling wieder aufrecht stehen und den Fuss sowie die Hand, nur durch das Tragen der Ketten beschwert, frei bewegen kann. Die Strafe der Fesselung wird auch durch Anlegen von Fusseisen vollzogen, die hinsichtlich des Gewichtes zwischen 300 *g* bis 2 *kg* 240 *g* schwanken, je nachdem sie bei Weibern, gebrechlichen Leuten oder rüstigen Männern in Verwendung gelangen. Endlich wird die Strafe der Fesselung auch vollzogen durch Anketten eines Sträflings für die Dauer von zwei Stunden mit rückwärts gekreuzten Händen an einen Ring, der sich in solcher Höhe befindet, dass der Sträfling mit dem ganzen Fusse eben noch den Boden berührt. Die Strafe der Fesselung ist in den Jugendabtheilungen der Strafordnung Prag und Marburg nicht eingeführt.

Von der Fesselung, die als Disziplinarstrafe verhängt wird, ist zu unterscheiden die Fesselung, die gegen flucht-

Digitized by Google

verdächtige, ungestüme, widerspenstige Sträflinge als Sicherungsmittel zulässig ist. Die Dauer derselben richtet sich nach Bedarf, nur ist, wenn die Ankettung an die Mauer für mehr als acht Tage verhängt werden will, die Anzeige an die Oberstaatsanwaltschaft zu machen.

Nach § 44 der Hausordnung für Marburg und Prag kann gegen ungestüme, widerspenstige und gefährliche Sträflinge zur Sicherung mit Fesselung in längerer als der unter No. 11 angegebenen Dauer mit Ankettung an den Fussboden oder an die Mauer mit Anlegung der Zwangsjacke vorgegangen werden.

Mit der Strafe unter Ziffer 8 und 9 ist stets auch die Entziehung der Nebengenüsse, der Begünstigung des Briefwechsels und des Empfanges von Besuchen, sowie die Ausschliessung vom gemeinsamen Spaziergange verbunden.

Die Strafe des Fastens kann nach § 6 der Verordnung vom 4. VII. 60 R. 173 nur dreimal in der Woche einen Tag um den andern stattfinden.

Die einsame Absperrung in dunkler Zelle darf ununterbrochen nicht länger als drei Tage dauern und dann erst wieder nach einer Woche, und im ganzen Jahre für nicht länger als 30 Tage verhängt werden. Der Anstaltsvorsteher kann Dunkelhaft nur bis zu 14 Tagen verhängen. Zu längerer Anhaltung ist die Genehmigung des Oberstaatsanwaltes erforderlich. Die Hausordnung der Jugendabtheilungen der Strafanstalten Prag und Marburg setzen (§ 43) fest, dass die Dunkelhaft ununterbrochen nicht länger als 24 Stunden und in einer Woche höchstens dreimal verhängt werden darf.

Als besondere Disziplinarstrafe wird in der Hausordnung für Jugendliche noch erwähnt: das Sprechverbot während der Erholungszeit bis zur Dauer von 14 Tagen und die Absonderung (Isolirung) bei Fortsetzung der Arbeit mit Ausschliessung jedes Verkehres mit anderen Sträflingen bis auf die Dauer von drei Monaten.

Bei Anwendung der einzelnen Disziplinarstrafen soll die Beschaffenheit der zu bestrafenden Handlung und die

Digitized by Google

Individualität des Häftlings berücksichtigt werden. Die erwähnten Disziplinarstrafmittel können auch kumulirt werden; es unterliegt, wie die Verordnung des Justizministeriums vom 21. I. 1870 erläuternd ausführt, keinem Anstande, die verschiedenen gesetzlichen Disziplinarstrafen in der Art zu kombiniren, dass zum Beispiel an einem Tage über renitente Sträflinge die Strafe des Fastens, am nächsten Tage die Strafe des harten Lagers verhängt, und letztere Strafe im Falle des Bedarfes auch noch durch Entziehung der Morgensuppe verschärft werde.

Die Verhängung der Disziplinarstrafen steht dem Strafanstaltsvorsteher, bezw. der Oberin zu. Dieselben haben alle wegen einer Uebertretung der Hausordnung angezeigten Sträflinge sich sofort vorführen zu lassen, dieselben und die etwaigen Thatzeugen abzuhören und entweder innerhalb der ihnen zustehenden Disziplinargewalt das Erkenntniss zu fällen oder sonst das weitere dem Gesetze gemäss vorzukehren. Erkenntnisse auf Disziplinarstrafen sind ohne Aufschub in Vollzug zu setzen. Eine Beschwerde wider dieselben hat keine aufschiebende Wirkung.

Alle Strafanzeigen wegen Uebertretungen der Hausordnung seitens der Sträflinge, die hierüber ermittelten Beweise und gefällten Erkenntnisse sind mit kurzen Worten in ein Strafbuch einzutragen, in welchem auch der geschehene Strafvollzug vorzumerken ist. Ueberdies ist jede über einen Sträfling verhängte Disziplinarstrafe in den Personalakten desselben auszuzeichnen (vgl. über die Disziplinarstrafen in den österreichischen Strafanstalten die so betitelte Monographie von Hiller).

17. Belohnungen. Neben den schon an früheren Stellen genannten Vergünstigungen, der Bewilligung zum Tragen eines Bartes und der Zuwendung von sogenannten Nebengenüssen, der Versetzung in eine höhere Disziplinarklasse werden in den Hausordnungen für die Jugendabtheilungen der Strafanstalten Prag und Marburg (§ 42) als Belohnungen d. i. als Mittel, um Sträflinge auszuzeichnen, welche durch ihr Verhalten und durch ihren Fleiss vortheilhaft hervor-

Digitized by Google

treten und auf ihre sittliche Besserung ernstlich bedacht sind — noch genannt: 1. Die Erlaubniss zum Empfange vermehrter Besuche und Briefe und zum öfteren Briefschreiben; 2. die Belobung vor den versammelten Sträflingen; 3. die Verwendung zu solchen Arbeiten, mit deren Verrichtung eine freiere Bewegung und Enthebung von beständiger Aufsicht gestattet ist; die Versetzung in eine höhere Moralitätsklasse (vgl. über Belohnungen in den Strafanstalten Holtzendorff-Jagemanns Handbuch des Gefängnisswesens II, 1887 und die dort angeführte Literatur).

18. Die Tagesordnung in den österreichischen Strafanstalten. Die Tagesordnung in den Strafanstalten ist für Werk- und Sonntage in den Hausordnungen genau geregelt und es stimmen in den bezüglichen Anordnungen die Hausordnungen der Männer- und Weiberstrafanstalten wesentlich mit einander überein.

A. Tagesordnung an Werktagen. Die Sträflinge haben in der warmen Jahreszeit (April bis einschliesslich September) um 5, in der kalten Jahreszeit (October bis inklusive März) um $5^1/_2$ Uhr morgens aufzustehen, sich zu waschen, ihr Bett in Ordnung zu bringen und das Morgengebet zu verrichten, das vom Stubenvater vorgebetet wird. (In den Weiberstrafanstalten ist um $5^1/_2$, bezw. 6 Uhr katholischer Gottesdienst, nach dem Gottesdienst wird die Morgensuppe eingenommen und dann die Arbeit begonnen).

In den Männerstrafanstalten beginnt nach der Vertheilung und dem Einnehmen der Morgensuppe die Arbeit um 6, bezw. 7 Uhr. Soweit nichts anderes bestimmt ist, wird der ganze Vormittag der Arbeit gewidmet. An zwei getrennten Tagen jeder Woche haben die katholischen Sträflinge dem Gottesdienste um 6, bezw. 7 Uhr morgens anzuwohnen.

Der Schulunterricht wird nach Maassgabe des Stundenplanes von 8—12 Uhr vormittags, eventuell 2—4 Uhr nachmittags ertheilt. (In den Weiberstrafanstalten $^1/_2 8$—9 und $9—10^1/_2$ Uhr) vormittags.)

Die Arbeit des Vor- oder Nachmittags wird noch durch

Digitized by Google

die einstündige Bewegung im Freien unterbrochen, zu der die Sträflinge abtheilungsweise geführt werden.

Um 12 Uhr (in Repy $^1/_2$12; Wallachisch-Meseritsch 12$^1/_2$ Uhr) wird das Mittagessen verabreicht; nach dem Essen folgt eine einstündige Ruhezeit, während welcher das Liegen auf der Lagerstätte verboten ist. (Die Ruhezeit kann nach Zulass der Witterung auch im Spazierhofe zugebracht werden, § 36 Repy und Wallachisch-Meseritsch.)

Um 1 Uhr nachmittags wird die Arbeit wieder aufgenommen und sie darf nur von jenen Sträflingen unterbrochen werden, die Bewegung im Freien, Schulunterricht trifft, oder die eine halbstündige Pause um 4 Uhr zum Einnehmen der Nebengenüsse erhalten.

Um 7$^1/_2$ Uhr (an Samstagen um 6$^1/_2$ Uhr, in den Weiberstrafanstalten um 7 Uhr) abends wird die Arbeit geschlossen; die Sträflinge der Gemeinschaftshaft werden, nachdem sie ihre Werkzeuge etc. in Ordnung gebracht und abgegeben haben, einer Personsdurchsuchung unterzogen und sohin in die Schlafsäle gebracht. Nach Verrichtung des Abendgebetes, das der Stubenvater vorbetet, begeben sich die Sträflinge zur Ruhe. Um 8 Uhr in der kalten, um 8$^1/_2$ Uhr in der warmen Jahreszeit muss jeder Sträfling im Bett liegen, das er, Nothfälle ausgenommen, vor der Stunde des Aufstehens nicht verlassen darf. (In den Weiberstrafanstalten findet von 7 bis 7$^1/_2$ Uhr abends abwechselnd an einem Tage Unterricht in den Lehren der Religion und Moral, an dem andern Tage eine Vorlesung aus Büchern gemeinnützigen Inhaltes durch die Ordensschwestern statt.)

B. An Sonn- und Feiertagen. Das Aufstehen findet an Sonn- und Feiertagen in den Männerstrafanstalten um 6 Uhr (in den Weiberstrafanstalten wie an den Werktagen statt). Um 7$^1/_2$ Uhr (in den Weiberstrafanstalten um 5$^1/_2$ bezw. 6 Uhr) wird für die katholischen Sträflinge der Gottesdienst abgehalten; um 2 Uhr nachmittags ist Segen, nach demselben Christenlehre, bezw. Predigt.

In den Männerstrafanstalten wird um 10 Uhr der Unterricht in den gemeinnützigen Kenntnissen ertheilt.

Digitized by Google

Die Verabreichung des Brotes, der Mahlzeiten, die Bewegungen im Freien und das Schlafengehen erfolgen in derselben Ordnung wie an den Werktagen.

Die Sonn- und Feiertage sind für alle christlichen Sträflinge arbeitsfrei; Sträflinge jüdischer Religion dürfen am Sabbath und den folgenden Feiertagen: Purim 1 Tag, Wochenfest 2 Tage, Neujahrsfest 2 Tage, Versöhnungsfest 1 Tag, Laubhüttenfest, die beiden ersten und letzten Tage, wider ihren Willen nicht zur Arbeit angehalten werden; an christlichen Feiertagen dürfen sie nur mit geräuschlosen Arbeiten beschäftigt werden. Ausnahmen sind nur insofern zulässig, als es sich um die Erledigung der nöthigen Hausarbeiten handelt, oder sofern dringende Umstände die Fortsetzung namentlich landwirthschaftlicher Arbeiten unumgänglich nothwendig machen.

An arbeitsfreien Tagen beschäftigen sich die Sträflinge mit Lesen oder Anhören der Vorlesung eines Mitsträflings, mit der Anfertigung ihrer Schulaufgaben, mit Zeichnen, Briefschreiben, mit Instandhaltung der eigenen oder der ihnen zum Gebrauche gegebenen Kleidungsstücke und Effekten und mit solchen freiwilligen Arbeiten, durch welche die Ruhe und Ordnung des Hauses nicht gestört wird und wozu sie vom Oberdirektor (Oberin) besondere Erlaubniss erhalten haben.

Dr. jur. Finger, Professor.

II. Ungarn.

I. Geschichtliches. Die Gefängnisse Ungarns waren bis zur Mitte dieses Jahrhunderts in sehr vernachlässigtem Zustande. Abgesehen davon, dass die Disziplin der Gefängnisse in jedem Komitate eine andere war, waren in denselben ohne jeden Unterschied die ältern Verbrecher mit den Jungen, die Rückfälligen, mit den zuerst Gestraften zusammen eingekerkert. — Zahlreiche Verordnungen wurden

Digitized by Google

zur Sanirung dieser Uebelstände erlassen, doch hatten dieselben keinen Erfolg erzielt. Diese Zustände, besonders diejenigen der Landesstrafanstalten, verbesserten sich etwas, aber in den Komitatsgefängnissen änderte sich nichts.

Nach der Wiedereinsetzung der ungarischen Verfassung wurden die Hausordnungen vom Jahre 1869 und später vom Jahre 1870 für die Zuchthäuser erlassen, durch welche die Zustände der Zuchthäuser sich bedeutend besserten, was übrigens auch die für die Kerker und Gefängnisse erlassenen Normen vom Jahre 1874, die letzteren betreffend, erzielten.

II. Haftsystem. Die Grundlagen der jetzt zur Anwendung kommenden Freiheitsstrafen sind in den ungarischen Strafgesetzbüchern über Verbrechen und Vergehen und Uebertretungen (G. A. 5 : 78 und G. A. 40 : 79) zu finden.

Das durch das ungarische Strafgesetzbuch über Verbrechen und Vergehen eingeführte Strafsystem ist das progressive oder irische Haftsystem, dessen vier Grade im Gesetze konsequent durchgeführt sind, und zwar im ersten Stadium die Einzelhaft bei Tag und Nacht, im weiteren Stadium die gemeinsame Haft mit der Absonderung bei Nacht. Das dritte Stadium die Ueberweisung in die Zwischenanstalt und endlich im letzten Theile der Strafe: die Entlassung auf Widerruf.

III. Strafen und Strafvollzug. Die Freiheitsstrafen sind: die Zuchthausstrafe, die Strafe des Staatsgefängnisses; die Kerkerstrafe; die Gefängnissstrafe und die Arreststrafe.

Die Zuchthaus- und Kerkerstrafe wird ausschliesslich auf Verbrechen, die Gefängnissstrafe auf Vergehen, die Arreststrafe auf Uebertretungen, und die Strafe des Staatsgefängnisses sowohl auf Verbrechen wie auf Vergehen angewendet.

Die Zuchthausstrafe ist eine lebenslängliche oder zeitliche. Die längste Dauer der zeitlichen Zuchthausstrafe beträgt fünfzehn Jahre, die kürzeste zwei Jahre. — Die längste Dauer der Strafe des Staatsgefängnisses beträgt fünfzehn Jahre, die der Kerkerstrafe zehn Jahre, die der Gefängnissstrafe fünf Jahre und die der Arreststrafe zwei Monate;

Digitized by Google

die kürzeste Dauer der Strafe des Staatsgefängnisses und der Gefängnissstrafe ist ein Tag, die der Kerkerstrafe sechs Monate und die der Arreststrafe drei Stunden.

1. Die Zuchthausstrafe wird in Landesstrafanstalten vollstreckt. Ein Theil der zur Zuchthausstrafe Verurtheilten aber büsst die Strafe in Gerichtsgefängnissen ab, falls die Ueberführung in die Landesstrafanstalten wegen Mangel an Raum oder wegen anderer Gründe nicht möglich ist.

Der zur Zuchthausstrafe Verurtheilte wird in der Regel zu Beginn der Strafe in einer Einzelzelle untergebracht und bei einer Strafzeit von drei Jahren und darüber durch ein Jahr, bei kürzerer Strafdauer durch ein Drittel der Strafzeit in vollständiger Einzelhaft gehalten, die nur durch die in den Vorschriften für Zuchthäuser bestimmten Besuche, den Gottesdienst und den Aufenthalt in freier Luft unterbrochen wird. — Nach Ablauf der bezeichneten Zeit ist der Sträfling nur mehr nachts in Einzelhaft zu verwahren.

Die Einzelhaft darf nicht angewendet werden, wenn sie die körperliche oder geistige Gesundheit des Sträflings unmittelbar gefährdet, oder wenn der zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe Verurtheilte bereits zehn Jahre ohne Einzelhaft zugebracht hat. Sie darf auch nur in der ersten Hälfte der Strafzeit und über diese Zeit hinaus nur mehr als Disziplinarstrafe in Anwendung kommen. Die Einzelhaft ist zu unterbrechen, sobald der Arzt die Anzeichen einer Gefährdung der physischen oder geistigen Gesundheit des Sträflings wahrnimmt und anzeigt. Hören die Hindernisse der Einzelhaft auf, so ist sie nachträglich, jedoch nur während der ersten Hälfte der Strafzeit, in Vollzug zu setzen.

Der zur Zuchthausstrafe Verurtheilte ist zu den in der Strafanstalt eingeführten und ihm von der Direktion zugewiesenen Arbeiten anzuhalten. Der in Einzelhaft befindliche Sträfling hat die ihm zugemessene Arbeit in seiner Zelle zu verrichten. Ausserhalb der Strafanstalt dürfen die Sträflinge lediglich zu öffentlichen Arbeiten und nur dann verwendet werden, wenn ihre Absonderung von anderen Arbeitern durchführbar ist.

Digitized by Google

Jeder Zuchthaussträfling trägt Strafhauskleider, wird nach den für Zuchthäuser bestehenden Vorschriften verpflegt, und ist diesen Vorschriften wie der Hausdisziplin unterworfen.

Gesunde Zuchthaussträflinge bringen ohne Unterschied täglich innerhalb des Zuchthauses nach den in den besonderen Vorschriften enthaltenen Bestimmungen und unter Bewachung eine Stunde in freier Luft zu. Die in Einzelhaft befindlichen sind hierbei von den anderen abgesondert zu halten. Aus Gesundheitsrücksichten kann der Direktor auf Grund eines ärztlichen Gutachtens diese Zeit um eine weitere Stunde verlängern.

2. Die Kerkerstrafe wird im Distriktskerker oder in den vom Justizminister zu diesem Behufe bezeichneten Gerichtsgefängnissen vollzogen.

Die zur Kerkerstrafe Verurtheilten sind der Einzelhaft unterworfen; in Hinsicht auf Kleidung und Verpflegung, Hausordnung und Disziplin gelten für sie die besonderen Vorschriften für Kerkergefängnisse, welche jedoch milder sind, als jene für Zuchthäuser.

Die auf die zur Zuchthausstrafe Verurtheilten bezüglichen und oben angedeuteten Bestimmungen der Einzelhaft sind in ihrem ganzen Umfange auf die zur Kerkerstrafe Verurtheilten anzuwenden.

Die zur Kerkerstrafe verurtheilten Personen sind zu einer ihren Verhältnissen entsprechenden Arbeit anzuhalten, doch können sie unter den für das betreffende Kerkergefängniss eingeführten Arbeiten frei wählen. Ausserhalb des Kerkergebäudes können sie lediglich zu öffentlichen Arbeiten und nur mit ihrer Einwilligung verwendet werden; in diesem Falle sind sie von den Zuchthaussträflingen, wie von den freien Arbeitern abzusondern. Die zur Kerkerstrafe Verurtheilten haben innerhalb der zum Kerker gehörigen Räume täglich zwei Stunden in freier Luft zu verbringen, welche Zeit um eine Stunde nur als Disziplinarstrafe verkürzt werden kann, jedoch darf eine solche Beschränkung ohne Unterbrechung nicht länger als zwei Tage dauern.

Digitized by Google

3. Die Gefängnissstrafe wird im Gerichtshofs- oder Bezirksgerichtsgefängnisse vollzogen. Die zur Gefängnissstrafe Verurtheilten sind regelmässig nur in dem Falle der Einzelhaft bei Tag und Nacht unterworfen, wenn ihre Strafzeit länger als ein Jahr dauert, in welchem Falle ein Drittel der Strafzeit in Einzelhaft zu verbringen ist, deren Dauer aber auch hier nicht länger als ein Jahr sein darf. Die zur Gefängnissstrafe Verurtheilten sind zu einer ihren Verhältnissen entsprechenden Arbeit anzuhalten, haben aber auch das Recht der Arbeitswahl. Ausserhalb des Gefängnisses dürfen sie jedoch nur mit ihrer Einwilligung und lediglich zu öffentlichen Arbeiten verwendet werden. In Hinsicht auf die Verpflegung, die Hausordnung und die Disziplin sind sie den Gefängnissvorschriften unterworfen; diese sind jedoch milder, als die für Zuchthäuser und Kerker bestehenden. Aus besonders berücksichtigungswerthen Gründen kann das Gericht im Urtheile einen zur Gefängnissstrafe Verurtheilten von der Arbeit entheben und demselben die Verpflegung auf eigene Kosten gestatten.

Werden jugendliche Personen von nicht über zwanzig Lebensjahren zur Gefängnissstrafe verurtheilt, so kann das Gericht zum Zwecke der Besserung im Urtheile anordnen, dass sie, wenn ihre Strafzeit sechs Monate nicht übersteigt, die ganze Strafzeit, im anderen Falle einen sechs Monate nicht übersteigenden Theil derselben in Einzelhaft zu verbüssen haben.

4. Die zur Strafe des Staatsgefängnisses Verurtheilten (Staatsgefangenen) werden in besonderen Staatsgefängnissen verwahrt; sie sind, soweit es die räumlichen Verhältnisse gestatten, nachts in Einzelabsonderung, während des Tages in gemeinschaftlichen Räumen unterzubringen. Die Staatsgefangenen dürfen zur Arbeit nicht angehalten werden; es steht ihnen jedoch frei, sich mit einer den Verhältnissen der Anstalt entsprechenden, selbstgewählten Arbeit zu befassen. Sie dürfen ferner ihre eigene Kleidung tragen und sich selbst verpflegen. In Bezug auf die Hausordnung und die Disziplinarvorschriften, hauptsächlich in Bezug auf die

Digitized by Google

Ueberwachung und den Verkehr mit fremden, nicht zur Anstalt gehörigen Personen, bestehen für das Staatsgefängniss mildere Anordnungen als für das Zuchthaus und den Kerker. Die im Staatsgefängnisse verwahrten Personen dürfen täglich in dem von der Direktion bezeichneten Raume zwei Stunden im Freien zubringen.

5. Zwischenanstalt. Sträflinge, welche zu einer mindestens dreijährigen Zuchthaus- oder Kerkerstrafe verurtheilt sind, zwei Dritttheile ihrer Strafzeit verbüsst haben, und durch Fleiss und gute Aufführung gegründete Gewähr für ihre Besserung bieten, werden zur Abbüssung des noch rückständigen Theiles der Strafe an die Zwischenanstalt abgegeben. In dieser werden sie gleichfalls mit Arbeiten beschäftigt, geniessen aber eine mildere Behandlung. — Die zur lebenslänglichen Zuchthausstrafe Verurtheilten können nach Verbüssung des zehnten Strafjahres auch in eine Zwischenanstalt abgeführt werden. Die Abführung an die Zwischenanstalt ordnet nach Einvernehmung der Aufsichtskommission der Justizminister an. Die in der Zwischenanstalt befindlichen Sträflinge können, wenn sie sich eines Disziplinarvergehens schuldig machen, in das Zuchthaus, bezw. in den Kerker zurückgeschickt werden.

6. Entlassung auf Widerruf. Der Justizminister kann die in der Zwischenanstalt befindlichen Sträflinge, wenn sie durch gute Aufführung und Fleiss die Hoffnung auf ihre Besserung bestärken, auf ihr eigenes Ansuchen und über Vorschlag der Aufsichtskommission auf Widerruf entlassen, falls sie drei Viertel ihrer Strafe, die zu lebenslänglichem Zuchthaus Verurtheilten aber wenigstens fünfzehn Jahre verbüsst haben. Auf Widerruf können auf ihr eigenes Ansuchen und über Vorschlag der Aufsichtskommission auch jene Personen entlassen werden, welche zu Zuchthaus von weniger als dreijähriger Dauer oder zu mehr als einjährigem Kerker oder zu einer sonstigen Freiheitsstrafe verurtheilt sind, falls sie drei Viertel ihrer Strafe verbüsst haben und sich gut aufführen.

Auf Widerruf können nicht entlassen werden: die Aus-

Digitized by Google

länder, die Rückfälligen bei den Verbrechen oder Vergehen des Diebstahles, des Raubes, der Erpressung, der Unterschlagung, der Hehlerei, des Betruges und der Brandstiftung. Die Entlassung kann widerrufen werden, in welchem Falle der unterbrochene Vollzug der im Urtheile zuerkannten Strafe festgesetzt wird. Die in Freiheit verbrachte Zeit wird in die Strafe nicht eingerechnet. Ist die Strafzeit ohne Widerruf der Entlassung zu Ende gegangen, so wird die Strafe als verbüsst betrachtet.

7. Die Arreststrafe ist womöglich in Einzelzellen zu vollziehen. Der zu Arrest Verurtheilte kann sich selbst verpflegen und kann zur Arbeit nicht angehalten werden.

IV. Der gegenwärtige Stand des Strafvollzuges. Das durch das ungarische Strafgesetz eingeführte und eben dargestellte Strafsystem ist bis jetzt noch nicht seinem ganzen Umfange nach vollzogen. Der Grund dieses sind die nicht entsprechenden Baulichkeiten der Gefängnisse. In den meisten Zuchthäusern sind bis jetzt solche Veränderungen vorgenommen worden, dass mit Ausnahme die Einzelhaft in dem im Gesetze vorgeschriebenen Maasse vollzogen werden kann. Die Absonderung bei Nacht kann aber nur in einer Strafanstalt gänzlich vollzogen werden.

Der grösste Theil der zur Kerkerstrafe Verurtheilten ist in den Gefängnissen untergebracht, und nur die auf längere Dauer Verurtheilten werden nach dem Distriktskerker in Szeged abgeführt.

In den Gerichtsgefängnissen kann die Gefängnissstrafe dem Gesetze entsprechend nur in einigen Gefängnissen vollzogen werden, in welchen übrigens auch die zur Arreststrafe Verurtheilten detinirt sind.

V. Die Eintheilung der ungarischen Gefängnisse: Zuchthäuser zur Verbüssung der Zuchthausstrafe sind in Illava, Lipótvár, Nagy-Enyed, Sopron, Szamosujvár und Vácz für Männer, in Mária-Nostra für Frauen. Von den Zuchthäusern ist nur das Nagy-Enyeder ursprünglich zu Detentionszwecken erbaut worden, die übrigen Anstalten sind durch Umgestaltung verschiedener Gebäude errichtet

Digitized by Google

worden. Das in der Munkácser Festung untergebrachte Zuchthaus wurde wegen Unzweckmässigkeit der Baulichkeiten im vorigen Jahre (1896) aufgegeben.

Ihre Strafe verbüssten am 30. April 1897 in Illava 565, Lipótvár 764, Nagy-Enyed 682, Sopron 682, Szamosujvár 547, Vácz 896, Mária-Nostra 438 Sträflinge.

Einzelzellen sind in Illava 203, Lipótvár 81, Nagy-Enyed 381, Sopron 686, Szamosujvár 30, Vácz 227, Mária-Nostra 192.

Distriktskerker ist nur einer in Szeged, in welchem die zur längeren Kerkerstrafe verurtheilten Sträflinge untergebracht werden; die zur längeren Kerkerstrafe verurtheilten Weiber verbüssen ihre Strafe im Mária-Nostraer Zuchthause. Am 30. April 1897 waren im Distriktskerker zu Szeged 470 Sträflinge. Die Zahl der Einzelzellen beträgt hier 76.

In der Nähe der Hauptstadt Budapest wurde im vorigen Jahre (1896) eine neue Landesstrafanstalt eröffnet, in welcher in eigenen Zellenflügeln die zur Zuchthaus-, Kerker- und Gefängnissstrafe Verurtheilten untergebracht werden. Gegenwärtig befinden sich darin 100 zur Zuchthaus-, 295 zur Kerker- und 79 zur Gefängnissstrafe Verurtheilte, ausserdem sind dort noch 276 Untersuchungsgefangene untergebracht. In dieser Strafanstalt befindet sich eine Anstalt zur Behandlung irrsinniger Verurtheilter und zur Beobachtung der Untersuchungsgefangenen.

Gefängnisse sind zusammen 384, und zwar 67 Gerichtsgefängnisse und 317 Bezirksgerichtsgefängnisse. Von den Gerichtsgefängnissen sind 24 zur Vollstreckung der Kerkerstrafe bestimmt. In den Gefängnissen werden auch die zu Arreststrafe Verurtheilten und auch die Untersuchungsgefangenen untergebracht. In den Gefängnissen verbüssten ihre Strafe am 31. Dezember 1896 8695 Häftlinge.

Zwischenanstalten sind in Kis-Harta, Vácz und Lipótvár. Erstere ist eine selbstständige Anstalt, die zwei letzteren stehen mit den dortigen Zuchthäusern in enger Verbindung. Raum ist in Kis-Harta für 80, in Vácz für 72 und in Lipótvár für 58 Gefangene.

Digitized by Google

Staatsgefängnisse sind in Szeged und Vácz, in welchen die den Charakter der *custodia honesta* besitzenden Strafen des Staatsgefängnisses abgebüsst werden. Das Staatsgefängniss zu Szeged fasst einen Raum für 24 Köpfe, dasjenige von Vácz für 12. Gegenwärtig sind in Szeged 11, in Vácz 10 Staatsgefangene. Den Vollzug der Strafe des Staatsgefängnisses regelt die Verordnung des Justiz-Ministers vom 14. März 1895, Z. 1140.

Besserungsanstalten für Knaben sind in Aszód, Kolozsvár und Székesfehérvár, für Mädchen: in Rákos-Palota. — Gegenwärtig sind in Aszód 179, Székesfehérvár 123, Kolozsvár 58 und in Rákos-Palota 26 Kinder untergebracht.

VI. Aufsichtsbehörden und Gefängnissadministration. Die oberste Aufsicht über alle Gefängnisse und Strafanstalten wird durch das Justizministerium ausgeübt. — Ausserdem steht die unmittelbare Aufsicht über die Landesstrafanstalten (Zuchthäuser, Kerker, Zwischenanstalten) dem Justizministerium zu, das dieselbe durch die ausgesendeten Kommissäre und mit Hilfe der Tagesberichte ausübt, welche jede Strafanstalt täglich dem Ministerium zusendet, und durch welche jeder ausserordentliche Vorfall gemeldet wird. Die Oberaufsicht über die Gefängnisse ihres Bezirkes gebührt den königlichen Oberstaatsanwälten in Budapest, Debreczen, Kassa, Kolozsvár, Szeged. Die unmittelbare Aufsicht über die einzelnen Gerichtsgefängnisse gebührt den königlichen Staatsanwälten, über die Bezirksgerichtsgefängnisse den königlichen Bezirksrichtern. Ausserdem untersuchen noch mehreremale im Jahre die sogenannten Aufsichtsräthe der Komitatsverwaltung die Gefängnisse.

An der Spitze der Administration der Strafanstalten steht der Direktor, der die juridische Staatsprüfung bestanden haben muss. Ihn vertritt der Kontrolor, neben welchem noch ein Kurator, mehrere Kanzlisten, Aerzte, Geistliche, Lehrer mitwirken. Bei der Mária-Nostraer Strafanstalt versieht die Agenden des Direktors die Oberin des nach dem heiligen Vinzenz von Paula genannten Frauenordens, mit Hilfe des

Digitized by Google

dorthin beorderten ständigen Kommissärs. Die ganze Verwaltung überhaupt, die Aufsicht über die Sträflinge und den Unterricht besorgen die Ordensschwestern.

Die Verwaltung der Gerichtsgefängnisse steht den Gefängnissinspektoren zu.

Von den Zwischenanstalten besitzt die in Kis-Harta eine eigene Verwaltung, die Verwaltung derjenigen von Vácz und Lipótvár geschieht durch die dortigen Strafanstaltsdirektoren. Der Direktor des Distriktskerkers in Szeged, und des Zuchthauses in Vácz, ist zugleich Direktor des dortigen Staatsgefängnisses.

Das Aufsichtspersonal ist einer der militärischen ähnlichen Disziplin unterworfen. Gewöhnlich wird dasselbe aus den Reihen der ausgedienten Soldaten genommen.

Der Vollzug der Strafen geschieht im Sinne der V. 9/VIII 80, Z. 2106.

VII. Seelsorge, Unterricht, Arbeit. Die Seelsorge und der Religionsunterricht werden von den Geistlichen der verschiedenen Konfessionen versehen. Der Unterricht ist in den Gefängnissen mangelhaft; in den Landesstrafanstalten wird er nach einem festgesetzten Studienplan durch den Lehrer versehen. Jeder Sträfling ist bis zu seinem 30. Lebensjahre schulpflichtig. Die Sträflingsschulen haben drei Klassen. In jeder Klasse müssen wöchentlich wenigstens fünf Unterrichtsstunden abgehalten werden.

Der Arbeitsbetrieb in den Gefängnissen nimmt nicht grosse Dimensionen an, die Sträflingsarbeit der Landesstrafanstalten aber ist viel bedeutender. Der Staatsbetrieb (Regie) ist die allgemeine Regel, das System der Entreprise und das Accordsystem ist die Ausnahme. Von den verschiedenen Arbeitszweigen wurde im grössten Maasse die Schneiderei betrieben, durch welche Kleidungsstücke grösstentheils für das Heer, Landwehr, Post etc. hergestellt werden. Ausserdem werden noch die Tischlerei, Drechslerei, Weberei, Korbflechterei und allerlei andere Arbeitszweige betrieben. Ein Sträfling in den Landesstrafanstalten hat im Jahre 1891 täglich durchschnittlich für den Staat 17 kr., für sich selbst 4,31 kr. verdient.

Digitized by Google

VIII. Verpflegung, Gesundheitspflege. Jeder gesunde Sträfling in den Landesstrafanstalten bekommt täglich 84 *dg* Brod, ausserdem wöchentlich dreimal 87,5 *g* Rindfleisch mit 52 *cl* Gemüse und Fleischsuppe; viermal wöchentlich Suppe und Gemüse. An den Tagen, wo Fleisch gegeben wird, wird nur zweimal gespeist (mittags und in der Frühe oder abends), an anderen Tagen dreimal (Frühstück, Mittag- und Nachtmahl). In den Gefängnissen wird nur zwei Drittel dieser Ration und wöchentlich nur zweimal Fleisch verabreicht. Die Verpflegungskosten eines Sträflings inclusive der Verwaltungskosten betragen täglich per Kopf 45,71 kr., die der Gefangenen 26 kr.

Im Jahre 1891 waren 33,82 pCt. der Sträflinge unter ärztlicher Behandlung, wovon aber eigentlich nur 13,84 pCt. in den Strafanstalten erkrankt sind. Von den inneren Krankheiten entfielen 45 pCt. auf die Erkrankung der Athmungsorgane und 30 pCt. auf die Erkrankung der Verdauungsorgane.

IX. Entlassung auf Widerruf. Unterstützung der Entlassenen. Die Entlassung auf Widerruf hat sich bestens bewährt, insoferne von den im Jahre 1894 entlassenen 1244 Sträflingen und Gefangenen nur 18 diese Begünstigung entzogen wurde.

Im Falle, dass den entlassenen Sträflingen bei der Entlassung gar keine oder wenige Geldmittel zur Verfügung stehen, werden sie von dem Direktor der Strafanstalt oder vom betreffenden königl. Staatsanwalt mit Reisegeld, oder ausserdem auch mit einer Geldunterstützung versehen. Mit der Unterstützung der Entlassenen befassen sich auch die Sträflingsunterstützungsvereine, deren Zahl sich jetzt auf 20 beläuft und welche vom Staate eine jährliche Unterstützung von 12,000 fl. beziehen.

Dr. jur. Ign. Reiner,
Kgl. Sekretär im Kgl. ungarischen Justizministerium.

Digitized by Google

Einfluss des Alkoholismus auf Verbrechen, Verarmung und Geisteskrankheit.

Von **Dr. Aschrott,** Landrichter in Berlin.

Ueber dieses wichtige Thema ist kürzlich eine werthvolle statistische Arbeit Seitens des statistischen Bureaus des amerikanischen Staates Massachusetts veröffentlicht worden. Die Arbeit ist veranlasst durch einen im Jahre 1894 gefassten Beschluss des Parlaments dieses Staates, wodurch das statistische Bureau angewiesen wurde, Erhebungen über die Einwirkung des Alkoholismus anzustellen und über die gefundenen Resultate Bericht zu erstatten. Das statistische Bureau, welches wohl als das beste seiner Art in den Vereinigten Staaten angesehen werden kann, hat sich dieses Auftrags in der Weise entledigt, dass es durch Spezialagenten in der Zeit vom August 1894 bis August 1895 die staatlichen Anstalten zur Aufnahme von Armen und Geisteskranken besuchen und an Ort und Stelle Ermittelungen anstellen liess, inwieweit der jetzige Zustand der Insassen auf Trunksucht zurückzuführen sei und wie viele von den Insassen zu der Klasse derjenigen gehörten, welche durch Gelübde jeglichem geistigen Getränke entsagt haben *(total abstainers* oder *teetotalers* genannt); gleiche Untersuchungen wurden in den Strafanstalten bezüglich aller in den angegebenen 12 Monaten Verurtheilten angestellt. Das Resultat dieser Untersuchungen, welche sich auf 31,738 Personen erstreckten, ist nun von dem Bureau eingehend verarbeitet in dessen letztem Jahresbericht*) erschienen. Es wird von Interesse sein, die wichtigsten Daten hier mitzutheilen.

*) 26. Annual Report of the Massachusetts Bureau of Statistics of Labor Part. 1 Relation of the Liquor Traffic to Pauperism Crime and Insanity 1896. 416 Seiten.

Digitized by Google

Von den 26,672 Verurtheilungen, welche in der Zeit vom August 1894 bis August 1895 erfolgten, befand sich der Thäter zur Zeit der That in 21,863 Fällen erwiesener Massen im Zustand der Trunkenheit. Hierbei ist aber darauf aufmerksam zu machen, dass im Staate Massachusetts Trunkenheit als selbstständiges Delikt bestraft wird und dass von den angeführten Verurtheilungen 17,575 oder 65,89 pCt. ausschliesslich wegen Trunkenheit erfolgten, in 657 oder 2,46 pCt. weiteren Fällen erging die Verurtheilung gleichzeitig wegen Trunkenheit und wegen anderer Delikte. Lässt man alle diese Fälle, in welchen die Trunkenheit als solche die Strafe oder wenigstens einen Theil derselben herbeiführte, ausser Betracht, so bleiben noch 8440 Verurtheilungen, und unter diesen ist in 3640 Fällen, also in 43,13 pCt., festgestellt, dass sich der Thäter zur Zeit der That im angetrunkenen Zustande befand. Das statistische Bureau rechnet diesen 3640 Fällen noch weitere 1212 Fälle hinzu, in welchen zwar Trunkenheit zur Zeit der That nicht erwiesen wurde, aber nach den stattgehabten Ermittelungen anzunehmen ist, dass der Entschluss zur Begehung der strafbaren Handlung in trunkenem Zustande gefasst worden ist. Gegen diese Annahme und die auf Grund derselben von dem statistischen Bureau angeführte Ziffer von 57,49 pCt. aller Delikte als auf Trunkenheit zurückzuführende muss man das Bedenken, dass in den nicht erwiesenen Fällen leicht Irrthümer untergelaufen sein können, erheben. Immerhin bleibt es bemerkenswerth, dass auch die Verurtheilten selbst in 50,88 pCt. aller Verurtheilungen — natürlich auch hier abgesehen von den Fällen, in welchen eine Verurtheilung direkt wegen Trunkenheit erfolgte — angaben, dass sie in Folge des Alkoholismus die strafbare Handlung begangen hätten.

Von der Gesammtzahl aller Verurtheilten bekannten sich 1535 als *total abstainers*, 4516 gestanden, dass sie regelmässig geistige Getränke in grossen Quantitäten zu sich nähmen, während die Uebrigen erklärten, sich nur gelegentlich einmal dem Trunke hinzugeben. Unter den Gewohnheitstrinkern tritt das weibliche Geschlecht sehr

Digitized by Google

stark hervor: während bei den männlichen Verurtheilten die Gewohnheitstrinker 16,07 pCt. bildeten, erhöht sich diese Ziffer bei den weiblichen Verurtheilten auf 23,49 pCt.

Auf die in der statistischen Zusammenstellung ermittelten persönlichen Verhältnisse der Verurtheilten hier einzugehen, würde zu weit führen. Erwähnen möchte ich nur, dass das nicht-amerikanische Element unter den Verurtheilten eine auffällig starke Rolle spielt; bei 79,5 pCt. waren beide Eltern Nicht-Amerikaner, während bei nur 15,33 pCt. beide Eltern geborene Amerikaner waren und bei 5,17 pCt. der eine Elterntheil Ausländer oder nicht ermittelter Herkunft war.

Von den 3230 in den staatlichen Armenanstalten befindlichen Personen erklärten sich 26,81 pCt. als *total abstainers,* während 39,44 pCt. als Grund ihrer Verarmung Trunksucht angaben. Von den 1836 in den staatlichen Irrenanstalten Befindlichen wurden 16,94 pCt. als Gewohnheitstrinker ermittelt, bei 25,43 pCt. der Irren wurde die Geisteskrankheit auf Missbrauch geistiger Getränke zurückgeführt.

Bemerkenswerth ist auch bei diesen beiden Klassen das Ueberwiegen des fremden Elements: unter den Armen waren bei 82,11 pCt., unter den Irren bei 59,20 pCt. beide Eltern Ausländer.

Digitized by Google

Vorentwurf zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch nach den Beschlüssen der Expertenkommission. 1896.

Dem Professor des Strafrechts in Bern, Carl Stooss, wurde die ehrenvolle Aufgabe zu Theil, aus den in der Schweiz bis jetzt noch geltenden 25 verschiedenen Strafgesetzen ein neues, einheitliches, gemeines schweizerisches Strafrecht zu entwerfen. Diese grosse Vorarbeit ist beendet. Der Entwurf wurde alsdann einer Expertenkommission zur Begutachtung vorgelegt. Den Vorsitz in dieser Kommission führten: Bundesrichter Dr. Morel, Bundesrath Ruffy und Nationalrath Müller. Das Ergebniss der Berathungen ist nunmehr festgestellt und in deutscher und französischer Sprache bei J. Guttentag-Berlin im Druck erschienen.

Das neue schweizerische Strafgesetzbuch ist einheitlich behandelt, präcise, klar und gemeinverständlich abgefasst, zu grosse Engherzigkeit ist vermieden, dafür den gegenwärtigen sozialen Verhältnissen und Anschauungen Rechnung getragen. Das Strafgesetzbuch ist in 2 Bücher eingetheilt; das 1. Buch handelt von den Verbrechen, das 2. von den Uebertretungen. Jeder dieser Haupttheile zerfällt in 2 Unterabtheilungen: a) allgemeine Bestimmungen und b) die einzelnen Verbrechen bezw. Uebertretungen und ihre Bestrafung, die wiederum in verschiedene Abschnitte eingetheilt sind.

Durch gegenwärtige Mittheilung ist nicht beabsichtigt, eine ausführliche Besprechung des Strafgesetzbuches zu geben; wir bringen unseren Lesern nur die wichtigsten und von dem deutschen Reichs-Strafgesetzbuch wesentlich abweichenden Artikel zur Kenntniss.

Digitized by Google

Erstes Buch.

Von den Verbrechen.

Erster Abschnitt: **Strafbarkeit.**

Art. 9. Strafmündigkeit. — Ein Kind, das zur Zeit der That das vierzehnte Altersjahr nicht zurückgelegt hatte, wird strafrechtlich nicht verfolgt. Hat ein Kind dieses Alters eine That begangen, die als Verbrechen bedroht ist, so überweist es die Strafverfolgungsbehörde der Verwaltungsbehörde. Die Verwaltungsbehörde versorgt das Kind, wenn es sittlich gefährdet, verwahrlost oder verdorben ist; andernfalls überweist sie es der Schulbehörde. Die Schulbehörde bestraft das fehlbare Kind mit Verweis oder mit Schularrest.

Art. 10. Jugendliches Alter. — Hat der Thäter zur Zeit der That das vierzehnte, aber nicht das achtzehnte Altersjahr zurückgelegt, so prüft ihn der Richter auf seine sittliche und geistige Reife. War seine geistige oder sittliche Entwicklung auf der Stufe eines Kindes unter vierzehn Jahren zurückgeblieben, so wird er wie ein Strafunmündiger behandelt (Art. 9); stand seine geistige und sittliche Entwicklung auf einer höheren Stufe, so prüft das Gericht, ob er einer andauernden strengen Zucht bedarf. — Bedarf er einer andauernden strengen Zucht nicht, so bestraft ihn der Richter mit Verweis oder mit Einzelhaft von 3 Tagen bis 3 Monaten. Die Einzelhaft wird in einem Gebäude vollzogen, das nicht zum Strafvollzuge für Erwachsene dient. Der Jugendliche wird angemessen beschäftigt. — Bedarf er einer andauernden strengen Zucht, so verweist ihn der Richter für 1 bis 6 Jahre in eine Besserungsanstalt für jugendliche Verbrecher. Ist er sittlich so verdorben, dass er in eine Besserungsanstalt für jugendliche Verbrecher nicht aufgenommen werden kann, so überweist ihn das Gericht für 3 bis 15 Jahre einer Verwahrungsanstalt für jugendliche Verbrecher. Fehlt eine solche Anstalt, so wird der Thäter zu der gesetzlichen Strafe verurtheilt, die jedoch gemildert wird. — Ist der jugendliche Verbrecher nach Ablauf von zwei Dritttheilen der bestimmten Zeit als gebessert

Digitized by Google

anzusehen, so kann ihn die zuständige Behörde vorläufig entlassen. Die Beamten der Anstalt sind über die vorläufige Entlassung anzuhören. Die Behörde, die den Jugendlichen vorläufig entlässt, sorgt mit den Personen, die im Dienste der Schutzaufsicht stehen, für seine Unterkunft und überwacht ihn. Missbraucht der Jugendliche die Freiheit, so wird er in die Anstalt zurückversetzt. Die Zeit, während welcher er vorläufig entlassen war, wird ihm nicht angerechnet. Missbraucht der Jugendliche die Freiheit bis zum Ablauf der Zeit, für welche er vorläufig entlassen war, nicht, so ist die Entlassung endgültig. Nach der Entlassung verbleibt der Jugendliche während 1 bis 5 Jahren unter der Aufsicht der Schutzaufsichtsbehörde.

Zweiter Abschnitt:

Strafen und sichernde Maassnahmen.

Art. 21. Zuchthausstrafe. — Die Zuchthausstrafe wird auf 1 bis 15 Jahre erkannt; in den gesetzlich bestimmten Fällen ist sie lebenslänglich. Die Zuchthausstrafe wird in einem Gebäude vollzogen, das ausschliesslich diesem Zwecke dient. —

Art. 22. Gefängnissstrafe. — Die Gefängnissstrafe wird auf 8 Tage bis auf 2 Jahre erkannt. In den gesetzlich bestimmten Fällen kann auf Gefängniss bis zu 5 Jahren erkannt werden.

Art. 23. Vollzug der Freiheitsstrafen. — Für den Vollzug der Zuchthaus- und der Gefängnissstrafe gelten folgende Grundsätze: Der Sträfling wird zur Arbeit angehalten. Er soll möglichst mit Arbeiten beschäftigt werden, die seinen Fähigkeiten entsprechen und durch die er sich nach der Entlassung seinen Unterhalt erwerben kann. — Sträflinge, welche das 20. Jahr noch nicht zurückgelegt haben, werden von den übrigen Sträflingen abgesondert. — Der Sträfling wird während der ersten drei Monate in Einzelhaft gehalten und überdies so lange, als es das Gericht oder die Aufsichtsbehörde anordnet. — Nach

Digitized by Google

Ablauf der für die Einzelhaft bestimmten Zeit wird der Sträfling gemeinsam mit andern zur Arbeit angehalten. — Hat ein Sträfling, der zu Freiheitsstrafe verurtheilt worden ist, zwei Dritttheile der Strafzeit und wenigstens 1 Jahr erstanden, ein lebenslänglich Verurtheilter 20 Jahre, so kann ihn die zuständige Behörde vorläufig entlassen, wenn anzunehmen ist, dass er sich wohl verhalten wird, und er den Schaden, den er durch das Verbrechen verursacht hat, soweit es ihm möglich war, ersetzt hat.

Art. 24. Verwahrung vielfach Rückfälliger. — Die Verwahrung vielfach Rückfälliger wird auf 10 bis 20 Jahre verfügt. Die Verwahrung findet in einem Gebäude statt, das ausschliesslich diesem Zwecke dient. — Die Verwahrten werden streng zur Arbeit angehalten. — Nach Ablauf von 5 Jahren kann die Behörde die vorläufige Entlassung des Verwahrten verfügen, wenn er zum erstenmal verwahrt wird, wenn zwei Dritttheile der Strafe, zu der er verurtheilt worden war, erstanden wären, und anzunehmen ist, er werde kein Verbrechen mehr begehen.

Art. 25. Vorläufige Entlassung von Gefangenen. — Ueber die vorläufige Entlassung eines Gefangenen (Art. 23 und 24) sind die Beamten der Strafanstalt anzuhören. — Die Behörde, die den Gefangenen vorläufig entlässt, sorgt mit den Personen, die im Dienste der Schutzaufsicht stehen, für das Fortkommen des Entlassenen und überwacht ihn, solange er vorläufig entlassen ist. — Missbraucht der vorläufig Entlassene die Freiheit, so wird er durch Verfügung der Behörde in die Anstalt zurückversetzt. Die Zeit, während welcher er vorläufig entlassen war, wird ihm nicht angerechnet. — Missbraucht der Entlassene die Freiheit bis zum Ablauf der Zeit, für welche er vorläufig entlassen war, nicht, so ist die Entlassung endgültig.

Art. 26. Arbeitsanstalt. — Ist ein Verbrechen auf Liederlichkeit oder auf Arbeitsscheu des Thäters zurückzuführen, so kann der Richter den Schuldigen statt der Gefängnissstrafe oder neben der Gefängnissstrafe für die Zeit von 1 bis 3 Jahren in eine Arbeitsanstalt ver-

Digitized by Google

weisen. — Die kantonalen Bestimmungen über Einweisung von Liederlichen und Arbeitsscheuen in Arbeitsanstalten bleiben vorbehalten.

Art. 27. Wirthshausverbot. — Ist ein Verbrechen auf übermässigen Genuss geistiger Getränke zurückzuführen, so kann der Richter dem Schuldigen den Besuch der Wirthshäuser für die Zeit von 1 bis 5 Jahren verbieten.

Art. 28. Heilanstalt für Trinker. — Wird ein Gewohnheitstrinker zu Gefängniss von höchstens 1 Jahr verurtheilt, so kann ihn das Gericht auf ärztliches Gutachten hin neben der Strafe in eine Trinkerheilanstalt verweisen. Das Gericht verfügt die Entlassung, sobald die Person geheilt ist; nach Ablauf von 2 Jahren wird sie in jedem Fall entlassen. — Ebenso kann ein Gewohnheitstrinker, der wegen Unzurechnungsfähigkeit freigesprochen wurde, in eine Trinkerheilanstalt verwiesen werden.

Art. 29. Geldstrafe. — Der geringste Betrag der Geldstrafe ist 3 Franken. — Die Geldstrafe ist innerhalb 3 Monaten zu bezahlen. Doch kann der Richter diese Frist je nach Umständen verlängern und einem unbemittelten Verurtheilten gestatten, den Betrag nach und nach zu bezahlen oder denselben durch freie Arbeit abzuverdienen. Gestalten sich die Verhältnisse des Schuldigen nach dem Urtheil wesentlich ungünstiger, so kann der Richter den Betrag der Geldstrafe angemessen ermässigen. — Bezahlt der Verurtheilte die Geldstrafe innerhalb der bestimmten Zeit nicht, so kann ihn der Richter dafür betreiben. Erachtet der Richter eine Betreibung nicht für angezeigt oder ist die Betreibung fruchtlos, so hat der Verurtheilte die Geldstrafe in einer öffentlichen Anstalt durch Arbeit abzuverdienen. Es können dem Verurtheilten auch Arbeiten ausserhalb der Anstalt, insbesondere Arbeiten für den Staat, zugewiesen werden. Die Arbeit soll möglichst seinen Fähigkeiten entsprechen. — Für einen Tag Arbeit werden dem Verurtheilten je nach dem Ertrag der Arbeit 2 bis 5 Franken von der Geldstrafe abgezogen. Die Kosten für Verpflegung dürfen ihm nicht angerechnet werden.

Digitized by Google

Der Verurtheilte wird entlassen, sobald er die Geldstrafe abverdient hat. — Kann der Verurtheilte nicht zur Arbeit angehalten werden, so wandelt der Richter je 5 Franken Geldstrafe in einen Tag Haft um. — Die Freiheitsentziehung dauert in keinem Falle länger als 1 Jahr.

Art. 31. Entschädigung. — — — — —. Wird der Thäter zu längerer Freiheitsstrafe verurtheilt, so kann der Richter dem Geschädigten den Verdienstantheil des Verurtheilten bis zur Hälfte zuerkennen.

Art. 32. Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit. — Der verwahrte Rückfällige ist während der Verwahrung und während 10 Jahren nach Entlassung aus der Verwahrungsanstalt in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellt. — Der zu Zuchthaus Verurtheilte wird für die Zeit des Strafvollzuges und für 2 bis 10 Jahre nach der Entlassung aus dem Zuchthaus in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellt. — Ein zu Gefängniss Verurtheilter kann in den gesetzlich bestimmten Fällen für die Zeit des Strafvollzuges und für 1 bis 5 Jahre nach der Entlassung aus dem Gefängniss in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellt werden. Diese Maassnahme kann auch stattfinden, wenn der Richter den Schuldigen statt der Gefängnissstrafe in eine Arbeitsanstalt verweist (Art. 26). Wer in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellt wird, ist unfähig, zu stimmen und zu wählen, zu einem Amte gewählt zu werden, ein Amt zu bekleiden und die Wehrpflicht auszuüben.

Art. 37. Friedensbürgschaft. — Liegt die Gefahr vor, dass Jemand ein Verbrechen, mit dessen Begehung er gedroht hat, ausführen wird, oder verräth Jemand, der wegen eines Verbrechens, insbesondere wegen eines Verbrechens gegen Leib und Leben oder die Ehre, verurtheilt wird, die Absicht, das Verbrechen zu wiederholen, so kann ihm der Richter das Versprechen abnehmen, das Verbrechen nicht zu begehen und ihn anhalten, für die Erfüllung des Versprechens angemessene Sicherheit zu bestellen. Verweigert er das Versprechen oder leistet er die Sicherheit innerhalb der bestimmten Frist böswillig nicht, so kann er bis zur

Digitized by Google

Leistung des Versprechens und der Sicherheit in Haft gehalten werden, jedoch nicht über 6 Monate. Begeht die Person das Verbrechen innerhalb 2 Jahren, nachdem sie die Sicherheit geleistet hat, so verfällt die Sicherheit dem Staate, andernfalls wird sie der Person, die sie geleistet hat, herausgegeben.

Dritter Abschnitt: **Strafmaass.**

Art. 38. Strafzumessung. — Der Richter bemisst die Strafe, die auf das Verbrechen angedroht ist, nach der Schuld, die Geldstrafe auch nach den Mitteln des Thäters und berücksichtigt dabei die Beweggründe, das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse des Schuldigen.

Art. 39. Strafmilderungsgründe. — Die Strafe kann gemildert werden:

Wenn der Schuldige das Verbrechen aus achtungswerthen Beweggründen, in schwerer Bedrängniss oder unter dem Eindruck einer schweren Drohung oder auf Befehl eines Vorgesetzten begangen hat; wenn er durch schwere Reizung oder Kränkung, zu der er nicht Anlass gegeben hat, augenblicklich zu der That hingerissen worden ist; wenn er aufrichtige Reue über das Verbrechen bethätigt hat; wenn er zur Zeit der That das 20. Altersjahr nicht zurückgelegt hatte; wenn die Verjährungsfrist bei Einleitung der Strafverfolgung nahezu abgelaufen war.

Art. 40 Strafmilderung. — Mildert der Richter die Strafe, so setzt er die angedrohten Strafen in folgender Weise herab:

Lebenslängliches Zuchthaus auf Zuchthaus nicht unter 10 Jahren,

Zuchthaus nicht unter 10 Jahren auf Zuchthaus nicht unter 5 Jahren,

Zuchthaus nicht unter 5 Jahren auf Zuchthaus nicht unter 2 Jahren,

Zuchthaus nicht unter 3 oder nicht unter 2 Jahren auf Zuchthaus,

Digitized by Google

Zuchthaus auf Gefängniss von 6 Monaten bis 5 Jahren,
Gefängniss nicht unter 1 Jahr auf Gefängniss nicht unter 3 Monaten,
Gefängniss nicht unter 6 Monaten auf Gefängniss nicht unter 1 Monat,
Gefängniss nicht unter 3, 2 oder 1 Monat auf Gefängniss,
Gefängniss auf Haft.

Sind verschiedene Freiheitsstrafen wahlweise angedroht, so wird die mildeste Strafe herabgesetzt.

Mildert der Richter die Strafe nach freiem Ermessen, so kann er Art und Maass der angedrohten Strafe unbeschränkt mildern.

Art. 41. Straferhöhung. — Hat der Thäter innerhalb der letzten 5 Jahre vor Begehung des Verbrechens eine Zuchthausstrafe oder eine Gefängnissstrafe von über 6 Monaten erstanden, oder ist er an Stelle derselben in eine Arbeitsanstalt verwiesen worden (Art. 26), so erhöht der Richter die zu erkennende Zuchthaus- oder Gefängnissstrafe um die Hälfte; er ist an das höchste Maass der angedrohten Strafe nicht gebunden, darf aber die höchste gesetzliche Dauer der Strafzeit nicht überschreiten. — Würde die gesetzlich zulässige Dauer der Gefängnissstrafe überschritten (Art. 22), so wird die Gefängnissstrafe in Zuchthausstrafe umgewandelt.

Art. 44. Verwahrung vielfach Rückfälliger. — Wird jemand wegen eines Verbrechens gegen Leib und Leben, gegen das Vermögen, gegen Treue und Glauben, gegen die geschlechtliche Sittlichkeit und Freiheit oder wegen eines gemeingefährlichen Verbrechens zu Freiheitsstrafe verurtheilt, der wegen solcher Verbrechen schon viele Freiheitsstrafen erstanden hatte, und waren, als er das neue Verbrechen beging, noch nicht 3 Jahre abgelaufen, seit er die letzte dieser Freiheitsstrafen erstanden hatte, so kann das urtheilende Gericht seine Verwahrung bei der zuständigen Bundesbehörde beantragen, wenn es überzeugt ist, dass der Verurtheilte nach Erstehung der Strafe wieder rückfällig würde, und es die Verwahrung als geboten erachtet. — Die Bundesbehörde

Digitized by Google

untersucht sein Vorleben, seine Erziehung, seine Familienverhältnisse, seinen Erwerb, seine körperliche und geistige Gesundheit, sowie die Verbrechen, die er begangen, und die Strafen, die er erstanden hat, und vernimmt ihn selbst darüber ein. Ist die Behörde überzeugt, dass der Verurtheilte nach Erstehung der Strafe wieder rückfällig würde, und erachtet sie die Verwahrung geboten, so ordnet sie die Verwahrung des Verurtheilten für mindestens 10 und höchstens 20 Jahre an. — Die Dauer der Verwahrung ist höher zu bemessen als die Dauer der Strafe, zu der der Thäter verurtheilt worden ist; die Verwahrung tritt an die Stelle dieser Freiheitsstrafe. — Ordnet die Bundesbehörde die Verwahrung des Verurtheilten nicht an, so wird das Urtheil vollzogen.

Art. 46. Strafanrechnung. — Die Untersuchungshaft kann dem Verurtheilten ganz oder theilweise auf die Strafzeit angerechnet werden. Der Aufenthalt des Verurtheilten in einer Heil- oder Pflegeanstalt wird ihm als Strafvollzug angerechnet.

Vierter Abschnitt: **Wegfall der Strafe.**

Art. 47. Tod und unheilbare Geisteskrankheit. — Die Strafverfolgung und der Strafvollzug fallen weg, wenn der Schuldige begnadigt wird, stirbt oder unheilbar geisteskrank wird.

Art. 50. Einstellung des Strafvollzugs. — Wird Jemand zu einer Freiheitsstrafe von weniger als 6 Monaten verurtheilt, der bisher weder in der Schweiz noch im Ausland eine Freiheitsstrafe wegen eines Verbrechens erstanden hat, so kann das Gericht den Strafvollzug gegen ihn einstellen: wenn er die That nicht aus niedriger Gesinnung begangen und den daraus entstandenen Schaden, soweit es in seinem Vermögen stand, ersetzt hat und anzunehmen ist, er werde kein Verbrechen mehr begehen. Begeht der Verurtheilte innerhalb 5 Jahren nach Einstellung des Strafvollzugs ein Verbrechen, so hat er auch die Strafe, deren Vollzug eingestellt war, zu erstehen; andernfalls fällt dieselbe weg.

Digitized by Google

Fünfter Abschnitt: **Zeitberechnung.**

Art. 51. — Der Tag wird zu 24 Stunden berechnet, der Monat und das Jahr nach dem Kalender.

Die einzelnen Verbrechen und deren Bestrafung.

Erster Abschnitt:

Verbrechen gegen Leib und Leben.

Art. 58. Zweikampf. — Der Zweikampf wird mit Gefängniss von 1 Monat bis zu 5 Jahren bestraft; schützen sich die Kämpfenden durch geeignete Vorkehren gegen Lebensgefahr, so ist die Strafe Gefängniss. — Mit der Gefängnissstrafe kann Geldstrafe bis zu 5000 Franken verbunden werden. — Als Theilnehmer werden nur diejenigen bestraft, die einen Kämpfenden zu dem Zweikampfe angereizt hatten. — Wer den Regeln des Zweikampfes wissentlich zuwider handelt und infolgedessen seinen Gegner tödtet oder verletzt, wird wegen Tödtung oder Körperverletzung bestraft.

Art. 62. Körperverletzung. — Wer einen Menschen vorsätzlich an seinem Körper verletzt, an der Gesundheit beschädigt oder misshandelt, wird auf Antrag mit Gefängniss bestraft. — Hat der Thäter eine Waffe oder ein gefährliches Werkzeug gebraucht, so wird er von Amtes wegen bestraft.

Zweiter Abschnitt:

Verbrechen gegen das Vermögen.

Art. 70. Schwerer Diebstahl. — Ein Dieb wird mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren bestraft: wenn er den Diebstahl berufsmässig oder bandenmässig begeht oder auf gefährliche oder freche Art; wenn zur Zeit, als er den Diebstahl beging, noch nicht 1 Jahr abgelaufen war, seit er eine Gefängnissstrafe wegen Diebstahls erstanden hatte, oder noch nicht 5 Jahre, seit er eine Zuchthausstrafe wegen Diebstahls oder Raubes erstanden hatte.

Strafe des vielfach rückfälligen Diebes. — Ein Dieb wird mit Zuchthaus nicht unter 5 Jahren bestraft, wenn

Digitized by Google

er zur Zeit, als er den Diebstahl beging, fünf Freiheitsstrafen wegen Diebstahls oder Raubes erstanden hatte und seit Erstehung der letzten Zuchthausstrafe noch nicht 5 Jahre abgelaufen waren.

Art. 75. Unterschlagung. — Wer sich eine Sache, die er gefunden hat, oder die durch besondere Umstände, so namentlich durch Zufall oder Irrthum in seinen Gewahrsam gelangt ist, aneignet, um sich oder einen Dritten damit unrechtmässig zu bereichern, wird auf Antrag mit Gefängniss oder mit Geldstrafe bis 1000 Franken bestraft.

Art. 81. Betrug. — Wer Jemanden durch Vorspiegeln falscher, oder durch pflichtwidriges Verheimlichen wahrer Thatsachen täuscht, um sich oder einen andern auf fremde Kosten zu bereichern, wird mit Gefängniss oder mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren bestraft. — Der Betrüger wird mit Zuchthaus von 2 bis zu 10 Jahren bestraft, wenn zur Zeit, als er den Betrug beging, noch nicht 1 Jahr abgelaufen war, seit er eine Gefängnissstrafe wegen Betrugs erstanden hatte, oder noch nicht 5 Jahre, seit er eine Zuchthausstrafe wegen Betrugs erstanden hatte; wenn der Betrug auf freche Art begangen wurde oder wenn der beabsichtigte oder verursachte Schaden gross ist.

Art. 84. Wucher. — — — — —. Das Gericht ermässigt die Forderung des Wucherers auf das seiner Leistung entsprechende Maass und verurtheilt ihn, das zu viel Bezogene zurückzuerstatten.

Art. 85. Ausbeutung durch Börsenspiel oder Glücksspiel. — — — — — —. Der Thäter hat keinen Anspruch auf Spielgewinn oder Provision; den bezogenen Spielgewinn und die bezogene Provision hat er zurückzuerstatten.

Dritter Abschnitt:

Verbrechen gegen den Frieden und die persönliche Sicherheit.

Art. 100. — Wird ein Verbrechen von einem zusammengerotteten Haufen begangen, so wird jeder Theilnehmer an der Zusammenrottung mit Gefängniss bestraft.

Digitized by Google

Vierter Abschnitt:

Verbrechen gegen die Freiheit.

Art. 105. Entführung zu unzüchtigen Zwecken. — Wer eine Frauensperson durch List, Gewalt oder Drohung zu unzüchtigen Zwecken entführt; wer eine blödsinnige, geisteskranke, bewusstlose oder zum Widerstand unfähige Frauensperson in Kenntniss ihres Zustandes zu unzüchtigen Zwecken entführt, wird auf Antrag mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren bestraft.

Art. 106. Entführung zum Zwecke der Ehe. — Wer eine Frauensperson durch List, Gewalt oder Drohung entführt, um sie zur Ehe zu bringen, wird auf Antrag mit Gefängniss nicht unter 3 Monaten bestraft. — — — —.

Fünfter Abschnitt:

Verbrechen gegen die geschlechtliche Sittlichkeit und Freiheit.

Art. 116. Kuppelei. — Wer um Lohn zu gewerbsmässiger Unzucht Platz gibt oder Gelegenheit verschafft; der Zuhälter, der die gewerbsmässige Unzucht der Dirne aus Eigennutz begünstigt, wird mit Gefängniss nicht unter 3 Monaten oder mit Zuchthaus bis zu 3 Jahren und überdies mit Geldstrafe bis 5000 Franken bestraft.

Art. 117. Bordellmässige Kuppelei. — Wer ein Bordell hält, wer eine Dirne für ein Bordell anwirbt oder an ein Bordell verhandelt, wird mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren oder mit Gefängniss nicht unter 6 Monaten und überdies mit Geldstrafe bis 10,000 Franken bestraft. — Macht sich der Thäter innerhalb 3 Jahren nach Erstehung der Strafe wieder solcher Kuppelei schuldig, so ist die Strafe Zuchthaus bis zu 10 Jahren und Geldstrafe bis zu 20,000 Franken. — Der Vermiether, der ein Bordell in der Miethswohnung duldet, wird mit Geldstrafe bis zu 20,000 Franken bestraft.

Art. 118. Mädchenhandel. — Wer eine Frauensperson durch List, Drohung oder Gewalt der Unzucht mit andern zu überliefern sucht, wird mit Zuchthaus bestraft.

Digitized by Google

Art. 124. Widernatürliche Unzucht. — Der Mehrjährige, der mit einem Minderjährigen widernatürliche Unzucht begeht, wird mit Gefängniss nicht unter 6 Monaten bestraft.

Dreizehnter Abschnitt:

Verbrechen gegen die Staatsgewalt.

Art. 181. Befreiung von Gefangenen. — Wer einen Gefangenen oder Verhafteten durch Gewalt oder Drohung befreit, wird mit Gefängniss nicht unter 14 Tagen bestraft; wer ihn durch List befreit oder ihm zu seiner Befreiung oder Entweichung Hilfe leistet, wird mit Gefängniss bestraft. — Befreit ein zusammengerotteter Haufen vereint einen Gefangenen oder Verhafteten durch Gewalt oder Drohung, so wird jeder Theilnehmer an der Zusammenrottung mit Gefängniss nicht unter 1 Monat bestraft. — Der Theilnehmer, der Gewalt an Personen oder Sachen verübt oder damit droht, wird mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren oder mit Gefängniss nicht unter 6 Monaten bestraft.

Art. 182. Meuterei. — Gefangene, welche sich zusammenrotten und vereint ihre Wächter angreifen oder ihnen thätlichen Widerstand leisten oder gewaltsam ausbrechen, werden mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren bestraft.

Fünfzehnter Abschnitt: **Amtsverbrechen.**

Art. 203. Sich bestechen lassen. — Der Beamte, der Geschenke oder andere Vortheile annimmt oder sich versprechen lässt, die ihm gegeben oder versprochen werden, damit er seine Amtspflicht verletze, wird mit Zuchthaus bis zu 3 Jahren oder mit Gefängniss nicht unter 1 Monat bestraft. Mit der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu 5000 Franken verbunden werden. — Der Richter, Schiedsrichter, Geschworene oder Schöffe, der Geschenke oder andere Vortheile annimmt oder sich versprechen lässt, wird mit Gefängniss nicht unter 1 Monat bestraft. Nimmt er Geschenke oder andere Vortheile an, oder lässt er sich Geschenke oder andere Vortheile versprechen, die ihm

Digitized by Google

gegeben oder versprochen werden, damit er partheiisch urtheile, so ist die Strafe Zuchthausstrafe bis zu 5 Jahren.

Art. 208. Entweichenlassen von Gefangenen. — Der Beamte, der einen Gefangenen, den er überwachen oder beaufsichtigen soll, absichtlich entweichen lässt oder der einem Gefangenen zur Entweichung verhilft, wird mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren oder mit Gefängniss nicht unter 1 Monat bestraft.

Zweites Buch.

Von den Uebertretungen.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 214. Haft. — Die Haft wird auf 3 Tage bis 3 Monate erkannt. — Der Häftling wird in Einzelhaft gehalten und angemessen beschäftigt.

Die einzelnen Uebertretungen und ihre Bestrafung.

Art. 219. Thätlichkeiten. — Wer an Jemandem Thätlichkeiten begeht, die keine Verletzung des Körpers zur Folge haben, wird auf Antrag mit Busse bis 200 Franken oder mit Haft bis zu 8 Tagen bestraft.

Art. 221. Entwendung. — Wer eine Sache von geringem Werth, die einem andern gehört, aus Noth oder Muthwillen oder zur Befriedigung eines Gelüstes entwendet, wird mit Busse bis 100 Franken oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Art. 222. Unterschlagung. — Wer eine Sache von geringem Werthe veruntreut oder unterschlägt, wird auf Antrag mit Busse bis 100 Franken oder mit Haft bis zu 8 Tagen bestraft.

Art. 225. Zechprellerei. — Wer sich in einer Wirthschaft Speisen oder Getränke verabfolgen lässt, in der Absicht, den Wirth um die Zeche zu prellen, wird mit Haft oder mit Busse bis 100 Franken bestraft.

Art. 232. Belästigung durch gewerbsmässige Unzucht. — Eine Dirne, welche die Mitbewohner eines Hauses, oder die Nachbarschaft durch Ausübung der gewerbsmässigen Unzucht

Digitized by Google

belästigt; eine Dirne, die sich öffentlich zur Unzucht anbietet, wird mit Geldstrafe bis 100 Franken oder mit Haft bestraft. — Ist noch nicht 1 Jahr abgelaufen, seit die Dirne wegen einer dieser Handlungen eine Haftstrafe erstanden hat, so kann sie auf 1 bis 3 Jahre in eine Arbeitsanstalt versetzt werden.

Art. 233. Unzüchtige Zumuthungen und Nachstellungen. — Wer einer Frauensperson, die ihm keinen Anlass dazu gegeben hat, öffentlich unzüchtige Zumuthungen oder Anträge macht oder ihr schamlos nachstellt, wird mit Haft oder mit Busse bis 500 Franken bestraft.

Art. 246. Uebertretung des Wirthshausverbots. — Wer ein gerichtliches Wirthshausverbot übertritt und der Wirth, der wissentlich einer Person, welcher der Besuch der Wirthshäuser verboten ist, Getränke verabreicht, wird mit Busse bis zu 100 Franken oder mit Haft bis zu 8 Tagen bestraft.

Art. 247. Trunkenheit, die öffentliches Aergerniss erregt. — Wer durch Betrunkenheit öffentliches Aergerniss erregt, wird mit Busse bis zu 100 Franken bestraft. Ist noch nicht 1 Jahr abgelaufen, seit er wegen Betrunkenheit, die öffentliches Aergerniss erregte, bestraft worden ist, so kann auf Haft bis zu 8 Tagen oder Wirthshausverbot erkannt werden. Erforderlichen Falles kann er neben der Strafe in eine Trinkerheilanstalt versetzt werden.

Art. 248. Vernachlässigung der Familie. — Wer wegen Arbeitsscheu oder Liederlichkeit der Pflicht, seine Familie zu unterhalten, nicht nachkommt, wird nach fruchtloser Mahnung mit Haft bestraft. Ist noch nicht ein Jahr abgelaufen, seit er eine Strafe wegen Vernachlässigung der Familie erstanden hat, so kann er auf 1 bis 3 Jahre in eine Arbeitsanstalt oder erforderlichen Falles neben der Strafe in eine Trinkerheilanstalt versetzt werden.

Art. 249. Landstreicherei und Bettelei. — Der Arbeitsfähige, der aus Arbeitsscheu mittellos im Land umherzieht oder sich fortgesetzt in Wäldern oder Anlagen oder auf öffentlichen Plätzen oder Strassen herumtreibt; der Arbeits-

Digitized by Google

fähige, der aus Arbeitsscheu oder Habsucht bettelt oder Kinder oder Personen, die ihm zur Pflege, Obhut oder Aufsicht anvertraut sind, zum Bettel ausschickt, wird mit Haft bestraft. Ist noch nicht ein Jahr abgelaufen, seit er eine Strafe wegen Landstreicherei oder Bettel erstanden hat, so kann er auf 1 bis 3 Jahre in eine Arbeitsanstalt, erforderlichen Falles neben der Strafe in eine Trinkerheilanstalt versetzt werden.

Correspondenz.

Preuss. Abgeordnetenhaus. Sitzung vom 16. Februar 1897. Abg. Wetekamp fragt an, welche Erfolge mit der vorläufigen Strafaussetzung gemacht seien, mit der man an Stelle der bedingten Verurtheilung bei uns einen Versuch habe machen wollen, und bittet dann um eine Verbesserung der Lage der Strafanstaltsaufseher, die keine regelmässige Mittagspause, Nacht- und Sonntagsruhe haben und deren Gehalt zu gering sei.

Minister Schönstedt: Ueber die Erfolge der Strafaussetzung werde ich hoffentlich im nächsten Jahre Auskunft geben können, gegenwärtig sind die Versuchsfristen noch nicht abgelaufen. Beantragt worden ist diese Maassregel von den betheiligten Behörden vom Dezember 1895 bis August 1896 in 2034 Fällen für jugendliche Verurtheilte, in 747 Fällen für ältere; abgelehnt ist der Antrag in 255 Fällen. Wir hoffen auf einen guten Erfolg dieser Maassregel.

Geheimrath Werner sagt Erwägungen über die Verhältnisse der Strafanstaltsaufseher zu.

Berlin, Februar 1897. Vom Provinzialausschusse der Provinz Sachsen war dem Abgeordnetenhause eine Petition unterbreitet worden, welche ersuchte, der Staat möge die Fürsorge für die geisteskranken Verbrecher den kommunalständischen Irrenanstalten abnehmen und selbst die nöthigen Veranstaltungen für diese Fürsorge treffen. Mitunterzeichnet war die Petition von den Landeshauptleuten bezw. den Landesdirektoren sämmtlicher preussischer Provinzen, mit Ausnahme der Provinz

Digitized by Google

Hannover; der Landesdirektor dieser Provinz hat jedoch nachträglich erklärt, dass auch die Kommunalverwaltung der Provinz Hannover im Wesentlichen den gleichen Standpunkt einnehme. Die Justizkommission des Abgeordnetenhauses, welche die Petition zu berathen hatte, entschied zunächst die Frage, ob nach Lage der Gesetzgebung die Kommunalverbände ohne Einschränkung verpflichtet seien, alle Geisteskranken der Provinz aufzunehmen. Sie bejahte diese Frage auf Grund des Gesetzes vom 11. Juli 1891, betreffend Abänderung des preussischen Ausführungsgesetzes zum Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz, welches im § 31 bestimmt: „Die Landarmenverbände sind verpflichtet, für Bewahrung, Kur und Pflege der hülfsbedürftigen Geisteskranken etc., soweit dieselben der Anstaltspflege bedürfen, in geeigneten Anstalten Fürsorge zu treffen".

Zur Sache selbst äusserte sich namens des Ministeriums des Innern der Geh. Regierungsrath Dr. Krohne folgendermassen: Dem Antrage der Petition stehen zwei grundsätzliche Bedenken entgegen. Erstens der allgemein anerkannte Rechtsgrundsatz, dass ein Geisteskranker nicht Gegenstand der Strafrechtspflege sein kann, und zweitens, dass die gesammte Irrenfürsorge ohne Ausnahme durch das Dotationsgesetz und das Gesetz vom 11. Juli 1891 den Provinzen übertragen ist. Die Strafanstalts-Irrenabtheilungen würden rechtlich und thatsächlich nach ihrer Einrichtung und Verwaltung den Charakter des Strafhauses tragen. Es wäre daher eine Verletzung jenes fundamentalen Rechtssatzes, wollte man Angeschuldigte, die wegen Geisteskrankheit freigesprochen sind, oder Verurtheilte, die in Geisteskrankheit verfallen sind, im Strafhause unterbringen. An Beiden kann eine Strafe nicht vollzogen werden, denn es fehlt ihnen das Verständniss für Schuld und Strafe. Zu diesen rechtlichen Bedenken kommt noch ein praktisches. Wo man auch derartige Strafanstalts-Irrenabtheilungen gemacht hat, sei es in England oder in Sachsen oder Baden, haben sich die schwersten Unzuträglichkeiten ergeben. Irrenregime und Strafanstaltsregime vertragen sich nicht. Die Annahme, dass die mit dem Strafgesetzbuch in Konflikt gerathenen Geisteskranken in erster Linie Verbrecher seien, ist ein fundamentaler Irrthum; sie sind in erster Linie Geisteskranke, die der Irrenpflege bedürfen, und damit ist ihre Behandlung als Rechtsbrecher ausgeschlossen. Irrenpflege ist aber Aufgabe der Provinzen, für deren Uebernahme sie durch die Dotation entschädigt sind. Aber selbst wenn der Staat den Provinzen die kriminellen Irren abnehmen wollte, so würden daraus die erheblichsten Schwierigkeiten erwachsen. Die Zahl der kriminellen Irren ist gegenüber der Gesammtzahl der Geisteskranken doch nur eine sehr geringe. Genaue statistische Erhebungen fehlen darüber, aber nach den zuverlässigsten Schätzungen wird sie in den Irrenanstalten nicht mehr als 5—6 pCt.

Digitized by Google

der Anstaltsbevölkerung betragen. Da sie in und bei den Strafanstalten nicht untergebracht werden dürfen und können, so müsste der Staat dafür besondere Anstalten errichten; diese würden aber so klein werden, dass ihre Anlage und Verwaltung unverhältnissmässig hohe Kosten erforderten; ausserdem wäre der Staat kaum in der Lage, für diese Irrenanstalten zweiten Grades geeignete Aerzte und Pfleger zu gewinnen; die Behandlung der Kranken würde jedenfalls nicht dem heutigen Stande der Psychiatrie entsprechen. Wenn die Petition ausführt, dass die kriminellen Irren in den allgemeinen Irrenanstalten ein so störendes Element bildeten, dass sie im Interesse einer zweckmässigen Behandlung der übrigen Kranken, nach der übereinstimmenden Ansicht der Irrenärzte daraus entfernt werden müssten, so mag zugegeben werden, dass ein Theil der kriminellen Irren grosse Schwierigkeiten in der Behandlung bietet; nicht richtig jedoch ist, dass aus diesem Grunde von den Irrenärzten im Allgemeinen ihre Entfernung aus den gewöhnlichen Irrenanstalten gefordert würde. Es giebt eine grosse Zahl von Irrenärzten und darunter psychiatrische Autoritäten ersten Ranges, z. B. die Direktoren der Berliner Irrenanstalten, Sander und Moeli, welche die Schwierigkeiten nicht für so gross halten, dass sie nicht innerhalb der Irrenanstalten durch geeignete Einrichtungen überwunden werden könnten. Dieselben Aerzte nehmen aber im Interesse einer zweckmässigen Behandlung auch dieser Kranken ihr Verbleiben in der allgemeinen Irrenpflege auf das Bestimmteste in Anspruch. Solche besonderen Einrichtungen für die störenden kriminellen Irren sind in Dalldorf, der Berliner Irrenanstalt, mit gutem Erfolge getroffen, und sicherem Vernehmen nach ist die Rheinprovinz im Begriffe, bei der Irrenanstalt zu Düren eine Abtheilung für die schwierigeren Elemente unter den kriminellen Irren zu errichten. Bisher mussten die der Geisteskrankheit verdächtigen Strafgefangenen zur Feststellung ihres Geisteszustandes den Provinzial-Irrenanstalten überwiesen werden, weil es dem Staate dafür an ausreichenden Einrichtungen fehlte. Wenn auch der Staat dafür die Verpflegungskosten zahlte, so konnten sich trotzdem die Provinzialverwaltungen durch diese Zumuthung beschwert fühlen. Dieser Beschwerde abzuhelfen, ist die Staatsregierung bereit. Sie hat daher bei der Strafanstalt Moabit in Berlin zunächst versuchsweise eine Irrenabtheilung errichtet, in welcher der geisteskrankheitsverdächtige Strafgefangene einem Heil- und Beobachtungsverfahren unterzogen werde. Nachdem der Versuch gelungen ist, sollen bei dem im Bau begriffenen Gefängnisse zu Breslau und dem beabsichtigten Umbau der Gefängnisse zu Köln ähnliche Abtheilungen eingerichtet werden, wenn es erforderlich wird, auch bei einer ostpreussischen Strafanstalt. Diese Abtheilungen sollen aber nicht der Irrenpflege dienen, sondern nur der Beobachtung und der Anstellung von Heilversuchen. Stellt sich dabei heraus, dass die darin Auf-

Digitized by Google

genommenen Geisteskrankheit vorgetäuscht, oder dass ihr geistiger Defekt nicht derart ist, um das Verständniss für Schuld und Strafe aufzuheben, so werden sie in den geordneten Strafvollzug zurückversetzt; bei den Letzteren wird natürlich dabei auf ihren geistigen Zustand die erforderliche Rücksicht genommen. Diejenigen, welche sich als geisteskrank und strafvollzugsunfähig erweisen, werden aus der Strafe entlassen und der Irrenpflege überwiesen, wohin sie gehören. Schon bei der Einrichtung dieser Abtheilungen haben sich die erheblichen Schwierigkeiten gezeigt, welche sich aus der Verbindung von Strafanstalt und Irrenanstalt ergeben. Namentlich hielt es ausserordentlich schwer, geeignete psychiatrisch gebildete Aerzte für diese Abtheilungen, selbst unter Aufwendung erheblicher Geldmittel, zu gewinnen.

Professor Dr. Moeli sprach sich namens des Ministeriums der Medizinalangelegenheiten dahin aus, es werde nicht verkannt, dass vom ärztlichen Standpunkte aus für die Irrenanstalten thatsächlich durch einen Theil der Kranken mit verbrecherischem Vorleben sehr erhebliche Schwierigkeiten entstehen. Einen Anhalt für den Umfang dieser Schwierigkeiten könnten aber nur jene Zahlen geben, welche die in Frage stehenden Kranken individuell betrachteten, ob ihre Anwesenheit in den Irrenanstalten dem Wirken der letzteren Hindernisse bereite. Eingehende Untersuchungen der Kranken in den Anstalten der Stadt Berlin (welche überhaupt keine Personen der wohlhabenden Klassen aufnehmen) ergaben als für die Anstalten gänzlich ungeeignete Elemente 2 bis 3 v. H. der Männer. Ostpreussen beabsichtigt, 50 Plätze für die ganze Provinz herrichten zu lassen. Eine genaue Feststellung fand in jüngster Zeit auch in der Rheinprovinz statt. Von 54 besonders schwer bestraften etc. Männern sollten nach ärztlicher Anschauung 21 aus den gewöhnlichen Anstalten in eine Spezialabtheilung gebracht werden. Auf rund 5000 Kranke beiderlei Geschlechts würde das annähernd 1 v. H. der Männer ergeben. Zu ganz anderen Zahlen jedoch würde man kommen, wenn man etwa alle Personen mit geistigen Abweichungen aus dem gewöhnlichen Strafvollzuge wegnehmen und in besonderen Anstalten unterbringen wollte. Dann würde man allerdings für mehrere selbstständige Anstalten eine vollkommen genügende Unterlage gewinnen und an derartige von dem jetzigen Charakter der Strafanstalten abweichende Institutionen auch die Fürsorge für schwer geisteskranke Personen mit verbrecherischem Vorleben, welche in die öffentlichen Anstalten nicht passen, anschliessen können. Die vielfachen noch unerledigten Fragen in dieser Richtung dürften aber keinen Zweifel darüber lassen, dass der in der Petition vorgeschlagene Weg als eine zweckmässige Lösung der Frage nicht ohne Weiteres anerkannt werden kann. In ähnlichem Sinne äusserte sich der Geh. Ober-Justizrath Dr. Lucas, welcher bemerkte, die Angelegenheit

Digitized by Google

werde einer eingehenden Erwägung seitens der betheiligten Ressorts der Regierung unterworfen werden müssen, deren Ergebniss sich nicht vorausbestimmen lasse. Die Kommission beantragte daraufhin, die Petition der Königlichen Staatsregierung zur Erwägung zu überweisen.

Preuss. Abgeordnetenhaus. Sitzung vom 7. April 1897. Auf der Tagesordnung steht die Berathung von Petitionen.

Die Petition des Provinzialausschusses der Provinz Sachsen, betreffend die Entlastung der kommunalständischen Irrenanstalten von der Verpflichtung zur Aufnahme geisteskranker Verbrecher, beantragt die Justizkommission, der Regierung zur Erwägung zu überweisen.

Abg. v. Voss weist auf die Verhandlungen des Herrenhauses über dieselbe Petition hin und beantragt, die Petition der Regierung zur Berücksichtigung zu überweisen, um einen übereinstimmenden Beschluss beider Häuser des Landtages herbeizuführen. Die Frage sei eine ausserordentlich schwierige. Die irren Verbrecher wurden früher als Verbrecher behandelt, jetzt lediglich als Kranke. In der Irrenanstalt Nietleben seien 163 Männer, d. h. 27 pCt. der Gesammtzahl der Insassen, welche mit dem Strafgesetzbuch in Konflikt gekommen seien, darunter 113 Mörder, 4 Todtschläger, 15 wegen Unsittlichkeitsverbrechen Bestrafte, 31 wegen schwerer Eigenthumsverbrechen Bestrafte. Das sei für die Anstalt eine überaus unangenehme Belastung; Private wollen ihre Kranken nicht in die Anstalt bringen, um sie nicht mit diesen Menschen zusammen kommen zu lassen.

Ein Regierungskommissar bemerkt, dass die Petition in der Kommission sehr eingehend verhandelt sei, und bittet, dem Kommissionsantrag gemäss zu beschliessen.

Abg. Dr. Langerhans: Diesen Beschluss haben wir schon recht oft gefasst, ohne dass die Regierung etwas gethan hat. (Zustimmung.) Durch die Aufnahme von irren Verbrechern werde naturgemäss die Behandlung aller Kranken in der Anstalt eine ganz andere, ein Theil der sonstigen Freiheit fällt auch für die übrigen Kranken fort, die Wärter seien anders, müssen anders sein als sonst. Die irren Verbrecher neigen zu Gewaltthätigkeiten. Es ist durchaus nöthig, dass die Verbrecher in besonderen Anstalten untergebracht werden. Wir haben schon so oft die Petition der Regierung überwiesen und dürfen uns von dieser nicht wieder abspeisen lassen. Ich empfehle die Ueberweisung der Petition zur Berücksichtigung.

Der Regierungskommissar erkennt die Schwierigkeiten an, welche aus der Unterbringung der irren Verbrecher in den Anstalten entstehen, bezweifelt aber, dass der Weg, den die Petition vorschlägt, zum Ziele führen werde. Es handle sich nicht allein um bestrafte Verbrecher, sondern auch um solche Personen, die sich in Unter-

Digitized by Google

suchungshaft befinden. Wenn die Petition nur zur Erwägung überwiesen wird, wird die Medizinalverwaltung mit demselben Eifer die Sache weiter prüfen.

Abg. Kirsch empfiehlt die Ueberweisung der Petition zur Erwägung, da die Sache noch nicht genügend geklärt sei.

Abg. v. Voss: Die Sache spielt schon seit 12 Jahren und wird seit 12 Jahren immer bei der Regierung erwogen; wir müssen deshalb einen etwas stärkeren Drücker ausüben und die Petition zur Berücksichtigung überweisen.

Abg. Langerhans: Die Regierung muss endlich einmal mit Versuchen vorgehen und wenigstens einen Theil der Uebelstände zu beseitigen streben. Wir können nicht nochmals 12 Jahre zur Erledigung der Sache warten.

Das Haus beschliesst jedoch die Ueberweisung nur zur Erwägung.

Preussischer Landtag. Herrenhaus. Sitzung vom 15. Februar 1897.

Der Provinzialausschuss der Provinz Sachsen, die Provinzialverwaltungen aller übrigen Provinzialverwaltungen excl. Hannover und die Bezirksverbände von Kassel und Wiesbaden petitioniren um Herbeiführung besonderer staatlicher Einrichtungen zur Verwahrung und Behandlung irrer Verbrecher behufs Entlastung der Irrenanstalten der Kommunalverbände von diesen Geisteskranken.

Die Petitionskommission beantragt durch den Referenten, Oberbürgermeister Westerburg, die Petition dringend zur rechtbaldigen Erwägung der Regierung zu überweisen.

Der Referent führt aus, dass es sich in dem Petitum um solche Irre handle, die als geistig gesunde zu Freiheitsstrafen verurtheilt werden. Die Provinzialverwaltungen, welche nach den geltenden Gesetzesbestimmungen auch diese Irren übernehmen müssen, empfinden diese Verpflichtung sehr drückend. Die irren Verbrecher müssten den Provinzialirrenanstalten fern gehalten werden.

v. Levetzow beantragt Ueberweisung zur Berücksichtigung. Die hier aufgeworfene Frage habe eine weittragende Bedeutung. Die Uebernahmepflicht dieser irren Verbrecher seitens der Provinzen laste auf letzteren wie eine wahre **crux**. Die Irrenpflege leide unter dem Umstand, dass die Anstalten auch jene Irren-Verbrecher aufnehmen müssen, in schlimmster Weise, nicht weniger auch der Ruf der Anstalten, da das Publikum sich natürlich scheue, seine irren Angehörigen Anstalten zu übergeben, in denen unter den Kranken auch irre Mörder, Todtschläger und Diebe sich bewegen. Die Einrichtung besonderer Abtheilungen für diese Kategorie in den Provinzialanstalten sei finanziell bedenklich und auch praktisch schwer durchführbar. Anders, wenn der Staat sich entschlösse, für diese Verbrecher

Digitized by Google

eigene Gefängnissabtheilungen zu errichten, er könnte die erforderliche eine Million gewiss ohne neue Steuern aufbringen.

Geh. Rath Krohne: Ein Geisteskranker kann nicht mehr Gegenstand der Strafrechtspflege sein. Die Behandlung der irren Verbrecher ist besonders schwierig. Woher soll der Staat das erforderliche Beamtenpersonal nehmen? Er ist zur Uebernahme dieser Kranken gar nicht in der Lage. (Widerspruch). Beobachtungsstationen für solche Gefangene, deren Geisteszustand zweifelhaft ist, ist der Staat zu errichten im Begriff. Die unzweifelhaft Irren aber müssen zur Zeit wenigstens noch die Provinzen übernehmen. Ich bitte also, die Petition nur zur Erwägung zu überweisen.

v. Manteuffel tritt für den Antrag v. Levetzow ein. Von einer ungerechtfertigten Entlastung der Provinzen könne man nicht reden, denn die Provinzen hätten in den letzten Jahren den Kreis ihrer Verpflichtungen sich sehr ausdehnen sehen, ohne dass die Dotation gestiegen wäre. Der Irrsinn nehme in erschreckendem Maasse zu und die Provinzen müssten ihre Anstalten immerfort vergrössern. Wie die letzteren würden auch die staatlichen geeignetes Wärterpersonal erlangen können.

Nachdem auch noch Graf Pfeil-Hausdorf für den Antrag auf Ueberweisung zur Berücksichtigung gesprochen, wird demgemäss einstimmig unter lebhaftem Beifall beschlossen.

Deutscher Reichstag. Sitzung vom 10. Februar 1897.

Es folgt der mündliche Bericht der Kommission zur Vorberathung eines Gesetzes, betreffend die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze, über folgende Resolution:

„Die verbündeten Regierungen zu ersuchen, dem Reichstage noch vor Beginn der weiteren Plenarberathung über den vorliegenden Gesetzentwurf einen Gesetzentwurf zum Zweck der Ausdehnung der Unfallversicherung auf die Strafgefangenen vorzulegen.“

Berichterstatter Abg. Freiherr v. Stumm führt aus, dass ein Gefangener, der einen Betriebsunfall erleide, nach seiner Entlassung aus der Strafhaft schlechter da stehe, als ein anderer Arbeiter. Ohne Weiteres könne man aber die Gefangenen nicht versicherungspflichtig machen, da sie die Rechte der Versicherten nicht ausüben könnten, ohne dass die Disziplin verletzt werde. Deshalb verlange die Kommission die Vorlegung eines besonderen Gesetzentwurfs, der schon im Reichsamt des Innern vorbereitet gewesen sei, aber beim Bundesrathe keine Annahme gefunden habe.

Abg. Dr. Vielhaben: Mein ganzes sittliches Empfinden bäumt sich gegen den mir unverständlichen Antrag auf. Das fehlte gerade noch, dass die Gefangenen gegen Unfall versichert werden! Ich

Digitized by Google

stehe vollständig auf dem Boden der Kaiserlichen Botschaft, die den Arbeiter der Wohlthat der Versicherung theilhaftig machen will. Die Arbeiter sollen sich dieser Wohlthat würdig machen; wie kann das ein Gefangener? Soll ein Zuchthäusler eine höhere Rente erhalten, als ein Krieger von 1870/71? Der Antrag nimmt auch keine Rücksicht auf die staatliche Autorität. Wie kann man einem Zuchthäusler einen Rechtsanspruch geben? Dadurch würde ja eine vollständige Revolte in den Gefängnissen entstehen. Deshalb lehnen Sie den Antrag möglichst einstimmig ab.

Abg. Freiherr von Hertling: Der Vorredner hat augenscheinlich den Antrag garnicht verstanden; es handelt sich nicht um eine Wohlthat, sondern um den Ausfluss der alten Haftpflicht. Es sollen die Gefängnissarbeiter nur unter die Unfallversicherung fallen wie die freien Arbeiter. Der Gefangene wird bestraft, die Strafe soll aber nicht verschärft werden durch eine körperliche Schädigung. Die Unternehmer der Gefängnissarbeit zahlen keine Versicherungsbeiträge, sind also den übrigen Unternehmern gegenüber im Vortheil, worüber lebhaft geklagt wird.

Staatssekretär des Innern, Staats-Minister Dr. von Bötticher: Meine Herren! Die Unfallfürsorge für die Strafgefangenen steht auf dem sozialpolitischen Programm der Reichsverwaltung, und entsprechend diesem sozialpolitischen Programm ist bereits im Jahre 1894, als die Novellen zum Unfallversicherungsgesetz entstanden, ein Gesetzentwurf ausgearbeitet, der die Regelung der Unfallfürsorge für die Strafgefangenen in Aussicht nimmt. Nun hat dieser Gesetzentwurf aber das Schicksal gehabt, dass er in dem Stadium der Berathung durch das Königlich preussische Staats-Ministerium auf lebhafte Bedenken stiess. Und, meine Herren, so ganz unbegründet sind diese Bedenken, die damals auftauchten, denn doch nicht. Einmal ist — darauf hat schon einer der Herren Vorredner aufmerksam gemacht — der Strafgefangene kein freier Arbeiter, er steht in Bezug auf die Wahl seiner Arbeit, in Bezug auf den Ort seiner Arbeit, in Bezug auf die Wahrscheinlichkeit eines Unfalles nicht auf gleicher Linie mit dem gewerblichen Arbeiter. Ausserdem — und das ist ein Bedenken, das die Kommission auch, glaube ich, übereinstimmend anerkannt hat — eignet sich der Strafgefangene wegen dieser seiner Eigenschaft als Strafgefangener nicht dazu, in eine berufsgenossenschaftliche Unfallversicherung aufgenommen zu werden.

Auch der Gesetzentwurf, von dem ich gesprochen habe, nahm nicht eine berufsgenossenschaftliche Organisation in Aussicht, sondern sah für die Unfallfürsorge der Strafgefangenen eine besondere Organisation vor, in der Weise, dass in der Hauptsache der Bundesstaat, in dessen Gebiet der Strafgefangene beschäftigt ist, Träger der Unfallfürsorge sein soll. Es wurden dann auf Grund der er-

Digitized by Google

hobenen Bedenken sehr eingehende Untersuchungen unter Hinzuziehung insbesondere von Beamten der Strafanstaltsverwaltung angestellt, und diese Untersuchungen führten schliesslich dahin, dass man in Würdigung der aufgetretenen Bedenken glaubte, zur Zeit von der Weiterverfolgung des Projekts einer Unfallfürsorge für die Strafgefangenen absehen zu sollen.

Ich will übrigens Herrn Dr. Vielhaben bemerken, dass er doch die Kaiserliche Botschaft zu eng interpretirt (Heiterkeit), wenn er die Meinung ausgesprochen hat, dass es sich hier lediglich um die Fürsorge für den Arbeiter handelt. Es handelt sich hier insbesondere, wie der Herr Abg. Freiherr von Hertling sehr richtig ausgesprochen hat, auch um eine Fortbildung, Ausbildung und Bessergestaltung der Haftpflicht, und zweitens darum, dass die Armenpflege, der der verunglückte Arbeiter früher in der Regel, soweit nicht anderweit für ihn gesorgt wurde — und das war keineswegs immer der Fall, — anheimfiel, dass dem Eintritt der Armenpflege, die früher im wesentlichen allein das *refugium* des verletzten Arbeiters war, vorgebeugt werde. Mit der Allerhöchsten Botschaft vom Jahre 1881 steht das Vorgehen, eine Unfallfürsorge für die Strafgefangenen einzuführen, keineswegs im Widerspruch. Das ist auch nicht das Bedenken gewesen, das von einer Verfolgung dieses Gedankens bisher abgehalten hat; sondern die Bedenken, die man aufgestellt hat, bewegen sich lediglich auf dem Gebiet der Sonderstellung der Strafgefangenen, auf dem Gebiet der Disziplin, der Stellung der Arbeitgeber, von denen die Gefangenen zum theil wenigstens beschäftigt werden, und diese Bedenken hat man damals, wie gesagt, für so schwerwiegend erachtet, dass man den Entwurf im Jahre 1894 nicht weiter verfolgt hat.

Wenn nun jetzt — und ich nehme an, dass dies der Fall sein wird, — von der Mehrheit des Reichstages der Wunsch ausgesprochen wird, es möge dieser Zweig der sozialpolitischen Gesetzgebung von neuem aufgenommen werden, so werde ich selbstverständlich alles thun, um der Sache Fortgang zu verschaffen. Ich kann aber nicht versprechen — und in dieser Beziehung bin ich ganz offen —, dass wir bis zur zweiten Lesung der Vorlage in der Kommission dem Reichstage schon eine Vorlage auf diesem Gebiet machen werden; denn ich weiss nicht, ob die Bedenken, die damals den Fortgang der Sache verhindert haben, bei den Regierungen inzwischen geschwunden sind, und ob es gelingen wird, diesen gesetzgeberischen Plan durchzuführen. Aber das glaube ich verheissen zu können, dass die Sache sorgfältig und gründlich geprüft wird, und ich selber werde mich freuen, wenn diese Prüfung dazu führt, dass auch diese Seite der von mir vertretenen sozialpolitischen Gesetzgebung zur Durchführung kommt.

Abg. Müller-Waldeck erklärt, dass der Abg. Vielhaben nicht im Namen der Partei gesprochen habe.

Digitized by Google

Abg. Dr. Vielhaben bleibt dabei, dass es sich um eine rein sozialdemokratische Forderung handle.

Damit schliesst die Debatte.

Berichterstatter Abg. Freiherr von Stumm: Es handelt sich nicht bloss um Straf-, sondern auch um Untersuchungsgefangene, die vielleicht nachher freigesprochen werden.

Die Resolution wird gegen die Stimme des Abg. Dr. Vielhaben angenommen.

Preuss. Abgeordnetenhaus. Sitzung vom 20. Februar 1897. Bei dem Kapitel „Besondere Gefängnisse" bemerkt

Abg. Friedberg: Herr Brütt hat bei dem Etat des Ministeriums des Innern die Uebertragung des gesammten Gefängnisswesens auf das Ministerium des Innern empfohlen. Wenn wir das Gefängnisswesen einer einheitlichen Verwaltung unterstellen wollen, so kann für mich dabei nur das Justizministerium in Betracht kommen. Auch in Frankreich strebt man dahin, das Gefängnisswesen dem Justizministerium zuzutheilen. Strafzuerkennung und Strafvollzug müssen von einer Stelle aus verwaltet werden.

Justizminister Schönstedt: Diese Frage schwebt fast seit einem Jahrhundert. Das Staatsministerium hält den bestehenden Dualismus nicht für wünschenswerth; der Streitpunkt ist nur der, welchem Ressort das Gefängniss zugetheilt werden soll. Auf Antrag Windhorsts hat dies Haus schon einmal beschlossen, das Gefängnisswesen unter einer Verwaltung zu vereinigen, dagegen wurde der Theil des Antrages abgelehnt, welcher dafür das Justizressort empfahl. Die Justiz hat schon einen grossen Theil der Gefängnisse unter ihrer Verwaltung und hat sich stets dieser Aufgabe gewachsen erwiesen; sie hat keinen Vergleich in Bezug auf die dem Ministerium des Innern unterstehenden Gefängnisse zu scheuen. Ein Votum der Justizverwaltung in dieser Frage ist vorbereitet und steht bevor. Es entspricht der Natur der Verhältnisse, dass die Strafvollstreckung derselben Verwaltung untersteht, wie die Urtheilfällung. Die Gerichtsorgane müssen selbst einen Einblick in das Gefängnisswesen erhalten, um die Wirkungen der Strafe erkennen zu können.

Deutscher Reichstag. Sitzung vom 27. März 1897.

Abg. Pëus regt die Vorlegung eines Reichsstrafvollzugsgesetzes an. In Anhalt besteht für die Gefängnisse eine Hausordnung, wonach auch ehrenhafte Männer, die es doch unter politischen Verurtheilten giebt, das Gefängnisskleid tragen müssen. Damit ist auch die Haarschnittsprozedur verbunden. Wenn Luther und Lessing heute so schreiben würden wie zu ihrer Zeit, dann käme Luther sicherlich aus dem Gefängnisse nicht mehr heraus. Eine solche

Digitized by Google

Gefängnissordnung ist ein Schimpf für Diejenigen, welche sie ausüben, und für die Landesgesetzgebungen, welche sie noch dulden.

Staatssekretär Nieberding: Bezüglich des Strafvollzuges habe ich bei der zweiten Lesung des Etats die Nothwendigkeit der einheitlichen Regelung anerkannt und mitgetheilt, dass der Bundesrath sich über die Grundsätze zu vereinbaren sucht. Aber die anderen Arbeiten der Gesetzgebung lassen es nicht zu, dass wir jetzt zur Erledigung der Frage kommen.

Abg. Lütgenau führt Beschwerde über die Behandlung der politischen Gefangenen in der Strafanstalt zu Münster.

Die bedingte Verurtheilung vor dem ungarischen Juristentag am 21. September 1896. Der ungarische Justizminister Alexander Erdély wendete dieser Frage seine besondere Aufmerksamkeit zu und stimmte auch in der Sitzung für die Einführung der bedingten Verurtheilung. Die Versammlung selbst sprach sich einstimmig für die Einführung aus. In der Plenarversammlung referirte Professor Dr. Ladislaus Fayer über diesen Gegenstand. Drei Gutachten, die sich sämmtlich für die Einführung aussprachen, waren erstattet. In der Diskussion empfahl Dr. Samuel Bleuer die Einführung nach belgischem und englischem Muster. Emerich Lengyel erwähnte, dass die Institution des bedingten Strafnachlasses schon vor Jahrhunderten in Ungarn bekannt war. Auch Dr. Bernhard Friedmann bestätigte, dass Spuren hiervon sich in älteren Akten vorfinden und dass dies beweise, dass diese Einrichtung in der menschlichen Natur begründet sei. Dr. Ludwig Gruber betonte, dass man dieses System mit Begeisterung aufnehmen müsse, weil es den Ausbau der Rechtsinstitutionen in Ungarn bilde und dort nicht neu sei. — Das Resultat der Besprechung in der Plenarversammlung war, wie schon oben bemerkt, die fast einstimmige Befürwortung der Einführung der bedingten Verurtheilung in Ungarn.

Anhalt. Ein Erlass Seiner Hoheit des Herzogs vom 29. April 1897 ermächtigt das Staats-Ministerium, solchen zu Freiheitsstrafen verurtheilten Personen, welche sich aus Unbesonnenheit oder Unerfahrenheit oder infolge von Verführung zu einer Verfehlung wider das Strafgesetz haben verleiten lassen, in den dazu geeigneten Fällen Aussetzung der Strafvollstreckung unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs zu bewilligen und später, nach Ablauf einer angemessenen Probezeit, bei guter Führung der verurtheilten Person wegen Erlasses oder Milderung der Strafe an Seine Hoheit Bericht zu erstatten. Von dieser Ermächtigung soll jedoch vornehmlich nur zu Gunsten solcher erstmalig verurtheilten Personen Gebrauch gemacht werden, welche

Digitized by Google

zur Zeit der That das achtzehnte Lebensjahr nicht vollendet haben und gegen welche nicht auf eine längere als sechsmonatige Strafe erkannt worden ist.

Berlin, April 1897. Professor Felix Bruck in Breslau, der eifrigste Vorkämpfer für eine Ausnutzung der deutschen Kolonisationsgebiete zur Deportation von Verbrechern, hat, wie wir erfahren, für den internationalen Kongress der Kriminalisten in Lissabon ein Gutachten über die Frage: „Die Aufgabe der Transportation unter den gegebenen Verhältnissen" erstattet. Seines Erachtens fragt es sich nicht mehr, dürfen wir, sondern können wir unsere Sträflinge nach unseren Kolonieen transportiren? Aus dieser Fragestellung ergiebt sich alsdann die Beantwortung, wonach die Transportation für alle Kulturvölker unter den gegebenen Verhältnissen in erster Linie eine kriminalistische Aufgabe zu erfüllen hat, aber auch in kolonial- und sozialpolitischer Hinsicht von grösster Bedeutung werden kann. Die von Professor Bruck mit überzeugungsvoller Wärme vertretene Sache wird, so breit auch die Opposition zur Zeit noch gegen dieselbe Stellung nimmt, ganz gewiss nicht eher von der Tagesordnung verschwinden, als bis die Unzweckmässigkeit der befürworteten Reform durch einen praktischen Versuch dargethan ist. Was bisher an theoretischen Einwänden geltend gemacht worden ist, hat die Anhänger der Deportation schwerlich eines Besseren belehrt. Die praktischen Bedenken aber haben überwiegend nur für die gegenwärtig vorliegenden Zeit- und Lebensbedingungen, besonders auch in den Kolonieen, massgebende Bedeutung. Jedenfalls steht man der Deportationsfrage seitens der massgebenden Kreise heute ungleich freundlicher gegenüber als vor einigen Jahren bei der von Professor Dr. Bruck eingeleiteten Agitation zur Reform der berührten Seite unseres Strafrechts.

Berlin, März 1897. Die Frage der Deportation von Verbrechern nach unseren Kolonialgebieten erörtert Graf Joachim Pfeil mit Rücksicht auf Südwestafrika in einem Aufsatz des neunten Bandes des kolonialen Jahrbuchs. Graf Pfeil, der bekanntlich ein genauer Kenner des fraglichen Theils von Afrika ist, bestreitet die Möglichkeit der Ausführung dieses Gedankens in einem solchen Umfange, dass das Mutterland dadurch merklich entlastet würde. Nach den Berechnungen des Prof. Bruck, eines lebhaften Fürsprechers der Deportation, kämen zunächst etwa 10,000 Verbrecher in Frage, die nach dem Farmsystem anzusiedeln und zu Kultivationsarbeiten zu verwenden sein würden. Wenn man denselben auch nur 20 Morgen pro Mann zu ihrem eigenen Lebensunterhalte anweise, so würde ein Gebiet von 200,000 Morgen zu der ganzen Unternehmung erforderlich sein und da man später ihnen ein

Digitized by Google

Stück Land als selbstständiges Besitzthum würde überweisen müssen, so würden noch einmal 400,000 Morgen für den Fall erforderlich sein, dass selbst wenn nur die Hälfte der Verbrecher dieses Vorzuges theilhaftig würde, jeder nach dem vom Prof. Bruck gemachten Vorschlage nur 40 Hektar erhielte.

Beide Gebiete nun, die Straffarm und der Freisiedelungsdistrikt, müssten selbst von einander, gleichzeitig aber auch zusammen von denjenigen Gegenden getrennt sein, welche der freie Kolonist bewohnt oder einmal bewohnen wird. Wo aber ist nun innerhalb der Kolonie diejenige Gegend, in welcher die beiden Riesendistrikte unter Erfüllung der oben ausgesprochenen Bedingungen gefunden werden könnten?

Graf Pfeil sucht den Nachweis zu führen, dass es nicht möglich sein würde, ein entsprechendes Gebiet zu ermitteln, wobei er hervorhebt, dass die Gegenden, die in nächster Nähe der Siedelungsgesellschaften oder des portugiesischen Gebiets liegen, wegen der zu gewärtigenden Einsprache der Interessenten gegen eine solche Nachbarschaft nicht in Frage kommen könnten.

„Es bliebe das Land, bemerkt der Verfasser im Anschluss an diese Ausführungen weiter, welches von den Missionsstationen Rehoboth, Hoachanas, Gochas, Berseba und Bethanien umringt wird oder das am Anobflusse, welches an seiner Westgrenze mehrere derselben Stationen, im Süden aber Keetmannshoop und Rietfontein aufweist. Ob die friedlichen Missionare oder an ihrer Stelle ihre europäischen Freunde nicht recht feindlich werden würden, wenn man ihnen Zuchthäusler zu Nachbarn gäbe, bleibt abzuwarten. Jedenfalls scheint nach unserem Orientirungsgange unsere Furcht nicht ganz unbegründet, dass in dem ganzen südwestafrikanischen Schutzgebiet, dessen Grösse die des Deutschen Reiches fast um das Doppelte übertrifft, kein Raum ist, in dem man mit Verbrechern Platz fände, ohne fortwährend über den Rauch aus Nachbars Schornstein sich ärgern zu müssen."

Die Deportation im Grossen erscheint hiernach als unausführbar und damit würde auch ihr eigentlicher Zweck hinfällig werden, denn mit der Fortschaffung von ein Paar Hundert Uebelthätern, die man zu Strassen und Brückenbauten verwenden könnte, wollen sich die Befürworter dieses Planes deshalb nicht befriedigt zeigen, weil der Nutzen davon für die Heimath zu gering sein würde.

Im Hefte 1 des X. Jahrganges des kolonialen Jahrbuchs kommt Graf Joachim Pfeil noch einmal auf die Deportation nach den Tropen zu sprechen. Er begründet seine Ansicht, dass eine zwangsweise Verschickung nach den Tropen für Verbrecher wohl zu rechtfertigen sei. Deportation im Sinne der französischen nach Cayenne, wo der Verbrecher einem sicheren Tode entgegengeht, ohne weder sich noch dem Staate irgend welche Genugthuung für sein Vergehen zu geben,

Digitized by Google

hält der Verfasser für ein grosses Unrecht. Es liege indessen in keiner Weise die Nothwendigkeit vor, dass jede Deportation nach den Tropen sich nach dem französischen Muster gestaltet. Die Deportation kann niemals da mit Erfolg hingeleitet werden, wo irgendwelche Umstände die systematische Bewachung der Deportirten erfordere und wo die Möglichkeit vorliegt, mit geschlossenen Eingeborenen-Stämmen in engere Beziehung oder gar Konflikt zu kommen. Beide Voraussetzungen treffen in den tropischen Kolonieen Westafrikas und auch in Ostafrika zu. Von allen unseren Kolonieen bleibt nur der Südseebesitz und der Verfasser empfiehlt besonders die ihm bekannte Insel Neu-Pommern im Bismarck-Archipel, welche verhältnissmässig gesunde und fruchtbare Bergländer enthält. Er führt das dort zu befolgende System noch des Genaueren aus und es ist klar, dass, wenn man überhaupt an die Frage der Deportation herangehen will, man auch diese Ansicht zu prüfen haben wird. Leider steht der Verwirklichung vorläufig das Abkommen mit England entgegen. Am 2. August 1884 erklärte noch Graf Hatzfeldt in London, dass die Idee, Verbrecher nach den Südsee-Inseln zu transportiren, uns fern liege, wir würden aber Verpflichtungen nicht eingehen, ebensowenig, wie England dies uns gegenüber gethan hat. Späterhin sind allerdings England und Deutschland übereingekommen, im Stillen Ozean keine Strafkolonieen anzulegen. Aber der Verfasser hat Recht, wenn er einen solchen Vertrag nicht als ein dauerndes Hinderniss betrachtet, wenn die wirthschaftliche Nothwendigkeit der Deportation ebenso anerkannt ist wie die Tauglichkeit einer der Inseln des Bismarck-Archipels.

Zur Deportationsfrage. In einem Gutachten für den diesjährigen Deutschen Juristentag sowie in der No. 41 der neuen preuss. Zeitung hat sich Professor Bornhak zu Gunsten des von mir in den Broschüren: „Fort mit den Zuchthäusern!“ (1894) und „Neu-Deutschland und seine Pioniere“ (1896) und auch in mehreren Artikeln obiger Zeitung empfohlenen Deportationsprojektes ausgesprochen. Es ist für mich sehr erfreulich, dass er bei dieser Gelegenheit sich durchweg meine Begründung angeeignet hat, sowohl was die Nachtheile des herrschenden Systems der langjährigen Freiheitsstrafen, als auch was die Vortheile der Einführung der Deportation nach unsern Kolonieen, insbesondere nach Deutsch-Südwest-Afrika anlangt. Wenn nun auch Bornhak (Gutachten S. 162) ebenso, wie dies bereits Freund in den „Preussischen Jahrbüchern“ (Jahrg. 1895) gethan, zum Zwecke der Durchführung der Deportation Errichtung von überseeischen Strafanstalten vorschlägt, während ich die Sträflinge in den Kolonieen zur Verbüssung ihrer Strafe auf Reichs-Straffarmen arbeiten lassen will, so ist hierauf kein besonderes Gewicht zu legen, da es sich nur um eine andere Ausdrucksweise für dieselbe Sache handelt. Sieht

Digitized by Google

man genauer zu, so deckt sich Bornhaks, bez. Freunds Vorschlag völlig mit dem von mir gemachten; denn die überseeischen Strafanstalten jener Herren sind nicht Zuchthäuser in unserem Sinne. Das wäre ja auch eine unglaubliche Vergeudung unserer Reichseinnahmen, da es sich alsdann nur um eine Verlegung unserer Sträflinge aus unseren kostspieligen inländischen Zuchthaus-Palästen, die wir bereits besitzen, in solche handeln würde, die wir erst in den Kolonieen mit schwerem Gelde für die zu deportirenden Sträflinge wieder erbauen müssten. Daran denkt auch weder Freund noch Bornhak. Beide wollen, wie ich das bereits vorgeschlagen habe, nur Unterkunftsräume (Baracken) für die Deportirten errichten, deren Hauptthätigkeit sie sich, ebenso wie ich, in Vorarbeiten zu Zwecken der wirthschaftlichen Erschliessung des Kolonialgebietes bestehend denken.

Der eigentliche Grund, weshalb Bornhak von der Errichtung von Zuchthäusern in unseren Kolonieen spricht, liegt darin, dass er glaubt, auf diese Weise „ohne die Klinke der Gesetzgebung in die Hand zu nehmen“ (Gutachten S. 158) die Deportationsstrafe lediglich im Wege der Verwaltung durchführen zu können; denn, meint er, darauf komme es weiter nicht an, wo die Deportationsstrafe vollstreckt werde, wenn sie nur nach Inhalt und Wirkung der im deutschen Strafgesetzbuche festgesetzten Zuchthausstrafe gleicht.

Darin befindet sich aber Bornhak im Irrthum, und dies nachzuweisen ist der eigentliche Zweck dieser Zeilen. Deportations- und Zuchhausstrafe sind nicht identisch, sie sind verschiedene Strafarten; man kann sie nur mit Gewalt unter ein und denselben Begriff bringen. Das ist aber, weil der Absicht des Gesetzgebers zuwiderlaufend, durchaus unzulässig.

Unter Zuchthaus versteht unser Strafgesetzbuch die Einschliessung des Sträflings in eine inländische Strafanstalt, verbunden mit dem Zwange zu den in dieser Anstalt eingeführten Arbeiten. Wenigstens bildet die Freiheitsentziehung und die Zwangsarbeit in dieser Anstalt die Regel.

Unter Deportation dagegen versteht man allgemein die zwangsweise Fortschaffung des Sträflings nach einem überseeischen Platze zum Zwecke der Abbüssung der Strafe, und zwar besteht diese Strafe in schwerer Kolonialarbeit entweder auf längere Zeit oder gar auf Lebenszeit mit Ansiedelungszwang in der Kolonie.

Das Strafleiden ist bei der Deportation ein dreifaches. Es besteht 1. in dem Akte der zwangsweisen Fortschaffung aus der Heimath in ein überseeisches Gebiet, 2. in der Festhaltung in demselben während der Strafzeit und 3. in der durch die kolonialen Bedürfnisse geforderten schweren Arbeit. Diese Arbeit bildet die Regel.

Bornhak unterschätzt diesen Inhalt. Das seelische Leid, welches die Fortschaffung und die dauernde Trennung von der Heimath ver-

Digitized by Google

ursacht, sind Momente, welche der Deportationsstrafe eigenthümlich sind, und die sich durch keine noch so ausgeklügelte Strenge beim Vollzuge der Freiheitsstrafe ersetzen lassen. Schon in der Regierungszeit Karls II. von England wurde gerade aus diesem Grunde die Deportation für so hart angesehen, dass sie bei todeswürdigen Verbrechen sogar neben der gesetzlich zulässigen Lebensstrafe zugelassen wurde (1678 und 1682 Charles II. c. 3. 22 Charles II. c. 5). Von dieser Zeit an erhielt die Deportation die Rangstufe als nächst der Todesstrafe schwerstes Strafmittel *(secondary punishment)*, in welcher Rolle sie sich bis zu ihrer endlichen Aufhebung erhalten hat.

Die Hoffnung, doch wieder einmal zu den Seinen zurückzukehren, beseelt bei Verhängung der langwierigsten Freiheitsstrafe selbst den gemeinsten Verbrecher und hält ihn auch während der Haft aufrecht, und thatsächlich wird auch den Zuchthaussträflingen gestattet, während der Strafzeit an bestimmten Tagen die Ihrigen wiederzusehen.

Richtig ist ja, dass nach dem deutschen Strafgesetzbuch die Zuchthaussträflinge auch zu Arbeiten ausserhalb der Anstalt verwendet werden dürfen. Allein diese Arbeiten im kultivirten Inlande lassen sich ohne Weiteres nicht mit den schweren Arbeiten vergleichen, welche die Urbarmachung und die Vorarbeiten zur wirthschaftlichen Erschliessung eines wüsten Landes erfordern.

Zudem wird doch Bornhak nicht bestreiten, dass die Aussenarbeit der Zuchthäusler vom Gesetzgeber nur als Ausnahme gedacht ist und auch thatsächlich nur als solche zugelassen wird. Ging doch zur Zeit des Erlasses des deutschen Strafgesetzbuches die Anschauung der angesehensten Gefängnisspraktiker und Kriminalisten im Allgemeinen dahin, dass nur durch Einzelhaft der Besserungzweck der Strafe erreicht werden könne, und selbst heute noch hat diese Ansicht in dem genannten Kreise namhafte Vertreter.

Soviel steht fest, dass bisher ausser Bornhak noch niemand daran gezweifelt hat, dass Zuchthaus- und Deportationsstrafe verschiedene Strafarten sind.

Es ist aber ein uralter, allen Juristen geläufiger, auch im deutschen Strafgesetzbuche anerkannter Satz, dass nur solche Strafen angewendet werden dürfen, welche durch Gesetz anerkannt sind *(nulla poena sine lege)*.

Zur Zeit der Emanation des deutschen Strafgesetzbuches hatte der Gesetzgeber an das Strafmittel der Deportation überhaupt nicht gedacht. Er ging vielmehr davon aus, dass die Vollstreckung aller richterlich erkannten Freiheitsstrafen nur im Inlande zu erfolgen habe. Soll nun an Stelle gewisser Freiheitsstrafen die Deportation in überseeische Gebiete treten, so kann dies nur im Wege der Gesetzgebung geschehen. Und dieses Vorgehen entspricht auch allein — ganz abgesehen von den angeführten triftigen Gründen — der Bedeutung der von uns vorgeschlagenen grossen Reform, die für

Digitized by Google

Preussen und sämmtliche deutsche Bundesstaaten nichts weniger bedeutet als einen Bruch mit dem bestehenden Strafsystem.

Die juristisch unhaltbare Ansicht Bornhaks, die Deportation im Wege der Verwaltung durchzuführen, wird aber auch der rationellen Ausgestaltung der Deportation, wie solche in ihrem Wesen begründet liegt, verhängnissvoll. Bornhak muss selbst zugeben, dass die Deportationsstrafe nur dann einen Erfolg verspricht, wenn sie einen längeren Zeitraum dauert. Er verzichtet daher von vornherein auf die Deportation „solcher Insassen der Zuchthäuser oder Gefangenanstalten", die kürzere als dreijährige Freiheitsstrafen zu verbüssen haben (Gutachten S. 162). Gerade diese Kategorie von Sträflingen umfasst aber die besten Kräfte für die Deportation. Zu ihr gehören insbesondere die jugendlichen Gewohnheitsverbrecher im Alter von 16—18 Jahren, die für die Deportation am geeignetsten, weil noch am bildungs- und akklimatisationsfähigsten sind.*) Dann aber umfasst diese Kategorie das ungeheure Heer der Friedensbrecher, welche wiederholt durch ihr excessives Verhalten die Kulturgemeinschaft gestört haben und deshalb dem Strafrichter verfallen sind, ferner derjenigen, welche wegen Arbeitsscheu wiederholt im Arbeitshause detinirt waren, oder die durch Begehung von Eigenthums-Delikten bereits ihre Unfähigkeit, sich selbstständig zu erhalten, bewiesen haben. Betrug doch nach Koehne**) die Zahl der gewerbsmässigen Bettler und Vagabunden im Deutschen Reich im Jahre 1883 mindestens 100000, und heute soll sie bereits 200000 betragen (vgl. Delbrück, Preuss. Jahrbücher. Jahrg. 1897 S. 81). Unter den hier genannten Kategorieen befindet sich eine grosse Zahl von Leuten, die erheblich geringere als dreijährige Freiheitsstrafen zu verbüssen und die noch nicht das dreissigste Lebensjahr überschritten haben. Sie bilden, weil in der Regel noch widerstandsfähiger als die ergrauten Zuchthausinsassen, das beste Material für die Deportation, die hier nur deshalb unterbleiben muss, weil die kurze Freiheitsstrafe die Deportation nicht lohnt.

Die Deportationsstrafe setzt aber, wenn sie ihre heilsame Wirkung erfüllen soll, überhaupt eine bedeutend längere als dreijährige Dauer voraus; sie muss mindestens sieben Jahre dauern. Soviel beträgt sie im Minimum in allen deportirenden Staaten. Diese Dauer erreichen aber die von deutschen Gerichten verhängten Freiheitsstrafen nur äusserst selten. Nach der Kriminalstatistik des deutschen Reiches vom Jahre 1893 wurden von 11232 zu Zuchthaus Verurtheilten nur 1445 mit mehr als fünf Jahren und von 254181 zu Gefängniss Verurtheilten nur 3141 zu zwei bis fünf Jahren verurtheilt, und unter diesen befinden sich gerade solche Rückfällige, die bereits durch

*) Die Zahl der bereits vorbestraften Jugendlichen unter 18 Jahren betrug im Jahre 1892 im Reich 8001, davon waren 6466 mit Freiheitsstrafen vorbestraft.

**) v. Lisztsche Zeitschrift für die gesammte Rechtswissenschaft. IX. 287.

Digitized by Google

wiederholte Verbüssung von Freiheitsstrafen für die Deportation unbrauchbar geworden sind.

Endlich muss Bornhak bezüglich der zu Gefängniss Verurtheilten selbst zugeben, dass diese im Falle ihrer Deportation nach Lage der bestehenden Gesetzgebung nur mit ihrer Zustimmung zur Aussenarbeit verwendet werden dürfen. Alsdann würde die zweckmässigste Beschäftigungsart — man denke nur an die Anlage von Wegen, Eisenbahnen, Berieselungs-Anlagen, Ueberwachung u. s. w. — lediglich von der Willkür der Deportirten abhängen.

Damit glaube ich bewiesen zu haben, dass auch nach Bornhaks Vorschlag, selbst wenn er sich als juristisch haltbar erwiese, im Rahmen der bestehenden Gesetzgebung sich nur ein winziger Bruchtheil der Bevölkerung unserer Strafanstalten deportiren liesse.

Soll aber die Deportationsstrafe in dem Umfange wirksam werden, wie es dieses rationellste aller Strafmittel ermöglicht, soll sie, wie wir wünschen und hoffen, zu einer segensreichen sozialpolitischen Institution heranwachsen, so müssen wir sie mindestens ebenbürtig den Freiheitsstrafen an die Seite stellen, d. h. sie gesetzlich fixiren und sie nicht nur deshalb verkümmern lassen, weil sie sich nicht in einen Gesetzesrahmen hineinzwängen lässt, der für sie nicht zugeschnitten ist. Durch ein solches Vorgehen würde nichts gewonnen und nichts bewiesen.

Breslau, im Februar 1897.

Professor Dr. jur. Felix Friedrich Bruck.

Zur VI. Allgemeinen Versammlung der Internationalen kriminalistischen Vereinigung. Der geschäftsführende Ausschuss der I. K. V. hatte sich dahin geeinigt, dass die Versammlung zu Lissabon in der Osterwoche 1897 und zwar am Dienstag, Mittwoch, Donnerstag, den 20, 21. und 22. April 1897 abgehalten wurde. Die Tagesordnung war folgende:

1. Aenderung der Statuten.
2. Die Uebertretungen: Begriff, Strafe, Verfahren.
3. Die Aufgabe der Transportation unter den gegebenen Verhältnissen.
4. Der Versuch.
5. Die Behandlung jugendlicher Verbrecher (Strafe, Verfahren).
6. Der Begriff der rechtlichen Verantwortlichkeit.
7. Freie Mittheilungen.

Digitized by Google

Verwendung von Sträflingen im Kriegsfalle. Von Anton Marcovich, k. k. Oberdirektor der k. k. Strafanstalt in Marburg, k. u. k. Oberlieutenant a. D.

Die Wehrmacht möglichst breit auszugestalten, den Stand der Armeen zu erhöhen und jeden waffenfähigen Mann im Kriegsfalle auszunützen, ist das intensivste Bestreben aller Staaten.

Deshalb dürfte auch die Frage einer Erörterung werth sein, ob es nicht am Platze wäre, in dem Momente, wo der heilige Ernst des Krieges an den Staat herantritt, auch die gerade zu dieser Zeit sich unter den circa 16000 inhaftirten, selbst zu den schwierigsten Arbeiten geeigneten 5000 Sträflingen der 15 österr. Strafanstalten und 63 Gefangenhäuser für Kriegszwecke entsprechend zu verwenden und auszunützen und dies um so mehr, als die äusserst günstigen Erfahrungen, welche seit einer langen Reihe von Jahren durch die Verwendung von Sträflingen zu Wildbachverbauungen, zu Räumungs- und Rettungsarbeiten, zur Bewältigung von Bränden u. dgl. gemacht wurden, genügende Fingerzeige geben, was gut disziplinirte Sträflinge, die nicht durchwegs moralisch verworfene Naturen sind, leisten können.

In dem Momente, wo es für den Staatsbürger und freien Mann heisst: „Gut und Blut für Kaiser und Vaterland" herzugeben, befindet sich der waffenfähige Sträfling hinter Mauern in Sicherheit, er leistet und leidet nichts unter dem Ernste der Situation!

Er büsst wohl eine Strafe, welche ihm das Strafgesetz andiktirt hat, er sühnt ein an der Gesellschaft begangenes Verbrechen, seine Kräfte aber liegen infolge eingetretener Geschäftsstockungen gänzlich brach!

Würde es da nicht besser sein, ihn entweder bedingt zu entlassen und der Armee einzureihen, zu der er ja nach überstandener Strafe, sofern er militärdienstpflichtig ist, einrücken muss, oder aber ihn zum mindesten im Dienste für die Armee ausserhalb der Strafanstalt zu verwenden.

Es sind im Rücken der Armee im Kriegsfalle kolossale Arbeiten zu bewältigen; — sei es die Aufführung von Befestigungen, die Anlage von Verbindungsstrassen, Eisenbahnen, der Dienst bei Ausrüstungs-, Verpflegs- und Pflegeanstalten u. dgl.

Jedenfalls dürfte es da der Kriegsverwaltung nicht unerwünscht sein, für all die verschiedenartigsten Zufälle und Anforderungen, die der moderne Krieg jeden Augenblick schaffen wird, über einen festen, leistungsfähigen und militärisch organisirten Körper in der Stärke von circa 5 Bataillonen gebieten zu können.

Da nun die Beamten der Strafanstalten Officiere und das Wachcorps gediente Unterofficiere sind und da endlich die Sträflinge beinahe durchwegs militärdienstpflichtig sind oder waren, so wäre die

Digitized by Google

Handhabung eines solchen Körpers eine leichte und ich bin überzeugt, dass schon in Ansehung des moralisch hebenden Einflusses allein, die also verwendeten Sträflinge allen an sie gestellten Anforderungen mit grösster Ambition entsprechen und vorzügliche Dienste leisten würden.

Wenn alljährlich hunderte von Sträflingen zu schweren Wildbachverbau-, Landeskultur-, Strassenbau- und Rettungs-Arbeiten verwendet werden können und manchmal länger als ein Jahr ferne der Anstalten in selbst gebauten Baracken nur unter dem Kommando von wenigen Aufsehern detachirt sind, ohne dass Disciplin und Arbeitsfleiss leiden, ob nun die Arbeit von ihnen im Hochsommer oder im strengsten Winter verlangt wird; wenn man mit ihnen Arbeiten bewältigt hat, die mit Freiarbeitern gar nicht durchzuführen waren, (Draudurchstich im Rosenthale bei Klagenfurt im Winter von 1892 auf 1893), warum sollte man nicht auch alle zu den schwierigsten Arbeiten überhaupt geeigneten Sträflinge ohne Rücksicht der gezogenen Altersgrenze von 42 Jahren in grossen Abtheilungen vereint unter Kommando geeigneter Strafvollzugsbeamten in den Dienst der Heeresverwaltung stellen und sie dort verwenden, wo sie zwar nicht mit Waffen, wohl aber mit Werkzeugen ausgerüstet, vortheilhaft in Aktion treten könnten.

Die scheinbare Absurdität dieses Gedankens, der manch' einen Bureaukraten erzittern und zum erbitterten Gegner dieser Frage machen dürfte, vermindert keineswegs ihre Berechtigung.

Zu § 55 des Strafgesetzbuches. Auf dem Gebiete der Bestrebungen nach Reform unseres Strafrechtes ist man über die Frage, mit welchem Lebensjahre ein Angeschuldigter als strafmündig angesehen werden soll, noch verschiedener Meinung. Einige wollen die Strafmündigkeit bis zum vollendeten 16. Lebensjahre, andere diese nur bis zum 14. Lebensjahre hinausschieben und als Ersatz der Gefängnissstrafen bis zu diesen Altersgrenzen die obligatorische Zwangserziehung unter staatlicher Aufsicht einführen.

In dem Umgange mit jugendlichen Strafgefangenen gewinnt man die Ueberzeugung, das heisst, man erhält die alte Erfahrung bestätigt, dass, so lange die Strafbarkeit eines Verbrechens von der Einsicht, der Ueberlegung, dem Vermögen der Unterscheidung zwischen Erlaubtem und Unerlaubtem abhängig ist, die Strafmündigkeit sich an eine bestimmte Altersgrenze überhaupt nicht binden lässt. Mancher 12jährige Junge ist in körperlicher und geistiger Beziehung entwickelter, als der gleichzeitig mit ihm eingelieferte 15jährige Bursche. Das Alter und die körperliche und geistige Entwicklung stehen sehr oft in keinem normalen Verhältniss zu einander. Namentlich ist es

Digitized by Google

die verbrecherische Jugend der Grossstadt, die in jeder Beziehung weit ihrem Alter voraus entwickelt ist. Mit welcher Beharrlichkeit, welcher Ueberlegung und welchem Raffinement in den letzten Jahren von kaum 14jährigen Burschen Einbruchsdiebstähle und von kaum 16jährigen Burschen Raub- und Mordthaten verübt worden sind, das ist bekannt.

Die verbrecherischen Jugendlichen vom Lande stehen dagegen im Durchschnitt weit hinter ihren Altersgenossen aus der Stadt zurück.

Im Allgemeinen ist die Entwicklung der jugendlichen Delinquenten je nach ihrer Erziehung eine so verschiedenartige, dass sich eine bestimmte Altersgrenze für die Strafmündigkeit nur individuell bestimmen lässt.

Die Hinausschiebung der Strafmündigkeit bis zum vierzehnten oder sechzehnten Lebensjahre kann deshalb von den Reformern unseres Strafrechts nach Ansicht des Verfassers nicht mit der sittlichen und geistigen Reife des Angeschuldigten in Verbindung gebracht, sondern lediglich nur durch Zweckmässigkeitsgründe vom sozialen Standpunkt aus begründet werden.

Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, kann als die natürlichste Grenze des Strafmündigkeitsalters unzweifelhaft nur das 14. Lebensjahr, das Schulentlassungsjahr bezeichnet werden. Mit der Entlassung aus der Schule beginnt der Eintritt in das wirthschaftliche Leben und mit ihm für die grosse Mehrzahl der Kampf ums Dasein. Durch die heutigen sozialen Verhältnisse ist ein grosser Theil der schulentlassenen Jugend gezwungen, sich den Lebensunterhalt selbst verdienen zu müssen. Dieser Theil ist es aber fast ausschliesslich, der mit den Strafgesetzen in Konflikt geräth und wie statistisch nachweisbar, zu 94 pCt. unsere Gefängnisse füllt. Nur 6 pCt. der bestraften Jugend entstammen den Handwerkerlehrlingskreisen und dieser geringe Prozentsatz ist ein deutlicher Hinweis, nach welcher Richtung hin ein Eingreifen der Verwaltungsbehörden oder der Gesetzgebung stattfinden muss, um eine wesentliche Einschränkung des jugendlichen Verbrecherthums zu erzielen. Denn jene 94 pCt., die jeder erziehlichen Aufsicht entzogen und auf eigenen Erwerb angewiesen sind, gelangen bald zu einer Frühreife, die auch die Erkenntniss und Einsicht über die Strafbarkeit ihres Thuns in sich birgt und die doch vor keiner verbrecherischen That zurückschrecken. Für diese die Strafmündigkeit bis zum 16. Lebensjahre hinausschieben zu wollen, würde zu weitgehen und im bürgerlichen Leben bald als Uebel empfunden werden. Für die Hinausschiebung der Altersgrenze ist auch die Beantwortung der Frage: „in welchen Altersgrenzen gelangen jugendliche Verbrecher zur Verurtheilung“, von grosser Bedeutung. Nach den statistischen Angaben über die in den letzten

Digitized by Google

10 Jahren erfolgten Einlieferungen in das Gefängniss für Jugendliche zu Plötzensee befanden sich in einem Alter von:

Im Verwaltungsjahre	12–14 Jahr	14–16 Jahr	über 16 Jahr
1886/87	13 pCt.	30 pCt.	57 pCt.
1887/88	13 „	29 „	58 „
1888/89	23 „	32 „	45 „
1889/90	12 „	44 „	44 „
1890/91	21 „	32 „	47 „
1891/92	19 „	46 „	35 „
1892/93	19 „	33 „	48 „
1893/94	22 „	37 „	41 „
1894/95	14 „	38 „	48 „
1895/96	10 „	37 „	53 „
Durchschnitt:	16 pCt.	36 pCt.	48 pCt.

52 pCt. unter 16 Jahren und 16 pCt. unter 14 Jahren bevölkern hiernach unsere Gefängnisse. Wollte man die Strafmündigkeit bis zum 16. Lebensjahre hinausschieben, so würde die Hälfte der verbrecherischen Jugend straflos und manches schwere Verbrechen ungesühnt bleiben. Unsere Gefängnisse würden wohl bedeutend entlastet, dagegen die neueinzurichtenden staatlichen Zwangserziehungsanstalten entsprechend belastet werden. Ob irgend welche erziehliche Erfolge bei dem Zusammenleben so vieler älterer verwahrloster und verbrecherisch veranlagter Burschen, die zum Theil sittlich oft schon sehr tief gesunken sind, erreicht werden würden, das dürfte nach den bisherigen Erfahrungen auf dem Gebiete des Zwangserziehungswesens sehr fraglich sein.

Anders verhält es sich mit den 16 pCt., welche sich noch im schulpflichtigen Alter befinden. Dieser Theil steht noch unter dem Einflusse der Schule und des Elternhauses; er ist noch nicht dem gefährlichen Einflusse des vielfach ungebundenen Lauf- und Arbeitsburschenlebens ausgesetzt gewesen und auch zum grossen Theil nur geringerer Vergehen wegen bestraft. Für diesen jüngsten Theil unserer Gefängniss-Bevölkerung kann man die Hoffnung hegen, dass als Sühne für das begangene Vergehen die Erziehungsmittel der Besserungsanstalt, oder die Ueberweisung an die eventl. neu einzuführende Schulzucht ausreichen werden, um ihn von dem Wege des Verbrechens abzubringen.

Eine Hinausschiebung der Strafmündigkeit bis zum 14. Lebensjahre würde sich aus diesen Gründen für die Mehrzahl der Straffälle empfehlen.

Viele unüberlegte leichtsinnige Jugendstreiche, welche bisher als gesetzlich strafbare Handlungen geahndet werden mussten, würden

Digitized by Google

dann milder beurtheilt werden können und in den meisten Fällen würde der junge Mensch, der sie begangen, vor dem Gefängnisse und seinen nachtheiligen Folgen bewahrt bleiben.

Hamann, Inspektor.

Dresden, Oktober 1896. Auf eine im Dezember 1895 von der Königl. Polizeidirektion Dresden an die Polizeibehörden aller über 50,000 Einwohner zählenden Städte im Reiche gerichtete Anfrage, ob sie geneigt seien, die Einführung des Bertillonschen Messsystems zur Feststellung der Identität von Verbrechern auf einem Kongress zu berathen, waren ausnahmslos zustimmende Antworten eingelaufen. Die Abhaltung des Kongresses wurde aber durch das Bedenken verzögert, ob nicht die Einladung zu dem Kongress besser von Berlin ausgehe und dort auch der Kongress stattfinden solle. Die preussischen Ministerien des Innern und der auswärtigen Angelegenheiten suchten vorerst mit den Bundesregierungen eine Verständigung über die Einberufung eines Kongresses herbeizuführen. Ohne das Ergebniss dieser Verhandlungen abzuwarten, hat die Königl. Polizeidirektion Dresden jetzt nicht nur für sich das Bertillonsche System eingeführt und ein vollständiges anthropometrisches Register angelegt, sondern sie plant auch, die Polizeibehörden der grösseren sächsischen Städte für die allgemeine Einführung des Bertillonschen Signalements innerhalb des Königreiches und für die Errichtung einer Zentralstelle in Dresden zu gewinnen. Die einleitenden Schritte hierzu sind bereits geschehen.

Berlin, Dezember 1896. Im Gebäude des Polizeipräsidiums zu Berlin hat die Vorführung der Bertillon'schen Methode der Gliedermessungen stattgefunden. Anwesend waren die Vertreter von 30 Polizeiverwaltungen grösserer Städte. Nachdem der Polizeipräsident von Windheim die Anwesenden begrüsst hatte, gab der Chef der Kriminal-Polizei Graf v. Pückler darauf einen Ueberblick über die Entwicklung der Bertillon'schen Methode und wies auf die Unzulänglichkeit der Photographie zur Rekognoszirung hin. Kriminalinspektor von Meerscheidt-Hüllessem führte die Anwendung der Methode praktisch vor und erläuterte darauf die Registrirung der ermittelten Zahlen. Schliesslich erklärte Präsident v. Windheim, die Einführung werde von den königlichen Verwaltungen erwogen werden, und lud die Vertreter ein, Beamte zur Schulung zu einem Kurse nach Berlin zu entsenden.

Die Frage, ob und in welchem Umfange eine Ausfuhr von in Gefängnissen hergestellten Waaren nach England stattfinde, ist auch in der Rechnungskommission des preussischen Ab-

Digitized by Google

geordnetenhauses zur Sprache gekommen. Darauf ist seitens der Regierung folgende Auskunft ertheilt worden:

Im Jahre 1894 sind auf Veranlassung des Reichskanzlers (Reichsamt des Innern) und des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten Ermittelungen darüber angestellt worden, ob in den zum Ressort der Justizverwaltung gehörigen Gefängnissen Gefangene von Unternehmern mit der Herstellung von Waaren beschäftigt wurden, welche alsdann im Verkehr als englische Erzeugnisse ausgegeben worden sind. Die Veranlassung beruhte auf der Eingabe eines englischen Journalisten (anscheinend des Redakteurs oder Mitarbeiters des inzwischen eingegangenen Blattes The Manchester Examiner and Times) Namens Pollitt oder Polett. Die Ermittelungen hatten ein durchaus negatives Ergebniss. Es wurde nur festgestellt, dass in dem Gerichtsgefängnisse in Sorau für Rechnung eines Berliner Unternehmers Strumpfwaaren zum theilweisen Export nach England und Amerika gefertigt wurden, welche aber in Papierbogen eingewickelt wurden mit der aufgedruckten Aufschrift: „Made in Germany Knitted Men's Hose No. — Inch $^1/_2$ Dtz." Der etc. Pollitt wollte, wie aus Zeitungsnachrichten sich ergiebt, in der Korrigendenanstalt in Brauweiler, einer provinzialständischen Anstalt, und in dem Justizgefängnisse in Plötzensee Waaren mit englischen Aufschriften u. s. w. gefertigt gesehen haben, nämlich in Plötzensee Peitschen in Papier mit englischem Aufdrucke gewickelt, Blechwaaren theilweise nach englischem Muster hergestellt und Teppichbürsten mit dem Aufdrucke von Firmen in Manchester und Liverpool. Die Wahrheit ist folgende: etc. Pollitt scheint selbst nie in Plötzensee gewesen zu sein, sondern sich die Sache von entlassenen Gefangenen in Kneipen haben erzählen und sich dabei betrügen lassen. Zum Ueberkleben der Peitschenstiele vor deren Ueberspinnung mit Bindfaden oder Darmsaiten ist englische Zeitungsmakulatur benutzt worden, und zwar auf besonderes Verlangen der Gefängnissverwaltung, um den Gefangenen nicht deutsche Zeitungen zugänglich zu machen im Interesse der Hausordnung. Blechwaaren sind nach englischen Mustern nicht hergestellt, die Hauptmasse derselben wurde auf der Leipziger Messe verkauft. Teppichbürsten sind in Plötzensee damals überhaupt nicht gefertigt worden. Was von jenem englischen Journalisten behauptet und verbreitet ist und eine gewisse Agitation in England gegen die deutsche Gefängnissarbeit hervorgerufen hat, ist, soweit die Justizverwaltung in Frage kommt, erfunden und unrichtig. Um jedem Scheine unlauteren Wettbewerbs vorzubeugen, ist überdies von dem Justizminister unterm 18. Juni 1894 ausdrücklich angeordnet worden, dass in den Justizgefängnissen nur solche Gegenstände hergestellt werden dürfen, welche die Anstalt ohne jede fremdländische Bezeichnung verlassen. Es sei auch nicht zu gestatten, dass die Arbeitsunternehmer nach Abnahme der Arbeit diese innerhalb der Anstalt durch Gefangene oder eigenes Personal

Digitized by Google

mit ausländischen Bezeichnungen versehen lassen. Eine gleiche Verfügung hat auch der Minister des Innern für sein Ressort erlassen. Uebrigens ist die Ausfuhr von in Gefängnissen hergestellten Arbeiten nach England und Amerika nur ganz unbedeutend.

Die „Berliner Correspondenz" schreibt zu dieser Frage:

Das englische Unterhaus hat nach einer Londoner Depesche vom 13. Mai 1897 in zweiter Lesung einen Gesetzentwurf angenommen, welcher die Einfuhr von Waaren verbietet, die in ausländischen Gefängnissen angefertigt sind. Im Laufe der Debatte erklärte nach diesem Telegramm der Staatssekretär der Kolonieen, man wisse, dass die deutsche Regierung beabsichtige, die Gefängnissindustrie auch auf andere Artikel als die jetzt in Frage kommenden — Bürstenwaaren und Matten — auszudehnen. Diese Annahme ist, soweit die vom preussischen Ministerium des Innern ressortirende Gefängnissverwaltung in Frage kommt, unrichtig. Gerade das Gegentheil ist der Fall; die Gefängnissverwaltung ist seit Jahren bemüht, die Unternehmerarbeit in den Strafanstalten und Gefängnissen einzuschränken, mit dem Erfolge, dass nach der Statistik für 1895/96 nur noch 52 pCt. aller Gefangenen im Unternehmerbetriebe beschäftigt waren gegen 73 pCt. im Jahre 1869. Seitdem die Gefangenen in täglich wachsendem Umfange für die Herstellung von Gegenständen für staatliche Verwaltungen beschäftigt und in grösserer Zahl zur Ausführung von Landesmeliorationen verwendet werden, wobei die Gesuche um Hergabe von Gefangenen für diese Zwecke sich mehren, wird in absehbarer Zeit der Unternehmerbetrieb so sehr zusammenschrumpfen, dass von seinem Einflusse auf die freie Industrie nicht mehr die Rede sein kann.

Nach Lombroso „Der geborene Verbrecher" sind die Tätowirungen bedeutsam und atavistisch aufzufassen. Nun finden wir in den Tageszeitungen nachstehende Notiz:

London. Zu den begehrtesten Künstlern der Themsestadt gehört seit einiger Zeit der stadtbekannte „Mr. Macdonald aus der Jennyn-Street". Wenn er noch nicht in die Reihe der Akademiker aufgenommen worden ist, so liegt das daran, dass er von der alten Schablone abweicht und nicht auf Leinwand und Holz, sondern auf Menschenhaut malt. Mr. Macdonald ist nämlich der Leibtätowirer des englischen High Life und jener amerikanischen Emporkömmlinge, die jede neue Mode am Leibe tragen. Von seinem Atelier entwirft ein Mitarbeiter des „Strand Magazine", der sich der guten Sache zu Liebe selbst tätowiren liess, eine anschauliche Schilderung. In dem mit allen Bequemlichkeiten ausgestatteten Empfangszimmer werden dem Besucher Albums vorgelegt, die verschiedene Zeichnungen und Abbildungen bemalter Personen enthalten. Danach kann der Tätowirungs-Kandidat seine Wahl treffen. Es steht ihm frei, irgend einen

Digitized by Google

Theil des Körpers der Pinzette darzubieten oder sich den Körper volltätowiren zu lassen. Er kann nach Belieben eine Schlange um den Hals oder einen mit Geiern kämpfenden Adler auf die Brust bekommen. Auch das Porträt der Liebsten malt Mr. Macdonald auf der Stelle, unter der das Herz — für sie — schlägt; Liberalen kratzt er das Bild Gladstones auf Brust oder Rücken ein, den Tories das Porträt Beaconsfields, von Primeln umgeben. Als klassisches Exempel sehen wir im „Strand Magazine“ Abbildungen der entblössten Körper eines amerikanischen Ehepaares, das von Mr. Macdonald nach allen Regeln der Kunst bearbeitet worden ist. Er — Mr. de Burgh ist sein Name — scheint jedenfalls ein sehr frommer Mann zu sein, denn auf seinem Rücken ist die „Kreuzigung Christi“ mit allen Einzelheiten abgebildet; auf der Brust prangt das Bild eines schwebenden Weibes, das seine Gattin darstellt, darunter die Worte „Emma“ und „Vergiss mich nicht“. Sie, Mrs. Emma de Burgh, trägt ein Motiv von Leonardo da Vinci auf dem Rücken, während auf ihrem Busen zwischen Blumen die Worte „Emma“ und „Frank“ zu lesen sind. Frank heisst er. Die Tätowirung geschieht mit einer spitzen Nadel und soll fast ganz schmerzlos vor sich gehen. — Es wird sich der neueste Modewahnsinn hoffentlich nicht über den Kanal auf's Festland verirren.

Literatur.

Dr. Amon, kgl. Strafanstaltsarzt. **Die Geisteskranken im Zuchthause Kaisheim.** (Separatabdruck aus Friedreich's Blätter).

Es muss als ein entschiedenes Verdienst des Verfassers bezeichnet werden, dass er seine in der Strafanstalt Kaisheim gemachten Beobachtungen über Geistesstörungen der Oeffentlichkeit übergeben hat. Denn wenn auch in eingeweihten Kreisen hinlänglich bekannt, ist doch die Häufigkeit der Psychosen unter den Gefangenen noch keineswegs überall gewürdigt und namentlich im Kreise der Strafanstalts-Beamten, welche zu Annahme von Simulation sehr geneigt sind, entschieden unterschätzt. In den Gefängnissen verkannte Geistesstörungen werden aber infolge unzweckmässiger Behandlung leicht unheilbar, während bei zeitiger Diagnose und richtiger Behandlung deren Prognose sich weit günstiger gestaltet.

Verf. theilt eine ganze Reihe von Krankengeschichten, welche viel des Interessanten und Belehrenden bieten, in eingehender Weise mit und bestätigt damit die Beobachtungen anderer Autoren.

Digitized by Google

Weiter giebt er eine sehr beachtenswerthe Statistik über die während 40 Jahren im Zuchthause Kaisheim in den Krankenbüchern verzeichneten Geistesstörungen. Aus dieser Statistik ersehen wir, dass in früheren Jahrzehnten nur vereinzelte Psychosen bemerkt wurden, dass vom Jahre 1880 an deren Zahl wesentlich zugenommen hat, um sich endlich im letzten Quinquennium mehr als zu verdoppeln! Dürfen wir wohl annehmen, dass diese Statistik den wirklichen Thatsachen entspricht? Wie sollte auch unter annähernd gleichen Verhältnissen ein so rapides Anwachsen der Seelenstörungen erklärt werden können? Die modernen sozialen Verhältnisse könnten doch wohl nur eine kleine Steigerung erklären. Wenn wir nun sehen, dass die letzte gewaltige Zunahme der Störungen sich seit der ärztlichen Thätigkeit Dr. Amon's-Kaisheim vollzogen hat, der mit Gründlichkeit und Sachkenntniss die ihm anvertrauten Züchtlinge beobachtet hat, so können wir in dieser Statistik nur eine neue Bestätigung der schon in so mancher Strafanstalt gemachten Erfahrung sehen, dass die Zahl der erkannten Seelenstörungen wesentlich von der Fähigkeit der richtigen Beobachtung abhängt. Also wieder eine neue Mahnung, „dass ein tüchtiger Gefängnissarzt auch im Gebiete der Psychiatrie wohl ausgebildet sein müsse."

Kirn-Freiburg i. B.

Rivista di Discipline Carcerarie etc. anno XXII. 1897.

Die im Hefte 5 und 6 des 30. Bds. d. B. f. G. begonnene Besprechung der Riv. d. Disc. carcer. setzen wir nachstehend fort: Das Februarheft enthält in seinem ersten Theile:

I. italienische Parlamentsakte.

1. Es bringt zunächst den „Entwurf einer Abänderung des Cap. V des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit" und handelt von dem „domicilio coatto", dem Zwangsaufenthalte.

a) Bericht des Senators Majorana-Calatabiano vom 18. Januar 1897. Nach einer Uebersicht über den Entstehungsgrund und die Entwickelung des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit vom 30. Juni 1889 geht Referent näher auf die vorgeschlagenen Aenderungen des Kapitels V ein, welche bezwecken, die Einrichtung des „domicilio coatto" von Grund aus umzugestalten.

Erstrebt wird eine möglichst milde Gestaltung des Zwanges, Erleichterung des Letzteren bei dem ersten Zeichen der Besserung und stets Offenhaltung des Weges der freiwilligen Auswanderung.

b) Wortlaut der 24 Artikel des Entwurfs nebst einer Uebergangsbestimmung.

Die Strafe des „domicilio coatto" kann nicht nur bestimmten Klassen von Gesetzesübertretern, sondern auch schon allgemein

Digitized by Google

gefährlichen Individuen gegenüber angewendet werden, welche sich vorbereitender Handlungen schuldig gemacht haben.

Der Antrag auf Verhängung der Strafe geht vom Chef des Provinzial-Amts der öffentlichen Sicherheit aus und wird an eine eigens zusammengesetzte Provinzialkommission gerichtet. Nach Ladung des Beschuldigten und Prüfung der Sachlage berichtet die Provinzialkommission an eine spezielle Zentralkommission, welche über Anwendung und Dauer der Strafe entscheidet.

Die Strafe darf die Dauer von 3 Jahren, im dringendsten Falle die von $4^1/_2$ Jahren nicht überschreiten.

Sie besteht in der Anweisung des Aufenthaltes in einer bestimmten Gemeinde oder in einem Arbeitshause. Der Minister des Innern bestimmt die Gemeinde; giebt sich daselbst der Verurtheilte dem Müssiggange hin, so hat die Zentralkommission, auf Antrag des Ministers, den Betreffenden einem Arbeitshause zu überweisen.

Auf Antrag eines Verurtheilten, welcher sich aber nicht einer Gesetzesübertretung schuldig gemacht haben darf, muss der Minister demselben die Auswanderung erleichtern.

Dem Verurtheilten, welcher Besserung zeigt, kann die Strafverbüssung bedingt erlassen werden. Die Untersuchungshaft wird stets angerechnet.

Wer den Zwangsvorschriften zuwider handelt, wird mit 1—6 Wochen Haft bestraft, kann auch einem Arbeitshause in einer afrikanischen Kolonie überwiesen werden.

Jugendliche, unter 18 Jahren, werden in eine geeignete Erziehungsanstalt gebracht.

c) Statistische Tabellen über die Gesammtzahl der 1885—1894 zum Zwangsaufenthalte Verurtheilten, über ihren Bestand und ihre Bewegung im Jahre 1896.

2. Entwurf eines Gesetzes behufs Einrichtung eines Feldwächter-Korps in Sicilien mit Modifikationen der Deputirtenkammer. Danach hätten die Feldwächter vornehmlich gerichtspolizeiliche Thätigkeit. Die Kosten des Korps trägt zur Hälfte die als Garnison dienende Gemeinde, zur anderen der Staat.

3. Ausgaben-Etat des Ministeriums des Innern. Die Kosten der Gefängniss-Verwaltung. Nach der Veranschlagung für das Jahr 1896/97 würde das Durchgehen des Entwurfs über das „domicilio coatto“ eine Ersparniss von 300,000 L. zur Folge haben.

4. Gesetzentwurf über den Verkauf und das Tragen von Waffen und gefährlichen Hieb- und Stich-Werkzeugen.

Jeder Verkäufer bedarf einer Conzession. Er muss mindestens 20 Jahre alt sein und sich eines guten Leumundes erfreuen.

Digitized by Google

Er ist verpflichtet ein genaues Verzeichniss der einzelnen Verkaufshandlungen zu führen unter Angabe des Gegenstandes sowie des Namens, Alters, Stands und Wohnorts des Käufers.

Niemand darf ausserhalb seiner Wohnung Waffen, Stockdegen noch Messer oder Scheeren tragen, deren Klinge länger als 8 ctm ist, ebensowenig Rasirmesser, Pfriemen, Ahlen u. s. w. sofern das Tragen nicht zum Zwecke der alsbaldigen Ausübung des Handwerks oder aus einem ähnlichen gesetzlichen Grunde geschieht.

II. Die Kongresse.

Der französische nationale Fürsorge-Kongress für Freigelassene. 1890 tagte der Erste in Lyon, der Zweite 1893 in Paris, endlich der Dritte im Mai 1896 in Bordeaux.

Letzterer war in 3 Sektionen getheilt, welche sich a) mit Männern, b) mit Weibern, c) mit Jugendlichen beschäftigten.

1. Auf dem Programm der ersten Sektion stand zunächst die Frage: „Ueber die Heeresanwerbung der Landstreicher und Bettler.“ M. Tellier befürwortete die Einstellung derselben und verlangt die entsprechende Abänderung der Paragraphen des französischen Militärgesetzes, welches die Einstellung bestrafter Individuen in das Heer, mit Ausnahme der leichten Infanterie-Bataillone in Afrika, verbietet. Bona-Cristave und Rivière schliessen sich dem Antrage an. Prof. Leveillé meint, Vagabunden seien wegen ihres körperlichen Zustandes wenig zu Soldaten geeignet, viel eher wären es andere kurzzeitige Sträflinge; er empfiehlt deren Trennung in 2 Gruppen, in eine für Diejenigen, welche in besonders fester Hand gehalten werden müssten, und in eine zweite für Begnadigte und vorläufig Entlassene.

Leveillé empfiehlt die Heereseinstellung für bis zu 2 Jahren Verurtheilte und will z. B. um der Strafe ihren Charakter zu wahren, 2 Soldatenjahre an die Stelle eines Gefängnissjahres setzen.

Nachdem die Sektion auf die jetzige veränderte Gestalt der Frage aufmerksam gemacht worden ist, betheiligen sich noch Rivière, Prudhomme, Vidal, Schmidt etc. an der Debatte, welche mit der Annahme des Leveillé'schen Vorschlages endigt.

In der Hauptversammlung wurde der Tellier'sche Vorschlag, das Militärgesetz zu verändern, angenommen, der Leveillé'sche Vorschlag aber der „Gefängnissgesellschaft“ überwiesen.

„Welche Maassnahmen können die Vergeudung des Arbeitsverdienstes sofort nach der Freilassung verhindern?“ lautete die zweite Frage.

In der Sektion wie in der Hauptversammlung wurden im allgemeinen die Thesen des M. Vidal-Naquet angenommen. Es empfehle sich:

Digitized by Google

1. dass die Auszahlung durch die Anstalt ratenweise geschehe,
2. dass es dem Sträfling leicht gemacht würde, durch schriftliche Vollmacht einen Fürsorgeverein zu ermächtigen, statt seiner das Peculium einzunehmen,
3. dass die Anstaltsleitung während der Strafverbüssung das Anlegen von Sparkassenbüchern erleichtere.

Viel Interesse erregte die nächste Frage: „Ueber die Nützlichkeit einer eigenen Wochenschrift für Gefangene."

M. Vidal spricht sich entschieden für eine solche Zeitung aus. Jeder Zellengefangene müsse sie erhalten, bei gemeinsamer Haft müsste sie gruppenweise vertheilt und vergeben werden. Die Kosten müsse der Sträfling bezw. die Gruppe tragen, im Unvermögensfall ein Fürsorgeorgan, sonst die Anstalt. Sowohl über das Prinzip, wie über den Namen der Schrift (A. Rivière empfiehlt als Titel „Sonntagslektüre" statt „Zeitung") als über die einzelnen Modalitäten herrschen die verschiedensten Meinungen.

Auf M. Vidal's Vorschlag wird daher nur die Frage im Prinzip zur Abstimmung gebracht. Die Sektion spricht sich für die Zeitung im Prinzip aus.

Die Hauptversammlung beschliesst, die Sache, im Hinblick auf die Schwierigkeit ihrer praktischen Durchführung, dem Zentralbureau der „Société de patronage de la France" zur Ausarbeitung eines neuen Vorschlages für einen anderen Kongress zu überweisen.

2. Die zweite Sektion hatte zur ersten Frage des Progamms: „Welche sittlich wirkenden Mittel sind bei weiblichen Gefangenen anzuwenden?"

Arbeit und individuelle Trennung werden als wirksamste Mittel anerkannt.

Lebhaft wird ferner die Frage der Beschäftigung an Sonn- und Festtagen erörtert.

Auf Vorschlag des M. Dreyfus, des Referenten in der Hauptversammlung nimmt letztere folgende Sätze an:

1. Methodische Ordnung der Arbeit.
2. Vernünftiger Gebrauch täglicher Marken für Betragen als Grundlage für Bestrafung oder vorläufiger Freilassung.
3. Abwechselnder, mit einander im Einklang stehender Besuch des Direktors, des Geistlichen und der Frauen der Fürsorgevereine.
4. Unterricht in den elementaren Gegenständen sowie in den Grundbegriffen der Hygiene und Hauswirthschaft.
5. Als Sonntagsbeschäftigung: Lektüre, Besuchempfang der eigenen Familie und freiwillige Arbeit im eigenen Interesse.

Die zweite Frage dieser Sektion lautete: „Ueber die Nützlichkeit der körperlichen Bewegung und eines eigenen Reglements für weibliche Gefangene."

Digitized by Google

Der Vorschlag, für Weiber allgemein Aussen-, besonders Gartenarbeit einzuführen, geht nicht durch; dagegen werden die Thesen des Herrn Rouquet angenommen; er empfiehlt, so weit man dadurch dem Gesetze von 1875 nicht Abbruch thut, bei dem Bau neuer Weibergefängnisse an die Anstalt ein grösseres Gelände anzuschliessen, um besonders die Schwachen im Freien mit Ackerbau und Gartenarbeit zu beschäftigen.

3. Die dritte Sektion, für Jugendliche, hatte auch zwei Fragen auf der Tagesordnung.

1. „Die Regelung der Fürsorge für entlassene Jugendliche."

Die Gefahr, welcher gerade Diejenigen ausgesetzt wären, welche im Alter von etwa 18 Jahren die Anstalt verliessen, wurde als besonders gross anerkannt und der Wunsch ausgesprochen, die Aufsicht über den Entlassenen bis zu seinem Eintritt in das Heer auszudehnen.

Angenommen wurde der Vorschlag des M. Marin, den Wunsch nach einem Gesetze auszusprechen, welches den Richter in den Stand setzt, zu bestimmen, ob der Jugendliche beim Verlassen der Anstalt der Aufsicht der Letzteren unterstellt bleibt, ob er seiner Familie zurückgegeben oder einem Fürsorgeorgan überwiesen werden soll.

Bis dieses Gesetz aber zu Stande gebracht sei, sei es erwünscht, besondere Kommissionen zu ernennen, welche zu bestimmen hätten, was mit den entlassenen Kindern geschehen solle.

Die Gründung neuer privater Erziehungsanstalten für entlassene Jugendliche sei erwünscht, die bestehenden seien durch den Staat, die Provinzen oder Gemeinden zu unterstützen.

2. „Sollen jugendliche Bettler und Landstreicher in eigene Anstalten gebracht und dort bis zur Grossjährigkeit behalten werden?"

M. Passez meint, das herrschende System sei, jugendliche Landstreicher, wenn sie des öfteren betroffen worden seien, zu verurtheilen, sodass sie, die doch sich keines Verbrechens eigentlich schuldig gemacht hätten, genau wie jugendliche Diebe etc. behandelt und in dieselbe Anstalt gebracht würden.

Er verlangt für jugendliche Landstreicher eine andere, rein erzieherische Behandlung. Diese geschehe in eigenen staatlichen Anstalten, „Behütungsschulen" genannt.

Hiergegen stellt M. Berthelemy folgende Thesen auf, welche etwas modifizirt von der Sektion angenommen werden.

1. Es liegt kein Bedürfniss für eigene Anstalten vor.
2. Jugendliche Bettler und Landstreicher werden vor das Civilgericht geführt, welches bestimmt, ob der Betreffende der Familie zurückgegeben oder der Aufsicht des Staates oder eines Fürsorgeorgans unterstellt werden solle.

Digitized by Google

Die Hauptversammlung nahm Berthelemy's erste These an, nicht aber die zweite. Es waren viele entschieden dafür, eigene Anstalten für jugendliche Bettler zu errichten.

Massot's Vorschlag, in den bestehenden Anstalten besondere Abtheilungen für jugendliche Landstreicher einzurichten, wurde abgelehnt.

Endlich ging der Antrag Dreyfus durch, die Frage der Anstalten auf das Programm des nächsten Kongresses zu setzen.

4. Gegen Schluss des Kongresses kam der Voisin'sche Vorschlag zur Sprache, eine permanente Kommission zu ernennen, welche u. A. alle Beschlüsse der verschiedenen Kongresse auf diesem Gebiete sammeln solle.

M. Duflos, Chef des französischen Gefängnisswesens im Ministerium des Innern, erwidert, Letzteres sei nicht nöthig: Diese Sammlung sei schon von der französischen Gefängnissverwaltung hergestellt worden.

Kongress der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung. Einladung und Programm.

III. Genaue statistische Tabellen, welche angeben, wieviel Jahre ihrer Strafzeit die zu der verschiedenen Anzahl von Jahren Verurtheilten am 31. Januar 1896 abgesessen hatten mit Berücksichtigung der Führung und der Rückfälligkeit.

IV. Criminopolis. Kritik Biamontis über das Buch Paul Mimande's: Criminopolis. Paris. Calmann Levy, éditeur. 1897.

V. Die Gefängnisse Neapels. Ein anekdotenhaft geschriebener Artikel im Feuilletonstil.

VI. La Gazzetta delle Carceri.

Unter dieser Ueberschrift veröffentlicht Beltrani-Scalia einen Artikel, welcher gegen Herrn Pfarrer Rauchstein und seinen Artikel „Die Zeitung im Gefängniss" (Blätter f. Gefängnissk., Bd. XXX, p. 227 ff.) gerichtet ist. Beltrani ist im Allgemeinen völlig der Ansicht Rauchsteins, weist aber verschiedene Angriffe desselben, welche, wie er meint, sich gegen ihn und seine als dritter Theil der „Rivista" erscheinende Zeitung richten, entschieden zurück.

Herr Rauchstein untersuche die Frage unter einem doppelten Gesichtspunkte:

1. ob die betreffende Veröffentlichung den Namen „Zeitung" führen könne, und komme zu einem verneinenden Resultate. Beltrani stimmt mit ihm überein — falls man unter „Zeitung" nur eine periodisch erscheinende Veröffentlichung verstehen könne, welche genaue Berichte über Neuigkeiten, Kunst und Industrie brächten; nach seiner (Beltranis) Meinung bedeute aber Zeitung nur eine wöchentlich oder monatlich erscheinende Veröffentlichung; diese sei bestimmt, den Gefangenen zur Lektüre zu dienen.

2. untersuche Rauchstein, ob eine solche Zeitung nutzbringend sei und komme zu dem Schlusse, dass dieselbe überflüssig sei, da

Digitized by Google

schon die Besuche, Kirche, Schule, Bibliothek genügend wären, um den Gefangenen vor geistiger Versumpfung zu bewahren und ihn auf dem Laufenden der wichtigsten Ereignisse zu halten.

Beltrani aber meint, erstens sei, bei der Schwierigkeit des Erreichens des Zieles der Besserung, ein Mittel mehr schon genügend, um die Existenzberechtigung der Zeitung zu begründen; zweitens aber werde den Besuchern der Gefangenen von Letzteren stets ein gewisser passiver Widerstand entgegengesetzt, welcher bei der Lektüre einer moralisch wirkenden Schrift nicht zu befürchten sei.

Der Angriff Rauchsteins, es sei mit dem Strafvollzuge unvereinbar, die Gefangenen zu Redakteuren und Mitarbeitern ihrer eigenen Zeitung zu machen (der sich thatsächlich nur auf amerikanische Verhältnisse bezieht) sei seiner Zeitung gegenüber völlig unangebracht, da er solches mit seinem dritten Theile jeden Heftes der „Rivista" nie zu thun beabsichtigt hätte.*)

Dann geht Beltrani auf die Nachricht auf Seite 296 derselben Nummer unserer „Blätter" über und meint humoristisch, die Anzahl von 30 in den Gefängnissen redigirten amerikanischen Zeitungen beweise nur, dass sich ein grosser Theil der Gefängnissbevölkerung in den Vereinigten Staaten aus ehemaligen Journalisten rekrutire.

Beltrani schliesst mit der Bemerkung, er sei sich der Schwierigkeit des neuen Unternehmens wohl bewusst; es sei ja nur ein Versuch; er hoffe auf Mitarbeit.

VII. Die Einwanderung in Neu-Kaledonien. Sie weist gemäss dem französischen Amtsblatt gute Erfolge auf.

Zweiter Theil.

Neue Gesetze und Verordnungen. Personalien. Unter Anderen: Das Frauengefängniss in Villa Altieri wird aufgehoben und durch eine Anstalt für minderjährige Bestrafte ersetzt.

Dritter Theil.

I. Die Stimme der Barmherzigkeit. I. Die Anstalt Ravaschieri bei Neapel.

II. Worte eines Entlassenen.

III. Aus einem Tagebuche.

IV. Verheissene Belohnungen bei gutem Betragen.

V. Vorträge vor Gefangenen.

---

*) Anmerkung der Redaktion. Der Aufsatz des Herrn Pfarrers Rauchstein ‚Die Zeitung im Gefängniss' wurde schon im August 1896 der Redaktion übergeben und von dieser im Oktober 1896 für den Druck benützt, während die Nummer 1 der Rivista d. disc. carc. erst im Januar 1897 erschienen ist. — Herr Rauchstein konnte also von der oben erwähnten Absicht des Herrn Beltrani-Scalia zur Zeit der Fertigung seines Aufsatzes keine Kenntniss haben, seine Ausführungen konnten nicht gegen Herrn Beltrani gerichtet sein.

Digitized by Google

Das Märzheft enthält im ersten Theil:

1. Verzeichniss der in den Jahren 1423—1601 in Florenz Hingerichteten. Diese Veröffentlichung stützt sich auf ein Manuskript, welches sich im Fondo Palatino der Florentiner Nationalbibliothek befindet. Herr Tarchiani setzt als Einleitung an die Spitze dieser Liste einen kurzen Ueberblick über die Geschichte der „Schwarzen Brüder"; die Liste ist aus dem Register dieses Ordens gezogen.

2. Die Kongresse. 4. Kongress für Kriminalanthropologie. Wir finden einen ausführlichen Bericht über den Gang dieses Kongresses, welcher im August 1896 in Genf tagte (vergl. Zeitschr. f. d. ges. Strafr.-Wissenscht. Bd. XVII, Heft 3; auch Dezemberheft der Revue pénitentiaire pag. 1221 ff.).

3. Domicilio coatto. Fortsetzung der im Februarheft begonnenen Statistik.

4. Die Arbeit im Strafhause. In der „Riforma Sociale" Bd. III vol. VI hatte Dr. Manzini eine Abhandlung über die Gefängnissarbeit veröffentlicht, in welcher er sich u. A. gegen das System der „Regie" oder, wie es in Italien genannt wird, das System „ad economia" ausspricht. Deshalb greift ihn hier Herr Doria heftig an und führt als Belege für die Trefflichkeit der Regie folgende zwei Beispiele an:

1. Bis 1883 war der Druck des „Annuario", des Jahrbuchs des Königreichs, durch die freie Industrie erfolgt, wofür der Staat jährlich 50,000 Lire zahlte. 1891 wurde der Druck in Regie übernommen und in der Anstalt Regina Coeeli hergestellt. Der Staat erzielte dabei einen Vortheil von 4—5000 Lire gegenüber den früheren Jahren.

   Aus bestimmten Gründen wurde 1892 der Druck wiederum an einen Unternehmer vergeben, welcher aber jetzt 4—5000 Lire weniger erhielt.

2. Das Haus Botta hatte den Druck und den Vertrieb des italienischen „Staatsanzeigers" gegen eine jährliche Summe von 102,400 Lire übernommen. Im August 1882 wurde es ihm infolge eines Setzerausstandes unmöglich gemacht, das Blatt pünktlich erscheinen zu lassen.

Um ähnlichen Fällen nach Möglichkeit vorzubeugen, zugleich aber den freien Gewerbebetrieb nicht zu schädigen, wurde von 1883 an die „Gazzetta Uffiziale" von Unternehmern gesetzt und corrigirt, dagegen in Regina Coeli abgezogen und vertrieben. Hierbei machte der Staat einen Reingewinn von 1,100,000 Lire.

Im Uebrigen erwähnt Doria, dass die italienische Regierung bemüht sei, Aussenarbeit im umfassenden Maasse einzuführen. Das Strafgesetzbuch verbiete allerdings, diejenigen Sträflinge zu Landarbeiten zu verwenden, welche noch nicht die Hälfte der Strafe verbüsst hätten.

Digitized by Google

Der Staat strebe danach, zunächst alle Bedürfnisse der Gefängnissverwaltung, dann aber auch diejenigen der anderen Verwaltungszweige des Staates in den Strafanstalten herzustellen. Die Befestigungen von Palmaria, Maddalena und Rom seien von Sträflingen gebaut worden.

5. Gebräuche und Gewohnheiten der Camorristen. Kritik des bei Gambella in Neapel erschienenen Buches von Dr. Blasio. Vorwort von Lombroso. Das Buch trage viel dazu bei, das Dunkel über das Wesen und Treiben der Camorra, jener „unheilbaren Plage der südlichen Gegenden" zu lüften.

6. Verschiedenes.

a) Wir finden hier einen sehr interessanten Auszug aus dem Bericht über den französischen Kolonial-Etat, welchen M. Siegfried der Deputirtenkammer überreichte. Die Kolonial-Gefängnissverwaltung hat 1235 Beamte, welche im Jahre 1896 eine Ausgabe von 2,999,810 Frs. erforderten. Dazu noch 111 eingeborene Hülfsbeamte. Es waren 18,572 Deportirte, also etwa 6 Wächter auf 100 Mann. Es folgen Angaben über die Vertheilung der Sträflinge, die Art ihrer Beschäftigung, die Kosten für ihre Speisung und anderes mehr. Angesiedelt haben sich etwa 1200 Mann Entlassene in Neu-Kaledonien, 150 in Guyana.

b) Herr Formiggini in Modena hat den Städten Modena und Bologna mehr als 800,000 Lire zur Errichtung von Arbeitshäusern für Unbeschäftigte vermacht; ähnlich Riccardi in Mailand.

c) In der englischen Anstalt Chelmsford ist eine Schule zur Ausbildung von Aufsehern errichtet worden.

d) Auf Anregung des Prof. van Hamel ist in Amsterdam eine Fürsorge-Gesellschaft für die Jugend unter dem Namen „Pro Juventute" gegründet worden.

Zweck der Gesellschaft ist die Bekämpfung des Verbrechens bei Kindern unter 18 Jahren in Amsterdam und Umgegend, sowie das Studium der mit dieser Aufgabe zusammenhängenden Fragen.

Die Gesellschaft ist in drei Abtheilungen getheilt, eine für die allgemeinen Interessen und wissenschaftlichen Fragen; eine zweite, aus 30 Advokaten bestehend, versammelt sich periodisch und beschliesst über die einzelnen Fälle, welche ihr vorgetragen werden; die dritte endlich besteht aus Pflegern. Die erste Generalversammlung wurde am 4. November 1896 abgehalten; der belgische Minister des Innern, Herr Lejeune, hielt bei dieser Gelegenheit eine Rede.

7. Comité der „Rivista". Der Ertrag der „Rivista" ist zum Besten armer Kinder von Sträflingen bestimmt. Um das Geld vernünftig anzuwenden, hat sich ein Comité gebildet, welches Grundsätze für die Auswahl der Kinder aufstellen und die öffentlichen

Digitized by Google

Wohlthätigkeitsanstalten zur unentgeltlichen Aufnahme der Schützlinge der „Rivista“ heranziehen soll.

Zweiter Theil.

Gesetze, Verordnungen. Personalien. Unter Anderen: Dekret vom 11. Februar 1897: Die besonderen Bestimmungen über die Disziplinarstrafen für Zwangsdomizilirte (Kap. V des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit) werden aufgehoben und durch die allgemein in den Strafanstalten und Besserungsanstalten gültigen ersetzt.

Polizeiaufsicht über bedingt Freigelassene ist beim „domicilio coatto“ unzulässig.

Dritter Theil.

1. Die Stimme der Barmherzigkeit. II. Das Haus „Buon Pastore“.
2. Die Anrechnung der Untersuchungshaft.
3. Die Röntgen-Strahlen.
4. Die Röntgen-Strahlen vor Gericht. Dieselben kamen in Mailand am 16. Februar 1897 zur Anwendung und bewiesen glänzend die Schuld des Angeklagten, indem die bei der Schlägerei entstandenen inneren Verletzungen des Zeugen deutlich auf der dem Gericht eingehändigten Photographie zu sehen waren.
5. Aus einem Tagebuche (Fortsetzung).
6. Bericht über die „Società Siciliana Umanitaria Educativa“. Dieselbe sammelt allmonatlich die verlassenen und vagabondirenden Kinder und bewahrt sie bis zu ihrer anderweitigen Unterbringung.
7. Angabe der Zahl der vom 25. Januar bis 25. Februar 1897 in Italien bedingt Freigesprochenen (10) und der aus Belohnung oder Strafe in andere Anstalten überführten Sträflinge.

Das Aprilheft enthält im ersten Theil:

1. Bericht an den englischen Staatssekretär des Innern von Seiten der Untersuchungskommission über die „reformatories“ und „industrial schools“.

2. Der erste Universitätskursus über wissenschaftliche gerichtliche Polizei. Professor Ottolenghi, Docent der gerichtlichen Medizin an der Universität Siena hat dieser Tage seine erste, wohl die erste, Vorlesung über wissenschaftliche gerichtliche Polizei begonnen.

Er setzte in der Einleitung seine Absicht auseinander, die gerichtliche Polizei rationell wissenschaftlich neu zu gestalten.

Die bisherigen Mittel, das Verbrechen zu bekämpfen, seien ungenügend; schuld daran seien die Bestimmungen, welche den ersten Angriff regelten. Er empfiehlt im weitesten Maasse die Anwendung der neuen Kommunikationsmittel, des Identifikationswesens, eines vollständigen, anthropologischen, statistischen etc. Verzeichnisses, kurz aller Mittel, welche dazu dienen, eine wahre polizeiliche Strategie einzurichten.

Digitized by Google

Für das Strafverfahren zeigt er den Vortheil der Zusammenstellung einer vollständigen Beschreibung eines jeden Individuums und der Anwendung aller jener neuen Mittel, welche uns die biologische Semiotik (Lehre von den Krankheitszeichen) bietet, ferner den der Einrichtung eines Kriminalmuseums etc.

Um diese neuen mächtigen Hülfsmittel richtig anwenden zu können, bedarf es aber mehr noch als der Geldmittel der Ausbildung der Beamten.

Unerlässliche Bedingung für ein richtiges Verhalten der Polizei ist die Kenntniss ihrer Beamten von dem Aussehen des normalen Menschen, von dem Charakter des Verbrechers, von der geographischen Gegend, in welcher das Delikt begangen u. s. w.

Professor Ottolenghi meint, bei dem Studium unserer Frage würde man stets darauf zurückkommen, dass die Hauptaufmerksamkeit den Vorbeugungsmaassregeln zugewendet werden müsse. Auf dieser Grundlage müsse eine gänzliche Umgestaltung des Verfahrens vor sich gehen.

3. Dritter internationaler Fürsorge-Kongress in Antwerpen. Derselbe findet voraussichtlich in der zweiten Juniwoche 1898 in Antwerpen statt. Wir finden das ausführliche, in Aussicht genommene Programm auf Seite 281 (vergl. Revue Pénitentiaire Dezemberheft 1897 pag. 1389).

4. Bilanz der französischen Gefängniss-Verwaltung für 1897.

5. Ausländische Gesetzgebung:

a) Engliches „Industrial Schools Amendement Act".

b) Spanischer Gesetzentwurf über Asyle für geisteskranke Verbrecher.

c) Gesetze der Vereinigten Staaten über moralisch vernachlässigte Kinder, über obligatorischen Schulunterricht, bedingte Freilassung im Staate Massachusetts u. A. m.

6. Katharina II. und ihr Entwurf einer Gefängnissordnung. Besprechung des, gelegentlich der hundertsten Wiederkehr des Todestages Katharinas II., in dem „Russischen Gefängniss-Courier" erschienenen Artikels.

7. Die Deportation nach Sibirien. Besprechung des de Windtschen Buches: „The New-Sibiria". de Windt hat Sachalin, die Gegenden jenseits des Baikal um Ost-Sibirien gesehen und beschrieben.

8. Verschiedenes.

a) Verwendung der Gefangenen zu Aussenarbeiten in Oesterreich (die Drau-Regulirung).

b) Jubiläum des französischen Senators Dr. Roussel.

c) Fragebogen, die verbrecherischen Irren betreffend.

Die „Société générale des Prisons" hat beschlossen, die Frage der verbrecherischen Irren auf das Programm einer der

Digitized by Google

nächsten Generalversammlungen zu setzen und einen diese Frage betreffenden Fragebogen vorher an die fremden Kollegen zur Beantwortung gelangen zu lassen.

d) Körperliche Züchtigung.

Besprechung des Getz'schen Artikels in der Nordischen Gefängniss-Revue.

e) Strafvollstreckung in Dänemark.

Besprechung des Stuckemberg'schen Artikels in derselben Zeitschrift.

f) Kriminalstatistik der Alkoholisten in Belgien.

Der Enquête seitens des belgischen Justizministeriums werden zwei Fragen zu Grunde gelegt: 1. War der Verurtheilte zur Zeit der That betrunken? War er Gewohnheitstrinker oder Alkoholist? Es hat sich herausgestellt, dass die Zahl der Alkoholisten unter den Verbrechern proportionaliter mit der Schwere des Verbrechens wächst.

g) Auszug aus dem „Bulletin de la Direction générale de la Statistique de la Suisse", enthaltend die Zahl der in den Jahren 1889—1896 in der Schweiz Detinirten.

h) Der Mord in den Vereinigten Staaten. Statistik.

i) Die bayrischen Fürsorgevereine für entlassene Strafgefangene. Bayern hat zur Zeit 147 Vereine mit insgesammt über 10,000 Mitgliedern.

k) Meliorationsarbeiten mit Gefangenen in Bayern.

l) Bedingter Erlass des Strafvollzugs in Bayern.

m) Der Vollzug der Todesstrafe in Spanien.

n) Die Bertillon'sche anthropometrische Methode in Spanien.

o) Die bedingte Verurtheilung. Neues Buch des Dr. Chiaroni, in Troviso bei Longo 1897 erschienen.

p) Die Verwaltung der Gefängnisse in Russland ist aus dem Ressort des Ministers des Innern in dasjenige des Justizministers übergegangen. Kurze Angabe der Gründe.

Zweiter Theil.

1. Der Minister des Innern bringt die Paragraphen in Erinnerung, welche die genaue ärztliche Untersuchung der Gefangenen vorschreiben, die in grösseren Trupps oder auch einzeln transportirt werden sollen; ebenso wie diejenige der Knaben, welche in eine Erziehungsanstalt aufgenommen werden sollen. Die Aufnahme bezw. der Transport der sehr Schwachen, der Säuglinge und der ansteckend Kranken ist aufzuschieben und der Minister hiervon zu benachrichtigen.

2. Auf eine Anfrage des Ministers, ob den Sträflingen das Recht zugesprochen werden könne, ihren Arbeitsverdienstantheil zur Bezahlung eines Advokaten zu verwenden, hat der Staatsrath

Digitized by Google

verneinend geantwortet: Es sei den Gefangenen nur gestattet, einen Theil ihres Verdienstes für die Anschaffung der kleinen Bedürfnisse des Lebens, welche innerhalb der 4 Wände des Gefängnisses befriedigt werden könnten, auszugeben.

Dritter Theil.

1. Die Stimme der Barmherzigkeit: III. S. Paolo della Croce. IV. Buon Pastore. V. Ospizio Principe Umberto.
2. Der Kinematograph.
3. Was dazu beiträgt, einen Soldaten zu machen.
4. Statistik der im Februar-März 1897 in Italien bedingt Freigelassenen sowie der zur Belohnung oder zur Strafe in andere Anstalten Ueberführten.

Ref. Dr. jur. et phil. *Rosenfeld*-Berlin.

The Prisons' Service Review. Das Blatt berichtet in dem „Wort des Herausgebers" von einer Umfrage, die man in Belgien bei den Gefängnissautoritäten über die beiden Punkte gethan hat, 1. ob der Verurtheilte bei Begehung seiner Strafthat betrunken war, 2. ob er ein Gewohnheits-Branntweintrinker ist. Es ergab sich dabei, dass unter 2820 Individuen im Gefängniss 1157 Trinker und von 226 Zuchthäuslern 116 Gewohnheitstrinker waren. Ebenso befanden sich unter den 218, die während der Zeit von 1872 bis 1896 zum Tode verurtheilt wurden, 121 Alkoholisten. Belgien hat bei einer Einwohnerzahl von 6 Millionen nach Angabe der Pris. Serv. Rev. 115,140 Schankstätten. Sein jährlicher Verbrauch von Alkohol beläuft sich auf 70 Millionen Liter im Werthe von 130 Millionen Franken. Das belgische Volk giebt täglich $1\frac{1}{3}$ Million Franken für Getränke aus. Der Alkoholverbrauch wuchs von 4,25 Liter im Jahre 1887 zu 4,4 Liter 1889 und stieg von da bis zur Gegenwart auf 12 Liter per Kopf. Infolgedessen beträgt die Anzahl derer, die der Alkohol jährlich als Opfer fordert: 25,000 und die chronischen Säufer liefern 80 % aller Todesfälle in den Hospitälern Brüssels.

Weiterhin berichtet der Herausgeber von einer Gefängnisszeitung, welche die Insassen des Penitentiary of the State of Ohio in Nordamerika schreiben, drucken und herausgeben, und zwar seit bereits 3 Jahren. Obwohl die ganze Redaktionsgesellschaft im Gefängniss sitzt, sagt der Herausgeber, zeichnet sich der Inhalt der Zeitung durch ausserordentliche Heiterkeit aus! Jede Ausgabe enthält eine volle Spalte Originalwitze des zweiten Redakteurs. Belehren und zur Nacheiferung anspornen, meint er sehr richtig, dürfte eine Artikelserie über „Berühmte Verbrecher"! Der Reinertrag dieser Zeitung fliesst in den „Luxus-Fonds" der Gefangenen! In den Gefängnissen der Vereinigten Staaten sollen ungefähr 30 solcher Zeitungen bestehen und die im Joliet Penitentiary, Illinois, hergestellte soll dem geistigen Werth ihres Inhaltes nach die bedeutendste sein.

Digitized by Google

Lord Norton hat dem Blatte einen Artikel über Körperstrafen als öffentliches Strafmittel geliefert. Veranlassung gab ihm, wie er sagt, ein Bericht der Times über die Freundlichkeit des Lord-Majors von London, der einem jugendlichen Diebe die ihm vom Richter wegen wiederholten Diebstahls auferlegte Ruthenstrafe erliess, um ihm deren Schande zu ersparen. Lord Norton fürchtet, dass aus dem Erlass dieser Strafe dem betreffenden Knaben mehr Schande erwachsen wird, als aus ihrer Vollstreckung erwachsen wäre, und fährt fort: „Diese Sprache eines so bedeutenden und hervorragenden hohen Beamten in Bezug auf ein Verfahren, auf das er vielleicht einige von seinen eigenen guten Eigenschaften zurückführen kann, nachdem er es selbst in Eton*) kennen gelernt hat, ist ein wichtiges Anzeichen des grossen Mangels von Verständniss für die richtige Benutzung der Strafe und ihrer Arten. Als vor nicht allzu langer Zeit das Haus der Gemeinen über die Abschaffung der Prügelstrafe bei der Armee debattirte, machte Disraeli die Bemerkung, dass das Verbrechen selbst Grad um Grad seine Straflosigkeit rächte. Die Demokratie schreit über Verunglimpfung der bürgerlichen Freiheit und Ehre durch irgend eine sie erniedrigende Maassregel. Die Würde des *civis anglicanus* hat höheren Werth als die Hemmung des Verbrechens in der öffentlichen Meinung. Sie bedarf aber, wenn wir nicht beginnen wollen, allmählich von Stufe zu Stufe das Verbrechen straffrei zu machen, einer ernüchternden Belehrung durch den gesunden Menschenverstand über die elementarsten Grundsätze der Bestrafung. Das erste Bedürfniss, das die Gesellschaft durch die Strafe zu befriedigen hat, ist die Verhütung des Rückfalls in das Verbrechen. Drako befriedigte es radikal durch Verhängung der Todesstrafe für jegliches Verbrechen. Nach gesundem Menschenverstand aber sollte die Strafe jedesmal dem Verbrechen so angepasst werden, dass sie weder jenes Ziel unerreicht lässt, noch darüber hinausgeht. Dieselbe Strafart kann, in verschieden strenger Ausführung, sowohl für ein Kind zur Umkehr von der eben begonnenen Verbrecherlaufbahn, als für einen alten Desperado zur Abschreckung passend sein. Sie muss der Eigenthümlichkeit jedes einzelnen Falles entsprechen. Nur der Missbrauch der Prügelstrafe hat die Erkenntniss ihres eigenthümlichen Nutzens geschädigt. Eine gute Strafe muss nach Maass und Beschaffenheit dem Vergehen entsprechen; und so angewendet ist die Peitsche ein Mittel ersten Ranges derart, dass Niemand ihr zu begegnen wünscht.

Man vergleiche mit der Prügelstrafe das Einsperren, das die moderne Humanität ihr vorgezogen hat. Für einige Arten von Verbrechen ist sie zweifellos die beste Behandlung, und sie besitzt auch den Vorzug, Zeit und Gelegenheit zur Besserung des Charakters während

*) Auf der Schule von Eton besteht von Alters her die Ruthenstrafe.

Digitized by Google

der Haft zu geben, soweit dies möglich ist. Körperliche Züchtigung ist, wenn auch für einige Verbrechen unpassend, deren Wurzel durch sie nicht berührt wird, für viele andere die bei weitem wirksamste Strafe. Vergleicht man beide Strafen auf ihre Wirksamkeit hin, so erkennt man als Wesen einer guten Strafe die Auferlegung von Schmerz. Die Wirksamkeit einer Strafe hängt von der Schnelligkeit ab, mit der sie dem Vergehen folgt. Daraus ergiebt sich auch, dass sie um so besser ist, je kürzer sie ist. Je länger ihre Dauer und je entfernter ihr Anschluss an das Vergehen, desto geringer ist ihr Vermögen, den Verbrecher vom Verbrechen zu scheiden. Verbrecher gewöhnen sich an das Gefängnissleben und erlangen mehr eine künstliche als eine gesunde Besserung in demselben, selbst in den Fällen, wo die Gefängnissstrafe die passendste Strafe ist. Unabänderlichkeit der Strafdauer ist ein weiteres wesentliches Moment für die Wirksamkeit der Strafe. Lange Strafen sind immer von unbestimmter Dauer, sie werden nie für endgültig genommen. Die Strafe, welche in den engsten Grenzen der Wirksamkeit sich hält, ist das beste Gegengift gegen das Uebel. Aktion und Reaktion müssen in entgegengesetzter Richtung gleich sein. Die Zahl der Rückfälligen unter den Gefangenen bezeugt einen unheilbaren Mangel der Wirksamkeit der Strafhaft; ein Mangel, von dem die kurze und scharfe Auferlegung körperlichen Leidens in passenden Fällen wesentlich frei ist. Wenige werden leugnen, dass für die meisten Vergehen Jugendlicher die Peitsche ein besseres Korrektiv ist, als Einsperren und lange Gefängnissstrafen. Die Theoretiker für Volkserziehung bieten ihre Besserungsschulen für Fälle, welche die Ruthe in Eton in zwei Minuten erledigt, ganz unnütz an. An Leuten in bereits zurechnungsfähigem Alter, die sich bedeutendere Vergehen aus Motiven der Leidenschaftlichkeit, der Schadenfreude, krankhafter Sucht, sich berüchtigt zu machen, zu Schulden kommen liessen, hat sich die Wirksamkeit der Hiebe als Gegenmotiv erfahrungsmässig auch neuerdings voll bewährt. . . . Jahrelange Strafhaft legt der beraubten Gesellschaft die weitere räuberische Verpflichtung auf, den Räuber zu erhalten, den Verlust seiner Arbeitskraft in seinen besten Jahren zu tragen und seine Familie zu unterhalten. Wo die Vorstellung der Prügelstrafe den krankhaften Willen des der Sucht nach Verbrechen Verfallenen nicht abzuschrecken vermochte, wird ihre aktuelle Berührung doch in der wirksamsten Weise einen Widerwillen gegen eine Erneuerung derselben erzeugen und „Scham und Schande", die nicht auf der Strafe, sondern auf dem Lebenslauf ruhen, von dem sie zurückdrängt, beendigen.

Der frühere Kaplan des Gefängnisses zu Montgomery unternimmt in einem an den Herausgeber der P. S. R. gerichteten Brief, den oft beklagten Misserfolg der Gesellschaften für entlassene Sträflinge zu erklären. Dem entlassenen Gefangenen, sagt er, folgt überall Miss-

Digitized by Google

trauen, es ist schwer für ihn, eine Stellung zu erlangen, die ihm die zum Leben nöthigen Mittel liefert. Das Misstrauen ist ein durchaus berechtigtes, denn der Gefangene bietet bei seiner Entlassung keine Gewähr, dass er gut und rechtschaffen leben wird, und dass man ihm etwas anvertrauen kann. Seine gute Führung im Gefängniss, seine reuige Aussprache gegen den Geistlichen, die geäusserten guten Vorsätze, ja selbst ein beobachteter thatsächlicher Gesinnungswechsel — alles das bürgt noch für keine Bewährung draussen in der Freiheit, wo die Bedingungen des Lebens ganz andere sind, als im Gefängniss. Der Uebergang von letzterem in erstere ist so plötzlich, dass eine grosse Festigkeit des Charakters dazu gehört, ihn unschädlich zu machen, eine Festigkeit, die nur die wenigsten Entlassenen besitzen. Darum müsste dieser Uebergang in die volle Freiheit zu einem allmählichen umgestaltet werden und zwar dadurch, dass die Fürsorge-Gesellschaften die Leute aus dem Gefängniss bei ihrer Entlassung zuerst selbst beschäftigen, sie in Arbeiter-Kolonieen sammeln und hier beobachten, ob sie sich bewähren. Auf diese Weise wird allen der Uebergang zur Freiheit nach des Herrn Kaplans Meinung erleichtert, und es lässt sich ein sicheres Urtheil, ein Zeugniss gewinnen, auf welches hin fremde Arbeitgeber die Leute weiter beschäftigen könnten. Zugleich dürfte, fügt er hinzu, auch geschäftlich ein Vortheil mit dieser Einrichtung wohl zu erübrigen sein.

No. 4 des genannten Blattes bringt eine kurze Schilderung des grossen Staatsgefängnisses zu Philadelphia. Es befindet sich innerhalb der Stadt in der Nähe des grossen Fairmount-Parkes und wurde 1829 gegründet, enthält 1400 Gefangene, einschliesslich 250 Farbige, bedeckt eine Bodenfläche von 10 Morgen und wird von einer 10—11 Meter hohen Mauer eingeschlossen. Im Innern befinden sich 10 Korridore, von denen 6 nur ein Stockwerk hoch sind, mit 765 Zellen; ursprünglich nur für eben soviel Gefangene bestimmt, sind sie jetzt wegen der eingetretenen Ueberfüllung des Gefängnisses zum Theil mit 2 und 3 Mann belegt. Die meisten Zellen haben 8×16 Fuss Grundfläche bei 12 Fuss Höhe und sind mit je einem kleinen Hofraum verbunden, in dem der Gefangene seine körperlichen Uebungen machen soll. Manche von ihnen haben, wie berichtet wird, ein komfortables anheimelndes Aussehen, hübsche Betten, und an den Wänden befinden sich Bilder und ähnlicher Schmuck.

Die Mahlzeiten werden in den Zellen eingenommen und bestehen aus reichlicher und vorzüglicher Kost. Es giebt Mittags abwechselnd Rind-, Schweine-, Hammelfleisch bester Qualität mit Gemüse, einschliesslich frischem, wie Kohl, Bohnen, Kohlrüben etc. und Kartoffeln. Oft kommen dazu noch Puddings verschiedener Art und legirte Suppen, und — jeder Gefangene wird gefragt, ob er fett oder mager zu essen wünscht! — Dagegen darf nie einer von ihnen von aussen her etwas annehmen. Jeder Gefangene wird mit Messer, Gabel,

Digitized by Google

Löffel, Teller, ferner mit Kleiderbürste, Kamm, Rasirbürste, Handtuch und Seife versehen und erhält auf Wunsch einmal wöchentlich ein Rasirmesser geliehen. In vielen Zellen findet man ein Musikinstrument, denn den Leuten ist gestattet, von 6—9 Uhr Nachmittags irgend ein Instrument zu spielen, das sie sich von ihren Angehörigen können schicken lassen oder von ihrem Arbeitsverdienst kaufen dürfen. Sie dürfen sich ausserdem auch Tabak und Streichhölzer kaufen. Ihre Arbeit, die sie alle in den Zellen verrichten, besteht aus Cigarren-, Bürsten-, Matten-, Stuhl- und Schuhmacherei, Schneidern und Weben und ist stets Handarbeit. Bücher können sie aus der unter Aufsicht des Geistlichen stehenden Bibliothek von 9000 Bänden erhalten, soviel sie wollen. Nach Bedürfniss giebt ein Lehrer Unterricht im Lesen, Schreiben und Rechnen, aber nur auf den Zellen. Der Direktor des Gefängnisses ist nicht sehr für die geistige Bildung des Gefangenen, die Ausbildung der Handfertigkeit steht ihm höher, jene fordert er mehr von seinen Beamten und Aufsehern. Sie sollten auch nach seiner Meinung für ihren Beruf besonders vorgebildet werden. Deshalb hat er eine Vorbildungsschule für Unterbeamte in der Anstalt selbst eingerichtet. Diese sind von Haus aus nicht Handwerker und beginnen ihre Beamtenlaufbahn als Nachtaufseher. Diese sind die einzigen Beamten, welche Revolver tragen dürfen. Ueberhaupt sind strenge Mittel gegen die Gefangenen hier unbekannt; es giebt keine ganz oder halbdunkle Arrestzellen, keinen Staupbesen oder neunschwänzige Katze. Die härteste Strafe besteht in der Entziehung der Arbeit. Sobald ein Gefangener gegen die Hausordnung oder Disziplin sündigt, wird ihm das Handwerkzeug genommen und es dauert nicht lange, so zeigt er sich reuig. Durch gutes Betragen und Fleiss erlangen die Gefangenen Strafkürzung. Besuch von Freunden dürfen sie alle drei Monate empfangen, einen Brief zu schreiben ist ihnen monatlich einmal gestattet. Auch Zeitungen sind zugelassen nach Auswahl des Gefängnissvorstandes; der Gefangene kann auf sie abonniren und die Kosten des Abonnements aus seinem Arbeitsverdienst bestreiten. Das ganze Gebäude ist elektrisch beleuchtet, alles bis ins Einzelne sauber und ordentlich. Zum Schutz der Gesundheit ist ein Hausarzt angestellt, der pflichtmässig seine ganze Zeit den Gefangenen widmet. Nur in besonders ernsten oder schweren Fällen kommen sie ins Lazareth, sonst werden sie auf ihren Zellen besucht und behandelt und zwar so, als ob sie zu Haus lägen. Nur ein Selbstmord war in einem Jahr zu verzeichnen und die Sterblichkeit betrug nur 1 pCt. des Durchschnittsbestandes, wenigstens bei den Weissen; die Farbigen haben überhaupt eine grössere Sterblichkeit.

Krankheit ist aber für gewöhnlich kein Grund zur Entlassung oder Unterbrechung der Strafe, in drei Jahren war nur ein einziger Fall der Art vorgekommen.

Digitized by Google

Besonderen Werth hat nach Meinung des Anstaltsvorstandes in der Behandlung und Besserung der Gefangenen die Religion. Ein Hausgeistlicher hat sie durch Unterredung mit den einzelnen Leuten auf ihren Zellen ihnen nahe zu bringen. Jeder Gefangene muss mindestens einmal im Monat besucht werden. Ausserdem finden Sonntags von 9—10 regelmässige Gottesdienste statt, obwohl das Gefängniss keinen kirchlichen Raum hat. Ihn ersetzen die 10 grossen Korridore des Hauses, an deren Seiten die Zellen liegen. Die grosse Thür, welche von einem jeden in den Zentralraum führt, wird geschlossen, die Zellenthüren werden geöffnet, der Geistliche oder ein von ihm beauftragter geistlicher oder weltlicher Helfer hält Liturgie und Predigt in der Mitte des Korridors, und die Gefangenen nehmen am Gottesdienst ein Jeder in seiner Zelle und ohne sich gegenseitig zu sehen theil.

Interessant ist, dass der Vorsteher des Gefängnisses einen wesentlichen Zusammenhang zwischen Verbrechen uud Trunksucht leugnet. Er giebt zu, dass die niederen Arten von Einbruch, Körperverletzung und Schlägerei vom Trinken mit beeinflusst sind, aber Taschendiebstahl, Betrug, Urkunden- und Banknotenfälschung und ähnliche Verbrechen schlössen den Trunk als Ursache aus. Ein über die Trunkfälligkeit der eingelieferten Gefangenen während eines Jahres geführtes Register ergab, dass unter 658 vollständig enthaltsam 112, mässige Trinker 346, gelegentlich ausschweifende 194 und Trunkenbolde nur 6 waren.

Eine Zuschrift an die Redaktion der Pris. Serv. Rev. tritt mit grosser Wärme für die Versorgung der Gefangenen mit Büchern ein, und dies mit Recht, meinen wir, denn wenn irgend wo der Spruch: „Ein gutes Buch ein guter Freund“ wahr ist, so ist er es im Gefängniss und dort namentlich in der Einzelhaft. Lesestoff kann dem Gefangenen unter Umständen mehr werth sein als Speise und Trank. Mit Sehnsucht erwartet, mit Freuden ergreift er das Bibliothekbuch, das ihm in die Zelle gereicht wird. Die Zuschrift hebt hervor, wie das dem Gefangenen so willkommene Buch zu einem Träger der Gedanken und Gesinnungen gemacht werden kann, die man ihm mitzutheilen wünscht, um ihn zu bessern. Sie wünscht deshalb eine wohl überlegte und recht reichliche Versorgung mit Büchern. Die erste Forderung ist ohne Weiteres zuzugeben. Für die Einrichtung der Gefängnissbibliothek, wie für die Ausgabe der Bücher an die einzelnen Gefangenen muss stets eine wohlüberlegte Auswahl getroffen werden. Es nützen auch dem Besserungszweck, wie weiter ausgeführt wird, Massen von Traktaten und religiösen Büchern keineswegs. An keiner Speise kann sich der Gefangene so leicht den Appetit verderben, als an der geistlichen, trotzdem ihm nichts so nothwendig ist, als geistliche Nahrung. Wie bei der Verordnung von Heilmitteln seitens des Arztes der eigentlich wirksame Bestand-

Digitized by Google

theil derselben in verhältnissmässig sehr geringer Menge mit anderen Dingen, die ihn schmackhaft oder verdaulich machen, vermischt ist, so lässt sich auch bei den Heilungsversuchen an dem Herzen und Charakter eines an getrübter Erkenntniss, falschen Neigungen, schwachen Willen leidenden Menschen die Nothwendigkeit einer zweckmässigen Zubereitung der religiösen und sittlichen Speise beobachten. Dementsprechend müssen die Gefängnissbibliotheken von Männern angelegt und ergänzt werden, die durch psychologische Bildung und persönliche Erfahrung im praktischen Gefängnissdienst dazu befähigt sind. Sie müssen auch der Individualität des Gefangenen entsprechend ihm die richtige Lektüre auswählen.

Was die zweite Forderung, die „reichliche Versorgung“ mit Lesestoff angeht, so werden doch Schranken gezogen werden müssen. Es darf doch die zur Selbstbesinnung dem Uebelthäter zudiktirte Einsamkeit nicht allzusehr gestört werden; die Bücher, welche ihm dargeboten werden, sollen, ihrem wichtigen Besserungszweck entsprechend, nicht durchflogen, sondern voll gewürdigt und ausgenutzt werden, nur die Mussestunden, die arbeitsfreie Zeit, und auch diese nicht völlig, sollen auf die Lektüre verwandt werden. Selbstverständlich ist es, wenn der Verfasser der Zuschrift fordert, dass die Bücherausgabe so geordnet werde, dass kein Gefangener dasselbe Buch wiederholt erhalte, indess dürfte sich dies in zweckmässigerer Weise als dadurch herstellen lassen, dass man Kataloge der Gefängnissbibliothek drucken und aus ihnen die Auswahl der zu verleihenden Bücher durch die Gefangenen treffen lässt. Auf jeden Fall ist es, wie der Verfasser sagt, geboten, auf die Ausgestaltung der Gefangenenbibliotheken die grösste Aufmerksamkeit zu verwenden.

No. 5 der P. S. R. bringt einen bemerkenswerthen Artikel des Stadtsyndikus von Liverpool, Herrn Hopwood. Er hat an der Behandlung der Gefangenen Verschiedenes auszusetzen und man dürfte ihm wenigstens darin Recht geben können, dass die angeführten Punkte Beachtung verdienen. Zunächst tadelt er die genaue Visitation des Gefangenen bei seiner Aufnahme in die Strafanstalt, da sie das Anstandsgefühl und die Selbstachtung verletze. Weiter beklagt er, wozu wohl nicht alle Gefängnisse Veranlassung geben, die schmale Beköstigung und den Umstand, dass hierbei die individuellen Verhältnisse ausser Betracht bleiben. Einer isst mehr, einer muss mehr essen als der andere, sagt er, und doch empfangen alle dasselbe knappe Maass, das der Arzt mit Hülfe genauester Berechnung festgesetzt hat. So müssen viele Hunger leiden und hätten darin reine Folterqualen in ihrer Zelle durchzumachen. Eine ähnliche Folter sei die Abschliessung von Verwandschaft und Freundschaft, namentlich in dem Fall, dass ein Gatte, ein Vater die Seinigen draussen in der Welt krank oder nothleidend wisse, gar nicht oder nur spärlich Nachricht von ihnen erhalten oder ihnen durch seinen Rath bei-

Digitized by Google

stehen könne und von Sorge und Angst um dieselben in seiner Zelle gequält werde. Auch die Zelle selbst, in der er sich eingeschlossen befinde, sei eine unnatürliche Fessel für ihn. Nicht nur, dass er mitten aus der lebendigen Welt, aus dem regen Verkehr mit ihr plötzlich in die Einsamkeit geworfen sei, sondern auch, dass er in dieser Einsamkeit nicht das Geringste unternehmen dürfte, um sich einmal Abwechslung zu schaffen gegen die Eintönigkeit seiner nächsten Umgebung: nicht einen Knopf dürfte er an seine Jacke setzen, um ihren Sitz bequemer zu machen, der kleinste Schmuck der öden Zellenwand, etwa durch eine kleine Zeichnung, würde ihm verübelt. Bücher wären für viele, wie Kaviar für den Armen, die meisten Leute hätten nichts von ihnen, sie wären an kein Lesen, sondern an munteren Austausch der Gedanken im Verkehr mit ihren Familien und ihren Genossen gewöhnt. Das Gebot des Schweigens wäre eine Qual für solche Leute. Bei den Frauen hätte man es auch aufgeben müssen, weil sie hysterisch, tobsüchtig und widerspenstig wurden. Zu alledem käme dann die unmittelbare Qual der Prügelstrafe und zwar für Vergehen, die meist auf eine Depression des Gemüths oder Gereiztheit des Gefühls infolge der Gefangenschaft zurückzuführen wären. Darum, schliesst Herr Hopwood, möge man überlegen, wie man an der Behandlung der Gefangenen, ohne sie, wie sie bisher bestand, grundsätzlich zu verwerfen, doch so ändern könne, dass sie der menschlichen Natur und einigen ihrer dringendsten Forderungen gerecht werde.

Unter dem Titel: „Strafrechtspflege im Klosterleben" veröffentlichte im „Rev. Duncan" M. Varisch einen Artikel, der die furchtbare Härte einiger klösterlichen Strafen beleuchtet. Drei Hauptarten von „Mauer-Strafen" gab es, „*murus lareus, strictus* und *strictissimus*". Die erste Art gestattete dem Eingesperrten noch einige Bewegung auf den Gängen des Klosters, die zweite beschränkte ihn auf seine enge Zelle, bei der dritten wurde er in ein dunkles, enges Verliess geworfen und mit Ketten beladen. Die letzte Art konnte aber unter Umständen eine noch viel schrecklichere Gestalt annehmen, nämlich die des Einmauerns des Verurtheilten bei lebendigem Leibe in eine enge Nische, nur so gross, dass ein Mensch darin stehen oder sitzen konnte. Nachgrabungen sowie der Verfall alter Klosterbauten haben unzweifelhafte Zeugnisse für die öftere Vollstreckung dieser grausamen Strafe geliefert. Sie wurde nicht bloss bei unkeuschen Nonnen nach dem Vorbild der Einmauerung der Vestalinnen, sondern auch bei Männern zur Anwendung gebracht, die sich das Missfallen ihrer geistlichen Oberen zugezogen hatten. Nicht viel milder war die Verurtheilung zu schwerem Kerker, in dem die armen Opfer der geistlichen Gerichtsbarkeit bei schlechter Luft und ungenügender Nahrung allmählich dem Hunger oder dem Siechthum erlagen. Eins der letzten bekannt gewordenen Opfer dieser Art war die 1860 in

Digitized by Google

einem Krakauer Kloster aufgefundene Barbara Ubryk, ein Mädchen aus angesehener polnischer Familie, das übrigens durch sorgsame Pflege geistig und körperlich wiederhergestellt wurde.

Gesellschaften zur Versorgung entlassener Gefangenen wünscht Rev. Friend alle an die Behörde angeschlossen zu sehen, etwa an das Ministerium des Innern. Hier sollen die Statuten und die ganzen Einrichtungen und Mittel einer solchen Gesellschaft geprüft und autorisirt werden. Als eine fernere wesentliche Bedingung ihres Bestehens nennt er eine Jahresversammlung mit Rechenschaftsbericht, der gedruckt und so weit wie möglich verbreitet werden soll. Zur gedeihlichen Entwickelung und segensreichen Wirksamkeit einer solchen Gesellschaft gehört dann seines Erachtens eine straffe Organisation. An der Spitze soll ein leitendes Komité, unter diesem ein Subkomité stehen, welch letzteres volle und amtlich erlangte Kenntniss über Persönlichkeit und Verhältnisse der zur Entlassung kommenden hilfsbedürftigen Gefangenen haben muss und unter dem wieder Agenten — für weibliche Strafentlassene weibliche — arbeiten, welche die Verbindung mit dem Gefangenen selbst herstellen. Diese haben ein Tagebuch zu führen, das wöchentlich von einem Sekretär der Gesellschaft durchgesehen und visirt wird, und monatlich dem Komité vorgelegt wird. Im Subkomité sollen, wenn möglich, der Direktor und Geistliche des Gefängnisses mit sitzen. Alle Vorkommnisse sollen genau gebucht, alle Unterstützungsbedürftigen und Unterstützte genau registrirt werden. Auch sollen die Agenten für alle durch sie geleisteten Unterstützungen die handschriftliche Quittung des Unterstützten in ihrem Tagebuch führen. Der Gefangene soll durch eine kleine gedruckte Notiz des Namens und der Adresse der Gesellschaft an der Wand der Zelle benachrichtigt werden. Ebenso soll eine Notiz sich auf den Polizeistationen befinden. Was die Entlassenen angeht, so soll Rückfälligkeit an sich kein Hinderniss der Unterstützung sein, dem Worte der Schrift gemäss, dass es nicht genug ist, siebenmal zu vergeben, aber jeder Fall soll eingehend geprüft werden. Auch solche, die sich erst einige Wochen nach der Entlassung melden, sollen noch bedacht werden. Besondere Sorgfalt ist nach Rev. Friend auf die Unterbringung weiblicher Personen zu verwenden, und überhaupt ist die Verbindung mit dem Gefangenen schon vor seiner Entlassung im Gefängniss und zwar persönlich durch einen Agenten oder sonstigen Beauftragten der Gesellschaft anzuknüpfen. Endlich soll bei allen solchen Bemühungen in engster Verbindung mit dem Gefängnissvorstand und dem Geistlichen des betreffenden Gefangenen gearbeitet werden.

In einem zweiten Artikel kommt der Verfasser auf Heimstätten für Arbeitslose zu sprechen. Er wünscht nicht, dass sich die in Rede stehenden Gesellschaften mit der Einrichtung solcher Heimstätten befassen, da sie für sich einen besonderen, ganz eigenthümlichen Betrieb

Digitized by Google

mit sorgsamster Ueberwachung und geistlicher Pflege erfordern, und da durch Uebernahme auch dieser Arbeit der Apparat einer Gesellschaft zu gross und schwerfällig, die Kraft zu sehr zersplittert wird. Er verweist auf die bereits bestehenden in seinem Vaterlande von der „Kirchenarmee“ und der „Heilsarmee“ begründeten Arbeiterheime und wünscht, dass diese in allen Fällen, wo es zweckmässig erscheinen sollte, in Anspruch genommen würden, indem die Gesellschaft für jeden ihnen Ueberwiesenen jährlich eine Entschädigung zahlt. Ob die erwähnten Gesellschaften sich auch um solche Entlassene zu kümmern haben, welche bedingte Freiheit erhalten haben, muss lokal entschieden werden. Thun sie es und würde ihnen die Arbeitsprämie des Entlassenen ausgezahlt, so muss diese aufs sorgfältigste für die gesellschaftliche und wirthschaftliche Wiederherstellung des Mannes verwendet oder einem Zentralkomité überwiesen werden, das seinerseits diese Verwendung übernimmt. Braucht eine Gesellschaft für ihren Schützling mehr, als sie für ihn erhält, so hält Rev. Friend es für richtig, dass der wieder Emporgekommene im Vermögensfalle diesen Ueberschuss zurückerstatte. Zur Ansammlung eines Fonds für solche Gesellschaften empfiehlt der Verfasser eine kirchliche Kollekte mit vorangegangener darauf bezüglicher Predigt.

The Prisons' Service Review bringt in No. 6 die Aeusserung eines Gefängnissarztes über die Eigenthümlichkeiten des Wesens und der Erscheinung, welche allen Verbrechern mehr oder weniger anhaften sollen und führt einige Beispiele derselben an. Räuber und Einbrecher, heisst es, haben wenig oder gar keine Furcht; Diebe, Schwindler und Brandstifter sind grosse Feiglinge. Beinahe alle Verbrecher haben einen aussergewöhnlichen Mangel an Empfindlichkeit. Ein Schnitt oder eine Quetschung, die gewöhnlichen Menschen heftigen Schmerz verursacht, macht ihnen keine Unzuträglichkeit und so erklärt sich bei ihnen Grausamkeit und Mangel an Mitleid. Trotzdem haben sie gewöhnlich grosse Todesfurcht. Sie sind meist gleichgültig und fühlen auch wegen des schlechtesten Verbrechens nicht die geringsten Gewissensbisse. Ihr Haar ist gewönlich wollig und Kahlheit im Gefängniss selten. Männliche Verbrecher haben selten graues Haar, weibliche häufig. In England haben die meisten Verbrecher dunkles Haar, rothes Haar kommt bei ihnen am seltensten vor. Landstreicher und Strassenräuber haben braunes, Diebe dunkles Haar, die Schwindler sind meist blond. Ein hübsches Gesicht sieht man bei den Insassen des Gefängnisses, namentlich auch bei den weiblichen, selten. Damit stimmte ein altes Gesetz überein, welches vorschrieb, von zwei Personen, welche der Verdacht als Uebelthäter bezeichnete, stets die hässlichere für schuldig anzusehen. Es ist eine merkwürdige Thatsache, dass die Gesichter der Verbrecher aus allen Ländern einander so ähneln, dass man einem Einbrecher kaum ansehen kann, ob er Engländer, Ire, Schotte, Franzose oder Deutscher

Digitized by Google

ist. Sehr charakteristisch ist bei jugendlichen Verbrechern, dass ihr Gesicht sehr runzlich ist, sodass z. B. ein Knabe von 14 Jahren mehr Runzeln hat, als ein Mann von 30. Die Hände von Mördern und gewaltthätigen Individuen sind breit, kurz und hart, während die Hände der Diebe lang und schlank sind. Weibliche Verbrecher haben ein männliches Aeussere, von den männlichen haben ein weibisches Aussehen nur Diebe. Alle, männliche wie weibliche, tättowiren sich gern, und alle, die schreiben können, schreiben ihren Namen mit hübschen Schnörkeln. Gewerbsmässige Verbrecher werden mit ihrer Beanlagung dazu geboren, wie Dichter, die Gelegenheitsverbrecher sind Opfer ihrer Verhältnisse. Der berufsmässige Dieb würde stehlen, auch wenn er Millionär wäre, aber der Dieb, der nicht zu seinem Beruf geboren ist, stiehlt nur aus Noth und sehr oft aus Liebe zu Weib und Kind. Es ist eine aufregende, aber wahre Thatsache, dass der Beste von uns in der Tugend eine Grenze hat, über welche hinaus er ein Kandidat für's Zuchthaus, ja selbst für's Schaffot werden kann.

Diese Beobachtungen dürften wohl nicht alle Bestätigung finden.

Bei den Fürsorge-Gesellschaften für Entlassene vermisst Mrs. Meredith immer noch den rechten Erfolg ihrer Thätigkeit und sieht den Grund dieses Missstandes darin, dass man die beabsichtigte Arbeit falsch und unzweckmässig anfasst. Man kann nach ihrer Meinung den Entlassenen nicht gleich der Welt und Gesellschaft zurückgeben, weil weder die Welt ihn mag, noch er selbst sich in ihr schon halten kann. Die Welt bringt ihm Misstrauen, er der Welt eine gewisse Unfähigkeit entgegen. Darum müssen Zwischenstationen zwischen Gefängniss und Aussenwelt geschaffen werden; die Fürsorgevereine müssen die Entlassenen nicht in's Leben zu stecken bemüht sein, sondern müssen sie zuerst unter ihrer eigenen Obhut sammeln, sie selbst beschäftigen, sie noch unter einer gewissen Aufsicht halten, dabei fortgesetzt auf ihr Herz und Gemüth einwirken und sie so allmählich für grössere Selbstständigkeit und den rechten Gebrauch voller bürgerlicher Freiheit vorbereiten. Sie empfiehlt zu diesem Zweck die Einrichtung von Arbeiter-Kolonieen und die Deportation. In der ersteren Richtung ist die Verfasserin selbst thätig gewesen und zwar seit 30 Jahren. Sie wollte weiblichen Strafentlassenen helfen, liess sich von der Behörde das Patent zur Etablirung eines Fürsorgevereins geben und eröffnete eine Wäscherei. Sie beschäftigte darin Entlassene, die freiwillig zu ihr kamen und hatte die Freude, zu sehen, dass ihr Unternehmen und die bei demselben Beschäftigten sich gegenseitig zu erhalten vermochten. Gewinn zog sie daraus nicht. Um aber den modernen Anforderungen an ein solches Unternehmen gerecht zu werden, suchte sie sich eine finanzielle Stütze und fand sie in Lord Rookwood. Dieser trat nun an die Spitze des Unternehmens und erstattet jährlich öffentlichen Bericht über das

Digitized by Google

Institut, während eine Anzahl Damen unter Führung der Verfasserin sich der religiösen und sozialen Pflege der beschäftigten Wäscherinnen widmen und die verschiedenen Aufgaben dieser Pflege unter sich vertheilen. Alle Leiter des Unternehmens arbeiten umsonst. Die Zahl ihrer Pfleglinge beträgt 3—400 im Jahr und diese selbst helfen an der Besserung ihrer Schicksalsgenossen ausserhalb ihrer Anstalt, indem sie Briefe belehrenden und erbaulichen Inhalts verfassen, die vervielfältigt und nicht nur in England, sondern auch, in mehrere Sprachen übersetzt, internationale Verbreitung finden. So hat sich dieses Institut zur bedeutendsten Fürsorge-Einrichtung für weibliche Entlassene emporgeschwungen. Die beschäftigten Frauen werden den Tag über beschäftigt, erhalten täglich Abends ihren Lohn baar ausgezahlt, miethen sich eigene Wohnungen, beköstigen und kleiden sich auch selbst. Sie wohnen jede für sich in Häusern und bei Wirthsleuten, die ihnen zugewiesen werden und werden dort von den Damen besucht, die sich ihrer geistigen und religiösen Pflege und zwar entsprechend ihrem religiösen Bekenntniss widmen. Unterweisung in der heiligen Schrift haben sie täglich, sie ist von ihnen sehr begehrt und hat sehr gute Erfolge. Durchschnittlich beschäftigt jetzt die Waschanstalt täglich 80—100 Frauen und 7—800 passiren jährlich dieselbe.

Trotz dieses günstigen Erfolges erkennt die Verfasserin die Schwierigkeiten der Einrichtung von Arbeiter-Kolonieen in ganzem Umfange an. Zu ihnen gehört auch namentlich die Frage, ob die Anstalten nur je ein Geschlecht beschäftigen sollen. Nur beim Zusammenarbeiten mit dem anderen Geschlecht, heisst es, lässt sich ein Zeugniss über die sittliche Führung eines Mannes gewinnen und ausstellen, aber andererseits ist dieses Zusammenarbeiten von Frauen und Männern so gefährlich, dass es kaum zulässig ist. Da zur Rentabilität eines solchen Unternehmens sich Frauenarbeit nicht entbehren liesse, so wäre es am besten, in einer derartigen Kolonie allerdings sowohl Frauen, als Männer, aber getrennt zu beschäftigen. Auf jeden Fall muss neben der Beschäftigung religiös-sittliche Unterweisung vorhanden sein, und das ganze Unternehmen muss von Anfang an eine solide kaufmännische Leitung haben.

Eine in St. Martins Town Hall tagende Versammlung beschäftigte sich auf Grund eines Vortrages von Mrs. Braclaugk Bonner mit der Frage der Todesstrafe und nahm die Resolution an, „die Regierung zu ersuchen, zunächst auf 10 Jahre die Todesstrafe abzuschaffen und durch Freiheitsstrafe zu ersetzen, um in diesem Zeitraum feststellen zu können, ob die Todesstrafe ein nothwendiges Abschreckungsmittel, oder ob eine Strafe geringerer Art nicht ebenso wirksam wäre.

The Prisons' Service Review bringt in ihrer No. 7 eine interessante Mittheilung über die Kriminalität der Bewohner Islands. Mord und Diebstahl sind dort fast unbekannt. Eine ganze Generation

Digitized by Google

stirbt oft hin, ehe ein derartiger Fall vorkommt. Darum hat auch die ganze Insel nur — einen Schutzmann, der 6 Monate im nördlichen, 6 Monate im südlichen Theil der Insel, meist in Reikjawik zubringt. Hier befindet sich auch ein hübsch gebautes Gefängniss, dessen etwaige Insassen ein freundliches Zimmer mit gutem Bett und Brod zu allen Mahlzeiten erhalten, was für die meisten Bewohner Islands ein grosser Luxus sein soll, sodass die Ausstattung des Gefängnisses sie geradezu in Versuchung führen könnte. Aber es steht trotzdem fast immer leer. Diese Bemerkung erweckt sicher bei vielen Lesern den Gedanken, dass wenn nicht das kalte Klima die Verantwortung für jene Zustände trägt, sie der Berichterstatter übernehmen muss, zumal Island doch immerhin ca. 70,000 Bewohner hat, aber es stimmt mit ihr die von vielen Reisenden veröffentlichte Beobachtung, dass die Isländer sich durch Bildung und Sittenreinheit auszeichnen.

Der Staatssekretär des Innern ist im englischen Parlament letzthin wiederholt über Gefängnisseinrichtungen interpellirt worden. Es zeigt dies, welches Interesse auf diesem Gebiet in der Bevölkerung vorhanden ist. Die erste Veranlassung zu einer Interpellation bot eine den Gefängnissen Englands eigenthümliche Art der Beschäftigung: das Drehen einer Kurbel. Ist die Kurbelwelle mit einem Schwungrad verbunden, so kann die durch Drehen der Kurbel vom Zellengefangenen erzeugte Kraft in der verschiedensten Art zum Betrieb von Maschinen nutzbar gemacht werden, es giebt aber auch Kurbeldrehen, das nicht produktiv verwerthet wird. In dem Bericht eines Sanitätsbeamten aus dem Militärgefängniss zu Aldershot war behauptet, dass eine solche Beschäftigung schlimmer als unnütz wäre, weil sie leiblich und geistig schädigend wirkte. Der Staatssekretär antwortete, dass produktives Kurbeldrehen in 9, unproduktives in 11 Gefängnissen bestände, dass es Zuchthaus-, keine Gefängnissarbeit wäre, in Gefängnissen nur als Disziplinarstrafe vorkäme, überall aber mit genügenden Unterbrechungen stattfände.

Eine zweite Interpellation betraf die Einzelhaft. Sie bildet während 9 Monate in den englischen Gefängnissen die Form der Haft für die Eingelieferten. Sie bleiben in dieser Zeit Tag und Nacht auf ihren Zellen, erhalten aber täglich 1 Stunde zur Bewegung im Freien. Der Interpellant hob hervor, dass sich massgebende Gefängnissbeamte abfällig über diese Einzelhaft als physisch und moralisch schädlich ausgesprochen hätten und wünschte die Zeit des Aufenthalts ausserhalb der Zelle verlängert. Wie die Besprechung der Interpellation ergab, war einer jener Gefängnissbeamten kein geringerer, als der Direktor des bekannten Dartmoor-Gefängnisses. Der Staatssekretär schloss sich seinem Urtheil nicht an und berichtigte die Meinung des Interpellanten dahin, dass es dem Ermessen der Gefängnissärzte anheimgegeben wäre, dem persönlichen und jeweiligen Bedürfniss entsprechend die Freizeit zu verlängern.

Digitized by Google

Einer dritten Interpellation gegenüber wurde constatirt, dass nur schwere Verbrecher mit Aussenarbeit beschäftigt würden, in der Kleidung sind leichte und schwere Verbrecher nicht unterschieden.

Es befremdet zu erfahren, dass von den 1300 Insassen des Sing-Sing-Gefängnisses nur 600 beschäftigt werden können, während man für 700 keine Arbeit hat. Es scheint dies eine üble Folge des übertriebenen Ansturms der freien Industrie gegen die Gefängnissarbeit zu sein. Die unbeschäftigten Gefangenen lassen unter dem Druck ihres eintönigen Lebens sehr schnell in ihrer Führung nach, ohne gerade sich besondere Vergehen zu Schulden kommen zu lassen. Sie erhalten, um wenigstens Abwechslung zu haben, täglich vier Mal eine Erholungszeit von zusammen $3^1/_2$ Stunden, aber auch dies Mittel hilft dem Schaden nur wenig ab. Von Seiten einer Gefängnissgesellschaft ist nun die Anfertigung eines Artikels vorgeschlagen, dessen Herstellung verhältnissmässig viel Zeit beanspruchen und darum sich für Beschäftigung von Gefangenen, die nichts so sehr übrig haben, als Zeit, eignen soll. Dieser Artikel ist türkischer Fries. Die für diesen Industriezweig nöthigen Lehrer will man aus den nach Amerika geflohenen Armeniern auswählen, er scheint also in der freien Arbeit nicht vertreten zu sein und dieser keine Konkurrenz zu machen.

Die Generalgefängnisskommission hat beschlossen, eine besondere Zentrale zur Ausbildung von weiblichen Gefangen-Aufsehern zu bilden und einen Kursus für diesen Zweck in dem Gefängniss Wormwood Scrubbs eingerichtet.

Es ist schon öfter die Rede gewesen von einer Verwerthung der mechanischen Kraft der Gefangenen zum Betrieb von Maschinen. Von neuem tritt mit diesem Gedanken in der Prisons' Service Review der frühere Inspektor eines Gefängnisses auf. Er will eine Einrichtung, wie die alte Tretmühle, sie soll aber nicht unproduktiv sein, wie das früher geschah und zwar nach seiner Meinung deshalb, weil die Leute, die an ihr beschäftigt wurden, es als besonders hart empfanden, dass ihre Kraft nicht nutzbar gemacht, sondern verschwendet wurde. Gerade im Gegentheil, meint er, würde die Strafe allen Faullenzern, Tagedieben, Landstreichern um so unangenehmer sein und darum um so abschreckender und heilsamer wirken, wenn sie gegen ihren Willen mit ihrer Muskelkraft arbeitsamen Menschen dienen müssten. Das könnte dadurch geschehen, dass die Tretmühle mit einer Dynamomaschine gekuppelt würde, deren Strom an Kleinindustrielle, wie Näherinnen, Schneider, Schuhmacher zum Betrieb von Arbeitsmaschinen billig verpachtet werden könnte. An einer solchen Kraftmaschine sollen vorzüglich arbeitsscheue Subjecte beschäftigt werden.

J. Rauchstein, Pfarrer.

Digitized by Google

Ueber **die Strafgesetzgebung und strafrechtliche Literatur in Dänemark seit 1893** berichtet Eyvind Olrik in Kopenhagen in den Mittheilungen der Internationalen kriminalistischen Vereinigung, VI. Band, 2. Heft. Es werden hier die wichtigsten der seit genannter Zeit erlassenen Gesetze aufgeführt. Für unseren Leserkreis haben besonderes Interesse:

Das Gesetz vom 13. April 1894 über Rehabilitation ohne Bewilligung. — Während Personen, die für eine in der öffentlichen Meinung entehrende Handlung bestraft sind, früher nur Aussicht hatten, die Rehabilitation durch eine administrative Bewilligung zu erreichen (Gesetz vom 3. April 1868), ist nun festgesetzt, dass solche Personen, sofern die Strafe für ein zum erstenmal begangenes Vergehen auferlegt ist und nicht schwerer als Gefängniss bei Wasser und Brod war, in den vollen Besitz der Rechte, die sonst durch Rehabilitation erreicht wurden, eintreten, wenn mindestens 10 Jahre seit der Verlesung des Urtheils vergangen sind und der Betreffende sich hier im Lande aufgehalten hat und nicht von neuem bestraft ist. Eine schriftliche Erklärung über die so erlangte Rehabilitation wird auf Wunsch des Betreffenden von der zuständigen Behörde ausgestellt.

Ferner ein Gesetz vom 1. März 1895 (in Abänderung eines früheren vom 10. April 1874) über Vorkehrungen gegen die Ausbreitung der venerischen Ansteckung. Es wird Frauenzimmern unter 18 Jahren verboten, in öffentlichen Häusern Aufenthalt zu nehmen (§ 1), und die Befugniss der Polizei, einem unter ihrer Aufsicht stehenden Frauenzimmer Aufenthalt in einem solchen aufzuerlegen, wird aufgehoben (§ 2). Dagegen wird die Befugniss des Polizeidirektors, solchen Frauenzimmern für die Uebertretung der für ihr Betragen festgesetzten Regulativen gewisse Strafen zuzudiktiren, bis zu 3 Monaten Zwangsarbeit oder Gefängniss bei Wasser und Brod in 3mal 5 Tagen erweitert. Dieselbe Strafe wird für Uebertretung des § 1 angewandt — sowohl gegenüber den betreffenden Frauenzimmern, als denjenigen gegenüber, die sie in ihr Haus nehmen —, ebenso für Veranstaltung oder Zulassung von Trinkgelagen in den Wohnungen der unter Polizeiaufsicht stehenden Frauenzimmer, für Ausschänken von Getränken (an die Besuchenden) trotz des Verbots der Polizei u. s. w.

Aus den vorbereitenden Gesetzgebungsarbeiten wird besonders ein Gutachten hervorgehoben, das die Staatsaufsicht über die Kindererziehung betrifft (1895): dasselbe ist von einer von dem damaligen Kultusminister Dr. Goos niedergesetzten Kommission abgegeben. Gestützt auf ein von derselben eingesammeltes bedeutendes Material, das die regelmässige und starke Steigerung von Kinderverurtheilungen und die noch grössere Steigerung in der gesammelten Anzahl von Kinderverbrechen klarlegt, spricht die Kommission aus, dass der Staat dadurch dringend aufgefordert wird, die weitere Entwickelung

Digitized by Google

der Vorkehrungen zu fördern, die dahin zielen, über die moralische Erziehung des heranwachsenden Geschlechts zu wachen. Es wird festgesetzt: 1. dass Strafe jungen Verbrechern gegenüber nicht nur eine intellektuelle Entwickelung voraussetzen muss, sondern auch eine solche moralische Entwickelung, dass sie für die Strafe reif sind; 2. dass sittlich verkommene oder dem sittlichen Verderben ausgesetzte Kinder der Erziehung durch Staatsanstalten (Zwangserziehung) übergeben werden können, selbst wenn sie noch keine strafbare Handlung begangen haben. Es wird deshalb nicht allein vorgeschlagen, das kriminell zurechnungsfähige Alter bis zum vollendeten 15. Jahre hinauszuschieben, sondern auch Zwangserziehung statt oder in Verbindung mit Strafe bei Personen zwischen 15 und 18 Jahren anzuwenden. Mit diesem Gedanken als Grundlage hat die Kommission erstens einen „Entwurf eines Gesetzes über die Behandlung von verbrecherischen und verwahrlosten Kindern und jungen Personen" (I) ausgearbeitet und zweitens einen Vorschlag zu den entsprechenden Veränderungen im Strafgesetze gemacht (II). Endlich liegt ein selbstständiger „Entwurf eines Gesetzes über Strafen für jugendliche Verbrecher" vor (III).

Der erstgenannte Vorschlag (I) umfasst 50 Paragraphen in 9 Kapiteln. Das Gesetz findet Anwendung 1. bei Personen unter 18 Jahren, die eine strafbare Handlung begangen haben, die sittliches Verderben oder Verwahrlosung erkennen lässt; 2. bei Kindern unter 15 Jahren, die sittlich verdorben sind oder einer solchen Verderbniss durch Pfleger oder Eltern ausgesetzt sind, sowie unter besonderen Verhältnissen bei Personen zwischen 15 und 18 Jahren, denen die gewöhnliche Reife fehlt; 3. bei Kindern, die von Eltern oder Erziehern misshandelt werden oder bei diesen gefährliche Noth leiden (§ 1). Einbringung im Internat oder in ähnlichen Anstalten bis zu 6 Monaten kann in gewissen Fällen als Schuldisziplinarstrafe angewandt werden (§ 2). Jede Kommune muss eine Vormundschaft haben, der Richter und der Prediger des Ortes sind immer Mitglieder, ersterer ist zugleich Vorsitzender; die übrigen drei Mitglieder werden von den kommunalen Räthen gewählt, zum Theil aus deren eigener Mitte und unter besonderer Rücksicht auf ihre Erfahrung im Armen- und Schulwesen (§ 3). Kopenhagen unterscheidet sich dadurch von den anderen Gemeinden, dass die Vormundschaftskreise nicht an die Gemeinden gebunden sind, dass der Vorsitzende, der ein Richter sein muss, von dem Justizminister gewählt und dass ein Gemeindeprediger und ein Arzt des Kreises von dem Magistrat ernannt werden, die zwei übrigen Mitglieder von dem Kommunalrath (§ 4). Eine Obervormundschaft für das ganze Land besteht aus einem neueingesetzten Ober-Inspektor über die Erziehungsanstalten als Vorsitzenden und zwei Mitgliedern, die von dem Justiz- und Kultusminister gewählt werden (§ 7). Die Vormundschaft trifft die Bestimmungen über die Anwendung der aus dem Gesetz her-

Digitized by Google

geleiteten Vorkehrungen. Gegen den Beschluss, ein Kind ausserhalb des Hauses unterzubringen, kann immer an die Obervormundschaft appellirt werden, dieselbe kann auch aus eigenem Antriebe veränderte Beschlüsse über die Art der Unterbringung treffen; der Ort der Unterbringung wird immer von der Obervormundschaft bestimmt (§ 10), auf die die Zuständigkeit der Eltern immer bei Unterbringung ausserhalb des Hauses übergeht (§ 12). Der Vorschlag legt mehr Gewicht auf Kinderheime event. Erziehungsanstalten, als auf private Pflegeheime; über die Wahl der Unterbringungsweise giebt es gewisse Grundregeln (§§ 10 u. 11). Unter Umständen kann das Kind nach ertheilter Vermahnung oder Bestrafung oder mit der Pflicht, eine Tagarbeitsschule zu besuchen, zu Hause bleiben (§ 13). Die Oberaufsicht über die Kinderheime und Erziehungsanstalten wird von dem genannten Ober-Inspektor geführt (§ 24), die genauere Beaufsichtigung von der Vormundschaft (§ 26). Es werden Bestimmungen über die Anerkennung von Kinderheimen und Erziehungsanstalten milderer Art und die daraus entspringenden Rechte und Pflichten getroffen; die strengeren müssen Staatsanstalten sein (§§ 24 bis 27). In allen Erziehungsanstalten müssen Knaben und Mädchen getrennt sein (§ 28). In den strengeren werden untergebracht: 1. Personen, die dazu verurtheilt sind, in einer Erziehungsanstalt untergebracht zu werden; 2. Kinder über 12 Jahre, die grobe oder oft wiederholte Verbrechen begangen haben oder besonders verdorben oder von besonders schwierigem Charakter sind; 3. Kinder über 12 Jahre, die sich in Anstalten oder in Kinderheimen grober Verbrechen schuldig gemacht, oder die, nach stattgefundener Probeentlassung aus einer Anstalt, wieder in einer solchen untergebracht werden müssen; 4. Personen, die mit dem vollendeten 18. Jahre nicht aus einer Anstalt entlassen werden können (§ 29). Nach gewissen Regeln ist vorläufige Entlassung erlaubt (§ 31); verschiedene Disziplinarstrafen, worunter körperliche Züchtigung, sind begründet (§ 32). Im Allgemeinen hören die getroffenen Vorkehrungen mit dem vollendeten 18. Jahre auf. Der Aufenthalt in einer strengeren Anstalt kann jedoch immer bis zu 3 Jahren nach der Einweisung ausgedehnt werden (§ 36). Auch wird Strafe für Eltern und Erzieher festgesetzt, 1. die durch ein schlechtes Beispiel, durch Verführung oder durch Verwahrlosung, die ihnen zuzurechnen ist, oder durch unwahre Angaben von dem Zustand des Kindes die Anwendung der im Gesetz begründeten Vorkehrungen veranlassen; 2. oder die der Inswerksetzung dieser Vorkehrungen Hindernisse in den Weg legen; 3. sowie für die, die eine untergebrachte Person zur Flucht verleiten oder ihr zur Flucht verhelfen oder eine geflohene verbergen oder ihre Flucht unterstützen (§§ 40—42). Muss ein Kind ausserhalb des Hauses untergebracht werden, so wird dem Versorgungspflichtigen bis zum vollendeten 15. Jahre des Kindes ein passender Beitrag auferlegt; bleibt dieser aus, so wird es als geleistete Armenhilfe betrachtet.

Digitized by Google

Der Vorschlag II, (siehe oben) zur Abänderung des Strafgesetzes liegt in zwei Fassungen vor (A und B), von denen die erste voraussetzt, dass man ein besonderes Gesetz für Bestrafung junger Verbrecher giebt, wohingegen die zweite für den Fall, dass man nicht erwarten oder wünschen kann, ein solches Gesetz durchgeführt zu sehen, selbst die in solcher Hinsicht nothwendigen Aenderungen enthält. Beide Vorschläge verändern in Uebereinstimmung mit dem obengenannten Grundgedanken einige Bestimmungen des Strafgesetzes. Daneben bestimmt der Vorschlag B eine allgemeine fakultative Herabsetzung der gesetzlich bestimmten Strafe um ein Drittel für Verbrechen, die von Personen im Alter zwischen 15 und 18 Jahren begangen werden, sowie obligatorische Erlassung bis zur Hälfte derselben, wenn Strafe und Einweisung in eine Erziehungsanstalt gleichzeitig angewendet werden Bei mildernden Umständen kann jedoch immer eine Geldstrafe an Stelle des Gefängnisses treten, und wenn die Strafe nicht einen Monat Gefängniss für Erwachsene übersteigt, kann der Fall mit einer Vermahnung abschliessen. Höhere Strafen als 8 Jahre Strafarbeit werden nicht angewandt.

Der selbstständige „Vorschlag über Strafen für junge Verbrecher" (siehe oben III) trifft zuerst Bestimmungen, die am meisten den zuletzt genannten Regeln im Vorschlag II, B entsprechen. Die Geldstrafe wird nach dem Vermögensstand und der Leistungsfähigkeit des Schuldigen festgesetzt; Bezahlung durch Abtrag, Zurückbehaltung des Lohnes u. s. w. kann bei der Verurtheilung angeordnet werden, die zugleich eine subsidiäre Strafe von Gefängniss oder Zwangsarbeit verhängt (2 Tage entsprechen dem, was der Angeklagte wahrscheinlicherweise an einem Tage verdienen könnte); Zulassung von neuer Frist ist unter besonderen Umständen erlaubt (§§ 4 und 5). Gefängnissstrafe von 1 Monat bis zu 1 Jahre wird unter Arbeitszwang, moralischer und religiöser Einwirkung und Unterricht verbüsst, in keinem Falle in Gemeinschaft mit älteren Verbrechern; sind die nöthigen Baulichkeiten vorhanden, in abgesonderten Gefängnissen oder Gefängnissabtheilungen; bedingte Begnadigung ist möglich (§§ 7 und 8). Die Strafarbeit wird in besonderen Abtheilungen verbüsst, ein Viertel (wenigstens 3 und höchstens 9 Monate) in Einzelhaft, mit Ausnahme des Unterrichts und unter Zulassung gewisser Erleichterungen, der Rest der Zeit in Gemeinsamkeit kleiner Abtheilungen, mit Absonderung des Nachts, bei den Mahlzeiten und in der Freizeit. Die Uebersiedelung nach einer Erziehungsanstalt und bedingte Begnadigung kann stattfinden, nachdem ein bezw. zwei Drittel der Strafe verbüsst sind. Körperliche Strafe (Prügel) wird nur bei Verbrechen, die von besonderer Rohheit zeugen, zudiktirt. Wenn der Betreffende zwischen 15 und 18 Jahren ist und die Strafzeit nicht 2 Monate übersteigt, kann das Urtheil festsetzen, dass die Vollstreckung der auferlegten Strafe ausgesetzt wird; das Leisten einer Vergütung und dass der Betreffende der Aufsicht der

Digitized by Google

Vormundschaft unterstellt wird, kann zur Bedingung gemacht werden. Es giebt eine Reihe Regeln über die Probezeit, über das Fortfallen der Aussetzung und eventuelle Verurtheilung zu einer zusammengefassten Strafe und dergl., sowie über die Anwendung des Instituts mit Rücksicht auf die Vergehen von Personen, die in Erziehungsanstalten untergebracht oder versuchsweise daraus entlassen sind (§§ 15—22) Die Anwendung des Gesetzes ist davon abhängig, dass der Betreffende bei Fällung des Urtheils nicht volle 21 Jahre alt ist. Es muss eingeräumt werden, dass man wohl wünschen könnte, dass mehrere Regeln des Gesetzes auf weiterem Felde Anwendung fänden, aber die Frage einer allgemeinen Revision des Strafgesetzbuches musste in jedem Falle ausserhalb des Gebietes der Kommission liegen.

Endlich hat die Kommission eingehend die Stellung des Staates zu den Kinderheimen erörtert, in welcher Hinsicht die Mehrzahl ausspricht, dass es die Aufgabe des Staates ist, solchen Kinderheimen, die sich für Kinder eignen, die besondere Schwierigkeiten des Charakters oder der Begabung aufweisen oder an körperlichen Schwächen leiden, Hilfe zu leisten, jedoch auch über dieselben Kontrole und Aufsicht zu führen. Eine Minderzahl meint indessen, dass die Unterstützung des Staates sich bedeutend weiter erstrecken und namentlich unter die „anerkannten" auch die gewöhnlichen Kinderheime, die sich kein bebesonderes Ziel wie die genannten gesetzt haben, rechnen müsste. Ferner hat sie sich ausgesprochen gegen die von der Mehrzahl vorgeschlagene Verpflichtung der „anerkannten" Kinderheime, Kinder, die sie von der Vormundschaft zugewiesen bekommen, aufzunehmen.

Die Strafgesetzgebung in Kroatien. Von Prof Dr. J. Silović. Mittheilungen der I. K.-Vereinigung. 6. Band. 2. Heft. — In Kroatien ist das österreichische Strafgesetz vom 27 Mai 1852 noch in Wirksamkeit. Ein kroatisches Strafgesetz wurde im Jahre 1879 von dem damaligen Justiz-Chef Dr. Marijan Derenćin entworfen. Dieser Entwurf schliesst sich im Allgemeinen den fundamentalen Grundsätzen des ungarischen Strafgesetzes an. Die charakteristischen Abweichungen in Bezug auf den Strafvollzug sind:

Der kroatische Entwurf behandelt bloss Verbrechen und Vergehen. Die Todesstrafe ist beibehalten.

Die Freiheitsstrafen sind: Zuchthaus, Staatsgefängniss und Gefängniss. Zuchthausstrafe ist ausschliesslich für Verbrechen, Staatsgefängniss und Gefängniss für Verbrechen und Vergehen anwendbar. Das Maximum der zeitlichen Zuchthausstrafe beträgt 20 Jahre, das Minimum 1 Jahr. Das Maximum des Staatsgefängnisses beträgt 20 Jahre, dasjenige des Gefängnisses 5 Jahre, das Minimum beider 1 Tag.

Die Zuchthausstrafe wird nach den Prinzipien des irischen Systems vollzogen, die Gefängnissstrafe aber nur dann, wenn die Strafzeit mindestens 1 Jahr dauert. Ueber den Inhalt jener Uebel, welche die

Digitized by Google

Zuchthausstrafe ausmachen, sind die Bestimmungen des ungarischen Gesetzes und des kroatischen Entwurfes ziemlich gleichlautend, nur dass der Entwurf bei dem Arbeitszwang betont, dass der Sträfling mit möglichster Rücksicht auf seine Fähigkeiten und Verhältnisse zu beschäftigen ist, welche Vorschrift im ungarischen Gesetze fehlt.

Beim Staatsgefängniss ist im Entwurfe der Fremdenbesuch strenger geregelt. Denn während das ungarische Gesetz sagt, dass in Bezug auf den Verkehr mit Fremden für das Staatsgefängniss mildere Anordnungen bestehen als für das Zuchthaus und den Kerker, bestimmt der kroatische Entwurf, dass sie unter strenger Aufsicht stehen sollen und dass ihnen der Verkehr mit Fremden nur bei dringender Nothwendigkeit oder in besonders wichtigen Fällen gestattet werden kann.

Die Gefängnissstrafe des Entwurfes entspricht der Kerkerhaft des ungarischen Gesetzes mit dem Unterschiede, dass nach dem Entwurfe die Sträflinge unter den angeführten Arbeiten nicht frei wählen dürfen, sondern zu einer ihren Fähigkeiten und Verhältnissen entsprechenden Arbeit anzuhalten sind. Eine freie Wahl der Arbeit ist nur dann zulässig, wenn der Sträfling den durch seine strafbare Handlung verursachten Schaden ersetzt, die Kosten des Strafverfahrens gedeckt und entsprechende Sicherheit betreffs Ersatzes der Strafvollzugskosten geleistet hat. In besonders berücksichtigungswerthen Fällen und wenn auch alle obigen Bedingungen zusammentreffen, kann der Sträfling bei Fällung des Urtheils selbst von der Arbeitspflicht befreit werden.

Der Entwurf enthält keine allgemeinen Bestimmungen über den Rückfall. Er bestimmt im speziellen Theile eine strengere Strafe für den Rückfall nur bei denjenigen Delikten, bei welchen man ihrer Natur nach von dem Rückfall auf die eingewurzelte Neigung, dasselbe Verbrechen oder ein Verbrechen derselben Art wiederzubegehen, schliessen kann. Diese Neigung giebt uns den Beweis eines intensiveren verbrecherischen Willens, weshalb sie eine strengere Repression verdient. Solche Delikte sind: Diebstahl, Unterschlagung, Raub, Erpressung, Hehlerei, Betrug und Brandlegung. Sträflinge, die hinsichtlich dieser Verbrechen und Vergehen rückfällig sind, können nicht auf Widerruf entlassen werden.

Von den strafrechtlichen Sondergesetzen in Kroatien sind für uns bemerkenswerth:

Das Gesetz vom 17. Mai 1875 über die Aufhebung der Kettenstrafe, nach welchem die Bestimmungen des Strafgesetzes über die Fesselung der Gefangenen aufgehoben sind und die Fesselung nur im Disziplinarwege bei besonders widerspenstigen, gewaltthätigen und anderen zum Widerstande aufreizenden Detinirten, sowie beim Fluchtversuch in Anwendung gebracht werden kann.

Das Gesetz vom 22. April 1875 über die bedingte Beurlaubung der Sträflinge (Entlassung auf Widerruf).

Digitized by Google

In Kroatien ist in allen 4 Strafanstalten (die Männerstrafanstalten in Mitrovica, Gospić, Lepoglava, die Weiberstrafanstalt in Agram) das irische oder Progressivsystem eingeführt. Die Vollstreckung der Freiheitsstrafen in den Strafanstalten ist durch Verordnung der Landesregierung vom 25. Februar 1878 geregelt. Nach dieser Verordnung wird die Kerkerstrafe vollzogen:

a) in der Einzelhaft gleich nach Antritt der Strafe,
b) in gemeinsamer Haft mit einer auf Grund der Individualität und Moralität der Sträflinge vorgenommenen Klassifikation.
c) mit Uebersetzung in die Zwischenanstalt.

Nach dem obigen Gesetze können auf Widerruf entlassen werden: die das erste Mal wegen eines Verbrechens verurtheilten Sträflinge nach Verbüssung der Hälfte der Strafe, die das zweite Mal wegen eines Verbrechens verurtheilten Sträflinge nach Verbüssung von $^3/_4$ der Strafe. Der mehr als zwei Mal wegen eines Verbrechens oder der wegen eines Verbrechens aus Gewinnsucht oder wegen Brandlegung verurtheilte Sträfling ist von dieser Wohlthat gänzlich ausgeschlossen. Die Entlassung kann widerrufen werden, wenn sich der Entlassene schlecht aufführt, in welchem Falle ihm die Zeit seit der Entlassung in die Strafzeit nicht eingerechnet wird. Ueber die Entlassung entscheidet der Banus auf Vorschlag der Strafanstaltsdirektion. Während der Entlassungszeit ist der Entlassene als Sträfling zu betrachten.

Den besten Beweis dafür, dass sich die Entlassung auf Widerruf in Kroatien sehr gut bewährt hat, bildet der Umstand, dass von 600 in den Jahren 1885—1894 entlassenen Sträflingen bloss bei 4 die Entlassung widerrufen worden ist.

Mittheilungen aus der Praxis.

Die Redaktion des preussischen Verwaltungsblattes stellte an die Vereinsleitung die Frage, ob ihr eine Vorrichtung zum Schutze von Oefen gegen die Zerstörungswuth inhaftirter Personen bekannt sei. Die hierauf erfolgte Antwort lasse ich nachstehend folgen:

Strafgefängniss b. Berlin, 11. Mai 1897. Auf die geschätzte Zuschrift vom 7. d. Mts. mache ich die ergebenste Mittheilung, dass auch hier eine Vorrichtung zum Schutze von Oefen gegen die Zerstörungswuth inhaftirter Personen, insbesondere eine solche, die sich in der Praxis bewährt hat, nicht bekannt ist. Hier wie in den meisten grösseren Gefängnissen, die in den letzten Jahren erbaut sind, kommt eine solche Einrichtung nicht in Frage, weil überall Centralheizungen bestehen.

Digitized by Google

Ich nehme an, dass es sich bei der aufgeworfenen Frage um Oefen, die in Isolirzellen stehen, handelt, etwa Disziplinarstrafzellen, Polizeiarreste etc., in welche zuweilen betrunkene oder sonst aufgeregte und dann zu Gewaltthätigkeiten auch gegen todte Gegenstände geneigte Personen eingeschlossen werden.

Zur Verhütung der Demolirung des Ofens in solchen Zellen dürfte es sich in erster Linie empfehlen, denselben aus recht festen, möglichst glatten, solide verfugten Mauersteinen zu errichten, mindestens $2^1/_2$ Meter hoch, oben mit einem scharfkantigen Dach versehen, das nicht zum Daraufsitzen einladet. Vorsprünge, die man mit der Hand fassen kann, dürfte der Ofen an keiner Stelle haben, heizbar müsste er natürlich von aussen sein. Ein solcher Ofen würde wohl weniger schnell als ein eiserner zur Erwärmung der Zelle dienen, dafür aber, wenn er einmal durchgeheizt ist, die Wärme auf lange Zeit festhalten und abgeben können; er wird auch den Gedanken, ihn zu zerstören, nicht leicht erwecken.

Ist der Ofen von Eisen und aus mehreren Theilen zusammengesetzt, so richtet sich die Zerstörungswuth leicht gegen denselben. Auch dieser Ofen müsste von aussen heizbar sein. Zu seinem Schutze wüsste ich keinen anderen Vorschlag zu machen, als ihn mit einem ziemlich starken Eisengitter unnahbar zu machen. Das Gitter müsste vom Fussboden bis zur Decke reichen, um ihm die nöthige Widerstandsfähigkeit zu geben. Um Reparaturen am Ofen zu ermöglichen, müsste in dem Gitter sich eine feste Thüre befinden, die in der Mitte mit einem guten Riegelschloss und oben und unten mit einem Schnapp- (Feder)schloss oder riegel versehen ist. Diese 3 Schlossriegel, oben, in der Mitte und unten sollen die durch die Anbringung der Thüre geschwächte Widerstandsfähigkeit des Gitters wieder ergänzen. Das Gitter ist zwar ziemlich kostspielig, es wird aber in jeder Anstalt nur in einer Zelle, höchstens in zwei solchen anzubringen nöthig sein, da Personen, von denen Gewaltthätigkeiten gegen die Einrichtungsgegenstände der Zelle zu besorgen sind, doch nur ausnahmsweise vorkommen.

Weiss vielleicht einer unserer Leser eine zweckmässigere Einrichtung aus der Praxis?

Für eine Mittheilung wäre dankbar *Die Redaktion.*

Berlin. Im Kriegsministerium finden gegenwärtig Erhebungen statt über den Transport von Soldaten nach dem Militär-Arresthaus in der Lindenstrasse. Die Veranlassung dazu bietet eine dem Kriegsminister v. Gossler von dem Verleger Zuelzer kürzlich überreichte Eingabe, die sich auf fast zehnjährige Beobachtungen stützt. Der Inhalt ist im Wesentlichen folgender: Im Durchschnitt werden täglich 22 Soldaten in das Arresthaus eingebracht. Die von Unteroffizieren bei Antritt und nach Verbüssung der Strafe geführten Leute erregen die öffentliche Aufmerksamkeit und sind hin und wieder höhnischen Bemerkungen

Digitized by Google

ausgesetzt. Dadurch wird das Führen der Leute durch die Strassen zu einer besonderen Strafe, die das soldatische und menschliche Ehrgefühl hart treffen muss. Die gesammte Garnison würde mit Freuden die Aufhebung dieser Maassregel begrüssen. Wie verlautet, hat diese Anregung aus unbetheiligten Kreisen bei dem Kriegsminister eine wohl wollende Aufnahme gefunden. Man darf daher erwarten, dass die bevorstehende Hundertjahrfeier der Berliner Garnison noch die besondere Genugthuung bringen werde, dass künftighin die Oeffentlichkeit nicht mehr sieht, welcher Soldat eine Freiheitsstrafe erleidet.

Aus und über Strafanstalten.

Berlin, März 1897. Nach Anordnung des Ministers des Innern ist die Feier des hundertjährigen Geburtsfestes Sr. M. des Kaisers Wilhelm I. in den dem Ministerium des Innern unterstehenden Strafanstalten, Gefängnissen und staatlichen Erziehungsanstalten durch Einstellung des Arbeitsbetriebes und Abhaltung eines Gottesdienstes am 22. d. M. zu begehen. Der Dienst der Beamten an diesem Tage ist nach den für den Sonntagsdienst geltenden Bestimmungen zu ordnen. Am 23. März sind von den Beamten so viel wie irgend möglich dienstfrei zu machen; der Schluss des Dienstes findet um 7 Uhr Abends statt. Am 21. März ist im Gottesdienste auf die Bedeutung des folgenden Tages hinzuweisen. Die gleiche Anordnung wurde für die Gefängnisse der Justizverwaltung getroffen.

Gotha, März 1897. Dem gemeinschaftlichen Landtag ist eine Vorlage über die Errichtung eines gemeinsamen Arbeitshauses in Eisenach zugegangen. Zu Folge Staatsvertrages vom 9. November 1871 verbüssen die Korrigenden aus den Herzogthümern Koburg und Gotha korrektionelle Nachhaft in dem grossherzoglichen Arbeitshaus zu Eisenach. Der Staatsvertrag läuft am 30. Juni 1922 ab. Inzwischen sind Verhältnisse eingetreten, welche die Weiterbenutzung des Arbeitshauses nicht mehr gestatten. Mit landständischer Genehmigung offerirt nun die grossherzogliche Regierung den bisherigen Vertragsstaaten Koburg-Gotha und Reuss j. L. die Mitbenutzung eines neuen Arbeitshauses nach Maassgabe des Entwurfes eines Nachtrages zu dem Eingangs erwähnten Staatsvertrag. Die Staatsregierung von Reuss j. L. hat demselben vorbehaltlich der Zustimmung der Landesvertretung zugestimmt. Koburg-Gotha soll dasselbe thun und ist deshalb der Nachtrag dem gemeinschaftlichen Landtag zur Berathung und Zustimmung zugegangen.

Digitized by Google

Geseke (Kr. Lippstadt), Januar 1897. Ein 75jähriger Insasse des Landarmenhauses, welcher dem dirigirenden Arzte, Sanitätsrath Dr. Schupmann, vorgeführt wurde, stach bei dieser Gelegenheit mit einem Messer auf den Arzt ein und brachte ihm lebensgefährliche Verwundungen bei. Der mit im Zimmer anwesende Inspektor der Anstalt wurde von dem Verbrecher ebenfalls durch einen Messerstich nicht unerheblich verletzt. Der Beweggrund zu der That ist nicht aufgeklärt. Der Thäter wurde sofort verhaftet.

München, April 1897. Am 14. Januar wurde im Zuchthaus der Münchener Vorstadt Au der Aufseher Bindl von dem Sträfling Jakob Stadele von Regensburg meuchlings überfallen und mit einem Pfriemen durch 9 Stiche ermordet. Stadele sass wegen eines Todtschlags; er hatte beim Münchener Schimmelwirth am 12. März 1887 den Spengler Riedel ohne alle Veranlassung brutal niedergestochen, wofür er 14 Jahre Zuchthaus erhielt. Aufseher Bindl hatte dem Stadele einen sogenannten Schmuggelhosenträger weggenommen und ihm wegen Gehorsamsverweigerung mit Anzeige gedroht, worauf der Mordanfall erfolgte, dem Bindl sofort erlag. Der Stich mit dem Pfriemen hatte Lunge und Herz durchbohrt. Stadele wurde nach einer längeren Verhandlung vom Schwurgerichte wegen Mordes zum Tode verurtheilt; er verzog bei der Verkündigung des Urtheils keine Miene.

Madrid, März 1897. Nach hier eingetroffenen Meldungen aus Manila brachen 25 Eingeborene, welche im Gefängnisse sassen, aus und tödteten die Gefangenenaufseher. In der Stadt entstand eine Panik. Soldaten verfolgten die Entkommenen und tödteten sechs von ihnen.

Donauwörth, April 1897. In dem unfern von hier gelegenen Zuchthause Kaisheim hat unlängst ein Sträfling einen anderen todtgeschlagen (nach anderer Version erwürgt) und dann aufgehängt, um den Anschein zu erwecken, als liege Selbstmord vor. *(Augsb. Abdztg.).*

Berlin. Unsere Vettern jenseits des grossen Wassers bringen immer neue Ueberraschungen. Das neueste ist die Diva im Gefängniss, und zwar nicht als Verhaftete, sondern zur Erheiterung der gelangweilten Arretirten. Das „Morgen-Journal" berichtet: Lillian Russel, die bekannte, vielverheirathete Operettendiva, sang gestern vor den Gefangenen in den New-Yorker Tombs, und das unerhörte Ereigniss erregte in und um unser Stadtgefängniss nicht geringe Aufregung. Schon seit Tagen, als es ruchbar wurde, dass Lillian die Einladung Pastor Lindsays angenommen, beim Gefangenengottesdienst mitzuwirken, hatten sich Leute um Eintrittskarten beworben, und Warden van de Carr sah sich genöthigt, über hundert solcher Gesuche zurückzuweisen. Die beliebte Sängerin strahlte im Glanze ihrer Schönheit, als sie im schwarzen Atlas-

Digitized by Google

brokatkleide, schwerem Pelzmantel und elegantem Spitzen- und Blumenhütchen mit Similiagraffe erschien. Ihr Hütchen hätte beinahe Feuer gefangen. Ihr Manager Geo Lederer verhütete nur dadurch ein Malheur, dass er, immer zwei Stufen auf einmal nehmend, ihr nachsprang, um sie zu warnen. Fräulein Russel begab sich mit ihrem Klavierbegleiter, Professor Paul Beindorff, zuerst in die Frauenabtheilung, deren Insassinnen, zum Theil unter Thränen, den durchdringenden und doch weichen Tönen ihres klangvollen Organs lauschten. Dann gings in die Abtheilung für Männer, wo ihr Vortrag einer „Danksagungs-Hymne" in den Zellen und seitens des im Korridor stehenden Publikums wahre Beifallsstürme entwickelte. Hierauf begab sich Lillian in die Knabenabtheilung und unter dem jungen Volk kannte der Enthusiasmus der Hörer keine Grenzen. Lillian selbst gab zu, noch niemals ein so dankbares Publikum gefunden zu haben, und versprach, an einem Wochentage wiederzukommen und „für die hübschen Jungen" einige Romanzen und Arien zu singen. Sie war entzückt über die Aufnahme, welche sie gefunden.

Der Nordd. Allg. Zeitung vom 10. Mai 1897 entnehmen wir folgende Mittheilung:

Gefängnissstatistik: Die Verwaltung des Gefängnisswesens ist in Preussen zwischen dem Ministerium des Innern und dem Justizministerium getheilt. In der Verwaltung des Innern stehen 35 Strafanstalten zur Aufnahme der zu Zuchthausstrafe Verurtheilten und 17 grössere Gefängnisse zur Aufnahme von Gefängniss-, Haft- und Untersuchungsgefangenen. Von diesen Anstalten enthielten am 31. März 1896: 1000 Gefangene und mehr 1, 900 bis 1000 Gefangene 1, 800 bis 900 Gefangene 3, 700 bis 800 Gefangene 6, 600 bis 700 Gefangene 3, 500 bis 600 Gefangene 10, 400 bis 500 Gefangene 13, 300 bis 400 Gefangene 5, 200 bis 300 Gefangene 4, 100 bis 200 Gefangene 5, 50 bis 100 Gefangene 0, unter 50 Gefangene 1. Ausserdem unterstehen dem Ministerium des Innern in dem französischrechtlichen Theile der Rheinprovinz die sogenannten Kantongefängnisse, welche die amtsgerichtlichen Untersuchungs- und Haftgefangenen und Gefängnissgefangenen, deren Strafdauer 14 Tage nicht übersteigt, aufnehmen. Ihre Zahl beträgt 86, ihre Belegfähigkeit schwankt zwischen 3 und 40 Köpfen.

Dem Justizministerium waren unterstellt 1016 Anstalten. Diese dienen zur Aufnahme von Untersuchungsgefangenen und Strafgefangenen (Gefängnisstrafe, Haft und geschärfte Haft). Dagegen sind Zuchthaussträflinge gänzlich ausgeschlossen. Von den Anstalten der Justizverwaltung enthielten im Jahre 1895/96 1000 Gefangene und mehr 3, 900 bis 1000 Gefangene 0, 800 bis 900 Gefangene 1, 700 bis 800 Gefangene 0, 600 bis 700 Gefangene 0, 500 bis 600 Gefangene 2, 400 bis 500 Gefangene 6, 300 bis 400 Gefangene 6, 200 bis 300 Gefangene 13, 100 bis 200 Gefangene 57, 50 bis 100 Gefangene 85, unter 50 Gefangene

Digitized by Google

843. Die Zahl der in diesen Anstalten detinirten Gefangenen betrug: am 1. April 1895 34,645, am 31. März 1896 31,858, im täglichen Durchschnitt des Jahres 1895/96 32,222,20.

Ausserdem unterstehen dem Ministerium des Innern 4 Zwangserziehungsanstalten für Jugendliche im Alter von 12 bis 18 Jahren, die nach § 56 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich wegen mangelnder Einsicht freigesprochen und der Zwangserziehung überwiesen sind. Darin waren am 31. März 1896 561 Zöglinge untergebracht. Der Minister des Innern führt die Aufsicht über die Zwangserziehung der Kinder, welche vor dem vollendeten 12. Lebensjahre eine strafbare Handlung begangen haben und nach § 55 des Strafgesetzbuchs und dem Gesetze vom 13. März 1878 den Provinzialverbänden zur Zwangserziehung überwiesen sind. Ferner führt der Minister des Innern die Aufsicht über die Provinzialkorrektionsanstalten.

Die Gesammtzahl der Zuchthausgefangenen betrug im Jahre 1895/96 24,582 gegen 30,531 im Jahre 1881/82 und 28,577 im Jahre 1869, und war die geringste in dem Zeitraum seit 1869. Der tägliche Durchschnittsbestand betrug 17,556, die Zahl des Zugangs 6817. Auf 10,000 Köpfe der 18 Jahre und darüber alten Bevölkerung des preussischen Staates kamen in Zugang 3,77. Es ergiebt sich aus der Statistik des Bestandes an Zuchthausgefangenen, dass die schwere Kriminalität vom Jahre 1869 bis 1871 gesunken, dann ziemlich konstant bis zum Jahre 1881/82 gestiegen und dann ebenso konstant gefallen ist, so dass sie im Jahre 1895/96 um 20,3 v. H. günstiger steht als im Jahre 1869 und um 37,3 v. H. günstiger als im Jahre 1881/82. Auch die Zahl der Vorbestraften unter den Zuchthausgefangenen ist gegen die Vorjahre gesunken, sowohl die Zahl der Vorbestraften überhaupt, als die Zahl der mehr als dreimal und mit Freiheitsstrafen von mehr als einem Jahre Vorbestraften; sie übertraf im Jahre 1895/96 nur wenig das Jahr 1889/90. Die Gesammtzahl der Zugänge an Zuchthausgefangenen betrug 5745 Männer (gegen 5812 im Jahre 1889/90) und 1072 (1284) Weiber. Darunter waren vorbestraft 4925 (4868) Männer oder 85,73 (83,76) v. H. und 812 (976) Weiber oder 75,75 (76,01) v. H., mehr als dreimal 3907 (3715) Männer oder 68,01 (63,92) v. H. und 641 (788) Weiber oder 59,79 (61,37) v. H. und mit mehr als einem Jahre 2447 (1985) Männer oder 42,59 (34,15) v. H. und 311 (356) Weiber oder 29,01 (27,73) v. H. Nach Altersklassen vertheilt, entfielen von den Zugängen auf je 10,000 der betreffenden Altersklasse im Alter von 18 bis unter 21 Jahre 2,63, 21 bis unter 25 Jahre 4,28, 25 bis unter 30 Jahre 5,29, 30 bis unter 40 Jahre 4,53, 40 bis unter 50 Jahre 4,26, 50 bis unter 60 Jahre 3,28, 60 bis unter 70 Jahre 1,39, über 70 Jahre 0,42.

Einzelzellen waren vorhanden in den Strafanstalten 4322, für durchschnittlich 17,556 Gefangene oder 24,6 v. H., in den Gefängnissen 2871, für durchschnittlich 8635 Gefangene oder 33,3 v. H. Seit dem Jahr 1869 ist die Zahl der Zellen vermehrt von 3247 auf 7193. Für die Benutzung

Digitized by Google

der Einzelzellen gelten folgende Regeln. In den Strafanstalten sollen vor allen die jüngeren Gefangenen (18 bis 30 Jahre alten) und von den älteren die noch nicht wiederholt vorbestraften ihre Strafe in Einzelhaft verbüssen. In den Gefängnissen sind zunächst die Untersuchungsgefangenen, dann die jugendlichen (12 bis 18 Jahre alten), dann die jüngeren (18 bis 30 Jahre alten), dann die älteren noch nicht wiederholt vorbestraften in der Zelle zu halten. Mit Rücksicht darauf sind die Einlieferungsbestimmungen so getroffen, dass die Zellengefängnisse nur für die jüngeren und erstbestraften Gefangenen bestimmt sind. Ueber die Dauer der Einzelhaft bestimmt der Vorsteher der Anstalt nach Anhörung der Konferenz der Oberbeamten. Von den Entlassenen waren in Einzelhaft im Ganzen in den Strafanstalten 27,5 in den Gefängnissen 19,4 v. H. Von diesen befanden sich im Alter von unter 18 Jahren in den Gefängnissen 53,6 v. H., von 18 bis unter 25 Jahren in den Strafanstalten 79,0, in den Gefängnissen 33,6 v. H., von 25 Jahren und darüber nicht mehrfach vorbestraft 27,2 und 9,2 v. H., mehrfach vorbestraft 14,8 und 8,4 v. H.

Sehutzfürsorge.

München, März 1897. Dem „Verein zur Obsorge für entlassene Sträflinge" dahier ist von dem verstorbenen Handelsschuldirektor Reischle ein Legat von 5,000 M. zugewendet worden.

Berlin, Der Freiwillige Erziehungsbeirath für schulentlassene Waisen, über dessen Ziele wir unseren Lesern im 30. Band, Heft 1 und 2, Seite 145 d. Bl. f. G., eingehend berichteten, hielt am 11. Mai 1897 Abends im Bürgersaale des Rathhauses unter zahlreicher Betheiligung seine erste Generalversammlung ab. Der Ehrenpräsident, Staatsminister Herfurth, hatte der Sitzung von Süditalien aus gedacht und den Vorsitzenden Herrn Landgerichtsrath Felisch ersucht, sein Fernbleiben bei der Versammlung entschuldigen zu wollen. So war es Herrn Felisch vorbehalten, einen Rückblick auf die vom Verein im ersten Jahre entwickelte Thätigkeit zu werfen. Sowohl in ethischer wie in materieller Beziehung, glaubte Herr Felisch feststellen zu können, dürfe man mit dem Ergebniss zufrieden sein. Das Ziel, den Waisen beim Eintritt in das praktische Leben gleich den Weg zu einer Lebensstellung zu eröffnen, sei ein hohes, das zu erreichen der gemachten Anstrengungen wohl werth sei. Habe man Erfolge zu verzeichnen, dann wären sie

Digitized by Google

nicht auf Rechnung des Vereins und seiner Leiter, sondern allein auf Rechnung dieses Zieles zu setzen, das in seinem idealen Werth alle Kreise zu lebhafter Mitarbeit angefeuert habe. In dem Bestreben, weder die Vormünder noch die ordentliche Waisenpflege zu ersetzen, sondern beiden helfend zur Seite zu stehen, hat der Verein seine Organisation den Berliner Waisenrathsbezirken derart angegliedert, dass er für 220 von den 240 derartigen Bezirken seine eigenen Bezirksausschüsse gebildet hat, denen 1473 Pfleger und Pflegerinnen angehören. Ausser den Pflegern und Pflegerinnen zählt der Verein 85 fachmännische Beistände und 889 immerwährende und zahlende Mitglieder. Eine ganz besondere Freude war es für den Verein, dass ihm mit einem huldvollen Schreiben der Kaiser einen Betrag von 300 M. und Prinz Heinrich einen solchen von 200 M. zuwendete. Die Mitwirkung der Pfleger und Mitglieder sowie die Hilfe, die zahlreiche Behörden, Industrielle und Gewerbetreibende dem Verein zuwendeten, ermöglichten es ihm, 405 Knaben und Mädchen in eine ihren Neigungen und Fähigkeiten entsprechende Lehr-, Dienst- oder Arbeitsstelle zu bringen und sie dort zu beaufsichtigen und zu unterstützen. Lehrer Pagel berichtete über die praktischen Erfolge des Vereins. Nachdem der Erziehungsbeirath im April v. J. vierzig Knaben und Mädchen untergebracht hatte, wusste er zu Michaelis bereits 405 Waisenkinder zu versorgen. Ueber das letzte Ostersemester liegen endgiltige Zahlen noch nicht vor, doch sind es sicherlich etwa 600 Pfleglinge, die der Verein in das Leben einführt. Der Referent betonte, dass die ersten Firmen sich zur Aufnahme von Pfleglingen gemeldet hätten und dass man Angebote von Stellen, die, nach dem Volksmund „etwas für Waisenkinder sind", natürlich unberücksichtigt gelassen habe. Manche Kinder habe man erst ein halbes Jahr lang ärztlicher Pflege anvertraut, damit sie bei voller Gesundheit einem Berufe sich hingeben könnten, wie denn überhaupt erst nach ärztlicher Untersuchung das Waisenkind dem erwählten Fach zugeführt wurde. Wo die Mütter sich weigerten, ihr Kind, weil es gleich Geld verdienen müsse, etwas lernen zu lassen, wurde vielfach Kostgeld an solche Frauen gezahlt. Der Redner betonte, dass bereits viel geschehen sei, aber noch viel zu thun bleibe, da jährlich gegen 1200 Pflegekinder die Berliner Gemeindeschulen verlassen. Diesen den Weg zu einem nützlichen Beruf zu eröffnen, sei eine sittliche Pflicht der menschlichen Gesellschaft, welcher dadurch statt feindlicher ihrer würdige Elemente angegliedert würden. Es gelangte ein Jahresbericht zur Vertheilung, der die Organisation des Vereins eingehend schildert. Dass ihm aber neben der moralischen Unterstützung auch die materielle Hilfe nicht fehlt, bewies das von den Finanzen handelnde Kapitel, in dem u. A. als eiserner Fonds die Summe von 12,000 M. fungirt, angelegt in 3½ prozentigen Schleswig-Holsteinischen Pfandbriefen.

Digitized by Google

Berlin, 12. Dezember 1896. Das neue Männer-Asyl in der Wiesenstrasse, welches vom „Berliner Asyl-Verein für Obdachlose“ ins Leben gerufen worden ist, wurde am Freitag einer Vorbesichtigung durch die geladenen Vertreter der Presse unterzogen. Hier in der Wiesenstrasse befand sich noch bis vor einigen Jahren eine der berüchtigsten „Pennen“ Berlins, und nun erhebt sich nicht weit von der ehemaligen schlimmen Nachtherberge, in der die Obdachlosen in schmutzigen, überfüllten Räumen früher Zuflucht fanden, der stolze Bau des neuen Asyls, das in jeder Nacht 700 Unglücklichen unentgeltliche Unterkunft, ein warmes Bad und die nöthige Erquickung bieten wird. Das Asylgrundstück liegt in der Wiesenstrasse 55—59 und zwar unmittelbar an der Ringbahn zwischen den Stationen Wedding und Gesundbrunnen. Von der Wiesenstrasse aus ist es durch eine ziemlich breite Privatstrasse zugänglich, wodurch die für die Anwohnenden so lästige Ansammlung von Asylisten auf der öffentlichen Strasse vermieden wird. Zunächst treten die Asylbesucher in eine 300 Quadratmeter grosse, durch Oberlicht und grössere Frontfenster erhellte, gut geheizte und ventilirte Sammelhalle, die mit 400 Sitzplätzen versehen ist und im Winter um 3, im Sommer um 5 Uhr Nachmittags geöffnet wird. Neben der Sammelhalle befindet sich ein Waschsaal mit 60 Waschbecken und der Baderaum, der 20 Wannen- und 56 Brausebäder enthält. Die Kleidungsstücke der Badenden werden inzwischen in einem besonderen Raume desinfizirt. Die eigentliche Aufnahme in das Asyl findet an dem Aufnahmeschalter statt, das jeder Asylist passiren muss, da ein und dieselbe Person das Asyl nicht öfter als vier Mal hintereinander in einem Monat benutzen darf. Eine andere Kontrolle wird nicht geübt, kein Asylbesucher wird nach seinem Namen, seinen sonstigen persönlichen Verhältnissen oder etwa nach Papieren gefragt, nur die Angabe des Alters wird aus statistischen Rücksichten von ihm verlangt. Nach der Aufnahme erhalten die Leute in der mit Tischen und Bänken für 300 Personen ausgestatteten Speisehalle eine leibliche Stärkung, bestehend in einem Napf Suppe und einem Stück Brod. In der Speisehalle können die Asylisten auch ihre Kleider ausbessern, wozu die Verwaltung das Material liefert. Neben diesem Raume liegen die 14 gut geheizten und ventilirten Schlafsäle, deren jeder 50 eiserne, mit Draht überzogene Bettstellen enthält. Sämmtliche Räume des Asyls werden mittelst Dampfheizung durch umkleidete Rippenheizkörper erwärmt und elektrisch beleuchtet. Die Ventilation ist eine künstliche und zwar presst ein Ventilator die frische Aussenluft in unterirdische Kanäle, die alle Räume der Anstalt durchziehen. Das Asyl, das am Sonntag, den 13. d. M. Mittags 12 Uhr feierlich eröffnet und am darauf folgenden Montag dem Gebrauch übergeben werden wird, ist nach den Plänen des Mitgliedes des Verwaltungsrathes des Vereins, des Baumeisters Georg Töbelmann, erbaut und bildet ein glänzendes Zeugniss für die Mildthätigkeit und Opferfreudigkeit des Berliner Bürgerthums. Denn die Existenz des Vereins beruht neben den

Digitized by Google

regelmässigen Jahresbeiträgen seiner Mitglieder ganz wesentlich auf Vermächtnissen, Stiftungen und Schenkungen, die ihm seit seiner Gründung von Wohlthätern zugeflossen sind und hoffentlich noch zufliessen werden.

Der Berliner Bezirksverein des deutschen Vereins gegen den Missbrauch geistiger Getränke hat in seiner am 15. Mai 1897 im Ständehause unter Vorsitz des Oberverwaltungsgerichtsrath Dr. v. Strauss und Torney abgehaltenen Generalversammlung beschlossen, die Errichtung einer Heilanstalt für Trunksüchtige in der Nähe Berlins in die Wege zu leiten. Zur Förderung dieses Zweckes soll an den Oberpräsidenten die Bitte gerichtet werden, dem Verein eine Hauskollekte in Berlin und den Vororten zu bewilligen, es soll ferner ein Aufruf an das Publikum erlassen werden, den Verein durch Zeichnung von Beiträgen bei der Verwirklichung des Projektes zu unterstützen, und es soll endlich dem Berliner Magistrat die Anfrage unterbreitet werden, in wie weit die Stadt geneigt sei, ein solches Vorgehen des Vereins zu fördern. Ueber die Nothwendigkeit und den Nutzen der Trinkerheilanstalten hatte Dr. Waldschmidt-Westend der Generalversammlung einen sehr instruktiven Vortrag gehalten. Berlin besitzt z. Z. überhaupt noch keine Heilstätte für Trunksüchtige, der Verein ist der Ansicht, dass eine derartige Anstalt nicht blos dringend nothwendig für Berlin sei, sondern dass sie indirekt der Stadt auch wesentliche finanzielle Vortheile bringen werde durch Verringerung der Armenlast u. dgl. Im Allgemeinen konstatirte der Vorsitzende eine höchst erfreuliche Ausbreitung der Bestrebungen in ganz Deutschland, er erinnerte dabei an die in Aachen begründete katholische Organisation zur Errichtung von Trinkerheilstätten, an den bei Gelegenheit der Versammlung deutscher Irrenärzte ins Leben getretenen ärztlichen Abstinenzverein, an die erfolgreiche Thätigkeit des Hauptvereins für die Gewährung von Trinkwasser auf Bahnhöfen, an die regere Theilnahme der Frauen und an das Emporblühen der Industrie alkoholfreier Getränke.

Christiania, März 1897. Unter den Verehrern des gebrannten Tropfens in Norwegen herrscht gegenwärtig eine sehr gehobene Stimmung, denn in dem norwegischen Kampf, den die Nüchternheitsfreunde so erfolgreich gegen den Branntwein ins Werk gesetzt hatten, macht sich jetzt ein grosser Umschwung bemerkbar, wie die Volksabstimmungen über die Branntweingesellschaften zeigen, die kürzlich begonnen haben. Dass sich der Branntwein in Norwegen eines äusserst lebhaften Zuspruchs erfreut, weiss der Leser bereits. In jeder norwegischen Stadt wird der Branntweinausschank von einer Gesellschaft (Samlag) ausgeübt, deren Ausschankstellen beschränkt sind, und die an verschiedene Vorschriften gebunden ist. Da aber der Branntweinverbrauch trotzdem stets zunahm, beschloss das Storthing ein neues verschärfte Bestimmungen enthaltendes Gesetz, das seit Anfang 1896 in Kraft ist. Von einschneidender

Digitized by Google

Bedeutung darin ist, dass die Einwohnerschaft einer Kommune, alle Männer und Frauen über 25 Jahre, darüber abstimmen, ob die Branntweingesellschaft, und damit der Ausschank und Verkauf allen Branntweins am Orte überhaupt, weiter geduldet werden soll. Durch dies weitgehende Recht ist den Gesellschaften übel mitgespielt worden, denn von 22 Orten, in denen bis jetzt solche Abstimmungen stattfanden, haben nur 6 den Branntweinausschank behalten, in den übrigen 16 Städten sind die Gesellschaften von der Bildfläche verschwunden. Nun bleiben noch in 29 Städten Abstimmungen übrig, wovon 11 in diesem Jahr zur Erledigung kommen müssen. Die soeben in 4 Orten vorgenommenen Abstimmungen sind zu Gunsten des Bestehens der Branntweingesellschaften ausgefallen, ein Umstand, der ein sprechender Beweis von der in der Branntweinbewegung eingetretenen Reaktion ist. Allerdings ist diese Reaktion nur der Thatsache zu danken, dass die Beseitigung der Branntweingesellschaften ein anderes grösseres Uebel gezeitigt hat. Seit Einführung des jetzigen Gesetzes nimmt nämlich die Einfuhr billigen Weines aus dem Auslande unheimlichen Umfang an. Wein fällt nicht unter das Branntweingesetz, und die bestehenden Handelsverträge Norwegens begünstigen die Einfuhr in hohem Grade. Dieser massenhaft eingeführte Wein ist aber die schauderhafteste Sorte, die in der Welt aufzutreiben ist. Er besteht in einem Gemisch, das als „Portwein“ für 50 bis 90 Pf. verkauft wird. Das Schlimmste ist nun, dass nicht nur die vom Branntwein „entwöhnten“ Männer dieses Produkt von Menschenwitz und Kunst trinken, die Weinbrauer haben dem Getränk einen so „süffigen“ Geschmack gegeben, dass sich auch die Weiblichkeit diesem Inbegriff der holden Schlummersäfte mit Inbrunst zuwendet. Nun stehen die Nüchternheitsfreunde über diese Wendung der Dinge rathlos und martern sich das Hirn, wie dem Uebel gesteuert werden kann. Wenn auch jetzt Anzeichen da sind, dass die übrigen Branntweingesellschaften, wenigstens zum Theil, mit heiler Haut aus den Abstimmungen hervorgehen, so hat der Verbrauch des geschilderten „Weines“ doch schon einen bedeutenden Umfang angenommen, und der Gesetzgebung wird nun wohl nichts Anderes übrig bleiben, als auch gegen den „edlen“ Traubensaft mit Maassregeln vorzugehen. Welchen Ausgang schliesslich der Kampf gegen den Alkohol in Norwegen nehmen wird, darauf kann man wirklich gespannt sein.

Die Trunksucht nimmt in England nicht ab. Im vergangenen Jahre wurden im Vereinigten Königreich für 148,972,230 Lstr., d. h für 6,500,000 Lstr. mehr als im Vorjahre Spirituosen konsumirt. Jede Familie von fünf Personen verbrauchte demnach für 18 Lstr. 17 sh. 6 d. im Jahre, trotzdem es etwa 6,000,000 richtige Temperenzler giebt. Im Jahre 1870 hofften die Reformer, der obligatorische Volksunterricht werde dem Laster der Trunkenheit steuern. Das ist aber nicht der Fall gewesen. Denn seit den letzten 26 Jahren hat sich der jährliche Spirituosenkonsum um 30,000,000 Lstr. vermehrt.

Digitized by Google

In der russischen militair-juristischen Akademie hat am 31. März 1897 der Privatdozent Danillo einen Vortrag über Nerven- und Geisteskrankheiten gehalten, in welchem einige allgemein interessante Angaben über die Ausdehnung des Alkoholismus enthalten sind. Nach diesen hat sich die Zahl der gewohnheitsmässigen Trinker in Petersburg innerhalb zehn Jahren (von 1885 bis 1894 einschl.) um 400 pCt vermehrt, während daselbst die Zunahme der Bevölkerung nur 10 pCt. betrug; die Zahl der Verbrechen, welche im Zustande der Trunkenheit begangen wurden, nahm um 200 pCt. zu. 1888 wurden nach amtlichen Angaben auf den Strassen Petersburgs durch die Polizei in vollständig bewusstloser Trunkenheit aufgefunden 31,567, im Jahre 1894 bereits 48,200 Personen. Auch in der Armee herrscht der Alkoholismus, trotz aller Bemühungen, diese fürchterliche Krankheit zu bekämpfen, in nicht geringer Ausdehnung; von sämmtlichen Vergehen werden 40 pCt., ja sogar bis zu 74 pCt. der Einwirkung des Alkoholismus zugeschrieben.

Trunkenbolde werden in schwedischen Asylen fast ausnahmslos mit in Wein getunktem Brot gefüttert. Nach weniger als 14 Tagen haben sie einen wahren Ekel vor jeglichem Alkoholgeschmack, ja selbst vor dem Geruch, und wenn sie entlassen sind, bleibt dieses Gefühl des Abscheus ein dauerndes (?).

Seyda, 25. Februar 1897. „Die Kolonie brennt!“ Dieser Feuerruf erscholl gestern Donnerstag Abend 9 Uhr in den Strassen unserer Stadt und die Alarmhörner der Feuerwehr thaten das Ihre zur Bestätigung eines Brandes. Ein mächtiger Feuerschein bedeckte den östlichen Himmel und nach kaum 10 Minuten rückte die Feuerwehr ab Der östliche Flügel der Koloniescheune war auf bis jetzt unerklärliche Weise in Brand gerathen, und da die Flammen hier gute Nahrung fanden, stand das stattliche, erst 1886 erbaute Gebäude im Nu in Flammen Trotzdem die Kolonisten, die eben aus dem Betsaal kamen, woselbst die Abendandacht abgehalten war, und die hiesige Feuerwehr, die kurz nach Ausbruch des Brandes zur Stelle war, ihr Mögliches thaten, um die Maschinen und Wagen zu retten, wurde das Gebäude sammt Inhalt ein Raub der Flammen. Die aus der Nachbarschaft herbeieilenden Spritzen brauchten nicht in Thätigkeit gesetzt werden, da bei dem günstigen Winde für die Ställe und die übrigen Gebäude keine Gefahr vorlag. Die Scheune, sowie sämmtliche Geräthe und Früchte sind bei der Sozietät gut versichert.

Digitized by Google

Vereinsangelegenheiten.

Plötzensee bei Berlin NW., den 27. April 1897.

Eine Zuschrift der Kaiserlichen Oberpostdirektion zu Berlin vom 21. April 1897 an die Vereinsleitung beehre ich mich zur gefälligen Kenntniss zu bringen.

Dr. Wirth,
Geheimer Justiz-Rath,
Vorsitzender im Ausschuss des
Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten.

Berlin, C. 21. April 1897.

Es ist zur Sprache gekommen, dass die Jahresbeiträge für den Verein der deutschen Strafanstaltsbeamten von den Mitgliedern zum Theil unter dem Rubrum „frei lt Aversum“ eingesandt werden. Da der genannte Verein nicht als eine amtliche, sondern nur als eine private Veranstaltung angesehen werden kann, so ersuche ich Euer Hochwohlgeboren ergebenst, die Mitglieder desselben gefälligst darauf aufmerksam zu machen, dass die Sendungen mit Jahresbeiträgen nur dann den Vermerk „frei lt. Aversum“ tragen dürfen, wenn es sich lediglich um die Einsendung des Beitrages einer Staatsbehörde handelt, sofern die letztere als solche Mitglied des Vereins und zur Anwendung der Bezeichnung „frei lt. Aversum“ berechtigt ist; dagegen sind die von den einzelnen Beamten herrührenden Beiträge portopflichtig einzusenden. Letzteres muss auch in den Fällen geschehen, in denen bisher die Beiträge der einzelnen Beamten mit denjenigen der Behörde zu einer Sendung vereinigt versandt worden sind.

Das Kaiserliche Postamt in Plötzensee ist angewiesen worden, genau auf derartige Sendungen zu achten; etwa vorkommende Zuwiderhandlungen würden künftig auf Grund des § 27 zu 3 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 28. Oktober 1871 als Portohinterziehungen verfolgt werden müssen.

Von dem in der Angelegenheit Veranlassten bitte ich mich gefälligst recht bald in Kenntniss zu setzen.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor,
Geheime Ober-Postrath,
gez. Griesbach.

An den Vorsitzenden des Vereins der Deutschen Strafanstaltsbeamten,
Herrn Geheimen Justizrath Dr. Wirth,
Hochwohlgeboren
in Plötzensee.

A. 4273.

Digitized by Google

Menger, Dr. Medizinal-Rath,
Oberstabsarzt d. L.,
Hausarzt des königl. Untersuchungsgefängnisses zu Berlin.

✞

Berlin, Mai 1897. Der in weiten Kreisen bekannte Medizinal-Rath Dr. Menger ist hier plötzlich an einem Schlaganfall verstorben. 1844 als Sohn des preussischen Konsuls in Odessa geboren, hat er in Deutschland seine Erziehung genossen. In Berlin absolvirte er seine medizinischen Studien von 1865—1869, wurde 1870 als Arzt approbirt und war seitdem als praktischer Arzt in Berlin thätig. 1885 wurde er als Hilfsarbeiter dem Medizinalkollegium der Provinz Brandenburg zugetheilt, wurde bei demselben 1890 Medizinalassessor und 1896 Medizinalrath. Gleichzeitig war er dirigirender Hausarzt des Untersuchungsgefängnisses in Moabit. Lebhaften und thätigen Antheil nahm Menger an den Bestrebungen der Vereine vom Rothen Kreuz. Er war Mitglied des Zentralkomités der Vereine. Namens des Komités half er bei der Durchführung der wichtigen Versuche mit transportablen Lazarethbaracken. Insbesondere wurde er zur Prüfung des Versuches abgeordnet, der vom Juli bis Dezember 1891 mit einem transportablen Barackenlazareth in Tempelhof gemacht wurde. Später wurde er in die Barackenkommission des Zentralkomités gewählt, der die Aufgabe zufiel, für Kriegs- und Friedenszwecke 50 Lagerungs- und 30 Wirthschaftsbaracken anzukaufen und auszurüsten. Die Baracken, die auf dem alten Ostbahnhofe untergebracht wurden, leisteten während der Hamburger Choleraepidemie treffliche Dienste. Von der türkischen Regierung wurde Menger beauftragt, ein transportables Lazareth zu 200 Betten anzukaufen. Das Lazareth findet sehr wahrscheinlich jetzt im griechisch-türkischen Kriege Verwendung. Dr Menger hat auch die Feldzüge von 1866 und 1870 mitgemacht. Die berühmte Attacke bei Mars-la-Tour ritt er mit und wurde nach dem Feldzuge 1871 Oberstabsarzt der Landwehr. 1877 betheiligte er sich an dem russisch-türkischen Feldzuge und war bei der Belagerung des Schipkapasses im Hauptquartier des Oberbefehlshabers Osman Pascha. In besonderer Gunst stand er beim Sultan, der ihm die Brillanten des Osmanie-Ordens verlieh. Im vorigen Jahre machte Dr. Menger im Auftrage der preussischen Regierung eine Studienreise nach Russland, über deren Ergebnisse er noch jüngst hier in der Deutschen Gesellschaft für öffentliche Gesundheitspflege berichtete. Das plötzliche Ableben des Dr. Menger hat es verhindert, dass von dem interessanten Inhalt dieses Berichts in diesen Blättern Mittheilung gemacht werden konnte.

Digitized by Google

Personalnachrichten.

Baden.

Versetzt wurden:

Dietz, Dr. jur, Amtsrichter von Offenburg nach Karlsruhe

Dusch, Dr., Freiherr von, Oberamtsrichter von Mosbach nach Mannheim.

Ernannt wurde:

Münchbach, Revisor im Grossherzoglichen Justiz-Ministerium zum Rechnungsrath.

Gestorben:

Beck, Bezirksbauinspektor in Bruchsal.

Bayern.

Ernannt wurde:

Mayer, Josef, rechtsk. Funktionär zum Strafanstalts-Assessor in Kaisheim.

Versetzt wurden:

Bauer, Franz, rechtsk. Funktionär in Zweibrücken in gleicher Eigenschaft nach Kaisheim.

Krausneck, Hauslehrer der Strafanstalt in Kaiserslautern an das Zuchthaus Plassenburg.

Will, Hauslehrer des Zuchthauses Plassenburg an das Zellengefängniss in Nürnberg.

Gestorben:

Lutz, Dr., Medizinalrath, Arzt des Arbeitshauses in Rebdorf.

Roth, Pfarrer, evangl. Hausgeistlicher der Gefangenenanstalt Zweibrücken.

Braunschweig.

Ernannt wurde:

von Praun, Ministerial-Sekretär in Braunschweig zum Regierungs-Assessor.

Elsass-Lothringen.

Ordensauszeichnungen erhielten:

Thiem, Strafanstaltsdirektor a. D. in Ensisheim z. Z. in Halle a. S. den Königlichen Kronenorden 3. Klasse.

Wagner, Gefängnissdirektor in Metz den rothen Adler-Orden 4. Klasse.

Digitized by Google

Ernannt wurde:

Mickel, Major a. D., Strafanstalts-Expedient in Ensisheim zum Strafanstalts-Inspektor.

Hessen.

Hauser, Dr., Medizinalrath und Kreisarzt in Büdingen nach Bensheim versetzt.

Preussen.

Ordensverleihung:

Krohne, Dr., Geheimer Regierungs-Rath und vortragender Rath im Ministerium des Innern der kaiserl. japanische Orden des heiligen Schatzes III. Klasse.

Ernannt wurde:

Bentivègni, Strafanstalts-Inpektor in Münster zum Strafanstaltsdirektor in Insterburg.

Versetzt wurden:

Finkelnburg, Dr., Gerichtsassessor in Berlin nach Siegburg.

Schubert, Hauptmann a. D., Strafanstalts-Inspektor von Wohlau nach Graudenz.

Storz, Premierlieutenant a. D., Strafanstalts-Inspektor von Graudenz nach Wohlau.

Gestorben:

Menger, Dr., Medizinalrath, Oberstabsarzt d. L, Hausarzt des Untersuchungsgefängnisses in Berlin.

Königreich Sachsen.

Ernannt wurden:

Bässler, Oberinspektor in Voigtsberg zum Strafanstaltsdirektor.

Böhmer, Ober-Regierungs-Rath und Strafanstaltsdirektor in Waldheim zum Geheimen Regierungs-Rath.

Höckner, Strafanstalts-Inspektor in Zwickau zum Ober-Inspektor der Strafanstalt Stollberg i. S.

Reich, Strafanstaltsdirektor in Zwickau zum Regierungs-Rath.

Rühlemann, Ober-Inspektor der Strafanstalt in Zwickau zum Direktor der Landes-Heil- und Pflegeanstalt Hubertusburg.

Schink, Strafanstalts-Inspektor in Zwickau zum Ober-Inspektor.

Versetzt wurden:

Freund, Strafanstalts-Oberlehrer in Zwickau an die Heil- und Pflegeanstalt in Sonnenstein b. Pirna.

Neubert, Gefängniss-Inspektor von Hoheneck an die Strafanstalt in Zwickau.

Digitized by Google

Talazko, Strafanstaltsgeistlicher in Waldheim an die Landesanstalt Hohnstein.

Vogel, Strafanstaltsdirektor in Hubertusburg an die Landesanstalt Hohnstein.

Württemberg.

Ordensauszeichnung erhielt:

von Köstlin, Direktor des Zellengefängnisses Heilbronn bei der Versetzung in den Ruhestand das Ehrenkreuz der Ordens der Württembergischen Krone.

Ernannt wurden:

von Elben, Oberlandesgerichtsrath in Stuttgart zum Senatspräsidenten des Oberlandesgerichts.

Mayer, Dr., Justizrath und Strafanstalts-Vorstand in Gotteszell zum Ober-Justizrath.

Schwab, Landgerichtsrath, Kanzleidirektor im königl. Justiz-Ministerium zum Ministerial-Rath.

Weizsäcker, Dr., vortragender Rath im königl. Justiz-Ministerium zum Ministerial-Direktor.

Schwandner, Justizrath, Gefängnissvorstand in Hall zum Ober-Justizrath.

Köstlin, Dr., Stadtdirektionsarzt in Stuttgart zum Medizinalrath.

Knapp, Dr., Strafanstaltsarzt in Ludwigsburg zum Sanitäts-Rath.

Gestorben:

Strebel, Pfarrer, Gefängnissgeistlicher in Hall.

Oesterreich.

Ernannt wurden:

Aigner, Josef, Dr. jur, k. k. Staatsanwalt in Krems zum k. k. Kreisgerichts-Präsidenten in Ried.

Gattermann, Carl, k. k. Strafanstaltsverwalter in Stein zum k. k. Strafanstaltsdirektor in Göllersdorf.

Pflügl, Moritz, Edler von, Dr., k. k. Oberstaatsanwalt in Graz zum k. k. Hofrath am obersten Gerichtshof in Wien.

Webenau, Carl, Edler von, k. k. Strafanstalts-Adjunkt in Graz zum k. k. Strafanstalts-Controlor in Suben.

Versetzt wurde:

Pascolotti, k. k. Oberlieutenant a. D. und k. k. Strafanstalts-Adjunkt von Garsten nach Graz.

Digitized by Google

Vereinsmitglieder.

Eingetreten:

Bayern.

Reich, Philipp, rechtsk. Funktionär des Zuchthauses Ebrach.

Preussen.

Klein, Direktor des Stadtvoigteigefängnisses in Berlin.

Sachsen.

Schöpff, Pfarrer, Hausgeistlicher in Sachsenburg.

Württemberg.

Schairer, Pfarrer, evangl. Hausgeistlicher des Landesgefängnisses in Schw. Hall.

Ausgetreten:

Baden.

Stöckinger, Grossherzogl. Finanz-Assistent in Kislau.

Preussen.

Decker, Strafanstaltsdirektor in Lichtenburg.

Württemberg.

Bührlen, Hausgeistlicher in Heilbronn.

Digitized by Google

Rechnungslegung

für die Zeit vom 1. Januar bis 31. December 1896.

I. Einnahmen.

Kassenbestand aus dem Vorjahre	165 M. 42 Pf.
Mitgliederbeiträge	2,536 „ — „
Abrechnung mit der Verlagshandlung pro 1895	277 „ 93 „
Kapitalzinsen	78 „ — „
Erlös aus verkauften älteren Heften	— „ — „
Verschiedene Einnahmen	— „ — „
Summa der Einnahmen	3,057 M. 35 Pf.

II. Ausgaben.

Für Druckkosten	1,624 M. 75 Pf.
„ Buchbinderlöhne	103 „ 50 „
„ Porto- und Versendungskosten	349 „ 66 „
„ Honorare	180 „ 25 „
„ Bureaukosten und Kassenführung	305 „ — „
„ Literatur	14 „ 10 „
Summa der Ausgaben	2,577 M. 26 Pf.

III. Abgleichung.

Summa der Einnahmen	3,057 M. 35 Pf.
„ „ Ausgaben	2,577 „ 26 „
Kassenbestand am 31. Dezember 1896	480 M. 09 Pf.

Digitized by Google

Vermögens-Ausweis.

1.	Kassenbestand am 31. Dezember 1896	480 M.	09 Pf
2.	Guthaben bei der Deutschen Bank (incl. Zinsen) .	373 „	35 „
3.	Zinsbare Kapitalien (~~zum Nennwerth~~)	2,200 „	— „
4.	Rückständige Beiträge	180 „	— „
5.	Werth des Inventars	470 „	— „
	Summa . . .	3,703 M.	44 Pf.
	Hiervon ab:		
	die pro 1897 im Voraus gezahlten Beiträge . .	94 „	— „
	Verbleibt ein Reinvermögen am 31. Dezember 1896 von	3,609 M.	44 Pf.

Der Vereins-Ausschuss.

Digitized by Google

Verzeichniss

der Mitglieder

des Vereins der deutschen und der österreichisch-ungarischen Strafanstaltsbeamten.

Herausgegeben im Juni 1897.

I. Ehrenmitglieder.

Bauer, Büreaudirektor, Archivar der II. Kammer, früher Verwalter des Männerzuchthauses Bruchsal, in Karlsruhe i. B.

Guillaume, Dr., Direktor des eidgenössischen statistischen Büreaus in Bern, Schweiz.

Gutsch, Dr., Geheimer Hofrath, früher Arzt der Strafanstalten in Bruchsal, in Karlsruhe.

Holst, Dr. von, Geh. Rath und Professor an der Universität in Chicago, Amerika.

Hürbin, Strafanstaltsdirektor in Lenzburg, Canton Aargau.

Jagemann, Dr. von, Geheimer Rath, ausserordentl. Gesandter und bevollmächtigter Minister in Berlin.

Jeitter, Strafanstaltsdirektor a. D. in Schwäb. Hall, Württemberg.

Kühne, Strafhausdirektor a. D. in St. Gallen, Schweiz.

Lütgen, Geh. Reg.-Rath a. D. in Hannover.

Salis, von, Strafanstaltsdirektor in Basel, Schweiz.

Scheffer, Pastor in Marburg, Hessen.

Wahlberg, Dr., k. k. Hofrath und Professor, Präsident der Staatsprüfungskommission in Wien.

Walli, Gr. Geh. Rath a. D. in Karlsruhe i. B.

II. Ausschussmitglieder.

Vorsitzender:

Wirth, Dr., Geh. Justizrath, Direktor der Strafgefängnisse zu Plötzensee und Rummelsburg bei Berlin.

Digitized by Google

Mitglieder:

Appelius, Dr., Staatsanwalt am k. Oberlandesgericht in Celle.
Bär, Dr., Geh. Sanitätsrath, Oberarzt des Strafgefängnisses Plötzensee bei Berlin.
Barschdorff, Landgerichtsdirektor in Berlin.
Baumgärtl, Regierungs-Rath, Direktor des Zellengefängnisses in Nürnberg.
Böhmer, Geheimer Reg.-Rath, Strafanstaltsdirektor in Waldheim.
Cruse, Ober-Reg.-Rath, Direktor der Gefangenanstalten in Wolfenbüttel.
Denzner, Ober-Inspektor in Plötzensee bei Berlin.
Engelberg, Dr. von, Reg.-Rath, Strafanstaltsdirektor in Mannheim.
Goltz, Frhr. von der, Geh. Ober-Reg.-Rath in Strassburg i. E.
Koblinsky, Dr. von, Pastor in Düsseldorf.
Köhler, Obristlieutenant a. D., Strafanstaltsdirektor in Dreibergen.
Köstlin, von, Strafanstaltsdirektor a. D. in Stuttgart.
Kopp, Major a. D., Ober-Reg.-Rath, Strafanstaltsdirektor in Freiburg i. B.
Krauss, Pfarrer, Strafanstaltsgeistlicher in Freiburg i. B.
Leffler, Reg.-Rath, Strafanstaltsdirektor in München.
Miglitz, Reg.-Rath, Oberdirektor der Strafanstalt Carlau bei Graz.
Ruhstrat, Strafanstaltsdirektor in Vechta.
Schellmann, Direktor der Prov.-Arbeitsanstalt in Brauweiler.
Schlippe, Geheime Rath, Ministerial-Rath und Oberstaatsanwalt in Darmstadt.
Sichart, Strafanstaltsdirektor in Ludwigsburg.
Simonson, Amtsgerichtsrath in Berlin.
Stellmacher, Reichsgerichtsrath in Leipzig.
Strosser, Strafanstaltsdirektor in Münster. (24.)

III. Alphabetisches Verzeichniss sämmtlicher aktiver Mitglieder.

Herzogthum Anhalt.

Brandt, Strafanstaltsinspektor, Dirigent der Strafanstalt in Coswig.
Coswig, Strafanstalt.
Dessau, Herzogl. Staatsministerium.
Laue, Geh. Reg.-Rath und vortragender Rath im Ministerium in Dessau. (4.)

Digitized by Google

Grossherzogthum Baden.

Baumgartner, Amtsrichter in Emmendingen.
Behringer, Oberlehrer, Gefängnisslehrer in Freiburg.
Bertsch, Dr., Amtsrichter in Säckingen.
Bitzel, Landgerichtssekretär in Offenburg.
Bruchsal, Direktion des Männerzuchthauses.
Dietz, Dr. jur., Amtsrichter in Karlsruhe.
Dusch, Dr., Frhr. von, Oberamtsrichter in Mannheim.
Engelberg, Dr. von, Reg.-Rath, Strafanstaltsdirektor in Mannheim.
Fritschi, Alfred, Dr. Medizinalrath, Hausarzt am Landesgefängniss in Freiburg.
Fuchs, Geh. Ober-Finanzrath, Präsident der Centralleitung der badischen Schutzvereine in Karlsruhe.
Grosselfinger, Dr., Amtsrichter in Mannheim.
Guttenberg, Landgerichtsrath in Waldshut.
Hübsch, Ministerialrath in Karlsruhe.
Jäger, Reallehrer, Strafanstaltslehrer in Bruchsal.
Junghanns, Staatsanwalt in Freiburg.
Kaiser, Dr., Bezirksassistenzarzt in Karlsruhe.
Kirchenheim, Dr. von, Professor der Rechte in Heidelberg.
Kirn, Dr., Medizinalrath und Professor in Freiburg.
Kirsch, Reallehrer, Gefängnissoberlehrer in Freiburg.
Köhler, Dr., Oberamtsrichter in Waldshut.
Kopp, Major a. D., Ober-Reg.-Rath, Strafanstaltsdirektor in Freiburg.
Krauss, Pfarrer, Strafanstaltsgeistlicher in Freiburg.
Krautinger, Strafanstaltsverwalter in Bruchsal.
Lenhard, Strafanstaltsdirektor in Bruchsal.
Lilienthal, Dr. von, Professor des Strafrechts an der Universität in Heidelberg.
Lumpp, Dr., Hausarzt in Bruchsal.
Mannheim, Grossherz. Landesgefängniss.
Meck, Pfarrer, Strafanstaltsgeistlicher in Mannheim.
Mittermaier, Dr. jur., Referendar a. D. in Heidelberg.
Münchbach, Rechnungsrath im Gr. Justizministerium in Karlsruhe.
Reuther, Oberrechnungsrath, Zuchthausverwalter in Bruchsal.
Ribstein, Dr., Medizinalrath, Strafanstaltsarzt in Bruchsal.
Rudolf, Rechnungsrath, Strafanstaltsverwalter in Freiburg.
Sältzer, Pfarrer, evangelischer Gefängnissgeistlicher in Freiburg.
Scherr, Pfarrer, ev. Strafanstaltsgeistlicher in Bruchsal.
Schmieder, Oberamtsrichter in Bonndorf.
Schmitt, Amtsrichter in Tauberbischofsheim.
Schwöbel, Pfarrer, ev. Hausgeistlicher des Landesgefängnisses in Mannheim.
Sinsheim, Grossherz. Amtsgericht.

Digitized by Google

Spitzmüller, Reallehrer, Strafanstaltslehrer in Bruchsal.
Stengel, Frhr. von, Major a. D., Direktor des Männerzuchthauses in Bruchsal.
Stoll, Finanzamts-Buchhalter in St. Blasien.
Stoll, Dr., Oberamtsrichter in Weinheim.
I. Staatsanwalt in Freiburg.
Zeiss, Rechnungsrath, Strafanstaltsverwalter in Mannheim.

(45.)

Königreich Bayern.

5 Ober-Staatsanwaltschaften des Königreiches.
28 Staatsanwaltschaften des Königreiches.
Amon, Dr., Hausarzt der Strafanstalt in Kaisheim.
Bauer, Franz, rechtskundiger Funktionär der Strafanstalt in Kaisheim.
Baumann, Dr. med., Hausarzt der Gefangenanstalt in Lichtenau.
Baumgärtl, Reg.-Rath, Direktor des Zellengefängnisses in Nürnberg.
Bayer, Ludwig, katholischer Hausgeistlicher des Zuchthauses in Wasserburg.
Berr, Dr. Medizinalrath, Bezirksarzt, Hausarzt der Gefangenanstalt in Laufen.
Bleyer, Pfarrer in Maisach.
Böhm, Pfarrer, Strafanstaltsgeistlicher in Niederschönenfeld b. Rain.
Brucker, Inspektor und Vorstand des Strafvollstreckungsgefängnisses in München.
Brunco, Pfarrer, ev. Hausgeistlicher des Zellengefängnisses in Nürnberg.
Deyrer, Strafanstaltsdirektor in Zweibrücken.
Dörfler, Strafanstaltslehrer in Sulzbach (Oberpfalz).
Dörnhöffer, Strafanstalts-Assessor in Plassenburg.
Dollacker, Strafanstaltsdirektor in Kaiserslautern.
Düll, Direktor des Arbeitshauses in Rebdorf.
Eberl, Pfarrkuratus, katholischer Hausgeistlicher in Rebdorf.
Eign, Reg.-Rath, Gefängnissdirektor in Amberg.
Fent, Edmund, Hauslehrer der Gefangenanstalt in Laufen.
Fent, Kasimir, Strafanstaltslehrer in Niederschönenfeld b. Rain.
Finkl, Pfarrer, Hausgeistlicher der Gefangenanstalt in Niederschönenfeld b. Rain.
Fischer, Emil, Strafanstalts-Assessor in St. Georgen.
Fleck, Pfarrkuratus, Hausgeistlicher der Gefangenanstalt Lichtenau.
Fleischmann, Pfarrer, protestantischer Strafanstaltsgeistlicher in Kaiserslautern.
Forsteneichner, rechtskundiger Funktionär der Gefangenanstalt in Amberg.
Franz, Strafanstaltsdirektor in Niederschönenfeld b. Rain.
Gerl, Strafanstaltslehrer in Ebrach.

Digitized by Google

Gruber, Max Em., Dr. med., Gefängnissarzt in München-Giesing.
Heinel, Pfarrer, Strafanstaltsgeistlicher in Plassenburg.
Heiter, Pfarrer, Strafanstaltsgeistlicher in Kaiserslautern.
Heldmann, Pfarrer, Strafanstaltsgeistlicher in Sulzbach (Oberpfalz).
Hess, Assessor der Gefangenanstalt in Laufen.
Hilger, von, Assessor der Gefangenanstalt in Ebrach.
Hiller, Domcapitular in Würzburg.
Höchtl, Strafanstaltslehrer in Kaisheim.
Hofmann, Pfarrer, kath. Strafanstaltsgeistlicher in Ebrach.
Horn, Direktor des Zuchthauses in St. Georgen.
Huber, Direktor des Zuchthauses in Plassenburg.
Hüttner, Buchhalter am Zuchthaus in Amberg.
Hurst, Anton, Joseph, Hausgeistlicher des Zuchthauses in Kaisheim.
Husslein, Hauslehrer des Zuchthauses in Lichtenau.
Jacob, Friedrich, Strafanstalts-Assessor in Kaiserslautern.
Jäger, Dr., protest. Strafanstaltsgeistlicher in Ebrach.
Kaiserslautern, Direktion der Strafanstalt.
Kellner, Pfarrer, kath. Hausgeistlicher der Gefangenanstalt in Laufen.
Kellner, Lehrer des Zuchthauses in München.
Kleemann, Lehrer des Arbeitshauses in Rebdorf.
Körber, Dr., Bezirksarzt, Hausarzt des Zuchthauses in Würzburg.
Kolb, Dr., Bezirksarzt, Hausarzt der Strafanstalt und des Arbeitshauses in Kaiserslautern.
Krapf, Buchhalter der Strafanstalt Zweibrücken.
Krausneck, Hauslehrer des Zuchthauses in Plassenburg.
Kroyer, Assessor des Zuchthauses in München.
Leffler, Reg.-Rath, Direktor des Zuchthauses in München.
Lindner, Direktor der Gefangenanstalt in Laufen.
Link, Direktor der Gefangenanstalt in Lichtenau.
Marquardsen, Dr. von, Professor an der Universität in Erlangen.
Mayer, Joseph, Assessor bei dem Zuchthause in Kaisheim.
Mayer, Ulrich, Lehrer der Gefangenanstalt in Amberg.
Meseth, Dr., Bezirksarzt, Hausarzt des Zuchthauses in Plassenburg.
Meyer, Dr. jur., Assessor des Arbeitshauses in Rebdorf.
München, Kgl. Staatsministerium der Justiz.
Nürnberg, Zellengefängniss.
Oheim, Buchhalter des Zuchthauses in Ebrach.
Osthoff, Dr., Bezirksarzt I. Kl., Hausarzt der Strafanstalt in Zweibrücken.
Poch, Georg, Assessor der Strafanstalt in Amberg.
Pregler, Lehrer am Zellengefängniss in Nürnberg.
Ranft, Reg.-Rath, Strafanstaltsdirektor in Sulzbach.
Ranft, Ludwig, Strafanstaltsdirektor in Ebrach.
Reeb, Gymnasialprofessor, kath. Strafanstaltsgeistlicher in Zweibrücken.

Digitized by Google

Reich, Philipp, rechtskundiger Funktionär des Zuchthauses in Ebrach.
Röhrer, Pfarrer, katholischer Hausgeistlicher am Zellengefängniss in Nürnberg.
Rudolph, Strafanstalts-Assessor in Lichtenau.
Rudolph, Lehrer der Strafanstalt in Zweibrücken.
Schäfer, Dr., Bezirksarzt, Hausarzt des Zuchthauses in München.
Schicker, Reg.-Rath, Strafanstaltsdirektor a. D. in Laufen.
Schmelcher, Dr., Medizinal-Rath, Bezirksarzt, Hausarzt der Gefangenanstalt in Amberg.
Schneeweis, Pfarrer, kath. Geistlicher des Zuchthauses in München.
Schunk, protest. Hausgeistlicher der Strafanstalt in Zweibrücken.
Schweykart, Direktor des Zuchthauses in Kaisheim.
Seeberger, Pfarrer, evangelischer Geistlicher des Arbeitshauses in Rebdorf.
Sorg, Pfarrer, kath. Geistlicher des Zuchthauses Plassenburg.
Stahl, Dr., Pfarrer, kath. Geistlicher des Zuchthauses in Würzburg.
Steger, Direktor der Strafanstalt in Würzburg.
Stickl, Dr. med., Hausarzt der Gefangenanstalt in Niederschönenfeld.
Triebswetter, Pfarrer, kath. Hausgeistlicher der Gefangenanstalt in Amberg.
Trölltsch, Hauslehrer des Zellengefängnisses in Nürnberg.
Uhl, Kreisscholarch, Lehrer des Zuchthauses in Würzburg.
Wambsganz, Strafanstalts-Assessor in Zweibrücken.
Weber, Ober-Reg.-Rath im kgl. Staatsministerium der Justiz in München.
Werner, Lehrer a. D. der Staatserziehungsanstalt für verwahrloste jugendliche Personen in Speier.
Will, Hauslehrer am Zellengefängniss in Nürnberg.
Zeitler, Dr., Bezirksarzt, Strafanstaltsarzt in Ebrach. (124.)

Herzogthum Braunschweig.

Braunschweig, Herzogl. Landgericht.
Cruse, Ober-Reg.-Rath, Direktor der Gefangenanstalten in Wolfenbüttel.
Lachmund, Strafanstaltsgeistlicher in Wolfenbüttel.
Mühlhan, Rendant, Strafanstaltssekretär in Wolfenbüttel.
Praun, von, Ministerial-Sekretär, Regierungs-Assessor in Braunschweig. (5.)

Freie Stadt Bremen.

Oslebshausen, Strafanstalt. (1.)

Digitized by Google

Elsass-Lothringen.

Braun, Konsistorialpräsident, Gefängnissgeistlicher in Metz.
Ensisheim, kaiserl. Strafanstalt.
Eschbach, Geistlicher der Besserungsanstalt in Hagenau.
Glauner, Gefängnissdirektor in Mülhausen.
Godelück, Gefängnissdirektor in Strassburg.
Goltz, Frhr. von der, Geh. Ober-Reg.-Rath und Vorstand der Gefängnissverwaltung für Elsass-Lothringen in Strassburg.
Hagenau, kaiserl. Strafanstalt.
Hennig, Strafanstaltsdirektor in Hagenau.
Hirt, Strafanstaltsgeistlicher „ „
John, Oberinspektor, Gefängnissvorsteher in Zabern.
Levy, Dr. med., Sanitätsrath, Strafanstaltsarzt in Hagenau.
Lichtenthäler, Rechnungsrath, Ministerialsekretär in der Justizabtheilung zu Strassburg.
Mauss, Pfarrer, Gefängnissgeistlicher in Mülhausen.
Mayer, Justiz-Rath, Vorstand des Hypothekenamtes in Schlettstadt.
Metz, kaiserl. Gefängnissdirektion.
Metz, kaiserl. Staatsanwaltschaft.
Mickél, Major a. D., Strafanstaltsinspektor in Ensisheim.
Mülhausen, Bezirksgefängniss.
Recktenwald, Gefängnissinspektor in Metz.
Schulze, Direktor des Landarbeitshauses in Pfalzburg.
Seck, Dr. med., Strafanstaltsarzt in Ensisheim.
Simon, Abbé, Gefängnissgeistlicher in Metz.
Stadler, Geh. Justiz-Rath im Ministerium — Abtheilung f. Justiz — in Strassburg.
Stoll, Gefängnissinspektor in Metz.
Strassburg, kaiserl. Bezirksgefängniss.
Thiele, Gefängnissinspektor in Strassburg.
Thiem, Strafanstaltsdirektor a. D. in Ensisheim, z. Z. in Halle a./S.
Wagner, Gefängnissdirektor in Metz.
Weiss, Dr. Gefängnissarzt in Metz.
Wenkebach, Strafanstaltsinspektor in Strassburg.
Weyerts, Oberinspektor, Gefängnissvorsteher in Colmar.
Zabern, kaiserl. Bezirksgefängniss. (32.)

Freie Stadt Hamburg.

Ebert, Gefängnissgeistlicher in Hamburg-Barmbeck.
Eichardt, Krankenhausverwalter in Hamburg-Eppendorf.
Fick, Dr., Gefängnissgeistlicher in Fuhlsbüttel.
Föhring, Dr, Landgerichtsdirektor in Hamburg.
Gennat, Dr., Hauptm. d. R, Direktor d. Gefängnissanstalten in Hamburg.
Meyer, Dr. Distriktsarzt, Gefängnissarzt in Fuhlsbüttel. (6.)

Digitized by Google

Grossherzogthum Hessen.

Bornemann, Hauptmann a. D., Strafanstaltsdirektor in Marienschloss.
Butzbach, Grossherzogl. Zellenstrafanstalt.
Darmstadt, Gr. Oberstaatsanwaltschaft am Gr. Oberlandesgericht.
„ Grossherzogl. Gefängnissverwaltung.
„ Centralbehörde des Vereins zur Unterstützung und Besserung der aus den Strafanstalten Entlassenen.
„ I. Staatsanwalt am Gr. Landgericht der Provinz Starkenburg in Darmstadt.
„ Grossherzogl. Provinzialdirektion Starkenburg.
Giessen, I. Staatsanwalt am Gr. Landgericht.
Hallwachs, Wirklicher Geheime Rath, Excellenz, in Darmstadt.
Hauser, Dr., Medizinalrath und Kreisarzt in Bensheim.
Kreuter, Lieutenant a. D., Gefängnissverwalter in Darmstadt.
Mainz, I. Staatsanwalt am Gr. Landgericht.
„ Gr. Gefängnissverwaltung.
Marienschloss, Gr. Landeszuchthaus.
Mees, Pfarrer, Gefängnissgeistlicher in Marienschloss.
Roth, „ „ „ Butzbach.
Rückert, „ „ „ Marienschloss.
Schlippe, Geheime Rath, Ministerialrath und Ober-Staatsanwalt in Darmstadt. (18.)

Freie Stadt Lübeck.

Arnst, Verwalter des Werk- und Zuchthauses St. Annen in Lübeck. (1.)

Grossherzogthum Mecklenburg Schwerin und Strelitz.

Böhlken, Strafanstaltsinspektor in Dreibergen.
Bützow, Centralgefängniss.
Danneel, Oberamtsrichter, Gefängnissdirektor in Bützow.
Dreibergen, Strafanstalt.
Güstrow, Landarbeitshaus.
Hippel, Dr. von, Professor an der Universität Rostock.
Köhler, Oberstlieutenant a. D., Strafanstaltsdirektor in Dreibergen
Köhler, Hausgeistlicher am Centralgefängniss in Bützow.
Nettelbladt, Baron von, Vorstand des Landesarbeitshauses in Güstrow.
Petersen, Strafanstaltsgeistlicher in Dreibergen. (10.)

Grossherzogthum Oldenburg.

Haberkamp, Gefängnissinspektor in Oldenburg.
Ruhstrat, Strafanstaltsdirektor in Vechta. (2.)

Digitized by Google

Königreich Preussen.

Aachen, Gefängnissdirektion.
Appelius, Dr., Staatsanwalt am kgl. Oberlandesgericht in Celle.
Arndt, Pastor, Strafanstaltsgeistlicher in Dannigkow bei Gommern, Reg.-Bez. Magdeburg.
Aschrott, Dr. Landrichter in Berlin.
Bär, Dr., Geh. Sanitätsrath, Oberarzt des Strafgefängnisses Plötzensee bei Berlin.
Barschdorff, Direktor b. Landgericht I in Berlin.
Bentivegni, Strafanstaltsdirektor in Insterburg.
Berlin, Königl. Polizeipräsidium.
Berlin, Direktion des Untersuchungsgefängnisses.
Berlin-Moabit, Strafanstaltsdirektion.
Berner, Dr., Geh. Justizrath und Professor der Universität in Berlin, Charlottenburg.
Beuthen, Direktion des Gerichtsgefängnisses.
Binding, Gefängnissinspektor in Plötzensee bei Berlin.
Bluhm, Strafanstaltssekretär in Insterburg.
Bösenberg, Gefängnissinspektor in Koschmin, Reg.-Bez. Posen.
Bösenberg, „ „ Gommern bei Magdeburg.
Bonn, Gefängnissverwaltung.
Brandenburg, Strafanstalt.
Braunsberg, Königl. Landgericht (Ostpreussen).
Breithaupt, Gefängnissinspektor in Rummelsburg bei Berlin.
Breslau, Gefängnissdirektion.
Breslau, Landarmenverband für Schlesien.
Brieg, Strafanstalt.
Brümmerstädt, Gefängnissinspektor in Plötzensee bei Berlin.
Büttner, Hauptmann a. D., Strafanstaltsdirektor in Breslau.
Cassel, Strafanstalt an der Fulda.
Celle, Strafanstalt.
Classen, Direktor der Arbeitsanstalt in Moritzburg bei Zeitz.
Coblenz, Gefängnissverwaltung.
Cöln, Strafanstalts- und Gefängnissdirektion.
Cottbus, Gefängnissverwaltung.
Cronthal bei Crone a. d. Brahe, Strafanstalt.
Dastig, Inspektor des Stadtvoigteigefängnisses in Berlin.
Decker, Strafanstaltsdirektor in Lichtenburg b. Prettin.
Delitzsch, Strafanstalt.
Denzner, Oberinspektor des Strafgefängnisses Plötzensee b. Berlin.
Diez a. d. Lahn, Strafanstalt.
Dressler, Strafanstaltslehrer in Berlin-Moabit.
Düsseldorf, Gefängnissverwaltung.
Düsseldorf-Derendorf, Zellengefängniss.

Digitized by Google

Eckert, Direktor des Untersuchungs-Gefängnisses in Berlin-Moabit.
Elberfeld, Gefängnissverwaltung.
Erfurth, Lehrer am Strafgefängniss Plötzensee bei Berlin.
Finkelnburg, Dr., Gerichtsassessor in Siegburg.
Fordon, Strafanstalt.
Frankfurt a. M., Gerichtsgefängniss.
Frankfurt a. O., Königl. Regierungspräsident.
Friebel, Strafanstaltsdirektor in Rendsburg.
Frohner, Superintendent in Gramzow (Uckermark).
Gansel, Pastor in Altglietzen.
Gennat, Oberinspektor des Strafgefängnisses Plötzensee bei Berlin.
Gerhardt, Dr., Gerichtsassessor in Burg.
Glorius, Strafanstaltsinspektor in Graudenz.
Glückstadt, Correktionsanstalt.
Glückstadt, Strafgefängniss.
Gnügge, Strafanstaltsdirektor in Brieg.
Görlitz, Strafanstalt.
Gollnow, Verwaltung des Centralgefängnisses.
Grasshoff, Pfarrer, Hausgeistlicher der Strafanstalt in Mewe.
Graudenz, Strafanstalt.
Grofebert, Direktor der Correktionsanstalt in Konitz, Westpreussen.
Gross-Strehlitz, Strafanstalt.
Hadamar, Direktion der Corrigendenanstalt.
Halle a. S., Strafanstalt.
Hamann, Gefängnissinspektor in Plötzensee bei Berlin.
Hameln, Gefängniss.
Hamm, Strafanstalt.
Hannover, Zellengefängniss.
Hennig, Major a. D., Strafanstaltsdirektor in Danzig.
Herford, Gefängnissdirektion.
Hildebrand, Pastor, Strafanstaltsgeistlicher in Berlin-Moabit.
Holland, Pr., Gerichtsgefängniss.
Husung, Gefängnissinspektor und Vorsteher des Filial-Gefängnisses der Stadtvoigtei in Berlin, Barnimstrasse 10.
Jacobs, Dr., Strafanstaltsgeistlicher in Werden a. Ruhr.
Jaeckel, Oberstlieutenant a. D., Anstaltsdirektor in Neustettin in Pommern.
Jauer, Strafanstalt.
Insterburg, Strafanstalt.
Jung, Pfarrer, Gefängnissgeistlicher in Plötzensee bei Berlin.
Kallina, Direktor der Correktionsanstalt in Gross-Salze.
Kaminsky, Amtsgerichtsrath, Gefängnissvorstand in Wehlau, Ostpr.
Klein, Direktor der Stadtvoigteigefängnisse in Berlin.
Kleinfeller, Dr., Professor an der Universität in Kiel.
Koblinski, Dr. von, Pastor in Düsseldorf.

Digitized by Google

Koch, Wirkl. Geh. Rath, Excellenz, Namens der Juristischen Gesellschaft in Berlin.
Kohler, Dr., Professor an der Universität in Berlin.
Konitz, (Westpr.) Prov. Besserungs- und Landarmenanstalt.
Konradshammer bei Oliva (Westpr.), Erziehungs- und Besserungsanstalt.
Kottmeier, Pfarrer, ev. Hausgeistlicher in Plötzensee bei Berlin.
Kowalsky, Gefängnissinspektor in Hannover.
Krohne, Dr., Geh. Reg.-Rath, vortragender Rath im Ministerium des Innern in Berlin.
Krüger, Ingenieur am Strafgefängniss Plötzensee bei Berlin.
Langebartels, Strafanstaltsdirektor in Cottbus.
Langreuter, Arzt der Irrenanstalt Eichberg, Strafanstaltsarzt in Eberbach, Reg.-Bezirk Wiesbaden.
Lehnert, Strafanstalts-Oberinspektor in Halle a. S.
Leppmann, Dr., Sanitätsrath, Bezirksphysikus, Strafanstaltsarzt in Berlin.
Levy, Anstalts-Rabbiner des Strafgefängnisses Plötzensee bei Berlin.
Lichtenburg, Strafanstalt.
Lingen, Strafanstalt.
Lissa, Verein zur Fürsorge für entlassene Gefangene.
Liszt, Dr. von, Geh. Justizrath, Professor an der Universität in Halle a. Saale.
Luckau, Strafanstalt.
Lüneburg, Strafanstalt.
Lüttge, Strafanstaltsinspektor in Halle a. S.
Madai, von, Strafanstaltsdirektor in Rawitsch.
Maresch, Strafanstaltsgeistlicher in Brandenburg.
Massow, von, Geh. Reg.-Rath in Potsdam.
Mewe, Strafanstalt.
Meyen, Hauptmann a. D., Direktor der Provinzial-Correktions- und Landarmenanstalt Himmelsthür b. Hildesheim, Prov. Hannover.
Michaelis, von, Hauptmann a. D., Strafanstaltsoberinspektor und Anstaltsvorsteher in Lüneburg.
Milinowski, Gefängnissinspektor in Magdeburg.
Moringen, Inspektion des provinzialständischen Werkhauses.
Münster, Westph., Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.
„ Strafanstalt.
„ Gefängniss, Lotharingerstr. 30.
Munk, Dr., Professor an der Universität in Berlin.
Naugard, Strafanstalt.
Neuber, Geistl. Rath, kath. Hausgeistlicher des Strafgefängnisses Plötzensee bei Berlin.
Neumann, Lehrer des Strafgefängnisses Plötzensee bei Berlin.
Peters, Pfarrer, ev. Hausgeistlicher in Plötzensee bei Berlin.

Digitized by Google

Pfleger, Dr., Hausarzt des Strafgefängnisses Plötzensee bei Berlin.
Pingsmann, Pfarrer und Rektor in M.-Gladbach.
Plötzensee bei Berlin, Strafgefängniss.
Preungesheim bei Frankfurt a. M., Strafgefängniss.
Rassmann, Pfarrer in Oestrich a. Rh., evang. Hausgeistlicher des Strafgefängnisses Eberbach.
Ratibor, Strafanstalt.
Rawitsch, Strafanstalt.
Rendsburg, Strafanstalt.
Reuss, Pfarrer, Gefängnissgeistlicher in Preungesheim bei Frankfurt a. M.
Rhein, Strafanstalt.
Rheinisch-Westfälische Gefängnissgesellschaft in Düsseldorf.
Richter, Inspektor am Untersuchungs-Gefängniss in Berlin-Moabit.
Rosenfeld, Dr. jur. et phil., Referendar in Berlin.
Saarbrücken, Gefängniss.
Sagan, Strafanstalt.
Schäffer, Direktor der Landarmenanstalt in Ueckermünde, Reg.-Bez. Stettin.
Schellmann, Direktor der Arbeitsanstalt in Brauweiler, Reg.-Bez. Köln.
Schelowsky, Oberinspektor und Rendant der Strafanstalt in Berlin-Moabit.
Schmidt, Gefängnissinspektor in Plötzensee bei Berlin.
Schmidt, Direktor der Correktions- und Landarmenanstalt Breitenau, Provinz Hessen-Cassel.
Schnell, Oberst a. D., Vorsteher der Correktions- und Landarmenanstalt Wunstorf b. Hannover.
Schraidt, Premierlieutenant a. D., Gefängnissinspektor in Glückstadt.
Schröder, Sekretär des Strafgefängnisses Plötzensee b. Berlin.
Schubert, Hauptmann a. D., Inspektor der Strafanstalt in Graudenz.
Schütz, Strafanstaltsoberinspektor und Vorsteher in Saarbrücken.
Schulz, Geh. Rechnungsrath im Königl. Justizministerium in Berlin.
Schulz, Gerichtsassessor bei der Ober-Staatsanwaltschaft in Hamm.
Schweidnitz, Landarmen- und Arbeitshaus.
Selckmann, Oberinspektor der Correktionsanstalt in Landsberg a. W.
Siegburg, Strafanstalt (Zellengefängniss).
Simonson, Amtsgerichts-Rath in Berlin.
Sommerfeldt, Gefängnissinspektor in Plötzensee bei Berlin.
Sonnenburg, Strafanstalt.
Starke, Dr., Wirkl. Geh. Ober-Justiz-Rath in Berlin.
Stelling, Amtsgerichtsrath in Rotenburg b. Stade, Hannover.
Storz, Premierlieutenant d. L., Strafanstaltsinspektor in Wohlau i. Schl.
Streitke, Gefängnissdirektor in Preungesheim b. Frankfurt a. M.
Striegau, Strafanstalts- und Gefängnissdirektion.

Digitized by Google

Strosser, Strafanstaltsdirektor in Münster.
Stursberg, Superintendent in Bonn.
Tapiau, Direktion der ostpr. Besserungsanstalt.
Teike, Rendant des Strafgefängnisses Plötzensee bei Berlin.
Thikötter, Direktor des Zellengefängnisses in Hannover.
Thöns, Gefängnisslehrer in Plötzensee bei Berlin.
Trier, Gefängnissverwaltung.
Uhles, Kammergerichtsrath in Berlin.
Voigt, Rittmeister a. D., Direktor der Provinzial-Besserungs- und Landarmenanstalt in Tapiau, Ostpr.
Voormann, Strafanstalts-Pfarrer in Wehlheiden bei Cassel.
Wabern, (Reg.-Bez. Cassel), Erziehungs- und Besserungsanstalt.
Walter, Premierlieutenant d. L., Inspektor des Centralgefängnisses in Gollnow.
Wartenburg, Strafanstalt.
Wehlheiden b. Cassel, Strafanstalt.
Werden a. d. Ruhr, Strafanstalt.
Werner, Geh. Justiz-Rath, vortragender Rath im Justizministerium in Berlin.
Werther, Gefängnissdirektor in Herford.
Wirth, Dr., Geh. Justiz-Rath, Direktor der Strafgefängnisse zu Plötzensee und Rummelsburg b. Berlin.
Wohlau, Gefängnissdirektion.
Wronke, Direktion des Centralgefängnisses.
Ziegenhain, Reg.-Bez. Cassel, Strafanstalt.
Ziehm, Strafanstaltsdirektor in Graudenz.
Zilligus, Major a. D., Strafanstaltsdirektor in Berlin-Moabit.
Königl. Oberstaatsanwaltschaft am Kammergericht in Berlin.
" " " Oberlandesgericht in Breslau.
" " " " " Cassel.
" " " " " Cöln.
" " " " " Frankfurt a. M.
" " " " " Hamm.
" " " " " Königsberg (Ostp.)
" " " " " Marienwerder.
" " " " " Naumburg.
" " " " " Posen.
" " " " " Stettin.
" erster Staatsanwalt am kgl. Landgericht in Allenstein.
" " " " " " " " Arnsberg.
" " " " " " " " Aurich.
" " " " " " " " Bartenstein.
" " " " " " I. " Berlin.
" " " " " " II. " Berlin.
" " " " " " " " Bielefeld.

Digitized by Google

Königl. erster Staatsanwalt am kgl. Landgericht in Brieg.
" " " " " " " Bromberg.
" " " " " " " Cassel.
" " " " " " " Cottbus.
" " " " " " " Dortmund.
" " " " " " " Duisburg.
" " " " " " " Essen.
" " " " " " " Flensburg.
" " " " " " " Frankfurt a. M.
" " " " " " " Frankfurt a. O.
" " " " " " " Gera.
" " " " " " " Glatz.
" " " " " " " Gleiwitz.
" " " " " " " Gnesen.
" " " " " " " Görlitz.
" " " " " " " Göttingen.
" " " " " " " Graudenz.
" " " " " " " Greifswald.
" " " " " " " Hagen i. Wstf.
" " " " " " " Halberstadt.
" " " " " " " Halle a. S.
" " " " " " " Hannover.
" " " " " " " Hechingen.
" " " " " " " Hildesheim.
" " " " " " " Hirschberg, Schl.
" " " " " " " Insterburg.
" " " " " " " Kiel.
" " " " " " " Königsberg i. Pr.
" " " " " " " Konitz i. Westpr.
" " " " " " " Landsberg a. W.
" " " " " " " Liegnitz.
" " " " " " " Lissa i. Pos.
" " " " " " " Lüneburg.
" " " " " " " Lyck.
" " " " " " " Magdeburg.
" " " " " " " Marburg, Reg.-B. Cassel.
" " " " " " " Münster i. Wstf.
" " " " " " " Naumburg.
" " " " " " " Neisse.
" " " " " " " Neuwied.
" " " " " " " Nordhausen.
" " " " " " " Oels i. Schlesien.
" " " " " " " Oppeln.
" " " " " " " Osnabrück.

Digitized by Google

Königl. erster Staatsanwalt am kgl. Landgericht in Ostrowo.
" " " " " " " Posen.
" " " " " " " Potsdam.
" " " " " " " Prenzlau.
" " " " " " " Ratibor.
" " " " " " " Schneidemühl.
" " " " " " " Schweidnitz.
" " " " " " " Stade.
" " " " " " " Stargard i. Pom.
" " " " " " " Stettin.
" " " " " " " Stolp i. Pom.
" " " " " " " Thorn.
" " " " " " " Torgau.
" " " " " " " Verden.
" " " " " " " Wiesbaden.

(257.)

Königreich Sachsen.

Bässler, Strafanstalts-Direktor in Voigtsberg in Sachsen.
Böhmer, Geheimer Reg.-Rath, Strafanstaltsdirektor in Waldheim.
Bornemann, Strafanstaltsinspektor in Waldheim.
Brandt, Gefängnissdirektor in Leipzig.
Burckhardt, Gefängnissdirektor in Dresden.
Freund, Oberlehrer der Heil- und Pflegeanstalt Sonnenstein bei Pirna.
Gelbhaar, Dr., Reg.-Rath im Ministerium des Innern in Dresden.
Grünhain, Strafanstalt.
de Guehery, Gefängnissinspektor in Chemnitz.
Hartmann, Katechet an der Landesanstalt in Hoheneck.
Höckner, Oberinspektor der Strafanstalt Hoheneck bei Stollberg.
Hoheneck, Strafanstalt.
Hohlfeld, Oberinspektor und Strafanstaltsdirigent in Grünhain.
Jäppelt, Geh. Rath und Abtheilungsdirektor im Ministerium des Innern in Dresden.
Kretschmar, Pfarrer, Strafanstaltsgeistlicher in Waldheim.
Mahn, Pfarrer in Schönfeld bei Dresden.
Meinig, Gefängnissinspektor in Dresden.
Möbius, Strafanstaltsdirektor in Sachsenburg bei Frankenberg.
Mühlhausen, Gefängnissdirektor in Chemnitz.
Neubert, Strafanstaltsinspektor in Zwickau.
Peisel, O., Strafanstaltsoberlehrer in Sachsenburg b. Frankenberg.
Peissel, Gefängnissgeistlicher in Chemnitz.
Raabe, Dr., Direktor der Arbeitsanstalt in Dresden.
Reich, Regierungsrath, Strafanstaltsdirektor in Zwickau.
Rossmy, Strafanstaltsdirektor in Hoheneck b. Stollberg.

Digitized by Google

Rühlemann, Direktor der Landes-, Heil- u. Pflegeanstalt Hubertusburg.
Sahr, von, Oberst a. D. und Vereinsvorstand in Dresden.
Schink, Oberinspektor in Zwickau.
Schönberg, von, Anstaltsinspektor in Waldheim.
Schröter, Pfarrer, Anstaltsgeistlicher in Zschadrass b. Colditz.
Stellmacher, Reichsgerichtsrath in Leipzig.
Talazko, Strafanstaltsgeistlicher in Hohnstein.
Vogel, Direktor der Landesstrafanstalt in Hohnstein.
Volkmann, Strafanstaltspfarrer in Zwickau.
Wach, Dr., Geh. Rath, Professor des Strafrechts an der Universität Leipzig.
Waldheim, Landesstrafanstalten.
Zwickau, Königl. Strafanstalt. (37.)

Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha.

Gräfentonna, Zuchthaus.
Grüzmüller, Zuchthausdirektor in Gräfentonna.
Hassenberg, Weiberzuchthaus.
Ichtershausen, Gefängnissanstalten.
Seyfarth, Dr. phil., Pfarrer und Anstaltsgeistlicher in Gräfentonna. (5.)

Grossherzogthum Sachsen-Weimar.

Gross, Frhr. von, Dr., Wirkl. Geh. Rath und Chef des Gr. Staatsministeriums des Innern und des Aeusseren in Weimar.
Roese, Major a. D., Direktor des Arbeitshauses in Eisenach.
I. Staatsanwalt am Grossh. Landgericht Eisenach.
I. „ „ „ „ Weimar. (4.)

Königreich Württemberg.

Bacher, Dr., Amtsrichter a. D., Rechtsanwalt in Stuttgart.
Beger, Kgl. Baurath, Mitglied des Strafanstalt.-Kollegiums in Stuttgart.
Bessler, Landgerichtsrath in Stuttgart.
Breit, Dr., Oberamtsarzt, Strafanstaltsarzt in Schw. Hall.
Breitling, von, Excellenz, Kgl. Justizminister in Stuttgart.
Bührlen, Pfarrer, Strafanstaltsgeistlicher in Heilbronn.
Eggert, Ober-Justizrath, Strafanstaltsvorstand in Stuttgart.
Elben, von, Senatspräsident am Oberlandesgericht, Mitglied des Strafanstalten-Kollegiums in Stuttgart.
Fricker, Dr., Sanitätsrath, Oberamtswundarzt und Gefängnissarzt in Heilbronn.
Gassenmayr, Dr., Professor, Stadt- und Garnisonspfarrer, kath. Hausgeistlicher des Zuchthauses in Ludwigsburg.
Gross, Otto, Pfarrer, ev. Hausgeistlicher in Gotteszell b. Schw.-Gmünd.

Digitized by Google

Hilbert, Reg.-Rath, Mitglied des Strafanstalten-Kollegiums in Stuttgart.
Hochstetter, von, Landgerichtspräsident in Ellwangen.
Jäger, Finanzrath im Kgl. Finanzministerium, Mitglied des Strafanstalten-Kollegiums in Stuttgart.
Knapp, Dr., Sanitätsrath, Strafanstaltsarzt in Ludwigsburg und auf Hohenasperg.
Köhn, Oberlandesgerichtsrath, Mitglied des Strafanstalten-Kollegiums in Stuttgart.
Köstlin, von, Geheime Rath und Oberlandesgerichts-Präsident a. D. in Stuttgart.
Köstlin, von, Gefängnissdirektor a. D. in Stuttgart.
Köstlin, Dr., Medizinal-Rath, Stadtdirektionsarzt und Hausarzt am Zuchthause in Stuttgart.
Lamparter, Landrichter in Schw. Hall.
Landerer, von, Landgerichtspräsident, Vorstand des Strafanstalten-Kollegiums in Stuttgart.
Locher, Strafanstaltslehrer in Heilbronn.
Mayer, Dr., Ober-Justiz-Rath und Strafanstaltsvorstand in Gotteszell.
Mayer, Kaplan in Steinbach, Gefängnissgeistlicher in Schw. Hall.
Pfeilsticker, Dr., Ober-Medizinalrath, Mitglied des Strafanstalten-Kollegiums in Stuttgart.
Ries, Dr., Domkapitular in Rottenburg a. Neckar.
Rottenburg a. Neckar, Landesgefängniss.
Schairer, ev. Hausgeistlicher des Landesgefängnisses Schwäb. Hall.
Schall, Pfarrer, ev. Hausgeistlicher des Zuchthauses in Ludwigsburg.
Schwab, Ministerial-Rath, Mitglied des Strafanstalten-Kollegiums in Stuttgart.
Schwandner, Ober-Justizrath, Gefängnissvorstand in Hall.
Sichart, Direktor des Zuchthauses in Ludwigsburg und auf Hohenasperg, Vorstand der Civilfestungs-Strafanstalt auf Hohenasperg.
Stärk, Dekan, Gefängnissgeistlicher in Heilbronn.
Stehle, Stadtpfarrer in Bietigheim, kath. Hausgeistlicher für die Filial-Strafanstalt Hohenasperg.
Stuttgart, Königl. Justiz-Ministerium.
Stuttgart, Zentralleitung der Wohlthätigkeitsvereine.
Stuttgart, Zuchthausverwaltung.
Traub, Stadtpfarrer, Zuchthausgeistlicher in Stuttgart.
Ungeheuer, Zuchthausinspektor in Ludwigsburg.
Vogel, Gefängnisslehrer in Heilbronn.
Weisser, Landgerichtsdirektor, Mitglied des Strafanstalten-Kollegiums in Stuttgart.
Weizsäcker, Ministerialdirektor in Stuttgart. (42.)

Gesammtzahl der Mitglieder in Deutschland: 593.

Digitized by Google

Oesterreich.

I. Oberlandesgerichts-Sprengel Wien.

Aigner, Josef, Dr. jur., k. k. Kreisgerichts-Präsident in Ried.
Garsten, die Beamten der k. k. Strafanstalt.
Gattermann, Carl, k. k. Strafanstalts-Direktor in Göllersdorf.
Gleispach, Graf, Dr., Excellenz, k. k. Justiz-Minister in Wien.
Holzknecht von Hort, Dr., Ritter, k. k. Ministerialrath im k. k. Justiz-Ministerium in Wien.
Jaroscheck, J., k. k. Strafanstalts-Adjunkt am k. k. Landesgerichtsgefängniss in Wien.
Korneuburg, k. k. Direktion der Landes-Zwangsarbeits- und Besserungsanstalt.
Leitmayer, Ritter, Dr., k. k. Hofrath beim obersten Gerichtshof in Wien.
K. k. Oberlandesgerichts-Präsidium in Wien.
Pátek, k. k. Strafanstaltsdirektor in Stein a. d. Donau.
Pflügl, Dr., Moritz, Edler von, k. k. Hofrath beim obersten Gerichtshof in Wien.
Plöchl, k. k. Oberlieutenant a. D., Gefangenhaus-Verwalter in Wien IX.
Scheitz, k. k. Ober-Landesgerichtsrath in Wien.
Stein a. d. Donau, k. k. Männerstrafanstalt.
Tannenhain, Edler von, Dr. jur., k. k. Oberlandesgerichtsrath in Wien.
Webenau, Karl, Edler von, k. k. Controlor in Suben. (16.)

II. Oberlandesgerichts-Sprengel Graz.

Marcovich, k. k. Oberlieutenant a. D., k. k. Strafanstalts-Oberdirektor in Marburg a. d. Drau.
Miglitz, k. k. Regierungsrath u. Strafanstalts-Oberdirektor in Graz.
Pascolotti, J., k. k. Oberlieutenant a. D. und k. k. Strafanstalts-Adjunkt in Graz.
Prinzhofer, Wilhelm, k. k. Oberlieutenant a. D., k. k. Verwalter des landesgerichtlichen Gefangenenhauses in Graz.
Rabitsch, Julius, k. k. Oberlieutenant a. D., k. k. Controlor des landesgerichtlichen Gefangenenhauses in Graz.
Schimm, Johann, Dr., k. k. Strafanstaltsarzt in Marburg a. d. Drau.
Serda, Alois, k. k. Oberlieutenant a. D. und k. k. Strafanstalts-Adjunkt in Marburg a. d. Drau.
Stipper, k. k. Strafanstalts-Lehrer in Graz.
Wenedikter, k. k. Oberlieutenant a. D. und Controlor in Marburg a. d. Drau.
Wilcher, k. k. Strafanstaltsdirektor in Graz. (10.)

III. Oberlandesgerichts-Sprengel Prag.

Czermak, k. k. Hauptmann a. D., k. k. Strafanstalts-Oberdirektor in Prag.

Digitized by Google

Finger, Dr. jur., k. k. ord. Professor d. Strafrechts a. d. Universität in Prag.
Kallina-Urbanow, Frhr. von, k. k. Landesgerichtspräsident in Prag. (3.)

IV. Oberlandesgerichts-Sprengel Triest.

Loy von Leichenfeld, k. k. Oberlieutenaut a. D., k. k. Strafanstalts-oberdirektor i. Capodistria.
Nadastiny, Franz, k. k. Oberlieutenant a. D., k. k. Strafanstalts-Controlor in Gradisca bei Goerz.
Reisel, Joseph, k. k. Strafanstaltsdirektor in Gradisca bei Goerz.
Triest, k. k. Oberstaatsanwaltschaft.
Zoratti, Rudolf, k. k. Oberlieutenant a. D., k. k. Strafanstalts-Adjunkt in Gradisca bei Goerz. (5.)

V. Oberlandesgerichts-Sprengel Brünn (Mähren.)

Bernhauer, k. k. Oberlieutenant a. D., k. k. Strafanstalts-Oberdirektor in Mürau.
Troppau, Juristische Gesellschaft. (2.)

VI. Oberlandesgerichts-Sprengel Krakau.

Ciéslinski, k. k. Oberlandesgerichtsrath und Staatsanwalt in Neu-Sandec.
Krakau, k. k. Oberstaatsanwaltschaft.
Wisnicz, k. k. Strafanstaltsdirektion. (3.)

VII. Oberlandesgerichts-Sprengel Lemberg.

Lemberg, k. k. Oberlandesgerichts-Präsidium.
Lemberg, k. k. Direktion d. Männerstrafanstalt.
Paulo, Alex von, k. k. Oberlandesgerichtsrath und Staatsanwalt in Brzezany.
Stanislau, k. k. Strafanstaltsdirektion.
Stark, k. k. Hauptmann a. D., k. k. Strafanstalts-Oberdirektor in Stanislau.
Szczesnowicz, k. k. Oberlieutenant a. D., k. k. Strafanstalts-Adjunkt in Lemberg.
Woroniecki, k. k. Oberstaatsanwalt in Lemberg. (7.)

VIII. Oberlandesgerichts-Sprengel Innsbruck.

Innsbruck, k. k. Oberlandesgericht.
Innsbruck, k. k. Oberstaatsanwaltschaft. (2.)

Gesammtzahl der Mitglieder in Oesterreich: 48.

Digitized by Google

Ungarn.

Agram, kgl. croat.-slav.-dalm. Oberstaatsanwaltschaft.
Agram, „ „ „ Landesregierung, Justizabtheilung.
Béla von Atzél, Dr. kgl. Staatsanwalt in Lugos.
Budapest, Direktion des kgl. Landessammelgefängnisses X. Bezirk.
Eisenbacher, Dr., Strafanstaltsarzt in Lepoglava.
Gospić, kgl. Strafhausverwaltung.
Hoffbauer, kgl. Verwalter der Correktionsanstalt Aszód, z. Z. in Tyrnau, Comitat Pressburg.
Illava, kgl. Centralstrafanstalt.
Kelemen, Dr., von, Richter am kgl. obersten Gerichtshofe in Budapest.
Környey, Dr., Advokat in Budapest.
Lengyel, kgl. Gefängnissinspektor in Alba.
Lepoglava, kgl. Direktion der Landesstrafanstalt.
Lévay, Dr. Josef, von, kgl. Vize-Secretär im kgl. ungarischen Justiz-Ministerium, Departement für Gefängnisswesen in Budapest.
Lipótvár, (Leopoldstadt), kgl. Landesstrafanstalt.
Maria-Nostra, Direktion der kgl. Landesstrafanstalt.
Mitrovica, kgl. Landesstrafanstalt.
Müller, kgl. Strafanstaltsverwalter in Oedenburg.
Nagy-Enyed, kgl. Landesstrafanstalt.
Oedenburg, (Sopron), kgl. Landesstrafanstalt.
Reiner, Dr. Ignaz, kgl. Secretär im kgl. ungarischen Justiz-Ministerium, Departement für Gefängnisswesen in Budapest.
Rickl, Julius von, kgl. Sectionsrath im kgl. ungarischen Justiz-Minist., Departement für Gefängnisswesen in Budapest.
Sabljack, kgl. Verwalter in Gospić.
Smeringa, Alfons, kgl. Strafanstaltsgeistlicher in Waitzen.
Szamosujvar, kgl. Landesstrafanstalt.
Szegedin, kgl. Distriktsgefängniss.
Székely, Dr., kgl. Richter am obersten Gerichtshofe in Budapet VII., Csengery No. 20.
Waitzen, (Vácz), kgl. Landesstrafanstalt.
Zenica, kgl. Landesstrafanstalt.

Gesammtzahl der Mitglieder in Ungarn: 28.

Ausland.

Brück-Faber, Gefängnissdirektor in Luxemburg.
Kraus, Gefängnisslehrer in Luxemburg. (2.)

Hauptsumme aller Mitglieder: 671.

Digitized by Google

Blätter

für

Gefängnisskunde.

Organ des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten.

Redigirt

von

Dr. jur. Oskar Wirth,

Vorsitzender des Vereinsausschusses,

kgl. preuss. Geh. Justizrath und Direktor der Strafgefängnisse bei Berlin zu Plötzensee und Rummelsburg.

Einunddreissigster Band, 3. und 4. Heft.

HEIDELBERG.

Verlagshandlung von G. Weiss.

Druck der Gustav Ahrens'schen Buchdruckerei in Berlin.

1897.

Digitized by Google

Digitized by Google

Zur Zwangserziehung jugendlicher Rechtsbrecher.

Von

Fliegenschmidt, Direktor

der Königl. Erziehungsanstalt zu Wabern.

Wo ist die Hand so zart, dass ohne Irren
Sie sondern mag beschränkten Hirnes Wirren,
So fest, dass ohne Zittern sie den Stein
Mag schleudern auf ein arm verkümmert Sein?
Wer wagt es, eitlen Blutes Drang zu messen,
Zu wägen jedes Wort, das unvergessen
In junge Brust die zähen Wurzeln trieb,
Des Vorurtheils geheimen Seelendieb?
Du Glücklicher, geboren und gehegt
Im lichten Raum, von frommer Hand gepflegt,
Leg' hin die Wagschal', — nimmer Dir erlaubt! —
Lass' ruhn den Stein, — er trifft Dein eignes Haupt.
„Die Judenbuche" von An. v. Droste-Hülshoff.

Trostlos zerrüttet und bis in's Mark krank ist ein Volk, dessen Familienleben vergiftet ist, wo die soziale Krankheit bis zu diesem Zentralpunkte alles Gesellschaftslebens vorgedrungen oder dieser selbst schon so sehr verseucht ist, dass von ihm aus die Miasmen sittlicher Fäulniss in die weiteren Kreise gehen. In welchem Umfange und mit welcher Gründlichkeit sich der Auflösungsprozess des christlichen Staates und Volksthumes vollzieht, dafür sind die Personalien der Zöglinge ein schlagender Beweis! Beim Blicke in dies Familienleben merkt man nichts von dem gesunden Verhältnisse der Ueber- und Unterordnung, es mangelt an dem Bewusstsein, dass die Familie berufen ist, Autorität und Freiheit, Gehorsam und Pietät, Liebe, die alles kann, Treue, die nichts unvergolten lässt, harmonisch zu verbinden und

Digitized by Google

dies in die Seele der Kinder hineinzubilden. Jener wesentliche Zug der gegenwärtigen Zeit, der scham- und schrankenlose Individualismus, der politisch dem Staate jede höhere, sittliche Aufgabe zum Besten der Gesamtheit der Individuen abspricht und sozial eine Gesellschaft, deren Glieder sich gegenseitig solidarisch verbunden fühlen und die eigenen Interessen denen der Gesamtheit unterzuordnen, wenigstens anzupassen berufen sind, nicht anerkennt, vielmehr nur selbständige Persönlichkeiten mit dem uneingeschränkten Anspruche auf volles, rücksichtsloses Sichausleben, — dieser individualistische Zug findet schon in der Familie seine Pflege! Die Eltern töten selbst systematisch jedes Gefühl der Pietät und Autorität. Das Familienleben gründet sich nicht auf diese beiden Angelpunkte, die Kinder findet man vielmehr nur zu oft als die früh eingeweihten, nur jüngeren Genossen des gedanken- und gewissenlos geführten Daseins. Man hat die alte, selbstverständliche „Sitte“ abgelegt, allem die Ehre zu geben, die ihm gebührt, beliebt vielmehr die trübe Gepflogenheit, über alles und jedes tadelnd zu urtheilen, alles aus dem schiefen Gesichtswinkel seiner eigenen falschen Position anzusehen; die alte Ehrlichkeit des Eingeständnisses, etwas nicht zu wissen, oder beurtheilen zu können, ist abgelöst worden von der anmasslichen Alleswisserei der fadenscheinigen Allerweltsbildung, die sich zum Kritiker geboren deucht; wie sollen aus solcher Umgebung, solchem Grunde pietätvolle Menschen hervorgehen mit Selbstbeschränkung, Selbsterkenntniss und Bescheidenheit.

Wenn das bei einem vielbesprochenen Prozesse gegen einen Angeklagten, welcher der Militärverwaltung schwere Vorwürfe gemacht hatte, ergangene Erkenntniss aussprach, dass der Angeklagte, ein sonst braver Mensch, in seiner in's Masslose gehenden Opposition ein Kind seiner Zeit sei, so stösst man auf solche Missgeburten des modernen Staats- und Gesellschaftslebens bei der Nachforschung über die Provenienz der Zöglinge sehr häufig, — Menschen, denen, um mit dem genannten Erkenntnisse zu reden, jeder

Digitized by Google

Gehorsam = hündische Unterworfenheit, jede Autorität ein Begriff für Schwachköpfe und Kriecher ist! Die Familienscene wird zum Tribunal über das byzantinische Gezücht und die Konvent bildenden Citoyens arbeiten sich und ihre Kinder in eine Art von „gerechter" Entrüstung über die schlechte Welt der Privilegirten hinein! Für die Logik dieser Menschen macht es dabei nichts, dass sie, die von der socialistischen Utopie vielseits vollkommene Glückseligkeit erwarten und sich mit Haut und Haaren dem dereinstigen, alle persönliche Selbständigkeit, jede individuelle Regung fressenden Moloch verschreiben, — trotzdem schrankenlosen Egoismus, gründlichste Unabhängigkeit und brutalen rücksichtslosen Ichtrieb für allein berechtigt erklären.

Die Kinder sehen dabei die Erwachsenen mit grosser Virtuosität, falls es klug und nützlich erscheint, heucheln und ihre wahre Gesinnung verbergen. Daheim ein stetes Reden wider alle Autorität, Staat, Kirche, Schule; eine Atmosphäre von Hass und Unzufriedenheit geschwängert und doch dabei eine Haltung gegenüber den Vertretern der angefeindeten Kreise, gegen die bei dem harten Gegensatze die Etiquette des Parquets das reine Kinderspiel ist. Da wird das Leben zu einer hohen Schule der Heuchelei und mit daher dann die bodenlose Verlogenheit, der Hang zu Schleichwegen, die verblüffende Sicherheit der Verstellung bei vielen Jugendlichen, ganz abgesehen von den Fällen, wo man die Kinder in Straffällen zur Lüge anleitet und selber vor ihren Ohren schamlos die Behörde oder das Gericht anlügt! Mag vieles bei der glücklichen Kinderart, gedankenlos zu hören und rasch zu vergessen, ohne Eindruck bleiben, viele Beispiele zeigen's, wie tief das Misstrauen in manchem jungen Herzen wurzelt; der Prozess der Verwahrlosung wird durch die heimliche Empfindung, inmitten der Welt der Privilegirten eine gedrückte, isolirte Stellung zu Unrecht einzunehmen, wesentlich verstärkt und vertieft. Kampfgerüstet, verbissen, frühreif, absprechend, zu willigem Einfügen völlig unfähig, nur dem Zwange sich fügend, mit einem Gesichte, auf dem nichts weniger, als die den Jahren

Digitized by Google

angemessene Naivetät, Lebenslust und Vertrauensseligkeit liegt, kommen die Knaben aus den geschilderten Verhältnissen heraus. Die Eltern verleiten durch die anerzogene Respektlosigkeit indirekt und direkt zu schrankenlosem Individualismus, zu Uebergriffen über die Gesetzesschranken, die dem Einzelnen zum Heil und Gedeihen des Ganzen gesetzt sind; daher dann auch die trotz sonstiger Bildung mangelnde „Einsicht zur Erkenntniss der Strafbarkeit" begangener Unthaten, — liegen diese doch in der geraden Richtlinie falscher häuslicher Entwickelung, zu schweigen von den zahlreichen Fällen, in denen die Kinder sowohl Vater als Mutter als Rechtsbrecher bestraft sehen! Daher auch keine Reue, daher die Schulautorität gegen solche Burschen bei Ungehorsam, Faulheit, Roheit und Versäumniss nichts ausrichten kann, vielmehr selbst unerträglich leidet!

Wo kein Respekt vor dem Heiligthum der Kinderseele, da auch kein Respekt vor den Erzeugern! Die bitteren Klagen heutiger Zeit über Söhne und Töchter, die, kaum verdienend, das Elternhaus undankbar verlassen, von einer Pflicht gegen die Ernährer nichts wissen und nur sich selbst leben wollen, müssten vielerseits zur Selbstanklage werden; man würgt da doch an der bitteren Frucht des eigenen Vorbildes, der Bosheit, die sich gegen den Urheber wendet! Gewiss, die frühe Selbständigkeit in diesen Kreisen, der frühe Verdienst bringt die Versuchung zu allzufrüher Emanzipation mancher, vorher fügsamer Kinder von der elterlichen Autorität mit sich, aber, nicht von aussen herein, nein, von innen heraus kommt dieser Emanzipationstrieb, man „erzog" dazu! Das Gesetz des Gehorsams hat viele Kinder nicht bei Vater und Mutter gehalten; der Stelle, wo es zu essen und zu trinken gab, liefen sie stets wieder zu, eine, wenn auch ärmliche, doch reine und von gesundem Geiste durchwehte Elternwohnung lockte, hielt sie nicht, — wo in aller Welt soll da beim erwachsenen Kinde das echte, ein langes Leben hindurch dauerkräftige Pietätsgefühl herkommen, wenn der Vordergrund unbedingten Gehorsams, Sicheinfügens in die Gesetze und Forderungen der Familie gefehlt hat!

Digitized by Google

Die solchem heillosen Wildwachsenlassen des jungen Menschen entgegengesetzte Art brutalster Behandlung, bei der die ganze „Erziehung“ darin besteht, dass man verbietet, unbarmherzig drauflosschlägt, tyrannisirt, statt zu leiten und zu unterweisen, führt zu demselben Resultate, wie genugsam Beispiele zeigen. Dort systematische Anleitung zu schrankenlosem Individualismus, der die höchsten Pflichten mit Füssen tritt, hier am Ende ein Noth-, ein Existenzkampf eines gequälten, sich aufbäumenden Menschenwesens, dem man sein Ich-Recht verkümmerte oder ganz vorenthielt! Es ist erstaunlich, welche Behandlung solch ein junges Menschenwesen oft aushalten kann, ehe es sich freimacht, die Freiheit der Vagabondage sucht, um hernach, schon unterm fahrenden Volke geschult, voll Widerspenstigkeit und unheimlichem Trotze in Zwangserziehung eingeliefert zu werden.

Der moderne Eudämonismus ferner, die in's Masslose gesteigerte Genusssucht, das pure Aufgehen in Aeusserlichkeit und seichte Lebensauffassung tritt mit den heillosen Folgen dem aufmerksamen Beobachter klar entgegen. Man sucht vergebens die gesunde Freude am Dasein und Schaffen, bei dem man mit gemeinsamer Arbeit sein Auskommen hat, mit Beschränkung anfangend, weiter bauend, mit der Zeit verschönernd, sich seiner Neigung, Eigenart, seiner Liebe ein Haus aufrichtet und eine Heimstätte voll stiller Ordnung und Wirtlichkeit schafft, wo selbst jede Kleinigkeit von treuem gemeinsamem Schaffen redet. Im Gegenteile — freilich nach dem Vorbilde der anderen Stände — erhebt man an das Leben masslose Ansprüche, sieht im Genuss das Höchste und nennt das berechtigtes Teilnehmen an den Gütern der Kultur und Zivilisation. Indess eine ungetrübte Freude haben diese Sterblichen, die nur Sinnengenuss kennen, auch heute nicht. Im Gegenteile, die stets wachsende Unterbilanz macht missmuthig, verzagt, verbissen und die Eheleute werden, nachdem die kurzlebigen Illusionen und Täuschungen dahin sind, zu freudelosen Maschinen, die mit Seufzen und Anklagen das tägliche Korn mahlen. Bei

Digitized by Google

solch' einem Leben ohne Ordnung und Berechnung von Einnahme und Ausgabe, mit Schwelgen, Fressen und Saufen und dann wieder folgenden Hungertagen und trockenem Brote, bei dem Vorbilde menschenunwürdigen Uebergenusses von Speise und Trank, dem Verlorensein in barste Sinnlichkeit ist es kein Wunder, wenn die Kinder ordnungslos aufwachsen, thierisch fresssüchtig, ja geradezu unersättlich in sinnlichem Geniessen werden. Aeusserlich das Ueberkleid ordentlich, vielleicht modisch geputzt, insgeheim starrender Schmutz und Lumpen, die kaum die Blösse bedecken; Tüllgardinen als Aushängeschild nach der Strasse hin, drinnen redet aber nichts von sorgsamer Hausfrauenarbeit; Ueberdecken von Werth verhüllen Lagerstätten, die brustbeklemmende Dünste aussenden und Reinkulturen für alle möglichen Krankheitserzeuger darstellen; vielleicht blankgeputzte Geschirre auf gemeinsam benutztem Hausflure, drinnen die schmierige Kaaba eines verkommenen Weibes, einer gewissenlosen Mutter! Freilich — das Gegenstück der „höheren" Familie, die nur noch den äusseren Schein mehr wahrt, indess die selbstverschuldete Herabgekommenheit doch nicht dem Einsichtigen verbergen kann, oder auch nicht verbergen mag, in der von Schamlosigkeit und feiner Obscönität mit oder ohne Zigarettendunst geschwängerten Atmosphäre, aus der auch mehr „Verwahrloste" stammen, als man gemeinhin ahnt!

Das ist das photographisch genaue Bild, auf dem manche Zöglinge inmitten der „Ihrigen" stehen, das ist der Boden, auf dem die masslosen Ansprüche, die Begehrlichkeit, die Faulheit und Tagedieberei emporwächst. In solcher Verwilderung, in die die alte Ordnung sich gewandelt hat, kann nichts entstehen, was gut ist und lieblich! Dieses Chaos gebiert nur Individuen rohester Vorstellungswelt, unzufriedene, begehrliche Menschen, die vom Dasein stets fordern, ohne selbst etwas zu leisten, von Schweiss und Mühe reden, aber sich selbst um den Lohn beider bringen. Daher die Lotterbuben, die sich die geborenen Gläubiger der Gesellschaft dünken, vom Leben schlankweg alle

Digitized by Google

Genüsse fordern, die bei aller Grossthuerei innerlich lose, ohne Mark und Rückgrat sind, da sie eben nicht im festgefügten Ordnungskreise emporwuchsen. Daher die schlappe Haltung, die überlebten Gesichter, schlottrige Gestalten, Missgeburten germanischer Urkraft, beschattet von einem Ungeheuer von breitrandigem Hute, frech, anmassend, roh! Aus solchen übertünchten Gräbern steigen nur angefressene Menschen mit Leichengesicht, kraftlos, mit dem Stigma des Lasters und des Elends. Dorther stammen die Beispiele, die uns lehren, welch' einen entsetzlichen menschlichen Entwickelungs-Tiefstand es giebt, auf dem mit der Freude an moralischem Schmutze geradezu das Bedürfniss nach äusserem Schmutze, nach veritablem Dreck und Koth Hand in Hand geht. Unter der „Pflege" solcher „Mütter" bildet sich kein Ekel wider feuchtes Lager, wider üblen Geruch beim Kinde aus, im Gegentheile eine Kothsucht, die unglaublich wäre, wenn nicht laut redende Thatsachen vorlägen. Diese Kategorie einer roh genusssüchtigen, schmutzigen, wasserscheuen, in Unordnung sich wohlfühlenden Familie ist der Schmutzboden, der sich aufnahmefähig und keimkräftig zeigt für jede Art von Vergehen gegen Sitte und Gesetz, ist die dunstige, heisse Region des Gesellschaftslebens, die wie ein Gluthofen für die böse Leidenschaft wirkt und aus der das Nachtgelichter der Feindschaft gegen alle ordnunghaltende Autorität herstammt!

In der echten Familie sollen Mann und Weib sich zu Vater und Mutter vollenden, soll man wachsen für die mancherlei Aufgaben, die die Ehe mit sich bringt, besonders den Kindern gegenüber. Dazu gehört aber, wie zu allem Wachsthum, Ruhe und Sammlung! Das Genussleben indess zerstreut! Zerstreuungen aber bestehlen den Menschen so arg, dass er am Ende alle Lust und Fähigkeit verliert, sich mit ernsteren Dingen zu beschäftigen. Das Hinüberfliessen des Familienkreises in das Gesellschafts- und Vereinsleben unserer Tage paralysirt das erziehliche Moment der Familie in heillosester Weise. Kommt doch nur im Familienkreise der wahre Mensch zu Tage, das einfache Menschliche

Digitized by Google

zu seinem Rechte; treten doch hier Fehler und Tugenden, Schwachheit und Kraft unverhüllt hervor, hier soll, kann man sich selbst erkennen, an sich arbeiten und sich des Vorbildes stets bewusst bleiben, das man seinen Kindern geben soll. Dagegen im Vereinsleben, Gesellschafts-, Wirtshausleben kommt man nur in äussere Berührung und der Charakter dieses Lebens ist der, dass es hohl, leer macht, verflüchtigt, anstatt zu vertiefen! Diese auch von andern Gesichtspunkten aus sehr beklagte Thatsache tritt uns mit unheimlicher Deutlichkeit entgegen beim Blicke auf die hinter den Zöglingen liegenden Kreise.

Und nun erst die religiöse, sittliche Seite! Welche Entschleierungen unseres Volkslebens hier in den Personalien der Zöglinge. Von einer Pflicht der Rechenschaft der Eltern vor Gott ist keine Rede mehr, der Zweck der Ehe d. i. Entwilderung, gemeinsame Veredelung ist lächerlich geworden! Eine ekelhafte Lebensauffassung hat Platz gegriffen, von Illusionen, so schön und süssthöricht sie sein mögen, ist man weit entfernt, ein Zolaismus ist im Schwange, der den Schleier lüftet von Dingen, die geheim bleiben sollen, der Dinge schamlos beredet, für die die bisherige Sprache der Bildung überhaupt kein Wort hat und haben kann, der allen Schmelz, alles Zarte, das der Jugend so schön steht und ein Bedürfniss zu rechtem Gedeihen ist, mit roher Faust anpackt und vernichtet. Wenn Bebel in seinem berüchtigten Buche „die Frau“ Recht hat, indem er den sexuellen Trieb als den stärksten im Durchschnittsmenschen betont, ist es nicht natürlich, dass dann in den vorgeschilderten Kreisen, in solcher Umgebung die Kinder sehr früh nicht mehr „Kinder“ sind, d. h. eingeweiht in alle Geheimnisse des Geschlechts- und Ehelebens und folgerichtig zu verbrecherischer Praxis schreiten?! Klagt man im Allgemeinen über Realistik unsrer Tage, in der man sich lustig macht über die holde Kindlichkeit, die schöne Unwissenheit eines echten, körperlich und geistig normal sich entwickelnden Kindes, so wird diese Klage um so stärker, je tiefer man prüfend hinabsteigt! Gelesen wird in den Kreisen, die

Digitized by Google

wir im Auge haben, nicht wenig, und das Patschuli dieser blauen, gelben und rothen Hefte der lukrativen Schauerromanliteratur bleibt den Kindern nicht fremd, man sendet diese Hefte sogar unbedenklich den Kindern zur Lektüre. Ueberhaupt die Beilagen zu den Sendungen aus der Heimath, sowohl Bücher als Hefte, Zeitungen, die, wohl geglättet, beigefügt, oder als innere Packetumhüllungen benutzt werden, verrathen vieles dem, der sehen will!

Onanisten sind die Zugänge fast durchweg, einige soweit, dass ihre geistige Stumpfheit und körperliche Zurückgebliebenheit daher sichtlich resultirt. Die grosse Zahl der wegen Sittlichkeitsvergehens und zwar mehrfach in mehreren Fällen, einige zugleich wegen widernatürlicher Unzucht, Eingelieferten redet eine laute Sprache! Zum Teil sehen wir die Kinder von Erwachsenen beiderlei Geschlechts geradezu verführt, zum grössten Teile sind sie die Früchte ihrer verseuchten Umgebung, sie setzten in die That um, was ihre Gedanken vom Sehen, Hören, Lesen her erfüllte! Ein Bursche, noch schulpflichtig, hat gerichtsnotorisch in einem Landstädtchen mit neun gleichaltrigen Mädchen Unzucht getrieben, hatte drei Mädchen, die freiwillig zu diesem Zwecke regelmässig zu ihm kamen; die Akten bekunden schlechtes Beispiel der erwachsenen Familienglieder! Ein Vater, der eine zeitlich kränkliche Frau hatte, vollzog den Beischlaf mit seiner zwölfjährigen Tochter im gemeinsamen Schlafzimmer, die beiden Söhne machten's ihm nach, der Vater kam in's Zuchthaus, die Söhne in Zwangserziehung. In einem andern Falle gab die Mutter dem Sohne den Weg an, indem sie, ohne Scham vor ihrem Kinde, mit dem Kostgänger strafbaren Umgang pflog. Den Sohn einer liederlichen Mutter finden wir so voller Sinnlichkeit, dass er idiosynkratisch zu widernatürlichster Befriedigung schritt etc. etc.

Der Umstand, dass in den hier in's Auge gefassten Kreisen der Raum oft fehlte zu einer Trennung Erwachsener und Kinder ist beklagenswerth, aber dass bei ernstem erzieherischem Pflichtgefühle auch da noch der gute Weg gangbar ist, beweist das Leben! Wie schlimm sieht's aber

Digitized by Google

aus, wenn ein Amtsanwalt eines der grössten preussischen Bezirke dem Schreiber dieser Zeilen mitteilen konnte, dass in seinem Amtsbereiche die Kostgänger sich der Frau des Arbeiterkollegen gegenüber ihre Kost und Schlafstelle stets ausmachten „mit“ oder „ohne“! — Kurz, es ist ein düsteres Bild, das hier hinter den Zöglingen liegt. Sie sündigten, aber an ihnen geschah mehr, grössere Sünde. Sie athmeten Pestluft und kein Wunder, wenn sie thierisch in Sinnlichkeit versanken! Es ist der beklemmende Dunst einer untergehenden, angefaulten, krebsfrässigen, verwesenden Menschengesellschaft, der einem da entgegenweht!

Das Bild der Familie, das sich dem aufmerksamen Beobachter mittelst einer objektiven Kombination darbietet, braucht freilich nicht stets die offenbare Gemeinheit der That zu enthalten zur Erklärung des abschüssigen Werdeganges des späteren Zwangszöglings; es genügt dazu der Mangel jeden ernsteren Gefühles einer Erzieherpflicht. Dass die Leute wissen, was Bibel und Sitte, Gesetz und Anstand fordern, dass sie sogar eine ganz respektable Anzahl von Bibel- und Sinnsprüchen zur Hand haben, beweisen die, allerdings unter dem Gesichtspunkte der Anstaltskontrolle geschriebenen Briefe, beweisen die vorsichtigen, gelegentlichen Ausfragungen der Zöglinge und die Unterredungen, die die Besucher unter Aufsicht mit ihren detinirten Angehörigen haben. Indess man glaubt sich höchstens berufen zur Ausbildung der intellektuellen und leiblichen Anlagen unter dem Gesichtspunkte des Nützlichkeitszweckes! Es fällt nicht bei — ebenso wie in vielen Familien anderer Stände —, diese sehr nöthige Ausbildung dem primären Zwecke unterzuordnen, — den Menschen zu einem religiössittlichen Wesen zu erziehen, ihm zu helfen, den Weg der Ehrfurcht, des Gehorsams, der Pietät, der Liebe, des Glaubens einzuschlagen. Im Gegentheil, allerlei Nützlichkeitslehren, Hinweise auf die Anforderungen dieses nur roh leiblich aufgefassten Lebens klingen in's Kindesohr! Hier stösst man nicht mehr blos auf den ungläubigen Vater, der seinem frommen Weibe als unbestrittene Domäne die religiöse Unter-

Digitized by Google

weisung und Beeinflussung überlässt und der am Ende dem sterbenden Kinde nichts anderes zu sagen weiss, als: „Kind, glaube fest, was Deine Mutter dich gelehrt!“, nein, hier treffen wir auch das mehr oder weniger schamlos religionslose Weib, das die schöne Aufgabe von sich gethan: — als stille, treue Hausmutter in's Schicksal ihrer Kinder goldene Fäden zu weben.

Zwar, wenn es endlich beim Kinde zu offenem Beschreiten der abschüssigen Bahn, zu Gesetz- und Rechtsbruch kommt, fehlt es nicht an moralischen langathmigen Vorstellungen, die in manchem Hause von vornherein wie eine Farçe wirken müssen und für die, wären sie auch im Ernste der Lage ernst gemeint, jegliches Verständniss fehlt bei der Unentwickeltheit des religiös-sittlichen Organs. Solche nothgeborenen gelegentlichen Ergüsse helfen nichts, und ob die Kinder in der Schule gehört haben, was man vor Gott darf und nicht darf, — die That, das Vorbild, der Anschauungsunterricht im Schosse der Familie fehlte! Vielmehr an Stelle der heiligen Tradition echten Frommsinnes ein Hadern mit aller Welt, ein toter Gott, ein negirter Staat, verachtete Ordnung, verhöhnte Kirche, ein durch innern Unfrieden qualvolles Leben! Sorgen und bittere Zeiten bleiben keiner Familie erspart und der sogenannte vierte Stand hat bei aller Anerkennung seiner oft himmelschreienden Gemeinnoth kein Recht, sich in falsch genährtem Märtyrergefühle als den allein mit Sorgen behafteten zu meinen! Wie würde es erzieherisch wirken, wenn man in schweren Zeiten, die ein richtiges Kind mitfühlt, jene heldenmüthige Sanftmuth zu zeigen im Stande wäre, die zu der Achtung vor den Eltern das Nachhaltigste hinzufügen würde. Ergebung? ja, aber jene starre, schreckliche, die des Ohnmachtsgefühles wider eine ungezählte Male verfluchte Gewalt, nicht jene milde, unter dem Drucke doch lebenswarme Ergebung, die von dem einfachsten Menschen einen wärmenden Sonnenschein ausgehen lässt auf seine Umgebung!

Man kennt nicht, will nicht kennen die Pflicht der Erziehung d. h. man will die Kinder nicht als das gott-

Digitized by Google

gegebene Objekt einer ganz besonders ernst zu nehmenden, andauernden Thätigkeit ansehen! Man sollte meinen, dass innerhalb der heutigen christlichen Kulturwelt nicht mehr der Auffassung entgegenzutreten wäre, nach der die Kinder den Eltern „leibeigen“ gehören. Die ehemalige barbarische Gültigkeit dieser Anschauung hat ja nun gute Wege im Rechtsstaate, aber weshalb muss man oft genug den Forderungen der Eltern auf frühzeitige Schulentlassung, auf Mitarbeit, Mitverdienen den Fundamentalsatz entgegenhalten, ohne allerdings überzeugen zu können, dass die Eltern zuerst und vor allem für die Kinder da sind und nicht diese für jene! Im Staate des allgemeinen Schulzwanges mit seinen am Tage liegenden Segnungen ist man leider noch nicht so weit gekommen, diesen Zwang als allgemeinen Bildungssegen anzusehen. Bei einem Alter, in dem der Körper noch zart ist und ganz besonders der Schonung im Entwickelungsstadium bedarf, wo körperlich und ethisch, beides in lebendiger Wechselwirkung, eine sorgsame überlegte Leitung und Führung doppelt nöthig ist, glaubt man fertig zu sein mit dem „Erzieherwerke“ und fordert Heimzahlung des Geleisteten von Kinderhänden. Es ist leider nicht allemal die Noth, nein, die pure Bequemlichkeit, Faulheit, Gefühlsroheit, Gewissenlosigkeit, welche die Kinder mit schwerer Arbeit belastete, niederdrückte in ihrem noch zu Spiel und Sorglosigkeit geneigtem Wesen, sie mit Verbitterung, anstatt mit Freude an der Arbeit erfüllte! Oder haben in diesen Kreisen die Familien etwa weniger die Pflicht, den, wenn auch schweren Karren der treuen allseitigen Versorgung der unmündigen Glieder entsprechend lange zu schieben, als jene der sogenannten höheren Stände, wo sich die Eltern grosse Entbehrungen auferlegen müssen, welche sich zwar hinter standesgemässer Aussenseite verbergen, aber oft schier lähmend empfunden werden und von denen man in den Kreisen, von denen hier die Rede ist, keine Ahnung hat. Auf viele Fälle kann man hinweisen, wo die geistige Mattigkeit, die schlaffe Körperhaltung, eine müde, arbeitskrumme Gestalt lediglich die Folge einer zu

Digitized by Google

frühen Ueberanstrengung ist! Solch ein greisenhaftes, frühernstes, unkindliches, von Pflege und Liebe, Geduld und Langmuth nichts erzählendes Kindergesicht spricht die wortlose Sprache eines misshandelten Gottesgeschöpfes und thut einem in der Seele weh!

Vielseits endlich liegt ja gegen die Eltern nichts Strafwürdiges vor; leidlicher Ruf wird bescheinigt, aber den Vorwurf des Mangels an erzieherischem Pflichtgefühl macht ihnen die zuständige Behörde, oder es wird die Unfähigkeit zur Erziehung in Folge geistiger Beschränktheit oder andauernder Kränklichkeit bescheinigt, oder es erweist sich als Grund der Verwahrlosung der Umstand, dass die Eltern meist den Tag über dem Verdienste nachgehen müssen. Da wird verzogen, nicht erzogen, da nimmt man ohne Prüfung stets sein Kind in falschen Schutz, lügt auch ohne Bedenken, um den kleinen Lügner nicht entdecken zu lassen, verheimlicht als Mutter skrupellos für den kleinen Sünder und mit ihm, wo alles auf Klarheit vor des Vaters Augen ankäme, nährt Trotz und Unbotmässigkeit in der Zeit, wo einem die selbst in einen unordentlichen Hausstand einige Ordnung hineinbringende Schulzucht unliebsam entgegentritt. Mag es eine grosse Noth sein, gegen welche der Einzelne nichts vermag, dass das Verdienenmüssen selbst die Mütter von Hause wegzwingt, ist es gewiss kein Wunder, wenn diese müden Menschen nicht mehr Zeit und Kraft finden, sich den Kindern zu widmen, falls man überhaupt bei der Ableistung von wechselnder Tag- und Nachtschicht dieselben zu Gesichte bekommt, so bleibt doch die beklagenswerthe Thatsache, dass in solchen Verhältnissen von einer wirklichen Erziehung nicht die Rede sein kann. Gelegentliche Strafe, brutale Wuthausbrüche über einzelne, zur Kenntniss gekommene Fehltritte helfen nicht, es fehlt ja das Miteinanderleben, die ununterbrochene, absichtliche, überlegte Einwirkung der Erwachsenen auf die Unmündigen! Es erwächst also eine falsche, frühe Selbständigkeit, es können sich die echten Herzens- und Gemüthseigenschaften, deren Nährboden das lebendige Familienleben ist, nicht aus-

Digitized by Google

bilden; das Kind tritt auf die Strasse unter die Einwirkungen eines mindestens einer Verantwortung sich nicht bewussten Lebenskreises, dessen bösen Einflüssen die Familie zu begegnen nicht im Stande ist, es verroht, entartet, sein Herz und Gemüth, die sich auch öffnen wollten für das Schöne und Gute, verschliessen sich allmählich dafür, und die junge Menschenblüthe verkümmert schon als Knospe, weil ihr der Sonnenschein eines wahren Familienlebens entging!

Der häufige Wechsel in der „Erziehung" bei Pflegekindern und die damit unmögliche einheitliche Einwirkung begründet ebenfalls oft die Verwahrlosung.

Ganz gewiss giebt es in der Gesellschaftssphäre, der die Zwangszöglinge fast durchweg entstammen, viele Familien, in denen sich die Tradition heiligen Frommsinnes bewahrte und aus denen Menschen in's Leben treten, die sich einfügen in Ordnung und Sitte, arbeitsam und ehrbar ihren Weg gehen! Weit davon entfernt, im Vorstehenden eine allgemein zutreffende Schilderung des Familienlebens in den Kreisen, um die es sich hier handelt, zu geben, ebensoweit davon entfernt, nicht zuzugestehen, dass es in den anderen Ständen auch oft sehr tief mangelt an dem rechten Bewusstsein der Pflicht gegenüber den Kindern, — es handelt sich hier nur darum, die Provenienz der in Zwangserziehung gewesenen und befindlichen Zöglinge zu erklären!

Obige Schilderung ist nur mit den Farben gemalt, die die Personalien darbieten; es ist der genaue, einzeln zu belegende Hintergrund, aus dem die Verwahrlosten hervortreten, — der Boden ist beschrieben, dem seine Produkte entsprechen. Der Kenner des Volkslebens, der weiss, wie wenig überhaupt überlegt erzogen wird, wundert sich nicht etwa über die Menge der Verwahrlosten, vielmehr darüber, dass die Zahl nicht grösser ist, die zum offenbaren Rechtsbruche schreitet. Freilich gar vieles bleibt unentdeckt, ungeahndet, aber doch giebt es viele Fälle, in denen die dauernde Gutartigkeit und Bewahrung vor üblem Abwege ebenso ein Räthsel bleibt, als die Fälle, in welchen die Verhältnisse des positiv gut bezeugten Elternhauses so wenig

Digitized by Google

als Nährboden für die verbrecherische Neigung direkt zu bezeichnen sind, dass man vor dem alten Räthsel der Menschennatur stehen bleibt, dass nämlich aus denselben sozialen Verhältnissen heraus der eine Wille den unwiderstehlichen Antrieb zum Bösen empfängt, während der andre ohne dieses unheilvolle Empfängniss bleibt!

Aus den vorgeschilderten Kreisen stammen die Jungen, heimlicher Selbstbefleckung bis zum Ruin ergeben, mit sexueller Erfahrung, sittlich verkommen, unfläthig, mit einem losen Maule voll gemeiner Worte und Schelmenlieder, schamlos, schmutzig an Leib und Seele, frech, händelsüchtig, roh, verlogen bis zum Grunde, verblüffend geübt in Schleichwegen, augendienerisch, ungebunden, welterfahren, diebisch, faul, fresssüchtig, ohne jede Zucht, ohne jedes Bewusstsein der Kardinalpflicht der Unterordnung und des Gehorsams, daher selbständig in schlimmster Form!

So waren sie nicht von vornherein; was der Mensch ist, wird er zum grössten Theile durch Menschen, er ist ein Produkt seiner Umgebung. Prädestinirt zum Verbrechen waren sie nicht, die Belastung, wenn sie vorhanden, ist an ihnen zu paralysiren Niemand mit Energie thätig gewesen. Handelt es sich doch hier nicht um zeitweise Eindrücke und Einflüsse, denen der werdende Mensch unterlag, sondern um eine, durch die ganze, so empfängliche Morgenzeit des Lebens gehende, unausgesetzte, nachhaltige Einwirkung! Die „befruchtende Atmosphäre“ des Elternhauses war hier das Gegentheil von dem, was Kehr in seiner „Praxis“ (pag. 69) schildert.

Da man Fehler nur dann voll sieht, wenn man bis zu ihrem Grunde durchschaut, so wird man das vorgeschilderte allgemeine Bild der Region des Volkslebens aus Erfahrung kennen und als zutreffenden Erklärungsgrund der Genesis der jugendlichen Rechtsbrecher sich gegenwärtig halten müssen, wenn es sich darum handelt, zu entscheiden, wie und wo die Aenderung, Besserung, Rückbildung der Verwahrlosten zu geschehen habe. Es würde nicht schwer

Digitized by Google

fallen, obige allgemeine Darstellung mit Einzelbildern aus den Personalien zu belegen.

Dass diese Verwahrlosten den Umgebungen, in denen sie aufwuchsen, wenn man sie nicht unrettbar der Verbrecherlaufbahn preisgeben will, zu entziehen sind, ist den Einsichtigen allerseits fraglos, aber, wohin mit ihnen, was hat mit ihnen zu geschehen?

Wohin? In Familien; denn, so lautet die stets wiederkehrende, die Schwierigkeiten der Sonderbehandlung der Verwahrlosten nicht in Betracht ziehende bequeme Behauptung, — die Familienerziehung sei die einzig gewiesene Form der Jugenderziehung! Dem stimmt die deutsche Anschauung und Tradition ohne weiteres zu; diese von Niemandem bezweifelte Wahrheit bedarf keines Beweises mehr. Es giebt indess Wahrheiten, die nur beschränkt Wahrheiten sind und die durch flottes Wiederholen keineswegs einen weiteren Geltungsbereich erhalten. Eine solche Wahrheit wird bei einseitiger Betonung zum kräftigen Irrthume, nährt und mehrt irrige Anschauungen und wird anderen Wahrheiten, so begründet sie seien, nachtheilig, ja absolut hinderlich. Die Behauptung, dass die echte Familienerziehung die beste sei, hat ihr unbestreitbares Recht, aber die Betonung der Nothwendigkeit von Erziehungs-Anstalten genau ebenso! Es ist eine beklagenswerthe Thatsache, dass in Folge jener, auch bei der Zwangserziehungsfrage beliebten bündigen Behauptung die Durchschlagskraft der Forderung von Anstalten leidet und bei dem breiten, mit der Sache direkt nicht befassten, aber immerhin doch ernst interessirten Publikum der absolute Nothstand des Fehlens geeigneter Anstalten verschleiert wird. Man erschrickt allerseits, wenn man von der Zunahme der jugendlichen Rechtsbrecher liest, und wenn man einmal einen Blick gelegentlich thut in den Prozess der schiefen Ebene, in dem das Volksleben vielseits steht, aber man beruhigt sich, da man die Unterbringung in Familien als Heilmittel preisen hört und das in einer Zeit, die voller Klagen ist über die soziale Grossnoth des Familienzerfalles.

Digitized by Google

Gegen eine Familienerziehung und die damit doch wieder unumgängliche Wiederzuführung muss die Volksschule energisch protestiren, da Leistung und Autorität unerträglich leidet durch jene mit den gewöhnlichen Mitteln inkurablen Elemente! Aus der nicht seltenen Bezeugung der Lehrer, dass das verwahrloste Kind nicht zu heilen gewesen sei, weil die Arbeit in der vollbesetzten Schule eine individuelle Sonderbehandlung nicht zulasse, dagegen Hoffnung auf Besserung sei, wenn eine planmässige Einwirkung eintrete, — spricht das allgemeine Bedauern des Lehrerherzens, dem es wehe thut, den betreffenden Schüler nicht haben retten zu können! Es mag freilich bei der Thatsache, dass die Schule sich hier mit ihrem Proteste oft unverstanden sieht, dass man von ihr eigentlich die Hauptleistung bei der Erziehung verlangt, die Erwägung nahe liegen, ob bei der Betonung der Schulleistung, bei der wohlverdienten Anerkennung der Erfolge der Schularbeit, in einer Zeit, wo die Schule und ihre ernsten Interessen *coram populo* allenthalben behandelt worden sind und werden, dem andern Faktor der Erziehung, der Familie, ihr unveräusserliches Recht, ihre entsprechende Anerkennung geworden ist! Wenn man von der Schule zuviel verlangt, wenn man ihr eine grössere erziehliche Verantwortung aufbürdet, als sie tragen kann, so ist der Gedanke wohl nicht ganz abzuweisen, dass der eine Faktor sich um so viel entlastet fühlen konnte, vielleicht musste, wie er den andern, die Schule, als wunderwirkend preisen hörte! Unter der gewiss wohlverdienten Betonung der Schulleistung ist aber die Familie als Mithelfer oder vielmehr als Hauptfaktor der Erziehung zu kurz gekommen! Wer weiss, wie auf das Volk solche öffentlich häufig vorgetragenen Meinungen und Ansichten einen nachhaltigen Eindruck machen, der freut sich von Herzen der freudigen Anerkennung der Schule im Volke, aber er wundert sich auch nicht darüber, dass man dabei von der Schule mehr, ja das alles verlangt*), was man selbst als Vater und Mutter zu leisten hat und

*) cf. Kehr, Die Praxis der Volksschule, Abschnitt II, I_2.

Digitized by Google

dass man es nicht versteht, wie eine gute Schule, weit entfernt, die Eltern erziehlich zu entlasten, von der Familie vielmehr einen edlen Wetteifer fordert und ihr die ernste Aufgabe auferlegt, mit allen Kräften dahin zu streben, dass beide Faktoren der Erziehung, gleich eifrig arbeitend, ein Ganzes, Abgerundetes erreichen können! Gegenüber der Leistung der Schule muss die der Familie wieder mehr betont werden, dem Volke muss es klar werden, dass seine gute Schule nicht bleiben kann, was sie war und ist, wenn sie nicht unterstützt wird vom Elternhause, da es ja klar ist, dass die Erziehung, welche das Kind in der Schule erhält, im Vergleiche mit dem präponderirenden Einflusse der Familie, der Freundschaft, den täglichen Eindrücken nur verschwindend wenig leider in Betracht kommen kann für die Bildung des werdenden Menschen. Je mehr man aber die schwere Arbeit der Schule werthen lernt an der eigenen, ernst genommenen Erziehermühe, um so mehr wird man begreifen, dass die Schule sich die verwahrlosten Elemente ferne halten muss!

Wenn schon so oft hervorgehoben worden ist, dass es nicht angehe, die Verwahrlosten in Familien unterzubringen, die aus Eigennutz sich zur Aufnahme bereit erklären, so ist damit über diese Art der Unterbringung eigentlich der Stab schon gebrochen! Wer den hohen Grad von christlichem Erbarmen, von wirklicher Uneigennützigkeit, verbunden mit der Fähigkeit systematisch zu verfahren, zu ermessen im Stande ist, der dazu gehört, solch ein Kind in sein Haus zu nehmen, der muss zum allermindesten zugeben, dass die ungemein seltenen derartigen Familien gegenüber der grossen Zahl von Zwangszöglingen gar nicht in Betracht kommen, geschweige irgend Ausschlag geben können für die Wahl der Unterbringung in Familien. Fände sich wirklich eine selbstlose Familie, die bereit wäre, solch verwahrloste Elemente sich einzugliedern, wie darf sie ihre Selbstlosigkeit und Gedankenlosigkeit so weit treiben, dass sie die furchtbare Gefahr, die der sittlich so tief stehende Zuwachs für die eignen Kinder bildet, übersieht? Oder, wer

Digitized by Google

will seine Kinder der täglichen Berührung gegenüber für sittliche Erkrankung immun halten?

Kinderlosen Ehepaaren fehlt aber in den meisten Fällen der durch die eigenen Kinder erst geweckte, natürliche Erziehungsinstinkt, von überlegter Planmässigkeit ist ja nicht die Rede; sie sind an ein bequemes, ruhiges Leben so gewöhnt, dass kindliches Spiel, Fröhlichkeit und Ausgelassenheit ihnen blutsauer fällt und man aus einer Art Nothwehr heraus barsche Strenge, zu grosse Einengung beliebt! Ein noch blos verwaistes, armes Kind mag in einem kinderlosen Hause immerhin seinen guten Platz finden, aber die selbst Verwahrlosten gegenüber etwa für passend angesehenen kinderlosen Eheleute können doch das Massenangebot der Zöglinge nicht von der Anstalt ablenken! Und, so platt es hier klingen mag, Kinderlosigkeit gehört im Arbeiterstande, und um dieses Gesellschaftsgebiet handelt es sich, zu den Seltenheiten.

Unsere Behauptung indess, dass lediglich Anstaltserziehung eintreten müsse, wäre schlecht bewiesen mit der Thatsache, dass es nicht genug passende Familien gebe; ein Nothbehelf ist die Anstalt nicht! Die Anstalt ist vielmehr das einzige Rettungsmittel, und dies gilt es, der von vielen Seiten festgehaltenen Behauptung einer genügenden Anzahl geeigneter Familien entgegen, mit inneren Gründen zu beweisen! Eine Periode des Volkslebens, in welcher der heutigen Zahl der Verwahrlosten und den zu stellenden hochgehenden, ernsten erziehlichen Aufgaben gegenüber, die erforderliche reiche Zahl von geeigneten Familien derselben Gesellschaftssphäre sich darböte, wäre zugleich die einer schönen Verneuerung des Volkslebens, einer allgemeinen Wiederkehr zu der altheiligen Familienart mit dem Fehlen der heutigen Klage über die Verrohung der Jugend! Was mit den Verwahrlosten zu geschehen, wohin man sie zu bringen habe, das müssen sie selbst uns sagen, das kann man endgiltig und unwiderleglich nur von den Verwahrlosten selbst lernen. Die sonderbare Behauptung, dass es hinreichend Familien gebe, wird nur dadurch widerlegt, dass

Digitized by Google

man beweist, wie die in Betracht kommende Durchschnittsfamilie κατ' ἐξοχήν ganz und gar ausser Stande ist, zu helfen! Die Gründe, die aus den Objekten der Zwangserziehung resultiren, müssen überzeugen! Was das Kind bedurfte, hat Pestalozzi an den Kindern selbst studirt, und so werden auch wir nichts besseres und klügeres thun können, als an den Verwahrlosten zu studiren, was den Verwahrlosten frommt. Man redet nur zu oft, sicherlich ganz wohlmeinend, zur Sache, ohne jemals gründlich und dauernd mit diesen Fehlprodukten der Gesellschaft in Berührung gekommen zu sein. Die graue Theorie hat nie und auf dem Gebiete der noch jungen Zwangserziehung am wenigsten das letzte Wort, man hat sich an die Erziehungswirklichkeiten zu halten, die wirkliche Erfahrung giebt auch hier den Ausschlag. Man frage übrigens die Fachleute, wie viele von den Kindern, die sie unter den Händen gehabt, nach ihrer Meinung mit Hoffnung auf Erfolg in die Durchschnittsfamilie hätten gegeben werden können! Die Meisten werden völlig negativ sich äussern und gäbe es verschwindende Einzelfälle, so könnten solche nicht ausschlaggebend sein.

Ist es ausgeschlossen, dass der verwahrloste Rechtsbrecher seiner Familie überwiesen wird, so bleibt damit überhaupt auch die Ueberweisung in irgend eine Familie ausgeschlossen; denn mit der eignen Familie ist die Familie in ihren tiefen, eigentlichen Beziehungen für die Betreffenden tot!

Das Erkenntniss einer Strafkammer sagt, nachdem hervorgehoben wurde, dass der jugendliche Rechtsbrecher seiner Mutter völlig entwachsen sei und alle Besserungsversuche seiner Lehrer erfolglos geblieben: „da nur stete Aufsicht und strenge Erziehung die Garantie bieten, dass Angeklagter auf die richtige Bahn zurückgeführt und zu einem brauchbaren Gliede der menschlichen Gesellschaft erzogen wird, eine solche Erziehung aber dem Angeklagten weder im elterlichen Hause noch bei fremden Leuten zu Theil werden kann, so erschien dessen Unterbringung in einer Erziehungsanstalt angezeigt!“

Digitized by Google

In's Familienleben passen die verwahrlosten Rechtsbrecher nicht mehr hinein; dies Leben ist als Erziehungsinstitut für sie überhaupt unbenutzbar, sie sind dafür nicht mehr zurückzugewinnen, die feineren Fäden und Züge sind abgestorben, abgefault, das tiefgehende, feinere Naturverhältniss ist vernichtet und das unwiderruflich! Diese Verwahrlosten sind für den engsten Kreis des Lebens verloren, sie würden auch verloren gehen für den weiteren Kreis der menschlichen Gesellschaft, wenn man sie sich selbst überliesse und den bisherigen Einflüssen ungeschützt preisgäbe. Was eine gute Familie gepflanzt hat, das geht im Leben trotz vieler Versuchung, trotz Einzelfall und Fehl nicht verloren, der Mensch ringt sich durch, sucht und findet Halt und Stütze, welche die Gesellschaft dem bietet, der mit ihr gehen, sich stützen lassen will. Wo aber eine schlechte Familie verdorben hat, da fehlt Ohr und Auge für das Gute in der Menschenwelt, es kommt zu allgemein, zu abgeklungen, leise, unverstanden, undeutlich, nur von ferne heran, als dass es Eindruck machen und ändern könnte. Ebensowenig bringt den, der in schlechter Familie keine rechte Kindlichkeit gekannt hat, eine andere, fremde Familie aus der falsch-frühreifen Fassung! Für jenen vorethischen Zustand der rechten Kindlichkeit, der Unbewusstheit, Harmlosigkeit ist die Entfaltungsstätte die Familie, aber mit solchen rein kindlichen Objekten haben wir es hier ja nicht zu thun, vielmehr mit solchen, die nicht mehr noch als weiches Wachs ihr erstes Gepräge empfangen sollen, sondern die leider ihr festes Gepräge empfangen haben, rohen sinnlichen Willensakten unterworfen sind, unheimlich selbständig geworden sind in ihren fast habituell gewordenen Trieben. Vom Familientische, aus der Hand der Familie nehmen eben nur Kinderhände das Gute! Kinderhände, reiner Kindersinn, seelische Kinderschönheit, Kindernaivetät, wer findet das alles bei dem in die so früh verselbständigenden Schattenseiten des Lebens eingeweihten Verwahrlosten! Des Lebens Mai blüht nur einmal; wem seines Lebens Morgenstunde verdorben und besudelt ist, dem kehrt sie nie wieder, es

Digitized by Google

kann sich nur darum handeln, den Schaden zu mildern. Was an ihnen gesündigt wurde, gilt es, soweit als möglich, wieder gut zu machen, zu heilen, sie auf anderm, als dem Familienwege, mit andern, als den gewöhnlichen Mitteln einfügbar zu machen in ein Leben der Ordnung und Achtung vor Gesetz und Sitte! Bei diesen „Ueberkindern" handelt es sich um ein überlegtes Heilverfahren. Aus dem Wesen der Familie selbst folgt, dass nur ihre eigenen Produkte es sind, welche ihrer Einwirkung und Weiterbildung die gewiesenen Objekte bieten, sie ist innerlich mit ihren Pfleglingen verwandt, es ist Fleisch von ihrem Fleisch, Geist von ihrem Geiste, dem sie die geordneten Geleise darbietet und stetigen Antrieb giebt für das sittliche Wachsen und Zunehmen. Und, — sie soll ein Fremdes aufnehmen, das viel grössere Sorgfalt verlangt, ein Fremdes, das ihre Sprache nicht versteht, nicht mit ihr fühlt, auf Schritt und Tritt mit ihrem ganzen Sein in Widerspruch tritt und es trübt! Da fehlt ja alles, jedes Bindeglied, die Kanäle fehlen, die vom Stamme den gesunden Saft in's junge Reis überleiten.

Die Verwahrlosten, die das Familienleben nur als Missbildung kennen lernten, müssen aus ihrem bisherigen Lebenskreise heraus, eine totale moralische Luftveränderung ist vonnöthen. Das lässt sich aber nicht durch Unterbringung in eine Pflegefamilie erreichen. Es ist doch Thatsache, dass in nicht geringem Masse das Familienleben und somit auch das einzelne Glied dem stark wirkenden Einflusse des weiteren Gesellschaftskreises, der die betreffende Familie umschliesst, unterliegt; in diesem weiteren Kreise würden, da es sich doch stets um Unterbringung in Familien derselben Stufe mit viel Gleichartigem, Verwandtem handeln kann, für den Edukanden unendlich viele Anklänge, Erinnerungen an die Vergangenheit sich finden, die einer Aenderung stärksten Widerstand schaffen müssten. Nein, man muss die Zwangszöglinge in neuen Boden, andere Umgebung im umfassendsten Sinne des Wortes versetzen.

Das, was die gute Familie ihrem Kinde giebt, können wir dem Verwahrlosten nicht geben, was dort erreicht wird,

Digitized by Google

können wir hier nicht mehr erreichen, nachholen, dazu ist's zu spät. Für manches reine Menschliche ist die Saatzeit eben nur die Morgenstunde des Lebens, sie ist bei den Verwahrlosten verpasst, sie kehrt nicht wieder! Aber doch lässt sich vieles wieder gut machen! Ist die Frühsaat verdorben, so hat der Landmann andern Samen, der auch noch Frucht bringt zu seiner Zeit, will sagen: den Acker noch mal gründlich umpflügen, die drängende Zeit auskaufen, das Land nicht dem Unkraute preisgeben! Einem verwachsenen Menschen kann Niemand einen graden Körper schaffen, die verkümmerte Natur umzuschaffen reicht Menschenkraft nicht aus, aber sie möglichst zu korrigiren, ihr nachzuhelfen, den Menschen zu befähigen, seine Glieder doch noch zu gebrauchen, zu üben, dazu ist man im Stande, aber dazu bedarf's einer aussergewöhnlichen Kunst, eines Berufsmenschen, eines Arztes. Ganz normal gestaltet ihn die höchste ärztliche Kunst nicht, aber hat sie nicht unendlich viel geleistet, wenn sie solchen armen Krüppel fähig macht, sich sein bescheiden Brod zu verdienen, wenn sie ihm Selbstgefühl giebt und ihm das elende Gefühl des Beiseitestehens, Ausgestossenseins aus der allgemeinen Bahn der „Normalen" nimmt oder wenigstens wohlthuend mildert?

Zu einem normalen Menschen, der alle Züge des echten Familienproduktes an sich hat, kann den moralisch Verbildeten, Verwachsenen, Krüppel Niemand machen und umschaffen, aber Unmögliches verlangt ja Niemand; müssen wir auf die feineren Züge verzichten, so steht doch nicht in Frage, dass diese Verkrüppelung soweit gehoben werden kann, dass noch ein Mensch wird, der Pflichterfüllung lernt, Achtung gewinnt, Ungerechtigkeit und bösen Weg meidet! Dazu bedarfs aber auch hier des aussergewöhnlichen Mittels, eines geübten Berufsmenschen, eines fest funktionirenden Apparates! Die Mittel müssen dem Objekte entsprechen; einer Familie Zaum und Zügel zu zerreissen, ist den Verwahrlosten ein Spiel. Die weiche Hand leistet hier vorerst garnichts, es gilt ein zwangsweises Hineinliefern in einen individuell verschieden langen Prozess der Einrenkung,

Digitized by Google

Einzwängung und allmählicher Eingewöhnung in das, was dem Edukanden anfangs gründlich widerstrebt.

Man baut heute viele Krankenanstalten, — doch wahrlich nicht, um den Leuten die Kardinalpflicht der Pflege leidender Angehöriger im Familienkreise abzunehmen und damit dem Familiensinne eine seiner schönsten Bethätigungen zu rauben, sondern vielmehr für die Noth und die Armuth! Für die Noth: — ja, es treten doch Fälle ein, wo die Angehörigen nicht leisten können, was sie möchten, wo man zünftige Pflegerhände in's Haus nehmen muss und mit Schmerz, aber aus Pflichtgefühl seine kranken Angehörigen in's Krankenhaus giebt, weil ein operativer Eingriff mit nachfolgender stetiger Beobachtung und planmässiger Pflege von Berufsmenschen nothwendig sich erweist. Nun, die Verwahrlosten sind die moralisch schwer Leidenden, oft physisch und moralisch schwer Kranken und die Anstalt ist das „Krankenhaus", das für Diejenigen in Funktion tritt, die daheim keine Pflege haben können, weil dort die Desinfektion nicht durchführbar ist und somit nur immer mehr Krankheitsstoff aufgenommen werden würde. Es hat doch Zeiten gegeben, in denen man höchstens draussen vor dem Stadtthore, oder an versteckter Stelle am Walle Pesthäuser erbaute, zu deren Insassen gerechnet zu werden als Schmach und Schande galt; verfehmt fast galten die elenden Spittelleute. Wie hat sich das gewandelt mit der wachsenden Bildung und Intelligenz, mit dem wachsenden Pflichtgefühl der Allgemeinheit gegen den Einzelnen. Das ehemalige Odium ist geschwunden, nicht Ausgestossene, nicht „Aussätzige", von der Gesellschaft Ausgesetzte mehr; die Krankenhäuser heute die Stätten, aus denen die Familie ihre Glieder gesund und leistungsfähig zurückerhält, die Bethätigungsorte ärztlicher Kunst zur Erhaltung dessen, das sterben wollte, Segensstätten für Familie und Gesellschaft! Es wäre an der Zeit, dass das Odium der Erziehungsanstalt genommen würde und man allerseits endlich einsähe, wie diese moralische Heilanstalt nichts will, als ein Segen sein für die Gesellschaft und wie sie bei den schwer Kranken, Verwahrlosten allein

Digitized by Google

zu helfen im Stande ist, da nur in ihr die kundigen Hände, die stete Beobachtung, die berufsmässige, kunstgemässe Pflege zu haben ist!

Wir haben schon seit langen Zeiten Anstalten zur Erziehung und Ausbildung von Kindern besserer Stände. Dort leistet das Internat, oft schon von frühester Jugend an, dasjenige, was der Wohnort, die Zeit, die Umstände den Eltern nicht gestatteten. Auch hier Individuen mit Eigenschaften, Verbildungen, Sonderlichkeiten, so prononcirt, dass die beste Familie sich ausser Stande sieht, dagegen mit Erfolg zu wirken; man giebt sie in eine Anstalt, unter das Auge eines berufsmässigen Erziehers. Die nicht seltenen Anfragen um Aufnahme in Zwangserziehungsanstalten seitens ordentlicher, nicht niederstem Stande angehöriger Eltern bekunden schlagend die Thatsache, dass die Familie, obschon sonst richtig funktionirend, die überlegte, ständige Leitung und Einwirkung nicht leisten kann, die eins ihrer Glieder unbedingt bedarf.

Es folgt aus der deutschen, stets zu bewahrenden, heute aber oft nur noch theoretischen Hochhaltung des Familienlebens, aus der prinzipiellen Wahrheit, dass sich uns die Bande des Blutes, die Eindrücke der sonnigen Kindheit unverwischbar und unzerreissbar bewähren, der fest wurzelnde Irrthum, dass ein Kind, welches seiner pflichtvergessenen, oder leistungsunfähigen eigenen Familie entzogen werden muss, doch wiederum nur von einer Familie in rechte Bahn eingerichtet und weitergeführt werden könne. Es ist aber und bleibt jede, auch die beste Pflegefamilie eine Pseudofamilie für den Fremdling; es fehlt gerade das, was die Familie bildet und ausmacht, und wo jene feineren Fäden des Zusammenhanges zerstört sind, will man sie wieder anknüpfen? Mit wem? Mit fremden Menschen? Da karrikirt man höchstens! Was die Familie bedeutet in der wunderbaren Kraft und Tiefe ihres Wesens, das kann nur die eigene Familie zeigen; versagt sie, so muss man eben ohne sie fertig werden; was die Familie ist, ausmacht, das

Digitized by Google

macht, schafft man nie künstlich, das wächst von selbst, ist da, oder ist nicht da!

Giebts denn nicht anderseits auch viele Menschen, die so prononcirt individuell, so selbständig veranlagt sind, dass sie in der That ohne Familienzusammenhang in jeder Lage fertig werden, vielleicht in Folge von Schicksalsschlägen fertig werden müssen; möglicherweise, oder auch selbstverständlich gehen solchen Menschen gewisse Gefühlsseiten und Eigenschaften ab, aber sie sind tüchtig, fest, fortschreitend. Sie bleiben ordentlich, auf ehrbarem Wege ohne den Gesundbrunnen, die Erholungs- und Erfrischungsstätte der Familie, sie leben mit dem weiteren Lebenskreise, der Gesellschaft, für die und in der der Mensch zu leben und zu wirken berufen ist. Und dieser weitere Lebenskreis birgt für den richtig Ausgerüsteten, den, der sich einfügen gelernt hat in's Ganze, nicht blos Gefahren, im Gegenteile, er bewährt sich als eine Gemeinschaft der Ordnung und Wohlanständigkeit, die ihre Glieder als schirmende und tragende Macht hält, stützt und erhebt!

Das passt insofern hierher, als damit bewiesen ist, wie im Werdeprozesse eines Menschen nicht lediglich die Familie bildet, wie es Menschen giebt, die wohl gerathen, obschon die Familie, wenigstens bewusster Weise nichts sonderlich an ihnen geleistet bezw. leisten konnte oder brauchte, wie also der Satz, nur die Familie in ihrer engen Geschlossenheit könne zum Guten anleiten, nicht richtig ist. Wirft man ein, das seien eben Ausnahmen, nun, so haben wir's ja bei den Verwahrlosten auch mit Ausnahmen zu thun! Sie sind selbständig, fest, selbstwillig, zu gross geworden. Nehmen, exstirpiren kann man ihnen das doch nicht kurzer Hand; ihren trotzigen Egoismus kann man ihnen nicht so leichtlich kürzen; beschneiden, passend zwängen lassen sich für das Prokrustesbett der Familie diese kleinen „Riesen“ nicht mehr, und das müsste man können, als solche zerkleinerten „Grössen“, als solche gedemüthigten Bürschlein müsste man sie doch der Familie zu geben im Stande sein, da

Digitized by Google

diese nur für solche der passende Apparat der Erziehung ist und sein kann!

Es geht nicht ohne energischen An- und Eingriff, wenn's gilt, Individuen, die einer Familie entstammen, welche mit all' ihren Begriffen in Widerspruch mit den regulären Begriffen von Ordnung, Einfügung und Pietät steht, zu brauchbaren Faktoren zu formen. Hier fehlt die mehr oder minder weiche Formfähigkeit, ohne welche eine Familie nichts leisten kann, hier ist Verhärtung eingetreten, welche ein systematisches Verfahren erheischt. Die unverdorbene Einfalt der Natur, die Pestalozzi eine weiche Schreibtafel nennt, empfänglich für jeden Eindruck der Wahrheit und Tugend, ist dem Zwangszöglinge längst, schon sehr frühe verloren gegangen. Es handelt sich bei den jugendlichen Rechtsbrechern nicht um eine beginnende böse Neigung, die sich in einer anderen Umgebung von selbst verlieren würde, sondern um Hang schon und Leidenschaft, oft um brutalen, fast habituell gewordenen Trieb, und dem muss die Behandlung entsprechen.

Die entsprechende Fähigkeit, Intelligenz, die nöthige erziehliche Kunst findet man nun nicht in der Durchschnittsfamilie der Volkskreise, die hier in Betracht kommen. Von einem überlegten Erziehen, d. h. von planmässiger, überlegter Einwirkung des Erziehers auf die Edukanden, von individueller Behandlung ist da doch nur in verschwindend wenigen Fällen die Rede. Wie die Erfahrung zeigt, genügt das im Allgemeinen für den Bedarf der Gesellschaft, wenigstens zur Bewahrung vor groben Verstössen und Rechtsbrüchen; — der Familienapparat funktionirt mit Erfolg, wenn auch nur mechanisch. Frommsinn, Ehrbarkeit, Fleiss, Ordnungsliebe, Güte, Herzlichkeit, Achtung vor den Autoritäten des öffentlichen Lebens gab in glücklicher Mischung den Kindern ein gutes Beispiel und dies ist's ja, was bei den Kleinen am nachhaltigsten wirkt. Die Kinder gedeihen in solchem Hausgarten, die Eltern wirken bildend, stützend an dem werdenden Menschenkinde, ohne sich dessen völlig bewusst zu werden, ohne darüber sich theoretisch klar

Digitized by Google

zu sein, ohne systematisch zu verfahren, resp. verfahren zu können, ja, ohne systematisch verfahren zu — müssen! Die Mehrzahl der Menschen ist ja von Natur gut geartet, ist nicht so spröden Stoffes, der sofort starke oder stärkste Einwirkung erforderte, die ruhige Auswickelung des Lebens wird im geordneten Dasein nicht gehemmt, was Schule und Kirche lehren, wird hier nicht verhöhnt oder bekrittelt, und mag die unvermeidliche Berührung mit weiteren Lebenskreisen auch hier manches den Kindern nahe bringen, was nicht taugt, es geht an der glücklichen Kindernatur vorüber, den Ansteckungsstoff scheidet die gesunde Natur wieder aus!

In solchen Familien schaut das Kind zu den Eltern hinauf, diese sind und bleiben eine Autorität! Das Hinaufsehen hat aber der Verwahrloste längst verlernt, in der Sphäre des rücksichts- und skrupellosen Individualismus, der Genusssucht, oder gar der Sitten- und Religionslosigkeit findet er nirgends Antrieb zu sittlicher Erhebung, er braucht nur seinem bequemen Triebleben zu folgen, so reihet er sich ein in die Schaar der Erwachsenen, die auch nichts Höheres mehr haben.

Das nun, was die gute Durchschnittsfamilie an dem eignen gutartigen Kinde leistet, könnte doch die beste Pseudofamilie niemals an einem gleichgearteten Pfleglinge leisten. Es fehlt ja der innere gegenseitige Bezug, es fehlt das lebendige Gefühls- und Herzensleben hinüber und herüber und damit fehlt der Familienmaschine einfach das Oel, das sie leistungsfähig macht. Eine Pseudofamilie entbehrt materiell, formell und persönlich den Charakter der Wahrheit und ohne diesen ist eine nachhaltige Wirkung eine Unmöglichkeit. Ueberdies handelt es sich, wie gesagt, bei der Erziehung der verwahrlosten Rechtsbrecher um Individuen, denen die unbedingte Voraussetzung der Familieneinwirkung, d. h. ein offenes Herz, eindrucksfähiges Gemüth, Naivetät, Unschuld, Weltunbekanntschaft verloren gegangen! Eine aufgezwungene Familie sollte den Zauberstab besitzen,

Digitized by Google

eine festgewurzelte Gemüthskälte, eine eisige Gemüthsdämmerung zu schmelzen und zu wecken?

Die Zwangserziehung verlangt von der Familie ein Uebermass von Leistung! Ort und Umgebung der Entartung kann nicht auch der Rückbildung dienen! Es giebt Pflanzen, die sich ausgewachsen haben, die aus dem Boden, in dem sie stehen, keine guten Nährstoffe mehr annehmen, sie erschlaffen; sollen sie nicht völlig untergehen, ihr gutes, ihre Nutzart behalten und auffrischen, so muss man sie in neuen, fremden Boden, in ein anderes Klima vielleicht bringen, und das Resultat ist überraschend günstig! In durchaus neuen Boden auch die Verwahrlosten! Die Welt der gewöhnlichen kleinen Mittel versagt bei ihnen, für diese sind sie nicht mehr „klein“ genug, aussergewöhnliche Mittel sind das einzige Rettungsmittel.

Der moralisch Verwahrloste bedarf steter Aufsicht, steten Antreibens, steter Hut vor dem gefährlichen Hinbrüten von Morgen bis Abend, ja die Nacht hindurch ist ein wachsames Auge nöthig. Kann ein von täglicher Arbeit ermüdetes Pseudoelternpaar diese energische Aufsicht und Leitung leisten, nur blos, was die aufzuwendende Zeit anlangt?

Burschen, die aus den oben geschilderten Kreisen mit brutalem Ichtriebe, geweckt blos für sinnliches, übermässiges Geniessen, frühzeitig entschränkt und ohne Ahnung von der Heiligkeit des Familienlebens, empfindungslos für die Schönheit und den Frieden des Hauses, zu frühe flügge geworden, mit einer Weltkenntniss, die jede Kindlichkeit unrettbar tötete, ohne jede wirkliche Gewecktheit des religiösen Organs, dabei vielleicht schon geübt in Pharisäermiene und Gebahren, sind in Familien nie zurechtzubringen! Die Autorität, die an ihnen wirken soll, muss sich zuerst wuchtig auf sie legen, sie muss ihnen felsenhart entgegentreten, sie umschlingen, einschnüren, damit sie den Meister merken.

Solche Menschen, wie sie die verwahrloste Familie gebiert, durchschaut man, lernt man nicht kennen, beurtheilen, behandeln im Einzelfalle; praktische Vielbeschäftigung mit dieser Kategorie von Erziehungsobjekten setzt allein in den

Digitized by Google

Stand, sie zutreffend zu beurtheilen und anzufassen. Eine Familie dürfte aber auch nicht einmal die — gesetzt einmal mögliche — genügende Sonderbehandlung dem aufgenommenen verwahrlosten „Gliede“ angedeihen lassen. Will man den Verwahrlosten so behandeln, wie er es bedarf, so stellt man ihn damit sofort ausserhalb des Familienlebens, nur in der Peripherie wird er geduldet, in's Centrum, das Heiligthum der Liebe, Achtung, des Vertrauens kommt er nicht hinein! Das aber und zwar um so deutlicher, je fühlbarer, je zutreffender die erziehliche Behandlung ist, degradirt den Zögling direkt und muss ihn heillos verbittern und damit jede Besserung illusorisch machen! In jeder ordentlichen Familie hat naturgemäss der Edukand bei richtiger Behandlung solche Zwitterstellung, der letzte Rest von echtem Selbstgefühl steht in Gefahr zu schwinden, oder die Bosheit wächst in trotziger Gegenwirkung unhemmbar. Nein, der Verwahrloste muss dahin, wo er nicht allein der — „Prügeljunge“, der Angefasste, Aufgerüttelte, Beobachtete ist; er muss unter eine Schaar von solchen, die den gleichen Zwang tragen, die gleiche Pflicht fühlen, der gleichen Autorität unverbrüchlich sich zu beugen gehalten sind! Der Grundsatz der Gemeinsamkeit ist massgebend!

Zwangserziehung; — die zwingende Gewalt, die der Verwahrloste fühlen muss, darf ihm nicht blos fühlbar werden vom Gerichtsbeschlusse bis zur Uebergabe in eine Familie und etwa höchstens wieder bei nöthigem Transporte in eine andere Familie, oder bei erneutem Rechtsbruche, nein, diese Gewalt muss dauernd gefühlt werden während der Erziehung und besonders in deren Anfang. Die Familie kann aber ihrem Wesen nach gar nicht der Repräsentant der strengen, in ihren Forderungen unnachgiebigen Staatsgewalt sein, — darf sie es überhaupt, ohne sich zugleich aufzugeben?!

Zerfahrene theilnahmlose Burschen mit einem selbst planmässigen, ununterbrochenen Angriffen gegenüber gradezu verblüffenden Beharrungsvermögen, dabei aalglatt, spotten der Einwirkung jeder Familie. Moralisch tiefstehende, dabei in religiösem Wissen und sittlichem Erkennen nicht un-

Digitized by Google

geförderte Bengel mit ihrer tiefgründigen Rohheit täuschen mit ihrer glatten Aussenseite da, wo man sie nicht täglich und stündlich unter den Augen hat, wo sie Stunden und Zeiten finden, in denen der zurückgehaltene Schmutzquell unbeobachtet sprudeln kann. Brutale Charaktere, freche, rechthaberische, trotzige, schlaue Jungen, die zu Hause bei schwachen Eltern die Hauptrolle gespielt haben, würden diese Rolle sich zu bleibendem Schaden in jeder Familie an sich reissen, die Konsequenz der Verwahrlosung besiegt unter allen Umständen die nur unzulängliche Gegenwirkung der Familie. Die augendienerischen, wortgewandten, raffinirten Schauspieler, Erzlügner mit berechnendem Blicke, dem jede Kindlichkeit abgeht, oder mit dem anscheinend treuherzigen Baldurgesichte, das den ungeübten Beobachter täuscht, sind über jede Familieneinwirkung erhaben. Was will eine anständige Familie mit jenen Sinnlichkeitsknechten, den physischen und moralischen Schmutzfinken, den bemitleidenswerthen Sklaven der heillosen Onanie anfangen, welche Mittel stehen ihr bei dem täglichen Ringen um's liebe Brot zu Gebote zu der erforderlichen, unausgesetzten Ueberwachung? Die Hand auch, die nichts liegen lassen kann, das Diebswesen, oft schon eingewurzelt durch lange Uebung, gehört nicht in die Familie.

Bei allen solchen Zwangszöglingen ist im besonderen der Beweis leicht zu führen, dass die Familie nicht zur Rückbildung ausreicht! Nur die strenge Anstalt ist im Stande, den nur sinnlich blickenden, in vielen Fällen auch schon wegen Sittlichkeitsvergehens Eingelieferten den Verkehr, ja den Anblick des anderen Geschlechts völlig vorerst zu entziehen; den Augendienern und windigen Patronen bis zum Ueberlaufen mit Obscönitäten angefüllten, frechen und schlauen Burschen das lose Maul zu verbinden, rücksichtlose Gewaltthäter mit unverbrüchlicher Ordnung zu umstricken! Gegenüber weltkundigen Landstreichern, Sumpfgewächsen aus verseuchter Familie, oder verjauchter engerer Umgebung, Burschen bei schwacher oder falscher Erziehung zu selbstwillig geworden, solchen mit Diebsgelüst und Nicht-

Digitized by Google

achtung jeder Autorität, versagt der Apparat der besten Familie, ihre Strafenskala reicht nicht aus, eine stärkere Fesselung muss eintreten, strengste Einzwängung, gemeinsam getragener Zwang, unerbittliches Mitmüssen, eine unausgesetzte Beobachtung und überlegte Leitung ist erforderlich. Bei dem hartnäckigen Widerstande, den die Edukanden meistens leisten, wovon derjenige keine Ahnung hat, der nicht täglich mit ihnen zu thun hat, muss jede Familie, die ihre Aufgabe ernst nimmt, erlahmen! Es geht über Menschenkraft, das Erforderliche an Zeit, Kräfteaufwand, Aufregung, Aerger, Geduld auf sich zu nehmen, wenn man nicht lediglich dafür da ist. Lähmend legt sich auf eine ganze Familie oft die Sorge und der Aerger um ein sonderlich geartetes, schwer zu behandelndes Kind; wir kennen solche Fälle, in denen ein solch nervöses, sonderartiges Kind der treuen, gewissenhaften Mutter Kräfte völlig aufbrauchte und wo, um die Mutter zu erhalten, eine Anstalt die Erzieheraufgabe lösen musste! Nun, hier bei den Zwangszöglingen haben wir es nicht mit blos nervösen, aufgeregten, überlebendigen, dabei aber nicht schlechten Elementen zu thun, sondern mit Burschen, die festgewurzelt sind in moralischem Schmutze, deren Kindheit die andauernde Besudelung von Sünde, Schande und Laster aufweist.

* * *

Man mache sich doch nur einmal eine Vorstellung von dem, was die Zwangserziehung verlangt, welches Personal die moralische Heilanstalt bedarf, welch' hohe Anforderungen gegenüber den auf obigen Blättern wahrheitsgetreu nach Provenienz und Wesen geschilderten Burschen an die Leistungskraft der Erzieher gestellt werden müssen, und man wird wiederum zugeben, dass mit der ernst gemeinten, wahren Fürsorge für die Verwahrlosten eine Unterbringung in Familien unvereinbar ist. Es ist nicht Theorie, sondern eine aus mühevoller, zielstrebender Praxis sich ergebende Forderung, dass die Erzieher und Erziehergehülfen unbedingt lebendige Menschen sein müssen, die den schlaffen,

Digitized by Google

hindämmernden und den falsch lebendigen Zöglingen das Vorbild einer unermüdlichen Thätigkeit, rastloser Beweglichkeit geben, die nicht blos einseitig handfertig geschult sind, geschickte Männer, die eine Sache anzugreifen verstehen, gerne zufassen, „Meister Hämmerlein“ allesammt, die nichts unbenutzt liegen lassen können, sich über jeden schiefen Nagel, jede gelöste Schraube ärgern, die alles aufheben, sparsame „Brockensammler“, Ordnungsleute!

Solchen Menschen wird die schwere Aufgabe der unausgesetzten Beobachtung, Anleitung und Korrektur nicht zu schwer und zu lästig. Bei dem steten erziehlichen Verkehre sind abgemattete, vertrocknete Junggesellen, aufgebrauchte Menschen ohne Frische und rechte Lebens- und Schaffensfreudigkeit, nervöse Misanthropen, alle jugendliche Empfindung und Lebensäusserung dämpfende Schwarzseher und Hypochonder, müde, falschweltflüchtige Frömmlinge durchaus nicht zu gebrauchen! Es gehört eine gute, körperliche Gesundheit, ein recht lebendiges Gefühlsleben, eine ausdauernde Geistesfrische, eine gesundlebendige, elastische Natur dazu, mit der Jugend zu fühlen und in der Arbeit an ihr zu taugen und auszudauern! Fehlt das, dann erlahmt man, dann wirkt man konträr seiner Pflicht, abstossend, wo doch alles auf Attraktion ankommt. Noth kennt keinen Feierabend; nun, die Noth dieser armen Jugendlichen heischt ununterbrochene Hülfe, schreit nach Menschen, die das Herz auf dem rechten Flecke haben! Nur, wer herzlebendig ist, der kann sich hineinleben, ganz hineinverlieren in den Beruf des Erziehers oder seines Gehülfen, und damit allein bleibt er im Stande, die Königin seiner Tugenden, die Geduld zu üben in konsequenter Pflichterfüllung. An den armen Verwahrlosten, denen man den Morgen ihres Lebens verdorben hatte, sollen an Herzensgüte reiche Menschen arbeiten, — Menschen, in deren Gegenwart, wenn's möglich wäre, einem ist, wie Sebaldus Nothanker sagt, als ob man ein Bad voll Sonnenschein nähme. Wer nur ein bezahlter Lohnknecht sein will, wer kein Erbarmen mit den Zöglingen fühlt, wer für die Fehler nur die kalte Hellseherei

Digitized by Google

der Lieblosigkeit hat, wer gar die noch Ungebesserten lediglich als Unverbesserliche ansieht, wer, bankerott an seiner Berufstreue, in den Zöglingen nur die Individuen sieht, die ihn zu ärgern da sind und nicht solche, die er zu ärgern sich hüten, denen er eine warme Helferhand reichen soll, der gehört nicht in den Beruf, in dem Miethlinge nur heillosen Schaden anrichten.

Wer Fehler nur sieht, ohne bis zu ihrem Grunde durchzuschauen, der bemerkt sie nur halb, sieht man aber bis zu ihrem Grunde, so verwandelt sich Aerger und Zorn in's zarteste Mitleid: — aus diesem Worte Herder's ergiebt sich die Kardinalforderung rechten Mitleids, dauerkräftiger Barmherzigkeit und die andere Forderung, dass der Erzieher einen geübten Erzieherblick, eine feine Seelenwitterung habe, gewinne und ausbilde. Dabei wird er der allgemeinen, für ihn noch besonderen Menschenpflicht, der Selbsterziehung um so gerechter werden. Nicht darin besteht die Aufgabe, wozu ein Lohnknecht, der nur bequem mechanisch arbeiten mag, so leicht kommt, dass man lediglich nach Fehlern und Mängeln sucht, oder nur sie bemerkt, sondern darin doch, dass man auch die beginnenden Ansätze zum Guten, heimliche, leise Regungen eines zum Guten, zur Tugend sich wendenden, sich sammelnden Menscheninnern sucht, findet, belebt, im Wachsthum fördert. Es gilt der Satz auch hier, wer an sich selbst Menschenstudien gemacht, wer sittlich selbst in die Höhe strebt, der kann auch an die Erhebung Anderer glauben. Der geübte Erzieher wird dabei nicht in jene, auch so verderbliche Leichtgläubigkeit gerathen, bei der man sich dupiren lässt, Verstellung für Wirklichkeit, Mitlaufen, überlegtes Sichfügen schon vorzeitig für wirkliche Besserung hält, geschweige auf den Nullpunkt der Arbeitsfreudigkeit gerathen, bei dem man, Mühe scheuend, sich mit Halbheiten zufrieden giebt! Der Erzieher muss das Feld kennen, das er bebauen, auf dem er zur Mitarbeit seine Gehülfen anleiten soll; es gilt das Auge stets zu üben, dass es sicher sehe. Dann erst ist auch die feste, gleichbleibende Haltung möglich, ohne die

Digitized by Google

nichts geleistet werden kann und der allein der Zauberstab der Konsequenz zu Gebote steht. Der Erzieher muss in die immer kalten Paragraphen der Hausordnung warmes Leben bringen.

Die Trümmer dieser Nothwelt — und es liegt vieles in Trümmern — reden mit einem aufmerksamen Beobachter ein fortwährendes Zwiegespräch. Aus dem zertrümmerten, zerschlagenen, verkrüppelten Menschenthume klingt herzerweichend eine stumme Klage, und der Erzieher soll antworten! Ist er ein hellsehender Pessimist, so klingt's ihm freilich nur negativ entgegen, grinst ihn ein blosses Zerrbild an; es ist aber auch ein Positives da, und man braucht kein Paulus zu sein, um das Seufzen der Kreatur nach friedevoller Befreiung in die Welt der Erzogenen, des Frommsinnes, der Ordnung und Achtung zu hören. Wer an den Verkommenen arbeiten soll, muss davon zu zeugen wissen, dass durch das tiefe Schattenleben des Verwahrlosten doch je und dann Licht hindurchblitzt, eine Offenbarung dessen, das sich will helfen und aufheben lassen, einer flügellahmen Seele, die sich will helfen und aufheben lassen zum Fluge hinein in die Welt des Vertrauens, der Liebe und Achtung.

Allerdings, ein schweres Stück Arbeit, diese blos sinnlichen, rohen Willensakten unterworfenen Menschen auf die höhere Willensstufe des Kürens, sittlichen Handelns zu erheben, um so schwerer, als gar oft diese Vorwärtsbewegung zu sittlicher Reife blos Anlauf bleibt ohne That. Neben der Geduld, die immer wieder ihre Kraft zu schöpfen hat aus ihrem Dauergrunde, dem lauteren Erbarmen, lässt den Erzieher dabei aushalten die feste Zuversicht, dass in den dunkeln, noch unerfassten Tiefen des Herzens, noch jenseits des Verstandes und Willens Möglichkeiten schlummern und Stimmen endlich ertönen werden, die nicht mehr blosse Naturlaute sind. Individuen voll leidenschaftlicher Regung, mit kräftigen Einzelfehlern, kann man anfassen, mit ihnen kann man wirklich ringen. Viel schwerer ist das Herausrepariren von Fehlern, die aus tiefeingewurzelter Schwäche stammen, — bei den zahlreichen haltlosen Seelen, die sich

Digitized by Google

nicht zu Charakteren mit Rückgrat wollen bilden lassen. Diese marklosen Naturen entgleiten aalgleich der führenden Hand, man kann sie nur schwer fassen, geschweige leicht aufrichten, nur zu gerne gleiten sie — ist's doch mühelos! — in den Sumpf der Gleichgültigkeit und sittlichen Stupidität zurück, während bei jenen gegentheiligen Naturen die Arbeit sich als offener Kampf gestaltet, der eher ein klares Resultat — Sieg oder Niederlage — ergiebt! Mechanisches Arbeiten, nur gelegentliches „Erziehen" ist bei den Verwahrlosten nicht am Platze. Nur die Anstalt, nur der Berufserzieher gewährleistet die wohlerwogene Mischung von Zwang und Freiheit, Strenge und Milde. Bedauerte es ein Staatsanwalt, dass er den schuldigen Jugendlichen nicht in die „eiserne Zucht" einer Erziehungsanstalt bringen könne, so ist's wahr, dass es ohne diesen unerbittlichen Zwang, der weit über die Leistungskraft jeder Familie hinausgeht, absolut nicht geht, aber anderseits wirkt er nur zweckentsprechend in einem System, das den Edukanden bei aller Zucht auch „werden" lässt, ihm die Freiheit der Entfaltung gönnt, bald gehen lässt, bald mehr oder minder empfindlich eingreift, kurz, der Individualität möglichst gerecht zu werden sucht. Dies aber erfordert die volle Aufopferung eines Berufserziehers.

Eine Einschränkung, die gar keine individuelle Regung gestattet, ist erziehlich ein Nonsens; der vom Mexikaner mit dem Lasso gefangene, niedergeschreckte Mustang bleibt wild und seine wilde Natur bricht stets wieder vor und alle scheinbare Gezähmtheit ist nichts, denn Furcht vor dem Lasso, der das freie Kind der Savanne zum ersten Male der Freiheit beraubte und fesselte! Der pure Zwang soll sich nicht auf das wilde Gemüth legen; keine pedantische Schnürbrust, keine Dressur mit Gewalt und Angst! Nein, innerhalb des Zwangslebens soll die Freiheit der Bewegung gegeben werden und grade das bei aller Zucht zu wünschende, ungebundene Wesen der Edukanden offenbart die Angriffspunkte für die individuelle Arbeit an ihnen, wie es anderseits Verbissenheit und Verängstigung verhindert, und bei

Digitized by Google

den in Laster und Schmutz unkindlich Gewordenen das verkümmerte oder zurückgehaltene Kindliche zu Tage treten lässt!

Man begegnet auch oft einer Abneigung gegen die Anstaltserziehung, die einer falschen Vorstellung und einem ganz unangebrachten Mitleid mit den Edukanden entspringt. Es gruselt solcher Barmherzigkeit ordentlich bei dem Gedanken an die absolute Herrschaft des Bakulus in den Anstalten, und es würde, um den liebenswürdigen Vorstellungen voll zu entsprechen, faktisch erforderlich sein, eine Art Prügelmaschine zu erfinden, die gleich einem Dutzend Burschen die Hosen mechanisch und aktionsfähig stramm zieht und eine regelmässige Abprügelung der Zöglinge in möglichst kurzer Frist prompt zu leisten im Stande wäre! Es geht ja nicht ohne straffe Zucht, energische Züchtigung, aber, ehe man vorschnell urtheilt, sollte man sich durch den Augenschein überzeugen, wie die Zöglinge sich wohl fühlen, wie Frohsinn innerhalb des Zwangslebens sehr wohl möglich ist, wie bei aller Strenge Zeit und Gelegenheit genug bleibt und benutzt wird, dem wirklichen Frohsinn, der reinen Freude eine Stätte zu bereiten, wie das recht geleitete und lebendige Anstaltsleben Glücks- und Freudenstunden und zur Freude des Erziehers dauernde Erinnerung und dankbare Anhänglichkeit schafft und das bei Menschen, deren Vergangenheit wie eine trübe Pfütze uns anmuthete, in deren kläglichen Schmutz einzudringen und zu wirken dem Sonnenschein eine Unmenge von Sumpfgewächsen nicht gestattete!

Es ist gewiss richtig, wenn man behauptet, dass die moralisch-pädagogische Heilthätigkeit an den Verwahrlosten im allgemeinen den sonst geltenden Erziehungsgrundsätzen zu folgen habe; gleichwohl dürfte es sich der Mühe verlohnen und würde für die systematische erziehliche Heilthätigkeit fördersam sein, wenn die Besonderheiten, die eigenthümlichen Behandlungsregeln von berufener Hand bündig und klar dargelegt würden. Ist es in jedem edleren Berufe ein Erforderniss, dass man, um vor'm toten Mechanisiren bewahrt zu bleiben, die Praxis von der Theorie beleuchten

Digitized by Google

und diese von jener befruchten lässt, so ist bei der Radikalkur, die der Zwangszögling bedarf, bei dem von herzlicher Liebe durchwärmten Arbeiten erst recht eine Verlebendigung von allgemeinen Gesichtspunkten, von der Theorie aus, erforderlich. Dann bleibt totes Praktiziren ausgeschlossen und der Erzieher auf der Höhe seiner Aufgabe.

„Dem Erzieher ist", so sagt Niemeyer in seinen Grundsätzen der Erziehung und des Unterrichtes (I, § 120), „je kränker sein Zögling ist, desto mehr feine Kenntniss der Natur der Krankheiten, desto tieferer Blick in den Zusammenhang und die Komplikation der Uebel, desto genauere Aufspürung der wahren Ursachen derselben, ein desto richtigerer Massstab in der Beurtheilung ihrer Moralität, besonders aber desto mehr Geduld, Ausdauer und weise Wahl der Heilmittel zu wünschen, damit er nicht vielleicht, indem er ein Uebel ausrottet, ein anderes hervorbringe, oder Gutes hoffe, ehe das Böse weggeschafft ist. Er muss zu dem Ende nicht nur die einzelnen Krankheiten der Seele, sondern auch mit ihren mannigfaltigen Modifikationen bekannt sein. Er muss damit anfangen, die Quellen des Uebels, so weit es in seiner Gewalt ist, zu verstopfen, wozu aber oft die Versetzung des Zöglings in eine ganz andere Lage nothwendig ist. Er muss sich gewöhnen, auch mit langsamer Besserung zufrieden, bei schnell scheinender höchst vorsichtig vor Selbsttäuschung, überhaupt aber darauf gefasst sein, dass jede radikale Kur eines verdorbenen Charakters eine der schwersten Aufgaben sei, die nur unter sehr seltenen Bedingungen ganz gelöst werden kann!"

Diese sehr seltenen Bedingungen, denen das Erziehungsinstitut und vor allen Dingen der „Erzieher" genügen soll, sind nach den bisherigen Erörterungen am allerwenigsten in der Familie vorhanden, nur die vom rechten Geiste erfüllte Anstalt kann ihnen genügen!

Für die Anstaltserziehung spricht endlich auch noch durchschlagend die Thatsache, dass nur sie erziehlich und unterrichtlich gleichmässig und im Einklang zu arbeiten im Stande ist.

Digitized by Google

Wenn es gerichtsnotorisch feststeht, dass die eigene Familie ausgeschlossen bleibt und nach obiger Darlegung der „Familie“ überhaupt die Mittel zur Rückbildung der Verwahrlosten durchweg fehlen, so ergiebt die ebenso klar liegende Thatsache, dass die Schule sich ihre Arbeit nicht stören lassen darf durch solche zuchtlosen Elemente, weil ihr ja die Mittel fehlen, die Gegenwirkung gründlich zu paralysiren, — die Zwangserziehung in der Anstalt als logische Folge des allgemeinen Schulzwanges. Wo beide Faktoren, Familie und Volksschule, versagen, hat der Staat nicht blos Recht, sondern Pflicht, anderweit für die rechte Erziehung zu sorgen. Um seiner selbst willen darf er kein Mittel unversucht lassen, die verwahrlosten Elemente vor der Verbrecherlaufbahn zu bewahren, sie zurecht zu bringen, zu Menschen zu bilden, die seine Ordnungen schützen helfen, wenigstens aber zu respektiren gelernt haben.

Es ist nun aber für die Menschen, die der bildenden Einwirkung gegenüber sich so widerhaarig verhalten, der geringste Zwiespalt, die geringste Nichtübereinstimmung zwischen dem erziehlichen Faktor (Familie) und dem unterrichtlichen (Schule) sehr bedenklich. Der geringste Mangel an Gleichförmigkeit der beiderseitigen Behandlung stellt den ganzen Erfolg in Frage. Soll Hoffnung auf irgend einen Erfolg sein, so müssen beide Faktoren Hand in Hand gehen. Das aber ist nur in einer Anstalt möglich. Bei den Verwahrlosten kommt es darauf an, in jeder Beziehung einheitlich, zielbewusst zu verfahren, es muss der Lehrende zugleich und vor allem der Erzieher sein! Die Edukanden müssen, jedem Einflusse von aussen her entzogen, lediglich seiner Einwirkung unterliegen. Die geringste Unterbrechung des glatten Zuges der Erziehungsarbeit, das geringste Nachlassen und Lockern desselben, geschweige ein Zwischeneinkommen fremder Einflüsse verdirbt, ja hebt alle bisherigen Erfolge, wie die Erfahrung lehrt, auf!

Für die Verwahrlosten, denen die Volksschule, wenn sie ihr Ziel erreichen will und ihr glatter Klassenfortschritt nicht gehemmt werden soll, die erforderliche Zeit nicht

Digitized by Google

widmen kann und darf, die auch fast durchweg psychopathisch irgendwie belastet erscheinen, ist aber auch ein niederes, nicht das Ziel der Normalvolksschule zu stecken! Der Zerrissenheit, der Zerklüftung und Unebenheit der Gesamtbildung der Eingelieferten entspricht es, dass die Kenntnisse und Fertigkeiten so lückenhaft, einseitig, abgerissen und stückweise sind. Das aber ist zu ändern! Es gilt, eine Bildung zu geben, die abgerundet und einheitlich ist, die glatten Querschnitt aufweist, sich als ein fester Boden charakterisirt, auf dem das Leben weiter bauen kann. Es gilt den Gesamtmenschen so zu formen, dass er dem Einflusse des Lebens draussen möglichst widerstandskräftig gegenübertritt, den Zögling nicht intellektuell, falls der seltene Fall erforderlicher geistiger Fähigkeiten vorhanden sein sollte, voranzutreiben und dabei sittlich zurückbleiben zu lassen! Es muss, unbeschadet der Wahrheit, dass Belehrung ein Hauptmittel der Erziehung ist und bleibt, ein Lernziel gesteckt sein, das die Mehrzahl im gleichen Laufe erreichen kann und das die Freude am Fortschritte gewährt, das Zeit lässt zu Spiel und kindlichem Sichausleben und vor allen Dingen zur Anleitung, zur Arbeit mit ihrem unendlich wichtigen Erziehungscharakter! Die Zöglinge sollen sich wohl fühlen und es würde das Hinausheben derselben aus geistiger Trägheit, Faulheit, Stumpfsinn und sittlichem Schmutze heillos erschweren, wenn Leistungen verlangt würden, denen nicht genügt werden kann. Was verlangt wird, muss erreichbar sein, sonst erlahmt Schüler und Lehrer. Bei solchem, um deswillen gerade gründlichem Schulunterrichte bleibt Zeit, Lust und Frische zur erziehlichen eigentlichen Arbeit.

Dass die geistige Gesundung mit der körperlichen Hand in Hand geht, lehrt die Erfahrung an den oft so schlecht genährten, skrophulösen, in der Wachsthumsenergie traurig zurückgebliebenen und eben deshalb geistig matten und müden Zugängen. Die Arbeit, welche diese in die frische Luft bringt, sie gegen Kälte, Regen, Sonnenschein abhärtet, stählt den Körper, und damit ist allein die Stählung des

Digitized by Google

Willens, die Stärkung der geistigen Widerstandskraft angebahnt. Gerade das Arbeitsleben mit seiner Pünktlichkeit und festen Regel hilft den Eigenwillen brechen und gewöhnt an Ein- und Unterordnung, und diejenigen, welchen aus der Zeit unbarmherziger früherer Ueberbürdung die Arbeit nur als Last und Qual nahe trat, lernen sie als ganz etwas anderes erkennen. Ebensowenig indess, wie es sich beim Unterrichte darum handeln darf, einzelne Schüler zu Scheinwerfern und Paradepferden zu dressiren, darf auch hier auf die Produktionen fragwürdiger Paradestücke irgend Gewicht gelegt werden. Der einzig massgebende erziehliche Gesichtspunkt würde verschoben und nicht genügend gewahrt, wenn man sich darauf legte, fertige Lehrlinge auszubilden; die eigentliche Fachausbildung giebt die Zeit nach der widerruflichen Entlassung. Die Beschäftigung muss so gewählt sein, dass sie zu einer Vorbereitung wird für ein leichteres Einfügen in die späteren Lehr- oder Dienstverhältnisse; der Zögling soll anstellig, befähigt werden zu allerlei Handreichung in den Familien, in die er bei widerruflicher Entlassung eintritt. Tritt der sekundäre Zweck möglichster Selbstleistung der Bedürfnisse des Anstaltslebens und der dadurch erreichten Verringerung der Kosten des Betriebes mit hinzu, so scheidet dadurch schon jede zwecklose Beschäftigung aus.

Handelt es sich bei der heutigen Bestrebung in Hinsicht des Handfertigkeitsunterrichtes um die Fruktifizirung des Gedankens „die schaffende, gestaltende, produzirende Thätigkeit als Erziehungsmittel zu verwerthen“, so weit das ohne Beeinträchtigung des eigentlichen Schulunterrichtes angeht, so ist in einer Zwangserziehungsanstalt die Thätigkeit, die Arbeit so sehr das Kardinal-Erziehungsmittel, dass die eigentliche Handfertigkeit als solche nur einen Theil der steten, sonstigen erziehlichen Beschäftigung bildet und bilden kann! Wenn man die erziehliche Mithülfe des Handfertigkeitsunterrichtes damit begründet, dass er durch die Bildung der Sinne eine nicht zu unterschätzende Mitarbeit für Anregung und Vertiefung des geistigen Lebens überhaupt zu

Digitized by Google

leisten berufen sei, durch zielstrebendes Schaffen das Wollen bilden helfe, in heilsamem Wechsel mit geistiger Arbeit das heranwachsende Geschlecht kräftige für die grossen Aufgaben und die allseitigen Anforderungen der Zukunft, Fleiss und Arbeitstrieb überhaupt entwickele und endlich dadurch volkswirthschaftlich und sozial geboten sei, weil unsere Kulturentwickelung praktisch gerichtete und vorgebildete Menschen je länger je mehr auf allen Gebieten verlange, so ist damit zugleich die Nothwendigkeit steter Arbeit für Zwangszöglinge begründet. Man behauptet ja freilich auch, dass die Schule genügend sorge für das, was der Handfertigkeitsunterricht als systematisch nur erst durch ihn erreichbar ankündigt; es mag ja auch noch nicht spruchreif sein, ob die Schule die Unterstützung des genannten Unterrichtes den Anforderungen kommender Zeit gegenüber entbehren kann und ob sich eine Angliederung an die eigentliche Schularbeit wird allgemein ermöglichen lassen, jedenfalls ist das, was in normalen sonstigen Verhältnissen Vielen wünschenswerth erscheint, bei der Zwangserziehung eine absolute Nothwendigkeit! Ohne die Wohlthat der Erziehung durch praktische, nach Art, Mass, Abwechselung wohl erwogene Arbeit leistet man hier nie das, was gefordert wird. Neben der Hauptbeschäftigung in der Landwirthschaft und der in den Werkstätten bleibt besonders im Winterhalbjahre sehr viel Zeit übrig, die unbedingt nützlich auszukaufen ist. Zur Herstellung freilich von Dingen, für die die sonstige handarbeitende Schuljugend eine Bergungsstätte in ihrer wohlhabenden Familie findet, zu nutzloser Fabrikation von Nippes und allerlei Nichtsen sind die Zöglinge nicht da; es liegt der Anstalt ob, möglichst sämtliche zum Betriebe nöthigen Arbeiten unter Ausschluss bezahlter fremder Kräfte zu leisten und da findet sich Beschäftigung genug (Stricken, Stopfen, Korbflechten, Buchbinden, Bürsten- und Besenfabrikation, Neuherstellung resp. Umstopfung von Matratzen etc. etc.) und bei ruhiger, überlegter Anleitung, sowie gehöriger Arbeitstheilung lässt sich auch mit ungeübten Kräften vieles leisten. Wiederum, —

Digitized by Google

nur die Anstalt und besonders die grosse, ist im Stande, für stete, möglichst vielseitige nicht einseitig-ermüdende Arbeit zu sorgen, d. h. erziehlich dem Edukanden unaufhörlich etwas zu verschaffen, was ihn zum Gefühle seiner Kraft, seines Vermögens bringt und damit ihn sittlich hebt.

Eine Rücksichtslosigkeit und mangelnde Achtung gegenüber jedem Werthe liegt wesentlich mit in der Verwahrlosung. Arbeit aber und Mühe, praktische Einsicht in den Werdeprozess der Gegenstände lehrt das Produkt, so klein oder gross es sei, achten! Es ist ferner von grossem Werthe für die Zöglinge, wenn sie einige Fertigkeiten mit in die Kreise bringen, in die sie nach der Detention treten; ein Mensch, der gerne und geschickt zugreift und kleine Sachen zu repariren im Stande ist, Uebersicht und Ueberlegung zeigt, wird gerne gesehen. Erziehlich werthvoll ist es auch und anregend zu Sparsinn und Selbstleistung, wenn der Edukand sieht, wie man vieles bei rechtem Trieb und Willen selber machen und repariren kann.

Man hört allerdings jeweils Aeusserungen eines sentimentalen Mitleids mit den überbürdeten Zwangszöglingen, Klagen darüber, dass der stete Arbeitszwang mit zu rauher Hand das Kinderrecht antaste und den kindlichen Idealismus störe oder ganz vernichte. Aber abgesehen davon, dass von Ueberbürdung bei erziehlich wohl erwogener Beschäftigung gar nicht die Rede sein kann, — bei den verwahrlosten Rechtsbrechern ist die Kindlichkeit dahin! Bei diesen haben wir es nicht mit einer Arbeitsscheu, geistiger und körperlicher Regungsunlust als Begleiterscheinung noch reiner Kindlichkeit zu thun, sondern vielmehr mit Individuen, bei denen die Kindlichkeit der Abneigung gegen jede systematische Beschäftigung in einen Zustand übergegangen ist, in dem man jede Arbeit hasst, jede ordentliche Beschäftigung flieht, in dem man vorzeitig abthat, was kindlich war und doch kindisch nichtsthuend bleiben will!

* * *

Digitized by Google

Dass der Apparat auch der bestgeleiteten Erziehungsanstalt nicht mit allen Pfleglingen das gewünschte Ziel erreicht, bezw. erreichen kann, ist klar. Die Erfolge dürften indess durchaus befriedigen und die Statistik, wenn sie einst auf diesem noch jungen Gebiete in Anwendung kommt, wird das bestätigen.

Will man mit der nicht seltenen Behauptung, dass die Zöglinge sich gegenseitig verderben, den Stab über die Anstaltserziehung brechen, so sei bemerkt, dass der etwaige Uebelstand oder gar besondere Nothstand gegenseitiger, ungehinderter Beeinflussung nur als eine Frage der — fehlerhaften — Einrichtung der einzelnen Anstalt in Betracht kommen kann, nicht aber als Frage des Prinzips! Hier nur kurz dies: — birgt etwa das Leben draussen, in der Pseudofamilie und deren Umgebungen, wo der Pflegling seine Genossen ungehindert sucht und findet und unbewahrt unter die üble Einwirkung gleichgesinnter Jugendlicher und Erwachsener tritt, erziehlich nicht mehr Gefahr im Vergleich mit dem Leben unter dem Argusauge der Anstalt?! Auch in dieser Hinsicht leistet die Anstalt ungleich mehr als die beste Familie! Dass sich aber selbst in kleinen und kleinsten Orten solch schlechte Gesellschaft, besonders Erwachsener findet, die den Zwangszögling „mitleidig“ an sich lockt und ihn wider die Herrschaft aufhetzt, davon weiss jede Anstalt in Betreff der widerruflich Entlassenen vieles zu berichten.

Wer das oben geschilderte Bild des sozialen Lebens, dem die Zöglinge entstammen, vor Augen hat, wird sich nicht darüber wundern, dass Rückfälle eintreten, dass bei manchen Pfleglingen die alte, tiefwurzelnde Ungebundenheit unter mehr oder weniger lebendiger, oder langer Reizung des Lebens draussen wieder erwacht, dass also ein durchschlagender Erfolg nicht erreicht wurde. Wer so lange Jahre hindurch ethisch falsch verköstigt wurde, dem kann Niemand im Handumdrehen Gesundheit geben. Keine Erziehung und wäre sie die beste, am allerwenigsten die Zwangserziehung, liefert fertige Menschen. Gewisse Eigenschaften entwickeln sich erst völlig draussen im Leben,

Digitized by Google

vieles, was die Erziehung gab und einleitete, verfestigt und vollendet sich erst bei freierer Bewegung! Auch die planmässigste erziehliche Einwirkung „macht“ nicht alles; die beiden Sätze: „Der Mensch wird, was er wird, durch Menschen“ und „Der Mensch ist sein eigner Bildner“ sind erziehliche Wahrheiten.

Einen vollendeten Standpunkt kann man überhaupt nicht von der Jugend und wiederum am wenigsten von den jugendlichen Zwangszöglingen erwarten. Möchten das doch diejenigen bedenken, die vorschnell und lieblos urtheilen und von den in's Leben zurücktretenden Zöglingen einen Höhengrad von sittlicher Bildung verlangen, den sie beim eignen Fleisch und Blut zu fordern möglicherweise weit entfernt sind. Den entlassenen Gefangenen stösst eine pharisäische, tugendsatte Gesellschaft unbarmherzig auf den Weg des Verbrechens; der entlassene Zwangszögling findet auch oft so selten wirkliche Samariterhände, die ihn stützen und leiten, und die in dieser Hinsicht, trotz aller Vorsicht bei Auswahl der Lehr- oder Diensthäuser gemachte Erfahrung bestätigt nur wieder, was vorstehend wider die Benutzung von Familien zur Erziehung von Verwahrlosten gesagt wurde. Analog dem Epikuräer, der sich nach lukullischer Mahlzeit in satter, versöhnlicher Stimmung befindet, pflegt man in der versöhnlicheren Stimmung sorgloserer Lebenshaltung den Gesichtspunkt der Humanität und Besserung besonders zu betonen bei der Behandlung der Insassen der Gefängnisse. In Zeiten aber des gedrückten Erwerbslebens und minder flotter Lebenshaltung wird man hart, misanthropisch, absprechend, verspottet man jeden Besserungszweck, fordern die gestrigen Humanitätsapostel eine barbarische Strenge! So begegnet jeder Bericht aus Strafanstalten über gute Regungen, überraschende Sinnesänderung beim Verbrecher, überhaupt jedes Eintreten für diese Gefangenen, heute einem harten Zweifel und souveränen Absprechen; über den ganzen Strafvollzug glaubt sich dann männiglich zum Richter berufen. Denselben Schwankungen ist auch die Stellung des breiten Publikums zur Frage der

Digitized by Google

Zwangserziehung unterworfen; um so mehr wird es doppelte Pflicht der Einsichtigen, mit aller Kraft diese brennende Frage lösen zu helfen.

Die V. Versammlung der Landesgruppe „Deutsches Reich" der internationalen kriminalistischen Vereinigung zu Heidelberg.

Am 9. und 10. Juni 1897 tagte in Heidelberg, in der Aula der Universität, die Versammlung der Deutschen Gruppe der I. K. V.

Zur Berathung kam die Frage, der „Durchführung grundsätzlicher Reformen auf dem Gebiete des Strafvollzuges im Rahmen der bestehenden Gesetzgebung."

Das Referat hierzu hatte Geh. Justizrath Prof. Dr. Seuffert aus Bonn, das Korreferat hatte Geh. Regierungsrath Dr. Krohne aus Berlin übernommen. Geheimrath Dr. Seuffert führte in seinem Referate Folgendes aus:

Die preussischen Gefängnisse ressortiren zum Theil vom Justizministerium, zum Theil vom Ministerium des Innern. Nach der neuesten Statistik kosteten uns die Ersteren in einem Jahre 7,900,000 M., die Anstalten des Ministeriums des Innern 9,300,000 M. Allerdings müssen von diesen Summen 2 Millionen Mark von den Ausgaben der Gefängnisse des Justizministeriums und 3 Millionen Mark von denen des Ministeriums des Innern abgezogen werden, Einnahmen, welche von dem Arbeitsverdienst der Gefangenen herrühren. Immerhin kostet der Strafvollzug dem Staate über

Digitized by Google

12 Millionen Mark jährlich, eine Summe, in der noch nicht einmal die Kosten für die Aufseher in den Gerichtsgefängnissen einbegriffen sind.

Und trotz dieser grossen Ausgaben vermindert sich nicht die Zahl der Verbrecher. Im Gegentheil, die Statistik beweist die stetige Zunahme der bestraften Verbrechen und Vergehen: Nach der Reichs-Kriminalstatistik wurden 329,000 Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze im Jahre 1882, 430,000 im Jahre 1893 und 446,000 im Jahre 1894 begangen; wir sehen hier also eine Steigerung der Kriminalität um 35 % während die Bevölkerung in derselben Zeit nur um 13 % stieg.

Wenn wir nun nach Gründen Umschau halten, so zeigen sich 3 neue, unerwartete Faktoren, welche zu bestrafende Verbrechen erzeugen:

A) Einmal ist es Thatsache, dass die kriminalistische Nervosität des Publikums in den letzten Dezennien zugenommen hat.

Wo früher sich der Einzelne auf eigene Kraft, auf eigene Hilfe verliess, da verlangt er jetzt Staatshilfe, da geht er zum Staatsanwalt; die Zahl der Denunziationen ist ins Ungeheure gewachsen und Viele von diesen sind auf's Leichtfertigste gemacht worden. So sind im Jahre 1890 von 429,000 Denunziationen über 183,700 zurückgewiesen worden; zwischen 37 % und 38 % jährlich aller Anzeigen müssen *„prima facie"* zurückgewiesen werden, weil ein Irrthum oder ein anderer Grund vorliegt, welcher das Einschreiten der Staatsanwaltschaft nicht zulässt bezw. nicht erforderlich macht.

Einzelne Vorkommnisse vermehren noch die erwähnte Nervosität des Publikums: Nach dem Attentat von 1878 auf Kaiser Wilhelm I. stieg die Zahl der Majestätsbeleidigungsprozesse von 168 im Vorjahre auf 1994, vermehrte sich mithin um das Zwölffache.

B) Ein zweiter Grund liegt in dem schärferen Anziehen des Kriminalitätshebels durch die Judicatur sowohl, wie durch die Gesetzgebung:

Digitized by Google

1. durch die Judicatur: Zwar soll der Richter unerschüttert, wie der Fels in der Brandung dastehen, aber der Richter bleibt immer ein Mensch und hat mithin auch die Schwächen des Menschen. Als Mensch ist er aber ein Produkt seiner Erziehung: Familie, Schule, Universität, Militärzeit haben auf ihn eingewirkt und haben ihn nach den jeweilig herrschenden Ansichten gebildet. Manches Vergehen, welches früher milde bestraft wurde bezw. auf welches Freispruch erfolgte, wird heute nach der vollen Strenge des Gesetzes beurtheilt, weil es die Zeitströmung so verlangt. Wir sehen dies bei den Paragraphen betr. den groben Unfug, untauglichen Versuch, Irrthum, Vorsatz, Beleidigung u. s. w.

2. durch die Gesetzgebung: Es sind in den letzten Jahren viele neue Gesetze mit eigenen Strafbestimmungen entstanden, sodass viele bisher nicht mit Strafe bedrohte Handlungen jetzt unter das Strafgesetz fallen. *"Leges faciunt crimina"*. Seit Einführung der Novelle zur Gewerbe-Ordnung ist eine Zunahme der Vergehen um 70 % auf dem Gebiete des Gewerbestrafrechts zu verzeichnen.

C) Ein dritter Grund der Zunahme der Kriminalität, zumal derjenigen der Jugendlichen, liegt in der, trotz der bedeutenden Verbesserungen immerhin noch oft unzweckmässigen Art und Weise des Strafvollzugs. Die Besorgniss aber, dass mancher Verbrechenskeim im Strafhause entwickelt werde, muss verschwinden.

Bei der grossen sozialen Gefahr, welche in der stetigen Zunahme der Kriminalität liegt, ist es besonders wichtig, sich wenigstens über den Zweck der Strafe klar zu sein.

Bei Untersuchung dieser Frage kommt man zu dem Resultat, dass ein bestimmter leitender Gedanke bei der Bestrafung aller Verbrechen und aller Verbrecher nicht aufgestellt werden kann.

Nähme man den Sicherungszweck als Ziel der Strafe an, wie soll dieser Zweck erreicht, wie soll die Gesellschaft geschützt werden, wenn eine schon hundert Mal und darunter oft zu langzeitiger Freiheitsstrafe verurtheilte Person

Digitized by Google

jetzt wieder zu einer Haftstrafe von einigen Tagen verurtheilt wird?

Als einziger gemeinsamer Gesichtspunkt für Strafmaass und Strafvollstreckung muss die möglichst weit gehende Berücksichtigung der Individualität des Einzelnen aufgestellt werden.

Hierauf ging Referent näher auf seine Thesen ein, welche u. A. 1. Abschreckungsstrafen für Augenblicksverbrecher, 2. Erziehungs- und Besserungsstrafen für Zustandsverbrecher und 3. Sicherungsstrafen für sog. Unverbesserliche vorschlagen.

Geheimrath Dr. Krohne führte in seinem Korreferat Folgendes aus:

Es kann darüber kein Zweifel herrschen, dass unsere Strafrechtspflege grosse Schäden aufweist. Die Faktoren, welche an der Strafrechtspflege betheiligt sind und bei denen man daher nach der Heilung dieser Schäden suchen muss, sind: die Wissenschaft, die Gesetzgebung, die Rechtsprechung, der Strafvollzug und besonders die Gesellschaft.

1. Der Wissenschaft machen wir den Vorwurf, dass sie eine Einigung in die Lager der verschiedenen Strafzwecks-Verfechter nicht zu bringen vermag. Mit Unrecht, denn ein Abschluss des herrschenden Meinungsstreites würde im Interesse der Wissenschaft unerwünscht sein.

2. Was die Strafgesetzgebung betrifft, so wünschen wir uns eine bessere; immerhin ist unser R.-St.-G.-B. weit davon entfernt, ein schlechtes Gesetzbuch zu sein. Eine Aenderung wäre hier bei den herrschenden Meinungsverschiedenheiten sehr schwierig; ausserdem ist unsere Reichsregierung zur Zeit mit gesetzgeberischen Maassregeln so belastet, dass ein neues Strafgesetzbuch vor 10 Jahren nicht zustande kommen dürfte.

3. Der deutsche Richter ist frei; wenn er aber auch als Richter frei und unabhängig ist, so bleibt er dennoch als Mensch abhängig von den Strömungen seiner Zeit; er bleibt das Produkt seiner individuellen Erfahrungen, seiner Erziehung, seiner Umgebung. Wir sind aber fern davon, dem

Digitized by Google

Richter daraus einen Vorwurf zu machen, sondern geben zu, dass unsere Richter das in sie gesetzte Vertrauen wohl gerechtfertigt haben.

Nichtsdestoweniger kann und muss man Besserungen in der Rechtsprechung verlangen:

Es muss dahin gewirkt werden, dass sich der Richter nicht nur wie bisher die That, sondern auch den Thäter genau ansieht; die bisherige Beschäftigung des Richters mit dem Verbrecher ist nicht genügend, um auf Grund derselben ein gerechtes Urtheil zu fällen. Unter den obwaltenden Umständen ist dies erklärlich: Unsere Richter sind überbürdet. Das Richterpersonal muss vermehrt werden, wenn wir die Massenproduktion der Kriminalprozesse verhindern wollen. Die Rechtsprechung muss im Anschlusse an die realen Verhältnisse vertieft werden.

4. Was können wir vom Strafvollzug erhoffen? Viel zwar ist hier schon geschehen, aber nicht Alles. Der Strafvollzugsbeamte nimmt heute noch lange nicht die Stellung ein, die ihm zukommt.

Der Gesetzgeber giebt der Strafe die Form, der Richter den Leib, der Vollzugsbeamte aber die Seele. Dem Letzteren klebt aber immer noch das Odium des alten Kerkermeisters an, man sieht in ihm nur den „höheren Aufseher“. Mit Unrecht; denn der Strafvollzugsbeamte muss Herz und Verstand haben. Das Herz macht den Vollzugsbeamten. Wie der Arzt einen jeden Patienten nach seiner Eigenart behandelt, so muss es auch der Strafvollzugsbeamte thun; hier gilt nicht aus Büchern geschöpfte Weisheit, hier gilt Erfahrung.

Die Theoretiker sind unter einander uneins, was die Strafe bezwecken soll, der erfahrene Praktiker sagt:

Ich will zweierlei: Erstens, den Rechtsbrecher beugen, sodass er das Gesetz anerkennt, freiwillig oder unfreiwillig; will der Rechtsbrecher das Gesetz freiwillig nicht anerkennen, so muss der böse Wille gebeugt, nötigenfalls gebrochen werden.

Digitized by Google

Zweitens aber: den Gefangenen während der Zeit seiner Haft auf das Leben nach der Entlassung vorbereiten.

Baden ist das erste Land, in dem, ohne Rücksicht auf die Kosten, der Strafvollzug auf die sittliche Höhe gebracht worden ist und wo die rechten Männer dafür gewonnen worden sind.

Wohl sind die richtigen Menschen nöthig, aber auch die richtigen Einrichtungen. Das Krankenzimmer muss die ärztliche Pflege ermöglichen und erleichtern; der Arzt wird nicht Kranke mit verschiedenen ansteckenden Krankheiten in einem Zimmer vereinigen.

Auch der Strafvollzug bedarf der geeigneten Einrichtungen.

Diese kosten Geld, allerdings, aber nicht so viel, wie Viele behaupten. In früherer Zeit stellte sich der Preis einer Zelle auf 6000 M., heute kostet die Zelle nur 1500 M. pro Kopf.

5. Die Gesellschaft.

Das ursprüngliche Gefühl der Gesellschaft dem Verbrecher gegenüber war das der Rache; aus diesem entsprang die körperliche Strafe, entsprang die Deportation. Mit dem Schmerz war aber die Strafe vorüber, mit dem Hinüberschaffen war der Deportirte der Rache der Gesellschaft entrückt. So damals; heute dagegen ist die eigentliche Freiheitsstrafe, zu welcher Einer verurtheilt ist, nur ein Theil der Strafe und sicherlich nicht der schmerzendste, welchen der Verurtheilte erleiden muss. Die heutige Gesellschaft ist viel grausamer, indem sie den Entlassenen nicht in ihre Mitte wieder aufnimmt.

Es ist herzbrechend anzusehen, wie der entlassene Sträfling, der doch seine Strafe verbüsst haben soll, zu ewiger Qual verdammt ist, wie er zollweise zu Grunde geht.

Aber der Verbrecher stirbt nicht ungerächt; seine Kinder, seine Herbergsgenossen, die den Todeskampf mit angesehen haben, treten seine Erbschaft an, indem sie den Kampf gegen die Gesellschaft fortsetzen, Viele jetzt, wo bisher Einer war.

Digitized by Google

Die Gesellschaft thut also unklug daran, die Augen vor diesem sozialen Todeskampf des Verbrechers zu schliessen. Besser thäte sie, dem Entlassenen hilfreich die Hand zu reichen und ihm einen Platz anzuweisen, wo er arbeiten, wo er wenigstens ruhig sterben kann.

Korreferent ging darauf des Näheren auf seine Thesen ein, welche der Versammlung gedruckt vorlagen und welche mit einzelnen Abänderungen, wie unten angegeben, angenommen wurden.

Zum Schlusse sprach Krohne die dringende Bitte aus, für die Zukunft das hochmüthige und grausame Wort: „Die Unverbesserlichen“ aus dem Sprachgebrauche zu verbannen.

Die Versammlung beschloss hierauf, die Frage der Reformen auf dem Gebiete des Strafvollzuges in drei Abtheilungen zu behandeln:

I. Empfiehlt es sich, die Verbrecher in mehrere Gruppen zu gliedern und hiernach verschiedene Strafvollzugsarten einzurichten?

II. Die Frage der praktischen Ueberwachung des Strafvollzuges durch Kommissionen.

III. Können die als nothwendig anerkannten Reformen im Rahmen der bestehenden Gesetzgebung durchgeführt werden, oder sind neue Gesetze zu ihrer Einführung erforderlich?

I.

Zu der Frage der Gliederung des Verbrechers ergreift zunächst Geheimrath Dr. Seuffert das Wort.

Indem er seine These der Dreigliederung zurückzieht, schliesst er sich den Krohne'schen Thesen an. Auch er ist ein Feind des Klassifizirens. Das Prinzip der Individualisirung darf nicht so weit getrieben werden, dass für jeden Kranken eine eigene Zelle gebaut wird.

Immerhin müssen gewisse Gruppen aufgestellt werden, um wenigstens eine allgemeine Direktive für die Behandlung zu geben. Man müsse von einander unterscheiden I. die Unverbesserlichen, II. die Uebrigen. Bei Empfehlung dieser

Digitized by Google

Trennung ist sich Seuffert der Schwierigkeit, die Ersteren als solche zu erkennen und der Gefahr, dieselben als „Unverbesserliche“ zu stempeln, wohl bewusst.

Es sei jedoch bei dem Durchleuchten auch nur eines Funkens der Besserung stets die Versetzung in die andere Klasse möglich.

So gut wie man Zuchthaus-, Gefängniss-, Haftstrafe unterscheidet, bedürfe man verschiedener Anstalten für verschiedene Verbrecher, je nach dem Zwecke der Strafe.

Charakteristischen Verbrechen muss ein gewisser charakteristischer Strafvollzug entsprechen; innerhalb desselben wird individualisirt.

Geheimrath v. Liszt ist der Meinung, dass man sich durchaus über das Ziel der Strafe einig sein müsse und zwar nicht nur das Ziel der Freiheitsstrafe, sondern das der Strafe überhaupt.

Früher unterschied man zwischen Erstmals- und Wiederholtbestraften; diese Eintheilung ist werthlos, denn wenn Jemand, der wiederholt wegen Diebstahl vorbestraft ist, eine Majestätsbeleidigung begeht, so hat die neue Strafe nichts mit den vorhergehenden zu thun.

Dann unterschied man zwischen Gelegenheits- und Gewohnheitsverbrechern; auch diese formale Eintheilung ist nicht zu empfehlen. Empfehlenswerth ist die Unterscheidung von 3 Gruppen:

I. Erstmalsbestrafte im weiteren Sinne d. h. Gelegenheits-, Augenblicks-Verbrecher;
II. Angehende Gewohnheitsverbrecher;
III. Unverbesserliche Gewohnheitsverbrecher.

Das Ziel der Strafe ist ein anderes bei der Todesstrafe, ein anderes bei der Prügelstrafe bei Jugendlichen, bei der Zwangserziehung, einer kurzzeitigen Freiheitsstrafe u. s. w.

Pfarrer Jacobs aus Werden geht näher auf die „Unverbesserlichen“ ein und spricht aus seiner Erfahrung, indem er behauptet, dass, wenn auch jeder Mensch besserungsfähig ist und der Geistliche besonders es nie aufgibt, auch den

Digitized by Google

Hartnäckigsten darnach zu behandeln, es in der Praxis allerdings viele „Ungebesserte“ gibt.

Landrichter Dr. Aschrott spricht sich gegen jede Klassifizirung der Verbrecher in der Form der Vorschläge des Vorredners aus. Jede Eintheilung ist schädlich, weil es immer in der Wirklichkeit Zwischenstufen gibt, welche in das Leere fallen und wieder ihrerseits zerfallen. Die gemachten Vorschläge sind in der Praxis nicht durchführbar. Denn: I. Unter den gegebenen Verhältnissen ist der Richter nicht imstande zu unterscheiden, ob der Angeklagte ein Solcher ist „dessen Fähigkeit, sich den bestehenden Normen zu unterwerfen, erheblich geschwächt ist“, denn der Richter hat heute dazu nicht die nothwendige Zeit, II. gesetzt aber, wir lebten in einem diesbezüglich idealen Zustande, so wäre die Feststellung z. B. der Unverbesserlichkeit des Angeklagten unter dem heutigen Prozessrechte unmöglich: denn Leumundszeugnisse dürfen nicht verlesen werden.

Da nicht vollständig unterschieden werden kann, ist jede Unterscheidung zu verwerfen.

Im Rahmen der bestehenden Gesetzgebung ist eine Reform nicht möglich, weil dieselbe Strafe z. B. die Gefängnissstrafe, in diesem Falle Erziehungsstrafe sein soll, in jenem Sicherungsstrafe; eine Unterscheidung des Strafvollzuges, basirt auf die Dauer der Strafe, sodass jede Gefängnissstrafe bis zu 2 Monaten als Erziehungs-, eine über 2 Monat als Sicherungsstrafe verbüsst werden sollte, wäre gänzlich verfehlt.

Bei Freiheitsstrafen sehen wir alle Zwecke vereint; hier zeigt der individualisirende Vollzug, in welcher Tendenz vollzogen wird. Und dieses ist das Mögliche, das innerhalb des bestehenden Rahmens errichtet werden kann.

Regierungsrath Dr. v. Engelberg und Pastor Dr. v. Koblinski erklären Beide, dass es thatsächlich „Unverbesserliche“ gibt, d. h. solche, welche wegen ihres Vorlebens anders wie die Anderen behandelt werden müssen. v. Koblinski meint, dass es allerdings wirklich Unverbesserliche, ausser den Imbecillen für den Strafvollzugsbeamten nicht geben dürfe,

Digitized by Google

weil man nie die Hoffnung aufgeben darf, einen Menschen zu bessern.

Prof. Dr. Kräpelin entwirft ein Bild der Entwicklung der Irrenanstalten in Baden. Während man früher zwischen Heilanstalten und Pflegeanstalten unterschieden habe und in ersteren die Heilbaren, in letzteren die Unheilbaren untergebracht habe, sei man jetzt zu einer anderen Eintheilung übergegangen, weil sich herausgestellt, dass der befürchtete schlechte Einfluss der Unheilbaren auf die übrigen Kranken bei vielen Unheilbaren gar nicht zuträfe und weil sich gezeigt habe, dass viele Unheilbare für den geregelten Tageslauf in der Anstalt nützliche Verwendung finden könnten. Uebrigens sei es unmöglich, bei der Einlieferung schon zu unterscheiden, ob Einer heilbar oder unheilbar sei, mithin ob er in eine Heil- oder Pflegeanstalt gehöre.

Jetzt unterscheidet man 1. Stadtasyle für akute Kranke, welche nur kurze Zeit krank bleiben, 2. Landesanstalten für langzeitig Kranke, 3. Landesanstalten für gemeingefährlich Kranke, 4. Idiotenanstalten, 5. Anstalten für Epileptiker, 6. Siechenanstalten, 7. Trinkerasyle.

Nur die Verwaltung, nicht der Richter kann bestimmen, in welche Kategorie ein Verbrecher gehört.

Hiergegen wendet sich Prof. Dr. Frank; er meint, der Richter müsse die Dauer der Strafe bestimmen und zwar erstens, um das Ansehen des Richters nicht herabzudrücken, zweitens aber um zu verhindern, dass die Verwaltung bei geringer Uebertretung der Hausordnung nicht den Gefangenen jetzt länger sitzen lasse.

Unverbesserliche gibt es, Frank fürchtet aber die Konsequenzen der praktischen Durchführung dieser theoretischen Aufstellung.

Sanitätsrath Dr. Leppmann ist für die mildeste Beurtheilung der „erstmalig mit dem Strafgesetzbuch in Konflikt Gerathenen"; wenn aber gestraft wird, dann muss energisch gestraft werden. Erwünscht ist die Ausgestaltung der vorläufigen Entlassung.

Digitized by Google

Prof. v. Liszt erklärt, die ganz individuelle Behandlung des Irren wie sie Prof. Kräpelin entworfen habe, werde auch vom Strafrichter dem Verbrecher gegenüber erstrebt, sie sei aber erst denkbar nach Einführung der unbestimmten Verurtheilung. Die Klassifizirung ist nicht das Ideal, wohl aber ein Fortschritt.

Dr. v. Weynrich ist für die Unterstützung der Anwälte, um denselben in allen Fragen das volle Gleichgewicht gegenüber den Staatsanwälten zu geben.

Landgerichtsrath Felisch stimmt dem Leitmotiv der individuellen Behandlung zu. Der Richter jedoch wird nie im Tenor sagen können: „Der Angeklagte gehört in diese oder jene Klasse“, sondern man muss sich begnügen, aber erstreben, dass der Richter sein Denken gemäss der von der Wissenschaft aufgestellten Klassifizirung einrichte.

Für den Strafvollstreckungsbeamten hätte die Klassifizirung nur Werth, wenn er sofort bei der Einlieferung erkennen könnte, in welche Klasse der Verurtheilte gehört. Da dieses unmöglich, so sei die individuelle Behandlung so weit wie möglich zu erstreben.

Immerhin würde dem Vollzugsbeamten eine sehr werthvolle Direktive gegeben, wenn man mit Krohne unterscheiden würde zwischen Erst- und Wiederholtbestraften und bei Rückfälligen zwischen gleichartigen und ungleichartigen.

Felisch ist gegen die Aufstellung einer Klasse der „Unverbesserlichen“. Die Konsequenz wäre die Bankerotterklärung des Strafvollzuges.

Auch Prof. Dr. Seuffert erklärt sich (jetzt) gegen Proklamirung des Ausdruckes „Unverbesserliche“.

Nachdem sich ausser den Genannten noch die Assessoren Dr. Dr. Köbner und Rosenfeld an der Debatte betheiligt haben, wird eine Kommission ernannt, welche unter Zugrundelegung der Krohne'schen und Seuffert'schen Thesen folgende Thesen aufstellt, welche nach kurzer Debatte angenommen werden.

I.

Bei der richterlichen Bestimmung der Strafen und bei der Strafvollstreckung (Verordnung und Reglement, Vollzug

Digitized by Google

im einzelnen) ist auf die Individualität der Verurtheilten Rücksicht zu nehmen, soweit das Gesetz dies ermöglicht.

II.

Zu unterscheiden sind:

1. Augenblicks-(Gelegenheits)verbrecher.
2. Solche Verbrecher, bei denen die That und das Vorleben erkennen lassen, dass infolge mangelhafter Veranlagung oder Erziehung oder infolge späterer Einflüsse, die Fähigkeit der Schuldigen, sich den bestehenden Normen zu unterwerfen, erheblich geschwächt ist und bei denen die Gefahr als begründet erscheint, dass bei ihnen Geld- oder kürzere Freiheitsstrafen ohne ausreichende Wirkung bleiben.
3. Verbrecher, deren Einordnung in das gesetzmässige, gesellschaftliche Leben nicht mehr erwartet wird.

III.

Für die Strafzumessung empfehlen sich folgende Grundsätze:

1. Für Augenblicks-(Gelegenheits)verbrecher ist, soweit das Gesetz es zulässt und die Schwere des Rechtsbruches oder die Individualität des Schuldigen nicht eine Freiheitsstrafe erfordert, vorwiegend Geldstrafe anzuwenden.

   Muss auf Freiheitsstrafe erkannt werden, so ist sie, wenn nicht besondere Umstände eine mildere Strafe bedingen, auf mindestens eine Woche zu bemessen.
2. Für die unter II 2 und 3 Genannten sind Freiheitsstrafen regelmässig mit jeder neuen Verurtheilung ev. bis zum Höchstmaasse zu steigern; mildernde Umstände sind nur ausnahmsweise zuzubilligen.

IV.

Für den Vollzug der Freiheitsstrafen empfehlen sich folgende Grundsätze:

1. Es ist zu unterscheiden zwischen
   kurzen Freiheitsstrafen bis zu drei Monaten
   und längeren über drei Monate.

Digitized by Google

Die ersteren sind stets in Einzelhaft zu vollziehen.

Bei längeren Freiheitsstrafen ist zu unterscheiden zwischen jüngeren — bis 25 (30) Jahr alten, — und älteren — über 25 (30) Jahr alten — Verurtheilten.

Die Strafe an jüngeren Gefangenen ist, soweit dies das Gesetz und die Individualität zulässt, in Einzelhaft zu vollziehen.

Bei älteren Erstbestraften ist die Strafe ebenfalls in Einzelhaft zu vollziehen; bei älteren Wiederholtbestraften nur soweit die Disziplin es erfordert oder die vorhandenen Einrichtungen es zulassen.

Aeltere Wiederholtbestrafte sind von den jüngeren Gefangenen und älteren Erstbestraften vollständig getrennt zu halten, wenn möglich in besonderen Abtheilungen oder Anstalten.

Alle Gefangenen der Gemeinschaftshaft sind Nachts zu trennen.

2. Aufgabe des Vollzuges der Freiheitsstrafen ist: Durch den Ernst der Strafe die Verurtheilten unter die Rechtsordnung zu beugen und sie zu einem geordneten, gesetzmässigen Leben nach der Entlassung zu erziehen.

Dies ist nur möglich durch eingehende Kenntniss und Berücksichtigung der Individualität des Gefangenen.

Alle zu längeren Freiheitsstrafen Verurtheilten müssen daher in ihrem Vorleben, ihrer leiblichen, geistigen, sittlichen und sozialen Entwicklung aufs Eingehendste erforscht und dementsprechend im Strafvollzuge behandelt werden. Dazu gehört ein tüchtiges für seinen Beruf vorgebildetes Beamtenpersonal und Einrichtungen, wie sie sich nur in grösseren Anstalten treffen lassen.

Die kleineren Gefängnisse sind daher als Strafgefängnisse aufzugeben oder nur zum Vollzuge ganz kurzer Strafen zu benutzen, sofern sie darin in Einzelhaft vollzogen werden können. — Für die Gewinnung eines seiner Aufgabe gewachsenen Ober- und Unterbeamtenpersonals ist zu sorgen, wobei zu beachten ist, dass im Dienste der Frauengefängnisse thunlichst nur Frauen verwendet werden dürfen.

Digitized by Google

Diese letzte, Krohne'sche These wurde einstimmig angenommen, nachdem sich eine Debatte nur bezüglich des Wortes „sind“: — Die kleineren Gefängnisse sind daher als Strafgefängnisse aufzugeben — entsponnen hatte.

Landrichter Dr. Aschrott wollte das Wort „möglichst“ hinter daher eingeschaltet wissen, indem er meinte, man solle nicht zu viel verlangen: Der Transport von Bettlern nach den Landgerichtsgefängnissen würde oft grosse Kosten verursachen und auf Schwierigkeiten stossen, zumal im Osten, wo mangels Eisenbahnlinien der Transport über Land vor sich gehen müsste.

Geheimrath Krohne motivirte seine These wie folgt:

Es fragt sich, ob bei einer kurzen Strafe von 7 Tagen die Kosten des Transports von dem Orte des Untersuchungsgerichts nach den grossen Anstalten herauskommen. Diese Frage ist zu bejahen.

Denn während die Verpflegung pro Kopf und Tag in den kleinen Gefängnissen 80 Pfennig, 1 Mark und darüber kostet, beträgt der Preis derselben in den grossen Anstalten nur 30—40 Pfennig. Durch die Unterbringung eines Gefangenen in einer grossen Anstalt wird mithin eine Ersparniss von mindestens 50 Pfennig täglich, also von wenigstens 3 M. 50 Pf. für eine Strafe von 7 Tagen erzielt. Die Transportkosten kommen also heraus.

Was die kleinen Anstalten selbst betrifft, so muss bei dem Neubau eines kleinen, gut eingerichteten Gefängnisses Rücksicht genommen werden auf die Trennung von Männern und Weibern, von Jugendlichen und Erwachsenen, von Untersuchungs- und Strafgefangenen, auf die Trennung der verschiedenen Arten von Strafgefangenen. Die Folge ist, dass die Mindestzahl der Zellen in einem zu bauenden kleinen Gefängnisse sich auf 12 belaufen wird. Die Kosten eines solchen 12 bis 16 Zellen enthaltenden Gefängnisses stellen sich auf 45,000 Mark.

Und wenn das Gefängniss fertig ist, zeigt es sich, dass die Durchschnittszahl der Insassen zwei bis drei Gefangene beträgt.

Digitized by Google

Der Neubau kleiner Gefängnisse ist also nicht erwünscht, aber auch zur Zeit nicht nothwendig:

Bei dem Sinken der Zahl der Zuchthausgefangenen ist heute in unseren Strafanstalten noch für etwa 2000 Köpfe Platz, während alle unsere Gefangenanstalten überfüllt sind.

Es dürfte sich empfehlen zur vollen Ausnutzung des Raumes in manchen Strafanstalten, den verfügbaren für „Gefängnisszwecke“ zu verwenden.

Die Landstreicher, welche „überwiesen“ worden sind, müssten gleich nach der Verurtheilung in das Arbeitshaus und nicht, wie jetzt meist geschieht, noch tagelang in Strafhaft sitzen. Dieses wäre so zu erreichen, wenn den Ueberwiesenen regelmässig die erlittene Untersuchungshaft auf die gemäss § 361 St.-G.-B. erkannte Haftstrafe angerechnet würde.

Diese unsozialen Elemente, wenn sie sich in die Gesellschaft nicht einordnen wollten, müssten in einer Art Invaliden- oder Armenhäuser untergebracht und zu Landeskulturarbeiten angehalten werden. Hier genügt eine einfache Behausung.

Oberamtsrichter Haug aus Bamberg theilt mit, dass in Bayern mit Ausnahme der „überwiesenen“ Landstreicher nur Strafen bis zu drei Tagen in den Amtsgerichts-Gefängnissen verbüsst werden.

Oberjustizrath Schwandner aus Hall theilt mit, dass in Württemberg die gemäss R.-St.-G.-B. § 361 1—8 Verurtheilten bei einer Haftstrafe von über 4 Wochen in die Zentralstrafanstalten überführt werden.

Der zweite Theil der ersten Frage der Tagesordnung betraf die Frage der praktischen Ueberwachung des Strafvollzuges durch Kommissionen.

Geheimrath Seuffert empfiehlt ein periodisches Zusammentreffen von Vertrauensmännern. Alle sind sich einig, dass Kommissionen wünschenswerth sind, Streit herrscht nur bezüglich ihrer Stellung zum Strafvollzuge. Seuffert will in ihnen kein Beaufsichtigungsorgan, sondern ein dem staatlichen Strafvollzuge parallel wirkendes Organ geschaffen

Digitized by Google

sehen. Bei Beschwerden gegen Anstaltsbeamte, welche der Gefangene den Vertrauensmännern vorträgt, ist er von diesen auf den hausordnungsmässigen Weg zu verweisen.

Die Kommissionen, welche bei Frauengefängnissen aus Frauen als Mitgliedern zu bestehen haben, sollen ein Mittelglied zwischen Strafvollzug und Fürsorgeverein sein. *(Warum nur bei Frauengefängnissen? Anm. der Redaktion.)*

Geheimrath Krohne ist ebenfalls für die Einrichtung von Kommissionen; er ist aber gegen Leute, welche gelegentlich kommen und reden, je nach dem gelegentlichen Eindruck. Wo die Kommissionen heute existiren, sind sie eine Last, weil sie nicht in der Gefängnissarbeit stehen. Es ist gut, dass fremde Elemente (freie, unabhängige, sorgfältig ausgewählte), welche regelmässig kommen und regelmässig Zellenbesuche machen müssen, in den Strafvollzug eingeführt werden, der Strafanstaltsbeamte kommt sich sonst leicht infallibel vor.

Gerade die Mitglieder der Fürsorgevereine müssen ihre Schützlinge sehen, um richtig für sie einzutreten.

Daher empfiehlt Krohne die Einordnung der „Fremden" in den Strafvollzugsorganismus. Um einen zu grossen Einfluss ihrerseits zu verhindern, kann man es ja so einrichten, dass sie die Beamten nicht überstimmen können.

Dieses empfiehlt sich in gleichem Maasse für Männer- wie für Weibergefängnisse. In letzteren haben anständige Frauen mitzuwirken; hierin sind in Berlin und Düsseldorf sehr gute Resultate erzielt worden.

Krohne räth durch Einfügung des Laienelements die Beamtenkonferenzen auszubilden, ihr Rückgrat zu stärken.

Geheimrath Fuchs hält die praktische Verwirklichung der gemachten Vorschläge für schwierig: Es gibt noch nicht genügend und noch nicht genügend leistungsfähige Vereine d. h. solche, welche Jedem Schutz gewähren können, welche viele Mitarbeiter, reiche Mittel haben und das Vertrauen der Regierung geniessen. Es fehlt an einem Zentralorgan mit reichen Mitteln.

Digitized by Google

Wünschenswerth wäre es, dass die Polizeiaufsicht durch die Fürsorgevereine ausgeübt werde.

Die Mitglieder der Fürsorgevereine müssen ihre in Aussicht genommenen Schützlinge häufig vor der Entlassung besuchen, um dieselben auf den rechten Erwerbszweig bezw. auf das Unerfüllbare ihrer Wünsche hinzuweisen.

Regierungsrath v. Engelberg theilt mit, dass in Baden schon seit Jahren „Aufsichtsräthe“ bestehen; dieselben setzen sich aus 6 Beamten und 6 Vollzugskommissionsmitgliedern zusammen, welche Letztere zugleich Mitglieder der Schutzvereine sind. Bedenklich erscheint bei Zulassung von Fremden die Unruhe, welche möglicherweise in die Anstalt gebracht würde.

Direktor Ruhstrat ist für Besuche von Vertrauenspersonen, aber gegen eine mitberathende Stimme derselben.

Rechtsanwalt Mumm empfiehlt, Advokaten als Mitglieder der Konferenz zuzuziehen.

Diesen Gedanken erweitert Pfarrer Reuss dahin: er ist gegen die Einführung des Laienelements. „Wer Zeit hat, taugt nicht; wer wirklich taugt, hat keine Zeit“. Reuss empfiehlt die Hinzuziehung von Richtern, Staatsanwälten und Rechtsanwälten zu den bestehenden Beamtenkonferenzen und zwar aus technischen wie aus Gründen der Disziplin. Die Einsicht der Korrespondenz durch Laien dürfte doch bedenklich sein und nicht den gewollten Zweck erreichen.

Geheimrath Stadler aus Strassburg erwähnt die günstigen Erfahrungen, die man in den Reichslanden mit Damencomités gemacht hat. Er meint, Fürsorgevereine genügten, Kommissionen seien nicht erwünscht.

Geheimrath Seuffert äussert seine Zuversicht, dass sich schon die rechten Leute finden werden. Allerdings muss man ihnen bei der Berathung gewisse Rechte einräumen, sonst würde ihr Interesse bald schwinden.

Angenommen wurden:

These V.

Zur Sicherung eines zweckmässigen Strafvollzuges haben an den Konferenzen der Oberbeamten bei den grösseren

Digitized by Google

Gefängnissen und Strafanstalten von der Oberaufsichtsbehörde abgeordnete Vertrauensmänner mitzuwirken; unter diesen dürfen Mitglieder der Fürsorgeorgane nicht fehlen.

Zu den Frauengefängnissen sind auch Frauen abzuordnen.

Die abgeordneten Personen haben das Recht, die Gefangenen ohne Zeugen zu besuchen.

Sie haben namentlich bei den Beschlüssen über Strafunterbrechung, vorläufige Entlassung (These VI, 2, 3) und Begnadigung mitzuwirken.

These VI.

Wiedereinordnung des Bestraften in die Gesellschaft.

1. Für Erstbestrafte mit Freiheitsstrafen von kurzer Dauer sind die Versuche mit dem Strafaufschub und Aussicht auf Straferlass bei guter Führung fortzusetzen.
2. Für Erstbestrafte mit Strafen von längerer Dauer sind die Versuche der Strafunterbrechung nach Verbüssung eines Theils der Strafe — etwa der Hälfte — mit Aussicht auf Erlass des Strafrestes auszudehnen.
3. Bei Wiederholtvorbestraften mit Strafen von längerer Dauer — drei Jahre und darüber — bildet die vorläufige Entlassung Str.-G.-B. § 23 die Regel. Hauptbedingung für die Anwendung dieser Maassregeln sind geordnete Lebens- und Erwerbsverhältnisse der Verurtheilten, welche durch Angehörige oder Fürsorgeorgane zu beschaffen oder zu gewährleisten sind. Auch kann die Befriedigung des durch die Strafthat Geschädigten zur Bedingung gemacht werden. Bei den unter 2 und 3 Genannten ist auch gute Führung während der Haft erforderlich.
4. Das Fürsorgewesen ist dementsprechend weiter auszugestalten.
5. Von der Ausführung der als zulässig erkannten Polizeiaufsicht ist überall da Abstand zu nehmen, wo der Entlassene der Fürsorge untersteht, — sie

Digitized by Google

hat unbedingt einzutreten und ist mit Schärfe durchzuführen, wo der Entlassene die Annahme der Fürsorge verweigert oder sich der angenommenen Fürsorge entzieht.

Der dritte Theil der ersten Frage des Programmes lautete: Können die als nothwendig anerkannten Reformen im Rahmen der bestehenden Gesetzgebung durchgeführt werden, oder sind neue Gesetze zu ihrer Einführung erforderlich?

Die Debatte bezüglich dieser Frage wurde eröffnet, auch geführt, die Frage aber nicht zur Abstimmung gebracht.

Man einigte sich dahin, sich zu begnügen, zu konstatiren, dass während der ganzen Verhandlungen die Theilnehmer an den Debatten, zumal die Herren Referenten, Reformen innerhalb des bestehenden Gesetzgebungsrahmens im Auge hatten.

Die übrigen Fragen des Programms wurden vertagt.

Von der Versammlung wurden also folgende Thesen angenommen:

I. Bei der richterlichen Bestimmung der Strafen und bei der Strafvollstreckung (Verordnung und Reglement, Vollzug im einzelnen) ist auf die Individualität der Verurtheilten Rücksicht zu nehmen, soweit das Gesetz dies ermöglicht.

II. Zu unterscheiden sind:

1. Augenblicks- (Gelegenheits-) Verbrecher.
2. Solche Verbrecher, bei denen die That und das Vorleben erkennen lassen, dass infolge mangelhafter Veranlagung oder Erziehung oder infolge späterer Einflüsse die Fähigkeit der Schuldigen, sich den bestehenden Normen zu unterwerfen, erheblich geschwächt ist und bei denen die Gefahr als begründet erscheint, dass bei ihnen Geld- oder kürzere Freiheitsstrafen ohne ausreichende Wirkung bleiben.
3. Verbrecher, deren Einordnung in das gesetzmässige gesellschaftliche Leben nicht mehr erwartet wird.

Digitized by Google

III. Für die Strafzumessung empfehlen sich folgende Grundsätze:

1. Für Augenblicks- (Gelegenheits-) Verbrecher ist, soweit das Gesetz es zulässt und die Schwere des Rechtsbruches oder die Individualität des Schuldigen nicht eine Freiheitsstrafe erfordert, vorwiegend Geldstrafe anzuwenden. Die Strafen sind nach Anhalt der Steuerkraft zu bemessen, die aus den Steuerlisten zu ermitteln ist.

   Muss auf Freiheitsstrafe erkannt werden, so ist sie, wenn nicht besondere Umstände eine mildere Strafe bedingen, auf mindestens eine Woche zu bemessen.

2. Für die unter II 2 und 3 Genannten sind die Freiheitsstrafen regelmässig mit jeder neuen Verurtheilung ev. bis zum Höchstmaasse zu steigern; mildernde Umstände sind nur ausnahmsweise zuzubilligen.

IV. Für den Vollzug der Freiheitsstrafen empfehlen sich folgende Grundsätze:

1. Es ist zu unterscheiden
   zwischen kurzen Freiheitsstrafen bis zu drei Monaten und längeren über drei Monate.

   Die ersteren sind stets in Einzelhaft zu vollziehen.

   Bei längeren Freiheitsstrafen ist zu unterscheiden zwischen jüngeren — bis 25 (30) Jahre alten, und älteren — über 25 (30) Jahre alten Verurtheilten.

   Die Strafe an jüngeren Gefangenen ist, soweit dies das Gesetz und die Individualität zulässt, in Einzelhaft zu vollziehen. Bei älteren Erstbestraften ist die Strafe ebenfalls in Einzelhaft zu vollziehen; bei älteren Wiederholtbestraften nur, soweit die Disziplin es erfordert oder die vorhandenen Einrichtungen es zulassen. Aeltere Wiederholtbestrafte sind von den jüngeren Ge-

Digitized by Google

fangenen und älteren Erstbestraften vollständig getrennt zu halten, wenn möglich in besonderen Abtheilungen oder Anstalten.

Alle Gefangene der Gemeinschaftshaft sind nachts zu trennen.

2. Aufgabe des Vollzugs der Freiheitsstrafen ist: durch den Ernst der Strafe die Verurtheilten unter die Rechtsordnung zu beugen und sie zu einem geordneten, gesetzmässigen Leben nach der Entlassung zu erziehen. Dies ist nur möglich durch eingehende Kenntniss und Berücksichtigung der Individualität der Gefangenen. Alle zu längerer Freiheitsstrafe Verurtheilten müssen daher in ihrem Vorleben, ihrer leiblichen, geistigen, sittlichen und sozialen Entwicklung aufs eingehendste erforscht und dementsprechend im Strafvollzuge behandelt werden. Dazu gehört ein tüchtiges, für seinen Beruf vorgebildetes Beamtenpersonal und Einrichtungen, wie sie sich nur in grösseren Anstalten treffen lassen. — Die kleineren Gefängnisse sind daher als Strafgefängnisse aufzugeben oder nur zum Vollzuge ganz kurzer Strafen zu benutzen, sofern sie darin in Einzelhaft vollzogen werden können. — Für die Gewinnung eines seiner Aufgabe gewachsenen Ober- und Unterbeamtenpersonals ist zu sorgen, wobei zu beachten ist, dass im Dienste der Frauengefängnisse thunlichst nur Frauen verwendet werden dürfen.

V. Zur Sicherung eines zweckmässigen Strafvollzuges haben in regelmässiger Wiederkehr an den Konferenzen der Oberbeamten bei den grösseren Gefängnissen und Strafanstalten von der Oberaufsichtsbehörde abgeordnete Vertrauensmänner mitzuwirken; unter diesen dürfen Mitglieder der Fürsorgeorgane nicht fehlen.

Bei Frauengefängnissen sind auch Frauen zuzuziehen.

Digitized by Google

Diese abgeordneten Personen haben mitzuwirken insbesondere bei den Beschlüssen über Strafunterbrechung, vorläufige Entlassung (VI. 2. 3.) und Begnadigung.

VI. Wiedereinordnung des Bestraften in die Gesellschaft.

1. Für Erstbestrafte mit Freiheitsstrafen von kurzer Dauer sind die Versuche mit dem Strafaufschub und Aussicht auf Straferlass bei guter Führung fortzusetzen.
2. Für Erstbestrafte mit Strafen von längerer Dauer sind die Versuche der Strafunterbrechung nach Verbüssung eines Theils der Strafe — etwa der Hälfte — mit Aussicht auf Erlass des Strafrestes auszudehnen.
3. Bei Wiederholtvorbestraften mit Strafen von längerer Dauer — drei Jahre und darüber — bildet die vorläufige Entlassung St.-G.-B. § 23 die Regel.

   Hauptbedingung für die Anwendung dieser Maassregeln sind geordnete Lebens- und Erwerbsverhältnisse der Verurtheilten, welche durch Angehörige oder Fürsorgeorgane zu beschaffen oder zu gewährleisten sind. Auch kann die Befriedigung des durch die Strafthat Geschädigten zur Bedingung gemacht werden. Bei dem unter 2 und 3 Genannten ist auch gute Führung während der Haft erforderlich.
4. Das Fürsorgewesen ist dementsprechend weiter auszugestalten.
5. Von der Ausführung der als zulässig erkannten Polizeiaufsicht ist überall da Abstand zu nehmen, wo der Entlassene der Fürsorge untersteht, — sie hat unbedingt einzutreten und ist mit Schärfe durchzuführen, wo der Entlassene die Annahme der Fürsorge verweigert oder sich der angenommenen Fürsorge entzieht.

Digitized by Google

Die Behandlung des II. Gegenstandes der Tagesordnung (Thesen des Geheimrath Prof. Seuffert) über Versuch und Unschuldstrafen wird vertagt.

Als vorläufiges Programm der 98er Versammlung, welche vielleicht in der Pfingstwoche in München stattfinden wird, wurde aufgestellt:

I. Frage II des diesjährigen Programmes;
II. Der Zeugnisszwang;
III. Die Uebertretung, in 2 Unterabtheilungen.

Bezüglich des III. Gegenstandes der Tagesordnung: „Berathung von Satzungen für die Landesgruppe“ zieht Geheimrath Prof. v. Liszt seinen Antrag zurück.

Dr. jur. et phil. Rosenfeld — Berlin.

Digitized by Google

Wir brachten S. 226 u. f. dieses Heftes einen grösseren Bericht über die Verhandlungen der Intern. kriminal. Vereinigung, Landesgruppe „Deutsches Reich" zu Heidelberg. Trotzdem glauben wir, nachstehende Arbeit des Herrn Privatdozenten Dr. Mittermaier über dieselbe Versammlung unseren Lesern nicht vorenthalten zu sollen, da die Ausführungen des Herrn Verfassers so manches Bemerkenswerthe und Neue bieten.

Die Redaktion.

Die fünfte Hauptversammlung der Landesgruppe Deutsches Reich der Internationalen kriminalistischen Vereinigung.

Bericht des Privatdozenten **W. Mittermaier** in Heidelberg.

In der Pfingstwoche am 9. und 10. Juni 1897 fand in Heidelberg die fünfte Landesversammlung der Internationalen kriminalistischen Vereinigung unter dem Vorsitz des Unterstaatssekretärs Professor v. Mayr-Strassburg, statt. Es waren etwa 75 Theilnehmer erschienen, darunter Aschrott, v. Engelberg, Fuchs-Karlsruhe, Felisch, v. Koblinski, Krohne, v. Liszt, Leppmann, v. Mayr, Seuffert. Leider zeigten die Praktiker der Gegend trotz offener Einladung wenig Interesse an der Berathung, während die badische, hessische und elsass-lothringische Regierung Vertreter gesendet hatten. Die badische Regierung zeigte auch bei dem höchst interessanten Besuch der Strafanstalten in Bruchsal und Kislau ein dankbar anzuerkennendes Entgegenkommen.

Das Programm wie das Ergebniss der Berathungen sind von ausserordentlicher Wichtigkeit: Es handelte sich um die

Digitized by Google

Frage der „Durchführung grundsätzlicher Reformen auf dem Gebiete des Strafvollzugs im Rahmen der bestehenden Gesetzgebung“: die Frage muss ja bei einigem Nachdenken jedem Kriminalisten kommen, — ihre Beantwortung zeigt, was die Vereinigung als für die nächste Zeit erstrebenswerth hält.*)

Wer die Vereinigung kennt, weiss, was hier gewollt wird. Eine Reformvereinigung muss an praktische Durchführung ihrer Ideen denken und muss dafür Leitsätze aufstellen, die sie der Praxis übergiebt. Es ist nun in den letzten Jahren soviel von Reformen auf unserem Gebiet geredet worden, man hat längst gehegte Gedanken wieder erwogen und neu gefasst, fester begründet und systematisch zusammengestellt, — Gesetze und Gesetzentwürfe in anderen Ländern haben oft kühne Neuerungen gebracht: da verlangen mit Recht Freunde und Gegner der Vereinigung, dass sie ihnen ihr System zur Durchführung praktisch formulire, denn die Aufstellung theoretischer Sätze genügt noch nicht, um ihre praktische Anwendung klar zu stellen. Am besten und sichersten würde das freilich im Wege der Gesetzgebung erfolgen. Aber einer Umänderung unseres Strafgesetzbuches, wie sie von verschiedenen Seiten gewünscht wird, stehen doch mehrere gewichtige Bedenken gegenüber, die der erste Referent, Geheimrath Seuffert aus Bonn aussprach. Er sagt, dass „die Meinungen, ja die Empfindungen über den Zweck der Strafe sich zur Zeit in Deutschland so schroff gegenüberstehen, dass an eine Verständigung nicht zu denken ist“. Ausserdem funktionirt nach seiner Ansicht der gegenwärtige Gesetzgebungsapparat im Deutschen Reich nicht so befriedigend, dass man den Muth finden könnte, mit einer so wichtigen und schwierigen Aufgabe an ihn heranzutreten. Wenn aber, wie Geheimrath Krohne, der zweite Referent sich ausdrückte, eine Aenderung heute vielleicht sehr unerwünschte Resultate ergeben möchte,

*) Die zweite Frage: nach den sog. Unschuldstrafen oder die Frage der Haftbarkeit ohne jegliches oder ohne volles Verschulden musste der nächstjährgen Versammlung, die wohl in München stattfinden wird, vorbehalten bleiben.

Digitized by Google

so kann man doch für eine Zeit grösserer Ruhe der Gemüther eine befriedigende Vereinigung der Gegensätze erhoffen. Dazu kommt, dass offenbar vorläufig die Regierungen gar nicht an eine Aenderung des Strafgesetzes denken, — und endlich, wenn sie käme: würde die Praxis so leicht die neuen Grundsätze in ihre Gedanken aufnehmen und sie folgerichtig und erfolgreich anwenden? Das wäre noch recht zweifelhaft.

Daher hat die Vereinigung, für die vor zwei Jahren in Giessen von Seuffert Thesen für „das bei einer Revision des Reichsstrafgesetzbuches zu grunde zu legende Strafensystem“ aufgestellt waren,*) von einem so weitschauenden Plane abgesehen und die Frage eingeschränkt: Lassen sich schon bei unserem Strafensystem die Zwecke der I. Kr. V. verwirklichen, und wie könnte das geschehen? Dass dies nicht vollauf möglich ist, das wissen Alle: Entlassung des Verbrechers ohne Strafe, das widerspricht eben dem herrschenden Vergeltungsgedanken, — aber in mancher Hinsicht ist die Möglichkeit doch gegeben. Das leugnete allerdings v. Liszt rundweg und damit hat er nicht ganz Unrecht. Denn die Vorschläge der Vereinigung ruhen auf Grundsätzen, die den herrschenden diametral entgegenstehen; ohne ihre Anerkennung aber ist die Annahme einzelner Vorschläge, die sich mit dem bestehenden System vereinigen lassen, von recht zweifelhaftem Werth und nicht immer das, was die Versammlung beabsichtigte. Ihr Erfolg hängt weiter auch oft von dem Zusammenwirken mit anderen Maassregeln ab, die erst durchzuführen sind, er erfordert Anstalten, Einrichtungen, die noch nicht bestehen. Und dennoch dürfen wir es nicht unversucht lassen, unsere Reformen zu verwirklichen, soweit das unser Strafensystem zulässt! Wir müssen oft mit Konzessionen vorlieb nehmen, wie uns etwa der Strafaufschub recht ist, wenn er auch in der ihm ganz fremden Verbindung mit der Begnadigung erscheint. Wir müssen aber — und das ist das wichtige! — dem Drängen aller nachgeben und ein volles System der Reformen auf-

*) Siehe Mittheilungen der I. Kr. V. Band 5, 1896, S. 381.

Digitized by Google

stellen, wie sie verwirklicht werden sollen. Das müssen wir auch, damit die Praxis in den Gedankengang der Neuerungen sich einlebe und hiermit sich und die Gesetzgebung zur Erneuerung des Gesetzes selbst vorbereite. Wir geben damit Rathschläge, Lehrmeinungen, indem wir unser bestehendes Recht benützen zur praktischen Verwirklichung unserer Reformgedanken — soweit das möglich! Diese Einschränkung ist zu beachten: denn bei einer neuen Gesetzgebung müssten, wie Seuffert laut erklärte, ganz andere Forderungen gestellt werden.

Hiernach ist das Ergebniss der Verhandlungen aufzufassen. Es bietet dem Vollzugsbeamten vielfach nichts Neues, wohl aber dem Richter, den die Sätze in viel engere Verbindung mit dem Strafvollzug stellen; gerade diese nöthige Verbindung, die hier angestrebt wird, ist sicher dem Gefängnissbeamten sympathisch.

Die Sätze sind Merksätze, Wegtafeln, auf die immer wieder hinzuweisen ist, die stets erneuter Exegese bedürfen werden, erneuter Durchforschung. Sie sind für die Landesgruppe ein Programm, an das sie sich anschliessen kann bei ihren weiteren praktischen Forderungen. Und das kommt wesentlich daher, dass sie systematisch zusammenhängen und auf einheitlichen festen Grundsätzen ruhen, aus denen sie immer erweitert, verstanden und lebendig gemacht werden können: es ist zum ersten Mal, dass in dieser Weise praktische Reformvorschläge gemacht wurden. Deshalb auch, weil die Grundsätze feststanden und es sich nur um deren praktische Ausgestaltung handelte, war die scheinbar grosse Kluft zwischen den Thesen der zwei Referenten bald überbrückt.

Was sind nun diese Grundsätze? Bekanntlich können sie trotz der alten — heute geänderten — Satzungen der I. Kr. V. nicht als aufgeschriebene, irgendwie bindende Glaubenssätze gefunden werden. Es ist irrig, dass die Mitglieder der Vereinigung auf solche eingeschworen seien! Sie wären heute auch recht schwer befriedigend zu fassen! Und doch liegen sie allen Mitgliedern ihrem Kern nach

Digitized by Google

gleichmässig im Geiste. Wer die Litteratur verfolgte, v. Liszt's Anschauungen kennt, insbesondere aus dem 9., 10. und 12. Bande seiner Zeitschrift und aus dem neuesten, 17. Bande derselben, wer den Entwurf von Stooss gelesen und Seuffert's Vortrag: „Was will, was wirkt, was soll die staatliche Strafe?“*), der ist ja im allgemeinen orientirt. Daher müssen auch hier kurze Andeutungen genügen über die den Strafvollzug betreffenden Grundsätze der I. Kr. V., so wie ich sie auffasse. —

Das Verbrechen, abstrakt genommen, ist als soziale Erscheinung aufzufassen, d. h. die Thatbestände des Verbrechens sind Ausflüsse des gesellschaftlichen Lebens, das sie schädigen, in dem zum Theil — nicht allgemein! — ihre Wurzeln zu suchen sind. Von hier aus, nach seiner Wirkung auf die Gesellschaft, ist das Verbrechen zu beurtheilen und zu bekämpfen. So wird die Strafe ein Kampfmittel neben anderen, — ob das hervorragendste, ist einerlei, — mit dem gleichen sozialen Zweck: Aufrechterhaltung der Ordnung. Die Strafe ist die Bekämpfung des Verbrechens im Verbrecher, individuelle Bekämpfung, nämlich Beugung des Einzelthäters unter die Rechtsordnung. Dem stehen andere Zwecke zur Seite: die Wirkung auf andere, die Vergeltung — wenn man diese letztere überhaupt anerkennt.

Da die Strafe den sozialen Charakter des Thäters treffen will, so muss sie diesen studiren und nach seiner Verschiedenheit selbst verschiedene Bedeutung haben: sie ist Rechtsbeugung durch Besserung oder Abschreckung oder einfache Unterdrückung. Unfertige Charaktere, die Jugendlichen, sind von ihr ganz auszuschliessen oder ihr doch nur in gewissem Maasse zu unterwerfen. Dieser Satz erfüllt aber noch nicht das ganze Strafrecht, welches die Wissenschaft vom Verbrechen und der Strafe bleibt, — nicht vom Verbrecher.

Die Strafe, nach den Grundsätzen unseres Staatsrechts vom Richter nothwendig festgesetzt, muss daher so beschaffen

*) Bonn, Cohen, 1897.

Digitized by Google

sein, dass sie die nach der Individualität des Verbrechers nöthige Einwirkung zulässt: daraus ergiebt sich eine grössere Bedeutung des Strafvollzuges in der Theorie, im System, und eine grössere Weite desselben; er soll nicht ohne Noth vor möglichster Erreichung des erstrebten Zweckes aufhören, aber auch nicht länger dauern, als eben der Zweck erheischt, und überhaupt nicht eintreten, wenn er gegenüber dem Verbrecher zwecklos oder gar nachtheilig wäre.

Da nun die Strafe eine Abschreckung gegenüber wankenden, eine Erziehungsmaassregel gegenüber schwachen, unerzogenen, verderbten Charakteren oder eine Sicherung gegenüber nicht mehr zu Aendernden ist, die der Allgemeinheit dient und die der Staat nur bis zu einem gewissen Grade in ihren Elementen übernehmen kann, so muss die Gesellschaft nach der Einwirkung in der Strafe selbst sich des Verbrechers annehmen — das ist eine nothwendige Ergänzung der Strafe — völlig im Geiste ihres Zweckes, eine Fortsetzung der Einwirkung auf den Verbrecher, der Antheil der Gesellschaft an derselben, wodurch — wenn einem das beliebt — die Gesellschaft zugleich „ihren Theil an der Schuld“ wieder wettmacht. —

Hierzu müssen wir noch die Ideen vergleichen, die Seuffert in seinem oben erwähnten Vortrag niedergelegt hat, und die zum Verständniss seiner Thesen führen. Nach ihm hat die staatliche Strafe das Verschiedenste gewollt: staatliche Rache und Vergeltung, daneben Generalprävention des Publikums — die auch heute noch vielfach gewollt wird — oder Erziehung. Ebenso sind die Wirkungen der Strafe die verschiedensten, meist entsprechend dem gewollten, aber nicht immer diesem erstrebten Ziele konform. Die Freiheitsstrafe z. B. wirkt verschieden nach dem Charakter des Sträflings, oft durchaus verderblich, „Rückfallerzeugend.“ Sie wirkt natürlich auch durch das Gefühl der Vergeltung, sie erzeugt das Gefühl der Sicherheit, sie schreckt ab, — doch das alles nicht in berechenbarem Maasse. Aber soll das alles die Strafe? Soll der Staat diese Wirkungen so theuer erkaufen, wie durch seinen Strafapparat? Kriminal-

Digitized by Google

politisch nein, denn einmal gehört das Vergeltungsgefühl nicht zu den Existenz- und Entwicklungsbedingungen der einzelnen und der Gesamtheit, deren Förderung allein Ziel der Staatsthätigkeit sein soll, und anderseits ist die Wirkung auf das Publikum so unberechenbar, dass sie deswegen hier ausscheiden muss: es bleibt nur die Einwirkung auf den Verbrecher selbst, um ihn vor weiterem Unrechtthun abzuhalten, also individuell verschieden: Unschädlichmachung der Unverbesserlichen und völlig Rücksichtslosen, – Erziehung der chronischen, zuständlichen Verbrecher, — Warnung der Erstmaligen.

Auf solche Ideen baute Seuffert seine Thesen für die frühere Giessener Frage, die am angegebenen Orte leicht nachzulesen sind. Auch heute noch beherrschen diese Gedanken seine Vorschläge, aber er betont es, dass die bestehende Gesetzgebung vielfach Vergeltung und Generalprävention verlangt, der wir in der Praxis gerecht werden müssen. Doch findet sich in ihr auch der Gedanke der Spezialprävention, und dieser ist zu erweitern!

Warum aber, fragte Seuffert zuerst, müssen wir überhaupt reformiren? Darauf führte er folgendes aus: Während doch die Kosten für die Strafrechtspflege ungeheure sind — vielleicht 100 Millionen jährlich für das Deutsche Reich —, klagt man stets über die Zunahme der Verbrechen, die allerdings evident ist. Diese bedeutet freilich noch nicht zugleich, wie behauptet wird, eine bedrohliche Zunahme der Unsittlichkeit. Die „kriminelle Nervosität", das ewige Rufen des Volkes nach Staatshilfe, das schärfere Anziehen des Strafhebels durch die Rechtsprechung, das ewige Neuschaffen von Gesetzen mit neuen Thatbeständen, die Umwandlung im wirthschaftlichen und sozialen Leben — all das lässt die Kriminalitätsziffer anschwellen, aber es genügt doch noch nicht, deren Grösse, insbesondere bei den Jugendlichen und Rückfälligen zu erklären: Offenbar wirkt vielmehr der heutige Strafvollzug nicht richtig, ist der heute maassgebende Strafzweck grossentheils verkehrt, und wir müssen statt dessen verlangen: „rechtlich abgegrenzten und geordneten Güter-

Digitized by Google

schutz gegen weitere Verletzungen durch den Schuldigen", d. h. eine Sicherungsstrafe.

Neben diesem nannte Krohne bei seinem Referat einige bedeutsame Mängel: die Wissenschaft bietet uns nicht eine bestimmte Aeusserung über den Strafzweck, — unsere Gesetze sind zwar nicht gut, aber es ist schwer, sie zu bessern; unsere Richter bedürfen einer grösseren Kenntniss der Menschen und Verhältnisse und vor allem mehr Zeit zur Behandlung des einzelnen Falles; und in unserem Strafvollzug, noch immer das Schmerzenskind, bedürfen wir eines sorgsam geschulten Personals und guter Einrichtungen; und endlich die Gesellschaft darf nicht den Verbrecher wieder zurückstossen ins Elend, wie sie das heute noch gar oft thut.

Aus diesen Ideen erwuchsen nun die Thesen der zwei Referenten. Sie gehen im allgemeinen denselben Weg. Doch ist Seuffert mehr Systematiker, Theoretiker, Krohne der Praktiker; — und da war es von grossem Eindruck, zu beobachten, wie der Erstere in allen praktischen Fragen Krohne nachgab, woraus sich auch eine Vereinigung der Gedanken beider ermöglichte.

Der erste Satz Seufferts verlangt Rücksicht auf die Individualität der Verurtheilten. Das ist ein Leitsatz der Vereinigung, den auch Krohne annahm, dem alle beistimmten, der als erster der Beschlüsse erschien. Uebrigens beobachtet ihn von jeher der vernünftige Richter, der gewiss nicht blind die That aus dem ganzen Leben des Verbrechers herausreisst.

Dann bringt Seuffert, indem er die Jugendlichen ausschliesst, eine Klassifikation der Verbrecher und danach eine Unterscheidung der Strafen: den Augenblickverbrechern (akuten Verbrechern) und zwar erstmaligen und einfach rückfälligen entsprechen individuelle Abschreckungsstrafen (nicht zur Abschreckung der Allgemeinheit!); für Zustandsverbrecher sind Erziehungs- und Besserungsstrafen, für Unverbesserliche Sicherungsstrafen zu verlangen, die möglichst auch nach Anstalten zu trennen sind. Abschreckungsstrafen

Digitized by Google

sind Geldstrafen, kurze Freiheitsstrafen bis zu drei Monaten mit Strafaufschub, Gefängniss bis zu höchstens zwei Jahren und nur im Nothfall Zuchthaus. Dabei sind mildernde Umstände zuzulassen. — Erziehungs- oder Besserungsstrafen, in der Regel nur bei mehrmalig Rückfälligen (in weiterem Sinn), worauf die Entscheidungsgründe hinweisen sollen, sind längeres Gefängniss und Zuchthaus niemals unter einem Jahr, möglichst ohne Annahme mildernder Umstände. Alle diese bisher genannten Strafen sind grundsätzlich in Einzelhaft zu vollziehen, und es ist bei ihnen von der vorläufigen Entlassung Gebrauch zu machen, während die Polizeiaufsicht zu vermeiden ist. Doch sind sie in der Art ihres Vollzuges von einander verschieden. Sicherungsstrafen endlich sind Zuchthausstrafen von fünf oder zehn Jahren an, möglichst im Maximum, ohne mildernde Umstände, mit voller Polizeiaufsicht; diese verhältnissmässig kleine Zahl von Sträflingen hätte getrennt von anderen in Gemeinschaftshaft für öffentliche Zwecke zu arbeiten. Hier fügte Seuffert den Begriff der Unverbesserlichkeit ein, die anzunehmen ist, „wenn nach der That, sowie nach der Beschaffenheit und dem Vorleben des Verurtheilten zu erwarten ist, dass er den Anreizen zu neuen strafbaren Handlungen nicht mehr widerstehen und sich in das gesetzmässige, gesellschaftliche Leben nicht mehr einordnen lassen werde.“ Sie darf aber nur nach Erduldung von fünf grösseren Vorfreiheitsstrafen, und nicht mehr zehn Jahre nach Erledigung der letzten Vorstrafe angenommen werden, und ihre Annahme steht der Anerkennung späterer Besserung nicht entgegen.

Endlich empfiehlt der Referent vorsichtig-probeweise Bildung von Strafvollzugskommissionen bei jeder Anstalt, die von der Zentralaufsichtsbehörde ernannt werden. Sie besuchen die Anstalt, verkehren mit den Gefangenen, aber ohne Beschwerden anzunehmen, und berichten an die Aufsichtsbehörde. Sie beschliessen über die Empfehlung zur bedingten Entlassung und die Begutachtung von Begnadigungsgesuchen, sowie über die Behandlung der Sicherungsgefangenen. —

Digitized by Google

Krohne hingegen verwarf jede Klassifikation und verlangte volle Durchführung der Individualisirung. Er scheidet nach praktischen Gesichtspunkten einfach Erstbestrafte und wiederholt Bestrafte, letztere wegen leichterer Verfehlungen und wegen schwerer Vergehen und Verbrechen. Dann stellt er für Strafzumessung und Strafvollzug Sätze auf, die nachher im wesentlichen als Beschlüsse gutgeheissen wurden, — bei letzterem insbesondere auch die Vollzugskommissionen nennend. Und zuletzt giebt er Regeln für die Wiedereinordnung des Bestraften in die Gesellschaft.

So theilte sich auch die Debatte nach diesen Punkten. Anstandslos wurde angenommen, was Krohne über Strafvollzug und Wiedereinordnung gesagt hatte: es schien das, was wir am besten verlangen können. Aber zwei Punkte gaben zu lebhaften Erörterungen Anlass: die Klassifizirung und die Vollzugskommission.

Seuffert und v. Liszt, Freunde voller Individualisirung, Gegner jeder beengenden Schablone, erklärten zur leichteren Behandlung für Richter und Vollzugsbeamte die Klassifikation für nöthig, die ja auch Krohne machen müsse. Aus der alten Theilung in Gewohnheits- und Gelegenheitsverbrecher stammt die neuere in Unverbesserliche einerseits — anderseits, unter Beschreibung ihrer Eigenart, Zustands-(früher Gewohnheits-)verbrecher, deren Zustand chronisch ist, und akute Erstmalsverbrecher, bei welchen jeweils die Strafe verschiedene Aufgaben haben müsse, — selbst wenn sie heute noch äusserlich als dieselbe erscheine. Dagegen sei der erstmals Bestrafte nach Krohne vielleicht schon ein Zustandsverbrecher, — der wiederholt Bestrafte noch nicht immer ein gewohnheitsmässiger Rückfälliger.

Während nun Krohne unter theilweiser oder völliger Zustimmung der Praktiker diese Eintheilung für undurchführbar erklärte und sagte, dass jede Einzelstrafe zugleich Abschreckung, Besserung und Sicherung, in ihrem letzten Ziel einfach Beugung unter die Rechtsordnung sei, — wurde von Aschrott der Werth jeder Eintheilung verneint. — Prüfen wir aber selbst, so müssen wir einmal dem Gedanken

Digitized by Google

zustimmen, dass die Seuffert'sche Eintheilung in der Seele des Praktikers ruhen müsse, und dann die Ansicht Krohnes billigen, der sagt, seine praktische Eintheilung werde sich wohl im allgemeinen mit der Seufferts decken; nur drücke er die Sache gemeinverständlich aus und so, dass Richter und Vollzugsbeamter aus den Akten sicher die Eintheilung machen könnten. Danach durfte auch im Endergebniss die Seuffert'sche Eintheilung mit den Ausführungen Krohnes verbunden werden, da sie als richtig von allen anerkannt wurde.

Dabei machte aber natürlich die Klasse der „Unverbesserlichen" besondere Schwierigkeiten. Sollen und dürfen wir eine solche Klasse nach der Seuffert'schen Bestimmung annehmen? Unzweifelhaft ja, wie das die Mehrzahl anerkannte, wie das auch Krohne zugiebt, der in der preussischen Statistik nach einer Erhebung für den 1. Oktober 1894 von ungefähr 50 % solcher Leute unter den Zuchthausgefangenen spricht. Nur dürfen wir nicht unfehlbar apodiktisch von vornherein die Unverbesserlichkeit feststellen wollen; sonst aber ist uns die endliche Anerkennung dieser Klasse doch von hohem Werthe, wenn auch der Ausdruck ungünstig gewählt sein mag: deswegen blieb er auch in den Beschlüssen selbst weg, und damit hier nicht falsche Maassnahmen aus dem Begriff herauswüchsen, wurde der ganze Abschnitt gemildert. Der Psychiater Kräpelin nämlich hatte hier mit Recht auf die ähnliche Entwicklung der Irrenfürsorge hingewiesen, bei der man auch früher von „Unheilbaren" sprach, wobei man aber einmal die Erfahrung machte, dass doch eine Reihe von diesen geheilt wurden, während unter den wirklich Unheilbaren sich verschiedene nicht zusammengehörige Elemente befanden, die eine einheitliche Behandlung nicht vertrugen, insbesondere Gemeingefährliche und Harmlose (Sieche), die man heute auch streng sondert. So sei die Art der Behandlung der akut und chronisch Kranken, der Epileptiker und Idioten, bei einigen Krankheiten ihre Ursache — Alkoholismus — ausschlaggebend für die Unterscheidung. Aehnliches gelte auch für das Strafrecht, und — wie er später bei dem Besuch des Zuchthauses in Bruchsal

Digitized by Google

und des polizeilichen Arbeitshauses Kislau sagte — der heutige Unterschied zwischen Zuchthaus und Arbeitshaus enthalte ja schon im rohen und praktisch das Richtige. So werden wir also auch mit unserer Unterscheidung gewiss später die richtige Behandlungsart treffen. Das wichtigste bleibt, dass wir überhaupt die Theilung vornehmen.

Ebenso lebhaft war die Verhandlung über die Vollzugskommissionen, denen die Theoretiker im allgemeinen mehr geneigt waren als die Praktiker. Diese waren im wesentlichen besonders deswegen Gegner der Einrichtung, weil da leicht in die ruhige Behandlung der geschulten Anstaltsbeamten ein unruhiges Element komme, das oft rasch verderbe, was die besonnene Einwirkung der Beamten an den Gefangenen gebessert. Deshalb aber wird eben nicht blos Dilettantismus gewünscht, in dem freilich eine grosse Gefahr liegt, sondern einmal muss die Kommission dem Anstaltsorganismus völlig eingegliedert sein, wie das Krohne vorschlug, und dann muss volle Hingabe an die Arbeit verlangt werden, wobei es dann nicht darauf ankommt, ob Richter oder Aerzte oder Anwälte in der Kommission sitzen: oft ist ein Kaufmann besser als der Landgerichtspräsident. Wenn auch solche Liebesthätigkeit schwer zu finden sein wird: der blossen Zahl nach haben wir genug Helfer, wir müssen nur ihren Eifer wecken! Diese Mithülfe der Allgemeinheit ist dringend nöthig — nicht als Aufsicht der Beamten! — denn die Zahl der Anstaltsbeamten wird immer zu klein sein, um die wahrhaft erfolgreiche Einwirkung auf alle Gefangene auszuüben, namentlich wie sie hier verlangt wird. Und dann aber kann der Anstaltsbeamte ohne diese Mitarbeit nie die Reklassirung der Sträflinge vornehmen, wie das Krohne betonte, dessen Anerkenntniss, dass er sich hier allerdings vor der Oeffentlichkeit verbeuge und sie um ihre Hülfe bitte, grossen Eindruck bei allen machte. Wir sind hier in Deutschland zu bureaukratisch-ängstlich, und sollten auf Amerika, England und andere Länder schauen, in denen der freie Besuch von aussenstehenden Helfern als durchaus berechtigt und gut bezeichnet wird. Und wenn

Digitized by Google

wir später einmal bei einer Aenderung unseres Strafenwesens solche Kommissionen nothwendig einführen müssten, so wäre eine vorherige Einführung in geringerem Umfange von grossem Werthe. Die Schwierigkeiten, die wir heute haben, stammen einmal aus der ungenügenden Eingliederung, und dann aus der bureaukratischen Einrichtung, die einer vollen Hingabe geeigneter Personen — die man wohl finden könnte! — gerade nicht günstig ist. Insbesondere muss hier das Frauenelement mehr herangezogen werden, dessen hohe Bedeutung allerseits und besonders wieder von der liberalen Gesinnung Krohnes voll anerkannt wurde.

Die hierauf von der Versammlung gefassten **Beschlüsse** *finden unsere Leser S. 244 u. f. dieses Heftes und verweist die Redaktion, um eine Wiederholuug der Beschlüsse zu vermeiden, dorthin.*

Wenn diese Beschlüsse (S. 244 u. f.) für die Praxis bestimmt sind, so müssen wir sie auf ihre praktische Brauchbarkeit noch kurz ansehen.

Vor allem dürfen wir nie übersehen, dass sie aus einem der bisherigen Uebung fremden Geiste stammen. Wer aber von diesem erfüllt ist, der muss wünschen und erstreben, dass er die Praxis allmählich durchdringe. So ist es z. B. auch heute schon möglich, und die Grundlagen unserer Gesetzgebung sprechen durchaus nicht dagegen, den eingefleischten Dieb trotz einer Lappalie auf Jahre hinaus unschädlich zu machen, den Erstling trotz anscheinend schwerer That mit energischer Warnung zu entlasssen. Möge dieser Gedanke, der ja doch auch den Rückfallstrafen wie dem Strafaufschub zu Grunde liegt, also heute schon anerkannt ist, als grundsätzlicher sich immer mehr Bahn brechen.

Aber die wichtigste Frage bleibt: kann der Richter die Individuen wirklich erkennen? Unbedenklich Ja! Ich verstehe hier die Bedenken nicht ganz, trotz unserer Prozessordnung und der theilweisen Ueberlastung. Eine Korrektur des Spruches im Vollzug ist ja immer möglich und auch

Digitized by Google

nöthig, wie sie das auch bei einer Aenderung der Einrichtungen immer sein wird; man soll sich nur nicht so sehr vor ihr scheuen. Nur freilich — und hier liegt meist der Haken — muss der Richter auch die Idee, die der Eintheilung zu Grunde liegt, studirt haben, und diese psychologischen Studien, mit die interessantesten im ganzen Strafrecht, dürften wohl etwas allgemeiner werden. Die Vorbestrafungen, nach denen Krohne allein rechnet, geben ja schon den wichtigsten Aufschluss, aber es sind doch auch andere Mittel schon heute da: unsere Polizeiorgane erheben genug Daten zur Erkenntniss des Vorlebens, wenn nur die Fragen danach gerichtet werden, eine Reihe von Beweisgründen sind in den Aussagen aller Zeugen, in der Aussage des Beschuldigten selbst gegeben, wenn man sie nur zu benutzen versteht; in so vielen Fällen ist der Verbrecher da zu Hause, wo er die That beging, also ist das Studium so leicht. Warum erlangt der Irrenarzt die richtige Erkenntniss oft in zwei Stunden, die dem Untersuchungsrichter nicht in zwei Monaten gelang?

Freilich muss der Strafvollzug Freiheit genug haben und ausgebildet genug sein, um den Spruch des Gerichtes dem Charakter des Verurtheilten entsprechend auszuführen und etwaige Irrthümer zu verbessern. Hier liegt ein weiterer wichtiger Punkt. Mit Freuden konnten wir vernehmen, was uns Krohne an Fortschritten aus Preussen mittheilte, woraus er dann die Erfahrungen für seine Sätze gezogen hat. Das gleiche können wir ja auch bei Anstaltsbesuchen selbst erfahren und von anderen Gefängnissbeamten lernen. Und hier haben die Regierungen durch Verordnungen die Macht, unendlich viel zu bessern.

Vor allem die Anstalten: Wir müssen stets verlangen, dass sie nach der Art des Vollzuges getrennt werden, weil nur dann sich die Einrichtungen möglichst zweckentsprechend herstellen lassen und die Behandlung voll dem Charakter der Sträflingsklasse entsprechen kann. Dann würden also etwa die Klassen unserer Beschlüsse hier auch innerhalb der einzelnen Strafart der Eintheilung zu Grunde liegen. Dass

Digitized by Google

dabei die kleinen Gefängnisse endlich verschwinden sollten — und können! —, das ist zum Glück von Mehreren in der Versammlung energisch betont worden und darf immer wiederholt werden. Dass das ganz gut geht, ist schon erwiesen, da ja zum Theil schon kürzere Strafen nur in Bezirks- oder Zentralanstalten verbüsst werden. Jedermann erkennt, wie dann erst die Einrichtungen und der Beamtenorganismus dem Zweck entsprechen können.

Wenn die Erkenntniss, dass von der Beamtenschaft fast alles im Strafvollzug abhängt, wohl auch allseitig durchgedrungen ist, und Besserungen hier bei den Regierungen nur von der Geldseite abhängen, so glaube ich aber, dass ich für die Behandlung der Gefangenen noch einen anderen Geist wünschen solle, — oft weniger bei den Beamten, als bei den Regierungen und Parlamenten —, von denen die Beschaffung der Einrichtungen abhängt. Dass es bei vielen alten Sündern nur auf Sicherung, Unschädlichmachung und Ausnützung der Arbeitskraft ankommt, wird selten verkannt. Dass aber bei der Mehrzahl nicht Unterdrückung des Menschen, sondern Hebung desselben Ziel der Anstaltsbehandlung sei, und dass hierzu andere Einrichtungen als die zumeist jetzt bestehenden nöthig sind, das wird recht selten voll zugegeben. Und doch ist in dieser Richtung ein Fortschritt noch nöthig. Der Verbrecher ist das, weil die edlen Triebe in ihm überwuchert sind. Alles hohe, ideale, freie, lichte Menschengefühl durch Busse und Askese in ihm erdrücken wollen — wie das in England vielfach die Idee ist —, ist falsch. Es ist Erhebung über das Schlechte hinaus, Entwicklung eines freien und guten Charakters nöthig: das kommt aber nicht von selbst, namentlich nicht aus steter Busse, das kann nur durch steten Hinweis auf das Gute, Erziehung zum Hohen und Umgebung mit das Gemüth erhebenden Dingen geschehen. Es ist keine richtige Erziehung Jugendlicher, wenn man sie Steine brechen lässt oder aus grober Sackleinwand Drillichröcke nähen lehrt — das giebt selten Arbeiter, die im Freien dem Leben voll gerecht werden können. Freilich führt der Weg zum Guten

Digitized by Google

nur durch Busse, und dabei ist Strenge, oft eiserne Unterdrückung nur zu nöthig, ja bei manchen die einzig gerechte Behandlung, aber ohne weitgehende Erziehungseinrichtungen, die das Gute lehren und nicht blos die elementarsten Dinge bieten, wird ein im Guten schwacher Charakter nicht gekräftigt. Das scheint mir die richtige, ja die erstrebenswerthe „Humanisirung“ unseres Strafvollzuges. Wir brauchen dabei noch nicht den weit über das Ziel hinausschiessenden Ideen Brucks und Varghas — freilich gefährlich ansprechenden Gedanken! — zu folgen.

Zu diesen Aufgaben bedürfen wir an Frauengefängnissen der vollen Mitwirkung von Frauen, aber auch in den oberen Stellungen, damit eben ihr Geist im Vollzug walte, und im allgemeinen der Mitwirkung der Oeffentlichkeit. Dass diese in der Schutzfürsorge noch immer mehr auszudehnen ist, darüber brauchen wir kein Wort mehr zu verlieren. Aber einen Gedanken möchte ich bei diesem Punkte noch anregen: Es muss die Schutzaufsicht auch über die erstreckt werden, denen ein Strafaufschub bewilligt ist. Diese sich selbst zu überlassen während ihrer Probezeit, wo sie doch wegen ihrer Schwäche zu Fall gekommen sind, scheint mir eine halbe Maassregel. Deswegen braucht ja noch nicht eine Polizeiaufsicht über sie geführt zu werden.

Das ist die Art wie ich die Beschlüsse unserer Tagung auffasse. Mögen andere sie in anderem Geiste nehmen — wenn nur ihre Sätze zum Ausgangspunkt neuer Arbeit werden. —

Digitized by Google

Die Notwendigkeit einiger neuen Aufgaben für die Gefängnisschule in unserer Zeit.

Von Gefängnislehrer **E. Erfurth**-Plötzensee.

Wer unsere heutige Jugend auch über die Schuljahre hinaus zu beobachten Gelegenheit hat, der kann die in unsern Tagen allgemein gewordene Klage nicht ohne weiteres von der Hand weisen, dass ein grosser Teil dieser Jugend nicht auf den Wegen wandelt, die ihr gewiesen sind, sondern sich in Zuchtlosigkeit und Roheit gefällt und endlich die Scharen derjenigen verstärken hilft, die ihr Wohl auf den Trümmern der gegenwärtigen Weltordnung zu gründen gedenken. Mit tausend Masten schifft der Jüngling in den Ozean des Lebens, und was er dort sieht, ist ihm so neu, so ganz verschieden von dem, womit er sich als Knabe beschäftigte; die Welt erscheint ihm so ganz anders, als sie ihm die Schule geschildert hat, sodass er eiligst zu vergessen sucht, was er in der Schule gelernt hat, und sein Bewusstsein mit Vorstellungen anzufüllen beginnt, die ihm viel wichtiger erscheinen als der gesamte Unterrichtsstoff. Inmitten dieses Strudels steht nun der Jüngling vielfach ohne jedwede Erfahrung den verlockenden Beispielen seiner Umgebung preisgegeben und schwankt im Kampfe zwischen dem Idealismus der Schule und dem Realismus des Lebens. Das sind die sogenannten „schlimmen Jahre". Nun sagt der Dichter zwar: „Es bildet . . . . sich ein Charakter in dem Strom der Welt". Freilich, aber nicht immer ein guter. Die Leute, an denen wir arbeiten, sind

Digitized by Google

moralisch und physisch oft zu Grunde gegangen, weil ihnen keine Führung zu teil wurde. Das Wohl der Gesellschaft kann nur gedeihen, wenn jeder einzelne als lebendes Glied innerhalb seines sozialen Lebenskreises seine Bestimmung erfüllt und dadurch zugleich dem Ganzen dient.

Nun bietet schon die Familie als eine Gesellschaft im kleinen, in deren Kreis der Mensch zuerst sich bewegen lernt, vielfach Gelegenheit, durch die natürlichen Erziehungsmittel der Autorität und der Liebe den heranwachsenden Menschen für das Leben und die Wirksamkeit in der grossen Welt vorzubereiten. Die natürliche Liebe der Kinder zu den Eltern bietet die Grundlage für die Nächstenliebe und überhaupt für alle Neigungen des Wohlwollens gegen die Mitmenschen. Auch die Schule ist ein Staat im kleinen, zugleich eine Vorschule für das Leben, indem sie täglich, stündlich Gelegenheit bietet, den Gemeinsinn zu wecken und zu pflegen und die Zöglinge zu Gefälligkeit, Dankbarkeit, Höflichkeit und andern gesellschaftlichen Tugenden anzuhalten.

Mit der Entlassung der Jugend aus der Volksschule hört nun bei den heutigen Lebensverhältnissen in der Regel alle planmässige erziehliche Einwirkung auf die jungen Leute auf, und es entsteht somit eine Lücke in der Erziehung, die von den verderblichsten Folgen sein muss. Schon der plötzliche Abbruch der Erziehung bei noch mangelnder Stetigkeit des Wollens und der sittlichen Reife wirkt nachteilig auf die Charakterbildung. Bereits lange vorher sehnt der abgehende Volksschüler den Tag der Entlassung herbei, hinter dem ihm die goldene Freiheit winkt, den er aber sofort missbraucht, da er innerlich noch nicht frei ist. Was soll man dazu sagen, wenn der soeben Entlassene mit der neben der Schule in Brand gesetzten Zigarre sein Zeugnis nach Hause trägt? Das Rauchen ist ja an sich nichts Unsittliches; aber dass der eben Entlassene sofort thut, was ihm bis dahin untersagt war, das ist doch ein sehr schlechtes Zeichen. Er wiegt sich bereits im Vollbesitz der Freiheit und will grade zeigen, dass ihm niemand mehr etwas zu

Digitized by Google

sagen hat. Durch solche Verhöhnung seiner Erziehung stellt er sich selbst das glaubwürdigste Zeugnis der Unreife aus. Rechnet man dazu den Einfluss des schlechten Beispiels und der Flegeljahre, so wird man sich nicht wundern, wenn heutzutage häufig berechtigte Klagen über die Zuchtlosigkeit der aus der Schule entlassenen Jugend erhoben werden. Das sind jene Kreise, aus denen unsere Schüler rekrutieren.

Wenn dagegen die Gefängnisschule anzukämpfen hat, so ist das nichts Neues, was ich damit sage; aber es sind gegen früher in unserer Zeit, dem Zeitalter der Elektrizität, andere Verhältnisse, welche solche Erscheinungen mehr denn je begründen: Es sind unsere wirtschaftlichen Verhältnisse. Ich gebe zu, dass jugendlicher Leichtsinn, mit Roheit und Bosheit gepaart, zu jeder Zeit vorhanden gewesen ist; allein man muss wohl denen zustimmen, die da meinen, dass es jetzt in dieser Beziehung schlimmer stehe als früher.

Meine Forderungen will ich noch weiter begründen und ihre Notwendigkeit erst nachweisen, ehe ich speziell auf dieselben eingehe.

In früherer Zeit übte die Familie auch über die Schulzeit hinaus einen bedeutend grössern Einfluss auf die sittliche Führung ihrer Angehörigen. Die Kinder blieben bis ins reife Alter der elterlichen Zucht unterworfen, da der Sohn meistens den Beruf des Vaters ergreifen musste. Auch die Dienstboten, Lehrlinge, Gesellen und Hilfsarbeiter aller Art wurden als zur Familie gehörig betrachtet und behandelt. Namentlich wurden die angehenden Handwerker nach den Vorschriften der Zunftordnungen einer strengen Zucht unterworfen. Lehrlinge und Gesellen standen unter der sittenpolizeilichen Aufsicht der Zunft und mussten des Abends zu bestimmter Zeit zu Hause sein und dort die Nacht zubringen, auch über das Verhalten auf der Strasse, in der Herberge etc. bestanden bestimmte Vorschriften. Wer wollte verkennen, dass solche Massregeln ein wirk-

Digitized by Google

samer Damm gegen das Hervorbrechen jugendlicher Zügellosigkeit gewesen sein müssen!

Und heute in den letzten Jahren? Genannte Verhältnisse sind durch die Entwickelung der Grossindustrie — die Folge grossartiger Fortschritte auf allen Gebieten des Wissens und Könnens — von Grund aus umgestaltet. Die Grossindustrie hat durch Anwendung von Maschinen der verschiedensten Art die bis ins einzelne gehende Arbeitsteilung eingeführt und dadurch die berufliche Vorbildung ihrer Arbeiter auf ein Geringes herabgesetzt oder zum Teil ganz überflüssig gemacht. Viele junge Leute ziehen die Thätigkeit als Fabrikarbeiter aus dem Grunde vor, weil sie keine besondere Lehrzeit erfordert, sofort Lohn einträgt und auch eine grössere Freiheit gewährt. Da einzelne Betriebe für gewisse Zweige der Arbeit nur eine geringe Kraft erfordern, so wurden bald auch Frauen und Kinder in die Fabriken gezogen und das Familienleben dadurch untergraben. Solange die Kinder noch klein sind, werden sie meist sich selbst oder ihren ältern Geschwistern überlassen, während Vater und Mutter ihrer Arbeit nachgehen, von der sie vielleicht erst am Abend zurückkehren. Dabei herrscht dann natürlich im Hause die grösste Unordnung; denn abgesehen von dem Mangel an Zeit sind sehr viele Arbeiterfrauen nicht imstande, ihr Heim behaglich einzurichten, weil ihnen wirtschaftliche Kenntnisse und der Sinn für Ordnung und Reinlichkeit mangeln. Da der Mann und erwachsene Sohn sich unter solchen Umständen zu Hause nicht wohl fühlen, so gehen sie ins Wirtshaus, verbringen dort einen erheblichen Teil ihres Verdienstes und lassen die Familie darben. Häuslicher Streit ist die unausbleibliche Folge, und von einer Kindererziehung kann unter solchen Umständen kaum die Rede sein. Sobald es die Gewerbeordnung gestattet, werden die Kinder auch in die Fabrik gehen, um den Verdienst vermehren zu helfen. Bald ist der jugendliche Arbeiter infolge seines Verdienstes in der Lage, für seinen Unterhalt selbst zu sorgen, und er nimmt dann auch gewöhnlich der Familie gegenüber eine selbständige Haltung an und lässt

Digitized by Google

sich von den Eltern nichts mehr sagen, indem er nun in Schlafstelle zieht. Dazu kommt noch, dass in der Grossindustrie persönliche Beziehungen zwischen dem Unternehmer und seinen Arbeitern nicht stattzuhaben brauchen; schon die sehr bedeutende Zahl der in Betracht kommenden Arbeiter erschwert und verhindert das. Den Betrieb leiten Werkmeister, Aufseher etc., und von dem Arbeiter wird nur verlangt, dass er seine Aufgabe leiste; was er in der nach der Fabrikordnung freien Zeit thut und treibt, darum kümmert sich niemand. Wer will sich wundern, dass die so sich selbst überlassene Jugend in ihrer Zuchtlosigkeit zur Landplage wird! Aehnliche Zustände finden wir auch im Kleingewerbe. Meister und Geselle haben auf den Lehrling, der oft genug Kost und Logis ausser dem Hause hat, nicht mehr den frühern Einfluss. Wie sehr auch der grösste Teil dieser jungen Leute zu einem rohen und ungebundenen Wesen hinneigt, weiss jeder, der sie näher kennt.

Dass an diesen Leuten, sobald sie im Gefängnis sitzen, eine Arbeit beginnen muss, die von der Schule in manchen Stücken abweicht, das liegt auf der Hand. Diese Forderung wird auch durch sozialpolitische Gründe unterstützt. Die Umgestaltung der Verhältnisse hat nicht immer den Forderungen der Sittlichkeit und Humanität Rechnung getragen, und dadurch sind Missstände hervorgerufen worden, welche die Unzufriedenheit weiter Arbeiterkreise erregt haben. Es hat sich ein schroffer Gegensatz zwischen den Faktoren der Produktion, dem Kapital auf der einen, der Arbeit auf der andern Seite herausgebildet. Die Unzufriedenen haben sich zusammengethan, durch bezahlte Agitatoren eine künstliche Züchtung der Unzufriedenheit in Szene gesetzt und bedrohen nun unter zielbewusster Leitung den Fortbestand der gegenwärtigen Weltordnung und Kultur. Naturgemäss hat die Sozialdemokratie zuerst in Gegenden mit vorherrschender Industriebevölkerung festen Boden gewonnen; aber von diesen Mittelpunkten erstreckt sie ihre Fangarme nach allen Richtungen hin aus.

Digitized by Google

Angesichts dieser die höchsten Güter des Volkes bedrohenden Gefahr muss man sich fragen: Ist auch die Gefängnisschule imstande, die Sträflinge mit der nötigen Charakterfestigkeit und mit dem erforderlichen Verständnis für ihre Wirksamkeit in der Gesellschaft auszurüsten, damit sie den Verlockungen des Lebens und dem Sirenengesang der sozialdemokratischen Aufwiegler gegenüber stand zu halten vermögen? Im allgemeinen nicht. Sie soll aber bestrebt sein, einen festen Grund für die Erkenntnis der sozialen Stellung ihrer Anbefohlenen zu legen. Ehe unsere Schüler nicht ein Verständnis für ihre Lebensaufgabe erlangen, ehe ihnen nicht annähernd zum Bewusstsein gebracht wird, „was wahr und wirklich in der Welt möglich ist", so lange wird unsere Thätigkeit in der Gefängnisschule eine Danaidenarbeit sein.

Im Staate trifft man zur Lösung der sozialen Frage nach zwei Seiten hin Veranstaltungen, nämlich erstens zur Erfüllung von wirklich berechtigten Forderungen des Arbeiterstandes, in welcher Richtung durch die sozialpolitische Gesetzgebung, sowie durch mancherlei Wohlfahrtseinrichtungen schon ein bedeutender Anfang gemacht ist, zweitens aber sind Veranstaltungen zu einer bessern Jugend- und Volksbildung angestrebt.

Im Anschluss an diese Ausführungen über die Notwendigkeit neuer Aufgaben für unsere Gefängnisschule will ich noch diese Aufgaben spezifizieren und die Möglichkeit ihrer Durchführung in grossen Zügen darlegen. Die Aufgaben ergeben sich aus dem bisher Gesagten eigentlich von selbst. In erster Linie sind selbstverständlich die Lücken im Wissen und Können auszufüllen; aber das hat für unsere Schüler wenig Reiz mehr, ein derartiger Unterricht fesselt sie wenig. Setzt man aber die Unterrichtsgegenstände zum einzelnen Beruf in Beziehung, unterhält man sich über wirtschaftliche oder andere Dinge des öffentlichen Lebens, so wird man keinen aufmerksameren Hörer finden. Man lasse sich leiten von den Bedürfnissen des praktischen Lebens, welche in den Mittelpunkt der Unter-

Digitized by Google

redung gestellt werden. Die Gefängnisschule wird die Erkenntnis zu vermitteln haben, dass eigentlich alle Menschen, die in Ausübung eines Berufes sich befinden, als Arbeiter im vollen Sinne des Wortes anzusehen sind, dass die Gesellschaft zu ihrem Bestehen sowohl geistiger als auch körperlicher Arbeit bedarf, dass die einzelnen Berufsarten auf mannigfache Weise zusammenhängen und sich gegenseitig bedingen, dass also die Thätigkeit aller zum Wohle der Gesamtheit erforderlich ist, und der einzelne, indem er an seiner Stelle etwas Tüchtiges leistet, dadurch zugleich dem Ganzen dient. Hieraus ergiebt sich eine höhere Auffassung des Berufs und die Erkenntnis, dass alle Berufsarbeit sittliche Bedeutung hat und den Menschen ehrt und edelt:

„Ehrt den König seine Würde,
Ehret uns der Hände Fleiss."

Dadurch kommt auch das Dichterwort zur Geltung:

„Jeder freut sich seiner Stelle,
Bietet dem Verächter Trotz."

Das ist im allgemeinen genommen ja alles nichts Neues; aber es sind Gedanken, die in unserer heutigen Zeit bei unsern Leuten mehr denn je in den Mittelpunkt des Unterrichts gestellt werden müssen; denn dadurch wird etwas Wesentliches für die Versöhnung der Klassengegensätze erreicht. Die Kenntnisse, welche die Gefängnisschule in dieser Hinsicht in einer geist- und gemütbildenden Weise zu vermitteln hat, gehören also der Volkswirtschaftslehre an. Doch wird natürlich nach Auswahl und Mass des Stoffes die Rücksicht auf die besondern Verhältnisse massgebend sein. Ganz vorzüglich werden solche volkswirtschaftlichen Lehren zu berücksichtigen sein, die den Irrtümern der Sozialdemokratie entgegenstehen, ohne indes auf die letztere selbst einzugehen, das muss sich so alles nebenbei machen. Die sozialdemokratischen Lehren bilden ein volkswirtschaftliches System, das aus Wahrheiten und Irrtümern aufgebaut ist. Erhält nun der junge Mensch gesunde volkswirtschaftliche Begriffe, die in allen Disciplinen

Digitized by Google

zur Erörterung gelangen können, wo sich die Gelegenheit bietet, so wird er nicht ohne weiteres allen gleisnerischen Worten glauben, sondern kann das Wahre vom Falschen unterscheiden. Solche Sachen rückt der Unterricht dem Schüler in eine ethische Beleuchtung. Wenn eine Reihe von Bildern aus dem Berufs- und Wirtschaftsleben, wie sie z. B. das Lesebuch für Fortbildungsschulen von Müller, Völker und Funk bietet, welches in meiner Schule den fortgeschrittenen Schülern in die Hand kommt, so hat das seinen grossen Segen. Ich erinnere an einige von mir besprochenen Themen: „Man muss die Zeit auskaufen", „Der Wert der Arbeit", „Teilung der Arbeit", „Bedeutung der Maschinen", „Die Aufgabe des Handwerks in Gegenwart und Zukunft", „Das Wirtschaften des Einzelnen", „Ueber Steuern und Abgaben" u. s. w.

Der Strafgefangene, welcher mit dem Strafgesetzbuche im Konflikt steht, soll später wieder ein nützliches Glied der Gesellschaft werden, ein Glied der sozialen Lebensgemeinschaften. Da muss er auch die Pflichten kennen, die ihm entgegentreten, er muss seine rechtliche Stellung in Staat und Gemeinde kennen lernen. Dazu biete ihm die Gefängnisschule die Hand. Es ist ihm lebhaft zum Bewusstsein zu bringen, dass die bestehende Gesellschaftsordnung keine willkürliche, sondern eine gottgewollte, also eine heilige und segensreiche Himmelstochter ist, unter deren Schutz tausend fleissige Hände sich regen und in munterm Bund sich helfen, alle Kräfte in feurigem Bewegen sich kundthun können. Zu diesem Zwecke habe ich besprochen: „Die wundervolle Ordnung des Staates", „Die Rechtspflege", „Die Selbsthilfe und das Genossenschaftswesen" u. a. Das ist etwas, was an die Kenntnis der Staatsverfassung und Verwaltung erinnert, und wenn man auf einzelne für die Gefangenen wichtige Gesetze hinweist, so dient man ihnen. Unkenntnis der Gesetze schützt bekanntlich nicht vor Strafe, und es kann daher nicht schaden, wenn weise Einrichtungen kennen gelernt werden.

Digitized by Google

Nun komme ich noch auf einen Hauptpunkt. Das sind die sozialpolitischen Gesetze der neuesten Zeit. Ich betone ausdrücklich, dass es sich nicht darum handeln kann, eine genaue Kenntnis aller oder auch nur der wichtigsten Gesetze und ihrer einzelnen Bestimmungen zu vermitteln, sondern dass die Bedürfnisse des praktischen Lebens, die unsere erwachsenen Schüler haben, der einzig massgebende Faktor sind; denn Sozialpolitik gehört nicht wie Rechnen, Schreiben, Lesen u. s. w. mit Volkswirtschaftslehre, Gesetzeskunde in so grossem Umfange in die Gefängnisschule. Ich meine aber, dass, wie das Gesetz der Unfall-, Kranken-, Invaliditäts- und Altersversorgung in der Schule draussen ein bescheidenes Plätzchen findet, das in viel höherm Masse in unserer Schule der Fall sein muss; denn es ist für uns eine patriotische Pflicht, die genannten Stücke der neuern Gesetzgebung zu behandeln und zweitens eine praktische Schule fürs Leben. Es sind also ideale und reale Gesichtspunkte massgebend.

Wird schon durch diesen Unterricht eine sittliche Wirkung von nicht zu unterschätzender Bedeutung erzielt, so ist es ferner Aufgabe, an der Hand dieser Gesetze und wohlthätigen Einrichtungen die Sträflinge in eine heilsame Zucht zu nehmen und ihnen in sittlicher Hinsicht Berater und Führer für den ferneren Lebensweg zu sein.

Grade die obengenannten Gesetze kann man gar nicht im Unterricht umgehen. Schon in der Geschichtsstunde weise man hin, wie Kaiser Wilhelm II. das Vermächtnis seines Grossvaters weitergeführt hat. Hohenzollern sind es gewesen, welche durch diese Gesetze den Verunglückten Hilfe, den Kranken Heilung, den Alten und Schwachen Trost und Versorgung gebracht haben. Ob dies Stück der Sozialpolitik in unsere Gefängnisschule gehört? — Doch wohl! Da zeigt man, wie es steht mit den Lehren, dass der Staat nur für sich, den Grossgrundbesitzer, das Militär, und nicht für uns sorge.

Und die reale Seite der Sache? Nun, es dauert nicht lange, so gibt das Leben den eben Konfirmierten einige

Digitized by Google

praktische Exempel zur Lösung. Unsere Leute melden sich zur Krankenkasse. Da heisst's Eintrittsgeld zahlen, Beiträge entrichten, Krankengeld ausrichten und erheben u. s. w.

Wer den Segen dieser Sachen lernt, der wird nun *in praxi* nicht raisonnieren, sondern gern zahlen und auch wissen, warum er es gern und freiwillig thut. Es wird wohl viel **ge**rechnet, aber zu wenig **be**rechnet und darum so oft **ver**rechnet. Dadurch wird der Rechenunterricht interessant und fruchtbar für's Leben. Es muss darauf hingewiesen werden, dass das Gesetz von den Versicherten verhältnismässig geringe Opfer fordert, der Staat aber ohne eigenen Vorteil einen nennenswerten Beitrag leistet und die Arbeiter gesetzlich zwingt, ein Drittel, bezw. die Hälfte der Kosten zu tragen. Es gehört viel Bosheit oder Blindheit dazu, den Segen dieses Gesetzes zu leugnen. Das Notwendigste und Wichtigste des Gesetzes kann im Rechenunterrichte eingeprägt und rechnerisch verwertet werden. Alles, was den Versicherten direkt angeht, dessen Unkenntnis ihm Schaden verursacht, muss erörtert werden! Lohnklassen, Wochenbeiträge, Berechnung der Rente, Rückerstattung von Beiträgen u. s. w.*) Ein gewissenloser, unbarmherziger Arbeitgeber kann sagen: „Ich kündige den Mann im Alter, er sehe, wie er fertig wird." Da tritt das Gesetz ein, das ihn vor der äussersten Not schützt. Diese Erkenntnis muss sich Bahn brechen und ebenso die, dass Staat und Arbeitgeber einen grossen Teil der Rente zahlen. Das muss die Leute milde stimmen und ihr Gerechtigkeitsgefühl stärken. Ludwig XIV. und XV. bereicherten sich an den Gütern des französischen Volkes, wie ganz anders ein Friedrich II. und Friedrich Wilhelm III.!

Es würde mich zu weit führen, hier den Stoff aufzuzählen und hergerichtet darzubieten. Das weiss jeder

*) Eine Anzahl von Aufgaben enthalten die neueren Rechenhefte, von denen ich das an meiner Gefängnisschule eingeführte von R. Schroeter, Seminarlehrer, nenne. Heft 5 bringt Exempel aus der Kranken-, Unfall- pp. Versicherung. Die Hefte sind erschienen in R. Herrosé's Verlag, Wittenberg und von der Kritik günstig beurteilt. Ausgabe A ist für mehrklassige Schulen, Ausgabe B für einfachere Schulverhältnisse bearbeitet.

Digitized by Google

Lehrer selbst, was er als Unwesentliches auszuscheiden hat und wie er alles in der richtigen Form an den Mann bringt. —

Das wären die Aufgaben, welche unsere Gefängnisschule zu berücksichtigen hat. Wenn es auch hier und da schon geschieht, so meine ich, müssen die Gesichtspunkte mehr denn je in den Mittelpunkt des Unterrichts gerückt werden; denn wir alle sind Kinder unserer Zeit.

Correspondenz.

Berlin, October 1897. Auf Veranlassung des Justizministers hat Kultusminister Dr. Bosse der wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen die Frage vorgelegt, ob eine Erhöhung der Strafmündigkeitsaltersgrenze von 12, auf 14 Jahre vom medizinischen Standpunkte aus als nothwendig oder wünschenswerth erscheint. Die wissenschaftliche Deputation hat bereits einmal die Frage erörtert, von welcher Altersgrenze ab eine strafrechtliche Verfolgung zulässig sei. Es war das vor dem am 31. Mai 1870 erfolgten Zustandekommen des preussischen Strafgesetzbuches, das am 1. Januar 1871 in Kraft trat und ein Jahr später als Reichsstrafgesetzbuch anerkannt wurde. Auf das damals von der Deputation abgegebene Gutachten hin wurde die Strafmündigkeitsaltersgrenze auf 12 Jahre festgesetzt.

Der V. allgemeine deutsche Journalisten- und Schriftstellertag richtete an den Reichstag eine Petition um einheitliche Regelung des Strafvollzugs bei Pressvergehen. Der Antrag lautet: „Der hohe Reichstag wolle dahin wirken, dass baldmöglichst ein für das ganze Deutsche Reich geltendes Strafvollzugsgesetz erlassen werde, wonach bei politischen und literarischen Pressvergehen im Falle einer Freiheitsstrafe nur auf Festungshaft erkannt oder zum mindesten eine besondere Art der Strafverbüssung für solche Gefangene vorgesehen wird, deren Strafthat als nicht aus gemeiner Gesinnung hervorgegangen anerkannt ist, und die Entscheidung darüber

Digitized by Google

nicht der Polizei und den Gefängnissbeamten überlassen bleibt, vielmehr dem Richter die Pflicht auferlegt wird, die Strafverbüssungsart im Urtheil selber anzuordnen."

Anmerk. d. Red.:
Den Gefängnissverwaltungen, denen die wegen Pressvergehen Verurtheilten in Bezug auf Verpflegung, Beschäftigung und Disziplin viele Schwierigkeiten verursachen, würde es sehr erwünscht sein, wenn dem Antrag, dass die Strafe wegen Pressvergehen nur noch auf „Festungshaft" lauten könnte, stattgegeben würde.

Die Kriminalität nach Alter und Geschlecht. Dass die einzelnen Altersklassen beim männlichen wie beim weiblichen Geschlecht in sehr verschiedenem Grade bei der Begehung von Verbrechen und Vergehen betheiligt sind, ist eine durch die Kriminalstatistik seit lange festgestellte Thatsache. Zur näheren Beurtheilung derselben werden in dem kürzlich erschienenen „Statistischen Jahrbuch für das Deutsche Reich" neue Durchschnittsberechnungen für die 10 Jahre 1886—95 beigebracht, und auch die Verschiedenheit in der Kriminalität nach Alter und Geschlecht graphisch dargestellt.

Betrachtet man zunächst die Gesammtkriminalität, so steigt die Zahl der männlichen, wegen Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze (mit Ausschluss der für diese Untersuchungen nicht geeigneten Verletzungen der Wehrpflicht) Verurtheilten, von dem Anfangspunkt in der jugendlichsten strafmündigen Altersklasse der 12 bis unter 15 Jährigen in der nächsten Klasse (15 bis unter 18 Jahre) bereits beträchtlich an, springt in der Klasse der 18 bis 21 Jahre alten um das mehr als Dreifache der ersten Steigung in die Höhe, erreicht in der darauf folgenden Klasse (21 bis 25 Jahre) nach nochmaligem geringen Anwachsen den Höhepunkt, um in den weiteren Klassen von 25 bis 30, 30 bis 40, 40 bis 50, 50 bis 60, 60 bis 70, 70 und mehr Jahren in fast gleichmässigem Abfallen zu sinken. Der Stand der Kriminalität der vorletzten Klasse ist etwas tiefer als der Ausgangspunkt derselben bei den jugendlichen Verurtheilten, während der Schlusspunkt der Kriminalitätslinie nicht unerheblich unter ihrer Anfangshöhe liegt.

Die weibliche Kriminalität beläuft sich, wie bekannt, auf noch nicht ein Viertel der männlichen. Bei ihrem niedrigen Stande sind auch ihre Schwankungen nach dem Alter nicht so beträchtlich, wie bei den Männern. Gleicht die Kriminalitätslinie der Männer einer steil emporstrebenden und fast ebenso jäh abfallenden Gebirgskuppe, deren in den Altersklassen von 18 bis 21 und 21 bis 25 Jahren erreichter, nach der jugendlicheren Klasse etwas abgeflachter Gipfel schnell erstrebt und schnell verlassen wird, so ist die weibliche Kriminalitätslinie mehr einem langgestreckten Hügelzuge ähnlich, dessen erste Steigung ziemlich gleichmässig verläuft und bis zu dem Krimi-

Digitized by Google

nalitätsstand der 18 bis 21jährigen reicht, die Kriminalität der 21 bis 25jährigen ist fast die gleiche, dann folgt ein weiteres Anwachsen bis zur höchsten Erhöhung in der Klasse der 30 bis 40jährigen, auch die 40 bis 50jährigen weisen eine nur um weniges geringere Kriminalität auf, während in den späteren Altersklassen die weibliche Kriminalität langsam und ziemlich regelmässig sinkt.

Die Zahlen der wegen Verbrechen und Vergehen Verurtheilten, berechnet auf 100,000 strafmündige Personen der Zivilbevölkerung desselben Alters und Geschlechts, welche dem beschriebenen Bilde zu Grunde liegen, sind im Durchschnitt der Jahre 1886—95 folgende:

im Alter von ... Jahren	männliche Verurtheilte	weibliche Verurtheilte
12 bis unter 15	679,53	142,96
15 „ „ 18	1412,43	322,03
18 „ „ 21	3291,04	443,59
21 „ „ 25	3327,28	443,58
25 „ „ 30	2928,12	482,41
30 „ „ 40	2259,14	522,65
40 „ „ 50	1651,22	489,40
50 „ „ 60	1068,39	314,74
60 „ „ 70	571,75	153,03
70 und mehr	227,25	58,25

Betrachtet man die einzelnen Delikte, so bietet ein ganz besonders charakteristisches Bild die gefährliche Körperletzung in ihren nach den Altersklassen der männlichen und weiblichen Verurtheilten schwankenden Zahlen. Bei den Männern verläuft hier die Kriminalität in ziemlich ähnlicher Weise wie für die Verbrechen und Vergehen überhaupt, nur wird der Höhepunkt bereits in der Altersklasse von 18 bis 21 Jahren erreicht. Auch bei den Frauen verläuft die Kriminalitätslinie ähnlich wie die der Gesammtkriminalität, die höchste Kriminalität ist hier die der Altersklasse von 40 bis 50 Jahren.

Die für das Delikt des einfachen Diebstahls, auch im wiederholten Rückfall, ermittelte Linie verläuft für das männliche und weibliche Geschlecht gleichmässiger. Bei beiden Geschlechtern fällt der Höhepunkt der Kriminalität in die Altersklasse von 18 bis 21 Jahren.

Bei Betrug, einschliesslich Rückfallsbetrug, stehen die meisten weiblichen Verurtheiiten im Alter von 18 bis 21 Jahren, während bei den Männern die meisten Verurtheilten zur Zeit der That ein Alter von 21 bis 25 hatten.

Bei Hehlerei kommt die weibliche Kriminalität der männlichen sehr nahe. Hier sind bei beiden Geschlechtern die Schwankungen der Kriminalität gering. Die nur wenig hervortretenden Höhepunkte dieser Kriminalität werden bei den Männern mit 18 bis 21, bei den Frauen mit 40 bis 50 Jahren erreicht.

Digitized by Google

Die weiteren beiden noch zur graphischen Darstellung im Statistischen Jahrbuch gebrachten Delikte der Beleidigung und des Hausfriedensbruches sind zwar an sich, als zum grossen Theil nur auf Antrag verfolgbar, kriminal-statistisch von geringerer Bedeutung, doch kommen sie bei den hohen Zahlen der Verurtheilten immerhin in Betracht und bieten in ihren Schwankungen der Kriminalität nach dem Alter charakteristisch verschiedene Bilder gegenüber denjenigen bei der Gesammtkriminalität. Die Linie verläuft bei Beleidigung bei beiden Geschlechtern nicht unähnlich, immer abgesehen von der ja allgemein geringeren weiblichen Kriminalität. Der Höhepunkt dieser Kriminalität wird bei den Männern mit 30 bis 40, bei den Frauen mit 40 bis 50 Jahren erreicht, doch liegen die Zahlen für die bezeichneten Altersklassen bei beiden Geschlechtern nicht weit von einander entfernt.

Zu Hausfriedensbruch neigen die Männer am meisten mit 21 bis 25 Jahren, während bei den Frauen die meisten Verurtheilten im Alter von 40 bis 50 Jahren stehen.

Die den vorstehend beschriebenen Linienbildern zu Grunde liegenden Zahlen der auf 100,000 strafmündige Personen der Civilbevölkerung desselben Alters und Geschlechts entfallenden Verurtheilten im Durchschnitt der Jahre 1886—95 betragen für drei herausgegriffene Delikte:

Verurtheilte im Alter von Jahren	Gefährliche Körperverletzung		Einfacher Diebstahl auch im wiederholten Rückfall		Betrug	
	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich
12 bis unter 15 . .	45,62	2,52	368,97	105,01	15,86	8,00
15 „ „ 18 . . .	259,50	10,05	471,66	201,31	53,06	28,05
18 „ „ 21 . . .	**1012,65**	19,97	**626,82**	**233,00**	134,98	**39,93**
21 „ „ 25 . . .	958,09	28,35	514,82	184,70	**164,82**	33,02
25 „ „ 30 . . .	645,87	37,78	455,08	160,59	156,03	26,33
30 „ „ 40 . . .	339,35	**42,65**	365,27	140,83	119,43	20,64
40 „ „ 50 . . .	194,29	38,31	272,08	118,29	83,27	16,54
50 „ „ 60 . . .	116,80	23,81	184,06	76,08	49,71	9,85
60 „ „ 70 . . .	56,86	10,71	109,73	39,96	24,05	4,67
70 und mehr. . . .	21,97	3,70	45,71	14,66	9,04	1,85

Von den nicht zum Gegenstand der graphischen Darstellung gemachten Delikten, von denen das Jahrbuch noch 15 in entsprechender Weise aufführt, heben wir hier noch als besonders charakteristisch für die Unterschiede der Kriminalität nach Alter und Geschlecht die Kuppelei hervor. Dieses Delikt ist das einzige, bei welchem die weiblichen Verurtheilten die Zahl der männlichen übertreffen (1886—95 867 männliche und 1313 weibliche Verurtheilte).

Digitized by Google

Die wie vorhin auf die Bevölkerung berechneten Kriminalitätsziffern sind bei diesem Delikt

nach den Altersklassen von .... Jahren	männliche Verurtheilte	weibliche Verurtheilte
12 bis unter 15	—	0,06
15 „ „ 18	0,53	0,20
18 „ „ 21	3,79	1,19
21 „ „ 25	8.76	4,49
25 „ „ 30	**11,29**	10,40
30 „ „ 40	8,58	**14,58**
40 „ „ 50	5,72	13,16
50 „ „ 60	3,51	7,24
60 „ „ 70	1,87	3,31
70 und mehr	0,65	0,79

Aus diesen Zahlen hebt sich der Höhepunkt der Kriminalität bei den Männern scharf in der Altersklasse von 25 bis 30 Jahren hervor, und es dürfen unter den Verurtheilten dieses Alters vorwiegend die Zuhälter vermuthet werden. Die weibliche Kriminalität bei Kuppelei ist am höchsten in der Altersklasse von 30 bis 40 Jahren, sie ist aber auch hoch in den benachbarten Altersklassen, und hält sich namentlich in den späteren Altersklassen auf nennenswerthem, die Kriminalität der Männer überragendem Stand.

Jahressitzung des Vereins deutscher Irrenärzte. Hannover, 17. September 1897. Der Jahressitzung des Vereins der deutschen Irrenärzte, welche von etwa 120 Irrenärzten besucht war, ist Folgendes zu entnehmen:

Sanitätsrath Dr. Knecht-Uckermünde sprach über den Werth der Degenerationszeichen bei Geisteskranken. Der Redner führte an der Hand von Zahlen aus, dass bei Nerven- und Geisteskranken sich doppelt so viel Entartungszeichen finden als bei Nichtkranken. Bei erblich belasteten Nerven- und Geisteskranken kommen 4 bis 5 Mal so viel Entartungszeichen vor als bei erblich nicht Belasteten. Es gebe jedoch Menschen mit Entartungszeichen, die niemals in Nerven- oder Geisteskrankheit verfallen, ebenso wie es Menschen mit schmalem Brustkasten gebe, die niemals an der Schwindsucht erkranken. Diese Thatsache spreche auch gegen die Lombroso'sche Theorie, dass alle Verbrecher erblich belastet seien. Wohl sei dies vielfach der Fall. Auch stehe fest, dass viele Verbrecher durch schlechte Beispiele in der Familie, Trunksucht u. s. w., in ihren Entschlüssen schwankend und in ihrer Thatkraft gelähmt und somit leicht arbeitslos werden und in Folge dessen dem Laster und dem Verbrechen verfallen. Erblich belastete Kinder müssten jedenfalls sehr in Acht genommen werden, wenn man sie vor Geisteskrankheiten bewahren wolle. Es würde sich empfehlen, solche Kinder aus dem Getriebe der Grossstadt in ländliche Verhältnisse zu versetzen.

Digitized by Google

Geh. Sanitätsrath Dr. Baer-Berlin, Oberarzt an der kgl. Strafanstalt Plötzensee: Es gebe zweifellos bei vielen Verbrechern äussere Merkmale, die auf geistige Entartung schliessen liessen. Lombroso wolle von vielen äusseren Merkmalen, wie Bartlosigkeit, Anwachsen der Ohrläppchen u. s. w., auf geistige Entartung schliessen. Diese Beobachtungen seien jedoch so wenig regelmässig, dass von einem Verbrechertypus, der womöglich zu einer Modification der Strafgesetzgebung führen müsste, absolut nicht die Rede sein könne.

Die 69. Jahresversammlung der Rheinisch-Westfälischen Gefängniss-Gesellschaft fand am 12. und 13. Oktober 1897 zu Düsseldorf statt.

Die Tagesordnung lautete für den 12 Oktober:

A. Für Fachkonferenzen.

I. Konferenz der Strafanstalts- und Justiz-Beamten. Inwiefern sind die staatsrechtlichen, strafrechtlichen und prozessualen Vorschriften auf dem Gebiete der Uebertretungen reformbedürftig?

II. Konferenz der evangelischen Anstalts- und Asyl-Geistlichen. Die Bedeutung der Freiheitsstrafe, insbesondere der Isolirhaft für die Seelsorge.

III. Konferenz der katholischen Anstalts-Geistlichen. Die kirchlichen Feste im Gefängniss.

IV. Gemeinsame Konferenz der Beamten und Geistlichen. Wieweit ist die „Polizeiaufsicht“ und „polizeiliche Aufsicht“ an Entlassenen neben der Fürsorge erforderlich und inwieweit kann sie entbehrt werden?

V. Konferenz der Lehrer an den Strafanstalten. Die Aufgabe der Gefängnissschule.

Am 13. Oktober wurde die 69. Generalversammlung mit folgender Tagesordnung abgehalten:

1. Bericht des Vorsitzenden über die Thätigkeit der Gesellschaft im abgelaufenen Vereinsjahr 1896/97.
2. Bericht des Schatzmeisters.
3. Ergänzungswahl des Ausschusses.
4. Bericht über die Fachkonferenzen und Beschlussfassung über die von denselben gestellten Anträge.
5. Vortrag über: „Elterliche Gewalt und Vormundschaft aus dem Gesichtspunkte der Volkserziehung und der Verbrechensvorbeugung“.

Untersuchungsrichter und Vertheidiger. § 142 der Strafprozessordnung für das Deutsche Reich bestimmt: „Die Bestellung des Vertheidigers kann schon während des Vorverfahrens erfolgen“,

Digitized by Google

d. h. während des vorbereitenden Verfahrens sowohl, wie der Voruntersuchung.

Im Gegensatz hierzu sagt die französische St.-P.-O v. 1808 in Art. 302: „Le conseil pourra communiquer avec l'accusé après son interrogatoire", also erst nach dem Vorverfahren.

Diese Bestimmung entspricht der ganzen Tendenz des französischen Gesetzbuches, den Untersuchungsgefangenen fast ängstlich von jedem fremden Einfluss fernzuhalten. So heisst es auch im Artikel 613 bezw. dessen Ergänzung vom 14. Juli 1865: Wenn der Untersuchungsrichter es für erforderlich hält, bezüglich eines Beschuldigten ein Verkehrsverbot (interdiction de communiquer) zu erlassen, so muss er dieses schriftlich durch Beschluss der Gefängnissdirektion mittheilen, welche darüber Buch zu führen hat. Dieses Verbot darf höchstens 10 Tage dauern, kann aber dann erneuert werden. Die Staatsanwaltschaft ist zu benachrichtigen.

Dieses Verfahren, die sogenannte „mise au secret" ist als Ueberbleibsel des alten Inquisitionsprozesses zu betrachten und hatte durch die Ordonnances von 1535, 1670, die Gesetze von 1791 und vom 3. brumaire des Jahres IV bis in die neueste Gesetzgebung ihren Weg gefunden (vergl. Art. 186 d. Oesterr. St-P.-O. und das belgische Gesetz vom 20. April 1874).

Besonderes Erstaunen musste es also erregen, als vor Kurzem der französische Senat als Artikel 9 und 10 der Strafprozessnovelle folgende Sätze fast einstimmig annahm:

Art. 9: Der Angeschuldigte, sei er in Haft oder auf freiem Fusse, kann nur in Anwesenheit seines Vertheidigers oder nur nach der rechtzeitigen Ladung des Letzteren gehört oder gegenübergestellt werden, es sei denn, dass der Angeschuldigte ausdrücklich auf dieses Recht verzichte.

Der Vertheidiger kann nur das Wort ergreifen, nachdem es ihm vom Untersuchungsrichter ertheilt worden ist; im Falle der Verweigerung durch Letzteren ist dieses Vorkommniss im Protokoll aufzunehmen.

Der Vertheidiger muss durch Zustellungsurkunde mindestens 24 Stunden vor dem Termin geladen werden.

Art. 10: Die Akten müssen am Vorabende eines jeden Verhörs dem Vertheidiger zur Einsichtnahme bereit gehalten werden.

Paul Jolly, Untersuchungsrichter am Seinetribunal führt im Juli-Augustheft des „*Revue Pénitentiaire*" aus, zu welchen Konsequenzen das neue Gesetz in der Praxis führen kann und wahrscheinlich führen wird.

Was die Entstehungsgeschichte der erwähnten Artikel betrifft, so entspringen sie dem übrigens gewiss falschen Gefühle im Volke, der Richter sei bestrebt, nicht die Wahrheit zu ermitteln, sondern die Schuld des Angeschuldigten zu beweisen; man war also bestrebt,

Digitized by Google

dem Angeschuldigten die Möglichkeit zu geben, schon im Vorverfahren einen Vertheidiger zur Seite zu haben. In diesem „zur Seite haben" ging man aber zu weit: Der erste Entwurf, wie er dem Parlament zuging, verlangte, dass ohne Anwesenheit seines Vertheidigers der Angeschuldigte weder gehört noch gegenübergestellt werden könnte; der Angeschuldigte konnte also weder auf die Gegenwart seines Vertheidigers verzichten, noch konnte er, beim Ausbleiben des Letzteren trotz Ladung, vom Richter vernommen werden; es hätte vertagt werden müssen.

Wie wir oben Art. 9 Absatz 1 gesehen haben, hat jedoch der Senat die beiden Einschränkungen zugelassen; eine in allen Fällen nothwendige Vertheidigung war nie geplant.

In obiger Form wird der Entwurf nach Annahme durch die Deputirtenkammer Gesetz werden.

Was nun die voraussichtlichen praktischen Folgen desselben betrifft, so fürchtet Jolly vor allem eine Verschleppung der Untersuchungssachen.

Zunächst ist das Schreibwerk durch Ladung des Vertheidigers zu jedem Verhöre des Angeschuldigten um ein Beträchtliches vermehrt. Auch das Bereithalten der Akten am Vorabende belastet die Gerichtsschreiberei. Bei mehreren Vertheidigern in einer Sache kann jeder die Einsicht verlangen.

Der Angeschuldigte kann auf die Gegenwart seines Vertheidigers verzichten; Letzterer wird ihm aber dazu nur rathen, wenn er überzeugt ist von der Unparteilichkeit des betreffenden Richters; andernfalls wird er erscheinen. Das Verhältniss zwischen Richter und Vertheidiger wird dadurch nicht besser, die Sache selbst wird nicht gefördert.

Bei Vernehmungen des Angeschuldigten, wie bei Gegenüberstellungen wird der Vertheidiger oft das Wort ergreifen wollen, der Richter wird es ihm aber nicht immer ertheilen; das muss jedes Mal im Protokolle notirt werden. Dass sich der Vertheidiger noch jedes Mal über den Beschluss des Richters wird beschweren können, ist im Entwurfe vorläufig nicht aufgenommen; aber wohl nur vorläufig.

Aber noch weiter: Jolly fürchtet, mancher Vertheidiger möchte, wenn der Angeschuldigte im Begriff sei, eine ihn belastende Aussage zu machen, durch geheime Zeichen ihn davon abhalten, die Wahrheit zu sagen.

Endlich wird niemand dem Vertheidiger wehren können, für sich Notizen zu machen, auf Grund derer er dann in der Hauptverhandlung das gerichtliche Protokoll bemängeln und als nicht thatsachenentsprechend angreifen wird.

Dieses wird noch dazu führen, dass der Richter überhaupt nicht mehr als die nothwendigsten Fragen stellen wird.

Digitized by Google

Wir sehen also, dass Jolly, selbst Untersuchungsrichter, dem Entwurf durchaus nicht freundlich gegegenüber steht.

Wenn ihm auch darin Recht zu geben sein dürfte, dass die Untersuchungen öfters in die Länge gezogen werden und dass thatsächlich bisweilen muthwillig Verdunkelungen vorkommen dürften, so geht er doch wohl zu weit: Man darf gewiss zur Ehre der französischen Anwälte annehmen, dass auch sie, wie der Richter, in der Mehrzahl nur die Wahrheit ermitteln wollen und dass jene anderen dunkelen Ehrenmänner die Ausnahme bilden.

Für uns ist *de lege ferenda* eine der französischen ähnliche Neuerung nicht zu empfehlen.

Wenn die Polizei, wenn die Staatsanwaltschaft die Voruntersuchung führen würde, wäre gewiss in manchen Fällen die Vertheidigung schon hier angebracht; vor einem Untersuchungsrichter aber darf der Angeschuldigte keinen Vertheidiger haben: hier muss der Vertheidiger stören, denn der Vertheidiger ist Partei, der Richter steht über den Parteien.

Ref. *Dr. jur. et phil. Rosenfeld*-Berlin.

Berlin, September 1897. Ueber die Befugniss der Vertheidiger, mit ihren in Haft befindlichen Klienten im Gefängniss zu sprechen, kommt es neuerdings mehrfach zu Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertheidigern und den betreffenden Untersuchungsrichtern. Ein derartiger Fall hat kürzlich das Reichsgericht beschäftigt. In einer beim hiesigen Landgericht schwebenden Untersuchung wegen Hochverraths war der Landrichter B. vom Reichsgericht zum Untersuchungsrichter bestellt worden. Der Angeklagte war lediglich wegen Fluchtverdachts verhaftet worden. Trotzdem verweigerte der Untersuchungsrichter dem zu den Akten legitimirten Vertheidiger den mündlichen Verkehr mit dem Beschuldigten ohne Anwesenheit einer Gerichtsperson. Der Vertheidiger wies auf § 148 der Strafprozessordnung hin, der Untersuchungsrichter berief sich dagegen auf die Bestimmungen des preussischen Gefängnissreglements über „Besuche“ und beharrte auf dieser seiner Ansicht trotz der Entgegnung des Vertheidigers, dass unmöglich die Vorschrift über Besuche, welche ein Angeschuldigter empfange, auf den Vertheidiger angewendet werden könne und noch weniger ein preussisches Gefängnissreglement im Stande sei, ein Reichsgesetz ausser Kraft zu setzen. Der Vertheidiger erhob Beschwerde, und das Reichsgericht hat, wie aus dem von den „Bl. für Rpfl.“ veröffentlichten Beschluss zu ersehen ist, dem Vertheidiger Recht gegeben und dem Beschuldigten den mündlichen Verkehr mit seinem Vertheidiger, ohne dass ihren Unterredungen eine Gerichtsperson beiwohnt, so lange gestattet, als die Verhaftung nur wegen Fluchtgefahr stattfindet.

Digitized by Google

Dieses Recht stehe dem Beschuldigten nach § 148 Abs. 3 der Strafprozessordnung zu, und mit dieser Bestimmung stehe das königlich preussische Gefängnissreglement vom 16. März 1881, wie aus § 77 letzter Absatz desselben erhelle, im Einklang.

Von dem für das Wohl der Gefangenen und für die Förderung des Gefängnisswesens unermüdlich thätigen Herrn William Tallack in London, General-Sekretär der Howard-Association, erhalten wir den folgenden Brief nebst Anlage. Es würde uns zur grössten Befriedigung gereichen, wenn dem in dem Briefe ausgesprochenen Wunsche entsprochen würde, auch in deutschen Landen eine Einrichtung zu treffen, die nach unserer sowohl im Vereinsorgan wie bei anderen Gelegenheiten wiederholt ausgesprochenen Ueberzeugung die Grundbedingung für die Hebung des Ansehens der Strafrechtspflege beim Volke und für die bessere Wirksamkeit unseres Strafvollzuges ist und allen Bestrebungen für Verbesserung der baulichen Einrichtungen und der administrativen wie gesetzlichen Bestimmungen über den Strafvollzug vorgehen müsste. Wir möchten vorschlagen, die Dauer des Lehrkursus für Aufseher auf mindestens 6 Monate zu verlängern, weil derselbe ganz besonders auch dem Zwecke dienen muss, einen zuverlässigen Anhalt für das Urtheil zu gewinnen, ob sich der Schüler nach seinem sittlichen und religiösen Charakter für das eigenartige Amt eines Gefangenaufsehers eignet.

Die Redaktion.

London, 14. Septbr. 1897.

Geehrter Herr!

Deutschland ist in vielen Beziehungen fortschrittlich gesinnt. Würde es nicht ein empfehlenswerther Schritt sein, wenn wenigstens in Preussen eine Ausbildungsschule für Gefängniss-Aufseher errichtet werden würde?

Italien und Frankreich machten den Anfang; jetzt ist auch England gefolgt. Will Deutschland nicht das Gleiche thun? (siehe Anlage.)

Ich empfehle mich Ihnen, geehrter Herr, als Ihr

ergebener

W. Tallack.

Die Ausbildung von Gefängniss-Aufsehern. An den Redakteur der „Times“. Mein Herr! — Der soeben von der Kommission für Gefängnisswesen in England herausgegebene, ganz ausserordentlich sorgfältige und umfassende Bericht verweist kurz auf die unlängst erfolgte Errichtung von Präparanden-Anstalten oder Klassen für Beamte, von denen zur Zeit drei bestehen, nämlich zwei für Männer in Chelmsford und Hull, und eine für Frauen im Gefängniss Wormwood Scrubs.

Digitized by Google

Da ich kürzlich die beiden ersteren besucht habe, so würden etliche Mittheilungen über dieselben vielleicht einige ihrer Leser interessiren, denn die Wichtigkeit, grosse Sorgfalt in der Wahl und Ausbildung der Gefängniss-Unterbeamten walten zu lassen, kann schwerlich überschätzt werden, und hieraus ergiebt sich die befriedigende Thatsache, dass die Autoritäten diesem Umstande mehr und mehr praktische Aufmerksamkeit widmen. Die Howard-Association hat mehrere Jahre hindurch wiederholt die Errichtung solcher Präparanden-Anstalten nach den von zuverlässigen und für diesen Zweck besonders geeigneten Gefängnissen in Italien, Belgien und Frankreich gelieferten Beispielen befürwortet.

General Sir E. F. Du Cane äussert seine Ansicht wie folgt: „Der Beamte, welcher Gefangene beaufsichtigt, übt solchen Einfluss zum Guten oder Bösen auf diese, seine Mitmenschen aus, dass ich glaube, es giebt nicht viele Stellungen, die verantwortlicher sind als diejenige, welche er inne hat.“ Und Herr Batt, Hausgeistlicher eines Gefängnisses in Massachusetts, schreibt kürzlich: „In erster Linie ist die Wirksamkeit der Gefängnissstrafe abhängig von dem Verhalten der Beamten den Gefangenen gegenüber. Nichts im Gefängnisse wirkt schlimmer auf dieselben ein, als einem Beamten zu unterstehen, der kein moralisches Interesse an seiner Dienstesaufgabe und nicht genügendes Vertrauen dazu hat, dass Gefangenen zur Besserung verholfen werden kann.“ Derartige Bemerkungen finden auf Unterbeamte bedeutend mehr Anwendung als auf Oberbeamte, weil die ersteren, besonders die Aufseher, mit den Gefangenen in engere Berührung kommen als die letzteren. Demnach ist die Einrichtung dieser Beamten-Schulen ein sehr nothwendiger Schritt auf dem richtigen Wege und stellt unter einer Anzahl unlängst unternommener fortschreitender Bestrebungen eine der förderndsten dar, welche vom Ministerium des Innern unternommen worden sind.

Die Aufseher-Schule im Gefängniss zu Chelmsford wurde im Oktober letzten Jahres eröffnet und steht unter der umsichtigen Leitung des Majors Darnell, eines Mannes, welcher früher in den Gefängnissen zu Borstal, Knutsford, und Leicester reiche Erfahrungen gesammelt hat. Die Schule in Hull wurde zu Anfang dieses Jahres eröffnet und wird von Herrn W. R. Chidley geleitet, welcher ebenfalls vorzügliche Dienste als Gefängniss-Direktor geleistet und der ein warmes Interesse für seinen Wirkungskreis hat.

Die in Chelmsford und Hull adoptirten Ausbildungsmethoden sind gleichartig, wenn auch nicht vollständig identisch. In den beiden Gefängnissen setzt sich jede Klasse aus ungefähr fünfzehn jungen Männern zusammen, welche an einem viermonatlichen Kursus für Theorie und praktische Ausübung der Einzelheiten des Gefängnissdienstes theilnehmen.

Digitized by Google

Der theoretische Theil ihrer Ausbildung umfasst Vorträge der Direktoren und Hausgeistlichen, während der praktische Theil darin besteht, dass jeder Kandidat abwechselnd eine oder zwei Wochen den verschiedenen Abtheilungen des Gefängnisses und der besonderen Obhut eines erfahrenen Aufsehers zugewiesen wird, so z. B. dem Zellendienste, dem Dienste auf den Gallerieen und Höfen, im Krankenhause, in den Gärten und auf den Feldern. Die Prüflinge tragen die gewöhnliche Uniform eines Gefängnissbeamten.

Die Vorträge sind in beiden Gefängnissen etwas verschieden. Sie umfassen zusammen eine Reihe von sorgfältig bearbeiteten Abhandlungen über die zur Praxis gehörigen Einzelheiten folgender Pflichten: die allgemeine Behandlung verurtheilter sowie noch nicht verurtheilter Gefangenen, die Zucht und Ordnung innerhalb und ausserhalb der Zellen, die Beaufsichtigung der industriellen Arbeit, die Verwaltung und Eintheilung der Magazine, die Anfertigung von Bestandsnachweisen und Uebersichten, die Aufnahme von Gefangenen; ihre Behandlung im Krankenhaus; die Wichtigkeit der Ventilation und des allgemeinen Gesundheitszustandes, den Betrieb in der Küche, der Bäckerei und den Gärtnereien, die Ausgabe der Speisen und Bekleidungsgegenstände, das Führen in die und aus der Kirche, die Entgegennahme und Weitermeldung von Beschwerden, die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit des Pünktlichseins, der Gewandheit, Reinlichkeit, Sparsamkeit u. a. m.

Einige Vorträge werden auch über die Geschichte und die Fortschritte im Gefängnisswesen, über Werke von Howard, Buxton u. a., über die hauptsächlichsten Gefängnisse Englands und über Gesetzesgebung gehalten.

Sowohl zu Chelmsford als auch zu Hull weisen die Direktoren und Hausgeistlichen besonders sorgfältig auf die Bedeutung einer gerechten und wohlüberlegten Behandlung der Gefangenen und auf ein angemessenes Betragen gegen die Kollegen hin. Die Prüflinge werden mit Rücksicht darauf, dass sie regelmässig mit den Gefangenen in nähere und dauerndere Berührung kommen als die Oberbeamten, auf ihre hieraus erwachsende besondere Verantwortlichkeit aufmerksam gemacht. Sie werden ferner über den Werth, auch den Kleinigkeiten Aufmerksamkeit zuzuwenden, belehrt, wie z. B. die Verwahrung der Schlüssel und das Durchsuchen der Gefangenen nach verbotenen Gegenständen. Sie werden besonders davor gewarnt, mit den Gefangenen Durchsteckereien zu treiben oder Geschenke von deren Verwandten anzunehmen. Einer der beiden Direktoren erklärte, dass ihm nur in solchen Fällen Entweichungen vorgekommen seien, in denen der betreffende Beamte im täglichen Dienste seine kleineren Pflichten vernachlässigt hatte.

Die Prüflinge werden auch in den ersten sanitären Hilfeleistungen unterwiesen, wie z. B. eine Bahre zu handhaben, verwundete Glied-

Digitized by Google

massen zu verbinden, und wie bei Unglücksfällen vor Ankunft des Arztes zu handeln ist.

Im ganzen zeigen die Prüflinge reges Interesse für ihre praktische Ausbildung und die Vorträge, und viele haben bereits die ihnen gebotenen Vortheile dankbar anerkannt.

In Chelmsford sowie auch in Hull speisen und schlafen die Leute während der Unterrichtsperiode in den Gefängnissen. Ein jeder hat ein eigenes nettes Schlafzimmer. Eine gute Kost wird täglich in vier Mahlzeiten gereicht, es giebt dabei Schinken zum Frühstück und Braten nebst zwei Sorten Gemüse zu Mittag. Auch wird eine Bibliothek mit Büchern und Zeitungen zur Verfügung gestellt.

Die Kommission ist übereinstimmend mit den beiden Direktoren bemüht, den Prüflingen einzuprägen, dass sie, nachdem sie die Präparanden-Anstalt verlassen und einen Dienst in anderen Gefängnissen angetreten haben, sich nicht etwa als „über Alles erhaben" aufwerfen oder die Einrichtungen in Chelmsford und Hull anderswo als Muster hinstellen. Im Gegentheil es wird emsig auf sie eingewirkt, dass sie sich eines bescheidenen Benehmens befleissigen und die Anweisungen der Direktoren und Gefängniss-Oberaufseher, denen sie zugetheilt werden, dankbar entgegennehmen, und dass sie sich willig die Erfahrungen dieser und älterer Musterbeamten zu Nutze machen sollen.

Und zu einer solchen Warnung liegt Grund vor. Denn ich habe kürzlich beim Besuch einer Anzahl von Gefängnissen aus der Unterhaltung mit den Beamten herausgefunden, dass sie mindestens einige Besorgniss bezüglich dieser neuen Prüflinge und ihrer Ausbildung haben, sie möchten sich über ihre Kameraden in anderen Gefängnissen überheben. Das wäre aber gerade das Gegentheil von dem, was die maassgebenden Behörden wünschen. Diese hoffen vielmehr im Ernste, es möchte sich erweisen, dass durch die Ausbildung in Chelmsford und Hull die Schüler nicht nur werthvolle Vorkenntnisse für den praktischen Gefängnissdienst unter erfahrenen älteren Beamten erworben haben, sondern dass die dort erhaltene Unterweisung auch darauf hingewirkt hat, die Prüflinge überall für die Befehle ihrer Vorgesetzten und für die Disciplin noch mehr fügsam zu machen und auch bereitwilliger mit neuen Kameraden im Dienste zu harmoniren. Es liegt natürlich nicht in der Macht irgend einer menschlichen Autorität, ihre Untergebenen zur absoluten Vollkommenheit oder tadellosen Treue zu erziehen, aber das Ministerium des Innern hat mit der Errichtung dieser Präparanden-Anstalten zur Förderung der praktischen Anwendung seines Systems mindestens einen guten Schritt vorwärts gethan, und man darf hoffen, dass die Gefängnissbeamten demselben im allgemeinen den Erfolg seiner Bemühungen erleichtern werden.

Digitized by Google

Zum Schluss möchte ich noch in Vorschlag bringen, die Lage der Aufseher in materieller Beziehung zu heben. Ihre Pflichten sind so schwierige und anstrengende, dass sie oft unter ihrer Last zusammensinken, oder sich doch zu einer früheren Zeit vom Dienste zurückziehen müssen, als dies durchschnittlich bei anderen Civil-Beamten der Fall ist. Daher finden sie es einstimmig gerechtfertigt, dass sie, gleich der Polizei, Anspruch auf irgend eine Extra-Vergütung bei ihrem Ausscheiden haben sollten. Und es erscheint wirklich gerechtfertigt, dass man ihnen nach 20 oder 25 Jahren treuer Dienstzeit gestatten sollte, mit $^2/_3$ ihres bisherigen Gehaltes ihren Abschied zu nehmen. Es ist doch zu hart für einen invalid werdenden Aufseher, wenn er plötzlich und dauernd im Gehalt von 30 sh. die Woche auf, sagen wir, die Kleinigkeit von 10 sh. oder dergleichen herabgesetzt wird. Wenn das Ministerium des Innern (und das der Finanzen) den Wünschen der Aufseher in dieser Angelegenheit entgegenkommen wollte, so würde dasselbe damit eine Wohlthat erweisen, welche ungemein dazu beitragen würde, zur Pflichterfüllung im Gefängnissdienste anzuspornen und somit auch die Interessen und die Wohlfahrt der Gefangenen zu fördern.

Ihr ergebener
William Tallack.

Howard Association, London.

Beschäftigung und Unterbringung von Strafgefangenen nach der Entlassung in landwirthschaftlichen Betrieben. (Aus den „Nachrichten“ vom Deutschen Landwirthschaftsrath.) Die Plenarversammlung des Deutschen Landwirthschaftsraths im Jahre 1896 hatte zu prüfen, einmal, welchen Nutzen die Landwirthschaft aus der landwirthschaftlichen Beschäftigung von Anstaltsinsassen in und ausserhalb der Anstalt und zweitens, welchen Nutzen sie aus der Unterbringung von Entlassenen in landwirthschaftlichen Betrieben ziehen kann.

Die Frage der landwirthschaftlichen Beschäftigung von Strafgefangenen kann erstens vom rechtlich-kriminellen Standpunkte, zweitens vom sozialen oder humanen, drittens vom allgemein volkswirthschaftlichen und viertens vom landwirthschaftlichen Standpunkte erörtert werden, und man wird, je nachdem man den einen oder anderen Gesichtspunkt, der an sich völlig berechtigt ist, in den Vordergrund stellt, zu einer mehr oder weniger abweichenden Beurtheilung der vorliegenden Frage kommen. Doch wird die soziale, volkswirthschaftliche und landwirthschaftliche Prüfung der Frage stets von der rechtlich-kriminellen Seite derselben ausgehen müssen.

Der landwirthschaftliche Standpunkt beschränkt sich nur auf die Untersuchung der Wirkungen, welche die landwirthschaftliche Beschäftigung von Insassen und Entlassenen auf den landwirthschaftlichen Betrieb und die ländliche Bevölkerung haben kann.

Digitized by Google

Was den ersten Punkt der obigen Frage, die landwirthschaftliche Beschäftigung von Insassen in und ausserhalb der Anstalt betrifft, so wurde in den Verhandlungen anerkannt, dass die Beschäftigung von Insassen mit landwirthschaftlicher Arbeit innerhalb der Anstalt in hohem Grade geeignet sei, den Insassen sowohl physisch als moralisch zu stärken und ihn unter Umständen zu einem brauchbaren Landarbeiter auszubilden. Auch die Beschäftigung von Korrigenden und Strafgefangenen ausserhalb der Anstalt in landwirthschaftlichen Privatbetrieben ist von landwirthschaftlicher Seite zu befürworten, sofern Vorsorge getroffen ist, dass die Insassen so weit von den freien Arbeitern getrennt sind, dass eine Berührung und Beeinflussung gänzlich ausgeschlossen ist. Hierin fallen das landwirthschaftliche und das strafrechtliche Interesse zusammen. Es kann in dieser Beschäftigung für viele Gegenden ein besonders zur Zeit der Ernte und Feldbestellung willkommener und theilweiser Ersatz für den Mangel an anderweitigen Arbeitskräften erblickt werden. Von noch grösserer landwirthschaftlich-kultureller Bedeutung wird die Beschäftigung von Insassen ausserhalb der Anstalt sein, wenn dieselbe sich auf die Vornahme landwirthschaftlicher Meliorationsarbeiten, wie Entwässerung, Urbarmachung von Moor- und Oedländereien etc. sowohl für den Staat als private ländliche Arbeitgeber erstreckt, wie dies in einigen Staaten schon der Fall ist oder wenigstens geplant wird. In dieser Art der Beschäftigung von Anstaltsinsassen liegt für die Landwirthschaft der Schwerpunkt der ganzen Frage.

Die Verhandlungen führten dementsprechend zu folgender Resolution: „Der Deutsche Landwirthschaftsrath erklärt, dass nach den Ergebnissen der in dankenswerther Weise von sämmtlichen deutschen Staatsregierungen veranstalteten Erhebungen über den Umfang und Erfolg der Beschäftigung von Insassen und Entlassenen mit landwirthschaftlicher Arbeit bei den Korrigenden- und Strafanstalten die landwirthschaftliche Thätigkeit eines Theils der Detenten einerseits einen günstigen Einfluss auf deren sittlichen Zustand wahrnehmen lasse, andererseits geeignet erscheine, der Landwirthschaft brauchbare Arbeitskräfte zu erhalten, und hält es daher für wünschenswerth, dass seitens der Regierungen der landwirthschaftlichen Beschäftigung der hierzu tauglichen Korrigenden und Strafgefangenen besondere Aufmerksamkeit zugewendet werde, indem dieselben innerhalb der Anstalten zu landwirthschaftlicher Arbeit geschult und angehalten, ausserhalb der Anstalten aber sowohl in Privatbetrieben, als besonders zur Vornahme meliorirender Kulturarbeiten verwendet werden."

An dem zweiten Punkt der obigen Frage, der Unterbringung von Entlassenen in landwirthschaftlichen Betrieben, hat die Landwirthschaft nur ein sekundäres Interesse. Entscheidend für die

Digitized by Google

Beurtheilung der Unterbringung ist die Art der Strafe und der Strafthat des Entlassenen. Man wird geneigt sein, die Unterbringung in landwirthschaftlichen Betrieben zu empfehlen, selbstverständlich unter der Voraussetzung, dass der Entlassene überhaupt für die landwirthschaftliche Arbeit tauglich ist, wenn es sich um eine Uebertretung oder ein leichtes Vergehen, sowie um eine Haft- oder eine kurze Gefängnissstrafe und vor Allem, wenn es sich um Entlassene der Korrektionsanstalten handelt. Dagegen wird man Bedenken tragen, die Unterbringung in landwirthschaftlichen Betrieben zu befürworten, wenn schwere Vergehen oder Verbrechen oder entsprechend langzeitige Gefängniss- oder Zuchthausstrafe vorliegen. Auch wird ein Landwirth sich in der Regel leichter dazu entschliessen, einen wegen Körperverletzung bestraften Menschen in seinen Betrieb aufzunehmen, als einen Arbeiter, der wegen Vergehens gegen das Eigenthum eine Strafe erlitten hat. Ebenso wird das Alter des Entlassenen mit entscheidend sein, da ein jugendlich Entlassener mehr die Annahme der Besserung rechtfertigt als ein älterer. Es kommen mithin für die Beurtheilung der Unterbringung eine Reihe von Faktoren in Betracht, die in jedem einzelnen Falle zu prüfen Aufgabe der Organe ist, welche für die Unterbringung der Entlassenen thätig sind. Leider muss nach den Anstaltsberichten konstatirt werden, dass die Mehrzahl der Vereine zur Fürsorge der Entlassenen diese Aufgabe nur in sehr unvollkommener Weise erfüllen, indem ihre Fürsorge sich nur auf die Entlassenen erstreckt, welche langzeitige Gefängniss- oder Zuchthausstrafen verbüsst haben, während sie die Entlassenen aus den Gerichtsgefängnissen, also die Personen, welche vielfach zum ersten Mal einen kriminellen Fehltritt gethan haben, unbeachtet lässt und abwartet, bis auch diese zum Theil Gewohnheitsverbrecher geworden sind. Wenn die Hauptaufgabe der Vereine darin besteht, dem Sträfling nach seiner Entlassung zu helfen, damit er nicht rückfällig wird, so müsste dementsprechend die Thätigkeit der Vereine vor Allem auf die Fürsorge der jugendlichen und der nur leicht bestraften Personen gerichtet sein, denn diese sind noch zu bessern: geschieht dies nicht, so werden gerade sie immer das Kontingent bilden, aus dem sich der Stamm der Gewohnheitsverbrecher nach und nach rekrutirt. Für alle schwer bestraften Personen, die also langzeitige Gefängnissstrafen oder Zuchthausstrafen erlitten haben, muss vom landwirthschaftlichen Standpunkte mehr der Transport in sogen. Verbrecherkolonieen, als die Unterbringung in landwirthschaftlichen Betrieben, die gar zu leicht eine Demoralisirung der ländlichen Bevölkerung zur Folge haben kann, empfohlen werden.

Der eben erwähnte Fehler vieler Vereine zur Fürsorge der Entlassenen trägt auch zum grossen Theil die Schuld, dass bei der Unterbringung von Entlassenen eine zu geringe Auswahl und

Digitized by Google

Sichtung nach der Schwere des Delikts, der Höhe der Strafe, dem Alter etc. vorgenommen wird und dass in Folge dessen mit der Unterbringung in landwirthschaftlichen Betrieben in vielen Fällen schlechte Erfahrungen gemacht worden sind. Auch das Fehlen genügender Einrichtungen, wie Korrektionsanstalten, welche für den Entlassenen das so wichtige Uebergangsstadium zur völligen Freiheit schaffen, trägt hierzu erheblich bei. Die Verhandlungen ergaben mit aller Schärfe, dass die Unterbringung von schwer bestraften Personen in landwirthschaftlichen Betrieben für die Landwirthschaft sehr verhängnissvoll sei und dass das Hereinbringen von entlassenen Sträflingen, besonders von Personen, die sich längere Zeit in der Grossstadt aufgehalten haben, in gute ländliche Distrikte eine grosse sittliche und soziale Gefahr für die ländliche Arbeiterbevölkerung bilde. Von landwirthschaftlicher Seite muss daher bei der Unterbringung von Entlassenen in landwirthschaftlichen Betrieben die grösste Vorsicht und eine strenge Prüfung der Entlassenen nach ihrer moralischen Tauglichkeit gefordert werden.

Auf Grund dieser Erwägungen fasste der deutsche Landwirthschaftsrath über die Unterbringung von Entlassenen in landwirthschaftlichen Betrieben folgenden Beschluss:

„Was die Unterbringung der Strafentlassenen in dauernden landwirthschaftlichen Stellungen betrifft, so empfiehlt sich dieselbe mehr im Interesse einer humanen Fürsorge, als in dem der Landwirthschaft und ist dabei nach folgenden Gesichtspunkten zu verfahren:

1. Die vor ihrer Bestrafung in der Landwirthschaft thätig gewesenen Entlassenen ihrem Berufe zu erhalten und zu verhindern, dass sie in der Stadt Arbeit nehmen;

2. die von Haus aus dem landwirthschaftlichen Berufe angehörigen Entlassenen, die vor ihrer Bestrafung eine Zeit lang in der Stadt ohne bestimmten Beruf gearbeitet haben, ihrem früheren Berufe wieder zuzuführen;

3. jugendliche Arbeiter ohne bestimmten Beruf, die sich zum Theil wesentlich durch den schweren Kampf um die Existenz in der Grossstadt zu strafbaren Handlungen haben verleiten lassen, durch ihre Führung jedoch eine nachhaltige Besserung versprechen, für die Landwirthschaft, sei es durch Anlernen in einer entsprechenden Anstalt oder im landwirthschaftlichen Betriebe selbst, zu gewinnen;

4. alle Entlassenen, welche durch Vorbestrafungen, durch die Schwere und Art des Delikts, durch tadelhaftes Betragen in der Anstalt nicht die Gewähr bieten, dass sie für die landwirthschaftliche Arbeit und die ländliche Bevölkerung nützlich werden können, von der Unterbringung auf dem Lande auszuschliessen, so weit es sich nicht um die bereits oben erwähnte Kultivirung von fiskalischen oder privaten Oed- oder Moorländereien handelt;

Digitized by Google

5. wünschenswerth wäre es, dass für die zu Entlassenden und zu landwirthschaftlicher Arbeit Geeigneten ein Uebergangsstadium zur vollständigen Freiheit geschaffen würde, indem dieselben bei guter Führung schon längere Zeit vor ihrer Entlassung unter Aufsicht geeigneten Landwirthen zur Arbeit überwiesen würden."

In welchem Umfange eine Unterbringung von Strafentlassenen in landwirthschaftlichen Betrieben bereits erfolgt, möge durch nachstehende Uebersicht über die Anzahl der jährlich von dem Arbeitsnachweisebureau des Vereins zur Besserung der Strafgefangenen in Berlin der Landwirthschaft zugeführten Strafentlassenen veranschaulicht werden.

Jahr	Es haben Beschäftigung nachgesucht	Es haben Beschäftigung nachgewiesen erhalten:		
		im Ganzen	darunter Jugendliche	darunter Landarbeiter, Knechte Hofgänger
1888	—	—	—	687
1889	3256	2608	538	736
1890	3423	2766	636	1413
1891	3980	3302	860	1729
1892	3645	2726	836	1986
1893	3767	2842	831	2206
1894	4368	3507	877	2741
1895	4455	3528	848	2711
1896	4549	3634	852	2778
Summa	31443	24913	6278	16987

Das Bureau hat demnach in den 9 Jahren 1888—1897 in von Jahr zu Jahr steigendem Maasse ca. 17 000 Strafentlassene der Landwirthschaft zugeführt, hauptsächlich nach der Mark, Mecklenburg und Pommern. Dies sind zum grössten Theil die Burschen, von denen es in den Jahresberichten der landwirthschaftlichen Vereine und in der Enquete des Vereins für Sozialpolitik über die Lage der Landarbeiter aus dem Jahre 1892 heisst, dass sie aus den Grossstädten die sozialdemokratischen Verhetzungen auf das Land tragen und die sozialdemokratischen Zeitungen unter den Landarbeitern verbreiten helfen.

Wir möchten die landwirthschaftlichen Vereine und Arbeitgeber bitten, ein so zweischneidiges Mittel gegen den Mangel an anderweitigen Arbeitskräften nur mit der grössten Vorsicht zu empfehlen und praktisch anzuwenden. Durch den augenblicklichen Vortheil kann niemals die nachträgliche Unzufriedenheit der bis dahin friedlichen Arbeiter aufgewogen werden.

Der Vorstand des Deutschen Landwirthschaftsraths hat mit obiger Begründung den Beschluss der Plenarversammlung über die landwirthschaftliche Beschäftigung von Strafgefangenen und ihre Unterbringung in landwirthschaftlichen Betrieben den deutschen Staatsregierungen unter dem 10. Juni 1896 unterbreitet und zugleich

Digitized by Google

den Vorständen von den 60 Vereinen zur Besserung der Strafgefangenen im Deutschen Reich, vor Allem die Fürsorge für jugendliche und leichtbestrafte Personen, die Errichtung von Arbeitsnachweisstellen für Strafentlassene und die strenge Prüfung des Entlassenen auf seine physische und moralische Tauglichkeit zum landwirthschaftlichen Beruf empfohlen.

Berlin, August 1897. Beschäftigung von Sträflingen. Aus Kreisen der Landwirthe ist an den Landwirthschaftsminister die Bitte gerichtet worden, zu veranlassen, dass durch Aufstellung einheitlicher Grundsätze und durch Verzicht auf den dem Fiskus aus der Arbeit der Strafgefangenen bezw. der Insassen der unter seiner Leitung stehenden Besserungs-, Pflege- und Armen-Anstalten erwachsenden Gewinn, die im Interesse des landwirthlichen Betriebes sehr wünschenswerthe Reinigung des Saatgutes durch mechanisches Auslesen seitens der Strafgefangenen bezw. der in den genannten Anstalten Untergebrachten ermöglicht werde. Aus dieser Veranlassung theilt der Herr Landwirthschaftsminister der schlesischen Landwirthschaftskammer mit, dass sich der Minister des Innern nicht in der Lage befindet, den Landwirthen zu der im Interesse des landwirthschaftlichen Betriebes sehr wünschenswerthen Reinigung des Saatgutes durch mechanisches Auslesen Arbeitskräfte von Gefangenen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Mit Rücksicht darauf aber, dass zu einer solchen Saatreinigung auch kurzzeitige, ältere und schwächere Gefangene verwendet werden können, ist der Minister bereit, den sonst mit 40 Pf. für den Tag und Kopf berechneten Arbeitslohn der zu landwirthschaftlichen Arbeiten verwendeten Gefangenen für die Saatreinigung auf die Hälfte, also auf 20 Pf. herabzusetzen. Die Kosten der Zu- und Rückfuhr der Saatfrucht würden die betreffenden Landwirthe zu tragen haben.

Berlin, August 1897. Zur Beseitigung der durch die Hochwasserkatastrophen herbeigeführten umfangreichen Zerstörungen bedarf es ausserordentlicher Arbeitskräfte, deren Beschaffung auf Schwierigkeiten stösst. Mit Rücksicht hierauf hat der Minister des Innern beschlossen, zu den erforderlichen Arbeiten Gefangene aus den zu seinem Ressort gehörigen, in den vorbezeichneten Provinzen und auch in der Provinz Posen belegenen Strafanstalten und Gefängnissen unter Wahrung der nothwendigen Sicherheitsvorkehrungen zur Verfügung zu stellen. Die Abgabe soll auf Antrag an Gemeinden und andere Korporationen sowie an Private erfolgen. — Wie im Bereiche des Ministeriums des Innern sind auch durch den Justizminister Anordnungen getroffen, um für die Beseitigung der Hochwasserschäden in den Provinzen Schlesien und Brandenburg Arbeits-

Digitized by Google

kräfte aus den Gerichtsgefängnissen bereit zu stellen. Die Oberstaatsanwälte in den betreffenden Bezirken sind ebenfalls ermächtigt, Gefangene unter Wahrung der nothwendigen Sicherungsvorkehrungen Gemeinden und Privaten zu entsprechenden Arbeiten zu überweisen.

Berlin. Bei Wiederherstellung der zerstörten Dämme und Deiche in den Ueberschwemmungs-Gebieten sollen nach einem Ministerialerlass auch die in den Anstalten der Provinz Brandenburg zu Strausberg, Prenzlau und Landsberg a. W. untergebrachten Korrigenden beschäftigt werden. Laut Verfügung des Eisenbahnministers geniessen die abzuordnenden Korrigenden und ihre Aufseher auf den Preussischen Staatsbahnen freie Fahrt, indess soll die Beförderung der Leute nur in Personenwagen vierter Klasse geschehen, welche für andere Reisende nicht zugänglich gemacht werden dürfen. Arbeitsgeräth, Bettzeug etc. ist in jenen Wagen frachtfrei als Handgepäck zugelassen. Die Abfertigung der Korrigenden-Transporte erfolgt auf Grund von Beförderungsscheinen, welche die betreffende Landarmen- und Korrigenden-Anstalt ausstellt. Die Anmeldung der Transporte muss zwölf Stunden vor Abgang des zu benutzenden Zuges erfolgen, damit die nöthigen Wagen bereit gehalten werden können.

Heydekrug, Oktober 1897. Eine Kulturarbeit von hervorragender Bedeutung ist in diesen Tagen hier in Angriff genommen worden. Das bei Heydekrug belegene 130,000 Morgen grosse Hochmoor soll trocken gelegt und zu urbarem Boden umgewandelt werden. Dazu ist nun am 20. September der erste Spatenstich gemacht und zwar zuerst zur Herstellung eines Kanals von 12 Meter Breite und 3 Meter Tiefe, in dem sich das Moorwasser sammeln soll. Zur Ausarbeitung dieses ganzen Projektes sind Strafgefangene des Insterburger Gefängnisses hergeschickt worden.

Im englischen Parlament haben einige germanophobe Wirthschaftspolitiker Lärm geschlagen wegen der Konkurrenz, die angeblich deutsche Gefängnisse dem britischen Gewerbfleiss mit der Herstellung von Bürsten, Besen, geflochtenen Matten u. dgl. machen. Ausländische Gefängnissverrücktheit, *foreign prison craze,* nennt ein Leitartikel der „Daily News“ den jetzt im Unterhause behandelten Gesetzentwurf, wonach die Einfuhr von Gegenständen, die in ausländischen Gefängnissen gearbeitet sind, von nun an für das Vereinigte Königreich verboten sein soll. Die Gegner behaupten, die Regierung wisse selber recht gut, dass die geplante Maassregel ein praktischer Unsinn sei, und unterstütze sie nur, weil man seinerzeit mit dahin-

Digitized by Google

gehendem Versprechen Stimmen gefangen habe. Den eigentlichen Anstoss zu dem bezüglichen Verbot soll eine Kehrbesen zum Mattenfegen liefernde amerikanische Firma gegeben haben, die sich durch den deutschen Wettbewerb auf dem englischen Markte bedrängt fühlt. Die Unterhausberathung über diese Matten- und Besenvorlage liest sich manchmal wie eine Pickwicksche Klubverhandlung. Zum Unglück schreit auch noch die Frage von dem grösseren Grossbritannien in diesen industriellen Froschmäuslerkrieg hinein, indem nach der englischen Zollsprache — die Ober-Zolldirektion die Ausführung des Schutzgesetzes übernimmt. Da das Wort *foreign* (ausländisch) auch die englischen Kolonieen begreift, so werden australische, indische u. s. w. Gefängnisswaaren ebenfalls von dem Einfuhrverbote betroffen. Erheiternd ist auch, dass nach der Auskunft des einen Regierungsvertreters Waaren, die nicht zum Verkaufe, sondern als Geschenk eingeführt werden, dem Verbote nicht unterliegen, während eine gleichwerthige Autorität in ein und derselben Sitzung nachweist, dass das Gesetz keinen solchen Unterschied mache.

London, 14. Juli 1897. (Unterhaus.) Im Laufe des Einzelberichts über die Vorlage, durch welche die Einfuhr von Waaren, die in Gefängnissen angefertigt sind, verboten wird, warf Abg. Burns (Soz.) dem Staatssekretär Chamberlain vor, er habe bei der zweiten Lesung der Vorlage geäussert, England werde von deutschen in Gefängnissen angefertigten Waaren überfluthet. Chamberlain wies diese Beschuldigung zurück und erklärte, er habe im Gegentheil gesagt, die Sache sei von geringer wirthschaftlicher Bedeutung, schliesse aber ein Prinzip von grosser Wichtigkeit, ein politisches Prinzip ein. Die Opposition würde einen grossen Irrthum begehen, wenn sie dasselbe unterschätze.

London, 30. Juli 1897. Das Unterhaus hat mit 120 gegen 54 Stimmen die dritte Lesung der Bill angenommen, durch welche die Einfuhr von Waaren verboten wird, die in Gefängnissen angefertigt sind.

In der Sitzung der Juristischen Gesellschaft vom 13. Februar 1897 hielt Gerichtsassessor Dr. Beneke einen Vortrag über „Sibirisches Gefängnisswesen“. Der Vortragende, welcher erst vor Kurzem von einer mehrmonatlichen Studienreise durch Sibirien heimgekehrt ist, schilderte seine dortigen Beobachtungen und empfahl auch für Deutschland die Einführung der Deportation nach den afrikanischen Kolonieen.

Die Debatte, welche sich an den Vortrag anschloss, beschäftigte sich hauptsächlich mit dem letzteren Vorschlage. Professor Dr. Bornhak

Digitized by Google

führte aus, die Erfahrungen anderer Länder könnten für uns nicht maassgebend sein, wir müssten es einmal selbst mit der Deportation probiren. Dem gegenüber wies Rechtsanwalt Dr. Korn darauf hin, dass jene Erfahrungen zu einem solchen Versuche nicht ermuthigten; England habe die Deportation abgeschafft, seine Gefängnisse verbessert und dadurch sehr günstige Resultate erzielt; Russland wolle die Verbannung abschaffen, sobald es genügend Gefängnisse habe; Frankreich schränke in dem Entwurfe des *code pénal* diese Strafe noch mehr ein. Dazu käme, dass unsere südwestafrikanischen Kolonieen, welche allein in Betracht kommen könnten, wegen ihrer Bodenbeschaffenheit sich zur Deportation nicht eignen.

Ueber Deportation nach Deutsch-Südwestafrika. I. Professor Dr. jur. Felix Friedrich Bruck gegen Joachim Grafen von Pfeil. In einem „Betrachtungen über die Anlegung einer Strafkolonie in Südwest-Afrika*)" überschriebenen Aufsatz hat Herr Joachim Graf Pfeil sich unumwunden für die von mir empfohlene Deportation deutscher Sträflinge nach Deutsch-Südwestafrika zum Zwecke der Ausführung öffentlicher Arbeiten (insbesondere von Hafenarbeiten, Eisenbahnbauten und zur Anlage der für die wirthschaftliche Erschliessung von Südwest-Afrika unumgänglich nothwendigen Berieselung) erklärt. Er fügt noch hinzu, „dass solche Arbeiten von Europäern weit besser ausgeführt werden würden, als von den bestangelernten afrikanischen Arbeitern" (a. a. O. S. 280). Nur in dem einen Punkte ist er anderer Meinung als ich, nämlich in dem Punkte der Ansiedelung der Deportirten in Südwest-Afrika. Aber auch in dieser Beziehung erklärt Graf Pfeil ausdrücklich, dass er kein prinzipieller Gegner der Ansiedelung sei. Im Gegentheil behält er sich sogar vor, die Frage: „wie und wo Sträflinge mit Erfolg angesiedelt werden könnten, und wodurch eine derartige Ansiedelung beide den Nutzen der Deportation ausmachende Gesichtspunkte: Entlastung des Mutterlandes und Entwickelung der Kolonie erreicht werden könnten," später zu beantworten.

Alles wird konzedirt. Nur die dauernde Ansiedelung von Sträflingen soll um Himmelswillen von Deutsch-Südwestafrika ferngehalten werden.

In dieser Richtung liessen sich schon früher einige Stimmen aus kolonialen Kreisen vernehmen, wobei man aber die der Kolonialinteressenten von denen der Kolonialfreunde unterscheiden kann. Die Interessenten, welche mit ihrem Kapital an den grossen Erwerbsgesellschaften in Deutsch-Südwestafrika betheiligt sind, sind Bodenspekulanten; sie fürchten, durch die Ansiedelung von Verbrechern könnten wohlhabende freie Einwanderer zurückgeschreckt und da-

*) Koloniales Jahrbuch. Bd. 9 S. 261 ff.

Digitized by Google

durch die Rentabilität ihrer Unternehmungen geschädigt werden. Einige Kolonialfreunde sind gegen die Ansiedelung, weil sie Deutsch-Südwestafrika für zu gut halten, um Sträflinge daselbst anzusiedeln. Dieses wegen seines vorzüglichen Klimas für Deutsche sehr geeignete Land soll ausschliesslich für die freie Einwanderung reservirt bleiben.

Um nun der drohenden Gefahr einer Invasion deutscher Sträflinge nach Kräften zu begegnen, werden von beiden Kategorieen alle erdenklichen Einwände speziell gegen das von mir empfohlene Deportationsprojekt in Deutsch-Südwestafrika erhoben.

Wenn nun ein solcher Einwand von einem Manne ausgeht, der sich in Afrika aufgehalten hat, so wird er alsbald von demjenigen Theile der Tagespresse, die dem Deportationsprojekt entweder aus den soeben gekennzeichneten Gründen oder aus anderen politischen bezw. aus Parteirücksichten — für gewisse Parteien ist alles verdammenswerth, was überhaupt mit kolonialen Bestrebungen in Zusammenhang gebracht werden kann — abhold ist, als eine von einem Fachmanne ausgehende unumstössliche Wahrheit dem grossen Publikum vorgeführt und dabei auf dessen Kritiklosigkeit und Unkenntniss der thatsächlichen Verhätnisse spekulirt. Auf diese Weise vermag wohl die öffentliche Meinung eine Zeit lang in nachtheiliger Weise beeinflusst zu werden. Gleichwohl halte ich das von mir vorgeschlagene Projekt doch für zu gesund, als dass es den Gegnern *malae sive bonae fidei* gelingen könnte, es definitiv aus der Welt zu schaffen.

Ich könnte es mir ja leicht machen und die weitgehenden Zugeständnisse des Grafen Pfeil bestens acceptiren und sagen: Nun gut, deportiren wir unsere Sträflinge meinetwegen anderswohin als nach Deutsch-Südwestafrika! Die Hauptsache bleibt doch nur, dass unser Projekt irgendwo verwirklicht wird. Aber ich kann mich hierzu nicht entschliessen, weil mich Graf Pfeil durchaus nicht von der Stichhaltigkeit seiner Einwände überzeugt hat.

Graf Pfeil ist ein vornehmer Gegner, dessen Lauterkeit bei der in Rede stehenden Frage ausser jedem Zweifel steht. Er gehört ebenso wie Frhr. Josef v. Bülow und Graf Schweinitz zu der Kategorie der oben gekennzeichneten Kolonialfreunde. Ich gebe auch zu, dass Graf Pfeil auf Grund seiner südafrikanischen Erfahrungen mehr als andere berufen ist, in der Deportationsfrage ein Wort mitzureden. Aber ich bin ebenso überzeugt, dass Graf Pfeil nicht die Meinung gewisser Pressorgane theilt, welche sich beeilt haben auf Grund seines Aufsatzes das Deportationsprojekt dem Publikum schon als definitiv gescheitert darzustellen.

Ich will nun die Haupteinwände einer Prüfung unterziehen.

Graf Pfeil behauptet, in Deutsch-Südwestafrika sei mein Projekt deshalb nicht durchführbar, weil zur Anlage einer Straffarm für Deportirte und zur Beschaffung eines mit dieser Farm zusammen-

Digitized by Google

hängenden Ansiedelungs-Terrains für entlassene Sträflinge in diesem Lande der Raum fehle. Diese Behauptung trifft schon deshalb gar nicht mein Projekt, weil ich nicht im entferntesten ein so grosses zusammenhängendes Areal beansprucht habe, wie Graf Pfeil ein solches für nothwendig hält. Graf Pfeil sagt:

„Um die Grösse der beiden Distrikte (der Straffarm und des Freilandes) annähernd bestimmen zu können, nehmen wir an, dass im Laufe der Jahre etwa 10,000 Verbrecher nach Südwestafrika geschickt werden sollen. Diese Zahl ist nach Prof. Bruck nicht zu hoch gegriffen, denn er will das Mutterland entlasten, was aber nur geschieht, wenn die Zahl der Deportirten der Gesammtmasse der Verbrecher gegenüber ins Gewicht fällt. Auch steht die Zahl weit hinter der zurück, die Australien aufzunehmen hatte, wohin in den ersten Jahren der Deportation jährlich gegen 4000 Verbrecher geschickt wurden. Um diese Zahl Menschen mit Kultivationsarbeit beschäftigen zu können, muss ihnen ein Areal von mindestens 20 Morgen pro Mann zugewiesen werden, mithin müsste die Straffarm ein Areal von 200,000 Morgen umfassen. Nehmen wir an, dass 5000 Sträflinge der Vergünstigung theilhaftig würden, sich ansiedeln zu dürfen, und jeder erhielte nach dem Vorschlage Prof. Brucks 40 Hektar, so wäre ein zweites Areal von 400,000 Morgen erforderlich."

Bei dieser Aufstellung übersieht Graf Pfeil, dass ich nirgends in meinen Abhandlungen („Fort mit den Zuchthäusern!" und „Neu-Deutschland und seine Pioniere") zum Zwecke des Strafvollzuges von der Anlage einer einzigen Straffarm und von einer Besetzung derselben mit der ungeheuren Zahl von 10,000 Verbrechern gesprochen habe. Als ehemaliger Landwirth bin ich doch zu praktisch, um eine solche unausführbare Idee auch nur zu fassen. Ich würde dieses Monstrum von Farm für eine der unglücklichsten Schöpfungen der Welt halten.

In meiner Abhandlung: „Neu-Deutschland und seine Pioniere" (S. 53) sage ich: „Wenn nicht Misserfolge unausbleiblich sein sollen, so müsste vorerst eine nicht zu grosse Zahl körperlich gesunder Verbrecher deportirt werden. Diese hätten an verschiedenen Orten des Schutzgebiets durch Anlage von Reichsstraffarmen erst die Lebensbedingungen für eine grössere Zahl deportationsreifer Sträflinge zu schaffen. Alsdann mögen verhältnissmässige Nachschübe stattfinden. Die Neuankommenden werden zum Zwecke ihrer Strafverbüssung je nach Bedürfniss auf die verschiedenen Straffarmen vertheilt. Und in „Fort mit den Zuchthäusern!" (S. 18) heisst es:

„Die Zuschiebung von Verbrechern darf nicht grösser sein als das lokale Bedürfniss reicht. Würden mehr Verbrecher nach einem bestimmten Deportationsort gesendet, als dort in einer für das Gedeihen der Kolonie lohnenden Weise beschäftigt werden können, so liesse sich der Arbeitszwang nicht durchführen. Das Kolonialamt

Digitized by Google

wird durch Berichte über die ökonomische Lage der Deportationsorte und die daran geknüpften Anträge ihrer Kolonialbeamten in Bezug auf die Zahl der an bestimmte Orte zu Deportirenden sich leicht vor Missgriffen schützen können."

Dass aber für Farmen, in welchen einige 100 Sträflinge untergebracht werden können, der Raum in Deutsch-Südwestafrika fehlen sollte, hat Graf Pfeil nicht zu beweisen vermocht. Somit entfällt dieser Theil des Angriffes, der von anderen thatsächlichen Voraussetzungen ausgeht, als ich solche für mein Projekt aufgestellt habe, von selbst, und zugleich entfällt eine ganze Reihe von Schwierigkeiten des Unternehmens, die Graf Pfeil auf Grund dieser Voraussetzungen konstruirt hat. So insbesondere die angeblichen Schwierigkeiten der Ernährung und der Beschäftigung der Deportirten (a. a. O. S. 269, 270).*)

Ebensowenig berührt mich die fernere Behauptung des Grafen Pfeil, dass ein zusammenhängendes Areal für etwa 5000 entlassene Sträflinge von mindestens 400,000 Morgen (40 Hektare pro Kopf) in ganz Deutsch-Südwestafrika noch viel weniger aufzutreiben wäre. Ich habe mich weder über den Umfang dieses Gebietes noch über die Zahl der Ansiedlergruppen geäussert, noch 40 Hektare für den Kopf gefordert,**) sondern alle diese Bestimmungen dem verständigen Ermessen der Verwaltung des Schutzgebietes überlassen.

Der Schluss aber, dass, weil heute in Deutsch-Südwestafrika nicht sofort Tausende unserer Strafgefangenen auf einmal auf einem Fleck angesiedelt werden können, schon deshalb die Deportation nach Deutsch-Südwestafrika überhaupt aufgegeben werden müsse, ist offenbar irrig. Unbewiesen ist aber die fernere Behauptung, dass sich auch in der Folge in ganz Deutsch-Südwestafrika ein zusammenhängendes Gebiet für die Kleinsiedelung, beziehungsweise ein für den Ackerbau geeignetes Areal für mehrere Tausend Sträflinge nicht werde beschaffen lassen. Im Gegentheil bin ich auf Grund der Berichte von Sachverständigen, die längere Zeit an Ort und Stelle eingehende Studien gemacht haben (man vergleiche nur den Bericht Hindorfs in den Denkschriften über die Entwickelung der deutschen

*) Anm. „Freilich gebietet die Vorsicht, dass solche Unternehmungen nicht überstürzt werden, dass insbesondere bei der Gründung von Strafkolonieen nicht eine grössere Anzahl von Sträflingen an den Deportationsort gebracht wird, als dort Beschäftigung und Unterkommen finden können." (Fort mit d. Zuchthäusern S. 58).

**) Gelegentlich der Bekämpfung der Ansicht von Dowe und v. Bülow, die Deutsch-Südwestafrika ausschliesslich in Riesenfarmen von 40,000 Morgen zum Zwecke der Viehzucht auftheilen wollen, habe ich mit Bezug auf die Besiedelung Deutsch-Südwestafrikas mit freien Ansiedlern gesagt: „Sollte man nicht bei mittellosen, aber mit landwirthschaftlichen Arbeiten und Viehzucht vertrauten Leuten, besonders wo das Gelände sich hierzu eignet, zur Begründung von kleineren Wirthschaften, vielleicht von 20 bis 40 Hektaren herabsteigen können?..." (Neu-Deutschland S. 56.)

Digitized by Google

Schutzgebiete im Jahre 1894/95 S. 378 ff.), der Ueberzeugung, dass in Deutsch-Südwestafrika bei planmässiger Durchführung eines rationellen Berieselungssystems im grossen Maasstabe schon nach einigen Jahren so viel zusammenhängendes und zum Ackerbau geeignetes Areal vorhanden sein wird, dass die Unterbringung nicht nur von einigen Tausenden von entlassenen Sträflingen, sondern sogar von vielen Tausenden freier Einwanderer keine Schwierigkeiten mehr bereiten wird. Hieran ändert auch nichts die an sich richtige, von niemandem bestrittene Thatsache, auf welche Graf Pfeil hinweist, dass nämlich die Berieselung nicht überall einen lohnenden Ackerbau zur unmittelbaren Folge haben würde, sondern dass erst durch mehrjährige Durcharbeitung des Bodens, Zufuhr von Dünger u. s. w. der bisweilen sterile jungfräuliche Boden Deutsch-Südwestafrikas hierzu vorbereitet werden müsse. Diese Erfahrung ist in sehr vielen Ländern, die mit glänzendem Erfolge der Kultur erschlossen wurden, gemacht worden*); sie hat aber auf die Frage, ob wir im Stande wären, nach und nach einige tausend Sträflinge anzusiedeln, nicht den geringsten Einfluss. Sagt doch Graf Pfeil selbst (S. 273): „Dass solche Stellen (die durch Berieselung in fruchtbares Ackerland verwandelt werden können) in unserem Gebiet reichlich vorhanden sind, unterliegt gar keinem Zweifel, allein ihr Areal ist im Verhältniss zu der Gesammtoberfläche der Kolonie ein verschwindend kleines." Aber was bedeutet „verschwindend klein" im Verhältniss zu einer Gesammtoberfläche, welche die des Deutschen Reiches um mehr als das Doppelte übersteigt?"

Ich kann daher die weitere Behauptung des Grafen Pfeil, dass sich auch bei rationeller Berieselung in ganz Südwestafrika kein Saatplatz beschaffen liesse, an dem gleichzeitig nur hundert Kleinsiedler partizipiren können, nicht ernst nehmen, denn um ein solches Wort gelassen auszusprechen, gehört mehr dazu, als ein paar Reisen in einem Theile Deutsch-Südwestafrikas. Man denke sich nur einen erfahrenen deutschen Landwirth, der auf Grund einer landwirthschaftlichen Studienreise etwa von Ratibor bis Berlin ein allgemeines Urtheil über die Agrikulturverhältnisse des gesammten deutschen Vaterlandes „von der Maas bis an die Memel", etwa über die Bodenbeschaffenheit des Königreichs Baiern oder der Rheinlande geben wollte. So vermag auch das Urtheil eines Reisenden über die Besiedelungsfähigkeit und die landwirthschaftliche Verwerthbarkeit von ganz Deutsch-Südwestafrika, welches sich dieser aus Eindrücken gebildet hat, die er auf seiner Reise von einem Ochsenwagen aus

*) So z B. auf dem australischen Kontinent bei Beginn der Kolonisation durch Deportirte (Vgl. v. Holtzendorff, Deportation S. 186 ff.) und ebenso in Nord-Dakota (Vgl. Warncke, Kol.-Ztg. Jahrg. 1879 S. 52;) „Künstliche Bewässerung vermittelst artesischer Brunnen und Stauwerke hat die Steppenwüste in ein blühendes Paradies verwandelt."

Digitized by Google

auf einer immerhin doch nur sehr beschränkten Route (in der Linie von Rietfontein bis Rehoboth) empfangen hat, für die Entscheidung einer so wichtigen Frage, wie die der Ansiedelungsmöglichkeit von Sträflingen in Deutsch-Südwestafrika noch nicht als ausreichend erachtet zu werden. Gründet aber Graf Pfeil sein hartes Urtheil über die Natur und die Bodenbeschaffenheit von ganz Deutsch-Südwestafrika auf seine Erfahrungen, die er als Kolonist in dem unserer Kolonie benachbarten Kaplande gesammelt hat, so können sich diese Erfahrungen doch nur bestenfalls auf den südlichen Theil unseres Koloniallandes beziehen, da der Norden desselben gegen den Süden sehr erhebliche Verschiedenheiten aufweist.

So berichtet uns Dr. Esser,*) ein ausgezeichneter Kenner unseres südwestafrikanischen Schutzgebietes, welcher die nur durch den Grenzfluss Kunene von unserem Kolonialbesitz getrennten portugiesischen Gebiete von Benguella und Mossamedes zu Studienzwecken bereist hat, dass wir in der Entwickelung gerade dieser Nachbargebiete einen Spiegel für die Zukunft und Entwickelungsfähigkeit des nördlichen Theiles von Deutsch-Südwestafrika erblicken können.

Esser erklärt auf Grund eingehender Forschungsreisen, „die landläufige Ansicht, dass jene Landstriche des nördlichen Theiles unserer Kolonie sich nicht zur agrarischen Kolonisation eignen, für unbedingt unrichtig. Jene unermesslichen Gebiete sind ganz gewiss nicht schlechter wie die benachbarten portugiesischen, wo Tausende von Menschen ihr Auskommen finden, ohne kostspielige Brunnen oder Pumpwerke anlegen zu müssen.“ Und welche Perspektive eröffnet sich erst, wenn durch ein einheitliches Berieselungssystem unser nördliches Gebiet der Agrikultur erschlossen würde, wenn es gelänge, den Kunenefluss in die Etosapfanne zu leiten. „Es ist nur zu erhoffen,“ fährt Esser fort, „dass endlich auch der deutsche Unternehmungsgeist auf diese Landstriche geleitet werde. Wenn erst das erste halbe Dutzend Kolonisten seinen und anderer Lebensunterhalt der afrikanischen Ackerkrume abgewinnt, wenn erst ein paar Tausend Rinder und Schafe auch am deutschen Ufer des Kunene zur Tränke gehen, dann wird die Weiterentwickelung von selbst ihren natürlichen Gang gehen; denn hier am Kunene harrt ein dankbarer, fruchtbarer Boden zu seiner Entwickelung nur deutschen Fleisses und deutscher Thatkraft.“

Und als ob dieser Berichterstatter es geradezu auf eine Widerlegung des Grafen Pfeil abgesehen hätte, fügt er seinem Berichte noch folgende für uns äusserst wichtige Notiz hinzu: „Die nach Tausenden zählenden Deportirten und deren Nachkommen haben dort ganz rationelle landwirthschaftliche Betriebe angelegt . . .

*) „Kolon. Ztg.“ v. 27. März 1897. Esser war der erste, welcher auf den Werth des vorzüglichen Hafens in der Tigre-Bai und auf dessen Bedeutung als Schlüssel von Deutsch-Südwestafrika hingewiesen hat.

Digitized by Google

Haben sie (die Deportirten) einige Jahre gut gearbeitet, so lässt man sie frei und weist ihnen eine Parzelle Landes an . . . Ich habe eine Menge von Deportirten, darunter selbst Meuchelmörder und frühere Strassenräuber gesehen und kennen gelernt, welche sich ansässig gemacht und fleissig und glücklich im Kreise ihrer Familie die afrikanische Scholle bearbeiten und stellenweise mit grossem Erfolge namentlich der Viehzucht obliegen u. s. w. u. s w."

Wir können also getrost schon heute mit der Anlage von Straf-Farmen und mit der Ansiedelung entlassener Sträflinge in Deutsch-Südwestafrika beginnen, nur müssen wir uns in den Grenzen halten, welche die Natur des Landes uns vorzeichnet." Mit der von Jahr zu Jahr fortschreitenden Agrikultur wird dann verhältnissmässig auch die Zahl der Farmen und der Umfang des Ansiedelungsgebietes wachsen.

Graf Pfeil hat dann noch auf der Karte von Deutsch-Südwestafrika eine Rundreise angetreten, um zu beweisen, dass es in diesem ungeheurem Lande wirklich keinen Raum mehr gebe. Er ging bei dieser Reise zwar von der irrthümlichen Ansicht aus, dass ich für meine Zwecke ein zusammenhängendes Areal von vielen hunderttausend Morgen beansprucht habe, und insofern hat diese Reise für uns keine Bedeutung: gleichwohl verdient sie doch eine Erwähnung, weil sie für die Art der Beweisführung charakteristisch ist. Da heisst es (S. 267): „Im Mittelpunkte unseres Gebietes liegt Windhoek, dicht dabei das Gebiet der Siedelungsgesellschaft; hier ist mithin unseres Bleibens nicht, wir können nicht den Fenstern unserer Hauptstadt die Aussicht auf Zuchthäuslerwohnungen geben, noch unserer Deportirten Ellbogen am säuberlichen Gewand der Unterthanen der Siedelungsgesellschaft reiben (?) Weiter nach Norden also. Hier vernehmen wir schon von weitem abwehrendes Geschrei der South-West-Africa-Company, die hier ein Areal von 13 000 Quadratkilometern besitzt, ihr Terrain hauptsächlich an Buren verkaufen will, und, weil sie unter englischem Kommando steht, ein besonderes Anrecht auf Fernhaltung von Sträflingen aus ihrer Nähe zu haben glaubt. (Allerdings für uns Deutsche innerhalb unseres Herrschaftsgebietes recht triftige Gründe!) Noch weiter nach Norden ziehend, nähern wir uns, um uns genügend von den Engländern zu entfernen, bedenklich der portugiesischen Grenze, so dass Fluchtversuche nahegelegt werden. Obwohl wir völlig freie Hand haben, in unserem Schutzgebiete zu thun und lassen, was uns beliebt, dürfte eine unbeabsichtigte Abgabe von Zuchthäuslern an Portugal doch zu mindestens unliebsamen Weiterungen führen (Portugal deportirt zwar, wie wir eben gehört haben, selbst seine Sträflinge nach Angola, dem Nachbarlande von Deutsch-Südwestafrika). Es bleibt die Nordostecke, ein Gebiet, welches im Laufe der Zeiten jedenfalls auch der Kultur errungen werden wird, welches aber zur Zeit noch

Digitized by Google

als Unland bezeichnet werden muss. Im Sommer ein Sumpf, im Winter trockene Wüste. Das Küstengebiet ist Sand und kommt nicht in Betracht; wir blicken daher nach Süden. Am Oranjeflusse oder dessen Nähe dürfen wir uns kaum niederlassen, weil wiederum die nahe Grenze die Flucht in die zivilisirten Gebiete des Kaplandes zu verlockend erscheinen lassen würde. Die ganze Kapkolonie würde sich wie ein Mann erheben, um uns — — vor der Welt ob des Vorgehens anzuklagen. (Weiter nichts?) Aber selbst wenn wir diesen Gesichtspunkt ausser Acht lassen wollten, so würde das Karas-Khoma-Syndikat, bez. dessen Rechtsnachfolgerin, Einspruch erheben, weil ihr Besitz und ihre Minengerechtsame sich fast über das gesammte Bondelzwartsgebiet erstrecken, wir mithin immer mit anderen in Kollision kommen müssten und keineswegs auf unserer Bedingung der räumlichen Abschliessung bestehen könnten, selbst wenn wir Platz für unsere doch ziemlich umfangreichen Ländereien fänden. Es bliebe das Land, welches von den Missionsstationen Rehoboth, Hoachanas, Gochas, Berseba und Bethanien umringt wird oder das am Anobflusse, welches an seiner Westgrenze mehrere derselben Stationen, im Süden aber Keatmannshoop und Rietfontein aufweist. Ob die friedlichen Missionare oder an ihrer Stelle ihre europäischen Freunde nicht recht feindlich werden würden, wenn man ihnen Zuchthäusler zu Nachbarn gäbe, bleibt abzuwarten. Jedenfalls scheint nach unserem Orientirungsgange die Furcht nicht ganz unbegründet, dass in dem ganzen südwestafrikanischen Schutzgebiete, dessen Grösse die des Deutschen Reiches fast um das doppelte übertrifft, kein Raum ist, in dem man mit Verbrechern Platz fände, ohne fortwährend über den Rauch aus Nachbars Schornstein sich ärgern zu müssen."

Müssten wir diese der Komik nicht ganz entbehrende Darstellung ernst nehmen, gäbe es infolge der von Reichswegen an einige Erwerbsgesellschaften verkauften Ländereien in ganz Deutsch-Südwestafrika zur Durchführung unseres Projektes wirklich keinen Raum mehr, so würden wir bald Mittel und Wege finden, um uns wieder in den Besitz des erforderlichen Areals zu setzen. Weder das Geschrei der South-West-Africa-Company, die mit den Buren gute Geschäfte zu machen beabsichtigt, noch der Zorn der Engländer und Portugiesen, noch die Abneigung der friedlichen Missionare*) oder deren europäischer Freunde würden uns schrecken. Ist die beabsichtigte Maassregel aus Gründen des öffentlichen Rechtes geboten, so müsste das Reich von jenen Erwerbsgesellschaften soviel Areal zurückerwerben, als es für Deportationszwecke bedarf und für den Fall des Widerstrebens im Enteignungsverfahren einziehen. Die

*) Sehr richtig Reuss (Evangelischer Strafanstaltsgeistlicher) „Deportation von Verbrechern u. s. w." (1897) S. 10: „deren (der Missionare) Standpunkt (in der Deportation.)"

Digitized by Google

Entschädigung brauchte nicht sehr hoch bemessen zu werden, wenn man erwägt, dass jene Gesellschaften ihren Länderbesitz, der deutsche Königreiche und Herzogthümer an Umfang übertrifft, so gut wie geschenkt erhalten und bisher so gut wie nichts zu dessen wirthschaftlicher Erschliessung gethan haben.

Aber zur Beruhigung ängstlicher Gemüther, die — so unglaublich es klingt — schon mit der Möglichkeit eines durchaus unberechtigten Einspruches anderer Nationen, insbesondere Englands rechnen, sei bemerkt: wir brauchen — wie die Besitzverhältnisse in Deutsch-Südwestafrika heute thatsächlich liegen — wegen Raummangels noch nicht zum Aeussersten zu schreiten, um unser wohlthätiges Unternehmen auszuführen.

Deutsch-Südwestafrika hat einen Flächeninhalt von 835 100 Quadratkilometern. Es ist also dreiviertel mal grösser als das Deutsche Reich und zur Zeit so gut wie unbevölkert, thatsächlich ein leeres Blatt. Davon sind bisher rund noch keine hunderttausend Quadratkilometer vergeben. Es verbleiben mithin noch weit über sieben mal hunderttausend Quadratkilometer.

Sollten sich auf dieser ungeheuren Bodenfläche nicht noch ungemessene und für unsere Zwecke brauchbare Länderstrecken finden, die Graf Pfeil auf seiner Orientirungsreise übersehen hat? Wer wollte dies im Ernste bezweifeln?

Somit erscheinen die neuen Gründe, welche Graf Pfeil gegen die Ansiedelungsmöglichkeit deutscher Sträflinge in Deutsch-Südwestafrika vorgebracht hat, durchweg unzureichend. Durchschlagend würde nur der Nachweis gewesen sein, dass sich ganz Deutsch-Südwestafrika überhaupt nicht für die Besiedelung, beziehungsweise für den Ackerbau eigne. Das kann aber überhaupt niemand beweisen. Das hat auch Graf Pfeil nicht bewiesen.

Graf Pfeil ist auch wohl selbst nicht dieser Meinung. Sonst hätte er nicht die alten bekannten Schreckmittel, die ich bereits wiederholt auf ihre Bedeutungslosigkeit zurückgeführt habe, aus dem Arsenal der Gegner unseres Projektes hervorgeholt, nämlich die Fluchtgefahr und die unerschwingliche Höhe der Kosten. So sagt Graf Pfeil (a. a. O. S. 268): „Gesetzt aber, wir fänden den nöthigen Raum, ausgedehnt und weltabgeschieden, so dürften doch andere Schwierigkeiten sich ergeben, welche den Erfolg sehr in Zweifel stellen würden."

Das Klima und die sonstige Beschaffenheit des Landes würden die Flucht der Sträflinge sehr erleichtern.

Merkwürdig! So lange es sich um die Ansiedelung von Deportirten, beziehungsweise um die Besiedelung mit kleinen Leuten handelt, schildern die Gegner dieses Projekts die Unfruchtbarkeit und Trockenheit dieses Landes, die Sterilität des Bodens, das Unlohnende seiner Bebauung, mit grellen Farben. Ja, selbst die Natur scheint

Digitized by Google

in diesem Lande anderen Gesetzen zu folgen, als in dem benachbarten Kaplande, obwohl dieses nur der Oranje vom Süden unseres Schutzgebietes scheidet. Auf dem rechten Ufer versagen die Kühe ihre Milch (a. a. O. S. 275), und während es südlich des Oranje im Winter wohlthätig für die Ackerbestellung regnet und im Sommer trocken ist, findet nördlich des Oranje gerade das umgekehrte Verhältniss statt (a. a. O. S. 273).

Sobald es sich aber um die Fluchtgefahr der Deportirten handelt, verwandeln sich auf einmal die unwirthlichen Steppen von Deutsch-Südwestafrika in paradiesische Gefilde, in denen die Verbrecher alles zum Lebensunterhalt Nöthige finden. „Gerade Südwestafrika," meint Herr von Bülow, „bietet mit seiner allgemeinen Menschenleere, seinem Klima, welches ein Leben unter freiem Himmel jahraus jahrein gestattet, mit seinen Feldfrüchten, mit seinem Wildreichthum und endlich mit den an Schlupfwinkeln reichen Gebirgen viele günstige Gelegenheiten für entlaufene Gefangene, sich allen Nachforschungen zum Trotz zu verbergen."

Dieses Bild, welches die Gegner der Ansiedelung Deportirter entwerfen, entspricht nicht ganz der Wirklichkeit. Wenigstens berichten uns die Forschungsreisenden übereinstimmend, dass dieses Gebiet, was die Daseinsbedingungen für Europäer anbelangt, im grossen und ganzen erst ein Land der Zukunft sei. Ausser einigen wenigen oasenähnlichen Ansiedelungen ist es infolge seines Wassermangels zur Zeit noch ein unwirthbares wüstes Land. Bei richtiger Wahl des Ortes erscheint daher die Flucht so gut wie ausgeschlossen; denn sie wäre ohne Kenntniss des Landes und des Weges, ohne Lebensmittel so gut wie aussichtslos; sie würde den Flüchtigen ins sichere Verderben führen; dem Vaterlande erwächst aber auch hierdurch kein Schaden. Eine Verfolgung wäre daher kaum zu empfehlen.

Sowohl v. Bülow als auch Graf Pfeil überschätzten die Fluchtgefahr und infolge dessen die Höhe der zur Bewachung der Sträflinge in Deutsch-Südwestafrika erforderlichen Mannschaften. In den einzelnen Straf-Farmen wird in der ersten Zeit nach ihrer Gründung der Wachtdienst allerdings ausschliesslich von Beamten besorgt werden müssen. Ihre Zahl wird aber nur eine geringe zu sein brauchen, da, wie oben ausgeführt, anfangs immer nur eine beschränkte Zahl von Sträflingen auf eine Farm gesetzt werden kann.

In der Folge aber wird dieser Dienst auch solchen Sträflingen übertragen werden können, welche während ihrer Strafzeit sich tadellos geführt haben und findige Subjekte sind. Diese Einrichtung hat sich in Neu-Südwales vorzüglich bewährt; denn gerade dadurch wurde die Entdeckung zahlreicher Verbrechensfälle ermöglicht und Kollis, der erste Richteradvokat (Judge advokate) von Neu-Südwales bezeugt auf das bestimmteste, dass viele Strassen Londons nicht so

Digitized by Google

gut bewacht und beschützt gewesen seien, als die zwar kleine, aber emporstrebende Stadt Sydney (v. Holtzendorff, Deportation S. 227, 228).

Dieselbe Erfahrung hat Otto Ehlers in der englischen Strafkolonie auf den Andamanen im Jahre 1891 gemacht. Er sagt („An indischen Fürstenhöfen" 2. Aufl., 1894. II. S. 170): „Was den die Strafkolonie besuchenden Fremden am meisten auffällt, das ist die wunderbare Sicherheit, mit der man sich unter den Gefangenen bewegt, und die überraschend geringe Zahl von Aufsehern, von denen nebenbei die meisten selber Gefangene sind, die nach langjähriger tadelloser Führung diesen Posten erhalten haben."

Gleiche Erfahrungen werden auch wir in Deutsch-Südwestafrika machen.

Giebt doch Graf Pfeil selbst zu, dass die Bewachung von Deportirten, die bei öffentlichen Arbeiten beschäftigt werden und sich zu diesem Zwecke auf dem Transport befinden, keine grossen Schwierigkeiten verursachen würden. (a. a. O. S. 269.)

Zu dem Kapitel „Flucht der Sträflinge" will ich auch hier noch einmal auf die durch die Erfahrung bestätigte Thatsache hinweisen, dass schon die Zuchthausinsassen in der Regel lieber in ihren Anstalten bleiben, als dass sie sich freiwillig in die Freiheit begeben, wo ihnen ein schwerer Kampf ums Dasein bevorsteht. Nicht selten begehen sie nach ihrer Entlassung von neuem Verbrechen, um wieder sorgenfreie Unterkunft im Zuchthause zu finden. Um wieviel weniger wird der nach Südwestafrika deportirte Sträfling, der seine Strafe in freier Luft verbüsst und die sichere Aussicht hat, bei ordentlicher Führung einmal zu ökonomischer Selbstständigkeit zu gelangen, sich durch die Flucht in die Wildniss einer höchst prekären Zukunft aussetzen.

Für den Fall der Ansiedelung von Deportirten als selbstständige Landeigenthümer scheint auch Graf Pfeil die Fluchtgefahr nicht mehr zu besorgen; denn er spricht immer nur von der Fluchtgefahr in den Straf-Farmen (a. a. O. S. 269, 270). Aber auch der Sträfling auf der Straf-Farm wird, solange seine Behandlung eine menschliche ist — und das muss sie sein, denn Grausamkeit entehrt den strafvollstreckenden Staat — in der Regel den Aufenthalt in der Straf-Farm oder bei einem Landeigenthümer, dem er zur Beschäftigung überwiesen ist, und wo er regelmässig Kost, Kleidung und Obdach erhält, dem Leben eines Flüchtigen in den zum grossen Theil noch wüstliegenden Steppen Südwestafrikas vorziehen.

Endlich werden drakonische Maassregeln für den Fall der Wiederergreifung eines Flüchtigen und ferner strenges Verbot der Aufnahme durch dritte und die Pflicht der Rücklieferung die Fälle der Flucht auf ein verschwindendes Minimum herabdrücken. In Anbetracht dieser Verhältnisse wird auch das Bewachungspersonal nicht

Digitized by Google

erheblich stärker zu sein brauchen, als bei dem inländischen Vollzuge der Freiheitsstrafe.

Man wird nicht, wie Graf Pfeil befürchtet (S. 270) „die Leute in Ketten arbeiten lassen und ihrer jedem halben Dutzend einen bewaffneten Wächter mitgeben brauchen."

Was nun die Kosten anlangt, so taxirt Graf Pfeil deren Höhe für den Fall, dass die Verbrecher gruppenweise angesiedelt würden, pro Gruppe (von 2—4 Köpfen) auf 2000 M. und knüpft daran die Betrachtung, dass wir alsdann eine Summe herausbekämen, die falls man sie für koloniale Zwecke verwenden wollte, grosse Erfolge haben würde (S. 271).

Dabei übersieht Graf Pfeil vollständig, dass bei Durchführung meines Projektes die ungezählten Millionen, die heute der inländische Strafvollzug durch Erbauung neuer, bezw. Umbauung alter Strafanstalten und durch die Ernährung ihrer Insassen jahraus, jahrein erfordert (jede Einzelzelle kostet 4500 bis 6000 M. und die Erhaltung jedes Sträflings 340 M.), nunmehr als ein unerwartetes Geschenk unserer kapitalsbedürftigen Kolonie zuflössen, Summen, die der Reichstag doch niemals zu solchen Zwecken bewilligen könnte und würde.

Und nun zum Schluss noch ein ernstes Wort.

Es ist endlich Zeit, dass Deutsch-Südwestafrika, seiner Bestimmung entsprechend, von Reichswegen verwerthet werde, dass es einmal aufhöre, lediglich eine Domäne einer kleinen Zahl von Erwerbsgesellschaften zu sein, von denen einige sogar ihren Schwerpunkt in England haben. Diesen Gesellschaften liegt einzig und allein daran, von dem verhältnissmässig sehr geringen Kapital, welches sie auf die Erwerbung des Landes aufgewendet haben, recht schnell und bequem einen Gewinn zu erzielen. Von patriotischen oder humanitären Rücksichten lassen sie sich bei der Verwendung ihres Landbesitzes nicht leiten. Deshalb suchen sie die ihnen en gros geschenkten Länder entweder gleich wieder durch Verkauf ihrer Konzessionen im Ganzen los zu werden, oder doch so bald als möglich lieber an einzelne wenige aber zahlbare Grossviehzüchter weiter zu verkaufen als an arme kleine Leute, die nur ein Stück Scholle zur Feldarbeit für sich und ihre Familien suchen. Das Siedelungsgeschäft setzt überdies gewisse wirthschaftliche Vorbereitungen voraus, die Geld kosten würden. Das und der Verkehr mit vielen kleinen, unbemittelten Leuten ist den Gesellschaften unbequem und vor allem nicht lohnend genug. Deshalb lassen sie durch ihre Agenten verbreiten, dass die Natur des Landes es mit sich bringe, dass Deutsch-Südwestafrika sich nicht zur Kleinsiedelung, sondern nur für die Einwanderung von Viehzüchtern in grossem Stile eigne, die mindestens 15 bis 20,000 M. mitbringen. Mit anderen Worten: Die wirthschaftlich Schwachen sind nicht ihre Leute. Sich diese mit aller Kraft vom Halse zu halten, ist ihr eifrigstes Bestreben.

Digitized by Google

Das Interesse der Allgemeinheit erfordert aber, dass das Land in möglichst ausgedehnter Weise durch Vergebung an kleine Ansiedler verwerthet und hoch ausgenutzt werde.

Es ist deshalb die Pflicht des Reichs, hier Wandel zu schaffen, und zwar bald, damit nicht das Land durch Zwischenhändler vertheuert und die Besiedelung mit armen Leuten unmöglich gemacht wird.

Wir leiden in Deutschland an Uebervölkerung. Der Geburtsüberschuss beträgt im Reiche jährlich 600,000 Köpfe; in den Jahren von 1851 bis 1883 — also allein in einem Menschenalter — haben wir durch Auswanderung 3 ½ Millionen Menschen abgegeben, und diese Millionen Deutscher sind dem deutschen Volksthum verloren gegangen, weil sie in fremden Völkern aufgegangen sind.

In Deutsch-Südwestafrika haben wir das ersehnte Land gefunden, welches bei weiser Ausnutzung noch nach Jahrhunderten Raum für unsere überschüssige Bevölkerung zu bieten vermag. Dort können sich von jetzt ab alljährlich Tausende unserer Stammesgenossen für die unser Vaterland zu eng ist, ein neues Heim gründen.

Aber nicht nur zur Verhütung unwiederbringlichen Verlustes deutschen Volksthums, auch zu einer friedlichen Lösung der sozialen Frage vermag uns dieses Land zu verhelfen, wenn wir dorthin die Auswanderung unseres vaterländischen Proletariats lenken. Den Armen, denen das tägliche Brot fehlt, sollte die Regierung des Reichs das im Verhältniss zu den projektirten Riesenfarmen verschwindend kleine Stück Land schenken, dessen sie zu ihrer Existenz bedürfen. Ja das Reich sollte sie sogar bei ihrer Niederlassung in jeder Beziehung unterstützen.

Und dies liesse sich leicht ohne grosse Aufwendungen bewerkstelligen, wenn sich nur das Reich zur Deportation unserer Sträflinge entschlösse.

Die Deportirten könnten den mittellosen Einwanderern bei der Erbauung ihrer Hütten behülflich sein; es könnte ihnen aus den Straf-Farmen des Reiches Saatgut und Ackergeräth und einige Stück Vieh gegen eine billig zu bemessende Vergütung vom Beginne der Rentabilität des Unternehmens zugewiesen werden.

Bei solchem Vorgehen brauchte sich das Reich zum Schaden allgemeiner Interessen nicht mehr der Erwerbsgesellschaften zur Erschliessung des Kolonialgebietes zu bedienen.*) Es geschah dies ja

*) Welcher Patriot vermag ruhigen Blutes die in der diesjährigen Denkschrift „über die südwestafrikanischen Schutzgebiete thätigen (?) Gesellschaften“ mitgetheilten Konzessionen zu lesen, insbesondere die unter dem verflossenen Kolonialregiment ertheilte Damaraland-Konzession, durch welche den Konzessionären nach Art und Umfang geradezu ungeheuerliche Rechte ohne jede nennenswerthe Gegenleistung übertragen werden, desgleichen die dem Karaskhoma-Syndikate ertheilte Konzession, durch welche 51200 Quadratkilometer deutschen Landes einer vollkommen unter englischem Einflusse stehenden Gesellschaft ausgeliefert werden.

Digitized by Google

nur, weil dem Reiche die Mittel zu selbstständigem Vorgehen fehlten. Mit der Einführung der Deportation nach Deutsch-Südwestafrika erhielte es sofort die erforderlichen Mittel und Arbeitskräfte. Die Millionen, die jetzt im Vaterlande nutzlos für den Strafvollzug vergeudet werden, stehen dann sofort der Reichsregierung zur Hebung des Kolonialgebietes zur Verfügung. Ohne Rücksicht auf den engherzigen Standpunkt einiger weniger Erwerbsgesellschaften und der diesen affiliirten Kreise wird das Reich wieder Herr in seinem Lande und die Regierung nimmt selbst das Siedelungsgeschäft in ihre starke Hand zum Nutzen und Frommen des grossen Vaterlandes.

Befolgten wir den von v. Bülow und Graf Pfeil beliebten Modus, so könnten wir wohl noch hundert Jahre warten, bevor das erste Hunderttausend deutscher Ansiedler auf südwestafrikanischem Boden ansässig gemacht worden wäre.

So lange kann aber unser überschüssiges Menschenmaterial nicht warten; wir bedürfen schon heute eines Stückes Erde, um das Deutsche Reich von Elementen zu befreien, die es bei dauerndem Wachsthum in seinem Bestande ernstlich gefährden.

Sowohl v. Bülow als auch Graf Pfeil berücksichtigen nicht die grosse Bedeutung des geplanten Unternehmens; insbesondere dessen Tragweite für eine friedliche Lösung der sozialen Frage.

Daher auch ihr engherziger Standpunkt in Betreff der Ansiedelung der Deportirten. Sie wollen wohl deren Kräfte zur Hebung der grossen Farmer ausnutzen und einigen wenigen deutschen Bauern zu behäbigem Wohlstand verhelfen, die Deportirten aber nach gethaner Arbeit wieder nach Hause schicken: „Der Mohr hat seine Schuldigkeit gethan, der Mohr kann gehen".

Ein solches Verfahren wäre aber ebenso unklug als unbillig; denn jene Unglücklichen müssten, nach Deutschland zurückgekehrt, ohne Mittel in den Händen und bei der Schwierigkeit der Erwerbsverhältnisse, die für die nach jahrelanger Abwesenheit Zurückgekehrten noch mehr gesteigert würde, und aus vielen bekannten, den Rückfall verursachenden Gründen von neuem Verbrechen begehen.

Sowohl vom Standpunkte des öffentlichen Wohles als auch von dem der Menschlichkeit empfiehlt es sich, den deportirten Sträflingen, nachdem sie uns die Pionirarbeiten geleistet haben, ohne welche Deutsch-Südwestafrika werthlos ist, auch eine Scholle in dem Lande zu gönnen, das sie haben urbar machen helfen, eine Scholle, auf welcher sie im Stande sind, sich ein Heim zu gründen.

Bereits früher haben wir nachgewiesen, dass die Deportationsstrafe bei richtiger Einrichtung die Besserung, richtiger die Erziehung des Sträflings bewirkt, weil sie ihm die Aussicht gewährt, dass er durch gute Führung während der Straf- und Uebergangszeit zu ökonomischer Selbstständigkeit und bürgerlicher Gleichstellung zu gelangen im Stande ist.

Digitized by Google

Diese tröstliche Aussicht weckt die darniederliegenden sittlichen Antriebe selbst in einem gesunkenen Menschen.

Möge der an die Spitze des deutschen Kolonialwesens berufene Mann seine hohe Mission begreifen und durch thatkräftige Initiative der deutschen Kolonialpolitik endlich eine Wendung geben, durch welche auch bei den breiten Massen der Bevölkerung Interesse und Begeisterung für die unermessliche Bedeutung unserer Kolonie für das Gedeihen des Vaterlandes erweckt wird. Dann wird das Volk auch zu Opfern bereit sein, welche grosse Ziele erfordern.

Die Deportation bedeutet nur eine wichtige Etappe zu diesem Ziele!

Breslau. *Professor Dr. jur. Felix Friedrich Bruck.*

II. Antwort des Grafen von Pfeil. Professor Bruck wendet sich gegen meine Ausführungen, in welchen ich den Nachweis erbringe, dass Südwestafrika aus technischen und ethischen Gründen nicht zur Strafkolonie gemacht werden dürfe. Seine Entgegnung entbehrt der sonst bei ihm gewohnten Präzision. Er operirt viel mit „würden“ und „könnten“, die Deportirten „könnten“ den Ansiedlern behüflich sein, dies und das zu thun, würden nicht fliehen u. s. w. Es braucht dies garnicht Wunder zu nehmen. So lange der Herr Professor sich mit Schlussfolgerungen befasst, sind diese scharf umgrenzt, er muss, wie jeder andere Mensch, zu dem *indefinitum* seine Zuflucht nehmen, sobald er mit ihm fremden eigenartigen Verhältnissen zu rechnen gezwungen ist. Die wenigen wirklichen Gründe, welche Herr Professor Bruck ins Feld führt, werden uns sogleich beschäftigen, seine sonstigen Einwände, die er aus den Berichten anderer Reisender und der Betrachtung meiner eigenen Erfahrungen herleitet, wollen wir später behandeln.

Sein System erörtert Professor Bruck nochmals kurz in der zweiten Spalte seines Artikels in der „Kreuz-Zeitung“ No. 228 und und sagt daselbst in kurzen Worten etwa Folgendes: „Ich will nicht, wie Graf Pfeil mir unterschiebt, eine Riesenstraffarm gründen und darauf Tausende von Sträflingen ansiedeln, sondern ich fordere eine Anzahl von Farmen, wo immer sie im Lande liegen mögen. Auf diesen will ich die Deportirten unterbringen und diese sollen dann einen Zustand der Kultivation des Landes herbeiführen, welcher es ermöglicht, Nachschübe weiterer Deportirter hinauszuführen. Diese Darlegung schliesst Professor Bruck mit der Bemerkung, Schreiber dieses habe den Beweis nicht erbringen können, dass für solche Farmen der Raum nicht vorhanden sei.“

Ich will nun ganz davon absehen, dass es sich gar nicht darum handelt, diesen Beweis überhaupt zu erbringen, ich will auch von allen meinen erhobenen Einwänden insoweit absehen, als ich sie hier nicht programmatisch zusammenfasse. Ich will mich lediglich auf

Digitized by Google

den Versuch beschränken, nach Maassgabe des oben zitirten Bruck-schen Grundgedankens, eine Strafkolonie aufzubauen, die Schwierigkeiten werden sich von selbst zeigen, wie die Mauern unseres Gebäudes wachsen.

Wir fangen mit einer ganz geringen Zahl von Sträflingen an. Schicken wir ihrer 200 hinaus. Ich glaube nicht, dass diese Zahl zu hoch gegriffen ist; denn Professor Bruck verlangt, dass die ersten Deportirten Lebensbedingungen für ihre Nachfolger schaffen. Wenn er aber daran denkt, das Land auch nur mit einer nennenswerthen Anzahl von Ansiedlern zu besetzen, ausserdem das Mutterland durch Abfuhr seiner Sträflinge zu erleichtern, so muss mit Zahlen gerechnet werden, die diesem Zweck entsprechen.

Nach meiner Auffassung wären 200 Mann eine verschwindende Anzahl, denn sie könnten nichts Grundlegendes schaffen; doch lässt sich auch eine noch geringere Zahl einsetzen, die Sachlage bleibt immer dieselbe. Auf einer Farm sollen die Leute nicht untergebracht werden. Wollte man es, so ginge es nicht, denn 200 europäische Arbeiter auf einer afrikanischen Farm zu beschäftigen, würde nicht allein nichts einbringen, sondern ein ganz ungemein kostspieliges Unternehmen sein. Man vertheilt sie also auf eine beliebige Anzahl, sagen wir 10 Farmen. Wir müssten die Leute schon auf einem eigenen Schiff hinausbringen; jetzt stellt sich die Nothwendigkeit heraus, je nach der Lage der Farmen im Lande, nicht weniger als 10 verschiedene Transportkolonnen oder eine Riesenkarawane von Swakopmund in das Land zu versenden. An 10 verschiedenen Stellen müssten Baulichkeiten, wenn auch allereinfachster Natur errichtet, 10 verschiedene Stellen mit Ackergeräth und aller unbedingt nöthigen Ausrüstung einer Agrikulturfarm versehen werden. Auf jeder Farm muss ein Organ der Verwaltung sich befinden, und man kann doch nicht annehmen, dass ein Verwaltungsbeamter an jeder Stelle hinreicht, es muss doch mindestens ein Farmdirektor, d. h. ein solcher Mann da sein, der die technischen Arbeiten zu leiten im Stande ist. Bewachungsmannschaft haben wir noch garnicht erwähnt. All diese verschiedenen Farmen wollen wenigstens anfänglich mit Lebensmitteln versehen sein, später ihre Produkte zu Markte liefern, dauernd aber mit der Kultur im Zusammenhang stehen. Welch gewaltiges Material an Verkehrsmitteln wäre also schon die unentbehrliche Voraussetzung nur zur Inangriffnahme des Projektes.

Der Sträfling gelangt an seinen Bestimmungsort unter dem Eindruck, dass ihm etwas fürchterliches bevorstehe. Es ist nicht wohl angängig, ihm eine Strafe, die Deportation, zuzudiktiren und ihm darauf sogleich zu sagen, dass diese Strafe eigentlich ein Vergnügen sei. Er betritt die Sandküste Südwestafrikas, und entsetzliche Bilder seiner Zukunft malt ihm sein Gehirn vor. Jetzt werden die Leute in kleinen Gruppen auf Reisen geschickt, während welcher eine Be-

Digitized by Google

wachung ohne Aufwendung bedeutender Mannschaftskräfte unmöglich ist. Wäre eine solche Bewachung durch gewöhnliche Mittel durchführbar, so entliefen uns ja keine Treiber und Vorläufer in jenen Ländern. Kein Wunder also, wenn während der Reise nach der Farm die Sträflinge jeden Versuch machen, die Freiheit zu erlangen, sobald sie den Sanddistrikt hinter sich haben und erkennen können, dass sie sich in einem Lande befinden, welches doch nicht ganz Wüste ist. Nun meint Professor Bruck, dass die Leute garnicht fliehen, sondern im Gegentheil ganz gesetzt sich benehmen würden. Auch wird er anführen, dass ich ja selbst gemeint habe, während des Transportes mache die Bewachung keine Schwierigkeiten. Ich gebe gern zu, dass die Leute, welche ihr Loos erst kennen gelernt haben, sich damit abfinden werden, und meine Bemerkung bezieht sich auf den Transport von Leuten, welche dem Dienste bei Kolonisten oder öffentlichen Arbeiten, also einer Verbesserung ihres nun schon gewohnten Looses entgegengehen. Wir indessen haben es nur mit den Neuankömmlingen zu thun, welche vor der Hand nur Bilder des Schreckens mit sich herumtragen. Will nun Professor Bruck jedem Transport eine genügende Bewachungsmannschaft mitgeben, und, wie er vorschlägt, den Bewachungsdienst auf den Farmen ausschliesslich von Beamten versehen lassen, so muss er diese doch dauernd dem Bewachungskörper einfügen, der dadurch eine sehr erhebliche Belastung erfährt. Nun meint Professor Bruck, ich lasse das Land sich ändern je nach Bedarf. Für Ansiedler ist es steril, für Flüchtlinge fliesst Milch und Honig daselbst. Auf die Gefahr hin, in den Augen des Herrn Bruck den letzten Rest von Beweisfähigkeit zu verlieren, kann ich nur entgegnen, dass dies keine Konstruction sondern Thatsache ist. Während der Ansiedler, den nicht gerade das Schicksal sehr begünstigte, schlechte Tage im Anfange seines Siedlerlebens durchzumachen und oft den Hunger bei sich zu Gaste haben wird, fände der Flüchtling reichliche Nahrung an den wilden „Uintjes", Naras u. s. w. u. s. w., besässe er ein Gewehr auch Wild, und die weite Fläche sowohl wie die Schluchten des Gebirges böten ihm sichere Deckung, in der nur eine Hottentottenspürnase ihn aufzufinden vermöchte. Schliesslich darf ein psychologisches Moment bei Betrachtung der Fluchtversuche nicht unberührt bleiben. Wenn Herr Professor Bruck meint, dass schon hier die Sträflinge lieber in den Zuchtanstalten blieben als den Kampf ums Dasein unter der Erschwerung des ihnen anhaftenden Odiums des Zuchthäuslers wieder aufzunehmen, so trifft das doch nur hier zu, wo die Konkurrenz um die zum Lebensunterhalt nöthigen Mittel den Kampf ums Dasein bedingt; nicht aber in einem Lande, wo jede Kontrole der Person fehlt. In solchen Gegenden wacht der Drang zur Freiheit weit mächtiger auf als hier, wo sie oft eine Last ist; die Freiheit auch in der glorreichen Steppe, wird der Flüchtling dem Loose des Gefangenen vorziehen,

Digitized by Google

selbst wenn letzteres milde ist. Flucht des auf eigener Farm angesiedelten Deportirten befürchte ich allerdings nicht, wie Herr Professor Bruck zu meinen scheint, sie anzunehmen, wäre abermals ein Fehler im psychologischen Denken; wenn man eben eine Farm und die Freiheit erhalten hat, reisst man nicht aus. Professor Bruck schlägt drakonische Maassregeln gegen ergriffene Flüchtlinge, Verbot der Aufnahme und Pflicht der Rücklieferung vor. Aus diesen Vorschlägen ergiebt sich klar, wie wenig Herr Professor Bruck sich von der Vorstellung kultivirter Zustände loszulösen vermag. Gesetzt den Fall, es wäre schon eine europäische Bevölkerung im Lande, auf welche solche Gesetze Anwendung finden könnten — Professor Bruck vergisst aber, dass er das Land ja erst besiedeln will — so ist der Farmer oder dessen Frau doch nicht im Stande zu erkennen, ob der bei ihnen vorüberziehende Fusswanderer ein entlaufener Sträfling ist. Wo aber die Menschen sich noch nicht so um den Platz drängeln, wie hier im überfüllten Europa, giebt man gern einem Wanderer ein Stück Brod und fragt nicht nach seiner Herkunft, selbst wenn sie ihm klar auf dem Gesichte geschrieben steht. Es sieht es ja Niemand. Die Eingeborenen liefern keinen aus, wenn sie nicht etwas dafür erhalten. Wie aber sollen sie unterscheiden, wer Flüchtling, wer Wanderer ist. Wieviel Fälle würden vorkommen, in denen der Unschuldige von ihnen ergriffen und ausgeliefert würde, in der Hoffnung auf Bezahlung. Wäre nur Professor Bruck mit dem Gefühl persönlicher Freiheit bekannt, welches sich in jeder Kolonie mächtig entwickelt, so würde er wissen, in welches Nest von Hornissen er griffe, indem er Verordnungen erliesse, welche nur bestehen können, wo man an eine polizeiliche Kontrole der Person gewöhnt ist, weil man sie zu dulden gezwungen ist. Die Kolonialverwaltung sähe sich in die Lage gesetzt, um der Sträflinge willen Verordnungen zu erlassen, durch deren Umgehung freie Ansiedler sich straffällig machten, ohne eigentlich Unrecht begangen zu haben.

Wir haben nunmehr nach Vorschlag des Professors Bruck zehn Stellen, an denen wir mit einem nicht unbeträchtlichen Verwaltungsapparat arbeiten müssen, auch materiell zu unterhalten. Nun meint der Herr Professor, dass die hierzu erforderlichen Summen reichlich eingebracht würden durch die Herabminderung der für zuchthäuslerische Zwecke im Mutterlande verausgabten Summen. 200 ausgeführte Sträflinge fallen in dieser Richtung nicht ins Gewicht, aber 1000 auch noch nicht, ja dieser Gesichtspunkt dürfte überhaupt erst geltend gemacht werden, wenn die Deportation einen Umfang angenommen hätte, der Tausende von Sträflingen jährlich umfasste. Ehe dieser Zeitpunkt eintreten könnte, müssten selbst nach dem Vorschlage des Herrn Professors sehr viele, wiederum Tausende von Sträflingen, vorbereitend thätig gewesen sein. Unsere Ausführungen zeigen aber, dass diese Thätigkeit Ausgaben erforderlich machte,

Digitized by Google

welche wieder einzubringen wir vor der Hand kein Mittel entdecken können. Des mangelnden Raumes wegen kann hier auf eine Berechnung nicht eingegangen werden, die auch an und für sich nicht mit absoluter Genauigkeit aufgestellt werden kann.

Hinsichtlich der Kosten sei ein weiterer Gesichtspunkt beleuchtet. Prof. Bruck meint, die Leute müssten auf den Straffarmen Produkte ziehen, aus denen sich ein Erlös zu Gunsten der Verwaltung erzielen lasse. Welche Produkte sollen denn aber gebaut werden? Zwar wächst Tabak ziemlich gut in allen Theilen Afrikas, allein noch ist daselbst nirgends ein Produkt erzielt worden, welches sich auf dem Markte zu behaupten vermochte. Andere Produkte, welche den Export lohnen, hat Süd-Afrika nicht aufzuweisen. Zucker würde höchstens im weitesten Norden unseres Schutzgebietes gedeihen, falls es dort nicht zu nass und gleichzeitig zu trocken ist, die Küste ist zu kalt. Pfirsiche und Aepfel werden mit Erfolg im Kaplande gebaut, allein ich kann mir nicht recht vorstellen, wie Sträflinge mit Obstkulturen beschäftigt werden können. Auf den Straffarmen ist mithin auch nichts anderes zu betreiben, als was das Land zu treiben erlaubt, namentlich Ackerbau im Sinne der Produktion der im Inlande gängigen Cerealien und Viehzucht. Dass letztere nicht von Sträflingen unter Aufsicht getrieben werden kann, wird den Lesern meines ersten Artikels über die Deportationsfrage ohne weiteres klar geworden sein, es bleibt uns mithin thatsächlich nur der Anbau von Wein, Kafferhirse, Melonen und eventuell Kartoffeln. Nun produzirt jede Farm mehr als sie konsumirt, treiben wir indessen auf 10 Farmen gleichzeitig den Anbau dieser Produkte, so überfüllen wir den Markt und können unser Produkt nicht los werden. Ganz besonders deshalb nicht, weil vor der Hand noch keine Käufer da sind, denn die grösste Zahl der Ansiedler besteht aus Sträflingen. Sollten aber, entgegen den Ausführungen des Professors Bruck auch schon andere freie Ansiedler vorhanden sein, so würden diese auch produziren, mithin kämen sie als Konsumenten nicht in Betracht.

Wir wollen nicht erörtern, ob wir auf den Straffarmen theuer oder wohlfeiler arbeiten würden, es lässt sich darüber schwer ein theoretischer Beweis erbringen. Professor Bruck meint ohne Zweifel, dass er billig, ich glaube, dass er sehr theuer wirthschaften würde. Wir wollen uns an die Betrachtung solcher Momente halten, welche sich in den Rahmen einer logischen Beweisführung einreihen lassen. Wirthschaftet er sehr billig, und es sind keine Ansiedler, also Konsumenten, vorhanden, so nützte es ihm nichts, ist das Land bevölkert, so macht er den Ansiedlern unbillige Konkurrenz, was die Fernhaltung freier Ansiedler aus der Kolonie oder Aenderung seines Arbeitssystems herbeiführen müsste. Wirthschaftet er theuer, so findet er keinen Absatz und ist im Gegensatz zu seiner ausgesprochenen Absicht, auf den Steuerzahler des Heimathlandes an-

Digitized by Google

gewiesen. Ganz in Parenthese möchte ich nur noch die Frage aufwerfen, wie sich Professor Bruck den Verkauf von Mais und Melonen und Bataten denkt, sollen sie per Ochsenwagen von all den Farmen aus nach Windhoek gefahren werden, wieviel Spanne und Wagen will denn Professor Bruck jeder Straffarm zutheilen, will er für jeden Wagen ausser den Deportirten, Treibern und Vorläufern auch Bedeckungsmannschaft mitgeben? Zu welchem Preise will er denn unter diesen vertheuernden Umständen seine Produkte abgeben? Derartige Einwände, deren gewichtige Argumentationskraft allerdings nur der mit den Produktions- und Transportverhältnissen in der Kolonie völlig Vertraute in ihrem ganzen Umfange zu ermessen vermag, deren wir Dutzende aufstellen könnten, beweisen hinlänglich, dass wir mit Vortheil in Süd-West-Afrika Deportation nicht einführen könnten, selbst wenn all die Vorbedingungen gegeben wären, deren Vorhandensein Professor Bruck aus solchen Reiseberichten entnimmt, welche zufällig seinen Anschauungen günstig sind. Auf all diese Schwierigkeiten stossen wir, wenn wir, genau nach dem Verlangen des Professor Bruck eine beschränkte Anzahl Sträflinge auf einer Reihe Farmen im Lande vertheilen. Was soll aber werden, wenn wir, aller Nachtheile ungeachtet, unter grossen Kosten weiter arbeitend, wiederholt Nachschübe von Sträflingen hinaussenden. Man wird mir zugeben, dass es doch nur Spielerei wäre, das System auf einige hundert Verbrecher zu beschränken, es kann sich bei solchen Fragen doch nur um Zahlen handeln, welche in irgend einer Weise ins Gewicht fallen. Wenn aber, günstige Verhältnisse vorausgesetzt, wenige hundert Leute schon ein Plus dessen zu liefern im Stande wären, was das Land zu konsumiren vermag, was sollen Tausende thun? In kleinen Gruppen zerstreut, würden sie einen unermesslichen Verwaltungsapparat erfordern, dessen Kosten keine entsprechenden Einnahmen gegenüberstehen würden, denn selbst durch Entsendung von 10,000 Verbrechern würden noch keine bemerkenswerthen Ersparnisse in der Zuchthausverwaltung im Mutterlande eintreten.

Professor Bruck schlägt nun vor, die Sträflinge sollen das Land für spätere, auch freie Ansiedler vorbereiten durch Herstellung von Bewässerungsanlagen, Rodungen u. s. w. u. s. w. Um die Kosten solcher Arbeiten zu berechnen, brauchen wir uns nur in der Kapkolonie umzusehen, wo selbst für koloniale Verhältnisse dicht bevölkerte Gegenden mit guten Märkten, doch nur mittelst grosser Anleihen wirklich grosse Bewässerungssysteme anzulegen vermochten. Wo sollen die Gelder herkommen, um ähnliche Einrichtungen bei uns zu treffen? Gesetzt es gelänge doch, an wen will Prof. Bruck das natürlich entsprechend vertheuerte Ackerland verkaufen? An wohlhabende Ansiedler? Werden diese in einer Strafkolonie sich niederlassen? An Arme, woher sollen sie die Mittel zum Kauf nehmen? Dabei vergisst Professor Bruck, dass solche Anlagen der

Digitized by Google

Ausdruck des lokalen Bedürfnisses einer vorhandenen Bevölkerung sind. Bedürfnisse auf Vorrath zu befriedigen, ist eine verfehlte Spekulation. Er wird einwenden, man kann ja das unter Bewässerung gebrachte Land an die Deportirten vertheilen und diese frei ansiedeln; dann würden wir ja alle Verbesserungen ausschliesslich für Sträflinge anlegen und man käme schliesslich dahin, dass wir alle Hallunken Deutschlands nach Südwestafrika abschieben und ihre Verbrechen mit einer eingerichteten Farm belohnten. Aber selbst unter Aufgabe solcher Schlussfolgerungen, hält es denn Prof. Bruck für möglich, dass freie Ansiedler, die sich auf derartig vorbereitetem Lande niederliessen, noch in wirthschaftliche Konkurrenz mit den Sträflingen treten könnten? Gelänge die Ausführung des Bruckschen Systems, so müsste sich doch, noch dazu unter besondern Vortheilen, schon ein starker wirthschaftlicher Betrieb in der Kolonie entwickelt haben zu der Zeit, wo freie Ansiedler kämen, um das vorbereitete Land zu erwerben und in Bewirthschaftung zu nehmen. Würde diese Konkurrenz überwunden, so bedeutete das den Niedergang der Deportation, umgekehrt die Verhinderung jeglicher Besiedelung durch freie Bauern. Wäre aber des weiteren eine derartige Vorarbeit zur Besiedelung überhaupt durchführbar, so liegt es doch auf der Hand, dass es eine praktischere Methode gäbe, sie auszuführen. Man bewillige einfach die dazu erforderlichen Millionen; die Bewilligung wäre ja doch erforderlich, auch wenn die Gelder erst an Zuchthäusern erspart werden müssten, und lasse die Arbeiten durch einige Tausend armer deutscher Tagelöhner ausführen. Auf diese Weise fänden viele jetzt nur sporadisch beschäftigte Menschen dauernde und lohnende Arbeit, und keiner von ihnen würde jemals daran denken, die Kolonie wieder zu verlassen, alle würden sich niederlassen und freie Ansiedler werden — wenn es ginge. Es würde zu weit führen, meine Beweisführung logisch zu vollenden und das Q. E. D. unter die Unmöglichkeit der Kleinsiedelung in Südwestafrika zu setzen. Ich habe versucht auf der Grundmauer der Vorschläge von Professor Bruck eine Strafkolonie aufzubauen und glaube, dass jeder unbefangene Leser mir wird beipflichten in der Ansicht, dass die Schwierigkeiten wachsen, je mehr die Gliederung des Baues hervortritt. Ich will mich nun noch mit einigen anderen Punkten des Artikels von Professor Bruck beschäftigen. Professor Bruck sagt, er könne meinen Ausführungen, dass in Südwestafrika kein Saatplatz zu finden sei, auf welchem gleichzeitig einige hundert Sträflinge angemessene Beschäftigung finden könnten, nicht ernst nehmen, belächelt später meine Angaben über die unterschiedliche Lage der Regenzeit südlich und nördlich vom Oranjefluss, lässt die Ansicht durchblicken, dass die Reisen, die ich in jenem Lande gemacht habe, kaum genügt haben könnten, so tiefe Einsicht in den Charakter des Landes zu thun, um letzteres einigermassen sicher

Digitized by Google

zu beurtheilen. Er zitirt die Herren Dr. Hindorf und Esser, um durch deren Angaben meine Ausführungen zu widerlegen.

Ich kann unmöglich mich mit Herrn Professor Bruck in eine Erörterung darüber einlassen, ob und wie weit meine Reisen mich berechtigen, ein Urtheil zu haben. Wenn es ihm auf die Zahl der durchmesssenen Kilometer ankommt, so erlaube ich mir, ihm einen Einblick in die Karte der Verbreitung des Deutschthums in Afrika von Langhaus zu empfehlen. Ich bemerke zu dieser Karte, dass darauf nur solche meiner Reisen angegeben sind, deren Ausführung auch die Länge der seither verflossenen Zeit im Gedächtniss nicht hat verwischen können; sie wurden gemacht, ohne Kartenaufnahmen anzulegen. In Wirklichkeit dürften noch einige Kilometer mehr zurückgelegt worden sein.

Herrn Dr. Hindorf habe ich den Vorzug als energischen, tüchtigen Beamten noch von der Südsee und Ost-Afrika her zu kennen, Dr. Esser ist mir unbekannt. Beide sind ohne Zweifel tüchtige Beobachter und Arbeiter. Inwieweit diesen Herren die Fähigkeit und Erfahrung innewohnt, eine südafrikanische Gegend in Bezug auf ihre Verwendbarkeit in agrikultureller oder viehwirthschaftlicher Ausnutzung zu begutachten, vermag ich natürlich nicht zu beurtheilen, darf aber diese Fähigkeit in vollem Umfang für mich in Anspruch nehmen, ebenso wie Professor Bruck die der Begutachtung einer juristischen Frage. Was würde letzterer wohl sagen, wenn man die paar Kollegien, die er gehört hat, als nicht hinreichend erachtete, um daraus das Recht juristischer Begründungen herzuleiten. Was man als Beruf ausgeübt, das kann man. Die Parallele, welche Professor Bruck zieht zwischen einer Reise von Ratibor nach Berlin und einer solchen von Rietfontein nach Rehobath, in Bezug auf Begutachtung der wirthschaftlichen Fähigkeiten der beiden Länder, beweist, dass er sich mit der Geographie Südwestafrikas weniger befasst hat, als die Natur seiner Vorschläge dringend erfordert. Er müsste sonst wissen, dass der Charakter von Südwestafrika im Gegensatz zu dem Deutschlands ziemlich gleichmässig ist und sich von Westen nach Osten und von Süden nach Norden in ganz bestimmter Weise ändert. Wer daher diese Aenderungen erkannt hat, darf mit Recht Schlüsse auf Gebietstheile des Landes ziehen, auch wenn sie ihm aus eigener Anschauung nicht bekannt sind. Da nun mein Weg durch Südwest-Afrika mich ein wenig weiter führte, als nur von Rietfontein nach Rehobath, da ich hinreichende Gelegenheit hatte, den Wechsel im Charakter des Landes sowohl von S — N als von O — W kennen zu lernen, da ich mit der vorhandenen Literatur über die von mir nicht besuchten Theile Südwest-Afrikas wohl vertraut bin und meine frühere Thätigkeit in Süd-Afrika mich durchaus befähigt, den wirthschaftlichen Charakter afrikanischen Landes abzuschätzen, so wird Herr Professor Bruck wohl oder übel auch

Digitized by Google

mit meinen Anschauungen über das Land zu rechnen haben, bis deren Richtigkeit durch die Praxis endgültig widerlegt sein wird. Ich halte meine Ausführungen über die Verwerthung Südwest-Afrikas für Agrikulturzwecke im ganzen Umfange aufrecht und empfehle die einschlägigen Verhältnisse in der Kapkolonie der Aufmerksamkeit des Herrn Professors. Er wird dann erkennen, dass selbst da die intensive Ackerwirthschaft nur langsame Fortschritte macht, und dass der Grund hiervon nicht in irgend welcher Abneigung der Bevölkerung gegen Ackerbau liegt, sondern weil die physikalischen Verhältnisse des Landes die Einführung des intensiven Ackerbaus Europas nicht begünstigen. In Südwestafrika aber zur Zeit von Kleinsiedelung in grösserem Umfange reden zu wollen, namentlich in solchem Umfange, der einen bemerkbaren Einfluss auf die soziale Lage Deutschlands auszuüben im Stande wäre, bedeutet die Verkennung der wirthschaftlichen Möglichkeiten des Landes. Was eine weite Zukunft in dieser Hinsicht bringen mag, kann hier nicht erörtert werden, wir haben uns mit der Zeit zu befassen, in der wir leben.

Ich glaube dargethan zu haben, dass sich die Vorschläge des Herrn Professors nicht verwirklichen lassen, soweit sie Südwestafrika angehen und schliesse meine Ausführungen, indem ich der Meinung Ausdruck gebe, dass, wenn nach Ansicht von Professor Bruck, v. Bülow's und mein Plan Jahrhunderte erfordern würde, ehe Südwestafrika besiedelt wäre, die Methode des Herrn Professors niemals dieses Ziel herbeizuführen vermöchte.

Wenn ich nun die Deportation nach Südwestafrika aus technischen Gründen sowohl wie deswegen nicht zu billigen vermag, weil die Ausführung des Systems uns die Möglichkeit rauben würde, ein wirklich gutes Land mit freien Ansiedlern zu bevölkern, so kann ich doch alsdann im Prinzip mich völlig zu der Anschauung des Herrn Professor Bruck bekennen. Ich bin mit ihm der Ansicht, dass das Mutterland einer Entlastung von Menschenmaterial, von Verbrechern bedarf, ich erkenne an, dass die wirklich fühlbare Verringerung von Kosten für Unterhaltung von Verbrechern ein Fortschritt in der Abwickelung der sozialen Frage wäre. Alles dieses konzedire ich Herrn Professor Bruck gern und würde ihm auch in seinem Deportationssystem gern viel mehr konzediren, wenn ich nicht die Schwierigkeiten, soweit sie sich aus der lokalen Natur Südwestafrikas ergeben, zu gut übersehen könnte, welche sich dieser Ausführung daselbst entgegenstellen. In meinem zweiten Artikel über Deportation, der leider, während ich mich in Marokko befand, ohne Korrektur in den Druck ging und daher an sinnentstellenden Verdruckungen überreich ist, habe ich den Versuch gewagt, ein anderes Gebiet vorzuschlagen, in welchem sich das System des Prof. Bruck, oder jedenfalls ein System der Deportation sich zur

Digitized by Google

Ausführung bringen liesse, ohne auf die vielen Schwierigkeiten zu stossen, die sich ihm in Südwestafrika entgegenstellen. Natürlich werden auch gegen dieses Projekt Einwände erhoben werden, allein sie werden hauptsächlich in der Anschauung liegen und sich daher mit der Zeit beseitigen lassen. Hier steht uns kein Hinderniss im Wege als der Vertrag mit England, dem natürlich eine absolute Dauer nicht zugesprochen werden kann. Es ist dies ein ganz anderes Verhältniss, als das zu den Erwerbsgesellschaften in Südwestafrika, mit deren Rechten und thatsächlichem Besitz, gleichgültig, ob letzterer zu billigen ist oder nicht, doch gerechnet werden muss. Professor Bruck will das Eigenthum dieser Gesellschaften ohne weiteres expropriiren, es wäre ja sehr schön, wenn der mit den Konzessionsertheilungen begangene unverzeihliche Fehler sich wieder gut machen liesse, allein als Jurist muss Professor Bruck wissen, wie schwer eine Expropriation wohlerworbenen Rechtes und Besitzes sich vollziehen lässt. In der Südsee liegen die Sachen anders, ein Vertrag mit einem anderen Volke kann gekündigt, bez. gegen eine Kompensationsabgabe vertauscht werden. Hier bedürfen wir keiner Berieselungsanlagen oder sonstiger Hülfsmittel, um den Boden ertragsfähig zu machen, hier lassen sich Produkte erzielen, welche auch den weitesten Transport zum Markte vertragen können, hier gestattet uns der Charakter des Landes, unseren Verwaltungsapparat auf ein Minimum zu beschränken und dennoch eine hinreichende Kontrole über die Deportirten auszuüben; hier bietet sich die Möglichkeit, die Kosten unseres Systems durch richtig geleitete Arbeit der Deportirten wenigstens zum Theil wieder einzubringen und zugleich solche Sträflinge, in denen noch nicht jeder Funke eines besseren Gefühls erloschen ist, als Ansiedler der bürgerlichen Gesellschaft wieder zuzuführen, in der sie ihren Platz verwirkt hatten. Ich kann nicht annehmen, dass Herr Professor Bruck sich meinen Gründen verschliessen wird, namentlich da ich bestimmt weiss, dass sie, soweit sie sich auf Südwestafrika beziehen, von einer ganzen Anzahl guter Kenner des Landes gebilligt und durch eine lange Reihe ethischer Gründe von vielen Seiten unterstützt werden. Der Herr Professor muss aus meinen Ausführungen die Ueberzeugung gewonnen haben, dass ich seiner Theorie völlige Gerechtigkeit widerfahren lasse, vielleicht vermag er sich die Resultate meiner praktischen Erfahrung zu eigen zu machen. In diesem Falle möchte ich ihm über unsere Meinungsverschiedenheit hinsichtlich Südwestafrikas hinweg die Hand bieten und ihn an einen Satz im Anfang seines Artikels erinnern, in dem er sagt: „die Hauptsache bleibt doch, dass unser Projekt irgendwo verwirklicht werde."

Das Irgendwo habe ich gezeigt, mit den Prinzipien und grossen Gesichtspunkten des Herrn Professor Bruck bin ich einverstanden, also frisch auf, Herr Professor, hinein in den gemeinschaftlichen

Digitized by Google

Kampf zur Lösung der sozialen Frage auf unblutigem Wege durch das Mittel der Deportation. *(Neue preuss. Zeitung.)*

Berlin, Oktober 1897. Zur Deportation nach Deutsch-Südwestafrika. Anhänger und Gegner der Deportation und Ansiedelung von deutschen Strafgefangenen in Deutsch-Südwestafrika stehen einander mit so grundverschiedenen Ansichten gegenüber, dass die Entscheidung schwierig ist, welcher Partei das grössere Recht auf offizielle Anerkennung ihres Standpunktes zuzuschreiben wäre. Es wird nach unserem Dafürhalten, um ein zutreffenderes Urtheil zu gewinnen, sich empfehlen, praktische Versuche anzustellen. Für die Abschiebung eines Theils der Verbrecher, welche gegenwärtig die Gefängnisse bevölkern, sprechen so ernste prinzipielle Gründe, dass selbst angesichts der in manchen Kolonialkreisen obwaltenden Bedenken gegen die Inanspruchnahme Deutsch-Südwestafrikas zu dem gedachten Zwecke das Thema nicht als beseitigt gelten sollte Was aber Südwestafrika anlangt, so ist bisher noch keineswegs erwiesen, dass dieses Territorium zur Deportation durchgängig ungeeignet ist. Zwar hat kürzlich erst Graf Joachim von Pfeil in einer Polemik gegen den Breslauer Professor Dr. Bruck behauptet, dass in ganz Deutsch-Südwestafrika für Agrikulturzwecke überhaupt und insbesondere zur Anlegung einer Strafkolonie kein genügendes Terrain vorhanden sei. Von anderer Seite jedoch wird die gegentheilige Meinung des Professors Bruck durchweg bestätigt. So hat einer der besten Kenner unserer südwestafrikanischen Kolonie, Herr Kurt v. François, in einem jüngst in den „Grenzboten“ No. 41 veröffentlichten Artikel sich über den fraglichen Punkt wie folgt geäussert:

„Der Einwand, Südwestafrika habe kein für Sträflingsanlagen und zur späteren Besiedlung entlassener Sträflinge geeignetes Land, kann nur von denen gemacht werden, die das Schutzgebiet nicht in seinem vollen Umfange kennen. Im Norden, besonders in dem Thal des Okovango, hat es ein ausgedehntes Gebiet, das sich in klimatischer und landwirthschaftlicher Beziehung ganz gut dazu eignet. Auch deshalb ist es gut geeignet, weil es von dem übrigen Theil des Schutzgebietes durch eine etwa 120 Kilometer breite, während des grössten Theils des Jahres wasserlose, parkähnliche Landschaft getrennt ist, die getrennte und entfernte Lage eine Besiedlung durch freie Ansiedler in den nächsten Jahrzehnten ausschliesst und der grössere Theil der farbigen Bevölkerung, wohl in Folge früherer häufiger Beunruhigungen durch Buschleute und Buren, vorgezogen hat, auf portugiesischer Seite, also auf dem linken Okovangoufer zu leben . . . . Die Deportation von Sträflingen nach Südwestafrika würde also sehr wohl möglich sein. Ehe aber Sträflings-Plantagen

Digitized by Google

angelegt werden, müsste noch ein Uebergang geschaffen, müssten die widerstrebenden Einflüsse einiger Gesellschaften beseitigt werden. Bis dahin würden die Sträflinge mit Landungsverbesserungsarbeiten bei Swakopmund, mit Arbeiten an der Eisenbahn, Thalsperren, Berieselungsanlagen und Schaffung sonstiger Wasserstellen beschäftigt werden müssen. Für alle solche Arbeiten haben einzelne Gesellschaften Privilegien erhalten, die etwaigen staatlichen Unternehmungen entgegenstehen. Die Arbeiten sind unterblieben, weil sie eine grössere Kapitalkraft voraussetzen, als diese Gesellschaften besassen . . . . . Keine unserer Kolonieen bedarf zu ihrer Entwicklung so reicher Unterstützung wie Südwestafrika. Bei den in Betracht kommenden, meist mit Risiko verbundenen Arbeiten kann eine solche Unterstützung nur von einem Staate geleistet werden. Die Einführung der Deportation würde den Anstoss geben, dass die Regierung sich wenigstens für die Nordhälfte des Schutzgebietes freie Hand machte, die Verträge mit den betreffenden Gesellschaften löste, nöthigenfalls, wie Bruck vorschlägt, im Enteignungsverfahren die Entwicklung selbst anbahnte und hierdurch der Landeshauptmannschaft die Wege ebnete . . . . . Im Norden würde das Reich auch einen materiellen Nutzen von der Deportation haben, besonders wenn die Sträflings-Plantagen und die Besiedelung des Okovangothales durch entlassene Sträflinge gelänge. Das Okovangothal würde dann die Kornkammer des Schutzgebietes werden und ihm die Bedürfnisse zuführen, die zur Zeit, wie Mehl, Reis, Kaffee, Zucker über Kapstadt hingelangen. Dies würde eine grössere Unabhängigkeit von der Kapkolonie zur Folge haben, in die noch immer ein grosser Theil der vom Reiche jährlich für Südwestafrika ausgegebenen Gelder fliesst, der englische Einfluss würde mehr und mehr schwinden und die Kolonie zu dem werden, was sie sein soll, ein Abfluss- und Absatzgebiet für Deutschland.

Eine andere Autorität, Dr. jur. Max Esser, äussert sich in seinem soeben erschienenen Werke: „An der Westküste Afrikas“ (Berlin 1898) S. 214 ff. mit Bezug auf das Deportationsprojekt des Professor Bruck wie folgt:

„Portugal sendet seine Sträflinge nach Loanda, Benguela und Mossamedes (Nachbargebiete von Deutsch-Südwestafrika), wo diese heute als Strassenbauer, Hafenarbeiter und, wenn sie ein paar Jahre ordentlich gelebt, als selbstständige Viehzüchter und Landwirthe sich nützlich machen. Im Interesse der Kolonieen und der Menschlichkeit kann man dieser Art der Deportation nur zustimmen, und halte ich das linke Kuneneufer für deutsche Deportation als sehr geeignet, wenn wir uns erst einmal zu dieser entschliessen sollten. Ich kann den Vorschlägen des Professors Bruck, welche er in seiner sehr beachtenswerthen Schrift („Die gesetzliche Einführung der Deportation im Deutschen Reiche“) macht, nur voll und ganz beipflichten . . . . . .

Digitized by Google

Die beiden wichtigsten und schwierigsten Fragen aber, die sich hier erheben, sind die: haben wir geeignete Kolonieen und ist die Verbringung nicht erheblich theurer, als das jetzige System? Bruck verficht gegen den Grafen Pfeil Deutsch-Südwestafrika als geeigneten Ort für die Strafkolonieen. Auf die Streitfrage zwischen Bruck und Pfeil, ob nicht die dauernde Ansiedlung von Sträflingen daselbst neben anderen Unzuträglichkeiten hauptsächlich die Besiedelung durch freie Einwanderer verhindere, möchte ich ganz entschieden, auf Grund meiner Erfahrungen in Angola, mich auf die Seite von Bruck stellen. Ich erwarte von einer Sträflingskolonie im Norden von Deutsch-Südwestafrika nicht nur nicht eine Schädigung der Kolonie, sondern erblicke darin ein ausgezeichnetes Mittel zur Nutzbarmachung jener dünnbevölkerten, wenig kultivirten Landstrecken .... Warum Graf Pfeil so sehr befürchtet, ein paar Deportirte möchten entfliehen, verstehe ich nicht. Ich kenne wenigstens keinen Fall, dass Deportirte von dem portugiesischen Gebiete auf das angrenzende deutsche entflohen sind. Die Flucht ist übrigens für einen einzelnen Menschen in jenen wilden, fast gar nicht bevölkerten Gegenden schier unmöglich, jeder Versuch würde den Tod des Fliehenden im Gefolge haben. In Angola bewachen ältere Sträflinge, welche sich gut geführt haben, die jüngeren Genossen. Die Sicherheit in dieser Provinz mit ungefähr 40,000 Deportirten und deren Angehörigen ist sicherlich nicht geringer, wie die in Deutsch-Südwestafrika, wo heute schon eine grosse Schutztruppe aufgeboten ist. Es darf nicht vergessen werden, dass die Stadt Loanda heute über 40,000 Seelen zählt, eine Stadt, welche ihre Grösse einzig und allein der Arbeit und dem Schweisse portugiesischer Deportirter verdankt."

Digitized by Google

Literatur.

Strafen und Gefängnisswesen in den vlämischen Städten Belgien's vom 15. zum 17. Jahrhundert.

Unter dem anspruchslosen Titel *„Notes sur Le Système Pénal des Villes Flamandes du XVe au XVII Siècle"*, hat der Direktor des Zellengefängnisses zu Malines (Mecheln) Louis Stroobant, das Resultat seiner Quellenforschungen aus den Archiven von Mecheln unter Berücksichtigung des gleichartigen, die Gefängnisse von Brügge, Gent und Antwerpen betreffenden Materials veröffentlicht. (Malines 1897. L. & A. Godenus, Imprimeurs-Editeurs). Er hat damit ein Werk geschaffen, so reich an Inhalt, ebenso interessant vom Gesichtspunkt der Kulturgeschichte wie von dem der Geschichte der Strafrechts- und der Gefängnisswissenschaft, dass ich gern den Wunsch unternehme, in etwas breiteren Zügen die Leser dieser Blätter mit dem Inhalte des Buches bekannt zu machen.

Das Buch theilt sich, abgesehen von den urkundlichen Anlagen, in 3 Theile: Strafen, Gefängnisse und deren innere Verwaltung.

Erwägt man, welche hohe Kulturstufe bei Beginn des hier behandelten Zeitabschnitts, und schon geraume Zeit vorher, das vlämische Land und insbesondere seine grösseren Städte erlangt hatten, so kann man sich des Gefühls des Staunens nicht erwehren, wenn man gewahr wird, eine wie grosse Mannigfaltigkeit von Strafarten damals in Uebung war, welche alle — oder doch fast alle, — jetzt ihrer Rohheit und Unmenschlichkeit halber als undenkbar erscheinen. — Dass in der gleichen Zeit und Umgebung Künstler des heiteren Lebensgenusses wie Peter Paul Rubens und Franz Mieris lebten und wirkten, erscheint einem kaum glaublich. Viel eher versetzen die Bilder Adrian Brouwer's, des Malers des Hässlichen und Widerwärtigen, uns in eine Zeit, der dieses Strafensystem nicht weiter befremdlich erscheinen mochte.

Den Ursprung aller Strafen dieser Zeit glaubt der Verfasser in dem alt-jüdischen Prinzipe der Wiedervergeltung, Aug' um Auge, Zahn um Zahn, finden zu sollen. Dieses Prinzip, welches auch die Grundlage des Strafensystems der alten deutschen Stämme bildete, hatte eine so zähe Lebenskraft, dass es auch dem späteren römischen Strafrecht, welches im 15. Jahrhundert hier allgemeine Geltung ge-

Digitized by Google

wann, nicht gelang, die Satzungen dieses primitiven Rechtes, welches in den „Keuren“ sich erhalten hatte, völlig zu verdrängen. Selbst noch im Anfang des 17. Jahrhundert's finden sich in den aus dem Jahre 1609 stammenden *coutumes* von *Bois-le-Duc* und von Grimberghen deutliche Spuren des Talionsgedankens.

Die Strafen waren sämmtlich körperlicher wie ehrenkränkender Natur. Sie bezweckten, den von ihnen Betroffenen zu demüthigen und lächerlich zu machen, indem sie ihm gleichzeitig einen mehr oder weniger starken körperlichen Schmerz zufügten. Ihre Vielseitigkeit grenzte an das Unendliche und die Phantasie der Richter überstieg in der Grausamkeit, wie der Verfasser sich ausdrückt, häufig die der Verbrecher. Mit der einfachen Todesstrafe begnügte man sich selten. Man verband sie vielmehr mit allen möglichen Qualen und entehrendem Beiwerk, je nach der Schwere der That und der gesellschaftlichen Stellung des Thäters.

Hierher gehören die Todesstrafe durch Verbrennen, durch das Schwert, durch Vergraben, durch Viertheilen, Rädern, Spiessen, an den Galgen hängen, zu Tode schleifen und selbstständig oder in Verbindung mit einer dieser Todesarten: das Zwicken mit glühenden Zangen, Hungern, Abschneiden der Ohren, Durchbohrung der Zunge, Blendung der Augen, Geisselung, Ausstellung auf dem Schaffote u. A. mehr.

Die Strafe des Scheiterhaufens fand Anwendung bei Zauberern (Hexen), Ketzern, Dieben, Brandstiftern, Giftmischern und Gotteslästerern. Der Verurtheilte wurde in einem Käfig aus Weidenruthen an einen Pfahl derartig gekettet, dass er einen gewissen Bewegungsraum hatte. Dass man unter seinen Füssen Reisigbündel anhäufte, die dann in Brand gesetzt wurden, erschien häufig nicht ausreichend, vielmehr band man ihm dann und wann noch unter den Armen oder auf der Brust mit Pulver gefüllte Packete fest, die dann explodirten. Nach dem Volksglauben hatte dann der Teufel die Seele des Verbrechers mit sich genommen.

Da die Opfer des religiösen Fanatismus häufig auf dem Wege zur Richtstätte kirchliche Gesänge anstimmten, so durchbohrte man ihnen vor dem letzten Gange die Spitze der Zunge mit glühendem Eisen. Dieses Verfahren beruhte auf einer Anordnung Philipp II: *„Affin que les hérecticques allans ou cheminaus vers le lieu destiné à leur exécution ne sèment leur vengu, leur ferez brusler le boult de la langue, d'ung fer candant, de sorte que la parole formée leur faille.“* Zum gleichen Zwecke liess auch wohl der fürchterliche Alba ihnen Knebel in den Mund stopfen. Die Anwendung der Todesstrafen durch Verbrennen auf dem Scheiterhaufen, mit oder ohne Komplikationen, wird noch aus dem 16. und 17. Jahrhundert in zahlreichen Fällen bezeugt.

Digitized by Google

Der Tod durch das Schwert war den Standespersonen vorbehalten und erschien als eine beneidenswerthe Strafe. Fand diese Strafart ausnahmsweise Anwendung bei Personen geringeren Standes, so pflegte man eine Reihe von Strafschärfungen damit zu verbinden. So wurde 1574 in Mecheln ein Mann, der seine Frau ermordet hatte, zuerst nach dem Orte der Mordthat geschleift, wo ihm die rechte Hand abgehauen wurde. Hierauf wurde er nach dem Rathhause zurückgeschleift und enthauptet, der Körper auf ein Rad geflochten und der Kopf auf einem Pfahl befestigt.

Bei Standespersonen trat häufig strafschärfend das Zerbrechen ihres Wappenschildes durch den Henker und die Niederreissung ihrer Paläste hinzu.

Die Strafe des Lebendig-Begrabenwerdens, zu der im alten Rom die Vestalinnen verurtheilt wurden, welche das heilige Feuer hatten ausgehen lassen, scheint auch im Mittelalter, wie Stroobant annimmt, nur bei Frauen Anwendung gefunden zu haben.

Der Henker legte die Verurtheilte in eine unter dem Galgen gegrabene Grube und bedeckte sie, an den Füssen anfangend, mit Erde, nachdem auch das Gesicht so bedeckt war, sprang er auf der Grube umher, um das Opfer zu ersticken oder er stiess ihr auch einen Pfahl in den Magen.

Ebenso unmenschlich wurde die Strafe des Räderns vollzogen. Der Delinquent wurde mit ausgespreizten Beinen und Armen auf zwei in der Form eines Andreaskreuzes zusammengelegten Hölzern in der Weise befestigt, das jedes Glied frei lag. Darauf zerbrach ihm der Henker mit einer Eisenstange Ober- und Unterarm, Ober- und Unterschenkel und die Brust, und nun wurde der Verurtheilte auf ein kleines Wagenrad geflochten, das an einem Pfahl aufgehängt wurde. Eine derartige Hinrichtung erfolgte 1694 zu Brüssel an einem vierfachen Mörder gemäss folgender richterlicher Anordnung: Der Verurtheilte soll an der Richtstätte an jeder Seite der Brust mit glühenden Zangen gezwickt und dann lebendig gerädert werden, worauf der Henker ihm das rechte Handgelenk und das Haupt abschlagen wird. Die Eingeweide und die rechte Hand werden verbrannt, der Körper geviertheilt und die Theile an verschiedenen Thoren der Stadt zur Schau gestellt werden. Der Kopf aber soll mit dem Hammer und dem Messer, welche zur Begehung des Verbrechens gedient haben, auf einer Stange befestigt werden.

Die Verstümmelungsstrafen, bestehend in Abschneiden der Hand, des Daumens, der Ohren, der Nase fanden bei den verschiedensten Strafthaten Anwendung. Das Abschneiden der Hand erscheint in der Keure von Louvain (Löwen) von 1211 als subsidiäre Strafe neben der Geldstrafe. Die coutumes von Mecheln und Grimberghen straften das Tragen verbotener Waffen mit dem Abhauen des ersten Daumengliedes. Bordellwirthe hatten das Abhauen der Hand und zehn-

Digitized by Google

jährige Verbannung zu gewärtigen, Kupplerinnen das Abschneiden der Nase. In Flandern und Brabant stand Abhauen eines Ohres auf Diebstahl im Rückfall.

Auch das flüssige Element fand als Strafe häufig Verwendung, indem man, insbesondere Frauen, im Wasser ersäufte und Falschmünzer in siedendem Oel vom Leben zum Tode brachte.

Das Hängen erschien als eine so simple Todesart, dass man es gern mit Komplikationen verband. So wurde 1620 zu Mecheln einem rückfälligen Diebe die Hand abgeschlagen und dieselbe nach Brandmarkung mit einem glühenden Eisen an den Galgen genagelt, worauf der Verurtheilte aufgehängt wurde. Warum man Frauen nicht aufhängte sondern erdrosselte, verräth uns der Verfasser nicht. Wir gelangen jetzt zu den Strafen vorwiegend entehrender, beschämender Natur, welche indessen auch nicht stets ganz schmerzlos waren.

Hier ist zuerst die Brandmarkung zu erwähnen, welche in den Niederlanden vorzugsweise als Hauptstrafe auf die Abgabe falschen Zeugnisses gesetzt war. Das kanonische Recht verbot zwar die Brandmarkung im Gesicht, aber die lokalen Gewohnheitsrechte kehrten sich nicht daran und so finden wir denn, dass allerhand Zeichen mit glühenden Eisen auf die Backe eingebrannt wurden. Charakteristisch für alle Strafen dieser Zeit erscheint mir das Bestreben, sie so viel wie möglich durch Verbindung mit einander zu variiren und zu complizieren. So berichtet Stroobant von 2 Fällen aus Mecheln aus den Jahren 1532 und 1645. Im ersteren erfolgte die Brandmarkung, nachdem der Verurtheilte erst längere Zeit am Pranger gestanden hatte. Im zweiten Fall bestand eine wegen grosser Jugend eines mehrfachen Diebes erfolgte „Strafmilderung“ in folgendem Strafen-Konglomerat. Der Verurtheilte wurde mit einem Strick um den Hals an den Pranger gestellt, darauf öffentlich mit Ruthen bis zum Bluterguss gegeisselt, mit einem glühenden Eisen gebrandmarkt und auf Lebenszeit unter Androhung des Hängens für den Fall der Rückkehr, aus der Stadt verbannt.

Auch die Strafe des Pranger's liebte man recht unterschiedlich zu gestalten. In einigen Städten begnügte man sich, den Verurtheilten, bekleidet mit einem weissen Büsserhemde am Portal einer Kirche zur Schau zu stellen. Anderwärts mussten sie, verkehrt auf einem Esel sitzend, angethan mit irgend einer grotesken Kopfbedeckung, ihren Umzug durch die Stadt halten. In Folge eines von den Schöffen zu Mecheln 1533 gesprochenen Urtheils wurde ein wegen Diebstahls, Fälschung und Bigamie verurtheilter Missethäter an den Pranger gestellt mit den von ihm gefälschten Siegeln um den Hals. Nachdem er so einige Zeit zur Schau gestanden, wurde er unter fortgesetzter Geisselung um den Markt herumgeführt, um dann mit einem glühenden Eisen gebrandmarkt und bei Strafe des

Digitized by Google

Todes für den Bannbruch auf Lebenszeit der Stadt verwiesen zu werden.

In Gent wurden im 16. Jahrhunderte die Trunkenbolde mit übergestülpten Fässern durch die Stadt geführt. Statt des Esels verwendete man auch vielfach ein hohes Holzgerüst mit einem Pferdekopf, auf welchem namentlich sittenlose Frauenzimmer zur Schau gestellt wurden.

In manchen Gegenden bestand die Strafe für streitsüchtige und verleumderische Frauen darin, dass sie, den Hals behängt mit zwei durch eine schwere Kette mit einander verbundenen Steinen, von Ort zu Ort wandern mussten.

Die Zur-Schaustellung am eigentlichen Pranger oder Schandpfahl erfolgte wieder in den mannigfaltigsten Arten, deren bizarrste wohl die Annagelung des Ohres an den Galgen war. Hier musste der Verurtheilte so lange stehen, bis er sich entschloss, sich, meist unter Verlust des Ohrläppchen's loszureissen.

Einer eigenthümlichen Ehrenstrafe sei hier noch Erwähnung gethan. Hatte Jemand durch Wort oder That die der Obrigkeit gebührende Achtung verletzt, so musste er öffentlich Busse thun, indem er baarhäuptig und mit blossen Füssen, ein Licht in der Hand, meist in einer Kirche zu erscheinen hatte. Je nachdem ob es sich um eine thätliche oder wörtliche Beleidigung handelte, hing von der Kerze eine Hand oder ein Kopf oder Maske aus Bronce herab. Diese Embleme, häufig hervorragende künstlerische Arbeiten, wurden mit einer über den Grund der Verurtheilung Auskunft gebenden Broncetafel an den Schandpfahl angenagelt, um dann später im Sitzungszimmer der Behörde aufgehängt zu werden, wo sie Jedermann an den der Obrigkeit schuldigen Respekt gemahnen sollten. Was für Kunstkammern würden aus den jetzt meist recht schmucklosen Sitzungssälen unserer Gerichte entstehen, wenn dieser gar nicht üble Brauch noch jetzt in Geltung wäre!

Häufig erfolgten derartige Ehrenstrafen in Verbindung mit Geldstrafen, welche man zu den verschiedensten Zwecken verwandte. So erhielt die Kirche St. Nikolaus zu Gent im J. 1592 ein Glasfenster im Werthe von 50 fl. aus einer derartigen Geldstrafe.

Eine eigenartige Zusatzstrafe bildete die Verurtheilung zur Wallfahrt. Die hierzu bestimmten Wallfahrtsorte waren in der früheren Zeit recht weit gelegen in Spanien, Cypern, Italien, während man im 17. Jahrhundert in der Heimath gelegene Orte wählte. Diese Wallfahrten waren keine Vergnügungsreisen, sondern vollzogen sich unter den elendesten Verhältnissen, schlecht gekleidet, schlecht genährt, wanderten die Wallfahrer truppweise. Sie durften nicht zurückkehren, „*sans apporter certification d'avoyr faict et accompli ledict voyage.*“ Aber die Begüterten konnten auch diese Straf-Wallfahrten abkaufen und in mehreren Ortsgesetzen finden sich noch die Tarife

Digitized by Google

der Beträge erhalten, welche je nach dem Orte der im Urtheil bestimmten Wallfahrt statt derselben zu zahlen waren.

Mit der Wallfahrtsstrafe war häufig die Bedingung verbunden, Jahr und Tag fern von der Heimath zu bleiben. Daneben bestand als eine mehr selbstständige Strafe die Verbannung auf Lebenszeit oder auf eine bestimmte Zeit. Auf dem Bannbruch stand die Todes- oder eine andere schwere Körperstrafe, und mit schweren Strafen bedrohten die Stadtrechte denjenigen, der einem Verbannten Obdach gewährte oder auch nur mit ihm sprach. Die auf Lebenszeit Verbannten waren vogelfrei und konnten von Jedermann straflos getödtet werden. Trotz der schweren auf den Bannbruch gesetzten Strafen war die Zahl der bannbrüchig sich im Lande Umhertreibenden so gross, dass jedes Jahr ein oder mehrere Male bewaffnete Expeditionen zur Einfangung derselben unternommen wurden.

Der zweite Theil des Buches behandelt in Kürze die einzelnen Gefängnisse der alten Niederlande, worüber ich hier, als von zu speziellem Interesse, hinweggehe. Dagegen bringt der dritte, sich mit dem Reglement der Gefängnisse und dem Leben in denselben befassende Theil, wieder eine so reiche kulturhistorische Ausbeute, dass es sich wohl lohnt, hierbei etwas länger zu verweilen.

Der ganze Eindruck, den man aus der Lektüre dieses Abschnitts gewinnt, ist ein ungleich angenehmerer, behaglicherer. Im Gegensatz zu der unmenschlichen Strenge und barbarischen Rohheit der eben besprochenen Strafarten, scheint die Verbüssung von Freiheitsstrafen mit einer selbst für eine spätere, viel humanere Zeit auffallenden Milde, ich möchte fast sagen, gemüthlichen Behaglichkeit verbunden gewesen sein.

Während jetzt die Unterhaltung der Gefängnisse uud der Gefangenen als sehr erhebliche Ausgabeposten in jedem Budget erscheinen, war in der hier interessirenden Epoche in den Niederlanden das Gegentheil der Fall. Die Gefängnisse bildeten seltsamerweise eine sehr grosse Einnahmequelle. Die Vorsteher der Gefängnisse bekamen nämlich nicht nur kein Gehalt, sondern zahlten noch dafür sehr bedeutende Beträge, indem sie ihr Amt pachteten.

Der Gefängnissvorsteher musste im Gefängniss wohnen und war für alle Versehen seiner Untergebenen verantwortlich. Um Missbräuche zu verhindern, waren seine Gebühren ganz genau tarifirt. Das Wärterpersonal bestellte er selbst. Es war merkwürdig klein und ergänzte sich durch eine Anzahl Gefangener, welche die Wärter zu unterstützen hatten. Der Vorsteher hatte eine Kaution zu bestellen und eine Art von Diensteid zu leisten, während die Wärter, welche ebenfalls einen Eid zu leisten hatten, dem Vorsteher gegenüber eine Kaution bestellen mussten. Eine Aufsichtsbehörde hatte alle 8 oder

Digitized by Google

14 Tage das Gefängniss zu besichtigen und hierbei auch die Gefängnisslisten zu prüfen.

Im 18. Jahrhundert hatten sich die Verhältnisse bereits dahin geändert, dass die Gefängnissvorsteher erklärten, Pacht nicht mehr zahlen zu können und vielmehr Gehalt begehrten, welchem Verlangen dann auch allmählig stattgegeben wurde.

Das älteste hier interessirende Gefängniss-Reglement ist das von Brügge und datirt von 1299. Aus demselben ergiebt sich, dass bereits damals Eintritts- nnd Austritts-Gebühren erhoben wurden, dass man Schuld- und Strafgefangene unterschied und dass gewisse Gefangene am Tische des Vorstehers beköstigt wurden. Seltsam muthet in diesen alten Urkunden eine Bestimmung an, die ich das Konkurrenz-Verbot nennen möchte. Um eine Schädigung des Gefängniss-Vorstehers an seinen Gebühren zu vermeiden, war fast stets Vorsorge getroffen, dass Gefangene nirgends anders als in dem betreffenden Gefängniss untergebracht wurden.

Nach den herrschenden Stadtrechten war die Verhaftung eines Bürgers oder Einwohners der Stadt nur im Falle der Ergreifung auf frischer That und nur mit Genehmigung des Bürgermeisters zulässig. Häufig trat ferner das Asylrecht hindernd dazwischen, indem in Kirchen und auf Friedhöfen Verhaftungen nicht erfolgen durften. Dieses Recht existirte zwar für schwerere Verbrecher nicht, aber auch gegen diese war eine Verhaftung an den genannten Stätten von der vorher eingeholten Genehmigung der betreffenden kirchlichen Obrigkeit abhängig.

Die Einschreibung in das Gefängnissregister musste binnen 20 Stunden nach der Verhaftung erfolgen. In Antwerpen war dieses Register seit 1529 in Gebrauch. Es wurde doppelt, nämlich sowohl von dem Pförtner wie von dem Vorsteher geführt und hatte alles zu enthalten, was die Gefangenen betraf, ihr Nationale, den Grund der Verhaftung, Zeitpunkt der Einlieferung bezw. der Entlassung.

Für Brügge war der Gebührentarif des Vorstehers durch eine Entscheidung der Schöffen vom 15. Juli 1357 festgelegt. Danach erhielt er 8 »*deniers parisis*« für jede Einlieferung und die Hälfte für jede Entlassung. Vorsichtigerweise mussten diese Gebühren vor der Freilassung berichtigt werden. Die Taxen wechselten mit der Zeit und im Jahre 1539 beschwerten sich die Insassen des Gefängnisses von Antwerpen bei dem Rath von Brabant und der Rechnungskammer über die zu hohen Eintritts- und Austritts-Gelder, über die Theuerkeit der Lebensmittel und verschiedene andere Gebühren. Dies hatte zur Folge, dass im selben Jahr der Kanzler von Brabant im Namen des Kaisers für das Gefängniss von Antwerpen ein Reglement erliess, welches an erster Stelle wieder im Interesse des Gefängnissvorstehers die Unterbringung von Gefangenen ausserhalb des Gefängnisses untersagte und im Uebrigen die Gebühren neu regelte. Wurde

Digitized by Google

ausnahmsweise, als besondere Vergünstigung, nachgelassen, eine kurze Haftzeit in einem Nicht-Gefängnisse zu verbringen, so wurden dieselben Gebühren fällig und die Häftlinge mussten vor ihrer Entlassung nach dem eigentlichen Gefängnisse gebracht werden, um dort ihre Schuld an den Gefängnissvorsteher zu berichtigen.

Bereits 1626 trat eine Erhöhung der Gebühren ein, einmal in Folge der Vertheuerung der Lebensmittel und dann, weil die Zahl der Gefangenen erheblich abgenommen hatte und dieselben zudem zum grössten Theil aus Zahlungsunfähigen bestanden, welche durch Wohlthätigkeitsanstalten erhalten wurden und dem Gefängnissvorsteher nichts einbrachten. Dazu kam, dass die freigesprochenen Angeklagten nach der Mehrzahl der Ortsrechte überhaupt keine Gefängnissgebühren zu zahlen hatten.

Für den Unterhalt der armen Gefangenen trat die Obrigkeit ein, indem sie einen bestimmten Satz für dieselben zahlte. Soweit die Verhaftung nicht wegen einer von der Obrigkeit zu verfolgenden Strafthat erfolgt war, hatte derjenige für den Unterhalt aufzukommen, der die Festnahme veranlasst hatte, der dann auch dem Gefängnissvorsteher hierfür Sicherheit zu leisten hatte. Da die von der Obrigkeit den armen Gefangenen gewährten Geldbewilligungen zu deren Unterhalt kaum zureichend waren, so trat hier sehr bald die Privat-Wohlthätigkeit helfend ein. So stiftete im Jahre 1416 ein Antwerpener Bürger ein Kapital, aus dessen Zinsen arme Gefangene wöchentlich von Allerheiligen bis Ostern 3 Maass Bohnen oder Erbsen, Suppe, 2 Brode und 4 Sous erhielten. Aus einer ähnlichen 1439 erfolgten Stiftung empfingen arme Gefangene wöchentlich 5 Brode. Im Jahre 1468 stiftete Jemand eine wöchentliche Messe mit der Maassgabe, dass jedes Mal, wo die Messe nicht celebrirt werden würde, den Gefangenen ein bestimmtes Trinkgeld im eigentlichen Sinne des Wortes verabfolgt werden sollte. Ob nun die Abhaltung der Messe oder die Verabfolgung dieses Trinkgeldes die Regel wurde, erfahren wir leider nicht. Von derartigen Stiftungen war schliesslich eine grosse Zahl vorhanden.

Eigenartig will es uns erscheinen, wenn wir hören, dass in Gent seit der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts Kollekten zu Gunsten der bedürftigen Gefangenen üblich waren. Die Kollektensammler machten wöchentlich ihre Runde auf den Märkten und nahmen auch Naturalgaben in Empfang. Vor dem Gefängniss befand sich ein Sammelkasten, der alle 3 Monate geleert wurde. In jeder der Kirchen der 7 Gemeinden der Stadt fanden am Gründonnerstag und Charfreitag derartige Kollekten statt.

Wer zahlen konnte, konnte sich dadurch die Haft verhältnissmässig behaglich gestalten. In jedem Gefängniss gab es sogenannte poorters camers, Bürgerzimmer, auf welche die Bürger der Stadt, allerdings gegen die entsprechende Bezahlung, welche nach Aus-

Digitized by Google

stattung und Lage des Raumes verschieden bemessen war, ein Anrecht hatten. Die Preise der Zimmer verringerten sich, sobald mehrere Gefangene sich zusammen mit einem Raum begnügten. Im Brüsseler Gefängniss musste ein solcher Separatraum, *pistols* genannt, enthalten: 1 Strohsack, 1 Matratze, 1 Kissen, Tisch, Stuhl, Schrank und Wasserkrug, im Winter 2, im Sommer 1 Decke und jeden Monat reine Bezüge. Der Preis verminderte sich, wie wir aus Brügge wissen, wenn der Gefangene sein eigenes Bettzeug mitbrachte. Die Insassen der *pistoles*, die *pistoliers* nahmen am Tische des Gefängnissvorstehers Theil, sie konnten aber auch ihre Mahlzeiten in ihren Separatzimmern nehmen und durften sich auch selbst beköstigen. Im letzteren Fall hatten sie eine Gebühr an den Pförtner zu zahlen, der die Behälter mit den Esswaaren daraufhin zu untersuchen hatte, ob keine zum Entweichen der Gefangenen bestimmten Werkzeuge darin eingeschmuggelt wurden.

Für die Insassen des Brüsseler Gefängnisses gab es jährlich 3 Festtage, nämlich zu Fastnacht, zu Ostern und zur Kirmess der St. Nikolas-Gemeinde. An diesen Tagen gab es Essen und Trinken nach Belieben. Wie es an solchen Festtagen in Gefängnissen zugegangen sein mag, kann man aus dem Reglement von Brügge von 1480 entnehmen, welches für „künftighin“ in den Gefängnissen verbietet: Tanzgesellschaften mit Flöten, Trompeten, Dudelsäcken, Tambourins und anderen Instrumenten, Würfel-, Wurfstein- und andere verbotene Spiele. Zu Neujahr und zu gewissen Feiertagen richteten die Gefangenen Glückwunschschreiben an die Schöffen, welche ihnen als Erwiderung zu Fastnacht Wein und „Krakelingen“ (?) sandten. Glücksspiele waren im Gefängniss verboten, dagegen gewisse Geschicklichkeitsspiele gestattet.

In der Mehrzahl der Gefängnisse existirten Kapellen, in denen Messe gelesen und Ansprachen geistlichen Inhalts an die Gefangenen durch Geistliche gehalten wurden. Die Gefangenen wurden, wenn sie hierbei nicht erschienen, durch 3 Tage „bei Wasser und Brodt“ bestraft. Fluchen und Gotteslästerungen wurden mit erheblichen Geldbussen, bei häufigeren Wiederholungen mit Einsperren in Disziplinarzellen bestraft.

Eine ganz besondere Stellung nahmen die Schuldgefangenen ein, die ein erhebliches Kontingent der Gefängnisse in damaliger Zeit gebildet zu haben scheinen. Die ihnen gewährten Freiheiten müssen zu grossen Missbräuchen geführt haben, so dass ihnen im 16. Jahrhundert in Gent verboten wurde, in der Stadt spazieren zu gehen. Sehr zweckmässig wurde für Uebertretungsfälle der Gefängnissvorsteher den Gläubigern verantwortlich gemacht. Andererseits brauchte der Vorsteher keinen Schuldgefangenen aufzunehmen, solange der Gläubiger nicht eine Kaution für seinen Unterhalt geleistet hatte, dafür durfte aber auch die Freilassung nicht erfolgen, bevor

Digitized by Google

die Schuld bezahlt war. Im Uebrigen war der Schuldgefangene denselben Taxen unterworfen wie jeder andere Gefängnissinsasse. Der Gefängnissvorsteher konnte ihnen Ketten anlegen lassen, wovon sie sich durch eine Kaution und Zahlung einer besonderen Taxe befreien konnten. Diese Machtbefugniss als Vorsteher, welche übrigens nach dem Reglement von Brügge von 1480 bei einer geringeren Schuldsumme nicht gegeben war, rechtfertigte sich dadurch, dass der Vorsteher im Falle einer Entweichung für die Schuldsumme aufzukommen hatte.

Besuche empfingen die Gefangenen in ihren Zimmern oder Zellen, von weiblichen Besuchen waren jedoch andere als die der eigenen Frauen verboten. Uebertretung dieser Vorschrift hatte Verbringung in die Disziplinarzelle auf 24 Stunden bei Wasser und Brod zur Folge. Diese Besuche, bei welchen die Gefangenen ihre Freunde und Angehörigen mit einigen Maass Wein regaliren durften, konnten von 9 bis 12 Uhr Vormittags und um 2 Uhr erfolgen. In Mecheln bedurften diejenigen, welche mehr als zwei Besuche während ihrer Haftzeit zu erhalten wünschten, obrigkeitlicher Erlaubniss. Die Besucher, welche Waffen nicht mitbringen durften, mussten sich einer körperlichen Untersuchung unterwerfen.

Die Trennung der männlichen von den weiblichen Gefangenen wurde mit grosser Strenge in den niederländischen Gefängnissen dieser Epoche aufrecht erhalten. Weibliches Wärterpersonal gab es nicht, aber der Gefängnissbeamte, der in geschlechtlichen Verkehr mit einer Gefangenen trat, setzte sich der Todesstrafe aus. Sehr häufig brachte man weibliche Häftlinge in Klöstern oder vertrauenswürdigen Familien unter.

Auch aus dem Gefängniss-Disziplinarwesen erzählt uns Stroobant manches Interessante. Zu den Vorrechten des ältesten Gefangenen gehörte, was uns wunderlich genug klingt, die Befugniss, die geringeren Disziplinar-Verfehlungen seiner Mitgefangenen in Gemeinschaft mit dem Gefängnissvorsteher abzuurtheilen. Er führte den Titel eines *bailli* oder *prévôt* und konnte sich z. B. in Gent aus den Nicht-Kriminalgefangenen sechs „Schöffen“ wählen, welche ihn bei der Aufrechterhaltung der Ordnung zu unterstützen hatten. Jeder dieser Schöffen hatte ein gewisses Antrittsgeld zu entrichten, welches wohl dem *bailli* zufiel. In Brügge wurde der *bailli* von der Gefängniss-Aufsichts-Kommission und dem Vorsteher ernannt und hatte die Vergünstigung, an die Mitgefangenen Bier und Brod zum Marktpreise zu verkaufen. Er hatte einen Eid zu leisten und dem Vorsteher Kaution zu bestellen. Die Disziplinarstrafen bestanden in der Regel in Geldstrafen und subsidiarisch in kürzerer oder längerer Unterbringung in Disziplinarzellen bei Wasser und Brod. Eine besonders strenge Disziplinarstrafe scheint die Unterbringung in unterirdischen Zellen gewesen zu sein. Den Kriminalgefangenen durften,

Digitized by Google

auch abgesehen von Disziplinarverfehlungen die Füsse gefesselt werden, während dies für Zivilgefangene nur als Disziplinarstrafe bei Widerspenstigkeit zulässig war und zwar nur die Fesselung eines Beines.

Die Beschränkung der Kost auf Wasser und Brodt bildete häufig eine richterliche Strafschärfung. So findet sich in Urtheilen aus dem Jahre 1590 diese Kostschmälerung auf die Dauer von sechs Wochen in Verbindung mit der Auflage, sich 3 Monate hindurch täglich zur Frühmesse nach einer bestimmten Kirche zu begeben und schliesslich drei Jahre ausserhalb des Bannkreises der Stadt zu leben. In gewissen Fällen konnte der Verurtheilte sich loskaufen durch Naturalleistungen und Arbeiten, z. B. durch Lieferung von Ziegeln an die Stadt, wobei 1000 Stück einem Hafttag gleichgerechnet wurden. Die Gemeinde-Rechnungen der Stadt Brügge aus dem 15. Jahrhundert weisen eine ganze Reihe solcher Natural-Strafleistungen auf, wie die Lieferung von Kacheln, von Kalk, sowie die Leistung von Maurerarbeiten an den Festungswerken.

Zum Schlusse theilt uns der Verfasser noch Mancherlei über die Ausübung des Begnadigungsrechts mit. Abgesehen von besonderen Veranlassungen, wie die Geburt eines Thronerben, der Feier eines grossen Sieges, eines feierlichen Einzugs oder die Einweihung einer Kirche war es von Alters her üblich, jedes Jahr zum Charfreitag ein oder zwei Verurtheilte zu begnadigen. Die zu diesem Tage Begnadigten nannten sich *goedenvrijdags kinderen*. Die Begnadigungen zu diesem Tage waren derartig üblich, dass es im Gefängniss zu Gent 1571 grosses Aufsehen erregte, als am Charfreitag dieses Jahres kein solcher Gnadenakt erfolgte.

Damit scheiden wir von einem Buche, dessen Inhalt der Verfasser zu einem ebenso lehrreichen wie kulturgeschichtlich interessanten zu gestalten verstanden hat.

Simonson, Amtsgerichtsrath.

Ueber die Fürsorge für die Geisteskranken in den belgischen Strafanstalten. Von Prof. Dr. Kirn in Freiburg i. B.

Indem ich mich im Wesentlichen auf die bei der 23. „National Conference of Charities and Correction" von dem bekannten Psychiater Jules Morel in Gent gemachten Mittheilungen stütze, möchte ich hier unsere Leser mit einer ebenso gerechten als humanen Einrichtung bekannt machen, welche seit 1891 in Belgien eingeführt ist.

Man hat nämlich daselbst einen besonderen psychiatrischen Dienst in den Strafanstalten eingeführt, welcher von drei Fachleuten besorgt wird, deren Jeder etwa 10 Anstalten zu überwachen hat.

Jeder auf Geistesstörung verdächtige Gefangene wird alsbald dem betreffenden Arzte vorgestellt und von ihm untersucht; hierauf in

Digitized by Google

ein besonderes Krankenbuch eingetragen und einer entsprechenden Behandlung unterworfen. Alle werden dem Justizminister angemeldet, die Gemeingefährlichen der Irrenanstalt übergeben.

Alle 3 Monate halten die Alienisten in ihren Bezirken eine General-Inspektion über alle Sträflinge mit mehr als sechsmonatlicher Strafdauer und über Alle, welche wegen Mord, Todtschlag und Sittlichkeitsvergehen verurtheilt sind, desgleichen über die Selbstmordsüchtigen ab.

Gleichzeitig werden Erhebungen gemacht über das psychische Vorleben der Verurtheilten und über etwaige erbliche Belastung und diese dem Alienisten mitgetheilt.

Diese Einrichtung hat bisher schon sehr gute Früchte getragen. So wurden allein in dem Zentral-Gefängniss zu Louvin unter 300 Verurtheilten nicht weniger als 12 geisteskrank gefunden und der Irren-Anstalt zugeführt. Die in den Straf-Anstalten Bleibenden werden sehr sorgfältig in sachgemässer Weise behandelt.

Im Ganzen wurden 67 kriminelle Irre Heilanstalten übergeben, 48 in den Gefängnissen geheilt, 14 wurden als Simulanten entlarvt, 12 erwiesen sich als nicht gestört, wohl aber epileptisch; auch die Letzteren fanden eine entsprechende Behandlung und Berücksichtigung.

Die geschilderte neue Einrichtung hat zweifellos die Aufmerksamkeit und die Sorgfalt der Direktoren gesteigert und sie angetrieben, ihre Gefangenen viel mehr als früher individualisirend zu beobachten und zu behandeln.

Die Gefängnisse der Justizverwaltung in Preussen, ihre Einrichtung und Verwaltung. Von C. Wulff, Ober-Staatsanwalt in Marienwerder. — Ergänzungsband. Hamburg. Verlag der Aktiengesellschaft. Preis 5 Mark.

Dem im Jahre 1890 erschienenen, wohl den meisten Vereinsmitgliedern bereits bekannten Hauptbuch über die Gefängnissverwaltung hat der Herr Verfasser einen Ergänzungsband folgen lassen. Dies ist nothwendig gewesen, denn die seit Erscheinen des Hauptbuchs ergangenen einschlägigen Verordnungen und Bestimmungen füllen in dem Ergänzungsband 210 Seiten. — Wie im Hauptbuch so sind auch in dem Ergänzungsband alle Erlasse u. s. w. sehr übersichtlich geordnet, in einem ausführlichen alphabetischen Inhaltsverzeichniss leicht aufzufinden, wenn nöthig, sind Musterformulare oder auch Erläuterungen beigegeben, stets ist auf die entsprechende Seite des Hauptbuchs verwiesen. — Völlig neu bearbeitet ist von Abschnitt IV das Kapitel „die Gebäude und deren Ausstattung“; auch das Kapitel „Hauswirthschaft“ hat grosse Aenderungen und Zusätze erfahren. Beide Kapitel dürften auch für nichtpreussische Gefängnissbeamte grosses Interesse haben. — Im Anhang finden wir u. A. die allgemeine Dienstanweisung für die Werkführer der Arbeitsunternehmer

Digitized by Google

in den Strafanstalten und Gefängnissen ferner „Grundsätze für eine Gefängniss-Feuerlöschordnung".

Durch die Herausgabe des Handbuches sowie durch die des Ergänzungsbandes hat der Herr Verfasser den Gefängnisspraktikern eine grosse Erleichterung geschaffen und sich den Dank derselben erworben. Beide Bücher sollten in keinem Bureau fehlen, allen Anfängern im Gefängnissdienst werden sie angelegentlich empfohlen. — Um die Anschaffung zu erleichtern, hat die Verlagsanstalt den Preis des Hauptbuchs von 16 Mark auf 10 Mark ermässigt, so dass jetzt Hauptbuch und Ergänzungsband zusammen nur 15 Mark kosten.

Beiträge zur Einführung des anthropometrischen Signalements Alphonse Bertillons von Friedrich Paul, K. K. Gerichtsadjunkt. — Erweiterter Sonderabdruck aus Heft 2—5 des 1. Bandes der Zeitschrift für Kriminal-Anthropologie, Gefängnisswissenschaft und Prostitutionswesen, herausgegeben von Dr. med. et phil. W. Wenge. — Verlag von Priber & Lammers, Berlin W. Preis 2 Mark.

Der Verfasser giebt auf Grund seiner Wahrnehmungen auf dem Kongress, welchen die Polizeibehörde in Berlin zum 14. u. 15. Juni 1897 nach Berlin einberufen hatte, und an dem sich auch Vertreter verschiedener auswärtiger Staaten betheiligten, ein anschauliches Bild von der Aufnahme des anthropometrischen Signalements nach Bertillon. Nach einer einleitenden Bemerkung über den Nutzen desselben erwähnt er verschiedene andere Methoden z. B. nach Galton (siehe Bl. f. Gef.-K. Band 29, Heft 1 und 2 S. 19—46) und schildert dann ausführlich die Körpermessungen, die photographische Aufnahme und die Art der Personenbeschreibung nach Bertillon, ferner die Signalementskarten (fiches) und deren Registrirung. Mehrere Abbildungen sind zur Erläuterung dem Text beigegeben.

Die Nothwendigkeit der Einführung einer besseren Identifizirungs-Methode, wie die zur Zeit übliche, wird allgemein anerkannt; es ist deshalb die baldige allgemeine Einführung des anthropometrischen Systems nach Bertillon, einheitliche Signalementskarten und die Errichtung einer Zentralstelle sehr zu wünschen.

Bericht über die Strafanstalten in Nürnberg, Zwickau, Dresden, Berlin, Hamburg, Heilbronn, Bruchsal und Freiburg i. B. Erstattet von einer zu deren Besichtigung abgeordneten Kommission. Zürich 1896.

Die Schweiz beabsichtigt den Neubau einer grösseren kantonalen Strafanstalt. Der Regierungsrath beauftragte eine Kommission, bestehend aus den Herren Regierungspräsident Beuler-Hüni, Baumeister Baur, Strafanstalts-Direktor Dr. Curti und Architekt Fietz eine Anzahl

Digitized by Google

deutscher Strafanstalten in Augenschein zu nehmen. Die Kommission besichtigte in der Zeit vom 1.—17. September 1896

das Zellengefängniss in Nürnberg,
das Landesgefängniss in Zwickau,
das Landesgerichtshaus in Dresden (Gefangenanstalt),
das Zellengefängniss (Strafanstalt) in Moabit,
das Strafgefängniss Plötzensee bei Berlin,
das Untersuchungsgefängniss in Hamburg,
das Zentralgefängniss Fuhlsbüttel,
das Zellengefängniss in Heilbronn,
das Männerzuchthaus in Bruchsal,
das Landesgefängniss in Freiburg i. B.

Der hierüber erstattete Reisebericht erstreckt sich auf Situation, Bau, innere Einrichtung, Wasserversorgung, Beköstigung etc. in jeder einzelnen Anstalt. Die Kommission kommt zum Schlusse ihres Berichtes zu folgendem Resultat:

Ganz befriedigt hat keine der besuchten Anstalten. Für die in Zürich zu erbauende neue Strafanstalt werden folgende Vorschläge gemacht:

Die Anstalt soll nach dem panoptischen System gebaut werden und nur Strafgefangene beherbergen; jeder Gefangene soll in der ersten Zeit seiner Strafe vollkommen isolirt und während der ganzen Zeit der Gefangenschaft Nachts in seiner Zelle abgesondert bleiben; gemeinsame Schlafsäle dürfen nicht errichtet werden, auch Schlafsäle mit eingebauten Schlafzellen (Stalls) werden nicht für zweckmässig gehalten.

Die neue Anstalt soll nicht weiter als 5—8 Kilometer von der Stadt entfernt liegen, vorläufig für 350 Zellen projektirt werden, doch die Möglichkeit einer Vergrösserung vorhanden sein. Die gesammte Anstalt soll von einer 5 Meter hohen Ringmauer umschlossen sein.

Das Männergefängniss soll aus drei Zellenflügeln und dem Verwaltungsflügel bestehen. Das Weibergefängniss ist von der Männeranstalt zu trennen und mit einer eigenen nicht sehr hohen Mauer zu umgeben.

Die Wirthschaftsgebäude und das Krankenhaus sind ebenfalls von dem Hauptgebäude zu trennen, Koch- und Waschküche sind mit dem Weibergefängniss zu verbinden; eine eigene Bäckerei ist aber im Souterrain der Männeranstalt zu errichten, das Kesselhaus soll isolirt zwischen Männer- und Weibergefängniss liegen. Die Klosetanlage ist nach dem Kübelsystem in Verbindung mit Gruben durchzuführen.

Die drei Zellenflügel des Männergefängnisses sollen in drei Stockwerken je 100 Zellen enthalten. Direkt an der Zentralhalle und von dieser und den Zellengängen aus zugänglich sollen durch alle 3 Stockwerke genügend grosse Arbeitssäle errichtet werden. Die

Digitized by Google

Korridore sollen wenigstens 4,8 m breit, untereinander durch gusseiserne Treppen verbunden, im Erdgeschoss asphaltirt sein; die Gallerien, wenistens 1 m breit, sind aus Eisen in Beton auszuführen, die Geländer sollen wenigstens 1,4 m hoch sein.

Die gewöhnlichen Isolirzellen sollen mindestens 25 cbm, die grösseren Arbeitszellen 30 cbm, die Schlafzellen 20 cbm Luftraum enthalten, hell gestrichen und gewölbt sein, der Boden von Asphalt oder Cement hergestellt sein. Die Zellenfenster, 1 □m gross, werden in der Mitte horizontal getheilt, die untere feststehende Scheibe mit mattem, die obere bewegliche mit durchsichtigem Halbdoppelglas verglast. Besondere Ventilationsvorrichtungen mit Röhrennetz sind nicht anzubringen, nur über den hölzernen, innen mit Eisenblech verkleideten Zellenthüren sind vertikale Schlitze vorzusehen, die durch kleine Gitter verschlossen werden. Jede Zelle wird enthalten: eine Klappbettstelle zum Anhängen an die Wand mit einer dreitheiligen Indiafasermatratze, einen an der Wand befestigten Klapptisch und eine eben solche Klappbank, ein kleines Regal mit Thüre, eine elektrische Meldevorrichtung, einen mit Wasser gefüllten blechernen oder irdenen Spucknapf und die sonstigen kleinen Ausrüstungsgegenstände; im Winter soll den Gefangenen bei einem Cementfussboden eine Strohmatte verabfolgt werden. Neben dem Eingang in die Zelle befindet sich in einer Nische der Abort, bestehend aus einem Gefäss aus Steingut, das täglich zweimal in den Spülzellen in grosse Blecheimer mit Wasserverschluss geleert werden soll; der Inhalt der Blecheimer wird in einen Abfuhrwagen geschüttet und von da in die Sammelgruben abgeführt, um in der Landwirthschaft Verwendung zu finden.

Im Ergeschoss des Verwaltungsflügels sind die Magazinsräume, sowie Aufnahme- und Badezellen vorgesehen, im ersten Stockwerke die Bureaux und das Sprechzimmer für die Gefangenen, im zweiten Stockwerke die Kirche und die Schule, beide zwar ohne Isolirplätze, doch mit nach vorn verschliessbaren 120 cm hohen Verschlägen. Die theuren Isolirspazierhöfe, die Isolirsitze in Kirche und Schule sowie das Tragen der Masken werden für überflüssig gehalten.

Kranke, männliche Gefangene, sollen in einem besonderen Gebäude, Krankenhaus, in Zellen (nicht in Sälen) untergebracht werden; in diesem Gebäude könnte auch eine Station für Beobachtung und Unterbringung geisteskranker Sträflinge eingerichtet werden. Zwischen je zwei Krankenzellen soll ein Wärterzimmer mit seitlichen Beobachtungsscheiben sein. Im Weibergefängniss wären einige Krankenzellen vorzusehen.

Koch- und Waschküchen sollen einen besonderen Anbau des Weibergefängnisses bilden; der Maschinenbetrieb soll möglichst eingeschränkt, die Wäsche mit der Hand gewaschen werden.

Digitized by Google

Als Heizung wird Niederdruckheizung empfohlen; die Leitungsrohre sollen vom Gang aus in jede einzelne Zelle geführt und dadurch eine Verbindung durch Röhren von Zelle zu Zelle vermieden werden.

Jeder Gefangene soll monatlich einmal ein Vollbad und einmal ein Brausebad erhalten. Die Badewannen aus Cement sollen in den Fussboden vertieft, die Plätze für das Brausebad durch Wellblechwände von einander getrennt sein.

Als Beleuchtung wird eine elektrische, sonst selbstfabrizirtes Leuchtgas empfohlen.

(Die Zweckmässigkeit der Anlage der Bäckerei im Souterrain der Männeranstalt und von Sammelgruben für die Exkremente erscheint uns fraglich. Die Red.)

Crime and the Census by Roland Falkner, Professor of Statistics in the University of Pennsylvania.

Unter diesem Titel veröffentlicht Professor Falkner in Pennsylvania eine Denkschrift über die Statistik des Verbrechens auf Grund der Volkszählung und widmet seine Abhandlung der Akademie für Sozialpolitik in Philadelphia. Er liefert damit einen interessanten Beitrag zu dem Thema über die Verwerthung statistischer Daten, die bekanntlich unter Umständen grosse Irrthümer und ein ganz falsches Bild von den wirthschaftlichen und sittlichen Zuständen, die man aus der Statistik erkennen will, geben können.

Der Verfasser bemerkt einleitend, dass in Anbetracht des Verbrechens in einem Lande, einem Staate oder einer Stadt man gewöhnlich seine quantitative Stärke zuerst anschaut und sie zu einem Maassstab für die Sittlichkeit des Volkes macht. Der sittliche Fortschritt des ganzen Volkes und die verbrecherische Sinnesrichtung der verschiedenen Bevölkerungselemente werden mit demselben Maassstab gemessen. Man erhält ihn aus dem Vergleich der in einem gegebenen Zeitraum begangenen Verbrechen mit der Bevölkerungsziffer. Er ist nothwendigerweise unvollkommen und sehr anfechtbar. So kommt es beim Vergleich der Kriminalität verschiedener Länder auf den Begriff des Verbrechens in denselben an. Dasselbe gilt für die kriminelle Betrachtung desselben Landes oder Volkes in verschiedenen Zeitläufen. Andererseits liefert ein solcher Maassstab keinen Anhalt für den Vergleich verschiedener Bevölkerungsgruppen desselben Landes.

Was allerdings den Einwurf anbetrifft, dass ein solches Verfahren schon wegen seiner Beschränkung auf die entdeckten und bestraften Verbrechen ganz unzuverlässig sei, während so viele Verbrechen geschehen, die nicht entdeckt und bestraft würden, so dürfte er nur in dem Fall berechtigt sein, dass zeitweis die obrigkeitliche Reaktion auf das Verbrechen sehr verschieden war, sonst wird man allgemein annehmen können, dass das Verhältniss der entdeckten Verbrechen

Digitized by Google

zu den nicht entdeckten ein konstantes ist. Ohne diese Annahme giebt es überhaupt keine Kriminalstatistik. Ganz genau kann durch die Statistik das soziale Leben nie gemessen werden, aber ohne Statistik würden wir einen Einblick in viele Probleme von grösster Bedeutung für die Gesellschaft und Zivilisation verlieren.

Es behält daher auch das von der Statistik als Maassstab gebrauchte Verhältniss zwischen der Zahl der bestraften Verbrechen und der der Bevölkerung seinen Werth, aber wohlverstanden der Verbrechen, nicht der Verbrecher. Es lässt sich nicht leugnen, dass diejenige menschliche Gemeinschaft, in der ein Individuum in einem Jahr zehnmal straffällig geworden ist, ein anderes sittliches Bild giebt als die, in welcher während derselben Zeit zehn Individuen straffällig erscheinen. So wünschenswerth, wie es demnach sein möchte, für die Verbrechen lieber die Verbrecher zu zählen, so ist dies doch undurchführbar, man muss sich mit der Statistik der Verbrechen begnügen, meint der Verfasser, und darauf sehen, dass sie sorgfältig und systematisch sei, namentlich dass die Feststellung der Thatsachen, die sie aufzählt, eine ganz sichere sei. Er kommt dann zu der Frage, ob hinreichende Hülfsmittel da wären, um das kriminelle Verhalten der Bürger der vereinigten Staaten zu erkennen, und ob die vorhandenen Statistiken eine sichere Grundlage zur Beantwortung dieser Frage lieferten.

Diese Fragen glaubt er verneinen zu müssen. Die Grundlagen zu ihrer Beantwortung sind derart, dass sie 1. keinen festen Anhalt zur Berechnung des Wachsthums des Verbrechens liefern, 2. wie er nachweist, bei Angabe der geographischen Ausdehnung der Verbrechen eine Gegend auf Kosten der anderen oft begünstigt erscheint, 3. das Verhältniss der männlichen und weiblichen Verbrecher zu Ungunsten der ersteren verschoben, 4. den Schwarzen ein zu grosser, den weissen Fremden ein zu kleiner Antheil am Verbrechen gegeben wird, 5. endlich die relative Häufigkeit der einzelnen Verbrechensarten verkehrt wird. Diese Mängel haben zum Theil ihren Grund darin, dass die alle Jahrzehnt erfolgenden mit den Volkszählungen verbundenen Erhebungen keine einheitliche Basis haben, also beispielsweise das eine mal die Insassen der Korrektionshäuser mit unter den Gefangenen aufzählen, das andere mal nicht. Berücksichtigt man dies, so stellt sich die Zunahme des Verbrechens bedeutend geringer heraus, als sie bei blosser Betrachtung der durch die Volkszählung erbrachten Ziffer erscheint. Zum Theil sind es auch dem amerikanischen Leben eigenthümliche plötzliche heftige Bewegungen, wie die Emanzipation der Sklaven und der Bürgerkrieg, welche die normale fortlaufende Entwicklung unterbrochen und die einer solchen Entwicklung entsprechende Statistik so beeinflusst haben, dass sie zu einem Vergleich späterer und früherer Zeitläufe in Bezug auf die Sittlichkeit oder das Verbrechen keine richtige Unterlage liefern kann.

Digitized by Google

Professor Falkner schlägt den Behörden vor, im Jahre 1900, wo eine neue Volkszählung stattfindet, in Bezug auf die Kriminalität diejenigen zu zählen, die in diesem Jahr zur Verbüssung einer Strafe von 1 Jahr und darüber eingesperrt werden, giebt aber zu, dass durch eine so gründliche Aenderung der Methode der Vergleich der von da an erlangten Bilder des Verbrechens mit der Vergangenheit zerstört wird.

In der Kriminalstatistik ist Amerika entschieden noch weit zurück und ihre unzuverlässigen Angaben lassen uns wohl das Verbrecherthum dort manchmal überschätzen. *J. Rauchstein.*

Die City Press veröffentlicht einen Vortrag des Herrn W. Tallack über „die Bedeutung John Howards als Vorkämpfer für hygienische und soziale Reformen". Howards eigene schwache Gesundheit gab ihm den Anstoss, den Werth frischer Luft, der Reinlichkeit, einfacher Nahrung, guten Wassers, von Bewegung und Thätigkeit gegenüber dem gewöhnlichen einseitigen Vertrauen auf Arzneimittel schätzen zu lernen. Seine Beobachtungen des Gefängnissfiebers in dunklen, schlecht ventilirten Verliessen lehrten ihn die giftige Wirkung der Einathmung von ausgeathmeter Luft erkennen und ihn auf Oeffnen der Fenster in Wohnräumen aller Art zum Zweck der Zuführung sauerstoffreicher Luft und des wohlthuenden Sonnenlichts bestehen. Darum war er auch ein Feind niedriger Zimmer. Auf seinem Grundstück zu Cardington bei Bedford erbaute er eine Anzahl geräumiger kleiner Häuser, die viel Luft und Licht hatten und je mit einem Garten versehen waren, und vermiethete sie billig. Die damaligen Gefängnisse hielt Howard für reine Verbrecherschulen und behauptete, dass die Hälfte aller Londoner Diebstähle dort ausgeheckt, die Jugend massenhaft in ihnen verdorben würde. Daher trat er nach dem erfolgreichen Beispiel Hollands für Einzelhaft in die Schranken. Sie sollte aber keine zu lange Dauer haben. Die Zellen sollten geräumig und luftig, die Kost ausreichend sein. Der Gefangene sollte beständig beschäftigt sein und am Arbeitsgewinne Antheil haben. Der Erwerbslosigkeit wollte er durch Gemeinde-Arbeitsstätten begegnen, in denen der Arbeiter einen bestimmten, wenn auch niedrigen Lohn erhält, ohne dass durch diese Einrichtung der gewöhnliche Arbeitsmarkt beeinträchtigt würde. In den Krankenhäusern tadelte er die zu häufige Handhabung von Messer und Säge und forderte, dass Amputationen nur nach übereinstimmendem Gutachten von mindestens 3 Wundärzten vorgenommen würden.

Er fürchtete die Gefahr des Lebendigbegrabenwerdens für sich sowohl wie für andere und ordnete darum letztwillig an, dass nach seinem Tode ihm ein paar Adern durchschnitten würden und seine Beerdigung erst fünf Tage nach seinem Tode stattfinden sollte.

Digitized by Google

Er ritt viel, wurde durch sorgfältige Diät kräftig und stark, war Vegetarier, führte immer Thee bei sich und enthielt sich der geistigen Getränke vollständig. Die Bibel und den Sonntag hielt er sehr heilig, er betete viel und war immer demüthig. Der treibende Gedanke in seinem Innern war ein tiefes Gefühl für den ungeheuren Werth einer menschlichen Seele, Gottes Liebe zu ihr und ihre Bestimmung zu einem jenseitigen ewigen Leben. Den Tod sah er wegen seines festen Vertrauens auf den auferstandenen Erlöser aufrichtig als ein frohes Ereigniss an.

J. Rauchstein.

In einer der letzten Komitee-Sitzungen der Howard-Gefängniss-Gesellschaft wurde folgende Resolution angenommen:

„Da das Komitee der Howard-Gesellschaft mit Vergnügen einen grossen Rückgang in den Verurtheilungen von Kindern zu Gefängnissstrafen während der letzten Jahre bemerkt hat, ein Resultat, das sie bis zu einem gewissen Grade auch ihren eigenen Anstrengungen in dieser Richtung glaubt zusprechen zu dürfen, so empfiehlt es ehrerbietigst der Erwägung des Reichsamtes des Innern eine wünschenswerthe weitere Beschränkung der Gefängnissstrafe für Jugendliche bis zur Aufhebung für solche unter 14 Jahren bei allen Vergehen. Entweder Ueberweisung an besondere Institute mit straffer Zucht bei industrieller Arbeit oder — noch besser — ein System bedingter Freilassung unter der Aufsicht bestimmter zu diesem Zweck angestellten Beamten zusammen mit einer dringenderen Verpflichtung der Eltern zur Verantwortlichkeit für das Verhalten ihrer Kinder, als bisher, dürften als eine bedeutend gerechtere und weisere Behandlung jugendlicher Verbrecher erscheinen, denn ihre Ueberweisung zur Einsperrung."

„Spanien und die Folter". Unter dieser Ueberschrift wendet sich der Vorsitzende der Howard-Gesellschaft, Mstr. Tallack, an den Herausgeber der Times mit einer öffentlichen Beschwerde darüber, dass in Spanien nach Aussage verschiedener europäischer Zeitungen bei dem jüngsten Anarchisten-Prozess noch die Folter angewendet worden wäre, während andererseits gerade über das spanische Gefängnisswesen auf den Kongressen der letzten Jahre so günstige, einen mächtigen Fortschritt bezeugende Berichte abgegeben worden wären. Er giebt zu, dass die Anarchisten die spanischen Behörden in unerhörter Weise herausgefordert und mit ihren Gewaltthaten sich roher als das Vieh geberdet, auch mit ihrem Bombenwerfen unschuldigen Menschen, darunter Frauen und Kindern, solche Schmerzen und Martern bereitet hätten, dass selbst, wenn die in den Zeitungen berichteten Foltern, wie Brennen mit glühenden Eisen, Ausreissen der Fingernägel, Verstümmelungen, Zusammenpressen des Schädels u. a.

Digitized by Google

ihnen auferlegt wären, ihnen thatsächlich noch nicht einmal wiedervergolten wäre, was sie angerichtet hätten; aber trotzdem sei von dem Standpunkte der Religion, Gesittung und auch dem des politischen Anstandes aus zu verlangen, dass Spanien, dessen Könige einst den Titel der „allerchristlichsten“ angenommen, mit diesen Ueberbleibseln mittelalterlicher Barbarei aufräume und sich mehr noch als bisher Mühe gebe, lieber Verhütungsmaassregeln gegen Verbrechen und Rebellion zu finden, als den Charakter seiner mittelalterlichen Inquisition zu wahren.

„Wir hören viel von verschiedenen Systemen der Strafzucht, von Einzelhaft, Verpflichtung zum Schweigen, gemeinsamer Haft, aber wenn nicht das christliche System angewendet wird, um Erkenntniss und Gewissen der Verbrecher zu befruchten, dann wird jedes andere System namentlich in Anbetracht ihrer Besserung ein gänzlicher Fehlgriff sein“ — so beginnt ein Flugblatt der Howard-Gesellschaft über „das Christenthum unter den Gefangenen“. Diese Worte hören sich an wie die eines Predigers, kommen aber in Wahrheit aus der Feder eines englichen Arztes Dr. Browning, der in den dreissiger und vierziger Jahren dieses Jahrhunderts als Oberarzt auf Deportationsschiffen angestellt war und mit Gefangenen die lange Reise zwischen England und Südaustralien neunmal gemacht hat. Die nach Australien Deportirten hatten stets einen besonders verderbten und boshaften Charakter, und solche Leute, wenn sie auf dem Schiff zusammengepfercht 4 bis 5 Monate ohne gehörige Beschäftigung zubringen mussten, zu regieren war eine schwere Aufgabe. Es kamen auch soviel Fälle von Unbotmässigkeit, soviel Szenen bodenloser Verderbtheit auf diesen Reisen vor, dass man diese Deportationsschiffe „schwimmende Höllen“ nannte. Anders ging es auf Dr. Brownings Transporten zu, ohne dass er irgend ein Machtmittel oder eine Sicherheit vor den Oberärzten auf anderen Schiffen voraus erhalten hätte, und er erzielte schon auf der Ueberfahrt in der Besserung seiner Gefangenen ganz ausserordentliche Erfolge. Seine Mittel waren eine tägliche Unterweisung aus der heiligen Schrift, Gebet, Schulunterricht, Lesestunden; ferner Sorge für grösste Reinlichkeit und Ordnung und strengste, aber freundliche Disziplin. Er erzählt selbst, dass bei einer Einschiffung von Gefangenen aus Millbank die Beamten des dortigen Gefängnisses ihn auf die schreckliche Verworfenheit der ihm Anvertrauten aufmerksam gemacht und ihn gewarnt hätten, Nachts oder allein oder ohne Waffen unter sie zu treten. Die Reise begann und wurde vollendet, ohne das Browning einen einzigen Peitschenhieb, geschweige denn das Schliessen eines Gefangenen zu verfügen gehabt hatte. Schon nach einigen Wochen Bibelstunden und Unterricht war ihr Charakter ein ganz anderer. Ihre Forschritte in christlicher Erkenntniss

Digitized by Google

waren erstaunlich, aber auch in weltlichen Dingen waren sie fleissige Schüler. Von den 200, die an Bord waren, konnten 135 weder lesen noch schreiben, als sie abfuhren. Als sie ankamen, konnten alle lesen, 66 hatten auch schreiben gelernt, 39 verpflichteten sich zu völliger Enthaltsamkeit von Alkohol, 150 zur Temperenz. Alle hatten eine Bibel oder ein Testament. Ohne des Arztes Aufforderung, ja ohne sein Wissen, hatten sie von den paar Groschen, die ihnen geblieben waren, 7 £ 8 sh. 10 d. (=148,80 Mk.) gesammelt, um diese Summe als Dank für die erhaltene Belehrung zur Uebersendung an die Londoner Bibelgesellschaft ihm bei der Landung zu überreichen. Bei einem anderen Transport von 220 Gefangenen richtete er sofort 33 Zirkel ein, in denen alle Lesen lernten, die es noch nicht konnten; auch bei ihnen brauchte er weder Peitsche noch Eisen. Wieder ein anderes Mal beobachtete Dr. Browning, dass eine religiöse, wenn auch zugleich praktische nnd strenge Art der Behandlung auch auf weibliche Gefangene, die noch schwerer zu lenken sind, als männliche, einen entscheidenden Einfluss übte. Einen seiner grössten Triumphe feierte er bei dem Transport von 346 mehrfach bestraften schweren Verbrechern aus Norfolk, Leute, bei denen Mord das Durchschnittsverbrechen war. Er bekam sie alle geschlossen, manche doppelt geschlossen. Bei der Landung trug keiner von ihnen mehr Fesseln, während sonst solche Leute unterwegs oft über Kreuz oder ans Deck gefesselt werden mussten, weil sie unterwegs zu wild und aufsässig wurden. Er war jederzeit unter ihnen und die Thüren zu ihrem Gewahrsam standen stets offen. Bescheiden fügt Dr. Browning diesem Bericht hinzu: „Gott sei allein die Ehre“. Er war der felsenfesten Ueberzeugung, dass das Wort Gottes, der die Herzen erschaffen, auch die Macht habe, selbst die schlechtesten Herzen wieder umzuformen. Dabei war er kein Schwärmer, sondern hielt durchaus darauf, dass das Bibellesen von strenger Pflichterfüllung auf sittlichem und praktischem Gebiet begleitet werden müsse, wenn es nicht fruchtlos sein sollte, „wie Weizen, auch der besten Art, auf undränirtes Sumpfland gesät“. Von blossem frommen Gespräch oder feierlichen Bekenntnissen wollte er nichts wissen. Er drang auf Gehorsam gegen Gott und in Bezug auf seine eigenen Anordnungen. Es gelang ihm, die Gefangenen zu überzeugen, dass bedingungsloses Vergeben geradezu eine Grausamkeit gegen die Gesellschaft und auch gegen sie selbst sein würde.; auch bei Gott gäbe es kein Vergeben aus blosser Willkür oder Laune, auch in seinem Regiment bliebe das Gesetz stets unentweiht. Der stellvertretende Gehorsam des Sohnes Gottes bis in den Tod predige Ehrfurcht vor dem göttlichen Gesetz.

Seine Beamten ermahnte er stets, auch in Verbrechern noch Gottes Ebenbild zu achten, seine Seeleute warnte er vor dem Alkohol

Digitized by Google

und vor dem Betrinken, das zu allen andern Lastern der Führer sein könnte.

Allein und mit seinen Leuten betete er viel; dadurch käme, wie er sagte, der heilige Geist in die Herzen.

So machte Dr. Browning die Verbrecher zu Christen, um sie zu Menschen zu machen.

Ueber seine Erfahrungen auf diesem Gebiet hat er bei Hamilton, Adams & Co, London, ein Werk mit dem Titel erscheinen lassen: „The convict ship and Englands Exiles."

Eine Reihe kurzer Darstellungen von wichtigen Erfahrungen und Grundsätzen bei der Behandlung von Gefangenen aus der Feder höherer Gefängnissbeamten schliesst sich dem Obigen an. Besonders wird in ihnen auf die Bedeutung des Gefangenwärters für die Erreichung des Besserungszwecks hingewiesen und daraus gefolgert, dass solche Leute stets aus dem besten Material ausgesucht und für ihren Beruf besonders vorbereitet werden müssten. Der Wärter wäre der häufigste Umgang des Gefangenen; diesen abzuschliessen von der Welt, während der Schöpfer sagt: „Es ist nicht gut, dass der Mensch allein sei", hätte nur dann einen Sinn, wenn ihm zugleich guter Umgang gewährt würde. Das müsste namentlich bei der Auswahl der Gefangenwärter im Auge behalten werden. Weiterhin wird ein häufiger Verkehr der Wärter mit dem Oberbeamten, namentlich mit dem Geistlichen gefordert, der nicht nur den Gefangenen, sondern auch den Wärter leiten und in der Richtung auf das gesteckte Ziel der Besserung des Gefangenen erhalten soll. Eine durch die Disziplin geforderte gewisse Zurückhaltung könne trotzdem bestehen. Zum Schluss wird auf einen bei Ausübung der Zucht allerdings häufig gemachten Fehler hingewiesen: dass man den Willen des Verbrechers zu brechen unternimmt um ihn zu zwingen, das zu thun, was er soll. Der Verfasser bemerkt dagegen sehr richtig, dass der freie Wille göttliche Mitgift des Menschen ist, dass Zwang eine schlechte Erziehung sei, dass sie vielmehr darauf bedacht sein müsse, den Willen im Zögling zu richten, sodass dieser das Richtige und Gute selbst wollen lerne.

Rauchstein.

Grundbegriffe und Grundsätze der Volkswirthschaft. Eine populäre Volkswirthschaftslehre von Karl Jentsch, Leipzig bei Fr. Wilh. Grunow. Preis 2,50 Mk.

Der Herr Verfasser hat es unternommen, zur Aufklärung der weiteren Volkskreise eine der brennendsten Fragen unserer Zeit allgemein verständlich zu behandeln. Die Handbücher, die wir sonst über Volkswirthschaftslehre besitzen, wie Walcker, Lehr und Philippovich, sind nur für akademisch Gebildete und für Studenten zur Einführung in das Studium der Staatswissenschaften geschrieben,

Digitized by Google

die von Roscher und Adolf Wagner zudem viel zu umfangreich. Vorliegendes Buch füllt somit eine grosse Lücke aus und hat vor den andern Lehrbüchern den Vorzug, dass es in knapper, gedrängter Form den Lesern über alle Fragen des wirthschaftlichen Lebens, die unsere Zeit beschäftigen, Auskunft giebt. Nach einem Vorwort behandelt der Verfasser in 20 Kapiteln: Wirthschaft, Volkswirthschaft, Weltwirthschaft; Volkswirthschaftslehre; der Mensch als Zweck und Träger der Volkswirthschaft; Naturgesetze der Volkswirthschaft, die wirthschaftliche Natur des Menschen; von den Gütern; vom Werthe; Vermögen; der Wirthschaftsprozess; Produktion und Produktionsformen; die Natur; die Arbeit; die Produktivität der Arbeit; Produktivität aus Rentabilität; das Eigenthum; das Kapital; Geld und Währung; Kredit, Zins, Wucher; Güterumlauf, Handel, Handelsbilanz, Freihandel und Schutzzoll, Börse; Einkommen und Einkommenvertheilung; Scheidung des Volkseinkommens in Arbeitslohn und Rente; die drei Rentarten: Unternehmergewinn, Kapitalzins und Grundrente; Privatwirthschaft mit freier Konkurrenz und Kommunismus; einige Leitsätze.

Die Anschaffung dieses in der rühmlichst bekannten Grunow'schen Verlagsbuchhandlung erschienenen Buches sei Jedermann empfohlen, der die Vorgänge in unserm Staatsleben auf dem Gebiete des Wirthschaftslebens mit Verständniss verfolgen und seine Zeitungen mit Nutzen lesen will.

Blankenburg i. H. *Dr. Gerhardt, Gerichts-Assessor.*

Rivista di Discipline carcerarie, Maiheft 1897.

Das Heft beginnt mit einer warmen Beglückwünschung Sr. Maj. des Königs von Italien von Seiten des Herausgebers der „Rivista", dass er dem Tode aus Mörderhand glücklich entronnen ist.

1. Das Domicilio-Coatto.

Unter dieser Ueberschrift finden wir eine längere Abhandlung Beltrani-Scalia's, in der er etwa Folgendes ausführt:

Er, Beltrani, ist stets Gegner des *„domicilio coatto"* in der Form seiner bisherigen Ausführung gewesen. Die Erfolge des Gesetzes waren auch so schlechte, dass man eine gänzliche Neugestaltung des Instituts beschlossen hat.

Beltrani erwähnt zunächst den Entwurf der von Crispi im April 1895 ernannten Kommission. Dieselbe ging von folgenden Gesichtspunkten aus: Das Recht, die Strafe zu verhängen, muss einem Beamten anvertraut werden, an dessen Autorität Niemand zweifeln kann; dem Minister muss jedwede direkte Einmischung in das Decernat dieses Beamten versagt werden; die von dem Gesetz Betroffenen müssen einer zugleich strengen und rationellen Behandlung unterworfen werden, — mindestens müssen die Mängel der kurz-

Digitized by Google

zeitigen Freiheitsstrafen vermieden werden; endlich muss Zeit und Geld gespart werden.

Ein anderer Entwurf ist derjenige des Ministers Di Rudini: Neben den eben erwähnten Grundsätzen will Rudini 1., die Zahl der unter das Gesetz Fallenden beschränken, 2., die höchste Dauer der Strafe auf neun Jahre festsetzen, und 3., denjenigen, welche Besserung zeigen, Erleichterungen gewähren, durch bedingte Freilassung, Anweisung des Wohnsitzes in einem bestimmten Bezirke oder durch Gestattung der Auswanderung.

Beltrani geht nur auf einen Punkt, den der Höchstdauer der Strafe näher ein.

Viele meinen, die Strafdauer könne nicht unbegrenzt sein, ein Maximum von $4^1/_2$ Jahren, wie es der Kommissions-Entwurf wolle, sei lang genug.

2. Intorno ai delinquenti per passione.

Lombroso, Ferri und Andere haben bei der Klassificirung der Verbrecher die Klasse der „Verbrecher aus Leidenschaft" aufgeführt.

F. Puglia sucht nun hier zu beweisen, dass es nicht eine solche Klasse gebe.

Da Lombroso und die Anderen diese bestimmte Klasse aufstellten, mussten sie auch bestimmte gemeinsame Merkmale festsetzen, welche die Verbrecher aus Leidenschaft von den übrigen unterschieden. Diese Feststellung gemeinsamer Merkmale ist ihnen aber nicht gut gelungen. Schuld daran ist, nach Puglia, die unrichtige Aufstellung der Verbrecherklassen. Er schlägt folgende Eintheilung vor:

1. Verrückte, Halbverrückte, Gewohnheitstrinker.
2. Instinktive oder geborene Verbrecher.
3. Gelegenheitsverbrecher.
4. Verbrecher aus unwiderstehlichem ethischen Impulse.

In dieser Liste kommen die „Verbrecher aus Leidenschaft" nicht vor, weil alle Verbrechen, die Thaten der Irren und Halbirren ausgenommen, unter dem Drucke einer gewissen Leidenschaft geschehen sind. Lombroso hat dieses auch eingesehen und daher an Stelle der Bezeichnung „Verbrecher aus Leidenschaft" die der „Verbrecher per impetum" vorgeschlagen.

Doch auch diese Bezeichnung, meint Puglia, ist nicht gut; können doch häufig Thaten der „geborenen Verbrecher" per inpetum, d. h. unter der plötzlichen Gewalt der Leidenschaft vollführt werden.

Juristen und Anthropologen glauben aber an eine Klasse der „Verbrecher aus Leidenschaft" und beanspruchen für sie mildere Strafe oder gar Straflosigkeit. Die Frage hat also auch wesentlich praktische Bedeutung.

Die Gründe, die die Anthropologen dafür anführen, dass es nicht geglückt sei, scharfe bestimmte Merkmale der Verbrecher aus Leiden-

Digitized by Google

schaft aufzustellen, sind Folgende: 1. Es handelt sich nicht um angeborenes Verbrechersein, 2. Es giebt verschiedene Arten des Verbrechens aus Leidenschaft, 3. Diese Art Verbrecher lässt sich schwer einer Beobachtung unterwerfen.

Viele der bisher als Verbrechen aus Leidenschaft untersuchten Fälle haben gewiss garnicht in die beabsichtigte Kategorie gehört.

Die Unterscheidung, wie sie bisher gemacht worden ist, beruhte auf psychologischen Merkmalen, beruhte auf dem Criterium „Leidenschaft". Nun giebt es aber verschiedene Arten von Leidenschaft, zwischen denen man unterscheiden müsse. Es ist daher nicht angängig, ein psychologisches Merkmal zu Grunde zu legen, sondern dasselbe muss durch ein ethisch-soziales ersetzt werden.

Nachdem nun Puglia die Lombroso'sche und Ferri'sche Methode erläutert und critisirt hat, kommt er zu seinen Schlussfolgerungen.

1. Man darf nicht eine eigene Klasse der „Verbrecher aus Leidenschaft" aufstellen, da der grösste Theil der Verbrechen aus Leidenschaft geschieht.

2 Man muss unterscheiden zwischen verschiedenen Arten der Leidenschaft, und auf diese muss man Bezug nehmen bei der Unterscheidung von „geborenem" und „Gelegenheits-Verbrecher". Diese letzteren beiden Klassen unterscheiden sich aber unter einander nicht nur durch die Art der Leidenschaft, sondern daneben noch durch eine Reihe anatomischer und psychologischer Momente.

Alle die, welche eine bestimmte Klasse der „Verbrecher aus Leidenschaften" aufstellen, und für diese Straflosigkeit in Anspruch nehmen wollten, haben Verbrecher verschiedenster Natur zusammen gemengt und keine genauen Merkmale aufgestellt, wonach man unter diesen unterscheiden könne zwischen denen, welche bestraft zu werden und denen, welche straffrei oder milde bestraft auszugehen verdienen, weil sie unter einem unwiderstehlichen ethischen Drucke gehandelt haben.

Puglia nun stellt die Klasse der „Verbrecher aus unbezwingbarem ethischen Beweggrund" auf, und begreift darunter diejenigen mit moralischem Gefühle begabten Menschen, welche, vor der Ungerechtigkeit oder der schweren Unsittlichkeit eines Anderen stehend, von einer heftigen Reaktion gegen denjenigen hingerissen werden, der ihnen ein unerträgliches Unrecht zufügte, das auf dem Wege des Gesetzes nicht wieder gut gemacht werden kann.

Diese „Verbrecher aus unbezwingbarem ethischen Beweggrund" dürfen weder mit den „Verbrechern aus Leidenschaft", noch den „Gelegenheitsverbrechern" zusammengeworfen werden.

Beltrani aber meint, das Maass der Strafe müsse immer dem Grade der Wahrscheinlichkeit der Besserung entsprechen.

Es sei einzig logisch und praktisch, bei eintretender Besserung Erleichterungen im Strafvollzug eintreten zu lassen, thöricht dagegen,

Digitized by Google

den Sträfling, der keine Spur von Besserung gezeigt habe, freizulassen, um ihn bald darauf wiederzuergreifen und ihn wieder zu bestrafen, weil er das that, was er nothwendigerweise thun musste, nämlich dass er zu seinen alten verbrecherischen Gewohnheiten und zu seinen alten Kameraden zurückkehrte.

Das System, die Dauer der Freiheitsentziehung im direkten Verhältniss zum Betragen des Delinquenten zu bemessen, ist für gewisse Klassen erwachsener Verbrecher in den Vereinigten Staaten eingeführt worden, in den Strafgesetzbuch-Entwürfen Norwegens und der Schweiz wird es für die Rückfälligen vorgeschlagen, in England wird es neben den Rückfälligen auch für die Gewohnheitstrinker verlangt.

Die Nothwendigkeit, dieses System in Italien einzuführen, beweist die Erfahrung, die man bisher mit dem Gesetz über das „domicilio coatto" gemacht hat.

Alsbald nach Einführung des Gesetzes zeigten sich allerdings unzweifelhafte Vortheile desselben, indem sich die Bevölkerung infolge der Entfernung jener gefährlichen Elemente beruhigte und auch wagen konnte, ungefährdet Zeugniss gegen dieselben abzulegen, sodass die Verbrecher definitiv bestraft werden konnten.

Allmählich aber schwand dieser Vortheil infolge des zu grossen Umfangs der Anwendung des Gesetzes, vor allem aber infolge der zu kurzen Dauer der Strafe. Wer bisher verurtheilt war, wusste, dass er nach 2 Jahren wieder herauskommen würde, gleichwie er sich auch betragen hätte. So könne keine Besserung erreicht werden.

Durch die Verlängerung der Dauer des Zwangsaufenthalts, würde das Problem gelöst, der ehrenhaften Menschheit ein wirklicher Dienst geleistet werden. Der Mordversuch gegen den König habe von Neuem die Gefahr gezeigt, die man durch nicht anhaltende Zwangsmaassregeln gegen solche Mordbuben heraufbeschworen habe. Die Deputirtenkammer möge für ein hohes Maass der Längstdauer der Strafe stimmen.

3. Parlaments-Acte.

Senat. Verhandlungen über den Gesetzentwurf betreffend das Domicilio Coatto.

4. Das Gesetz betr. die verlassenen Kinder in Norwegen vom 6. Juni 1896.

5. Ausländische Gesetzgebung:
(vergl. Annuaire de législation étrangère.)

a. Portugiesisches Dekret über die Gründung einer militärischen Strafkolonie in Angola.
b. Portugiesisches Dekret über Strafschärfung gegen Rückfällige, Bettler und Prostituirte.
c. Die Todesstrafe in den verschiedenen schweizer Cantonen.

Digitized by Google

d. Bestimmungen über die bedingte Verurtheilung und Strafaufschub in Deutschland.

6. Beschlüsse des 2. nationalen belgischen Fürsorgungskongresses. Namur. Juli 1896.

Zweiter Theil.

1. Gründung einer Erziehungs- und Besserungsanstalt im Gebäude des ehemal. Carcere di San Michele in Rom.

2. Statistik der Lehranstalten an Orten, wo sich Gefängnisse befinden, aufgestellt behufs Erleichterung der Untersuchung, ob den Bitten der Gefängnissbeamten, sie mit Rücksicht auf die Erziehung ihrer Kinder anderswohin zu versetzen, stattgegeben werden kann.

3. Artilleriehauptmann z. D., Stella, hat die Ausbildung der Korrigenden in Pisa in militärischen Uebungen unentgeltlich übernommen.

Dritter Theil.

Der Vorstand der „Rivista di Discipline Carcerarie".

Unter dem Vorsitze des Vice-Senatspräsidenten Canonico versammelte sich der Vorstand der „Rivista" und beschloss in Ausführung seiner Absicht den gesammten Gewinn seiner Veröffentlichungen einem wohlthätigen Zwecke zu widmen:

1. sich unter der Firma „Gesellschaft zur Hilfe verlassener Kinder von Gefangenen" zu konstituiren und dem Besitze der „Rivista" die Summe von 2000 Lire vorläufig zu entnehmen,
2. die Direktion der „Rivista" zu beauftragen, einen Statuts-Entwurf für eine der nächsten Sitzungen vorzubereiten,
3. in den einzelnen Provinzen Leute zu finden, welche das Ihrige zum Gelingen des Werkes beitragen wollen,
4. sich an die Gefängniss-Direktionen mit der Bitte zu wenden, Nachricht über diejenigen hülflos dastehenden Kinder von 6 bis 12 Jahren zukommen zu lassen, welche bis zu 5 Jahren Strafe zu verbüssen haben.

Die Stimme der Barmherzigkeit: VI. Providenza in Crema. VII. Santissimo Rosario in Chieti.

Das Schiff auf Walzen.

Ostern in San Stefano di Napoli.

Statistik der im Monat März-April 1897 vorzeitig Entlassenen, sowie der zur Strafe oder aus Belohnung in andere Anstalten versetzten Sträflinge.

1. Im Juni-Heft finden wir zunächst den ersten Theil der ausführlichen Arbeit Beltrani-Scalias über das Institut der „correzione paterna", mit welcher sich die ständige italienische Kommission für Rechts-Statistik in letzter Zeit befasst hat. In einer Einleitung setzt Beltrani den Zweck der Arbeit auseinander: Obwohl in Italien, ebenso

Digitized by Google

wie in allen anderen Staaten die Zahl der jugendlichen Verbrecher in stetem Wachsen begriffen ist, sei in Italien gerade auf dem Gebiete der Fürsorge für Jugendliche noch nicht Ausreichendes geschehen; ein Gesetzentwurf, welcher sich an Beltrani's Arbeit anschliesst und die Schutzfürsorge über Jugendliche bezweckt, soll hier Wandlung schaffen.

Auf Grund des Buches von Drucker: Ueber die Behandlung der Verbrecher (Berlin 1894) und eines ungarischen Werkes von Vargha (Budapest 1895) vergleicht Beltrani die Statistik der übrigen Staaten über die Jugendlichen mit derjenigen Italiens. Die anscheinend besonders schlechten Zustände in Italien führt Verfasser auf die unrichtige Anwendung des Artikels 222 des Codice Civile zurück. Dieser giebt dem Vater das Recht, seinen Sohn in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt unterzubringen „wenn er nicht imstande ist, dessen Verirrungen mit Erfolg entgegen zu treten.“ Viele benutzen dieses Recht, um sich der Erziehungspflicht auch in Fällen, wo von einem Entartetsein des Sohnes keine Rede ist, in bequemer Weise zu entledigen und dieselbe dem Staate aufzubürden. Hier müsse zunächst dadurch Wandlung geschaffen werden, dass die Knaben stets in einer von ihrem Heimathsort entfernten Provinz untergebracht würden; wenn somit den Eltern die Gelegenheit genommen wäre, ihre Kinder zu sehen, würden sie oft den Antrag auf Zwangserziehung unterlassen.

2. Parlamentsakte:
   a) Der in den vorigen Nummern besprochene Gesetzentwurf über das „domicilio coatta“ ist vor die Deputirtenkammer gebracht worden.
   b) Auf Grund der Klagen eines Sträflings in Portoferraio über angeblich ihm widerfahrene unmenschliche Behandlung beantragt Abgeordneter Imbriani die Einsetzung einer Kommission, welche die schlechten Zustände in den italienischen Gefängnissen einer Untersuchung unterwerfen soll. Ministerpräsident Di Rudini erwidert, es sei unwahr, dass gesetzwidrige Zustände in den Gefängnissen herrschten; einzelne Ungehörigkeiten der Aufseher könnten nicht vermieden werden, würden aber ihre sofortige Ahndung finden. Ihm komme es zu, eine Untersuchung erforderlichen Falles zu veranstalten; zu der Einsetzung einer Kommission ad hoc würde er nie seine Zustimmung geben.

3. Die Gefangenarbeit in den Vereinigten Staaten.

Auszug aus dem Bericht des Kommissars des „Department of Labor“ in Washington über die Ergebnisse des Jahres 1895. In sämmtlichen Einzelstaaten macht sich eine entschiedene Bewegung zu Gunsten der Regie bemerkbar, während die übrigen Systeme: Entreprise, Kundenwirthschaft, Lease-System allmählich abgeschafft

Digitized by Google

werden; die Aussenarbeit wird empfohlen, Maschinenarbeit theils eingeschränkt, theils aufgehoben.

4. Von welchem Ministerium soll die Gefängnissverwaltung ressortiren?

Vor Kurzem sind die russischen Gefängnisse dem Justizminister unterstellt worden. Bei dieser Gelegenheit hat sich M. Laguesse, Direktor der Maison Centrale in Poissy dahin geäussert, die Untersuchungsgefängnisse müssten dem Justizministerium, die Strafgefängnisse dagegen dem Ministerium des Innern unterstehen: Mit der Einschliessung käme der Sträfling in eine neue Welt; es sei nur natürlich, dass er Misstrauen der Unparteilichkeit der Strafvollzugsbehörde gegenüber hätte, einer Behörde, welche schon das Beweismaterial für seine Schuld gesammelt hätte.

Mit demselben Rechte wie die Gefängnisse, müsste sonst auch das gesammte Transportationswesen dem Justizministerium unterstellt werden, ja ebensogut wie die Gefängnissbeamten auch die Polizeikommissäre.

Die jetzigen Mängel in der Besetzung der Aufseherstellen wie im Betriebe seien auf finanzielle Gründe zurückzuführen; der Uebergang der Verwaltung auf den Justizminister würde hierin keine Aenderung schaffen.

5. Dänisches Rehabilitationsgesetz vom 13. April 1894.

6. Präsident Cleveland hat seine Zustimmung zum Antrage des Generals Curtis gegeben; nach diesem soll in der ganzen Union die Todesstrafe für alle Delikte, mit Ausnahme von Hochverrath, Mord und Raub, abgeschafft werden; wenn die Geschworenen den Angeklagten des Mordes oder des Raubes für schuldig erklären, aber wollen, dass er auf Lebenszeit eingesperrt werde, so haben sie in den Wahrspruch die Worte aufzunehmen „die Todesstrafe ist ausgeschlossen."

7. Fräulein Lucie Faure, die Tochter des Präsidenten, hat im Dezember 1895 die „Ligue Fraternelle des Enfants" gegründet. Dieselbe beabsichtigt, den wohlhabenden Kindern zum Bewusstsein zu bringen, dass schon sie viel Gutes zum Besten ihrer gleichaltrigen Mitmenschen thun können und thun müssen. Dieser Zweck soll erreicht werden: 1. durch die ernste Uebernahme der Verpflichtung seitens der Mitglieder, durch That und Rath den Armen beizustehen, 2. durch eine periodisch erscheinende Zeitschrift, welche stets von Neuem zum Eifer anspornen und über das Geleistete berichten soll, 3. durch die vom Vereine selbst zu bewirkende Unterstützung der armen Kinder und der Einrichtungen zum Besten derselben. Der Verein hat sehr gute Erfolge zu verzeichnen.

8. Der Identifications-Dienst im Gefängnisse zu Madrid hat zufriedenstellende Erfolge zu verzeichnen.

Digitized by Google

9. In der Londoner „Times“ vom 20. April 1897 empfiehlt der Sekretair der „Howard Gesellschaft“, Tallack, die Einführung eines Gesetzes, nach welchem Vagabunden und Gewohnheitstrinker, wenn sie innerhalb eines Jahres drei Mal wegen Landstreichens oder Trunkenseins bestraft worden sind und sie sich innerhalb einer bestimmten Zeit (etwa 30 Monate) von da an von Neuem derselben Uebertretung schuldig gemacht haben, neben der vom Gesetze angedrohten Strafe mit Haft von 12—30 Monaten zu bestrafen und zu ernster, geordneter Arbeit auzuhalten sind; bedingte Freilassung ist mit Genehmigung des Ministers im Einzelfalle zulässig. —

Im dritten Theil finden wir unter der ständigen Ueberschrift „La Voce della Carità“ die Beschreibung verschiedener italienischer Wohlthätigkeitsanstalten; von dem sonstigen Inhalte verdienen Erwähnung: Eine kurze Abhandlung über Kinderbrutanstalten, sowie zwei Erlasse, welche sich auf das Unternehmen der Rivista beziehen, Kinder von Sträflingen zu unterstützen.

Juli-Heft.

1. Infolge des in voriger Nummer erwähnten Antrages Imbriani ist Beltrani-Scalia, als Generaldirektor der italienischen Gefängnisse den erwähnten Klagen auf den Grund gegangen.

Es hat sich hierbei zunächst herausgestellt, dass der Sträfling, welcher misshandelt worden zu sein behauptet, ein oft bestraftes Individuum ist, das sich stets im Gefängniss renitent gezeigt hat und oftmals wegen simulirter Krankheit in das Lazareth gebracht worden ist. Wenn schon so von vornherein den Klagen des Betreffenden mit Misstrauen zu begegnen war, so hat die von Di Rudini eingeleitete strenge Untersuchung zum Resultate gehabt, dass die Angaben des Sträflings sich als unwahr herausgestellt haben; überdies hat eine sorgfältige ärztliche Untersuchung ergeben, dass der Betreffende nicht körperlich misshandelt worden ist.

Bei jedem Gefängnisse in Italien, für Untersuchungs- wie für Strafgefangene bestehen zwei ständige Kommissionen: Zunächst die „Besuchskommission“ bestehend aus dem Gemeindesyndikus, Staatsanwalt, Geistlichen und zwei ortsangesessenen Bürgern, von denen der Eine vom Präfekten, der Andere vom Oberstaatsanwalt gewählt ist. Neben dieser giebt es den „Aufsichtsrath“, dieser setzt sich zusammen aus dem Anstaltsdirektor, dem Staatsanwalt und dem Vorsitzenden des Orts-Fürsorgevereins oder einem ortsangesessenen Advokaten. Ausserdem unterziehen Inspektoren von Zeit zu Zeit sämmtliche Anstalten einer Prüfung.

Diese dreifache Kontrolle schliesst Missbräuche von längerer Dauer entschieden aus.

2. Fortsetzung der Abhandlung über die „Correzione Paterna“. Fortsetzung der Statistik; Ergebnisse der letzten Kongresse; Zu-

Digitized by Google

sammenstellung der Bestimmungen in den verschiedenen Staaten, welche dem Vater das Recht geben, den ungerathenen Sohn in einer Anstalt unterzubringen.

3. Entwurf eines italienischen Gesetzes über Irre und Irrenhäuser. Art. 26 desselben bestimmt: In jeder öffentlicher Irrenanstalt muss sich befinden: . . . . . 3. Eine Abtheilung für die von der Justizbehörde zur Beobachtung ihres Geisteszustandes eingelieferten Verbrecher; diese müssen strengstens von den übrigen Insassen gesondert gehalten werden.

4. Eine Abtheilung für gemeingefährliche arme Geisteskranke. Kapitel X des Entwurfes befasst sich des Näheren mit den gerichtlichen Irrenanstalten und bestimmt dieselben für irre Verbrecher, wie für verbrecherische Irre, indem es anordnet:

Art. 38: In die „Gerichts-Irrenanstalten" oder in die im Art. 26 erwähnten Spezialabtheilungen der öffentlichen Irrenanstalten sind unterzubringen:

a) nach einer Zeit der Beobachtung, Verbrecher, welche nach der Verurtheilung geisteskrank geworden sind,
b) Angeschuldigte, welche die Justizbehörde zur Beobachtung ihres Geisteszustandes einliefert,
c) Verbrecher, welche, weil geisteskrank, freigesprochen worden sind.

Für diese einzelnen Klassen müssen besondere Abtheilungen eingerichtet werden.

Art. 39: Jedoch können in den Strafanstalten, aber in besonderer Abtheilung, verbleiben: Die nach der Verurtheilung vorübergehend oder harmlos geisteskrank Gewordenen, ferner auch Diejenigen krank Gewordenen, welche spätestens nach einem Jahre zur Entlassung gelangen.

4. Der Entwurf eines Schweizerischen Strafgesetzbuches.

5. Die 69. Jahresversammlung der Rheinisch-Westphälischen Gefängniss-Gesellschaft.

6. Der Geist der modernen Strafgesetzgebung. Auszug aus der Wiener Antrittsvorlesung des Prof. Carl Stoos, vom 19. Oktober 1896.

7. Zwei belgische Gesetzentwürfe des Ministers Le Jeune:

a) betr. die Rückfälligen.

Dieser regelt die Anwendung der Einzelhaft und setzt eine besondere Vollzugsordnung für Rückfällige fest: „Rückfällige" Männer erhalten in den ersten 8 Tagen nur Wasser und Brod und harte, nur nothdürftig mit Decken versehene Lagerstatt.

b) betr. geisteskranke Verbrecher.

Dieser schlägt die Gründung besonderer Anstalten für irre Verbrecher, verbrecherische Irre und Alkoholisten vor.

Digitized by Google

8. Verschiedenes.
   a) Irrige Ansichten über die Wirksamkeit der Todesstrafe.
   b) Fürsorgeverein in Lissabon.
   c) Unbestimmte Verurtheilung. Im Staate Illinois ist ein Gesetz erlassen worden, demzufolge das Gericht nach dem auf „schuldig" lautenden Wahrspruche der Geschworenen ein Maximum und ein Minimum der Strafdauer festsetzt; dem „Gefängnissrath" bleibt es vorbehalten, den Zeitpunkt der geschehenen Strafverbüssung zu bestimmen.

9. An der allgemeinen italienischen Ausstellung, welche zu Turin im Jahre 1898 abgehalten werden wird, wird sich die italienische Gefängnissverwaltung mit einer von Sträflingen gebauten Baracke betheiligen, wie sie bei Aussenarbeit Verwendung finden. In derselben werden zur Ausstelluug gelangen:
   1. Regie-Arbeiten.
   2. Weiber-Arbeiten.
   3. Erzeugnisse verschiedener Ackerbaustrafkolonieen und Photographieen der Letzteren.
   4. Arbeiten, in den staatlichen Erziehungsanstalten gefertigt.
   5. Entreprise-Arbeiten.

10. Auszeichnungen.

S. M. der König von Italien hat dem Generaldirektor der französischen Gefängnissverwaltung, M. Duflos, das Grossoffizierkreuz des Ordens der italienischen Krone und dem Abtheilungschef daselbst, M. Robin, das Offizierkreuz des Mauritius- und Lazarus-Ordens verliehen.

Dritter Theil.

1. La Voce della Carità.
2. Zum Besten des Kindes.
3. Nordpolwärts!
4. Arme Familie!
5. Der Brief eines Vaters.
6. Vorträge vor Gefangenen.

Ref. Dr. jur. et phil. Rosenfeld.

The Prisons Service Review enthält in ihrer No. 8 einen Aufsatz von dem Direktor des Wellington Reformatory, Herrn John Davidson über jugendliche Verbrecher. Wenn schon das grosse Heer sozialer Parias, schreibt er, mitten unter unserer gepriesenen Civilisation, die Menge derer, die unaufhörlich mit Gesetz und Ordnung in Fehde liegen, ein betrübender Anblick ist, so ist es doch noch betrübender, zu sehen, wie in dieser Armee eine Menge Rekruten dienen, die in ihrem noch so jungen Leben mit einem Fleiss und einer Ausdauer, ohne gleichen in den besseren Lebenskreisen, zur Verachtung der Gesetze angehalten werden. Durch Belehrung und

Digitized by Google

Beispiel werden sie mit der Idee durchtränkt, dass alles, was gesetzmässig ist, ihrem Vortheil zuwiderlaufe. Unbeschadet der Meinung, dass die verbrecherische Neigung ihrer Natur oft angeerbt sei, stehe man doch der Thatsache gegenüber, dass in den Lasterhöhlen aller unserer grossen Bevölkerungsmittelpunkte eine beständige organisirte Erziehung unserer Jugend zum Verbrechen stattfinde.

Unnatürliche, viehische Eltern und gewissenlose Erzieher, heruntergekommen und in der Noth verhärtet, an das Verbrechen gewöhnt, dem Trunk als Träger ihrer Lebensgeister verfallen, seien ohne Sinn für die gewöhnlichen Pflichten des Lebens und fänden eine teuflische Freude daran, die Gewohnheiten und Neigungen der Jugend auf Verbrechen und Unsittlichkeit zu lenken. Kinder, die in solchen Nestern des Lasters erzogen wären, hätten keine frohen Jugenderinnerungen, die späteren harten Zeiten eine erfrischende werthvolle Erinnerung sein könnten, keine Unschuld, keinen kindlichen Ehrgeiz, sondern nur das dringende Verlangen, das Gesetz zu umgehen, und Furcht vor seinen Vertretern. Die düstern Reihen der Huren und Zuhälter rekrutirten sich fast ausschliesslich aus solchen, die von Kindesbeinen an auf den Weg des Verbrechens geleitet sind.

Der richtige, immer wieder rückfällige Gewohnheitsverbrecher sei selten ein Mensch aus besseren Kreisen der Gesellschaft; allerdings das Trinken und beim weiblichen Geschlecht Verführung und Verstossung könnten zu verbrecherischem Lebenswandel und von diesem zum Gewohnheitsverbrecherthum führen, aber dies finde doch nur in einzelnen Fällen statt. Die meisten Gewohnheitsverbrecher würden schon als Kinder dazu berufen, wenn sie von sittlich und gesellschaftlich geächteten Eltern abstammten und aufgezogen würden.

Alle philanthropischen Einrichtungen, die vorbeugend oder rettend gegen diese Schäden arbeiteten, umfassten doch nur einen kleinen Theil des ganzen schlimmen Gebietes und vermöchten sozusagen die grosse Manufaktur von Verbrechern in ihrem frischen Betriebe nicht zu hemmen.

Der Verfasser sah einen ansehnlichen intelligenten Knaben von 12 Jahren, der in drei Jahren und einigen Monaten 7 Verurtheilungen zu Gefängniss wegen verschiedener Vergehen erhalten hatte. Ein anderer von 14 Jahren war wegen Hausfriedensbruch, vorsätzlicher Sachbeschädigung, Diebstahl u. a. ebenfalls bereits siebenmal verurtheilt worden. Ein drittes Kind von 9 Jahren hatte sich vor dem Richter wegen zweier Fälle von Raub zu verantworten. Es hatte andern Kindern Börsen mit Geld entrissen. Sein 12jähriger Bruder hatte es auf diesen Raubzügen begleitet und sich selbst drei Anklagen wegen Raub zugezogen.

In allen diesen Fällen fand der Verfasser die Eltern der Kinder, wenn auch nicht gerade als Erzieher zu verbrecherischer Thätigkeit, so doch wegen Verbrechen bestraft, sodass sie mindestens ihren

Digitized by Google

Kindern ein schlechtes Beispiel gaben. Im ersten Fall war ausserdem der Vater ein Trunkenbold und alle acht Glieder seiner Familie wohnten und nächtigten ohne Rücksicht auf Anstand und Sitte in einem einzigen Raum. Aehnlich verhielt es sich auch im zweiten Fall, und im dritten hat der Vater neuerdings eine Anklage wegen eines groben Vergehens gegen seine beiden Kinder erhalten. Der Mann verdient die Woche 20 Schilling und doch bleibt seine Familie stets arm und elend. Ein anderes Kind von 9 Jahren wurde zweimal wegen Diebstahls verurtheilt. Beim zweiten Diebstahl brach es unter Leitung eines Genossen bei einem Kaufmann ein und beide stahlen Branntwein, Taback und Käse. Der Genosse betrank sich darauf sofort, der neunjährige Knabe wurde durch die Verhaftung daran gehindert. Auch seine Eltern waren schon wegen Trunkenheit und Hausfriedensbruch bestraft.

Um Verbrecher zu züchten, sagt der Verfasser, brauchen die Eltern ihre Kinder zur Uebertretung der Gesetze nicht gerade anzustiften, es genügt, dass sie ihnen Missachtung oder ungewissenhafte Befolgung derselben zeigen, oder dass sie ihre Pflichten als Eltern nicht oder schlecht erfüllen; auch schlechte Behandlung und Vernachlässigung der Kinder trägt viel dazu bei. Die ganze Umgebung, die Atmosphäre von Verkommenheit und Laster, in der die Kinder leben, prädisponirt sie fürs Verbrechen und giebt der Neigung zu ihm die beste Gelegenheit, sich zu entfalten. Daher sind auch alle Mädchen, die in Besserungsanstalten eingeliefert werden, schon prostituirt.

Mstr. Davidson hat ganz recht, dass eine der grössten Schwierigkeiten, die Kinder zu retten, darin liegt, dass man die Eltern für ihr schlechtes Verhalten den Kindern gegenüber in den meisten Fällen nicht zur Verantwortung ziehen und bestrafen lassen kann, obwohl von verschiedenen Seiten Anstrengungen in dieser Richtung gemacht worden sind. In Edinburg hat sich sogar eine eigene Gesellschaft zu Verhütung grausamer Behandlung der Kinder gebildet und arbeitet nicht ohne Erfolg. Sie ist 1896 allein in 798 Fällen für 2794 Kinder eingetreten.

Ohne die Arbeit des Staates auf diesem Gebiet zu verachten, sagt der Verfasser, gilt sie doch nur der Besserung der schon Gefallenen. Wichtiger ist, meint er, die Aufgabe, die Kinder ihrer schlechten Umgebung zu entreissen, sie in eine andere, gute Atmosphäre zu bringen und sie so vor der Verbrecherlaufbahn zu bewahren.

Was die Statistik über jugendliche Verbrecher betrifft, so scheint dem Verfasser doch, was die letzten dreissig Jahre anbetrifft, ein Fortschritt in der Besserung vorhanden zu sein. 1865 befanden sich nach seiner Angabe in den Besserungsanstalten des vereinigten Königreichs 4508 Insassen, 1895: 4816. Die Bevölkerung hatte sich unterdessen um 30 pCt. vermehrt, während die beiden genannten Zahlen nur eine Steigerung von 6,8 pCt. aufweisen. Diese Besse-

Digitized by Google

rung könnte sich daraus ergeben haben, dass die Anzahl der Industrieschulen in demselben Zeitraum sehr gewachsen ist, und dass sich 1865 nur 1952, 1895 aber 24577 Kinder in solchen Schulen befanden.

Die beste Art, die besten und wirksamsten Mittel zu finden, die Kinder zu rechter Zeit aus dem Schlamm des Lasters und des Verbrechens zu ziehen und der menschlichen Gesellschaft zu nützlichen Mitgliedern zu erziehen, muss noch gefunden werden. Es ist dies eins der wichtigsten socialen Probleme.

Wir fügen hinzu, das die Lösung dieses Problems nach unserer Meinung nicht in der Richtung zu suchen ist, die auf eine Sammlung der gefährdeten Kinder durch die Behörden und ihre Unterbringung in besondere Anstalten hinführt. Ehe nach neuen Heilmitteln gesucht wird, sollte man die bekannten noch einmal ansehen und sich zwei Fragen vorlegen: 1. Hat man nicht ihre Anwendung in der letzten Zeit vernachlässigt? und 2. sind sie nicht dem Zeitbedürfniss entsprechend wirksamer zu machen?

In der Schule besitzt der Staat und die Gesellschaft ein mächtiges Mittel, auf die Kinder vom 6. Jahre an und täglich während mehrerer Stunden, während der Hälfte ungefähr des täglichen Lebens einzuwirken, Diese Einwirkung dauert 6, 7 auch 8 Jahre. Gewiss, schlechte häusliche Verhältnisse arbeiten der Schule entgegen. Aber vielleicht ist an den schlechten Vätern und Müttern schon eine Unterlassungssünde begangen, vielleicht wären sie nicht so schlecht, wie sie sind, wenn auf sie stärker von Seiten der Schule eingewirkt wäre. Vielleicht gelingt es jetzt der Schule bei ihren Kindern, sie zu Menschen zu bilden, die als Eltern künftig wenigstens etwas besser sind, als ihre eigenen Eltern waren. Der Einfluss des Lehrers wird oft unterschätzt, mit der Meinung und Behauptung, dass die schlechten häuslichen Einflüsse die Wirkung der Schule zu nichte machen, hilft man sich bequem hinweg über die Frage: Was kann der öffentliche Unterricht thun, um bessere Menschen und damit auch besseres Familienleben zu schaffen?

Es war dem Schreiber dieser Sätze interessant, unmittelbar nachdem er sie niedergeschrieben, bei einem Blick auf den weitern Inhalt der „P. S. R.“ in einem Bericht über eine vom General Brinckerhoff auf der Nationalkonferenz für Wohlfahrt und Besserung zu New Orleans gehaltene Rede Folgendes zu lesen: „Um sichere Wirkung zu haben, sollte ein solches System — nämlich der Vorbeugung gegen das Verbrechen — vor Allem darin bestehen, dass der öffentlichen Erziehung ein Lehrplan vorgeschrieben wird, der sich nicht blos mit den Elementen des Wissens, sondern vorzüglich damit befasst, die Pflichten des Bürgers gegen den Staat, des Menschen gegen seinen Nächsten in allen Lebensbeziehungen und die religiösen Grundsätze zu lehren.....“ „Es ist erstaunlich, wie wenig Gebrauch man bisher von diesem mächtigen, um nicht zu sagen allmächtigen

Digitized by Google

Mittel gemacht hat, um die Begriffe von Gesellschaft und dem wahren Glück ihrer Glieder zu verbessern..“

Es sind dies Worte, die der Redner aus den Schriften eines um das amerikanische Strafrecht und seine Vollstreckung verdienten Mannes, Eduard Livingstone anführt, eines Mannes, der, wie er behauptet, zu allen bis jetzt auf dem Gebiet des Gefängnisswesens getroffenen Einrichtungen den Weg gewiesen hat, aber noch nicht genügend gewürdigt worden ist, was an der angeführten Aeusserung gezeigt werden sollte. Er kam 1804 nach New Orleans, wurde in den Generalrath von Louisiana gewählt und verfasste auf Grund sechsjähriger Studien ein Buch mit dem Titel: „Grundsätze der Strafbesserung und Gefängnisszucht“, in welchem er unter anderen für die Gefängnisse Einrichtung von Elementar- und Industrieschulen, sittliche Einwirkung auf die Gesinnung, Trennung der Gefangenen und Fürsorge für die Entlassenen namentlich auch durch Einrichtung von Arbeitsstätten für sie, als Zwischenstation zwischen Gefängniss und dem freien Leben fordert — alles Dinge, die in der That maassgebend geworden und geblieben sind, wie denn auch das oben genannte Buch namentlich in den europäischen Staaten, zuerst wohl in Belgien, die grösste Anerkennung und Verbreitung gefunden hat.

Die „Prison Service Review“, das Organ der englischen Gefängnissbeamten erscheint von jetzt an verschmolzen mit der Vertretung aller königlichen Beamten unter dem Titel „Civil Service Review“ weiter. Wie der Herausgeber im Vorwort der ersten Nummer mit diesem neuen Titel sagt, bestände im Publikum eine gewisse Scheu, auf eine Zeitung für Gefängnissangelegenheiten zu abonniren; wer Interesse für solche Dinge zeige, laufe Gefahr, als ein solcher angesehen zu werden, der mit dem Gefängniss schon unliebsame Bekanntschaft gemacht hätte. Das dürfte indess doch bezweifelt werden. Die Zeitung hat ja mit dem grossen Publikum zunächst nichts zu schaffen, ihr Leserkreis fällt grösstentheils in den Kreis der Gefängnissbeamten, Fühlung mit jenem, die namentlich zur Erweckung des Interesses für Strafentlassene sehr nützlich ist, dürfte am zweckmässigsten durch Abgabe ihrer Nummern an die Redaktionen der grossen Tagesblätter und Besprechung in diesen vermittelt werden. Welches aber auch die Veranlassung zur Umwandlung der Prison Service Review in eine Civil Service Review sein möge, wir begrüssen mit Freuden, dass auch die letztere der so wichtigen Zeitfrage, dem Gefängnisswesen, ein hervortretendes Interesse schenkt und wünschen ihr deshalb gedeihliche Entwicklung.

Mit Recht widmet sich die Service Review in der neuen wie in der alten Form der Vertretung der Gefangenen-Aufseher. Wiederholt verlangt sie sorgfältige Auswahl des Materials und genaue

Digitized by Google

Prüfung der amtlichen und persönlichen Befähigung bei Beförderungen. Niemand soll Ober- oder gar Chef-Aufseher werden, vor dessen Charakter und Tüchtigkeit die Untergebenen nicht vollen Respekt haben. Es scheint uns dies eine sehr wichtige Forderung zu sein, eine Forderung, die mit dem Strafzweck, der Besserung der Verbrecher, sehr zusammenhängt. Alle Gefängnissleute wissen, dass Gefangene sehr scharf beobachten und sehr leicht wahrnehmen. Das kleinste Missverhältniss zwischen ihrem Aufseher und seinen Vorgesetzten wird ihnen schnell bekannt, und wenn es irgend angeht, ausgebeutet. Unter einer erschütterten Disciplin des Aufsichtspersonals leidet sofort die Disciplin der Gefangenen; die Wahrnehmung straffer Zucht und Subordination bei ihrer Umgebung ist ihnen selbst ein anregendes Beispiel, durch das sie besser gefördert werden, als durch moralische Belehrungen.

Entsprechend aber der Wichtigkeit des Postens eines Gefangenen-Aufsehers auf den verschiedenen Stufen soll auch seine Lage und sein Gehalt sein. Die Civ. S. R. vergleicht einen Gefängnissaufseher mit einem Londoner Polizisten. Dieser arbeitet täglich 8 Stunden und erreicht mit 47 Jahren, nach 26 jährigem Dienst, schon die höchste Pension mit $^2/_3$ seines Gehalts; der Gefängnissaufseher hat 10 Stunden Dienst und erreicht diese Pensionsstufe erst im Alter von 64 Jahren. Das ist doppelt unbillig. Der Gefängnissdienst ist schwerer, als der Strassenpolizeidienst, auch viel verantwortungsvoller, und trotzdem hat er mehr Dienststunden und längere Dienstzeit!

In einem Schlussartikel der vorliegenden Nummer erfahren wir, dass ein ehrwürdiges Denkmal des Gerichts- und Gefängnisswesens in Kurzem verschwinden wird, es ist das in Wahrheit und Dichtung von düstern zugleich und anziehenden Erinnerungen umrankte Newgate-Gefängniss mit dem „Old-Bailey", in welchem der Central-Kriminalgerichtshof Englands tagt. Um letzteren neu und mit angemessener Front erstehen zu lassen, zugleich um die verkehrsreiche Newgate Street, die östliche Fortsetzung des Holborn Viadukt zu verbreitern, wird das alte 1783 gebaute Gefängniss, das übrigens schon längere Zeit nicht mehr benutzt wurde, fallen.

Experimentelle Strafrechtspflege! Wie No. 10 der Civil Service Review mittheilt, stand dieser Tage ein bereits 35 mal vorbestrafter Eigenthumsverbrecher wegen Raubes in Manchester vor Gericht. Bei der Durchnahme seiner Vorstrafen gaben die Richter zu, dass der Mann oft hart mitgenommen war, dass aber diese Behandlung ihn von seiner verbrecherischen Thätigkeit nicht zurückzuhalten vermochte. Sie beschlossen daher, um dieses Ziel zu erreichen, es einmal mit einem andern, dem vorigen gerade entgegengesetzten Wege zu versuchen und verurtheilten den Angeklagten zu einer Geldstrafe von 5 Schilling und Tragen der Kosten. Der Be-

Digitized by Google

richterstatter fügt hinzu: er fürchte, dass auch ein solches Mittel bei einem alten Verbrecher nicht sofort wirksam sein möchte und riethe deshalb, wenn der Mann trotz der angewandten Milde wieder in seine Gewaltthätigkeit zurückfiele, konsequent zu bleiben, und ihm dann auch noch die Geldstrafe zu erlassen! — — —

Gegen die unmodificirte strenge Einzelhaft wendet sich nach einem Bericht der Civ. S. R. ein Aufsatz im Lincolnshire Echo aus Veranlassung der Veröffentlichungen eines aus dem Gefängniss zu Reading entlassenen Wärters Martin. Dieser hatte einem dort internirten Knaben statt des Gefängnissbrotes, das er nicht verdauen konnte, auf seine eigenen Kosten eine Zeit lang Semmel gegeben, und war darauf wegen Verletzung der Hausordnung in der angegebenen Weise disciplinirt worden. Er hat nun über seine Beobachtungen im Gefängniss eine Broschüre erscheinen lassen, in der er die strenge Einzelhaft einer strengen Kritik unterwirft namentlich mit Bezug auf die Jugendlichen. Das genannte Blatt klagt ferner die Einzelhaft einer Vermehrung der Geisteskrankheit bei den Gefangenen an und beruft sich dabei auf die authentischen Berichte des Daily Chronikle. Grundsätzlich erkennt der Verfasser des Artikels die Einzelhaft als zur Besserung geeignet an, nur ihre starre, schablonenhafte Anwendung wünscht er verbessert. Alle Gefängnissbeamten thun nach seiner Meinung ihre Schuldigkeit — streng nach dem Buchstaben des Gesetzes, nicht mehr und nicht weniger. Der entlassene Gefängnisswärter hat von eben diesem Standpunkt aus seine Entlassung verdient, aber — ruft der Verfasser aus — es ist nun in den Gefängnissen Englands ein freundliches Herz weniger. Er hofft auf ein Strafvollzugsgesetz, welches das bisherige System modificirt und namentlich von allen unnützen Härten befreit. Noch wichtiger als eine Modifikation der Einzelhaft dürfte nach dem Angeführten die Auswahl der Gefängnissbeamten, der höheren wie der niederen, in Rücksicht auf die richtigen mit der Strafvollstreckung verbundenen sittlichen Zwecke, sein.

The Civil Service Review bringt in ihrer No. 12 einen Artikel des Q. C. Herrn Hopwood in Liverpool über Gefangenen-„Tortur“. Es ist nicht die Folter oder Marter des mittelalterlichen Gerichts- und Strafverfahrens, die der Verfasser uns vorführt, sondern eine Reihe von Bestimmungen in den Hausordnungen der Gefängnisse, die er zum Theil abgeschafft, zum Theil anders als bisher angewandt wissen will, damit dem Gefängniss und der Strafvollstreckung nicht der Vorwurf erwachse, dass eine gewisse Quälerei der Gefangenen ihnen eigen sein solle, um sie wirksamer zu machen. Was er verurtheilt, bestimmt er genauer als „jedes unnöthige leibliche oder seelische Leiden“, das Jemandem durch die erzwungene Abhängigkeit von dem Willen eines ihm zeitweilig Uebergeordneten aufgenöthigt wird.

Digitized by Google

An dem Vorhandensein solcher Leiden krankt nach seiner Meinung das gegenwärtige Gefängnisssystem. Der Verfasser verwahrt sich ausdrücklich gegen die Unterstellung, als ob er gegen das Strafübel selbst oder gegen Disziplinarstrafen zu Felde ziehen wollte. Dies alles erkennt er an, meint aber, dass dabei vielfach eine Behandlung des Gefangenen vorhanden sei, die den Strafzweck durchaus nicht fördern, sondern den Charakter einer sträflichen Beleidigung annehmen und zur Erzeugung neuer Strafthaten mitwirken könne.

Im Einzelnen wird nun zuerst von der Leibesvisitation des Gefangenen bei der Aufnahme gesprochen. Ihre Berechtigung zur Feststellung besonderer körperlicher Kennzeichen und andererseits zur Verhütung der Einschmuggelung verbotener Dinge wird zugegeben; sie kann aber — meint der Verfasser — in einer Weise ausgeführt werden, dass man den angegebenen Zweck erreicht, ohne das Gefühl des Gefangenen zu empören, was gerade bei besseren Charakteren zu bedauern ist und doch häufig geschieht.

Gefangene sollen weiterhin nicht blos auf „Löffel-Nahrung" angewiesen sein, sondern auch feste Nahrung in Gestalt von Brod erhalten, weil sonst das quälende Gefühl des Hunger sie plagte. Schon dass alle gleichviel bekämen, wäre ein Missstand. Draussen im Leben hätte der eine bedeutend stärker als sein Leidensgefährte gegessen, jetzt im Gefängniss erhielten sie beide gleiche Mengen. Der eine sei schwerer und grösser als der andere, hier würde keine Rücksicht darauf genommen. So hätte ein Landwirth, der in der Freiheit stets sehr einfach aber sehr reichlich gegessen, sechs Monate lang nach seiner Aufnahme ins Gefängniss fortwährend gehungert, weil ihm die Gefängnisskost zu knapp war. Freilich gewöhnte sich der Magen mit der Zeit an kleinere Quantitäten und das lästige Hungergefühl hörte dann auf, aber wer könnte wissen, ob diese Umgewöhnung des innern Organismus nicht mit einer Schädigung des Körpers in Bezug auf Kraft oder Gesundheit verknüpft wäre? —

Eine andere Quälerei erblickt er da, wo die Gefangenen angewiesen sind auf nackten Brettern zu schlafen, ein schrecklicher Gedanke für alle, die eine ihrer Hauptsorgen die Herstellung oder Erlangung eines guten Nachtlagers sein lassen. Was hier von einem jungen, kräftigen Menschen leicht und ohne Schaden überwunden werde, sei für einen Kränklichen, Schwachen, Schweren, für einen aus bequemen Lebensverhältnissen Kommenden eine furchtbare Qual und vielleicht die Quelle eines Siechthums. Dem könne der Gefängnissarzt durch sein Gutachten über den körperlichen Zustand des Gefangenen wohl abhelfen. Aber der Arzt sei nicht zugleich der Beamte, der den Gefangenen zu überwachen hat. Dieser richte sich oft nicht nach dem Arzt und verfahre unbarmherzig.

Dann kommt die Einzelhaft an die Reihe. Bei ihren Erfindern, heisst es, bestand wohl die Absicht, dem Uebeltäter durch diese

Digitized by Google

furchtbare Strafe Gelegenheit zu geben, in sein Herz zu blicken. Sie sei aber ein Unding und mache brutal. Als Gewährsmann nennt der Verfasser einen verstorbenen Geistlichen, Mstr. Goldney, der Jahre lang Oberpfarrer des Stafford-Gefängnisses war, wo er zeitweise über 200 Insassen geistlich zu versorgen hatte. Dieser erklärte sich auf's Entschiedenste gegen die Einzelhaft und verurtheilte sie in den härtesten Ausdrücken. Er glaubte dies auf Grund seiner persönlichsten und sichersten Erfahrung thun zu dürfen. Nach dieser wirkte sie auf das Herz wie auf die Sinne abstumpfend, zerstörte jeden Rest guter Gefühle, sittlicher Regung und der Willenskraft und machte den Menschen für den übrigen Theil seines Lebens in der Freiheit zu einem Wrack, das von zunehmender Verworfenheit und Verderbtheit hin- und hergeworfen würde. Dazu meint der Verfasser, dass es allerdings keine grausamere Strafe geben könnte, als die Einzelhaft, die Niemand für nothwendig halten würde, der sie versuchsweise an sich erfahren hätte.

Eine Qual ist auch, nach dem Verfasser, die Verweigerung des Verkehrs mit den Angehörigen, besonders zu Zeiten, wo er ganz bedeutend zur Abwendung übler Folgen der Strafhaft von den Angehörigen des Gefangenen dienen könnte. Eine einzige Unterredung, namentlich unmittelbar nach dem Antritt der Strafe oder ein wenig Freiheit in dem brieflichen Verkehr mit Familie, Verwandten, Freunden vermöchte oft die Existenz von Weib und Kind während der Abwesenheit ihres Ernährers zu sichern. Die Hausordnung der Strafanstalt dürfte solcher Freiheit oft entgegentreten, dem Gefangenen qualvolle Stunden der Unruhe und Sorge bereiten und ihn dadurch verbittern und aufsässig machen.

Was nun die Disziplinarstrafen betrifft, so wünscht der Verfasser jede derselben ernstlich auf ihre Nothwendigkeit und Zweckmässigkeit geprüft zu sehen, damit zu häufiges und verderbliches Strafen vermieden werde, und dass die Prügelstrafe aufs äusserste beschränkt werde. Er empfiehlt als wirksamste, aber allerdings vorsichtig anzuwendende Strafe für Vergehen gegen die Hausordnung Verlängerung der Freiheitsstrafe.

Nicht alle Ausführungen des Verfassers passen auf unsere Verhältnisse und einiges von dem, was er fordert, dürfte bereits bei uns geschehen. Anderes, wie z. B. reichlicher Verkehr mit den Angehörigen in den ersten Tagen der Gefangenschaft, scheint hinfällig gegenüber der Erwägung, dass längst vor Antritt der Strafhaft Veranlassung und Gelegenheit zur Fürsorge für die Familie reichlich gegeben ist. — Individuelle Berücksichtigung des Gefangenen bei der Verpflegung lässt sich vollständig nirgends durchführen und ein schroffer Wechsel der Lebenshaltung ist auch im freien Leben manches Menschen Geschick, in das er sich seelisch und körperlich finden muss. Dass die Behandlung eines Gefangenen eine streng gerechte und bei allem Ernst

Digitized by Google

eine menschenfreundliche sein muss, ist die bedeutendste aber allerdings auch immer zu wiederholende Mahnung des Mstr. Hopwood.

Ueber das Newgate-Gefängniss und die Art, wie dort die Todesstrafe vollzogen wird, bringt in der Civil Service Review Mstr. George Griffit einen illustrirten Aufsatz. Er führt darin folgendes aus:

Das alte Gefängniss gegenüber dem Zentralgerichtsgebäude von nicht minder bekanntem Namen, dem Old Bailey, ein Haus wie eine Festung aussehend, ernst und düster, hat soviel Interessantes erlebt und darum auch für sich zu allen Zeiten soviel Interesse erweckt, dass sich die öffentlichen Blätter, wie die belletristische Presse fortgesetzt mit ihm beschäftigt haben. Es kann kaum noch etwas Neues über dasselbe gesagt werden. Aber gerade weil soviel über dasselbe geschrieben ist, ist auch manches Falsche, mancher Irrthum und manche Erfindung mit unterlaufen. So ist es unrichtig, es noch als Gefängniss anzusehen. Seit Jahren stehen seine Zellen leer, und kein Gefangener, auch nicht der zum Tode Verurtheilte, betritt mehr seine Höfe. Die Zeiten, wo seine Räume Zeugen der tiefsten Verkommenheit waren, sind, wenn auch seit noch nicht so langer Zeit, vorüber. Sein Inneres wurde grösstentheils neu gebaut und zwar mit so schönen Zellen, dass sie die des grossen Portland-Gefängnisses übertreffen. Geblieben ist dem Hause seine Bestimmung als Hinrichtungsort und zwar für das ganze britische Reich. Der Mörder auf hoher See, der Mörder in den entferntesten Kolonieen des Reichs, der Mörder aus der Nachbarschaft des Gefängnisses — hierher kommen sie alle, hier ist für sie die Pforte der Ewigkeit, hier ruhen sie unter dem sogenannten „Birdcage Walk", d. i. „Vogelfallengang".

Auch die Art, wie hier die Todesstrafe vollstreckt wird, hat sich, und zwar in den letzten 35 Jahren, sehr geändert. Früher schien alles, was dabei geschah, darauf berechnet, dem letzten Akt der Gesetzestragödie die weiteste Oeffentlichkeit zu geben. Das Schaffot wurde zwar nicht auf dem Dach, wie erzählt worden ist, wohl aber ausserhalb an der sogenannten „Verbrecherthür" angebracht, die übrigens unmittelbar in die Küche führt und jetzt zum Hineinschaffen von Kohlen benutzt wird. Tausende drängten hier hinzu, füllten die benachbarten Häuser und Wege, um zuzusehn, wie der gefesselte Todeskandidat herangeschafft wurde, wie er mit dem Strick um den Hals zwischen Himmel und Erde stand, und wie er dann am Stricke schwebte. Die Plattform, auf der er stand, ruhte auf zwei beweglichen Balken. Auf ein gegebenes Signal wurden sie zurückgezogen, die Plattform fiel hinunter und liess den Körper des Erdrosselten angesichts einer heulenden, lärmenden und stossenden Menge von Schuften aller Klassen hängen, als gälte es, den Zuschauern der genannten Art einmal ein Schauspiel zu gewähren. Jetzt dagegen wird eine Hinrichtung so still, ja geheimnissvoll vorbereitet, dass selbst

Digitized by Google

von den Beamten der Anstalt nur einige wenige, deren Thätigkeit dabei erforderlich ist, darum wissen. Der Verurtheilte selbst erfährt sein Schicksal erst unmittelbar vor seiner Hinrichtung. Er geht noch ruhig auf dem „Presshof“ — so genannt, weil hier früher die schreckliche Todesstrafe, den Verurtheilten mit Gewichten zu zerquetschen, ausgeführt wurde — spazieren, ohne zu wissen, dass die kleine Thür, an welcher er tagtäglich vorübergeht, sich nach einigen Minuten für ihn zum Eintritt in die Ewigkeit öffnen wird. Auf der andern Seite der Mauer, in welcher er diese Thür erblickt, befindet sich der „Kapellenhof“. Hier haben die ihres Urtheils über Leben und Tod harrenden Verbrecher ihren Spaziergang; hier haben sie die Zusammenkunft und Unterredung mit ihren Angehörigen innerhalb eines käfigartigen von starkem Eisendrahtgeflecht hergestellten Raumes mit doppelten Wänden, an deren Aussenseiten die Besucher erscheinen. Hier befindet sich auch der neu eingerichtete Ort der Hinrichtung rechts von dem erwähnten Käfig in einer Ecke des Hofes. Es ist ein kleines Häuschen von grauen Ziegelsteinen und mit Schiefer gedeckt. Vor ihm in einer Entfernung von gut 25 Fuss sind in den Boden eiserne Ständer eingelassen, die am Hinrichtungstage eine quer durch den Hof gezogene eiserne Kette tragen. Hinter dieser befinden sich bei der Hinrichtung die geladenen Zeugen, meist Vertreter der Presse. Während die eine Längsseite des erwähnten Häus'chens sich an die Hofmauer lehnt, öffnet sich die andere jenen Zeugen gegenüber nach dem freien Hofraum zu so, dass nur eine Brustwehr von Holz ihre untere Hälfte verschliesst. Ueber diese Brustwehr hinweg erblickt man den Oberkörper des Delinquenten, seitwärts vor ihm einen Geistlichen und auf der andern Seite an der einen Querwand, die mit der Hinrichtung beauftragten Beamten. Plötzlich verschwindet der Delinquent, und man sieht nur ein von der Decke herabhängendes Seil straffgespannt und zittern: Das Urtheil ist vollstreckt.

Es ist viel von einer Dead mans passage — „einem Todeswege“ gefabelt worden. Es giebt keinen andern Todesweg als den Weg, den ein vor dem Gerichtshof in Old Bailey zum Tode verurtheilter Verbrecher nach dem Newgate Gefängniss, wo er die Vollstreckung oder Begnadigung abzuwarten hat, geführt wird. Er führt unter dem Gerichtshause durch dessen Zellen hindurch und öffnet sich in eine Halle, die von kahlen Mauern gebildet, oben mit einem starken eisernen Gitter gedeckt und unten mit Fliesen gepflastert ist. Zur Rechten des Eingangs an der Mauer befindliche grosse Buchstaben lassen den Delinquenten errathen, dass er über seine eigene Grabstätte geführt wird, denn hier ist der Ort, wo die Hingerichteten beerdigt werden: unter den Steinfliesen ruhen ihre Ueberreste. Nichts erinnert an sie oder zeigt die Grabstätte des Einzelnen. Aber eine Inschrift tragen die Wände doch, sie heisst: B. L. D. L. W. ship Flowery-Land, 22. Febr. 1864, und erinnert an 5 Piraten und ihr

Digitized by Google

Schiff Flowery-Land. Sie wurden an dem genannten Tage in Newgate hingerichtet. Diese Gallerie nun trägt einen eigenthümlichen Namen, der aber mit ihrer Bestimmung garnichts zu thun hat, sie heisst „Birdcage", „Vogelfalle". Diesen Namen erhielt sie zu der Zeit, als Newgate noch ein Gefängniss war, von Gefangenen, die hier beobachteten, wie die Vögel, welche durch das Dachgitter hineingeflogen kamen, nicht wieder herauskonnten. Die Zelle, in der der Verurtheilte seine letzte Zeit verbringt — es sind deren 2 in Newgate — ist sehr geräumig, da sie aus der Vereinigung zweier gewöhnlicher Zellen hergestellt ist. Sie enthält ein einfaches hölzernes Bett und einen Tisch mit 2 Bänken. Ueber dem Tisch befinden sich Tafeln mit Bibelsprüchen so, dass der Blick des im Bette liegenden Verurtheilten darauf fällt. Licht erhält die Zelle durch 2 hoch angebrachte Fenster. In dieser Zelle bewachen 2 Wächter den Verurtheilten Tag und Nacht. Ist der Augenblick der Vollstreckung erschienen, so geht er aus seiner Zelle nur einige Stufen hinauf, und steht dann auf dem oben beschriebenen Hinrichtungsplatz, um kurz darauf eine weisse Kappe über den Kopf gezogen, den Strick um den Hals gelegt zu bekommen und nach Auslösung eines Hebels als lebloser Körper im Abgrund zu hängen.

Die letzte Textseite der No. 12 der C. S. R. bringt die Britische Gefängniss-Gesellschaft in Erinnerung. Wir erfahren dabei, dass in Grossbritannien und Irland in lokalen und Centralgefängnissen stets 300,000 Gefangene, darunter 70,000 weibliche vorhanden sind.

Die genannte Gesellschaft will

1. Die öffentliche Meinung, bezüglich Verhütung und Behandlung des Verbrechens aufklären.
2. Verbesserung der Strafgesetzgebung herbeiführen.
3. Die Gesellschaft vor Berufsverbrechern schützen.
4. Unschuldig Verurtheilter sich annehmen.
5. Den Familien der Detinirten und den auf Widerruf Entlassenen helfen.
6. Den Gefangenen zur Besserungsarbeit an sich selbst —
7. Den Entlassenen zu einem ehrbaren Leben —
8. Den Gefängnissbeamten zur Vertretung ihrer Interessen behülflich sein.
9. Die Errichtung eines Lehrstuhls für Penologie anstreben.
10. In- und ausländische Literatur über dieses Gebiet sammeln und ihren Mitgliedern darbieten.

Ihre Bureaux befinden sich London W. C. 6, Warwick Mansions Holborn.

J. Rauchstein.

Digitized by Google

Vereinsangelegenheiten.

XI. Generalversammlung des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten zu Darmstadt.

Ein Schreiben an die Ausschussmitglieder des Vereins und

eine Zusammenstellung von Fragen aus dem Gebiete des Strafvollzugs und der Gefängnissverwaltung, deren Besprechung und Beantwortung bei der XI. Generalversammlung des Vereins nach Vorschlag des Ausschusses für nothwendig oder nützlich erachtet wird,

bringe ich sämmtlichen Vereinsmitgliedern zur gefälligen Kenntniss.

Der Vorsitzende im Ausschuss
des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten,
Dr. Wirth,
Geheimer Justiz-Rath.

Plötzensee bei Berlin N.W., *den 15. August 1897.*

An

sämmtliche Mitglieder des Ausschusses

des Vereins
der deutschen Strafanstaltsbeamten.

In der wohl berechtigten Annahme des allseitigen Einverständnisses darüber, dass im Jahre 1898 die statutenmässige General-Versammlung des Vereins in Darmstadt abgehalten werden soll, erlaube ich mir in Bezug auf den Zeitpunkt der Abhaltung den Vorschlag, dass die Versammlung diesmal in der Woche vor Pfingsten 24.—27. Mai 1898 stattfindet.

Ich habe bei diesem Vorschlag natürlich zunächst meine eigenen persönlichen und amtlichen Verhältnisse, welche mir den erwähnten

Digitized by Google

Zeitpunkt besonders passend erscheinen lassen, berücksichtigen müssen, ich glaube aber auch annehmen zu dürfen, dass der Vorschlag den Beifall der verehrlichen Ausschussmitglieder finden wird, weil er der Mehrzahl der Theilnehmer an der Versammlung die schöne Gelegenheit bietet, an den Besuch der Versammlung einen Ausflug in die nach allen Seiten so verlockende Umgebung von Darmstadt während der Pfingstfeiertage ohne Beeinträchtigung der Dienstpflichten anzuschliessen. Am 24. Mai Vor- und Nachmittag würde der Vereinsausschuss seine Berathungen pflegen und seine Beschlüsse fassen, am 25. und 26. Mai würden die Hauptversammlungen des Vereins stattfinden, am 27. Mai ein Ausflug nach Butzbach zur Besichtigung des dortigen Zellengefängnisses die Versammlung beschliessen.

Zur Besprechung und event. zur Beschlussfassung auf der Versammlung sollen auf vielseitigen Wunsch vorzugsweise nur solche Fragen als Thema gewählt werden, welche geeignet sind, einem dringenden Bedürfniss für die Gestaltung und besonders für die **einheitliche** *Gefängnissverwaltung in Deutschland abzuhelfen, sei es, dass diese Abhilfe auf dem Wege der Vereinbarung der Bundesregierungen herbeigeführt werden kann, oder, dass sie auf dem Wege der Reichsgesetzgebung erfolgen muss. Die Förderung einer auf lange Erfahrung begründeten und praktisch ausführbaren Beantwortung solcher Fragen zählt sicherlich besonders in jetziger Zeit zu den berechtigtesten und natürlichsten Aufgaben des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten.*

In diesem Sinne habe ich nun in der Anlage eine Reihe von Fragen zusammengestellt, die mir auf mein Ersuchen von Seiten verschiedener Sachverständiger zugegangen sind. Ich glaube, dass die Besprechung derselben und event. eine Beschlussfassung über dieselben auf der Versammlung zu Darmstadt für den oben erwähnten Zweck werthvoll sein wird. Die Zahl der dringenden und zulässigen Fragen ist mit dieser Aufstellung selbstverständlich nicht erschöpft, ich richte vielmehr hiermit gleichzeitig das ausdrückliche Ersuchen an die Herren Ausschussmitglieder, mir weitere Fragen, deren Besprechung auf der Versammlung sie für nothwendig oder wünschenswerth halten, mittheilen zu wollen. Ebenso selbstverständlich erscheint es mir

Digitized by Google

aber, dass die sämmtlichen in Vorschlag gebrachten Fragen im Verlaufe einer 2tägigen Verhandlung nicht besprochen und endgiltig beantwortet und entschieden werden können.

Ich ersuche daher jedes Mitglied des Ausschusses, mir alsbald eine Mittheilung darüber zugehen zu lassen, von welchen Nummern der Fragen es wünscht, dass sie vorzugsweise besprochen werden. Es wird zulässig sein, manche Fragen ohne weiteres der Versammlung zur Besprechung und Beschlussfassung zu proponiren, andere aber werden behufs Vorbereitung der Besprechung und Beschlussfassung vorher begutachtet werden müssen. Die Gutachten würden nach bisheriger Uebung in dem Vereinsorgan den Vereinsmitgliedern zur Kenntniss gebracht. Die Herbeischaffung dieser Gutachten bereitet der Vereinsleitung zuweilen verdriessliche Schwierigkeiten. Ich ersuche daher die Herren Ausschussmitglieder ebenso dringend als ergebenst, mir bei Beantwortung dieser Zuschrift gefälligst zu bemerken, zu welcher Frage (sei es eine in der Anlage oder eine erst von ihnen selbst vorgeschlagene) ein Gutachten abzugeben sie bereit wären. Im Hinblick auf die Geschäftslage und auf die Abwicklung des Geschäftsgangs in unserm Verein muss ich mir ausbitten, dass die Herren vom Ausschuss mir bis zum **15. September** *nächsthin ihre Erklärungen auf gegenwärtige Zuschrift zugehen lassen.*

Von denjenigen Herren, die bis dahin eine Erklärung nicht abgegeben haben, muss ich annehmen, dass sie im Voraus mit den von der Vereinsleitung getroffenen bezüglichen Maassnahmen einverstanden sind und keine Erinnerung dagegen machen wollen.

Ich brauche den Herren Ausschussmitgliedern nicht noch einmal die Erwägung ans Herz zu legen, wie viele umfassende, zeitraubende und schwierige Aufgaben der Vereinsleitung insbesondere bei der Vorbereitung und Durchführung einer Vereinsversammlung zufallen, und ich bin überzeugt, dass ich dabei auf ihre energische und arbeitsbereite Unterstützung rechnen darf.

Mit collegialischem Gruss

Dr. Wirth,

Vorsitzender im Ausschuss
des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten.

Digitized by Google

Zusammenstellung

von Fragen aus dem Gebiete des Strafvollzugs und der Gefängnissverwaltung, deren **Besprechung** und **Beantwortung** in der Generalversammlung des „Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten" im Mai 1898 zu Darmstadt für **nothwendig** oder **nützlich** erachtet wird.

---

1. Auf welche Art und Weise können gegenüber der derzeitigen Uebung und der älteren Praxis beim Bau und bei der Einrichtung von Zellengefängnissen die Kosten vermindert werden?

2. Welche Vorkehrungen haben sich bewährt, um in Zellengefängnissen den Verkehr der Gefangenen unter sich von Zelle zu Zelle zu verhindern oder doch wesentlich zu erschweren?

3. Soll für die Frage der Beleuchtung von Gefängnissen (grosser und kleiner) einer bestimmten Art von Beleuchtung der Vorzug vor allen andern gegeben werden? Würde dieser Vorzug auch für die Aussenbeleuchtung maassgebend sein?

4. Welche Maassnahmen und Einrichtungen müssen getroffen werden, damit die Gefängnissverwaltungen im Hinblick auf die von der Reichsgesetzgebung verordneten Grundsätze für die Anstellung von Militäranwärtern als Gefängnissunterbeamte ein seiner Aufgabe gewachsenes Aufseherpersonal erhalten?

5. Wie ist der Dienst des Aufsichtspersonals zunächst in den Zuchthäusern und in den grösseren selbstständigen (von einem besonderen Vorsteher geleiteten) Strafgefängnissen zu organisiren?

a) Auf wieviele Gefangene der Durchschnittsbevölkerung wäre in der Regel ein Aufseher zu stellen?

b) wie lange dürfte die längste Dienstzeit eines Aufsehers an einem Tage dauern? mit welchen Unterbrechungen der Dienstzeit?

Digitized by Google

c) soll der Aufseher einen Anspruch auf regelmässige Gewährung eines sog. freien Tages, mit Unterscheidung zwischen Werk- und Sonn- oder Festtagen haben? nach welchem Maassstab und in welchen Zwischenräumen wären die freien Tage zu gewähren? unter welchen Umständen müsste sich der Aufseher die zeitweise Einschränkung der Gewährung von freien Tagen gefallen lassen?

d) soll der Aufseher einen Anspruch auf regelmässige Gewährung eines Urlaubs im Laufe eines Dienstjahres haben? auf welche kürzeste Dauer wäre ein solcher Urlaub zu bemessen? wären die Urlaubstage dem Aufseher auf die sog. freien Tage anzurechnen?

e) soll zur Leistung des Nachtdienstes jeder Aufseher ohne Ausnahme im Turnus herangezogen werden oder empfiehlt es sich, dabei Ausnahmen mit Rücksicht auf besondere Dienstesaufgaben, Alter u. dgl. zu machen? soll die Verwendung des Aufsehers zum Nachtdienst täglich oder wochen- monats- quartalsweise wechseln? ist es rathsam, einen Aufseher zum Nachtdienst zu verwenden, der nicht mindestens schon ein Jahr lang im Dienst steht?

f) empfiehlt es sich, die Funktion von Handwerksmeistern in den Fällen, in welchen die Gefängnissverwaltung den Werkmeister zu stellen hat, mit dem Dienste des Aufsehers zu verbinden?

g) ist es nicht bloss wünschenswerth, sondern geboten, dass die Aufseherinnen für die Weibergefängnisse vor Einstellung in den Dienst für diesen besonders ausgebildet werden, wo und durch wen müsste diese Ausbildung erfolgen?

6. Ist es wünschenswerth, eine periodisch erscheinende Zeitschrift für Gefängnissunterbeamte in's Leben zu rufen, welche alle bemerkenswerthen Vorkommnisse im Dienste, sowie sonstige Beobachtungen und Erfahrungen zur allgemeinen Kenntniss bringt?

Digitized by Google

7. Soll die Hausordnung bezüglich der Pflichten und Rechte eines Gefangenen einen Unterschied machen, je nachdem sich der Gefangene in gemeinsamer oder in Einzel-Haft befindet? in welchen einzelnen Beziehungen wäre ein solcher Unterschied zu statuiren?

8. Wäre es zu empfehlen, dass die in Baden bestehende Vorschrift, nach welcher Gefangene mit längerer Strafzeit (mindestens 1 Jahr), deren Strafzeit urtheilsmässig an einem Sonn- oder Festtage endigt, schon am Tage vorher aus der Strafhaft entlassen werden, allgemein eingeführt wird?

9. Empfiehlt es sich überhaupt oder doch inwieweit, die anthropometrische Messung der Bestraften nach Bertillon in den einzelnen Strafanstalten einzuführen?

10. Wäre es zweckmässig, in Anstalten für weibliche Gefangene, abgesehen vom Arzte und dem Geistlichen, ausschliesslich weibliche Beamte anzustellen und einem männlichen höheren Gefängnissbeamten nur eine Art Oberaufsicht in denselben zu übertragen?

11. Ist es angezeigt, für Weibergefängnisse ein von dem für Männergefängnisse abweichendes Reglement einzuführen, namentlich besondere Vorschriften in Bezug auf die Verpflegung, die Beschäftigung und die Disciplinarstrafen?

12. Ist die Forderung, dass die Gefangenen ausschliesslich oder doch in der Regel für die Bedürfnisse des Reichs, der Staats- und Communal-Verwaltungen arbeiten, an Privatunternehmer aber nicht mehr zur Beschäftigung vergeben werden sollen, vom Standpunkte der Gefängnissverwaltung aus ausführbar?

13. Empfiehlt es sich, Strafgefangene zu Landeskulturarbeiten, welche deren längeren Aufenthalt ausserhalb der Strafanstalt nothwendig machen, zu verwenden? Welche Kategorien von Strafgefangenen könnten dabei in Betracht kommen und welche Maassnahmen wären zur Durchführung solcher Unternehmungen zu treffen?

14. Hat der Zuchthaus- oder der Gefängnissträfling ein Recht auf Entlohnung der von ihm während der Haftzeit geleisteten Arbeit?

Digitized by Google

Wie steht es in dieser Beziehung mit dem Haftsträfling und mit dem Untersuchungsgefangenen?

15. Mit Rücksicht auf die Thatsache, dass in allen Strafhäusern den Bestraften für ihre Arbeitsleistungen ein Arbeitsgeschenk bewilligt wird, ist die Beantwortung der Frage von grosser Wichtigkeit: Welche Grundsätze sollen bei der Bewilligung von Arbeitsgeschenken maassgebend sein? Darf dabei insbesondere nur der Ertrag der Arbeit des einzelnen Bestraften die Unterlage für die Bemessung der Höhe des Geschenks bilden oder sollen nicht vielmehr andere Momente und welche für diese Bemessung entscheidend sein?

16. Empfiehlt es sich,

a) allen oder doch einzelnen Klassen der Gefängnisssträflinge ein Recht auf Selbstbeschäftigung einzuräumen oder

b) dieselbe nur einzelnen Gefangenen vergünstigungsweise zu gewähren, oder

c) dieselbe überhaupt nicht zu gestatten?

Von welchen Voraussetzungen wäre im Falle a oder b bei Erlass der bezüglichen Bestimmungen auszugehen?

17. Wäre es nicht zweckmässig, die Einziehung von Kosten für den Strafvollzug ausnahmslos aufzuheben?

18. Wäre es nicht gerechtfertigt, den Ertrag der Arbeit welche ein Bestrafter am Straforte leistet, falls von diesem Strafvollzugskosten zu erheben wären, von den Strafvollzugskosten in Abzug zu bringen?

19. Welche Beschäftigungsarten könnten für jugendliche Gefangene, namentlich wenn sich diese in Einzelhaft befinden, empfohlen werden, mit dem Zwecke, dass die Beschäftigung erzieherischen Einfluss üben und daraus ein dauernder Nutzen für die Zukunft erwachsen soll?

20. Erscheint es nothwendig, für die Dauer der Isolirung von jugendlichen Gefangenen besondere Vorschriften zu treffen?

21. Hat sich die absolute Vorschrift des Strafgesetzes, dass die Einzelhaft ohne Zustimmung des Gefangenen in

Digitized by Google

[redacted] Jahren überschreiten soll, bewährt?

22. Ist die Ausschliessung der Gefangenen von den Wohlthaten des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 ein Uebelstand, und welche Vorschläge könnten zur Abstellung desselben gemacht werden?

23. Welche Gefangenen sind vom Standpunkt des Strafvollzugs und der Gefängnissverwaltung aus als „rückfällig" zu erachten?

24. Dürfen „rückfällig" Bestrafte durch Vorschrift der Hausordnung einer anderen strengeren Behandlung am Straforte unterworfen werden als die „nicht rückfälligen", oder ist hiezu eine gesetzliche Vorschrift erforderlich? Ist es nicht dringend geboten, die „rückfälligen" einer strengeren Behandlung zu unterwerfen und in welchen Punkten hätte sich diese zu äussern?

25. Welche besonderen Einrichtungen sind in den Strafanstalten für „Epileptiker" zu treffen?

Sollen sie, von den übrigen Gefangenen getrennt, beisammen in gesonderten Abtheilungen, —

Dürfen sie in Einzelhaft gehalten werden?

Welche Arten von Beschäftigung empfehlen sich für sie?

26. Darf eine gegen den Schluss der Strafzeit verhängte Disciplinarstrafe, deren Vollzug über die zu vollziehende gerichtlich erkannte Strafzeit hinaus dauern würde, trotzdem in der erkannten Dauer vollstreckt werden?

27. Wäre es rathsam, für die auf Grund des § 361 Abs. 3—8 Str.-Gb. verurtheilten Personen eine Verschärfung der Haftstrafe durch Tag um Tag abwechselnde Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod einzuführen? Könnte eine solche Maassnahme auf dem Verwaltungswege getroffen werden?

28. Empfiehlt sich der Erlass einer Vorschrift, nach welcher den aus der Untersuchungshaft entlassenen Personen im Bedarfsfalle das zur Rückkehr nach ihrem Wohnorte erforderliche Reisegeld gewährt wird?

Digitized by Google

29. Ist es ausführbar, da, wo keine Maschinen zum Waschen der Wäsche verwendet werden, den Gebrauch von Bürsten zur Wäschereinigung gänzlich zu verbieten?

30. Ist es nicht wünschenswerth, zu verordnen, dass die Gestellung von Verurtheilten, die sich auf freiem Fusse befinden, ebenso wie der Transport von Verurtheilten zum Strafantritt an Sonn- und Festtagen unterbleibt?

31. Wäre es nicht rathsam, die zuständigen Landespolizeibehörden darauf hinzuweisen, dass es sich empfiehlt, die Verurtheilung zur Strafe der correktionellen Nachhaft (§ 362 Str.-Gb.) oder den Vollzug derselben in den Fällen auszusetzen, in welchen sich die Nachhaft an die Verbüssung einer längeren kriminellen Strafe (mindestens ein Jahr) anschliessen würde, während welcher die betreffende Person nach dem Gutachten der Strafvollzugsbehörde sich gut geführt und unzweifelhafte Proben von Besserung abgelegt hat?

32. Soll bei den Gesangsübungen der Gefangenen, namentlich der Jugendlichen, neben dem Singen von Kirchenliedern nicht auch das Singen von Volks- und Vaterlandsliedern gepflogen werden?

33. Ist es gerechtfertigt, dass erwachsene Zuchthaus- und Gefängnissträflinge, die ihre Strafe in gemeinsamer Haft verbüssen, auch an Wochentagen Schulunterricht erhalten? Sind alle Gefangene zur Theilnahme am Schulunterricht zu verpflichten oder welche können davon entbunden werden? Soll der Schulunterricht im Strafhause sich lediglich im Rahmen der Aufgaben einer Volksschule bewegen oder soll er da, wo fortbildungsfähige Schüler vorhanden wären, über denselben hinausgehen?

34. Ist es zulässig, in die Bibliothek für die Gefangenen

a) die deutschen Klassiker,

b) Romane, event. welcher Art aufzunehmen? welche Sorte Jugendschriften ist von der Anschaffung für eine Gefangenenbibliothek auszuschliessen?

35. Wäre es nicht zu empfehlen, in kleinen Gefängnissen jugendliche Untersuchungs- und Strafgefangene, die

Digitized by Google

sich darin in der Regel nur kurze Zeit (nicht über 1 Monat) aufhalten, statt mit anderen Gefängnissarbeiten mit Anfertigung von Schulaufgaben und mit Lektüre zu beschäftigen, unter der Voraussetzung, dass sie sich in Einzelhaft befinden?

Am 14. November 1897 verschied zu St. Gallen das langjährige Ehrenmitglied unseres Vereins

Alt-Strafanstalts-Direktor **Jos. Christian Kühne**

im fast vollendeten 90. Lebensjahre. Der Verein wird dem Entschlafenen stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Agram im August 1897. — Am 28. Juni 1897 ist hier nach langem schweren Leiden der Inspektor der hierländischen königlichen Strafanstalten **Stephan Kranjčić** im 50. Lebensjahre gestorben. In ihm verliert die Justizverwaltung einen ausgezeichneten Kenner des Strafhauswesens, einen gewissenhaften, arbeitsamen und hochgebildeten Beamten. Sein Wirken als Inspektor der Landesstrafanstalten war bei aller Strenge und Gewissenhaftigkeit immer ein äusserst humanes und hat seine Tüchtigkeit im Amte nicht minder Anerkennung gefunden, wie sein persönliches Auftreten in und ausser demselben.

Stephan Kranjčić wurde 1847 in Agram geboren, und trat nach Absolvirung der Rechtsstudien 1869 in Landesdienste. Er wurde Askultant beim Agramer Gerichtshofe, hiernach als Adjunkt der Justizabtheilung der königl. Landesregierung zugetheilt und 1875 zum Concipisten ernannt. Mit allerhöchster Entschliessung vom 11. Mai 1882 erfolgte seine Ernennung zum Regierungssekretär. Bei der Justizabtheilung befasste sich Kranjčić besonders mit dem Strafhauswesen und erwarb sich mit der Durchführung des irischen Strafvollzugssystems in der Strafanstalt Lepoglava grosse Verdienste. Mit dem wichtigen Referate über das Strafhauswesen betraut, studirte er dieses Fach mit grosser Sorgfalt, führte die nothwendigen Reformen ein und wurde auf Grund seiner bedeutenden Erfolge, die er namentlich in der Oekonomie der Strafanstalten erzielte, 1892 zum Inspektor der Landesstrafanstalten ernannt, in welcher Eigenschaft er seine angebahnte reformatorische Thätigkeit zum Besten und im Interesse der Einrichtung und Verwaltung der kroatischen Gefängnisse mit rastlosem Eifer und grosser Umsicht fortsetzte.

Neben seiner amtlichen Thätigkeit war er auch Mitredakteur des Organes des Juristenvereins „Mjesecnik“ und auch die juristische Literatur unseres Vaterlandes verdankt ihm manchen werthvollen

Digitized by Google

Beitrag. An dem Zustandekommen eines Vereins zur Unterstützung entlassener Sträflinge hat er in aufopfernder Weise gewirkt. Seit drei Jahren schon schwer krank, arbeitete er dennoch unermüdlich fort und gab noch in der letzten Zeit seines Lebens eine „Statistische Uebersicht der Verhältnisse der kgl. Landesstrafanstalten“ heraus.

Stephan Kranjčić war ein Mann von tiefem Wissen und gewinnenden Umgangsformen, sein Name wird in der Geschichte des kroatischen Strafhauswesens einen hervorragenden Platz einnehmen.

Der Verstorbene hinterlässt eine tieftrauernde Wittwe, welche ihm bis ans Ende mit hingebungsvoller, treuester Liebe zugethan war, und fünf Kinder, zwei Söhne und drei Töchter, die in ihm den zärtlichsten Gatten und den besten Vater beweinen. Er ruhe sanft! Ehre seinem Andenken.

Sabljak, Verwalter.

Personalnachrichten.

Baden.

Scherr, evang. Hausgeistlicher in Bruchsal zum Pfarrer in Weinheim a. d. Bergstr. ernannt.

Bayern.

Ernannt wurden:

Weber, Ober-Regierungsrath im Kgl. bair. Justiz-Ministerium zum Ministerialrath,

Seeberger, Hausgeistlicher am Arbeitshause in Rebdorf zum prot. Stadtpfarrer u. Dekan in Bamberg.

Gestorben:

Dr. von Marquardsen, Professor an der Universität Erlangen.

Preussen.

Ordensauszeichnungen erhielten:

den kaiserl. russischen St. Annenorden II. Klasse:

Dr. Krohne, Geheimer Regierungsrath, vortragender Rath im Ministerium des Innern,

von Massow, Geheimer Regierungsrath beim Rechnungshofe des deutschen Reichs,

Dr. von Liszt, Geheimer Justiz-Rath, Professor an der Universität zu Halle a. S.;

Digitized by Google

den kgl. bayr. Verdienstorden vom heiligen Michael I. Klasse:

Dr. Koch, Excellenz, Wirklicher Geheimer Rath, Präsident des Reichsbankdirektoriums;

das Ritterkreuz I. Kl. des Ordens vom Zähringer Löwen:

Uhles, Kammergerichts-Rath in Berlin.

Ernannt wurden:

Neuber, Geistlicher Rath, kathol. Hausgeistlicher des Strafgefängnisses Plötzensee zum Fürstbischöflichen Delegaten für Brandenburg und Pommern, sowie zum Probst von St. Hedwig in Berlin,

von Koblinski, Pastor am Zellengefängniss Düsseldorf zum Pfarrer in Eilsleben und Superintendenten der Diözese Eisleben, Reg.-Bez. Magdeburg,

Schulz, Gerichts-Assessor bei der Kgl. Oberstaatsanwaltschaft in Hamm zum Staatsanwalt in Duisburg,

Kowalski, Gefängniss-Inspektor in Hannover zum Gefängnissdirektor in Gollnow;

der Titel „Ober-Inspektor" wurde verliehen:

Breithaupt, Inspektor in Rummelsburg,

Bösenberg, Inspektor in Gommern.

Versetzt wurden:

Grasshoff, Anstaltsgeistlicher von Mewe nach Naugard,

Langebartels, Strafanstaltsdirektor von Cottbus nach Halle a. S.

Gestorben:

Dressler, Strafanstaltslehrer in Berlin-Moabit.

Oesterreich-Ungarn.

Sabljak, Königl. Verwalter in Gospić zur Dienstverwendung bei der Königl. Landesregierung in Agram versetzt.

Vereinsmitglieder.

Eingetreten:

Baden.

Hogg, Strafanstalts-Geistlicher in Bruchsal.

Elsass-Lothringen.

Pfalzburg, Kaiserl. Landes-Arbeitshaus.

Digitized by Google

Preussen.

Fliegenschmidt, Strafanstalts-Direktor in Wehlheiden, früher Direktor der Erziehungsanstalt in Wabern.
Meseritz, I. Staatsanwalt am Kgl. Landgericht.
Siegburg, Direktion der Strafanstalt Michaelsberg zu Siegburg.
Waldow, Pfarrer, Gefängniss-Geistlicher zu Plötzensee b. Berlin.
Heinrich, Lehrer am Zellengefängniss Berlin-Moabit.
Neve, Lehrer am Stadtvoigteigefängniss in Berlin.
Ziegler, Lehrer am Stadtvoigtei-Frauengefängniss, Berlin, Barnimstr.
Albrecht, Lieutenant a. D. in Wohlau i. Schl.

Ausgetreten:

Bayern.

Seeberger, Stadtpfarrer u. Dekan in Bamberg.

Elsass-Lothringen.

Mayer, Justiz-Rath, Vorstand des Hypothekenamts in Schlettstadt.

Mecklenburg.

Nettelbladt, Baron von, Vorstand des Landes-Arbeitshauses in Güstrow.

Preussen.

Jung, Pfarrer, Hausgeistlicher in Plötzensee, bei seiner Ernennung zum Pfarrer in Trotha bei Halle a. S.

Sachsen.

Jäppelt, Geheim-Rath, Ministerial-Direktor in Dresden.

Oesterreich.

Pflügl, Dr. Moritz, Edler von, k. k. Hofrath des Obersten Gerichtshofes zu Wien.

Digitized by Google

Blätter

für

Gefängnisskunde.

Organ des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten.

Redigirt

von

Dr. jur. Oskar Wirth,

Vorsitzender des Vereinsausschusses,

kgl. preuss. Geh. Justizrath und Direktor der Strafgefängnisse bei Berlin zu Plötzensee und Rummelsburg.

Einunddreissigster Band, 5. und 6. Heft.

HEIDELBERG.

Verlagshandlung von G. Weiss.

Druck der Gustav Ahrens'schen Buchdruckerei in Berlin.

1897.

Digitized by Google

Digitized by Google

Beitrag eines Arztes zur Frage des Haftsystems für jugendliche Gefangene.

Wenn auch über die Frage, welches Haftsystem für jugendliche Gefangene am meisten geeignet erscheint, schon vielfach von mehr berufener Seite gesprochen und geschrieben wurde, so glaubt Schreiber nachstehender Zeilen doch deswegen das wichtige Thema noch einmal vorbringen zu dürfen, weil theoretisch als richtig erkannte Grundsätze so lange nicht oft genug betont werden können, bis sie auch *in praxi* Verwirklichung gefunden haben.

Bevor die Vorzüge und Nachtheile eines Haftsystems vom hygienischen Standpunkt aus betrachtet werden können, ist die Beantwortung der Frage nöthig, welche Art des Strafvollzugs bei jugendlichen Gefangenen denn dem Zweck der Strafe nach dem Urtheil der Juristen am besten entspricht. Es kann nun nicht Sache des Arztes sein, über die verschiedenen Strafrechtstheorieen zu sprechen und sich darüber auszulassen, ob mit der Strafe vorwiegend Sühne der Schuld, Abschreckung oder Besserung des Bestraften, oder Sicherung der Gesellschaft erreicht werden soll, — herrschen doch über diese rein juridischen Fragen auch bei den Vertretern der Rechtswissenschaft noch verschiedene Meinungen. Es scheint aber, dass in jüngster Zeit sich die Mehrzahl der Ansicht zuneigt, welche Sichart[1]) mit folgenden Worten ausdrückt: „Wir wollen die Strafe so vollstrecken, dass die Bestraften ihre gesetzwidrigen Angriffe auf die Gesellschaft, deren Angehörige oder deren Einrichtungen in

[1]) Sichart, Blätter f. Gefängnisskunde, Bd. XXVII. p. 306.

Digitized by Google

Zukunft unterlassen. Zu diesem Zweck suchen wir die unserer Behandlung übergebenen Verurtheilten für Recht und Ordnung zu gewinnen, oder, sofern sich dieses nicht erreichen lässt, für die Dauer oder doch möglichst lange ungefährlich oder erträglich zu machen."

Entsprechend dem Wandel in den Anschauungen über den letzten und obersten Zweck der Strafe haben sich in den letzten Dezennien natürlich auch die Ansichten über die Haftsysteme geändert: „Während noch 1865 Jules Simon[2]) in der Sitzung des gesetzgebenden Körpers in Paris nicht blos die Anwendung des Zellensystems in La Roquette auf jugendliche Uebertreter schwer tadelte, sondern dies System überhaupt verwarf, weil es, wie er behauptete, (Simon bezog sich auf seinen Besuch in Gent) den Zweck der Moralisirung der Sträflinge in keiner Weise erreicht, vielmehr Verworfenheit erzeugt, die um so grösser ist, je mehr das angewendete System gegen die Natur ist," mehren sich in den 60er und 70er Jahren die Anhänger der Einzelhaft beim Strafvollzug überraschend schnell.

Die Vereinigten Staaten und England, dann besonders Belgien, Holland, Schweden und Norwegen erbauten zahlreiche zum Zwecke der Isolirung während des Strafvollzuges eigens eingerichtete neue Gefängnisse.

In Deutschland führte zuerst die Grossherzogl. Badische Regierung im Jahre 1845 die Einzelhaft praktisch in Bruchsal[3]) ein; erst im Herbst 1856 folgte ihr die Kgl. Preussische Regierung, indem sie die Einzelhaft in der für dieses System erbauten Neuen Strafanstalt zu Berlin einführte. Ende Januar 1868 konnte in Bayern ein Flügel des neuen Zellengefängnisses zu Nürnberg[4]) bezogen werden. 1869 wurde das neue Zellengefängniss in Heilbronn[5]) erbaut; es entstehen ferner die Zellengefängnisse von Pilsen, Stein und Prag in Oesterreich und in Preussen wird nach den Erklärungen des

[2]) Mittermaier, Blätter f. Gefängnisskunde, Bd. II, p. 84.
[3]) Wilke, Blätter f. Gefängnisskunde, Bd. IV, p. 665.
[4]) Wirth, Blätter f. Gefängnisskunde, Bd. V, p. 38.
[5]) Blätter f. Gefängnisskunde, Bd. V, p. 140.

Digitized by Google

Herrn Geh. Ober-Reg.-Rathes Dr. Krohne auf der Versammlung der deutschen Strafanstaltsbeamten in Braunschweig [6]) in den letzten Jahren kein neues Gefängniss gebaut, als nach dem System der Einzelhaft, so in Wehlheiden, Herford, Düsseldorf, Grossstrelitz, Wohlau, Breslau.

Wenn nun natürlicherweise die Staaten mit einer Umgestaltung der bestehenden Gefängnisse nur langsam vorgehen konnten, so ertönten die Stimmen derjenigen, welche der Einzelhaft die erste Stelle im Strafvollzug einräumen wollen, immer zahlreicher und lauter.

Streng [7]) stellt als unbestreitbare Vorzüge des Strafvollzuges in Einzelhaft hin:

a) Verhütung der moralischen Verschlimmerung der Gefangenen während des Strafvollzuges.
b) Erhöhten Ernst der Strafe, welcher den Besserungszweck sehr begünstigt.
c) Leichte und sichere Handhabung der Disciplin.

Krohne [8]) sagt von der Einzelhaft, dass sie „dem sittlichen Grunde und dem staatlichen Zweck der Strafe am vollkommensten entspricht"; auf vielen Congressen und Vereinsversammlungen von Gefängnissbeamten wurde der Strafvollzug in Einzelhaft für mehr oder weniger ausgedehnte Kategorieen von Sträflingen als der allein richtige gefordert und insbesondere betont, dass für jugendliche Gefangene ein zweckentsprechender Strafvollzug nur in Einzelhaft möglich sei.

So formulirt schliesslich die Versammlung des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten in Freiburg [9]) 1889 die Forderung dahin: „Für die zum Vollzuge der Freiheitsstrafen an jugendlichen Personen gesetzlich (im § 57 des R.-St.-G.-B.) vorgeschriebenen „besonderen Anstalten oder Räume" wird grundsätzlich die Einzelhaft (das Trennungs- oder Absonderungssystem) als das geeignetste und wirksamste anerkannt und ist dasselbe überall thunlichst einzuführen."

---

[6]) *ibidem*, Bd. XXVIII, Sonderheft p. 96.
[7]) Streng, Ueber d. Werth d. Einzelhaft b. Strafvollzug. Blätter f. Gefängnisskunde, Bd. IX, p. 405.
[8]) Blätter f. Gefängnisskunde, Bd. XXV, p. 69.
[9]) Blätter f. Gefängnisskunde, Bd. XXV. Sonderheft.

Digitized by Google

Bestehen nun in der That für den körperlich und geistig gesunden jugendlichen Gefangenen besondere Verhältnisse, welche den Strafvollzug in gemeinsamer Haft gefährlich machen? Bei Beantwortung dieser Frage ist zu berücksichtigen, dass die in unsere Strafanstalten einzuliefernden jugendlichen Gefangenen ein körperlich und geistig durchaus ungleichartiges Material darstellen; allen gemeinsam ist nur der eine Umstand, dass es sich um „jugendliche" Gefangene, um Leute im Alter von 12—18 Jahren handelt.[10]) Während nun aber im spätern Leben ein Altersunterschied von 6 Jahren weit weniger für die Ausbildung von Körper und Geist in Betracht kommt, so besteht gerade in den Jahren der Entwicklung der einschneidendste Kontrast zwischen dem zwölfjährigen Kinde einerseits, welches ebenso einen unentwickelten Körper als ein noch vollkommen kindliches Denken und Fühlen besitzt, und dem 18 jährigen, oft schon ganz ausgewachsenen Burschen andererseits, dessen Körper schon manche Strapazen durchgemacht hat und dessen Gedankengang schon durch oft sehr reiche Erfahrungen beeinflusst ist.

Fertige Menschen — und das muss der Arzt betonen — sind aber unsere jugendlichen Gefangenen alle nicht; bei allen ist die körperliche Entwicklung noch nicht abgeschlossen und alle werden deshalb von körperlichen Schädigungen und besonders von Verschlechterungen in der Ernährung mehr betroffen als der erwachsene Mann; fast alle zeigen sie noch den labileren Charakter und die grössere Beeinflussbarkeit des jugendlichen Alters. Und besonders an diesem letzten Punkt setzen die Vertreter der Einzelhaft ein, indem sie sagen: es muss in gemeinsamer Haft bei der ungleichartigen Zusammensetzung der Gefangenen nach Alter, Intelligenz und besonders nach moralischer Qualität und bei der Unerfahrenheit, regen Phantasie, Nachahmungssucht und leichten Beeinflussbarkeit des jugendlichen Alters eine Verschlimmerung der bessern Elemente erfolgen.

[10]) Verf. beschränkt sich mangels eigener Erfahrungen an weiblichen jugendl. Gefangenen hier und in Folgendem stets auf die ja an Zahl weit überwiegenden männlichen jugendl. Gefangenen.

Digitized by Google

In der That bringt die gemeinsame Haft den zwölfjährigen, noch unbestraften Knaben zusammen mit dem mehrmals Rückfälligen. Der ungeschickte Bauernknecht und der in den Lehren der Sozialdemokratie herangewachsene Fabrikarbeiter, der Sohn eines anständigen Bürgers und der im Elend erzeugte und im Laster gross gewordene Spross eines Verbrechers, der Bauernbursche, der im Zorn und Rausch mit dem Maasskrug zuschlägt und der cynische, grossstädtische Louis, dem das Messer allzeit nur lose in der Tasche sitzt, der Ausüber eines dummen Bubenstreiches und der grundverdorbene Schänder kleiner Mädchen, der Dieb aus Hunger und der professionelle Gewohnheitsdieb — sie Alle werden durch die gemeinsame Haft in eine Berührung gebracht, die deshalb eine um so engere ist, weil Alle, unter dem Druck der gleichen Disziplin stehend, sich als Leidensgefährten fühlen und die dann eine um so verderblichere ist, wenn das Zusammensein sich nicht nur auf die doch einigermassen kontrollirbaren Tagesstunden, sondern auch auf die Stunden im Schlafsaal erstreckt.

Dass hier eine gegenseitige Beeinflussung, und zwar eine Beeinflussung *ad pejus,* stattfindet, steht ausser Zweifel; es wird nie der Schlimmere vom Bessern annehmen, stets aber werden Nachahmungssucht, Furcht vor Hohn, Renommisterei, — lauter im Charakter junger Leute vorgebildete Züge — der direkten Verführung ein williges Publikum entgegenbringen.

Wirth[11]) sagt hierüber: „Die absolute Einzelhaft musste für den Strafvollzug an Jugendlichen verlangt werden, wenn man diese vor der Gefahr, sich während der Strafzeit in mannigfaltiger Weise zu verderben, schützen wollte. Die jungen Burschen sind mit ihrer regen Phantasie, ihrer Unerfahrenheit u. s. w. noch viel empfänglicher für das Schlechte, insbesondere wenn es in abenteuerlicher Beleuchtung gezeigt wird, und die Erfahrung hat gezeigt, dass die von jungen Burschen im Gefängniss (sie sagen „im Unglück“)

[11]) Wirth, Blätter f. Gefängnisskunde, Bd. XXVII, p. 19.

Digitized by Google

geschlossenen Bekannt- und Freundschaften häufig von den unheilvollsten Folgen nach der Entlassung begleitet waren. So mancher Zuchthäusler klagt mit überzeugender Wehmuth: „Ja, hätte ich den pp. nicht im Gefängniss kennen gelernt, so wäre ich wohl nicht hier.“

Dass hier durch eine zweckmässige Isolirung viel Unheil abgewendet werden kann, ist nicht zu bestreiten; es frägt sich nun: ist es, um eine Demoralisation der besseren Elemente zu verhindern, nothwendig, alle jugendlichen Gefangenen in Einzelhaft zu halten? Offenbar nicht! Denn was soll es für einen Sinn haben, Leute, an denen nichts mehr zu verderben ist, vor gegenseitiger moralischer Infektion unter Aufwand eines kostspieligen Apparates schützen zu wollen?

Sichart[12]) behandelt ausführlich die Frage, ob es zulässig ist, gewisse Verbrecher oder Gesetzesübertreter als unverbesserlich zu betrachten und er kommt an der Hand grosser Rückfallziffern aus allen Ländern und auf Grund der Aeusserungen von Psychiatern wie Prof. Benedikt und Prof. Kirn zu positiver Beantwortung der Frage.

Angeborne, vererbte Eigenschaften, körperliche Miss- und Hemmungsbildungen, angeborne Verstandes- und Gemüthsdefekte, hierzu erworbene Erkrankungen und deren Folgen, Epilepsie, Schädelverletzungen, Syphilis, Trunksucht bilden, mehr oder weniger vereinigt, die prädisponirende Grundlage, auf welcher dann unter dem Einfluss von Noth, schlechter Erziehung, schlechter Gesellschaft, Ausschweifungen etc. sich Charaktere entwickeln, die nach Hölder[13]) im Verbrechen nichts Verabscheuenswürdiges mehr, sondern einen Beruf, wie jeden andern erblicken.

Der zum Verbrecher veranlagte Gewohnheitsverbrecher ist nach Benedikt[13]) inkorrigibel.

Die tägliche Erfahrung bestätigt diese Annahme und es entsteht hierdurch von selbst eine Zweitheilung aller dem

---

[12]) Sichart, Gutachten f. d. internat. Gefängniss-Congress zu Petersburg 1890 Bl. f. Gefkd. Bd. XXVI. p. 16 u. ff.

[13]) *ibidem*, Blätter f. Gefängnisskunde, Bd. XXVI p. 20.

Digitized by Google

Strafvollzug Ueberwiesenen in Verbesserliche und Unverbesserliche. Zur Trennung dieser beiden Kategorieen giebt uns in erster Linie einen praktischen Anhaltspunkt die Rückfälligkeit.

Sichart[12]) äussert sich hierüber: „Nun ist allerdings richtig, dass der Rückfall an sich eine Person noch keineswegs als unverbesserlich bezeichnet; wohl aber entsteht eine dringende Vermuthung für Inkorrigibilität eines Individuums in dem Falle, wenn dasselbe nach mehrfach vorausgegangenen, ernsten und eindringlichen Bestrafungen in verhältnissmässig kurzen Zwischenräumen aufs Neue wieder Strafthaten, namentlich solche von gleicher Art, verübt und so sein verbrecherisches Treiben den Charakter des Gewohnheits- und Gewerbsmässigen annimmt."

In einer andern ausführlichen, mit vielen Zahlen belegten statistischen Arbeit[14]) kommt der gleiche Autor zu dem Resultat:

„Bereits früher einmal mit längerer Freiheitsstrafe betroffene Gesetzesverletzer unterliegen der Gefahr des Rückfalls in viel höherem Maasse, als erstmals Bestrafte. Die Zahl der Recidiven unter den Entlassenen, welche früher schon eine Strafe erstanden haben, berechnet sich für

Diebe	auf	61 %
Sittlichkeitsverbrecher	„	53 %
Betrüger	„	37,5 %
Meineidige	„	25,0 %."

In der k. bayr. Gefangenanstalt Niederschönenfeld für jugendliche Gefangene befanden sich unter 515 Zugängen des Jahres 1896 257 = 50 % vorbestrafte Individuen und zwar waren

von 288	Dieben	205	= 71,2 %
„ 27	Betrügern	12	= 44,4 %
„ 71	Sittlichkeitsverbrechern .	13	= 18,3 %
„ 90	wegen Körperverletzung Bestraften	27	= 30,3 %

[12]) Sichart, Gutachten f. d. internat. Gefängniss-Congress zu Petersburg 1890, Bl. f. Gefkd. Bd. XXVI. p. 16 u. ff.

[14]) Sichart, Beitr. z. Gefängnissstatistik, Bl. f. Gefkd. Bd. XXVI p. 41.

Digitized by Google

vorbestraft und hierunter wiederum befanden sich bei den

Dieben	47,2%	von solchen, welche mehrmals (2—7 mal) vorbestraft waren.
Betrügern etc. . . .	25,9%	
Sittlichkeitsverbrechern	2,8%	
w. Körperverletzung Bestraften	11,1%	

Es sollen diese Zahlen nur zeigen, dass auch unter den jugendlichen Gefangenen sich schon eine beträchtliche Anzahl von Elementen befindet, denen der Rechtsbruch zur Gewohnheit geworden ist, welche also mit ziemlicher Berechtigung als inkorrigibel bezeichnet werden können.

Ausser der Rückfallsziffer geben aber die im Urtheil beschriebene Strafthat, dann die eingezogenen Erkundigungen über Vorleben und Erziehung noch so werthvolle Aufschlüsse, dass es dem erfahrnen Vorstand an der Hand derselben und unter dem Eindruck der Persönlichkeit des eintretenden Gefangenen kaum schwer fallen dürfte, zu bestimmen, ob sich der Betreffende für den Strafvollzug in Einzel- oder gemeinsamer Haft eignet.

Als ein weiterer Vorzug der Einzelhaft wird angeführt, dass dieselbe weit geeigneter sei, um beim Bestraften Selbsteinkehr und Besserung zu bewirken. Wie vorsichtig Besserungsresultate überhaupt zu beurtheilen sind, zeigen aber schon die angeführten enormen Rückfallsziffern.

Streng[15]) sagt vom praktischen Standpunkt aus: „Gebessert betrachte ich den Gefangenen, wenn er das Strafhaus mit der Ueberzeugung der Nothwendigkeit der Beobachtung der Gesetze des Staates verlässt und dieser Ueberzeugung durch sein Verhalten in der Freiheit dauernden Ausdruck verleiht."

Eine solche Ueberzeugung, in Zukunft die Gesetze beobachten zu müssen, kann nun gewonnen werden, erstens durch wirkliche Einsicht, ein Unrecht begangen zu haben, an welche Einsicht sich ernste Reue und aufrichtige Besserungsvorsätze anschliessen.

---

[15]) Streng, Ueber d. Werth d. Einzelhaft b. Strafvollzug. Bl. f. Gefkd. Bd. IX p. 408.

Digitized by Google

Aber auch der Gedanke, dass die Strafe doch ein recht unangenehmes Uebel ist, das in Zukunft sorgfältig zu vermeiden sei, oder die Erwägung, dass der Gewinn, den die bestrafte That gebracht hat, in keinem Verhältniss steht zu dem Verlust, der durch die Strafe bedingt wird, und ähnliche, mehr nützliche als moralische Betrachtungen können es dazu bringen, dass ein Bestrafter in Zukunft sorgfältig alles meidet, was ihn mit dem Gesetz nochmals in Konflikt bringen könnte.

Jedenfalls ist zur Entstehung all dieser verschiedener Motive eines spätern Wohlverhaltens nothwendig, dass der Gefangene doch einmal dazu kommt, über sich und sein Verhalten nachzudenken.

Eine solche Möglichkeit ist nun in gemeinsamer Haft kaum gegeben. Fleischmann[16]) theilt nachstenographirte „Unterhaltungen in gemeinsamer Haft" mit, die einen nichts weniger als erbaulichen Eindruck machen. Der jugendliche, zum erstenmal bestrafte Gefangene, der doch wohl mit Herzklopfen das Gefängniss betritt, sieht in gemeinsamer Haft bald, dass das Ding ja garnicht so schlimm sei: Seine Nebenmänner sind lustig und guter Dinge, zu allen möglichen Streichen aufgelegt, immer bereit, der Hausordnung ein Schnippchen zu schlagen. Das Gefühl, dass die Strafe eine Schande sei, erlischt in solcher Umgebung sehr rasch und manche bessere Regung wird durch einen cynischen Witz eines altgedienten Burschen anfangs weggespottet, um später ohnehin nicht mehr aufzutreten. Dass der Neuling nicht dazukommt, sich mit sich selbst zu beschäftigen, dafür sorgen schon die Spöttereien und Anzüglichkeiten der Nachbarn zur Rechten und Linken.

Der jugendliche Gefangene unterliegt ungleich mehr dem Terrorismus der Genossen, als dies ein erwachsener Mann thun würde. Sehen wir ja doch z. B. in den bestgeleiteten Studienseminarien, dass ordentliche Jungen, aus Furcht verhöhnt zu werden und aus Renommisterei, bei

---

[16]) Fleischmann, Unterhaltungen in gemeins. Haft. Bl. f. Gefkd. Bd. XXIX p. 403 u. ff.

Digitized by Google

schlimmen Streichen, die sie allein nie begehen würden, mitthun.

Hingegen zwingt die Eintönigkeit der Zellenhaft geradezu zum Nachdenken. Streng[15]) sagt hierüber in der oben citirten Abhandlung:

„Eine Wirkung macht sich bei Allen geltend, die reflektirende Thätigkeit des Geistes, wozu die Einsamkeit unwillkürlich nöthigt. Die Vergangenheit zieht in wechselnden Bildern vor dem Geiste vorüber, alte Erinnerungen tauchen auf; von Betrachtungen gleich jenen in der Neujahrsnacht eines Unglücklichen bis zu dem stillen Tadel, die nöthige Vorsicht bei der That ausser Acht gelassen zu haben und dumm hineingepatscht zu sein, spricht die Selbstanklage in allen Tonarten, im gemeinen Cynismus bis zum lebhaft gesteigerten Gefühle."

Und nur dann, wenn es zur Selbstanklage überhaupt kommt, kann davon die Rede sein, dass in Zukunft Dinge vermieden werden, wie die der Selbstanklage zu Grunde liegenden.

Es muss hiermit unbedingt zugegeben werden, dass in der Einsamkeit der Zellenhaft für Besserungsfähige und besserungswillige Elemente ein gewaltiges Moment zur Selbsteinkehr gegeben ist, während gleichzeitig die moralische Depravation, die in gemeinsamer Haft nahezu mit Sicherheit — ich nehme nur ganz stumpfsinnige Menschen als dagegen immun aus — eintritt, erfolgreich hintangehalten wird.

Bei diesen unleugbaren Vorzügen, welche die Einzelhaft vor der gemeinsamen Haft in Bezug auf die seelischen Zustände des Bestraften hat, tritt nun die Frage heran:

Verträgt denn der jugendliche Körper und Geist auch die andauernde Einsamkeit der Zellhaft?

Um diese Frage zu beantworten, war es der nächstliegende Gedanke, Aerzte von Zellengefängnissen um Mittheilung ihrer hierüber gesammelten Erfahrungen zu bitten, und es wurden denn auch mit Genehmigung der hohen

[15]) Streng, Ueber d. Werth d. Einzelhaft b. Strafvollzug, Bl. f. Gefkd. Bd. IX p. 408.

Digitized by Google

Staatsministerien der Justiz von Preussen, Württemberg und Baden und des hohen k. Sächsischen Staatsministeriums des Innern diesbezügliche Fragebögen an eine Reihe von Hausärzten mit dem Ersuchen um Beantwortung übermittelt; auch an dieser Stelle sei den hohen Staatsministerien für die ertheilte Genehmigung zu dieser Anfrage der ehrerbietigste Dank abgestattet!

Leider scheiterte aber dieser Versuch daran, dass die meisten der Herren Hausärzte nicht über genügendes Material verfügten; es sind durch Zahlen belegte, werthvolle Angaben lediglich durch die Güte des Herrn k. Sanitätsrath Dr. Fricke-Heilbronn und k. Sanitätsrath Dr. Rosinski-Wronke eingelaufen, während auch die Herren k. Geheimer Sanitätsrath Dr. Baer-Berlin und Dr. Neumann-Grünhain werthvolle allgemeinere Angaben zu machen die Güte hatten, wofür diesen Herren ganz ergebenster Dank ausgesprochen sei!

Es erübrigt demnach in Ermangelung grösseren Zahlenmaterials, lediglich den Einfluss der Einzelhaft auf die Gesundheit in Nachstehendem mehr vom theoretischen Standpunkt aus zu betrachten und es dürften als besonders wichtige Punkte zu besprechen sein die Einwirkung der Einzelhaft auf [19])

I. Morbidität.
II. Mortalität.
III. Gesammternährungszustand.
IV. Tuberculose.
V. andere körperliche Krankheiten (Infektionskrankheiten, Krätze, Augenerkrankungen).
VI. Geisteszustand und Geisteskrankheiten.
VII. Onanie und sexuelle Verirrungen.

ad. I. Bei der Beurtheilung der Morbiditätsfrage entsteht die erste Schwierigkeit dadurch, dass wir keinen exakten, fest abgrenzbaren Begriff der Krankheit besitzen

[19]) Da die meisten Abtheilungen für jugendliche Gefangene in den Zellengefängnissen zu geringes Material bieten, so ist in Nachstehendem meist der Einfluss der Einzelhaft überhaupt gegenübergestellt dem Einfluss der gemeinsamen Haft.

Digitized by Google

und dass es daher zum grossen Theil immer von der individuellen Anschauung des betreffenden Arztes abhängt, welche Morbiditätsziffern sich in einer Anstalt ergeben. Während z. B. der eine Arzt jede Abweichung von der körperlichen Gesundheit als Krankheit führt und behandelt, lässt der andere Folgezustände früherer Erkrankungen, die ihm nicht mehr besserungsfähig scheinen, ohne Behandlung; der Spezialarzt wird unter seiner Klientel stets viel mehr Kranke seines Spezialfaches aufzuweisen haben als der Nichtspezialist, weil er naturgemäss auch kleineren, in sein Gebiet einschlägigen Störungen eine erhöhte Bedeutung beilegt. Ziffern über Morbidität sind daher, da sie durch die subjektiven Anschauungen des erhebenden Arztes in weiten Grenzen beeinflusst werden — (so ergeben sich z. B. beim Wechsel des jeweiligen Arztes oft sehr beträchtliche Schwankungen in der Morbiditätsziffer) — immer mit Vorsicht aufzunehmen; um einigermassen einen gleichmässigen Anhaltspunkt über die Morbidität im Allgemeinen zu gewinnen, dürfte es das Beste sein, die ambulant behandelten, leichteren Erkrankungsfälle überhaupt vorwegs auszuschliessen und nur die Spitalkranken, als die schwerer Erkrankten in Betracht zu ziehen.

Unter diesen Voraussetzungen ergiebt sich für Bayern[20]):

		1890	1891	1892	1893	1894
Anstalten mit gemeinsam. Haft	Gesammtbevölkerung	14,494	14,287	13,920	14,246	15,083
	Durchschnittszahl	7,063	6,793	6,809	6,962	7,089
	Spitalkranke . .	5,566	4,491	4,516	4,583	4,410
Zellengefängniss Nürnberg	Gesammtbevölkerung	1027	1015	1038	1021	1051
	Durchschnittszahl	436	404	433	434	426
	Spitalkranke . .	68	73	57	62	53

[20]) Diese und sämmtliche in Folgendem für bayerische Verhältnisse angeführte Zahlen sind aus Zahlen, welche sich in den „Generalberichten über die Sanitäts-Verwaltung im Königreich Bayern für die Jahre 1890 mit 1894" zerstreut finden, zusammengestellt und berechnet

Digitized by Google

Hieraus berechnet sich aufs Hundert:

	Zahl der Spitalkranken	1890	1891	1892	1893	1894	5jährig Durchschnitt
Anstalten mit gemeinsam. Haft	In % der Gesammtbevölkerung . .	38,4	31,5	33,1	32,2	29,3	**32,9**
	In % der Durchschnittszahl . .	78,8	66,1	66,3	65,8	62,2	**67,8**
Zellengefängniss Nürnberg	In % der Gesammtbevölkerung . .	6,7	7,2	5,5	6,0	5,0	**6,1**
	In % der Durchschnittszahl . .	15,6	18,0	13,2	14,3	12,4	**14,7**

Im k. Zentralgefängniss (Zellengefängniss) in Wronke gingen bei einer täglichen Durchschnittsbevölkerung von 140 jugendlichen Gefangenen in Lazarethbehandlung zu:

1894/95 . . 1 = 0,7 %
1895/96 . . 4 = 2,8 %
1896/97 . . 5 = 3,6 %
} im Durchschnitt 3,3 = 2,36 %,

während in der k. Gefangenanstalt Niederschönenfeld für jugendliche Gefangene bei gemeinsamer Haft in Lazarethbehandlung kamen:

1892 bei einer Durchschnittszahl von 185 Kranke 55 = 29,7 %
1893 „ „ „ „ 183 „ 67 = 36,6 %
1894 „ „ „ „ 173 „ 57 = 32,9 %
1895 „ „ „ „ 160 „ 61 = 38,1 %
1896 „ „ „ „ 166 „ 88 = 53,2 %
im 5jähr. Durchschnitt
bei einer „ „ 173,6 „ 65,6 = 37,7 %

Der tägliche durchschnittliche Krankenstand beträgt in den letzten fünf Jahren bei der gemeinsamen Haft in der k. Gefangenanstalt Niederschönenfeld für jugendliche Gefangene 3,5 = 2,0 % der Durchnittszahl, während Baer[18]) über die Morbidität der jugendlichen Gefangenen in Plötzensee 1889 auf der Versammlung des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten in Freiburg Nachstehendes angiebt:

[18]) Baer, Bl. f. Gefkd. Bd. XXV. Sonderheft p. 93

Digitized by Google

„Aus den Erkrankungen in den letzten Jahren finde ich bei einer täglichen Durchschnittszahl von 119 jugendlichen Gefangenen 0,49 % lazarethkrank, d. h. auf je 200 jugendliche Gefangene täglich ein Kranker. In diesen 10 Jahren von 1879/80 bis 1888/89 war das Minimum der Krankenzahl 0,21 % und das Maximum 0,75 % im täglichen Durchschnitt".

Wenn wir nun auch sehr zu berücksichtigen haben, dass im Zellengefängniss eine Anzahl von leichteren Erkrankungen ganz gut in der Zelle behandelt werden können, wie solche bei gemeinsamer Haft doch nicht mehr im gemeinsamen Arbeitsaal belassen werden dürfen, und daher hier ins Lazareth verlegt werden müssen, so spricht doch die gewaltige Differenz der angeführten Morbiditätsziffern um so mehr zu Gunsten der Einzelhaft, als ja doch zweifelsohne alle schwereren Erkrankungen, auf welche es doch wesentlich ankommt, auch im Zellengefängniss ins Spital verbracht werden müssen.

ad II. Mortalität: Weit zuverlässiger als die Morbiditätsziffern gestalten sich die Mortalitätsziffern und es ist hier nur die eine Fehlerquelle zu beachten, dass manche dem Tod verfallene Gefangene aus Gesundheitsrücksichten vorzeitig entlassen werden; immerhin ist dieser Fehler ein geringer und mit dem Moment der Entlassung sind die Betreffenden eben auch nicht mehr „Gefangene", wenngleich das ursächliche Leiden oft in der Gefangenschaft erworben wurde.

Es ergeben sich nun hier für die bayerischen Strafanstalten laut nebenstehender Tabelle (Seite 393) folgende Werthe.

Im Zellengefängniss Heilbronn[19]) (Abtheilung für jugendliche Gefangene) sind von 1875—1895 bei einer durchschnittlichen Gesammtbevölkerung von 319,3 im Ganzen 25 Gefangene, also pro Jahr 1,2 gestorben, im Zellengefängniss Plötzensee[20]) sind bei einer täglichen Durchschnittsbevölkerung von 119 jugendlichen Gefangenen in den Jahren 1879/80 bis 1888/89 2, also im Jahr 0,2 mit Tod abgegangen und

[19]) Nach Mittheilungen des Herrn k. Sanitätsrathes Dr. Fricke-Heilbronn.
[20]) Baer, Bl. f. Gefkd. Bd. XXV. Sonderheft p. 93.

Digitized by Google

	Es sind gestorben in	bei einer 5jährigen durchschn. Gesammt-Bevölker. von	In den Jahren 1890, 91, 92, 93, 94	also im Jahr	Oder in° / o der Gesammt-bevölkerung
Anstalten mit gemeinsamer Haft	Zuchthaus Ebrach .	868,8	57	11,4	1,3
	Zuchth. u. Gef.-Anst. Kaisers-lautern . .	525,6	48	9,6	1,8
	„ Kaisheim .	791,2	110	22,0	2,8
	„ München .	568,0	68	13,6	2,4
	„ Plassenburg	715,8	63	12,6	1,7
	„ St. Georgen .	440,4	63	12,6	2,8
	„ Wasserburg	172,4	24	4,8	2,7
	„ Würzburg .	296,8	100	20,0	6,7
	Gef.-Anst. Amberg .	3126,0	204	40,8	1,3
	„ Laufen .	1323,0	95	19,0	1,4
	„ Lichtenau	833,0	47	9,4	1,1
	„ Nieder-schönen-feld (jugendl.)	625,2	11	2,2	0,35
	„ Sulzbach .	1061,4	110	22,0	2,0
	„ Zwei-brücken .	857,4	23	4,6	0,5
	In dies. sämmtl. Anst.	12105,0	1023	204,6	**1,7**
	Zellengef. Nürnberg	1030,4	33	6,6	**0,6**

im Zellengefängniss für jugendliche Gefangene zu Wronke[21]) ist seit dessen Belegung (4. VII. 94) bei einer Durchschnittsbevölkerung von 140 überhaupt noch kein Todesfall zu verzeichnen.

Diese Zahlen sind für die Gefängnisse mit Isolirhaft so eminent günstig, dass sie eines weitern Commentars nicht bedürfen.

ad III. Der Ernährungszustand der jugendlichen Gefangenen wird nach den Beobachtungen, welche Schreiber

[21]) Nach Mittheilungen des Herrn k. Sanitätsrathes Dr. Rosinski-Wronke.

Digitized by Google

dieser Zeilen seit Jahren an Gefangenen, welche aus irgend einem Grund von der gemeinsamen Haft in eine Zelle versetzt wurden, gemacht hat, in der Regel in der Zelle ein besserer, als er in gemeinsamer Haft war und es bleiben hiefür nur zwei Erklärungsmöglichkeiten:

1. Sind die allgemeinen hygienischen Verhältnisse in der Zelle günstiger gelagert, als in gemeinsamer Haft: während in letzterer auf den Kopf 10 cbm Luftcubus und oft noch weniger treffen, bietet die Zelle 25 cbm Luftraum; obendrein ist die Luft in der Zelle annähernd nicht derart verunreinigt, wie in den staubigen, überfüllten Arbeitssälen. Der Boden der Zelle und die Zelle überhaupt lassen sich ungleich reinlicher halten, als die Werkstätten der gemeinsamen Haft.

2. Weit wichtiger scheint aber für den Ernährungszustand der jugendlichen Gefangenen der Umstand zu sein, dass für den Zellenhäftling die Disciplinarstrafe der Kostschmälerung viel weniger in Anwendung kommt als für den Gefangenen in gemeinsamer Haft. Die bei Collectivhaft sehr häufigen Strafen wegen Muthwillen, unverträglichen Wesens, Faulheit und schlechter Arbeit, werden gegen den Zellengefangenen kaum verhängt, weil in der Zelle einerseits das verführende Element fehlt, andererseits die Einsamkeit ein übermüthiges Benehmen nicht leicht aufkommen lässt und die Langeweile zu andauernder und sorgfältiger Arbeit Anregung giebt. Gerade diese Disziplinirungen wegen kleinerer Vergehen werden nun aber in der Regel durch Kostschmälerungen bethätigt und gegen letztere ist der jugendliche, im Wachsen begriffene Körper viel empfindlicher als der des erwachsenen Mannes.

Wir sehen nicht selten in gemeinsamer Haft junge Leute, die mit der Kaltblütigkeit eines Indianers eine Strafe nach der andern erstehen, eine Serie Kostabzüge nach der andern „machen", ohne hierdurch zur Befolgung der Vorschriften bewogen zu werden. Die Leute magern dabei meist rasch ab und bekommen ein blasses Aussehen; wird dann endlich ein solcher renitenter Bursche zur Einzelhaft verurtheilt, so hatte ich schon des öftern Gelegenheit, zu

Digitized by Google

beobachten, wie er, mangels neuer Delikte nicht mehr mit Kostabzügen bestraft, ebenso rasch wieder an Körpergewicht wie an gutem Aussehen zunimmt.

Aus dem k. Zentralgefängniss zu Wronke[21]) kommt die Angabe: „Die jugendlichen Gefangenen nehmen an Körpergewicht stetig zu und entwickeln sich durchaus normalmässig“ und aus der Strafanstalt für weibliche Jugendliche zu Grünhain[22]) in Sachsen erhalte ich die Mittheilung: „Der Gesammternährungszustand wurde durch die Einzelhaft eher günstig beeinflusst.“

IV. Die Frage nach dem Verhalten der Tuberculose in den Gefängnissen steht wegen der ungemeinen Häufigkeit dieser Erkrankung im Vordergrund aller sanitären Betrachtungen. Die Tuberculose ist so recht eine Gefängnisskrankheit und man darf wohl sagen, dass jeder zu längerer Gefängnissstrafe Verurtheilte, der in der Freiheit früher schon einmal tuberculose Attaquen durchgemacht und gut überstanden hat, während seiner Strafzeit mit grosser Wahrscheinlichkeit wieder von dem Leiden befallen wird; ausserdem befinden sich unter den Zugängen stets eine Anzahl tuberculös Kranker, bei denen der Prozess nicht abgeheilt oder im Fortschreiten begriffen ist. Es wird aber die Tuberculose auch zweifellos von früher vollkommen gesunden Menschen erst im Gefängniss erworben.

In den bayerischen Gefängnissen[23]) gestalten sich die Zahlen für Tuberculosemorbidität und -Mortalität für die Jahre 1890 mit 1894 laut umstehender Tabelle folgendermassen.

Diese Zahlen, welche allerdings viel zu gering sind, um allgemeine Giltigkeit beanspruchen zu können, welche aber doch einigermassen einen Anhaltspunkt in der Frage gewinnen lassen, ergeben, dass im Zellengefängniss die Mor-

[21]) Nach Mittheilungen des Herrn k. Sanitätsrathes Dr. Rosinski-Wronke.

[22]) Nach Mittheilung des Herrn Dr. Neumann-Grünhain.

[23]) Es fehlen hier die Zuchtäuser Wasserburg und Würzburg, für welche die Ziffer aus den „Generalberichten über die Sanitätsverwaltung im Königreich Bayern“ nicht ersichtlich waren.

Digitized by Google

		A. Morbidität:			B. Mortalität:				
	Name der Anstalt	Gesammtbevölkerung nach 5jährigem Durchschnitt	An Tuberculose erkrankt pro Jahr	Oder in % zur Gesammtbevölkerung	An Tuberculose gestorben pro Jahr im 5jährigen Durchschnitt	Absolute Tuberculose-Mortalität in % zur Gesammtbevölkerung	Gestorben überhaupt in 5 Jahren 1890 mit 94	Hiervon an Tuberculose	Relative Tuberculose-Mortalität in % zur Gesammtmortalität
Anstalten mit gemeinsamer Haft	Zuchthaus Ebrach . . .	868,5	49,8	5,7	5,6	0,6	57	28	49,1
	„ u. Gef.-Anst. Kaiserlautern	525,6	62,0	11,7	6,4	1,2	48	32	66,6
	„ Kaisheim . .	791,2	55,2	7,0	11,2	1,4	110	56	50,9
	„ München . .	568,0	11,6	2,0	4,8	0,8	68	24	35,3
	„ Plassenburg .	715,8	30,6	4,2	3,6	0,5	63	18	28,5
	„ St. Georgen .	440,4	19,8	4,4	4,6	1,0	63	23	34,9
	Gef.-Anst. Amberg . .	3126,0	46,8	1,5	6,0	0,2	204	30	14,7
	„ Laufen . . .	1323,0	17,6	1,3	9,4	0,7	95	47	49,4
	„ Lichtenau . .	833,0	27,8	3,3	5,8	0,7	47	29	60,7
	„ Niederschönenfeld (jugdl.)	625,2	4,6	0,7	0,6	0,1	11	3	27,2
	„ Sulzbach . .	1061,4	50,6	4,7	13,2	1,2	110	66	60,0
	„ Zweibrücken .	857,4	20,6	2,4	3,0	0,3	23	15	65,2
in dies. sämtl. Anstalt. zus.:		11735,8	397,0	**3,3**	74,2	**0,63**	899	371	**41,26**
Zellengefängniss Nürnberg:		1030,4	22,2	**2,1**	5,8	**0,56**	33	29	**87,8**

Digitized by Google

bidität, und die absolute Mortalität an Tuberculose geringer ist als in gemeinsamer Haft.

Dagegen ist der Prozentsatz der an Tuberculose Gestorbenen zu den Gestorbenen überhaupt im Zellengefängniss ein sehr grosser und zum gleichen Resultat kommt hierin Baer[24]), wenn er sagt: . . . . . „und doch (trotz der geringen Möglichkeit der Infektion und der bessern hygienischen Verhältnisse im Zellengefängniss. Verf.) ist die Phthisissterblichkeit unter den Gefangenen in strenger Einzelhaft relativ noch grösser als in der Gemeinschaftshaft."

Diese anscheinend gegen die Einzelhaft sprechende Thatsache gewinnt aber im Zusammenhalt mit der Morbiditäts- und absoluten Mortalitätsziffer eine ganz andere Bedeutung. Die in den Tabellen ermittelten Zahlen besagen ja nur:

1. Es erkranken in Einzelhaft weniger Menschen an Tuberculose als in gemeinsamer Haft (2,1 % der Gesammtbevölkerung hier : 3,3 % dort).

2. Es sterben in der Einzelhaft auch weniger Menschen an Tuberculose als in Kollektivhaft, allerdings nur um ein geringes weniger (0,56 % : 0,63 %).

3. Im Zellengefängniss nimmt unter den Todesursachen die Tuberculose weitaus den ersten Raum ein (87,8 %); andere tödtliche Erkrankungen kommen hier weit weniger vor; während in Kollektivhaft 58,74 % der Todesfälle auf andere Krankheiten zurückzuführen sind, treffen im Zellengefängniss nur 12,2 % auf solche. Dieser Umstand beweist aber eben doch nur, dass das Zellengefängniss im Grossen und Ganzen eben gesünder ist, als die Anstalten mit gemeinsamer Haft.

Die Tuberculösen sterben hier wie dort, sie sterben in Freiheit, in Stadt und Land, an der Riviera und in Davos und am Nil, unter günstigen Aussenverhältnissen weniger — oder vielleicht auch nur später? — als unter ungünstigen. Die Gefangenschaft an sich ist aber ein so eminent ungünstiger Umstand für einen zur Tuberculose prädisponirten Menschen,

[24]) Baer, Ueber das Vorkommen von Phthisis in Gefängnissen. Bl. f. Gefkd. Bd. XVIII p. 131.

Digitized by Google

dass der Gesundheitszustand desselben jedenfalls durch die Gefangenschaft, sei es nun Einzel- oder Kollektivhaft, wesentlich verschlechtert wird. Man darf wohl sagen, dass jeder Tuberculöse, der zu längerer Haftstrafe verurtheilt wird, dem sichern Tod verfallen ist und dass jeder zur Tuberculose Prädisponirte in längerer Haft sicher tuberculös wird.

Der Brennpunkt der Frage scheint demnach weit weniger in der Beeinflussung schon vorhandener Tuberculose zu liegen, als in der Fürsorge, dass die Gefangenschaft für einen Gesunden nicht der Anlass werde, eine tödtliche Krankheit zu erwerben. Und in dieser Beziehung hat die Einzelhaft eminente Vortheile vor der Kollektivhaft.

Baer[25]) führt als Umstände, welche das Entstehen von Tuberculose in den Gefängnissen durch Schwächung der Vitalität des Organismus begünstigen, an:

1. Den beständigen Aufenthalt im geschlossenen überfüllten Raum und in einer Luft, welche durch den Chemismus der Respiration und durch Staub verschiedenartiger Herkunft verunreinigt ist und in Folge dessen gern katarrhalische und entzündliche Prozesse in den Luftwegen erzeugt.

2. Die Unterernährung der Gefangenen, welche aus der eiweiss- und fettärmeren Gefängnisskost und aus eventuellen Kostschmälerungen resultirt.

3. Die Beschäftigung in meist sitzender, zuweilen auch in gebückter Haltung bei Mangel an Bewegung in freier Luft, wodurch die Athmungsthätigkeit und der Gasaustausch in den Lungen verringert wird.

4. Die schwächenden Einflüsse von manchmal zu schwerer Arbeit, von Onanie und von deprimirter Gemüthsstimmung.

Alle diese begünstigenden Umstände können aber nur die Gesundheit und Widerstandskraft des Körpers herabsetzen, dem Eindringen des Tuberculosegiftes die Wege ebnen, aber nie für sich allein Tuberculose erzeugen. Tuberculose entsteht nach der heute wohl nirgends mehr bekämpften allgemeinen Ansicht nur durch Infektion mit dem spezifischen

[25]) Baer. Ueber das Vorkommen von Phthisis in den Gefängnissen. Bl. f. Gefkd. Bd. XVIII p. 118 u. ff.

Digitized by Google

Tuberkelerreger, dem Koch'schen Bazillus, sei es nun, dass das *virus* auf dem Wege der Einathmung oder durch direktes Eindringen in die Blutbahn (Infektion von Wunden etc.) in den Körper gelangt. Freilich ist bei der ungeheuern Verbreitung der Tuberculösen, deren Auswurf krankheitserregende Bazillen enthält, der Bazillus *„ubiquitär"* geworden, d. h. er findet sich überall vor und kein Mensch bleibt davon verschont, dass er gelegentlich mit der Athmung Tuberkelbazillen aufnimmt. Eine nicht zu grosse Anzahl der Krankheitserreger kann aber der gesunde, nicht geschwächte Körper ganz gut ohne Schaden überwältigen und Tuberculose entsteht wohl nur dann, wenn längere Zeit hindurch grössere Mengen von Bazillen in einem durch krankheitsbegünstigende Verhältnisse prädisponirten Körper nur mehr ungenügenden Widerstand finden.

Die unter 3 und 4 oben angeführten Umstände sind für die Erwerbung von Tuberculose die minder wichtigen und sind durch die Verhältnisse der Gefangenschaft an sich bedingt, und der Einzel- wie der Kollektivhaft gemeinsam. Uebrigens fällt für jugendliche Gefangene das Moment der zu schweren Arbeit wohl meist weg und ebenso wird in der Regel eine anhaltende Depression der Stimmung bei Jugendlichen weit seltener beobachtet als bei Erwachsenen.

Dagegen sind für die unter 1 und 2 angeführten Umstände die Verhältnisse in der Einzel- und in der Kollektivhaft sehr verschieden gestaltet: der Luftkubus der Zelle ist nahezu dreimal so gross als die Menge von Luft, die in den gemeinsamen Arbeitssälen auf den Kopf trifft; schon hierdurch wird die Luft der Zelle relativ ärmer an Verunreinigungen. Da sich nun auch gleichzeitig die Zelle weit reinlicher halten lässt als der gemeinsame, überfüllte Arbeitssaal, in welchem die verschiedensten staubenden Materialien unter ständigem Gehen und Kommen von Leuten verarbeitet werden, und in welchem daher Wolken von Staub herumwirbeln. Da ferner in der Zelle eine ausgiebige und und gründliche Lufterneuerung jederzeit durch Oeffnen des Fensters im Belieben des Insassen steht, während die Ven-

Digitized by Google

tilation in den Arbeitssälen eine ungleich komplizirtere und meist weniger ergiebige ist, so ist jedenfalls die Luft der Zelle eine viel bessere als in gemeinsamer Haft.

Ganz besonders wichtig ist aber der Bakteriengehalt der Luft: In eine frisch gereinigte, neu getünchte Zelle, welche von einem gesunden Häftling bewohnt wird, können höchstens vereinzelte Tuberkelbazillen hineingelangen dadurch, dass z. B. mit dem Essen oder durch die Kleider eines Wärters etc. gelegentlich einzelne Bazillen verschleppt werden, — einer so geringen Infektionsmöglichkeit ist sowohl jeder Mensch täglich ausgesetzt, als dürften derartig geringe Mengen von Keimen meist ohne Schaden überwunden werden, es müssten ja sonst z. B. alle Aerzte tuberculös werden.

In gemeinsamer Haft dagegen werden bei der grossen Verbreitung der Tuberculose mit grösster Wahrscheinlichkeit mindestens ein und wohl öfter mehrere Gefangene mit bazillenhaltigem Auswurf in einem Saale sich befinden; es ist nicht möglich, dass alle solche Leute stets rechtzeitig vom Arzt ermittelt und von den Anderen herausgenommen werden; denn es können Anfangsstadien von Tuberculose bei der ärztlichen Aufnahmeuntersuchung oft noch nicht nachweisbar sein, um sich dann unter den Einflüssen der Gefangenschaft in den tuberculös verseuchten Sälen in ebenso schleichender als stetiger Weise weiter zu entwickeln. Der Kranke arbeitet noch wochenlang fort, ohne sich krank zu fühlen; dabei produzirt er aber täglich schon in seinem Auswurf unzählige virulente Bakterien. Baer sagt von der Gefängnisstuberculose, dass sie besonders ausgezeichnet sei durch ihren schleichenden Verlauf und der Arzt ist nicht selten überrascht, wenn sich ihm endlich ein Gefangener mit vagen Beschwerden vorstellt, den er bei der Aufnahme anscheinend noch ganz gesund befunden hat, und wenn dann dieser Kranke schon bei der erstmaligen Meldung zum Arzt ausgebreitete und irreparable Lungenschädigungen aufweist. Wenn Gefangene rasch abmagern und ein blasses Aussehen bekommen, so wird dies für den

Digitized by Google

Arzt freilich immer eine Indikation sein, die Lungen der Betreffenden wiederholt zu untersuchen, auch wenn die Leute gar nicht klagen; es bleibt aber trotzdem unvermeidlich, dass viele tuberculös Kranke erst zu spät entdeckt werden, nachdem sie schon wochenlang eine Quelle der Infektion für die Saalgenossen geworden sind.

Dass die Vorschrift, allen Auswurf nur in mit Wasser gefüllte Spucknäpfe zu entleeren, von ungebildeten und gleichgültigen Gefangenen nicht streng eingehalten wird, ist um so weniger zu verwundern, wenn wir täglich sehen, wie diese Sache in Freiheit von weit gebildeteren Elementen behandelt wird.

Es wird also in gemeinsamer Haft meist die traurige Thatsache gegeben sein, dass eine Anzahl Menschen unter dem Drucke der schon erwähnten schädlichen Gefängnisseinflüsse zusammengesperrt sind mit Leuten, durch deren Auswurf täglich Millionen von Tuberkelerregern in die gemeinsame Athemluft gebracht werden.

Die Bakteriologen haben den Versuch gemacht und haben Thiere im engen Raum zerstäubtes, tuberkelbazillenhaltiges *sputum* einathmen lassen, — derartige eingetrocknete und dann feinst vertheilte *sputa* müssen unsere Gefangenen in gemeinsamer Haft auch einathmen —, und die Thiere wurden fast ausnahmslos tuberculös!

Darüber, dass in Einzelhaft die disziplinären Kostschmälerungen weit seltener sind, als in Kollektivhaft und dass deswegen die Zellenhäftlinge meist in einem recht zufriedenstellenden Ernährungszustand, welcher dem Eindringen von Tuberculose den grössten Widerstand leistet, sich befinden, wurde schon früher bei Besprechung des Gesammternährungszustandes verhandelt.

Ich möchte das über Tuberculose Gesagte dahin zusammenfassen: Auch in Einzelhaft kann unter den unabweisbaren, gesundheitsschädigenden Einflüssen der Gefängnissstrafe überhaupt und bei der Ubiquität des Tuberkelbazillus hin und wieder Tuberculose erworben werden; in gemeinsamer Haft liegen aber die Verhältnisse um so sehr

Digitized by Google

viel ungünstiger, dass hier das Verschontbleiben eines Gefangenen von Tuberculose trotz längerer Haftdauer überhaupt nur mit absoluter Immunität mancher Menschen gegen die erwähnte Krankheit erklärt werden kann.

Die Mortalitätsziffern für Tuberculose malen aber das Bild auch noch viel zu rosig; es werden jedenfalls, bei den meist nur nach Monaten dauernden Strafen der jugendlichen Gefangenen mehr Leute aus den Gefängnissen entlassen, welche sich während der Haft den Keim zu späterem Siechthum und Tod geholt haben, als in der Strafanstalt selbst der Tuberculose erliegen.

ad V. Wie für die Tuberculose, so ist die Infektionsmöglichkeit für jede andere Krankheit in der Zelle eine geringere als in der Kollektivhaft und es kann hier auf die schon erwähnten hygienischen Vorzüge der Zelle verwiesen werden.

Für die Entstehung von Typhus und Cholera scheinen allerdings mehr die Untergrundsverhältnisse der Anstalt, als die direkte Uebertragung maassgebend zu sein; immerhin kann es auch bei diesen Krankheiten nur von Nutzen sein, wenn die Möglichkeit der direkten Uebertragung von Krankheitskeimen eine Schranke findet an der verschlossenen Zellenthür.

Influenza und Masern werden in der Regel, wenn sie die Bevölkerung einer Anstalt ergreifen, wohl stets alle nicht immunen Insassen befallen.

Scharlach und Diphtheritis dagegen werden auf dem Wege der direkten Berührung übertragen und es ist theoretisch daraus zu folgern, dass sie nicht entstehen, wenn nicht eine direkte Uebertragung des Krankheitsgiftes vom Kranken auf den Gesunden (eventl. auch durch infizirte Gegenstände) stattfindet; hier gewährt die Zelle schon wieder einen um so sicheren Schutz vor Ansteckung, als diese Infektionskrankheiten schon in einem Stadium, wo sie bei den Befallenen in der Regel noch keine oder höchstens geringe unbestimmte Krankheitserscheinungen hervorrufen, übertragbar zu sein scheinen; es kann also in gemeinsamer Haft

Digitized by Google

ein noch im Vorstadium der Erkrankung Befindlicher schon eine Reihe von Nachbarn infiziren, bevor heftige Krankheitserscheinungen ihn veranlassen, sich zum Arzt zu melden.

Ob die Lungenentzündung als Infektionskrankheit zu betrachten ist, oder ob zur Entstehung dieser Krankheit hauptsächlich äussere Schädlichkeiten beitragen, kann und soll hier nicht ventilirt werden; zweifellos finden sich im Auswurf der Pneumoniker verschiedene, bestimmt differenzirte Bakterien (Coccen) und das zeitweise epidemische Auftreten der Pneumonie sowie die Thatsache, dass in einzelnen Anstalten[26]) die Morbidität an Lungenentzündung eine besonders grosse ist, sprechen dafür, dass bakterielle Infektion mindestens eine Mitursache für das Entstehen dieser Krankheit ist; es wurde aber schon beim Kapitel Tuberculose besprochen, dass die Zelle gegen bakterielle Verunreinigungen geschützter ist, als der gemeinsame Arbeitssaal.

Nur durch direkte Uebertragung wird die Krätze vermittelt; gerade die Krätze wird oft erst unmittelbar vor dem Eintritt in die Strafanstalt in den Gerichtsgefängnissen erworben, so dass sie nicht selten erst nach der ärztlichen Aufnahmsuntersuchung in den ersten Wochen des Anstaltsaufenthaltes in Erscheinung tritt; die Gelegenheit zur Ansteckung bei dem engen Zusammensein in der gemeinsamen Haft ist nun eine sehr grosse und insbesondere leicht erfolgt die Uebertragung der Krätze, wenn zwei Gefangene im gemeinsamen Schlafsaal in einem Bett zusammenliegen, eine Unsitte, welche durch keine Strafen ganz zu vermeiden ist; hier kann die Isolirung der Infizirten von den Gesunden, wie sie die Zelle bietet, nur von grösstem Vortheil sein.

Dass die sehr übertragbare granulöse Bindehautentzündung (ägyptische Augenkrankheit) in Kollektivhaft leicht Ansteckungen Gesunder erzeugen könnte, wenn ja einmal diese Erkrankung nicht gleich bei der Aufnahmeunter-

[26]) In der Gefangenanstalt Amberg z. B. sind an Lungenentzündung erkrankt 1890: 179, 1891: 171, 1892: 54, 1893: 111, 1894: 65 Gefangene bei einer täglichen Durchschnittszahl von 1141 in den gen. Jahren. (Generalber. üb. die Sanit. Verw. im Königr. Bayern.)

Digitized by Google

suchung entdeckt würde, liegt auf der Hand; aber auch für den nicht infektiösen Katarrh der Bindehaut und für die nicht infektiöse follikuläre Bindehautentzündung sind die Verhältnisse in gemeinsamer Haft ungünstiger als in Einzelhaft. Besonders der Follikularkatarrh findet sich mit Vorliebe bei jugendlichen Gefangenen; er entsteht nach jahrelangen, an grossem Material gemachten Beobachtungen des Verfassers einerseits durch den Aufenthalt in relativ engem und zu wenig ventilirtem Raum, andrerseits durch chronische Reizung der Augenbindehaut in Folge täglicher mechanischer Verunreinigung mit Staub, Russ, Feilspänen, Filz, Wollpartikelchen, Schmieröl etc. etc., wie sie in den gemeinsamen Werkstätten unvermeidlich sind.

Bei der Behandlung des Follikularkatarrhes hat sich das Verbringen der Kranken aus gemeinsamer Haft in die hygienisch weit günstiger ausgestattete Zelle geradezu als promptes Heilmittel bewährt.

ad VI. Der Haupteinwand, welcher gegen das System der Einzelhaft von je erhoben wurde, ist der, dass die Einsamkeit der Zelle schädlich auf den Geisteszustand der Gefangenen wirke und Geisteskrankheiten erzeuge.

Es muss zugegeben werden, dass die Einzelhaft dazu geeignet ist, eine deprimirende Wirkung auf den Gemüthszustand, besonders im Anfang der Isolirung, auszuüben. Die Einsamkeit und Langweile zwingen zum Nachdenken und das Resultat der Reflexionen ist selbstverständlich meist kein erfreuliches. In der Regel überwinden geistig Gesunde und nicht Belastete dieses Initialstadium der deprimirten Stimmung in kurzer Zeit und es tritt bei den Meisten eine ruhige, gleichmässige Gemüthsverfassung ein; viele Gefangene sprechen sich direkt dahin aus, dass sie froh sind, in der Zelle nun Ruhe zu haben.

Um den Gefangenen zur Selbsteinkehr zu veranlassen, ist diese anfängliche Depression, welche noch nicht als krankhaft zu bezeichnen ist, nur nützlich, um nicht zu sagen, Bedingung.

Digitized by Google

Bei zu Geisteskrankheiten prädisponirten Leuten verläuft die Sache allerdings öfters derart, dass sich hier die unten noch näher zu besprechenden „Einzelhaftspsychosen“ ausbilden.

Die Zahl der Geisteskrankheiten ist unter den Insassen der Strafanstalten übrigens, ohne Rücksicht auf das Haftsystem, ohnehin eine ungleich grössere als in der freien Bevölkerung. Kirn[27]) berechnet aus den Gefangenen des Landesgefängnisses zu Freiburg in den Jahren 1879 mit 1886 einen Prozentsatz der Geisteskranken von 2,7 % der Eingelieferten und sagt: „Meine Beobachtungen sind durchaus angethan, die Häufigkeit der Geistesstörungen in den Strafanstalten zu bestätigen. Wenn wir von den zahlreichen uns vorliegenden, fremden Berichten zum Vergleich nur wenige hier anführen, so wurden unter den Strafgefangenen der Provinz Hannover von Wiedenmeister bei 3,2 %, unter denjenigen des Königreichs Sachsen von Köhler gleichfalls 3,2 %, für die Zuchthausbevölkerung Badens von Gutsch 3 % Geisteskranke berechnet. Die gleiche Zahl ergibt die Beobachtung Delbrücks für das Zuchthaus der Provinz Sachsen, Thompson berechnet für Schottland dagegen nur etwa 2,2 %. Da nach unseren neuesten psychiatrischen Statistiken beiläufig auf je 1000 Köpfe der freien Bevölkerung 3 Geisteskranke angenommen werden müssen, so ergiebt der Vergleich, dass der Prozentsatz der geisteskranken Sträflinge ein ungemein viel, mindestens zehnfach höherer ist.“

Leppmann[28]) sagt: „Ihre Menge (die der Geisteskranken und mit wesentlichen geistigen Mängeln Behafteten) beträgt selbst bei vorsichtiger Schätzung jeweils wohl 5 % der Gesammtinsassen der Straf - Gefangenen- und Korrektionsanstalten“.

Es ist aber durchaus nicht die Gefangenschaft an sich allein, welche Geistesstörungen hervorruft, sondern dieselbe

[27]) Kirn. Die Psychosen in der Strafanstalt, Zeitschrift für Psychiatrie und psychisch-gerichtl. Medizin, Bd. 45, p. 4.

[28]) Leppmann. Die Fürsorge für geisteskranke Strafgefangene, Bl. f. Gefkde., Bd. XXIX, p. 65.

Digitized by Google

wirkt in der weitaus grössten Mehrzahl lediglich als Gelegenheitsursache, welche auf dem Boden einer angeborenen oder erworbenen Prädisposition den Ausbruch einer Psychose veranlasst.

Kirn[29]) sagt hierüber: „Gehen wir näher an die anthropologische Untersuchung der einzelnen Individuen heran, so staunen wir über die Häufigkeit der krankhaften Prädisposition, welcher die Sträflinge unterworfen sind und zwar in ungemein viel höherem Grade als die frei lebenden Menschen. Da ist zunächst die erbliche Veranlagung weit verbreitet, d. h. die Abstammung von geisteskranken oder trunksüchtigen Eltern. Ferner finden wir häufig in der Kindheit überstandene Gehirnkrankheiten, seit früher Jugend bestehende Epilepsie, oder vor vielen Jahren erlittene Kopftraumen. Hierzu kommt vielfach eine durchaus mangelhafte oder geradezu verkehrte Erziehung, welche jede gesunde psychische Entwicklung hemmt, ein arbeitsloses, abenteuerliches Umherwandern, ein an Excessen *in Venere et Baccho* reiches Dasein. Andere haben zuvor an Alkoholismus gelitten oder schon früher Anfälle von Seelenstörungen überstanden, ehe sie auf die Bahn des Verbrechens geriethen."

Unter 129 geisteskranken Sträflingen, welche Kirn in den Jahren 1879 mit 1886 im Zellengefängniss Freiburg beobachtete, fanden sich kaum mehr als 10 % von Gestörten, welche frei von jeder Prädisposition in der Strafanstalt erkrankten und deren Erkrankung also auf den schädigenden Einfluss der Haft an sich zurückzuführen ist, den Kirn[30]) dahin präzisirt: „Das Leben am Strafort ist ein widernatürliches; es schädigt körperlich durch die geänderte, oft ungenügende Ernährung, verdorbene Athmungsluft, ungewohnte, oft gesundheitswidrige Beschäftigung, geistig durch das Gefühl der Freiheitsberaubung, des auferlegten Zwanges, wozu wohl die seelischen Qualen der Reue, Sorge um die

[29]) Kirn, Ueber die Psychosen in der Einzelhaft, Berliner Klinische Wochenschritt 1888. No. 33, p. 657–659.

[30]) Kirn, Die Psychosen in der Strafanstalt, Allg. Zeitschr. f. Psychiatrie, Bd. 45 p. 1–96.

Digitized by Google

Familie oder die eigene Zukunft, das Gefühl der Entehrung etc. treten."

Zu ähnlichen Ergebnissen kommt Semal[31]) bei Durchmusterung von 517 geisteskranken Gefangenen aus den belgischen Zellengefängnissen.

Bei der klinischen Sichtung des erwähnten Materials aus dem Freiburger Zellengefängnisse kommt Kirn zu dem Schlusse, dass allerdings unter dem Einfluss der Zellenhaft Geistesstörungen mit typischer Entwicklung und charakterisirten Symptomen vorkommen, welche er als Isolirungspsychosen bezeichnet und er nennt hier an erster und häufigster Stelle die akute, hallucinatorische Melancholie, dann den akuten, hallucinatorischen Wahnsinn und als seltenere Form die akute hallucinatorische Manie.

Diesen Einzelhaftspsychosen gemeinsam ist der akute Verlauf, das Vorhandensein von Hallucinationen, meist des Gehörs, seltener des Gesichts, das Ueberwiegen melancholischer Formen und die günstige Prognose; fast ausnahmslos gehen diese Erkrankungen in völlige Genesung über.

Ebenso konstatirt Fiedler[32]) das Entstehen der Einzelhaftspsychosen auf Grund von Sinnestäuschungen und die vorübergehende Dauer und die Heilbarkeit dieser Erkrankungen.

Dagegen unterscheiden sich die in gemeinsamer Haft auftretenden Formen von Geisteskrankheiten in keiner Weise von den in der Freiheit beobachteten; es finden sich, je nach der Basis, auf welcher sich die Störung entwickelt hat, die mannigfaltigsten Formen des Irreseins und diese besitzen nicht, wie die Psychosen in der Einzelhaft, alle einen gemeinsamen Zug.

Bei der Erörterung des Zusammenhanges der Geistesstörungen mit der Art des Haftsystems und bei der hierüber bestehenden Divergenz der Ansichten sagt Kirn[33]) sicher das Richtige in Folgendem:

---

[31]) Semal, Bericht nach dem Congrès internat. de médecine mentale in Paris, Referat v. Kirn, Bl. f. Gefkde., Bd. XXVI p. 78.

[32]) Fiedler, Beitrag z. kriminellen Anthropologie. Bl. f. Gefkd. Bd. XXIX. p. 241.

[33]) Kirn, Ueber die Psychosen der Einzelhaft, Berl. Klin. Wochenschr. 1888 No. 33 p. 658.

Digitized by Google

„Gewiss ist aber das Grundprinzip der Haft allein nicht entscheidend, sondern auch die Art der Ausführung von grossem Belange, denn es kann ebensowohl die Einzel- als die gemeinschaftliche Einsperrung human oder inhuman vollzogen werden. . . . . Die Störungen in gemeinschaftlicher Haft sind im Allgemeinen wesentlich verschieden von denen der Einzelhaft; in jener beobachtet man in der Regel sich langsam entwickelnde, chronische Störungen mit dem Charakter der Demenz, oder der chronischen Verrücktheit, in dieser überwiegend akute Psychosen. Die ersteren werden in Folge ihrer allmählichen Entwicklung und des Mangels einer individualisirenden Beobachtung oft lange verkannt, die letztern müssen durch auffällige Symptome alsbald von der Umgebung wahrgenommen werden. Nach dieser Klärung der Frage möchte ich meine Erfahrungen dahin zusammenfassen, dass allerdings die Psychosen in der Einzelhaft häufiger auftreten, dass sie aber auch weit heilbarer als jene der Gemeinschaftshaft sind. Steht somit die grössere Zahl der heilbaren der kleineren Zahl der unheilbaren Störungen gegenüber, so ist auch vom psychiatrischen Gesichtspunkt aus die Einzelhaft als die im Grunde minder gefährdende Form der Einsperrung zu betrachten."

Nach dieser allgemeinen Besprechung der Gefängnisspsychosen muss aber konstatirt werden, dass Geistesstörungen unter jugendlichen Gefangenen überhaupt weit seltener sind, als unter erwachsenen; es liegt ja auch auf der Hand, dass im Alter von 12—18 Jahren die zur Geisteskrankheit prädisponirenden Momente der Trunksucht und eines ausschweifenden Lebens einerseits noch nicht in gleichem Grade, wie beim erwachsenen Menschen gegeben sind, während es andererseits auch im jugendlichen Charakter begründet ist, dass die durch die Einsperrung erzeugten Gefühle der Freiheitsberaubung, des Zwanges, die Qualen der Reue, die Sorge um die Existenz minder intensiv oder doch minder andauernd wirken, wie beim nachdenklicheren, fertigen Menschen.

Digitized by Google

Baer[34]) sagt: „Wirkliche Geisteskrankheiten haben wir (im Zellengefängniss Plötzensee) während dieser Zeit (1879/80—1888/89) an den Knaben nur äusserst selten beobachtet und niemals einen Fall von Selbstmord".

In der Jugendabtheilung des Zellengefängnisses zu Heilbronn[35]) wurden in den Jahren 1875 mit 1895 bei einem mittleren durchschnittl. Gefangenenstand von 89,4 im Ganzen 6 Geisteskranke behandelt und 1 in eine Irrenanstalt versetzt.

In Wronke[36]) (Zellengefängniss mit einer durchschnittl. Bevölkerung von 140 jugendl. Gefangenen) sind in den Jahren 1894/5 mit 1896/7 ausgesprochene Geisteskrankheiten nicht vorgekommen. Zwei Gefangene mit angeborenem geistigen Defekt litten vorübergehend an Erregungszuständen, beruhigten sich aber unter dem Einfluss der Isolirhaft vollkommen.

Aber auch in der gemeinsamen Haft der k. Gefangenanstalt Niederschönenfeld hat Unterzeichneter in den Jahren 1891 bis heute bei einer Durchschnittszahl von 173,6 nur ein einzigesmal Verwirrungszustände (epilept. Aequivalent) bei einem Epileptiker beobachtet; unter den Insassen der wenigen Zellen sind geistige Störungen überhaupt nicht vorgekommen.

Es ergiebt sich hieraus, dass die Psyche der Jugendlichen weit toleranter ist gegenüber den schädigenden Einflüssen der Haft überhaupt, und es kann insbesondere auf Grund der angeführten Citate aus Zellengefängnissen in keiner Weise konstatirt werden, dass etwa die Einzelhaft, welche ja auch beim Erwachsenen für die dauernde geistige Gesundheit die minder gefährliche Haftart zu sein scheint, einen üblen Einfluss auf den Geisteszustand der jugendlichen Gefangenen hätte.

ad VII. Die Frage, wie weit die Gesundheit der jugendlichen Gefangenen durch sexuelle Ausschweifungen während

[34]) Baer, Verhandlg. d. Vereins d. Deutschen Strafanstaltsbeamt. zu Freyburg 1889, Bd. XXV. Sonderheft S. 93.

[35]) Mittheilung des Herrn k. Sanitätsrathes Dr. Fricke.

[36]) Mittheilung des Herrn k. Sanitätsrathes Dr. Rosinski.

Digitized by Google

der Haft untergraben wird, möchte ich besonders deshalb noch berühren, weil mir vielfach der Einfluss dieser schädigenden Momente überschätzt zu werden scheint. Die Onanie ist unter den jungen Leuten wohl in der Freiheit kaum seltener als in der Gefangenschaft und jedenfalls dürften, wenn überhaupt, so doch nur sehr wenige Gefangene zugehen, die erst in der Haft zu Onanisten werden. Zugegeben muss werden, dass die Langeweile und die sitzende Beschäftigung im Gefängniss die Ausübung der weit verbreiteten Unsitte noch steigern können und dass besonders der Zwang des frühen Zubettgehens Anlass giebt zu sexuellen Ausschweifungen. Uebrigens machen sich nur bei excessiver Ausübung des Lasters Schädigungen der allgemeinen Körperkraft und des Nervensystems geltend. Ob in der Zelle mehr onanirt wird als in Kollektivhaft, lässt sich nicht feststellen, dafür spricht das ständige Alleinsein, dagegen sprechen die in der Zelle oft beobachtete Depression, bei welcher sexuelle Regungen mehr darniederliegen, und der Mangel von Anregung durch direkte Verführung und lascive Unterhaltung.

Ganz anders liegt die Sache aber nun mit den sexuellen Verirrungen, zu welchen der gemeinsame Schlafsaal der Kollektivhaft Gelegenheit giebt, um nicht zu sagen herausfordert. Die gegenseitige Manustupration, die *immissio penis in anum et os* wirken, wenn auch vielleicht für den Körper nicht schädlicher, doch jedenfalls weit depravirender auf den moralischen Zustand, als die mutuelle Onanie.

Diesen Lastern schiebt die Einzelhaft einen heilsamen Riegel vor.

Es hat sich hiermit bei Besprechung des hygienischen Einflusses der Haft auf Körper und Geist der Gefangenen ergeben, dass die Einzelhaft in gar keiner Beziehung gesundheitliche Nachtheile gegenüber der Kollektivhaft mit sich bringt, dass sie vielmehr in vielen und wesentlichen Punkten der Gemeinschaftshaft vom hygienischen Standpunkt aus weit vorzuziehen ist; wenn nun gleichzeitig der Strafvollzug in Einzelhaft wirksamer und zweckentsprechender sich gestaltet, so kann doch die Erwägung allein, dass das System

Digitized by Google

der Einzelhaft theuere Neubauten und eine kostspieligere Verwaltung bedingt, unmöglich zum dauernden Hemmniss eines als wirklich bestehend erkannten Bedürfnisses werden. Es fragt sich auch noch sehr, ob denn derartige finanzielle Gründe auch stichhaltig sind, wenn man bedenkt, dass so mancher junge Mensch, der unter den demoralisirenden Einflüssen der gemeinsamen Haft dem Gewohnheitsverbrecherthum in die Arme getrieben wird und der dann später dem Staat grosse, jahrelang andauernde Kosten bereitet, durch einen richtigen Vollzug der ersten Strafe als brauchbares Glied der Gesellschaft erhalten werden könnte.

Möge es nun noch gestattet sein, die Art und Weise des Vollzugs der Einzelhaft in aller Kürze zu berühren! Während bisher in vielen Zellengefängnissen[37]) es so gehalten wird, dass diejenigen Gefangenen, welche sich längere Zeit gut gehalten haben, für den Rest der Strafzeit in den Saal mit gemeinsamer Haft versetzt werden, so dürfte es sich doch wohl besser empfehlen, alle Elemente, denen noch eine Besserung zuzutrauen ist, für die ganze Strafdauer zu separiren und nicht die Früchte einer mehrmonatlichen Isolirung durch eine schliessliche Kollektivhaft fraglich zu machen. Wer kann denn garantiren, dass unter den angeblich Gebesserten und Reumüthigen, die dann gewissermassen zur Belohnung der Einzelhaft entrückt werden, nicht doch noch mancher grundverdorbene Bursche sich befindet, der nur gut zu heucheln versteht und dann in gemeinsamer Haft noch den verderblichsten Einfluss ausüben kann, bevor er erkannt wird?

Epileptische eignen sich für die Einzelhaft absolut nicht; bei allen übrigen Krankheitszuständen oder Krankheitsfolgen wird es Sache des Hausarztes sein, zu konstatiren, ob der Gefangene die Einsamkeit der Zelle vertragen kann.

Das Heer der wiederholt Rückfälligen, der inkorrigibeln Gewohnheitsverbrecher, insbesondere der Gewohnheitsdiebe,

[37]) Wirth, Kurze Darstellung der Einrichtungen f. Strafvollstreckung an jugendl. Personen im Strafgefängniss bei Berlin zu Plötzensee. Bl. f. Gef.-Kd. Bd. XXVII p. 20.

Digitized by Google

wird immer noch gross genug bleiben, um Haus- und Küchenarbeiter zu liefern und einen oder einige gemeinsame Arbeitssäle zu füllen. Es fällt ja für diese Gesellschaft jeder plausible Grund weg, warum diese Burschen durch theuere Einrichtungen vor etwas geschützt werden sollen, was sie schon längst hinter sich haben. Der Einwand, dass dann gerade die schlechten Elemente die Haft in angenehmerer Façon erstehen würden, ist nicht stichhaltig; es können für eine moralisch gleichmässig minderwerthe Gesellschaft eben auch die Zügel der Disziplin so straff angezogen werden, wie dieses bei allgemeiner gemeinsamer Haft nicht angeht.

In Plötzensee[38]) rechnet man 80 % der Durchschnittsbevölkerung auf die Einzelhaft, 20 % auf die Gemeinschaftshaft; bei der grossen Zahl der wiederholt Rückfälligen liessen sich die Ziffern vielleicht noch um ein weniges zu Gunsten der Kollektivhaft verschieben, so dass 70 bis 75 Zellen auf 100 Mann gut ausreichen dürften.

Die Frage, ob eine vollständige Isolirung in Kirche und Schule etc., Einrichtung von sogen. *stals*, Einzelspazierhöfen, Maskenzwang etc. geboten ist oder nicht, wird von verschiedenen Seiten verschieden beantwortet. Die Mehrzahl der Stimmen, welcher sich auch Unterzeichneter anschliesst, hält derartige klomplizirte und theuere Einrichtungen für entbehrlich: jedenfalls dürfte sich aber für die Nacht eine Trennung auch der Gemeinschaftshäftlinge empfehlen, wie sie im gemeinsamen Schlafraum durch Isolirkabinen (von Wellblech und Drahtgeflecht) ohne besondere Kosten zu ermöglichen ist; eigene Schlafzellen für die unter Tags gemeinsam Beschäftigten bleiben natürlich noch wünschenswerther. Denn auch angenommen, dass in gemeinsamer Haft nur Elemente beisammen sind, an welchen nichts mehr zu verderben ist, so widerstrebt es doch der Würde der Strafanstalt, dass diese Burschen Nachts freie Gelegenheit zu den unsittlichsten und verwerflichsten Handlungen haben sollen.

[38]) Wirth, ibidem Bl. f. Gef.-Kd. Bd. XXVII. p. 19.

Digitized by Google

Ueber die Einrichtung der Zellen selbst kann auf die „Grundsätze für den Bau und die Einrichtung der Zellengefängnisse", wie sie die hierzu in Wien 1883 eingesetzte Commission angenommen hat, verwiesen werden: Es sollen[39]) auf die Zelle 25—27 cbm Luftkubus treffen, auf die Schlafzelle 16 cbm.

Das Fenster der Zelle soll mindestens 1 qm gross, zur Hälfte nach innen bis unter einen Winkel von 90° zu öffnen und wenn thunlich an der Sonnenseite angebracht sein. Die Excremente werden in einen Topf mit Wasserverschluss entleert, welcher dann in einer Spülzelle mit undurchlässigem Boden (Cementbeton) in grössere Transportgefässe umgeschüttet und gereinigt wird.

Zur Heizung empfiehlt sich der Ersparniss und der gleichmässigen Regulirung halber eine Zentralanlage. Wo Wasserkraft zur Verfügung steht, wird jetzt wohl immer elektrische Beleuchtung gewählt werden.

Der Boden der Zelle muss möglichst dicht und impermeabel sein, für die Wände dürfte sich das einfache Tünchen mit Kalkweiss deshalb am besten empfehlen, weil es der geringen Kosten halber sehr oft wiederholt und eine gründliche Reinigung erzielt werden kann.

Ob bei der grossen Porosität der Backsteinbauten überhaupt neben der natürlichen Ventilation noch besondere Ventilationsvorrichtungen für einen Raum von 25 cbm, den nur ein Mensch bewohnt, nöthig sind, soll hier nicht entschieden werden; jedenfalls genügen einfache Oeffnungen über und neben der Zellenthür und an der Aussenwand.

Werden in dieser Weise alle unnöthigen und theueren, komplizirten Einrichtungen beim Bau von Zellengefängnissen vermieden, so reduziren sich auch die Baukosten um ein Beträchtliches und es kann dieser Umstand nur dazu beitragen, die Einführung der Einzelhaft zu erleichtern, den Gefangenen zum Segen, der Allgemeinheit zum Nutzen!

---

[39]) Diese Angaben sind im Wesentlichen nach Baer, Reformbestrebungen auf dem Gebiet der Gefängnissbauten. Bl. f. Gef.-Kd. Bd. XXIX. p. 98 u. 99.

Digitized by Google

Zum Schlusse meiner Arbeit erübrigt mir noch die angenehme Pflicht, Herrn k. Direktor Franz, Vorstand der k. Gefangenenanstalt Niederschönenfeld, für manche Förderung bei Ausarbeitung vorstehender Zeilen meinen ganz ergebensten Dank auszusprechen.

Niederschönenfeld, Oktober 1897.

Dr. A. Stickl,
Hausarzt der k. Gefangenanstalt
Niederschönenfeld.

Die grossherzoglich hessische Zellenstrafanstalt zu Butzbach.

Mit einem Lageplan.*)

Fast ein halbes Jahrhundert lang wurde die Frage wegen Errichtung einer Zentralstrafanstalt im Grossherzogthum Hessen ventilirt, bis sie endlich im Jahre 1887 in einem befriedigenden Sinne gelöst worden ist. Am 21. Mai 1886 stellten die Grossherzoglichen Ministerien an die II. Kammer der Landstände das Ansinnen, für die Erbauung einer Zellenstrafanstalt mit 500 Zellen die Summe von 1,500,000 Mark zur Verfügung zu stellen.

Wenn nun auch die Kammer, dem Antrag ihres Finanzausschusses entsprechend, in der Sitzung vom 5. Mai 1887 zunächst nur die Summe von 1,100,000 Mark zur Erbauung einer Strafanstalt mit 334 Zellen, die man zunächst für ausreichend hielt, bewilligte, so wurden doch schon im Jahre 1894 die von der Grossherzoglichen Regierung zum Bau eines dritten Zellenflügels und der weiter erforderlichen Nebengebäude verlangten Mittel einstimmig bewilligt.

*) Am Schlusse des Heftes.

Digitized by Google

Die Zellenstrafanstalt ist bestimmt zur Aufnahme von männlichen Zuchthaus- und nicht jugendlichen Gefängnissgefangenen. Die Zuchthausstrafe wird in dem nördlichen, die Gefängnissstrafe in dem östlichen und westlichen Zellenflügel vollstreckt.

Neben der Zellenstrafanstalt bestehen im Grossherzogthum Hessen noch folgende Strafanstalten:

a) Das Grossherzogliche Landeszuchthaus Marienschloss für männliche und weibliche Züchtlinge in Gemeinschaftshaft (mit 24 Isolirzellen).

b) Das Grossherzogliche Gefängniss in Darmstadt für nicht jugendliche männliche Gefängnissgefangene in Gemeinschaftshaft (7 Isolirzellen).

c) Das Gefängniss in Mainz für männliche und weibliche Gefängnissgefangene mit Abtheilungen für Jugendliche beiderlei Geschlechts in Gemeinschaftshaft (7 Zellen, die auch als Strafzellen benützt werden).

d) Drei Provinzial-Arresthäuser an den Sitzen der Landgerichte und an jedem Amtsgerichtssitze ein Haftlokal, bestimmt zur Aufnahme der Untersuchungsgefangenen und zur Vollstreckung von Haftstrafen und von Gefängnissstrafen bis zur Dauer von einem Monat.

In den Haftlokalen ist das System der Einzelhaft nahezu durchgeführt.

Nach den bis jetzt gemachten Erfahrungen reichen die Zellen für die hierher bestimmten Gefängnissgefangenen nicht aus.

Um eine richtige Auswahl unter denselben zu treffen, wäre es nöthig:

a) dass eine gewisse Altersgrenze gezogen würde, (etwa das 25. Lebensjahr) bis zu der alle Gefängnissgefangenen ohne Rücksicht auf ihre Vorstrafen hierher überwiesen würden und

b) dass von den älteren Gefangenen (etwa bis zu dem 45. Lebensjahre) nur solche hierher eingeliefert würden, die noch keine oder doch der Zahl und Art nach nur geringe Vorstrafen haben.

Digitized by Google

1. Lage der Anstalt.

Für die Wahl des Ortes war maassgebend, dass Butzbach an einer Eisenbahnlinie (Cassel-Frankfurt) liegt und dass die Stadt Butzbach sich verpflichtete, das Bauterrain dem Staate unentgeltlich zu überlassen, zur Ausführung von Planirarbeiten 22,500 Mark an die Staatskasse zu bezahlen und das Trink- und Gebrauchswasser für die Anstalt bis zu 80 cbm täglich für alle Zeiten unentgeltlich zu stellen.

Schliesslich kam noch in Betracht, dass die Stadt sich erbot, die städtische Kanalisationsanlage auf ihre Kosten bis zum Anstaltsgebiete fortzuführen und den Anschluss der Anstalt und aller Nebenanlagen an dieselbe zu gestatten.

Die Anstalt liegt nordwestlich von Butzbach an einem sanft ansteigenden Berge, 7—8 Minuten von der Stadt und dem Bahnhofe entfernt.

2. Grösse der Anstalt und des Geländes.

Die Anstalt ist für 501 Gefangene eingerichtet. Das von der Stadt überlassene Gelände ist 9,75 ha gross. Hiervon sind von der Ringmauer umgeben 2,65 ha, auf Dienstwohnungen mit Gärten und Wegen entfallen 3,10 ha, die verbleibenden 4 ha werden von der Anstalt als Garten- und Ackerland zum Anbau von Gemüsen und Kartoffeln benützt.

Die Gärten der Beamten und Bediensteten sind wie die Gemüsegärten der Anstalt mit Holzzäunen eingefriedigt; das Ackerland ist von den Nachbargrundstücken durch Wege geschieden.

3. Anordnung der Gebäude.

(Vergl. Lageplan.)

Von der Espaer Chaussee zweigen rechts in nördlicher Richtung drei Strassen (die Zufuhrstrasse und zwei Parallelstrassen) nach der Anstalt zu ab. Mit mässiger Steigung führt die Zufuhrstrasse direkt auf das Thorgebäude.

Am untersten Ende des Anstaltsgebiets, rechts von der Zufuhrstrasse und von den zunächst liegenden Beamtenwohngebäuden durch grosse Gärten getrennt, befindet sich

Digitized by Google

die Klärgrube, in der sämmtliche Abgänge und Schmutzwässer der Anstalt und der Wohngebäude gesammelt und in die städtische Kanalisation übergeleitet werden.

Links von der Zufuhrstrasse liegt das Wohnhaus für den Direktor, 1 Wohnhaus für 2 Beamte und 2 Wohnhäuser für je 4 Aufseher; rechts 2 Wohnhäuser für je 2 Beamte und 2 Aufseherwohngebäude mit je 4 Wohnungen.

Die Parallelstrassen sind unter sich und mit der Zufuhrstrasse durch Querstrassen verbunden.

Zwischen den beiden Parallelstrassen auf den Längsachsen der oberen Querstrassen befindet sich ein 5. und 6. Aufseherwohngebäude mit je 4 Wohnungen; mit dem Bau eines 7. Aufseherwohngebäudes, ebenfalls mit 4 Wohnungen, nördlich von dem 6. ist bereits begonnen, dasselbe wird bis zum Juli 1898 bezogen werden können.

Das Thorgebäude liegt im Zuge der Umwährungsmauer nach aussen vorspringend und enthält den einzigen Zugang zu der Anstalt.

Der Vorhof ist rechteckig, mit abgestumpften Ecken von einer $2^1/_2$ m hohen Einfriedigungsmauer umgeben. In den abgeschrägten Ecken sind 4 eiserne Thore angebracht.

Auf der westlichen Seite, in der Mitte, ist unterirdisch ein 40 cbm grosser Wasserbehälter ausgemauert, der stets gefüllt ist, damit bei einem ausbrechenden Brande sofort genügendes Wasser vorhanden ist. Links vom Vorhofe in einem völlig abgeschlossenen Garten liegt das Krankenhaus, rechts davon befindet sich der sehr geräumige Wirthschaftshof mit einem an die Einfriedigungsmauer angebauten Holz- und Kohlenschuppen unter einem einseitigen Dache, dem Wirthschaftsgebäude, einem Werkstättengebäude und dem massiven Petroleumschuppen. An dem östlichen Giebel des Wirthschaftsgebäudes ist eine Müll- und Aschengrube hergestellt.

Das Gefängniss ist in Kreuzform gebaut und besteht aus drei Zellenflügeln und dem Verwaltungsflügel, welche um eine Zentrale gruppirt und so geordnet sind, dass die

Digitized by Google

Halbirungslinien der Winkel zwischen den Flügeln genau den Haupthimmelsrichtungen entsprechen.

In den Winkeln zwischen den drei Zellenflügeln an der Zentralhalle sind im Erdgeschosse Baderaum und ein Arbeitssaal und darüber zwei Schulsäle untergebracht.

Die zwei Spazierhöfe befinden sich auf dem Raum zwischen den Zellenflügeln, der Raum zwischen dem westlichen Zellenflügel und dem Verwaltungsflügel wird für den Arbeitsbetrieb benützt. In ihm ist ein geräumiges Magazingebäude mit einer Müllgrube am westlichen Giebel aufgeführt.

Der Wirthschaftshof umfasst noch den Raum zwischen dem Verwaltungsflügel und dem östlichen Zellenflügel. Er ist von dem östlichen Spazierhof durch eine mit zwei Thürmchen flankirte Mauer, in der sich ein eisernes Thor befindet, getrennt.

Unmittelbar neben dem Werkstättengebäude ist ein 127 m tiefer Brunnen gebohrt. Derselbe liefert täglich bis zu 150 cbm gutes Trinkwasser, das durch einen Motor in 6 Reservoirs gepumpt wird, die in den beiden, den Verwaltungsflügel flankirenden Thürmen untergebracht sind. Die Reservoirs fassen 50 cbm Wasser.

Der Bleichplatz zieht sich südlich und östlich um das Wirthschaftsgebäude.

4. Die Zellenflügel.

Die Zellenflügel, panoptisch gebaut, haben 4 und in den Endpavillons 5 Geschosse über der Erde und sind nicht unterkellert. Die Sohle liegt durchschnittlich 30 cm über dem Terrain. Der Erdgeschossfussboden ist durch Zirkulationskanäle, welche mit den Zellenöfen in Verbindung stehen, gegen Kälte und Grundfeuchtigkeit isolirt. Unterkellert sind die Flügelhälse zur Aufnahme der Luftheizungskörper für Korridore und Zentralhalle, und ferner, unter Ausnützung des früheren natürlichen Gefälls, der Pavillon des Ostflügels (Kartoffelkeller gross genug, um darin 1500 Doppelzentner zu lagern).

Digitized by Google

Die Anstalt enthält 501 Haftzellen, darunter 96 grössere für solche Gefangene, deren Arbeitsgeräth mehr Raum beansprucht und 45 Schlafzellen, 12 Aufseher- und 15 Spülzellen. Die Aufseherzellen werden, wie in der Strafanstalt Wehlheiden, als Handmagazine für den Arbeitsbetrieb benützt. Sechs und dreissig Zellen sind mit Schornsteinen versehen, damit Bügel-, Löth- und Leimöfen darin aufgestellt werden können.

Die Spülzellen sind so angebracht, dass bei dem hier regelmässig wehenden Nordwest- und Nordwind die Dünste und Gerüche durch die offenen Fenster in's Freie getrieben werden.

Die Zellenthüren (ohne Speiseklappen) schlagen nach aussen auf, drehen sich in einem Winkel von 180° und legen sich wider die Korridor-Wand. Die Thürbänder greifen in Oesen, die in die Korridorwände eingelassen sind, ein; beim Nachtverschluss werden die an den Zellenthüren durch Kettchen befestigten Vorsteckstifte in die Oesen eingesteckt. Roth und weiss angestrichene Signalklappen aus Eisenblech sind in den Korridorwänden zwischen den Zellenthüren angebracht. Der Gefangene stösst mittelst einer durch die Korridorwand gehenden eisernen Stange mit Knopf die Signalklappe vor, wenn er einen Aufseher oder Werkführer sprechen muss.

Die Korridore sind 4,50 m breit und ebenso wie die 95 cm breiten Gallerien mit gebrannten Thonplättchen gedeckt. Die Thonplättchen auf den Gallerien sind durchweg von gelber Farbe; der Belag der Korridore ist gemustert durch Anbringung von Plättchen von gelber, rother und schwarzer Farbe.

Die Gallerien bestehen aus Bettongewölben. Die Dächer auf dem ganzen Hauptbau sind ebenfalls Bettongewölbe zwischen eisernen Trägern und mit Holzzement abgedeckt. Bettongewölbe bilden die Zellen- und Korridordecken.

Zwischen Flügelhals und Endpavillon erheben sich die Korridorwände um 2,50 m über die Zellenwände und bilden hier eine Laterne, durch welche der Korridor, abgesehen von

Digitized by Google

dem grossen Korridorfenster und den Fenstern im Flügelhals reichliches Licht erhält, und die Zufuhr frischer Luft ermöglicht wird.

Die Laterne ist zugänglich von der Gallerie im V. Geschoss der Endpavillons durch eine im Lichten 50 cm breite Laufgallerie mit Bohlenbelag.

Weite Luftschlote am Flügelende, die über das Dach führen und mit Luftsaugern versehen sind, entführen die verbrauchte Luft aus den Korridoren. In der Mitte der Flügel verbinden Brücken die beiden Gallerien, an den äussersten Enden der Flügel führen Treppen mit eisernen Wangen und Stufen aus Eichenholz vom Erdgeschoss bis in das V. Geschoss.

In dem Dache des nördlichen Flügels ist ein Oberlicht angebracht.

5. Die Zellen.

Die grösseren Zellen in den Endpavillons sind 4,2 m lang, 2,96 m breit, haben eine mittlere Höhe von 3,2 m und einschliesslich der Thür- und Fensternische einen Rauminhalt von 38,5 cbm. Im V. Geschoss (in den Endpavillons) sind diese grossen Zellen durch 6 cm starke Monier-Zwischenwände (Zement mit Drahteinlage) getheilt. Die dadurch geschaffenen Zellen mit einer Länge von 4,25 m, einer Breite von 1,45 m und einer mittleren Höhe von 3,5 m haben einen Rauminhalt von 21 cbm, dieselben werden ausschliesslich als Schlafzellen benützt.

Die Normalzellen sind 3,9 m lang, durchschnittlich 2,24 m breit und 3,20 m hoch. Ihr Rauminhalt beträgt 28 cbm.

Die Zellenthüren in den Endpavillons sind im Korridor 1 m und 1,20 m, in den oberen Geschossen 0,80 m breit, die Thüren der Normalzellen sind 0,65 m, die der Schlafzellen 0,60 m breit.

Dieselben sind aus Pitche-pine Holz gefertigt, gestemmt und auf der Aussenseite abgeplattet; die Innenseite ist mit Eisenblech bekleidet, die Fussböden sind asphaltirt.

Digitized by Google

Ueber den Leibstuhlgestellen befinden sich vergitterte Ventilationsöffnungen. Durch Abzugskanäle, die an diesen Oeffnungen beginnen und über dem Dache ausmünden, wird die verbrauchte Luft aus den Zellen entfernt, die frische Luft durch eine in der Nähe des Ofens (Heizkörper) angebrachte zweite Ventilationsöffnung zugeführt.

Die Zellenfenster sind 1 qm gross, in der Mitte horizontal getheilt; die untere Hälfte ist feststehend, die obere beweglich, das ganze Fenster ist mit gewöhnlichen Scheiben verglast. An der Fensterschräge sind Stellschienen in den Verputz eingelassen, die es ermöglichen, den oberen Fensterflügel in beliebigen Stellungen bis zu 90° zu öffnen.

Sämmtliche Zellen sind mit an der Wand befestigten eisernen Klappbettstellen ausgerüstet; jede Bettstelle hat eine dreitheilige Matratze aus Indiafaser und Kopfpolster.

Die Leibstuhlgestelle, aus eichen Holz gefertigt, haben die Gestalt eines Viertelkreises und sind in einer Ecke neben der Thür aufgestellt; die Gefässe sind aus Steingut mit Wasserrand, die dazu gehörigen Deckel aus emaillirtem Eisenblech.

Auch Essgeschirr und Waschschüssel sind emaillirt. Die Mehrkosten der Neuanschaffung gegenüber irdenem Geschirr oder Steingut werden durch die grössere Haltbarkeit der Gefässe reichlich aufgehoben.

Im Uebrigen entspricht Einrichtung und Ausstattung der Zellen den Normalien.

6. Die Centralhalle.

Die bis zur Höhe der Corridore aufgeführte Centralhalle ist mit flachen, zwischen eiserne Träger gespannten Klappen fächerartig überwölbt und mit Oberlicht versehen. In allen Geschossen der Zellenhälse und in den abgestumpften Ecken zwischen diesen und den Zellenflügeln sind im dritten und vierten Geschoss Seitenfenster angebracht, so dass die Centralhalle ausreichend erhellt ist.

Im Erdgeschoss befindet sich die Heizanlage und der grosse Badeofen; und in den abgestumpften Ecken zwei

Digitized by Google

geräumige Kohlenbehälter. Ueber diesen im ersten Stock befindet sich einerseits der gemeinschaftliche Baderaum, andererseits der Magazin- und Packraum eines Unternehmers und über diesen im zweiten Stock je ein Schulsaal.

Die Gallerien der oberen Stockwerke sind um die Centralhalle herum geführt. Auf der Höhe des zweiten Geschosses springt die nach dem Verwaltungsflügel zu gelegene Gallerie altanartig vor. Hier ist der Sitz des Oberaufsehers, hier befinden sich die Signalglocke, die Telephonanlage und die Druckknöpfe für das elektrische Läutewerk, das nach Beamten- und Aufseherwohngebäuden führt.

Dem Aufsehersitze gegenüber ist eine grosse Uhr mit einem Zifferblatte angebracht, die von dem im Direktorialzimmer aufgehängten Regulator aus elektrisch getrieben wird.

Vier Treppenzüge führen in der Centrale vom ersten bis zum vierten Geschoss. Nach dem Verwaltungsflügel zu ist die Centrale in den vier Geschossen durch eiserne Thüren abgeschlossen.

7. Verwaltungsflügel und Kirche.

An dem südlichen Giebel des Verwaltungsflügels sind zwei je 22 m hohe Thürme angebaut. Ueber eine 2 Stufen hohe Treppe gelangt man vom Vorhof zunächst in einen Vorraum. Rechts davon in dem rechten Thurme befindet sich ein Raum, in dem die Reservehandpumpen aufgestellt sind, über diesem das Zimmer für den Innenpförtner (zugleich Bureau-Aufseher), darüber die Sakristei für den evangelischen Anstaltsgeistlichen und über dieser übereinander zwei Wasserreservoirs mit zusammen 33 cbm Rauminhalt.

In dem linken Thurme führt eine feuerfeste Granittreppe nach dem Bureau im I. und der Kirche im II. und III. Obergeschoss.

Auf der Höhe des IV. Obergeschosses ist auch in diesem Thurme ein Wasserreservoir mit 17 cbm Rauminhalt installirt. Ueber eine eiserne Treppe mit Bohlenbelag kann man von dem soeben erwähnten Reservoir aus auf das Dach des Verwaltungsflügels gelangen.

Digitized by Google

Im Erdgeschosse, hinter dem Vorraum und von diesem durch eine eiserne Thür getrennt, befinden sich rechts 6 Strafzellen, das Aufnahmebad, Aborte für Beamte und im Flügelhals ein Ausgang nach dem Wirthschaftshof. Von diesem Ausgang führt eine steinerne Treppe nach dem Erdgeschoss zur Centralheizung und eine andere — aus Granitsteinen erbaut — nach dem Bureau und den Eingängen zur Kirche im II. und III. Obergeschoss.

Links im Erdgeschoss sind 6 Aufnahmezellen, eine Schreinerwerkstätte mit Fournirofen, ein Magazin für den Kammeraufseher, ein Beamtenbad und das Besuchszimmer eingerichtet.

Das Besuchszimmer liegt ebenfalls im Flügelhals, über demselben befindet sich in jedem Geschosse noch ein Zimmer, von denen eins dem katholischen Lehrer als Bureau zugewiesen ist, während die beiden anderen von dem Arbeitsinspektor benützt werden.

Das erste Geschoss enthält die Bureaux für die Beamten, Geistlichen und Lehrer, das Konferenzzimmer, ein Wartezimmer und das Zimmer für den Innenpförtner.

Die Kirche nimmt die beiden oberen Stockwerke ein. Dieselbe enthält 298 bis zur Schulterhöhe getrennte Einzelsitze, zu beiden Seiten, in der Mitte sind erhöhte Aufsehersitze angebracht. Vier Eingänge für Gefangene führen aus der Anstalt aus dem II. und III. Obergeschoss in die Kirche. Zwischen den Eingängen im III. Obergeschoss befindet sich die Orgel.

Altar, Kanzel, Beamtensitze, ein Eingang für die Beamten und zwei Beichtstühle befinden sich auf der nach dem Vorhofe zu gelegenen Giebelseite. Unter dem Altar hat der katholische Geistliche seine Sakristei. Durch 6 grosse Seitenfenster wird die Kirche hinreichend erhellt. Für Beleuchtung am Abend oder früh Morgens ist durch 6 doppelarmige und 2 einarmige Kandelaber mit grossen Petroleumlampen gesorgt.

Der Boden der Kirche ist mit Linoleum belegt.

Digitized by Google

8. Die Schulen.

In den abgeschrägten Ecken der Zentrale auf der Höhe des ersten Obergeschosses sind 2 Schulräume mit je 40 bis zur Schulterhöhe getrennten Sitzplätzen untergebracht. Auch hier sind die Fussböden mit Linoleum belegt. Ausser Schul- und Religionsunterricht werden die Uebungen des Sänger-Chors und israelitische Andachten in denselben abgehalten.

9. Das Krankenhaus.

Das Krankenhaus ist einstöckig, nicht unterkellert und für 18 Betten d. i. nicht ganz 4% der Belegungsstärke eingerichtet. Es enthält ausser einem heizbaren, geräumigen Korridor das Zimmer für den Arzt, zwei Einzelzellen und 2 Krankensäle, eine Aufseher-, Bade- und Spülzelle, eine Theeküche, ein Magazin und einen Abort.

In dem Arzt- und Aufseherzimmer, den Einzelzellen und Krankensälen sind Parkettböden (Buchenriemen in Asphalt) in allen übrigen Räumen Terazzo. Der Fussboden liegt 1,20 m über dem Terrain.

Dauerbrenner (Luftheizungsöfen) befinden sich im Arzt- und Aufseherzimmer, im Korridor, in den Krankensälen und den Einzelzellen; nur in den Letzteren sind sie von aussen heizbar.

Um das Krankenhaus zieht sich ein Hof mit einfachen gärtnerischen Anlagen. Hinter demselben liegt ein grösserer Garten, der wirthschaftlichen Zwecken dient.

10. Das Wirthschaftsgebäude.

Koch- und Waschküche und Bäckerei sind in einem zweigeschossigen, vollständig unterkellerten Gebäude vereinigt, welches frei in dem sog. Wirthschaftshofe steht. Oestlich und südlich um das Gebäude zieht sich ein geräumiger Bleichplatz. Koch- und Waschküche befinden sich nebeneinander im ersten Geschoss, mit getrennten Eingängen. Der Kochküche gegenüber liegt je ein Magazin für den Küchenaufseher und den Oekonomen und der Brodschneide-

Digitized by Google

raum, der Waschküche gegenüber ein Mehlmagazin und ein Desinfektionsraum mit einem Krohne'schen Desinfektionsapparat.

Die Bäckerei, mit einem Backofen der Borbecker Werke ausgestattet, ist im Erdgeschoss eingerichtet. Unmittelbar daneben befindet sich das Brodmagazin. Sämmtliche Kellerräume dienen Wirthschaftszwecken.

Die Decken des ersten Geschosses sind gewölbt. Darüber, unter dem mit Holzcement gedeckten Dache befinden sich der Trockenboden, der Mangelraum und verschiedene Magazine für die Aufbewahrung der Bekleidungs- und Lagerungsgegenstände. Der durch einen Aufzug mit der Waschküche verbundene Trockenraum wird durch Heizschlangen und Rippenrohre, die durch den Dampfentwickler in der Waschküche geheizt werden, erwärmt. Zum Kochen der Speisen dienen 3 doppelwandige Kalkbrenner'sche Kessel, für die der erforderliche Dampf in einem darunter befindlichen sog. Dampfentwickler hergestellt wird. Der überschüssige Dampf erwärmt das in einem Reservoir mit 1700 Liter Inhalt befindliche Wasser. Auch in der Waschküche befindet sich ein Dampfentwickler, mittels dessen die Wäsche und Lauge gekocht und die Heizschlangen und Rippenrohre im Trockenboden erhitzt werden. Die Einrichtung ist derart, dass in Nothfällen ein Dampfentwickler ausgeschaltet werden kann und der verbleibende für Koch- und Waschküche ausreicht.

11. Magazin- und Werkstättenbau.

Westlich vom Krankenhaushof ist ein 47 m langes, 8,5 m breites, 2geschossiges, mit einem Dach aus Holzcement gedecktes Magazin dergestalt aufgeführt, dass seine hintere Wand auf der Einfriedigungsmauer des Krankenhaushofes ruht. Das Erdgeschoss enthält 8 Räume, die theils von der Anstalt benützt werden, theils Unternehmern zugewiesen sind.

An der östlichen Hälfte des Magazins ist eine von einem Dache aus Wellblech überragte Rampe angebracht, die Fussböden der Magazinräume befinden sich in diesem

Digitized by Google

Theile des Bau's auf der Höhe der Rampe, in dem anderen Theil des Bau's sind sie 30 cm über dem Terrain.

In der Mitte führt eine im Bau angebrachte Steintreppe nach dem Obergeschoss, das nur 3 Räume, links und rechts von der Treppe zwei grosse Magazine und der Treppe gegenüber ein kleines Zimmerchen enthält.

Im Wirthschaftshof, nördlich vom Wirthschaftsgebäude und mit diesem parallel, ist unter einem Dache von Holzcement eine Werkstätte mit Pumpraum erbaut.

Im westlichen Giebel im Erdgeschoss sind zwei Räume zu Schlosserwerkstätten für die Hausschlosserei und für einen Unternehmer eingerichtet.

An die Werkstätten reiht sich ein Raum zur Aufbewahrung der Feuerlöschgeräthe an und hinter diesem befindet sich der Pumpraum mit zwei Nebenräumen. Das erste Obergeschoss dient als Magazin für Arbeitszwecke.

12. Die Umwährungsmauer.

Die Umwährungsmauer ist 630 m lang, an der niedrigsten Stelle 4,5 m hoch, aus Bruchsteinen aufgeführt, oben mit Façonziegel gedeckt und durch ausserhalb angebrachte Pfeiler mit Bogenstellung verstärkt.

An der Mauer entlang führt innen ein 1 m breiter gepflasterter Pfad; getrennte Rondengänge sind nicht vorhanden.

13. Das Thorgebäude.

Die in der Mitte des zweistöckigen Thorgebäudes befindliche Einfahrt ist nach aussen mit einem vollen Blech- und nach innen mit einem eisernen Gitterthore verschlossen. In dem einen Flügel des Aussenthors ist eine kleine Thüre für den Personenverkehr angebracht, an der inneren Thüre muss stets ein Flügel geöffnet werden. In der Einfahrt befindet sich eine Brückenwaage.

Das westliche Erdgeschoss enthält das Pförtnerzimmer, dahinter ein Schlafzimmer für einen ledigen Aufseher, den Aufgang zur westlichen Aufseherwohnung, ein Zimmer für den Lampenputzer und die den drei im Thorgebäude wohnen-

Digitized by Google

den Aufseherfamilien gemeinschaftliche Waschküche. Die östliche Hälfte ist zu zwei Aufseherwohnungen ausgenützt.

14. Die Höfe.

Zwischen dem Thorgebäude und dem Verwaltungsflügel liegt der Vorhof (rechteckig mit abgestumpften Ecken) 52 m lang, 30 m breit. Die Mitte und die Wege zu den mit Thoren versehenen Ecken sind gepflastert; zu beiden Seiten des Hofes befinden sich einfache gärtnerische Anlagen.

Der Vorhof ist mit einer $2^1/_2$ m hohen Einfriedigungsmauer umgeben. Rechts vom Vorhof liegt der Wirthschaftshof, links das Krankenhaus und der Magazinhof. In beiden Höfen sind die Zufuhrstrassen gepflastert, der übrige Theil derselben, soweit er nicht zur Bleiche angelegt ist, chaussirt.

Auf dem Wirthschaftshofe befindet sich noch der unterirdische Petroleumbehälter.

Einzelspazierhöfe sind nicht vorhanden. Die Gefangenen bewegen sich auf den zwischen den Zellenflügeln befindlichen Höfen, auf denen Spazierwege angelegt sind. Die Grösse der Letzteren lässt es zu, dass die Gefangenen mit 7 Schritt Abstand marschieren können. Die Bodenfläche zwischen den Spazierwegen soll zum Anbau von Gemüsen und Kartoffeln verwendet werden, bedarf aber noch der Urbarmachung.

15. Technische Anlagen.

In dem Pumpraum ist ein Petroleummotor aufgestellt, der das erforderliche Trink- und Gebrauchswasser in die Reservoirs pumpt.

Die Beamten- und Aufseherwohnungen sind durch electrisches Läutewerk mit der Anstalt verbunden.

Telephonverbindung besteht zwischen der Centrale und der Aussenpforte und zwischen der Centrale und der Direktorwohnung.

Die Spazierhöfe und die Wasserreservoirs sind mit der Centrale durch elektrisches Läutewerk verbunden, damit bei den Spaziergängen eventl. Hülfe aus der Anstalt herbeigerufen werden kann und der Motor abgestellt wird, wenn sämmtliche Reservoirs gefüllt sind.

Digitized by Google

16. Heizung.

Die im Erdgeschosse der Centrale und des Verwaltungsflügels untergebrachten Centralheizungsanlagen bestehen aus einer Warmwasser-Niederdruckheizung und 2 Luftheizungen.

An die erstere sind sämmtliche Räume im Verwaltungsflügel mit Ausnahme der Kirche, die ihre eigene Luftheizung hat, das gemeinschaftliche Bad und die Hafträume angeschlossen.

Durch die zweite Luftheizung werden die Corridore, die beiden Schulsäle und der an die Centrale anstossende Magazinraum erwärmt. Für die Warmwasserheizung sind drei grosse Flammrohrkessel, die unter einander gekuppelt sind und willkürlich ausgeschaltet werden können, vorhanden.

Für gewöhnlich genügt es, wenn zwei Kessel in Betrieb sind. Jeder Flügel hat seinen eigenen Heissluftofen.

Die Heizung wird von zwei Gefangenen, die sich gegenseitig ablösen, bedient.

17. Beseitigung der Auswurfstoffe und des Schmutzwassers.

Die ganze Anstalt mit allen Beamten- und Aufseherwohngebäuden ist kanalisirt; in allen Aborten ist Wasserspülung vorhanden. Die Leibstuhlgefässe der Zellen werden in den Spülzellen in grosse eiserne, innen emaillirte Trichter mit Syphonverschluss ausgeleert und durch die Kanäle in die unterhalb der Anstalt befindliche aus 6 Abtheilungen bestehende Klärgrube geleitet. Die Trichter sind mit doppelter Spülung (Rundspülung und senkrechte Spülung mittels des über dem Trichter angebrachten Wasserkrahnens) versehen.

Das Schmutz- und Regenwasser wird ebenfalls durch Kanäle in die Klärgrube abgeführt. Da die Anstalt Landwirthschaft ohne Viehhaltung betreibt, so werden zur Gewinnung des erforderlichen Dungs die Fäkalien der Gefangenen von 2 Abtheilungen in den Zellen mit Torfmull versetzt, in grosse Blecheimer geschüttet und in einem ausserhalb der Umwährungsmauer eigens zu diesem Zweck

Digitized by Google

erbauten Schuppen kompostirt. Die bis jetzt dabei gemachten Erfahrungen sind recht gute.

18. Wasserversorgung und Badeeinrichtung.

Die Anstalt ist an die städtische Wasserleitung angeschlossen, aus der sie bis 80 cbm Wasser täglich entnehmen darf. Die Anstalt besitzt ein eigenes Reservoir, das im Felde unmittelbar oberhalb des städtischen Wasserreservoirs sich befindet. Das Reservoir der Anstalt liegt so hoch, dass das Wasser im ersten Obergeschoss der Anstalt und des Thorgebäudes noch mit Druck ausläuft. Für das III. und IV. Obergeschoss wurde seither das Wasser mittels Handpumpen in ein im linken Thurme befindliches Reservoir gepumpt und von hier aus auf die soeben genannten Geschosse vertheilt. Die übrigen Zapfstellen entnehmen das Wasser aus der Leitung unmittelbar.

Im Sommer und Herbste hat die städtische Leitung manchmal nicht genügend Wasser, so dass Wassermangel in der Anstalt schon einigemal recht störend empfunden wurde.

Die Grosherzogliche Regierung hat sich daher entschlossen, im Frühjahr 1896 unmittelbar hinter dem Werkstättenbau einen Brunnen zu bohren. Der Versuch ist geglückt. Es wurde ein 127 m tiefer Brunnen gebohrt, aus dem täglich bis zu 150 cbm Wasser entnommen werden können.

Das Wasser wird mittels eines Petroleummotors in die drei in den Thürmen des Verwaltungsflügels installirten und unter sich gekuppelten Reservoirs gepumpt. Die Räume, in denen die Reservoirs stehen, sind an die Warmwasserheizung angeschlossen.

Da der Petroleummotor unmittelbar hinter der Schlosserwerkstätte sich befindet, so kann derselbe durch den Aufseher in der Schlosserei bedient werden. Ausser in den Spülzellen befindet sich auch in der Mitte eines jeden Korridors und in der Centrale auf jedem Korridor je eine Wasserzapfstelle mit Abgussbecken.

Digitized by Google

Auf der Bleiche, im Anstaltsgemüse- und Krankenhausgarten, in den Gärten der Beamten und Bediensteten sind Wasserzapfstellen in genügender Zahl angebracht.

Grosse Hydranten im Innern der Gebäude und auf den Höfen und an geeigneten Stellen aufgestellte Extinkteure schützen gegen Feuersgefahr. Ausserdem ist eine gute Feuerspritze und eine mechanische Leiter vorhanden.

Die Spritze kann entweder aus dem Hydranten oder aus dem Wasserbehälter im Vorhofe gespeist werden.

Der an die Centralhalle anstossende Baderaum enthält 2 Wannen- und 8 Brausebäder, die durch 2 m hohe Holzwände von einander abgetheilt sind.

Die Bäder werden durch eine besondere Warmwasser-Niederdruckheizung, deren Ofen im Erdgeschoss steht, gespeist.

Für das Beamten-, Aufnahme- und Krankenbad sind gewöhnliche Säulenbadeöfen vorhanden.

19. Beleuchtung.

Zur Beleuchtung, einschliesslich der Hof- und Strassenbeleuchtung, wird ausschliesslich Petroleum verwendet. Die Stadt Butzbach führt gegenwärtig elektrische Beleuchtung ein.

Es schweben z. Z. Verhandlungen mit derselben wegen Einführung elektrischer Beleuchtung für die ganze Anstalt oder doch für die Höfe und Strassen.

20. Beamtenwohnungen.

Der Direktor hat ein Wohnhaus für sich allein. Für die 2 Anstaltsgeistlichen, 3 Beamte und den katholischen Lehrer sind in drei Häusern Wohnungen beschafft. Die Wohnungen sind vertical getrennt und haben völlig getrennte Eingänge und Nebenräume.

Der Arzt hat Dienstwohnung im Landeszuchthaus Marienschloss; (1 Stunde von Butzbach entfernt) der evangelische Lehrer wohnt in der Stadt.

Für das Aufsichtspersonal sind 7 zweigeschossige Vierfamilienhäuser erbaut.

Digitized by Google

Die Wohnungen sind dadurch vertical von einander geschieden, dass in den beiden Mittelachsen durchgehende Scheidemauern aufgeführt sind. Jede Wohnung enthält 2 geräumige Stuben, eine Kammer, Küche, Bodenraum, Keller, Waschküche, Abort und zu jeder Dienstwohnung gehört ein Garten nnd eine Kehrichtgrube. Zu jeder Aufseherwohnung noch ein kleiner Stall.

21. Bauzeit und Baukosten.

Der Bau wurde im Sommer 1890 begonnen. Bis zum Juli 1894 waren fertig und wurden bezogen: Der Verwaltungsflügel und der östliche und westliche Zellenflügel, der Wirthschaftsbau, das Krankenhaus, das Thorgebäude, das Direktorwohngebäude, 2 Beamten- und 4 Aufseherwohngebäude. Alle übrigen Bauten und Anlagen wurden in der Zwischenzeit ausgeführt und der nördliche Zellenflügel am 1. Oktober 1896 bezogen. Bei der Ausführung dieser Bauten wurden die Arbeitskräfte der hiesigen Gefangenen nach Möglichkeit ausgenützt.

Das Zelleninventar für die beiden ersten Flügel wurde, soweit möglich, im Grossherzoglichen Landeszuchthaus Marienschloss, für den dritten Flügel aber vollständig in der hiesigen Anstalt angefertigt.

Es waren bewilligt:

a)	für den Hauptbau	1,325,000 M.
b)	für die Beschaffung des Inventars . .	100,000 „
c)	für den dritten Zellenflügel . . . . einschliesslich der Kosten für Inventar	390,000 „
	Summa	1,815,000 M.

Die Kosten einschliesslich derjenigen der Bauleitung belaufen sich auf . . . . . 1,786,000 „

so dass noch ein unverbrauchter Kredit von . 29,000 „ vorhanden ist.

Im Einzelnen wurden verbraucht für.

1.	Das Hauptgebäude	586,505 M.	
	den III. Zellenflügel	172,963 „	759,468 „
2.	Das Krankenhaus		22,684 „

Digitized by Google

3.	Das Wirthschaftsgebäude, einschliesslich Koch-, Waschküche und Bäckerei-Einrichtung	60,572 M.
4.	Das Thorgebäude, einschliesslich der Brückenwaage	40,055 „
5.	Das Direktorwohngebäude	36,427 „
6.	Die drei Beamtenwohngebäude	122,293 „
7.	Die sieben Aufseherwohngebäude . . .	237,225 „
8.	Das Magazingebäude	24,010 „
9.	Den Werkstättenbau	11,094 „
10.	Den Holz- und Kohlenschuppen	5,048 „
11.	Die Kehrichtgruben	357 „
12.	Den Petroleumbehälter	1,945 „
13.	Die Umwährungsmauer	71,328 „
14.	Die inneren Einfriedigungsmauern . . .	14,075 „
15.	Die Heizungsanlage	76,992 „
16.	Plasterung und Chaussirung und gärtnerische Anlagen	72,450 „
17.	Die Wasserzuführung . . . . . (Anschluss an die städtische Leitung)	12,905 „
18.	Für die eigene Wasserversorgung circa .	35,000 „
19.	Für die Kanalisirung	28,467 „
20.	Für Inventarbeschaffung	115,200 „
21.	Für den Kompostschuppen	2,800 „

Demnach berechnen sich die Kosten auf den Kopf der Belegungsstärke auf 3,565 M.

Bei der Höhe dieser Kosten ist in Betracht zu ziehen, dass mit einer einzigen Ausnahme (evangelischer Lehrer) für sämmtliche Beamten und Bediensteten Dienstwohnungen vorhanden sind und dass die Anstalt ihre eigene Wasserleitung und Kanalisation besitzt.

Anderen deutschen Strafanstalten gegenüber, auch solchen aus der jüngsten Zeit, besitzt die hiesige Anstalt einige ganz wesentliche Vorzüge.

Durch den Wegfall des hohen hölzernen Giebeldachs, das man in fast allen deutschen Strafanstalten findet und die Herstellung der Laterne, — eine Einrichtung, die der

Digitized by Google

Verfasser nur bei dem Polizei-Gefängniss in Berlin gefunden hat — wird einerseits eine Menge Luft und Licht in die Anstalt gebracht, andererseits die Sicherheit gegen Feuersgefahr ganz wesentlich erhöht.

Auch die Einrichtung, dass sämmtliche Gallerien gewölbt und abgeplattet sind, trägt wesentlich zur Erhöhung der Sicherheit gegen Feuersgefahr bei; von nicht geringem hygienischen Werthe ist die Herstellung der Kanalisation und die dadurch geschaffene Möglichkeit, alle Auswürfe und alle Schmutzwässer alsbald unterirdisch aus der Anstalt zu entfernen.

22. Beamte.

Das Beamtenpersonal besteht aus einem Direktor, zwei Geistlichen, einem Arzte (gemeinschaftlich für die hiesige Anstalt und das Grossherzogliche Landeszuchthaus Marienschloss), zwei Lehrern, einem Rechner, einem Oekonomen, einem Werkmeister (Arbeits-Inspektor) und 32 Aufsehern.

Direktor Clement.

Digitized by Google

Die Anstaltsschule nach den neuen Bestimmungen über die Schule und den Unterricht in den Strafanstalten und grösseren Gefängnissen im Ressort des Ministeriums des Innern.

Bis zum vorigen Jahre hat der im Rawitscher Reglement (S. 140 ff.) abgedruckte Ministerialerlass vom 3. Juli 1860 für den Unterricht in den zum Ministerium des Innern ressortirenden Strafhäusern Geltung gehabt. Dieser Erlass bezeichnete als Altersgrenze für die Schulpflicht das 30te Lebensjahr; ältere Gefangene konnten am Lese- und Religionsunterricht, und nur ausnahmsweise, etwa auf ihren ausdrücklichen Wunsch hin, auch am übrigen Unterrichte theilnehmen. Die Anstaltsschule hatte 4 Klassen. Klasse A empfing nur Religionsunterricht, B biblische Geschichte und Lesen, C ausserdem Schreiben, D ausserdem noch Rechnen. Die Schule war also, da A als Religionsklasse ausser Berechnung bleiben darf, dreistufig und zwar war sie nach dem Maassstab der Lesefertigkeit gegliedert. Diese Eintheilung hat wohl schon seit längerer Zeit nicht mehr als zweckmässig angesehen werden können. Das Fehlen des Schreibens auf der Unterstufe, des Rechnens gar auf zwei Stufen musste bei der Wichtigkeit, die diese Fächer für die Schulung des Geistes und für das praktische Leben haben, als ein Mangel empfunden werden. Da der Erlass mancherlei Kombinationen der Klassen zuliess, so ist es auch versucht worden, dem Mangel abzuhelfen, und die Zeit und Noth haben zahlreiche Besonderheiten hervorgebracht, sodass wohl

Digitized by Google

so ziemlich jede Anstalt ihr eigenes, auf ihre speziellen Verhältnisse abgepasstes Schulsystem gehabt haben mag. Am besten verfuhr man wohl da, wo man die Klassen C und D zusammenlegte mit dem Unterrichtsplan für D, und dann die Abtheilung mit Rücksicht auf die entstandene grosse Schülerzahl wieder trennte, dann aber in der Lage war, auf zwei Stufen Rechenunterricht zu ertheilen. Die Mannigfaltigkeit der Schuleinrichtungen wird nun wohl der Sache selbst nicht geschadet haben, im Gegentheil mag da, wo Personen von besonderem pädagogischen Geschick in der Arbeit standen, sogar etwas sehr gutes und zweckvolles hervorgebracht worden sein. Dennoch war der Wunsch wohl berechtigt, dass die Behörde das Schulwesen ihres Ressorts nach einheitlichen Grundsätzen und zeitgemäss regeln möchte. Das ist geschehen durch die im vorigen Jahre veröffentlichten Bestimmungen über die Schule und den Unterricht in den Strafanstalten und grösseren Gefängnissen im Ressort des Ministerums des Innern.

Bedeutsam erscheint mir an diesen Bestimmungen zunächst dies, dass sie der Anstaltsschule das Pensum einer schlichten Volksschule zuweisen. Diese Beschränkung ist sehr wichtig. Seitdem man bei der Beobachtung und Behandlung der Gefangenen erkannt hatte, dass die Wurzeln des Verbrechens sehr häufig im Boden der Unwissenheit, Gedankenlosigkeit und Thorheit liegen, und nachdem ferner die Ideen der Fürsorge für die Entlassenen wirksam geworden waren, ist viel treue Arbeit an die Aufgabe gewandt worden, den Geist der Gefangenen zu bilden und ihm nützliche Kenntnisse zuzuführen. In diesem idealen Streben hat man sich aber auch zuweilen verleiten lassen, die Grenzen des Unterrichts weiter hinauszurücken, als es die Rücksicht auf den eigentlichen Charakter der Anstalten hätte gestatten dürfen. So scheint mir z. B. der Lehrplan für die badischen Anstaltsschulen weit über das Ziel und die Aufgabe der Anstaltsschule hinauszugehen. Er schreibt unter anderem beim Rechnen nicht nur das gewöhnliche bürgerliche und geschäftliche Rechnen vor, sondern auch

Digitized by Google

Handelsrechnen wie Diskonto, Wechsel, Zinseszins und Kontokorrentrechnen. Auch Geometrie wird getrieben, und zwar sollen die Schüler das Berechnen von Körpern und Flächen lernen. Im Geographieunterricht werden die Heimath, Deutschland, Europa ausführlich, die übrigen Erdtheile übersichtlich behandelt, auch die physikalische Geographie wird berücksichtigt. Der naturkundliche Unterricht bringt das wichtigste aus dem Pflanzen- und Thierleben, Wirbelthiere, wirbellose Thiere, die Bildung des menschlichen Körpers, das wichtigste aus dem Mineralreich und dessen chemische Zusammensetzung. Ferner die Lehre von den Eigenschaften der Körper, die Hebelgesetze, Schall, Licht, Elektrizität, Magnetismus. In der Landwirthschaftslehre, die jedoch nur auf dem Lehrplan von 2 Anstalten erscheint, werden Sachen wissenschaftlich gelehrt, die die Schüler bei uns höchstens praktisch lernen, nämlich chemische Zusammensetzung der Bodenarten und ihre Verbesserung durch Zuführung fehlender Bestandtheile, Obst und Weinbau, Oculiren, Zweigen u. s. w. (citirt nach André in den Jahresberichten der Rheinisch-Westfälischen Gefängniss-Gesellschaft 1894/95). Das sind alles ohne Zweifel sehr schöne und nützliche Kenntnisse, aber wenn man auch von anderen Bedenken absieht, so ist eine derartige Ausdehnung des Unterrichts sicher geeignet, das nie verstummende Geschrei über die falsche und thörichte Humanität der modernen Strafvollziehung als nicht ganz unberechtigt erscheinen zu lassen. Im Königreich Sachsen ist eine entgegengesetzte Richtung zur Herrschaft gekommen. Hier ist der eigentliche Schulunterricht beseitigt und dagegen ein facultativer Sonntagsunterricht eingeführt worden. Für die Beiseiteschiebung des Wochenunterrichts sind unter anderem folgende Erwägungen maassgebend gewesen: Niemand kommt ins Gefängniss, weil er nicht addiren kann, nicht Wissens- sondern Willensschwäche führt in's Strafhaus. Der Wochenunterricht begünstigt den Gefangenen vor dem freien Mann, der eine Vermehrung seiner Kenntnisse auch sehr gut gebrauchen könnte, aber die Woche über ums tägliche Brot arbeiten muss. Auch kann es den sächsischen

Digitized by Google

Steuerzahlern nicht zugemuthet werden, dass sie auch noch den nichtsächsischen Staatsangehörigen den nöthigen Unterricht nachträglich verschaffen sollen. Endlich beeinträchtigt der Unterricht auch den Ernst und den Zweck der Strafe, insofern er dem Bestreben der Gefangenen, denen das stete Sitzen und Arbeiten unbequem ist, Vorschub leistet. Es ist daher der Wochenunterricht zu beseitigen und dafür den Gefangenen Gelegenheit und Anleitung zu geben, an den Sonntagen für ihre Weiterbildung thätig zu sein. (Nach André). Dieser Gedankengang ist von vielen Seiten beifällig begrüsst worden. Ob die für die Beschränkung des Anstaltsschulwesens interessirten Kreise auf dem gemässigten Standpunkt, den Sachsen in dieser Frage einnimmt, stehen bleiben werden, erscheint mir aber sehr fraglich, vielmehr sieht es so aus, als ob die Bewegung darauf hinaus liefe, die Anstaltsschule gänzlich hinwegzuspülen. Die in Sachsen maassgebend gewesenen Erwägungen haben etwas, was ohne Weiteres einleuchtet, und dass auf dem eingeschlagenen Wege gute Erfolge erreicht werden, will ich gern glauben. Wo der Wille zum Lernen vorhanden ist, da blühen die Kenntnisse, und der Wille muss beim fakultativen Unterricht ja wohl vorausgesetzt werden. Aber abgesehen davon, dass es doch auch manches Bedenkliche hat, den Sonntag für Lernende und Lehrende zum Schultag zu machen, scheint mir bei der ganzen Erwägung die sittliche Bedeutung des Unterrichts nicht die genügende Beachtung gefunden zu haben, und ebenso wenig der soziale und politische Gesichtspunkt, auf den schon der preussische Erlass vom Jahre 1860 nachdrücklich hingewiesen hat. Im Zusammenhang mit alledem müssen die neuen Bestimmungen des Ministeriums des Innern als eine bedeutsame Kundgebung angesehen werden. Sie zeigen, dass man an maassgebender Stelle zwar nicht daran denkt, die Strafhäuser in Bildungs- und Schulanstalten umzuwandeln, dass man aber, wie im Jahre 1860, auch heute noch die Anstaltsschule als ein wesentliches Glied in der Reihe der sittlichen Faktoren ansieht, deren Gesammtheit im ganzen Organismus der Strafanstalt ihren Ausdruck findet.

Digitized by Google

Es sollen nun zunächst die Hauptlinien der neuen Form der Anstaltsschule besprochen werden, dann will ich zu schildern versuchen, wie sich der Unterricht auf der neuen Grundlage etwa zu gestalten hat.

I. Die Bestimmungen gliedern die Schule in 3 Klassen:
   1. eine Unterstufe für die, die nicht fertig lesen und schreiben, und die im Zahlenraum von 1—100 nicht sicher rechnen;
   2. eine Oberstufe für die, die fertig lesen und schreiben, und die im Zahlenraum von 1—100 sicher rechnen;
   3. eine Fortbildungsstufe für die, die die volle Volksschulbildung besitzen oder die Oberstufe — mit Erfolg — durchgemacht haben.

Die Vertheilung der Jugendlichen erfolgt nach anderen Grundsätzen. Da der Unterricht der Jugendlichen eine besondere und ausführliche Darstellung nöthig machen würde, so versage ich es mir, hier darauf einzugehen. Wo der Jugendlichen durchschnittlich weniger als 12 sind, haben sie am Unterricht der Erwachsenen theilzunehmen. Es würden dann meine Erörterungen auf sie angemessene Anwendung finden können.

Schulpflichtig sind die Gefangenen bis zum 29. Lebensjahre. Gefangene, die in den letzten fünf Jahren vor ihrer Einlieferung eine Zuchthausstrafe verbüsst haben, sind in der Regel vom Unterricht auszuschliessen. Gefangene mit höherer als Volksschulbildung können nur am Unterricht der Fortbildungsstufe und am Singen theilnehmen, natürlich auch am Religionsunterricht. Die frühere Altersgrenze ist also beibehalten worden, wohl aus demselben Grunde, der schon früher entscheidend war, weil nämlich ältere Leute nur in seltenen Fällen noch über die zur erspriesslichen Theilnahme am Unterricht erforderliche Elastizität des Geistes verfügen und ferner weil beim Hinaufrücken der Altersgrenze etwa auf das 35. oder 40. Lebensjahr die Schülerzahl voraussichtlich übermässig wachsen würde. Wenn nun gesagt wird, dass auch ältere Gefangene zuweilen regen Lern-

Digitized by Google

eifer und lebendige Geisteskräfte zeigen, so ist das richtig. Der Erlass berücksichtigt dies aber auch, indem er zu Gunsten solcher Ausnahmen, selbst zu Gunsten der mit Zuchthaus Vorbestraften eine Ausnahme von der Regel zu machen gestattet. Dass die mit Zuchthaus Vorbestraften aber im Allgemeinen von der Schule abgestossen werden sollen, wird wohl überall als zweckmässig angesehen werden.

Ausser vom Lebensalter hängt die Schulpflicht auch von der Dauer der Strafe ab, die der Gefangene zu verbüssen hat. Die Einschulung hat halbjährlich zu erfolgen, zu Ostern und Michaelis. In den Zuchthäusern verursacht also die Einschulungsfrage keinerlei Kopfzerbrechen, da dort nie Strafen unter einem Jahr verbüsst werden. In einer viel ungünstigeren Lage befindet sich aber die Gefängnissschule. Für diese gilt die Bestimmung, dass Gefangene mit einer kürzeren Strafdauer als 3 Monate nur am Religionsunterricht, demnach Gefangene mit einer längeren als dreimonatigen Strafe am ganzen Unterricht theilnehmen sollen. Da ist nun die Frage: wann sollen denn diese Leute mit kurzer Strafdauer eingeschult werden? sogleich nach ihrer Einlieferung oder in Zwischenräumen, und in welchen? Gegenwärtig wird in den Gefängnissen ganz verschieden verfahren. In einer Anstalt, die vorzugsweise Isoliranstalt ist, kommen nur Gefangene mit mehr als sechswöchiger Strafdauer zur Schule und zwar wohl sogleich nach ihrer Einlieferung. In einer anderen wird aller 6 Wochen, in einer dritten aller 8 Wochen eingeschult. In einer vierten Anstalt nehmen nur Gefangene am Unterricht theil, deren Strafdauer mindestens 6 Monate beträgt, in einer fünften wird ebenso verfahren, nur dass an den halbjährlichen Einschulungsterminen festgehalten wird, und also nur solche Schüler aufgenommen werden, die vom 1. April oder 1. Oktober ab noch 6 Monate Strafe zu verbüssen haben. Kurzum es herrscht hinsichtlich der Einschulungstermine in den Gefängnissen die grösste Verschiedenheit. Das steht jedenfalls fest, dass durch die fortwährenden Zugänge der Unterricht ungemein erschwert wird. Die Schüler, die gern

Digitized by Google

vorwärts kommen wollen, fühlen sich immer wieder durch die Neulinge zurückgehalten, und der Lehrer selber wird förmlich in die Planlosigkeit des Unterrichtens hineingetrieben. Zum Lesen und Schreiben könnte man allenfalls noch jeder Zeit neue Schüler zulassen, beim Rechenunterricht aber geht das schon nicht mehr. Wird ein ordnungsmässig und zielvoll fortschreitender Unterricht gewünscht, dann muss an den halbjährlichen Einschulungsterminen auch im Gefängniss festgehalten werden. Dann aber tritt der Uebelstand ein, dass eine grosse Anzahl schulpflichtiger Gefangener dem Unterricht entzogen bleiben, unter Umständen Leute mit Strafen von sechs bis acht Monaten, jedenfalls aber gerade die Leute, denen, weil sie noch in den Anfängen des verbrecherischen Lebens stehen, die grösste Aufmerksamkeit zugewandt werden müsste. Man wird also wohl nicht umhin können, sich eben in die Unvollkommenheit der Gefängnissschule hinein zu finden und die sittlichen Wirkungen, die auch Schüler mit kurzem Schulbesuch an sich erleben können, höher achten als die Planmässigkeit des Unterrichts. Da jedoch eine gewisse Sicherheit und Ruhe des Unterrichts immerhin gewährleistet werden muss, so wird es gut sein, wenn man sich darauf beschränkt, etwa noch am 1. Juli und am 1. Januar die inzwischen eingelieferten schulpflichtigen Leute in den Unterricht aufzunehmen. Zum Taubenschlag darf die Schule nicht werden, da sie dann gerade das Gegentheil von dem leisten würde, was sie leisten soll. Die Bestimmungen haben sich über diese Frage nicht ausgesprochen, sie lassen also den einzelnen Anstalten die Freiheit, ihren lokalen Verhältnissen Rechnung zu tragen, nur dies wird angeordnet, dass die Jugendlichen spätestens am 7. Tage nach ihrer Einlieferung in die Schule aufzunehmen sind. Es dürfte sich empfehlen, bei den kurzzeitigen Gefangenen aus der Einzelhaft ebenso zu verfahren, weil diese durch Nachhilfe in der Zelle bald auf den Standpunkt der Klasse gebracht werden können. Nur müssten die Nachhilfestunden regelmässig ertheilt werden, es möchte daher praktisch sein, sie dem Stundenplan fest

Digitized by Google

einzuordnen [redacted] auch bei den Schulstunden des Lehrers in Anrechnung zu bringen.

Bei der Aufnahme in den Religionsunterricht wird man sich nicht an bestimmte Termine zu binden haben. Der Unterricht verliert dann freilich alles schulmässige, er wird zum seelsorgerlichen Unterricht und das ist nach meiner Auffassung auch seine ideale Form. Die Bestimmungen legen den Religionsunterricht „in der Regel" in die Hände der Geistlichen. In vielen Anstalten wird der Anstaltspfarrer ihn auch wohl schon früher gegeben haben, in den andern erhalten die Geistlichen nur eine Aufgabe, die im Zentrum ihres Berufs liegt. Mancher tüchtige Lehrer wird es aber gewiss schmerzlich beklagen, dass ihm nun die schönsten, erhebendsten und dankbarsten Stunden für immer genommen worden sind. Nach den Bestimmungen gilt es als wünschenswerth, dass sich die Geistlichen auch am übrigen Unterricht betheiligen. Wo dies möglich ist, kann jedoch wohl nur die Uebernahme solcher Unterrichtsfächer in Frage kommen, die in irgend welchem Zusammenhang mit der Aufgabe des geistlichen Amtes stehn, also etwa der Geschichtsunterricht, nicht aber der Rechen- oder Zeichenunterricht.

Die Bestimmungen machen nun einen Unterschied zwischen Anstalten mit Einzelhaft und Anstalten mit vorwiegendem Gemeinschaftssystem. Die Anstalten mit Einzelhaft haben alle drei Stufen einzurichten, also eine Unterstufe mit wöchentlich 6 Stunden (1 Religion, 3 Deutsch, einschliesslich Schreiben, 1 Rechnen), eine Oberstufe mit wöchentlich 4 Stunden (1 Religion, 2 Deutsch einschliesslich der Realien 2 Rechnen), endlich eine Fortbildungs-Stufe mit 2 Stunden, worunter Religion nicht fehlen darf, wenn nicht ein besonderer seelsorgerlicher Unterricht ertheilt wird. In den Anstalten mit vorwiegender Gemeinschaftshaft ist dagegen die Ober- und Fortbildungsstufe in der Regel zu vereinigen, anscheinend mit der Stundenzahl der Fortbildungsstufe, die aber auf 3 erhöht werden kann. Wenn man die Fortbildungsstufe einrechnet, so haben die Anstalten mit Einzelhaft jetzt eine wohlgegliederte, in drei Stufen ebenmässig

Digitized by Google

aufsteigende Schule. Ich möchte den Wunsch aussprechen, dass dieser Aufbau auch in den Anstalten, in denen noch das Gemeinschaftssystem vorherrscht, in der Regel gewählt werden dürfte. Ebenso würde diese Einrichtung für den Unterrricht der Jugendlichen unter entsprechender Vermehrung der Stunden sehr zweckvoll und brauchbar sein. Ferner möchte ich der Fortbildungsstufe in allen Anstalten 3 Stunden einschliesslich Religion zugewiesen sehen. Die Bestimmungen lassen dies auch zu. Gerade die Einrichtung der Fortbildungsstufe halte ich für eine sehr glückliche und lebensfähige Neubildung und verspreche mir von ihr viel Frucht und Segen. Ich habe auch gefunden, dass die Gefangenen am Unterricht dieser Stufe besonders gern theilnehmen, sei es nun aus Motiven der Eitelkeit, sei's, weil sie durch die wenigen Unterrichtsstunden nur wenig von ihrer Arbeitszeit verlieren oder weil ihnen hier zahlreiche neue Anregungen geboten werden.

Bei der Besprechung der äusseren Form der Anstaltsschule will ich noch auf eins hinweisen, was vielfach wehmüthige Empfindungen hervorgerufen hat. Durch die scharfe Begrenzung der Schulpflicht und die Ueberweisung des Religionsunterrichts an die Geistlichen werden einzelne Anstalten nicht mehr genügende Beschäftigung für den Lehrer haben. Es ist also anzunehmen, dass eine Anzahl von Lehrerstellen mit der Zeit eingehen werden. Ganz ohne Lehrer werden freilich auch solche Anstalten nicht sein können: zur Ausübung des Organistendienstes und zur Pflege des Gesanges wird immerhin ein Lehrer im Nebenamt angestellt werden müssen. Das Eingehen von Lehrerstellen ist ja zu beklagen, aber das fortschreitende Leben schwemmt gar manches hinweg, dafür bringt es wieder anderes zur Entwicklung. Wenn die neuen Bestimmungen zur vollen Durchführung kommen und alle schulpflichtigen Gefangenen auch wirklich Schulunterricht empfangen, dann werden in einigen Anstalten die Schulräume zu eng werden und die Lehrkräfte nicht mehr ausreichen. Sobald nun auch die gewiss zahlreichen Gefangenen, die in den kleinen Ge-

Digitized by Google

richts-Gefängnissen, weil da eine Lehrkraft nicht vorhanden ist, oft viele Monate lang ohne Unterricht bleiben müssen, in die grösseren Gefängnisse überführt werden, und überhaupt die Rücksicht auf die vorhandenen Schuleinrichtungen bei den Einlieferungsplänen eine Rolle spielt, dann werden freilich einige Anstalten so entlastet werden, dass sie eines im Hauptamte angestellten Lehrers nicht mehr bedürfen, dafür werden andere Anstalten wieder so viele schulpflichtige Gefangene aufnehmen müssen, dass die anderwärts überflüssig gewordenen Lehrer hier Gelegenheit finden, ihre bewährten Kräfte noch weiter dem Strafanstaltsdienst zu widmen, und zwar an Stellen, wo sie mit grösserem Erfolg als bisher wirken können.

Die Bestimmungen haben viel Staub aufgewirbelt und mancherlei Unruhe verursacht. Vielen, die der Meinung waren, gut und zweckmässig eingerichtet zu sein, war es nicht angenehm, ein neues Haus beziehen zu müssen. Sie werden aber gefunden haben, dass es sich auch im neuen Hause gut leben lässt. Die Bestimmungen berühren ja eigentlich nur die äussere Form der Schule, es gilt nun diese Form mit dem alten Inhalt und dazu mit neuem Leben zu erfüllen.

II. Was soll in der Schule gelehrt werden? Darüber äussern sich die Bestimmungen nur in einer kurzen Bemerkung, die aber als Norm für die Methode und die Stoffauswahl im Unterricht dienen kann. Sie sagen: „Aufgabe der Schule ist, die daran theilnehmenden Gefangenen sittlich zu heben, geistig anzuregen und Lücken ihres Wissens auszufüllen.“ Ich glaube, dass die sittliche Aufgabe des Unterrichts nicht zufälliger Weise an erster Stelle genannt wird; indem ich an das in der Einleitung gesagte erinnere, äussere ich vielmehr die Vermuthung, dass die Bestimmungen hier Fühlung nehmen zu dem im Jahre 1860 ausgesprochenen Grundsatze, dass die sittliche Bedeutung des Unterrichts in den Strafanstalten mit ganz besonderer Energie vertreten werden müsse. Freilich soll der Unterricht geistig anregen und so eine Gegenwirkung gegen die Monotonie des Gefangenlebens bilden, gegen die Geist und Seele bedrückenden

Digitized by Google

Einflüsse der Freiheitsstrafe, und freilich sollen Lücken im Wissen der Gefangenen ausgefüllt werden, um sie brauchbarer für den Wiedereintritt ins freie bürgerliche Leben zu machen, aber die gesammte Unterrichtsthätigkeit soll sich doch der erziehlichen Aufgabe unterordnen. Sonst könnten ja alle möglichen interessanten und an sich wissenswerthen Dinge, von denen man sich eine geistige Anregung versprechen dürfte, behandelt werden, und nicht ohne Grund würde da zuweilen über eine Beeinträchtigung des Ernstes der Strafe zu klagen sein. Ebenso könnte man die Gefangenen in allen möglichen Kenntnissen und Fertigkeiten fördern, und die Gegner der Schule würden dann zuweilen nicht ohne Grund von einem Privilegium der Gefangenen sprechen dürfen. Steht aber im Mittelpunkt alles Lehrens und Lernens die sittliche Aufgabe, dann kann unmöglich eine Gefährdung der Strafvollziehung befürchtet werden, und ebenso wenig wird man von einer Ueberschreitung der den Strafhäusern zukommenden Aufgabe reden können. Endlich haben sich auch die Steuerzahler des Landes nicht zu beklagen, wenn es gelungen ist, eine Anzahl Menschen, die auf dem Gemeinwesen als schwere Last gelegen haben zu nützlichen Gliedern der menschlichen Gesellschaft zu machen.

Mit der Hervorkehrung der sittlichen Aufgabe zeigen sich nun aber auch die Schwierigkeiten des Gefangenunterrichtes in grellem Lichte. Krell hat in seinen Aphorismen ein überaus trübes Bild von den zu unterrichtenden Personen entworfen. Er sagt: „Die Schüler bringen nur zum kleinen Theil dem Lernen wirkliche Lust und guten Willen entgegen, ein zweiter Theil ist indifferent, ja indolent, ein dritter will absolut nichts lernen und stellt dem Unterricht Trotz, Hohn und Spott entgegen . . .“ Ganz gewiss gehört der Unterricht der Gefangenen zu den schwersten Aufgaben, die einem Lehrer gestellt werden können. Denn der Unterricht in den Anstalten wendet sich nicht an den noch nicht gebildeten, sondern an den schon verbildeten und auf Abwege gerathenen Menschengeist. Ich kann aber nicht zugeben, dass das Krellsche Schema der Wirklichkeit entspräche. Ohne Zweifel

Digitized by Google

giebt es bodenlos verkommene Menschen, die, weil sie ihre Mitschüler nur schädlich beeinflussen, schliesslich am besten aus der Schule zu entfernen sind. Auch die übrigen harmloseren Leute stellen nicht selten starke Anforderungen an die Geduld des Lehrers, im Allgemeinen aber sind sie nicht widerspenstiger und indolenter wie andere Leute ihres Alters auch. Es macht ihnen eben kein Vergnügen, noch einmal die Schulbank zu drücken, das wird aber schnell anders, wenn der Unterricht sie zu interessiren beginnt und wenn er ihnen Nutzen bringt. Nach meiner Erfahrung ist gerade die Umkehrung des Krellschen Schemas zutreffend; nur ein kleiner Theil der Schüler bleibt stumpf, indolent und obstinat, die übrigen sind bald gewonnen und machen auch Fortschritte. Erforderlich ist freilich, dass der Lehrer stets gut vorbereitet sei. Eine gute Vorbereitung ist die beste Disziplin. Der Anstaltslehrer, der zu reiferen Menschen spricht, muss in allen Sätteln gerecht sein. Die neuen Bestimmungen, die selbstverständlich eine gute Präparation des Lehrers für den Unterricht zur Voraussetzung machen, setzen denn auch die Unterrichtsstunden niedriger an als bisher. In den Anstalten mit Einzelhaft soll der Lehrer täglich 3 Stunden, in den übrigen Anstalten 3—5 Stunden Unterricht geben. Die Bestimmungen stehen hier im Gegensatz zu dem früheren Erlass, der mit seinen 6—7 täglichen Stunden über das Maass des Möglichen und Nützlichen hinausging. Der Lehrende kann nicht immerzu mittheilen, er muss auch wieder in sich aufnehmen, das wird sehr oft vergessen. Es kommt nicht darauf an, dass die Schüler viele Stunden Unterricht erhalten, sondern dass der Unterricht, den sie empfangen, frisch, anregend und fesselnd ist, dass er ihnen ans Herz geht. Nur eine frische elastische Persönlichkeit kann diesen geben, ein ermüdeter und überlasteter Mann ist dazu nicht im Stande. Gerade wenn wir fordern, dass der Unterricht wahrhaft erzieherisch sein solle, verlangen wir vom Lehrer eine starke Anspannung seiner Geistes- und Seelenkräfte.

Sollte nun das Krellsche Schema dennoch zutreffen, und zwar auf die Dauer, so liegt irgend ein Mangel vor.

Digitized by Google

Entweder liegt dieser Mangel in den übrigen Anstaltsverhältnissen*) oder im Unterricht selber. Dieser ist vielleicht zu trocken, zu wenig lebendig und anschaulich, oder er ermüdet die Schüler durch zu hohe Ansprüche an ihr Leistungsvermögen. Das Auswendiglernen kann z. B. den Leuten die Freude am Unterricht nehmen. Natürlich lässt sich sehr viel für das Auswendiglernen sagen, aber auch Manches dagegen. Die Gefangenen, die in der Zelle leben müssen, lernen oft sehr gern und auch mit Erfolg auswendig, aber die Gefangenen in der Gemeinschaft bringen dem Memoriren grosse Unlust und grosses Unvermögen entgegen. In dem gemeinsamen Saale lernt es sich wohl auch schwer, dazu mag der Spott älterer Gefangenen hemmend im Wege stehen. Wird nun im Unterricht viel Gewicht auf das gelegt, was sonst durch häuslichen Fleiss erworben zu werden pflegt, so müssen die Schüler aus der Gemeinschaft immer zurückstehen, und sie verlieren dann mit der Zeit allen Eifer und alle Lust. Unsere Schüler lernen viel auswendig, besonders natürlich die Mädchen, aber auch die Männer, wir sind aber davon abgekommen, das Auswendiglernen von allen Schülern zu verlangen. Wir regen dazu an, zeigen, was von bleibendem Werthe und darum werth ist, in das Gedächtniss aufgenommen zu werden. Dann lernt dieser oder jener das betreffende Stück auswendig, es sei nun ein Spruch, ein Lied, ein Dichterwort, und das Lob, das er empfängt, regt auch die andern an. Aber es ist freiwillige Arbeit, darum aber wird sie auch gern übernommen, und die übrigen, denen das Auswendiglernen zu viel Mühe macht, hören wenigstens gern zu, ohne die Furcht zu haben, ihrer mangelhaften Leistungen halber getadelt zu werden. Wir kommen auf diesem Wege viel weiter, als wenn wir allen bestimmte Sachen aufgeben wollten. Von den jugendlichen Gefangenen, sowie überhaupt von allen, die in den Zellen für sich sind, kann man jedoch auch etwas verlangen. Immerhin würde ich aber auch hier Beschränkung empfehlen. Die Bestimmungen geben es an

*) Zum Beispiel kann die Rücksicht auf den Arbeitsbetrieb einseitig kultivirt werden

Digitized by Google

die Hand, den Unterricht der Fortbildungsstufe vortragsweise zu ertheilen. Natürlich bedeutet das nicht, dass der Lehrer nun wie ein Professor doziren solle. Er soll auch nicht eine ganze Stunde lang vortragen, das würde über seine Kraft und über das Fassungsvermögen der Schüler gehen. Die Stunde wird mit einer kurzen Uebersicht über das in der vorigen Stunde Dargebotene beginnen, dem neuen Vortrag wird sich eine Besprechung, eine Zusammenfassung und Erläuterung der Hauptgedanken des Gehörten anschliessen, ja der Vortrag kann selber durch dialogische Zwischenglieder unterbrochen werden. Ich finde in der Anregung zum vortragsweisen Unterricht — geboten ist diese Lehrform nicht — ebenfalls einen Wink, das Hauptgewicht auf die sittliche Seite des Unterrichts zu legen; nicht sowohl die Einprägung und das Einpauken gewisser Thatsachen ist das Ziel des Unterrichts, als vielmehr die ethische Einwirkung, die Erweckung guter und edler Gedanken, die Schärfung und Läuterung des sittlichen Urtheils. Solche Wirkungen hervorzurufen, dazu ist die vortragsweise Lehrform nun wohl am geeignetsten, weil sie gestattet, am unmittelbarsten von Seele zu Seele zu wirken. Richtig ist es ja, zur Einprägung von Thatsachen ist diese Lehrart wenig geschickt. Aber wenn längst das Thatsächliche im Gedächtniss verwischt und verblasst ist, so kann doch noch ein Eindruck in der Seele geblieben sein und für immer bleiben. Niemals strömen ja grosse und gute Gedanken und Gefühle ganz fruchtlos durch die Menschenseele.

Wenn man wünscht, dass der Unterricht den Gefangenen, die ja wohl meist der Schulbank schon entronnen waren, von Neuem Interesse einflössen solle, dann muss man dafür sorgen, dass das zu Lernende in enger Beziehung zum praktischen Leben steht. Denn die Gefangenen stehen selber im praktischen Leben, dahin zielen ihre Gedanken, ihre Wünsche, ihre Hoffnungen. Der Grundsatz: Nicht für die Schule, sondern für das Leben lernen wir, muss den Schülern beim gesammten Unterricht zum deutlichen Bewusstsein kommen. Wenn sie fühlen, dass sie durch das,

Digitized by Google

was sie lernen, tüchtiger, gescheiter und brauchbarer werden, dann werden sie auch am Unterricht Interesse haben. Ich habe wenigstens die Erfahrung gemacht, dass das, was unmittelbar ins praktische Leben eingreift, immer mit Eifer aufgenommen wird. Die bedeutsame Hervorhebung des sittlichen Gesichtspunkts hindert es dann wieder, dass der Unterricht nach der praktischen Seite hin ausartet, dass er alles Ideale abstreift und, wie Jemand gesagt hat, praktisch wird bis zur Düngerstätte. Der Begriff des praktischen Lebens deckt sich jedoch nicht mit dem des Erwerbslebens, er umfasst ein viel grösseres Gebiet. Nach einer dreifachen Richtung soll der Unterricht fördern, er soll dem Gefangenen bessere Grundlagen geben für sein religiös-sittliches Leben, sein Leben im Vaterland, im Staat, und endlich für seine Stellung im bürgerlichen Leben als arbeitender und erwerbender Mensch. In der Förderung nach diesen drei Richtungen hin erfüllt die Anstaltsschule die ihr gestellte ideale Aufgabe, die Gefangenen sittlich zu heben, und steht dabei auf festem praktischen Boden.

Sehen wir nun zu, wie sich der Unterricht in den einzelnen Fächern zu gestalten haben wird. Wenn der Unterricht im Singen, Zeichnen und Turnen hier unberücksichtigt bleiben darf, denn bleiben als Unterrichtsfächer Deutsch, Rechnen und Religion.

Der deutsche Unterricht umfasst Lesen, Schreiben, Grammatik, Orthographie, Aufsatzlehre und die Realien. Die Bestimmungen weisen der Unterstufe nicht nur die zu, die nicht fertig lesen, sondern auch die, die nicht fertig schreiben und im Zahlenraum von 1—100 nicht sicher rechnen. Im Grossen und Ganzen wird man bei vorhandener schlechter Lesefertigkeit auch auf eine mangelhafte, wahrscheinlich noch geringere Fertigkeit im Rechnen und Schreiben schliessen dürfen. Doch haben sich Leute, die sehr wenig zu schreiben und zu rechnen vermögen, nicht selten wenigstens im Lesen einige Gewandtheit bewahrt. Oft liegt nur Mangel an Uebung vor, der sich sehr bald beseitigen lässt. Wir haben also in der Unterstufe Schüler von sehr verschiedener Vor-

Digitized by Google

bildung und Fähigkeit, und es dürfte daher in den Fällen, wo eine grössere Zahl von Analphabeten oder solchen, die dem Analphabetenthum nahestehen, vorhanden ist, zweckmässig sein, für sie eine besondere Klasse zu bilden. Sonst werden die etwas geübteren und gewandteren Schüler durch die Fibelstudien der ganz Unwissenden gequält und gelangweilt. Diese Theilung der Unterklasse wird im Folgenden vorausgesetzt.

Der Leseunterricht soll bildend auf Herz und Geist des Schülers einwirken, ihm gute Gedanken vermitteln und ihn in Stand setzen, selber gute Bücher zu lesen. Auf der untersten Stufe ist die Gelegenheit, auf die Bildung des religiös-sittlichen Charakters hinzuarbeiten, natürlich nur spärlich vorhanden. Hier ist das Lesen- und Schreibenlernen selber zunächst die Hauptsache, der sittliche Gewinn liegt im Schosse der Zukunft. Doch kann ein guter Lehrer auch den Unterricht dieser Stufe mit sittlicher Kraft gleichsam durchtränken. Da die Schüler meist schon erwachsene Menschen sind, so kommt es darauf an, ihnen das Verständniss für den praktischen Werth des zu lernenden immer wieder zu eröffnen. Dann gilt es die Muthlosigkeit und Schüchternheit zu besiegen, die selbst dreiste Menschen der ungewohnten geistigen Arbeit entgegenbringen, und endlich ist es wichtig, sie das Wohlgefühl geistigen Wachsens erleben zu lassen, indem man sie auf jeden Fortschritt, den sie gemacht haben, auch den kleinsten, aufmerksam macht. Das hebt sie empor und macht ihnen auch die mechanischen Uebungen angenehm. „Stete Erregung des Wohlgefühls befriedigten Strebens und der Erfahrung des Nützlichen und Werthvollen, das im Errungenen liegt, das ist das Geheimniss der Kunst der Bildung zur Fertigkeit.“ Auch bei den geübteren Schülern der Unterstufe wird der Nachdruck auf die Herbeiführung der Lesefertigkeit zu legen sein. Dies geschieht besonders durch fleissiges cursorisches Lesen, doch kann hier schon die Forderung des sinngemässen Lesens auftreten. Es ist deshalb auf den Inhalt und die Erklärung des Nothwendigsten Rücksicht zu nehmen, auch

Digitized by Google

auf die Wiedergabe der Hauptgedanken, um dem gedankenlosen Lesen vorzubeugen und zugleich im mündlichen Ausdruck zu üben. Der sittliche Gehalt des Gelesenen muss nutzbar gemacht werden, aber die Erklärung soll nicht im Vordergrund des Unterrichts stehen, das wichtigste ist, dass viel und gut gelesen wird. Auf der Oberstufe wird die Lesefertigkeit zwar vorausgesetzt, sie ist aber noch fortwährend zu üben. Die mechanischen Schwierigkeiten müssen zwar überwunden sein, doch die Aufgabe, die Schüler zum sinngemässen, zum schönen und ausdrucksvollen Lesen zu führen, tritt nun noch mehr an den Lehrer heran. Hier gilt es also tiefer in die Gedankenwelt der Lesestücke hineinzuführen, die sogenannte statarische Behandlung des Lesestoffs herrscht auf dieser Stufe vor. Man wird also besonders werthvolle ethische Stücke, und da die Oberstufe keine besonderen Realienstunden erhält, auch wirksame, lebendige und in sich abgeschlossene Bilder aus dem Naturleben und der Geschichte auswählen, in steter Berücksichtigung des religiös-sittlichen Gesichtspunkts. Sehr bedauere ich, dass die Wahl des Lesebuchs nicht auf die wundervollen Lehr- und Lesebücher von Hugo Weber (Leipzig, Klinkhard) z. B. Das Vaterland, Die Heimat, Die Welt im Spiegel der Nationallitteratur oder auf das Lesebuch für ländliche Fortbildungsschulen oder die entsprechende Ausgabe für städtische Fortbildungsschulen von Stötzner gefallen ist. Es wird so häufig geklagt, dass ein für die Strafanstaltsschule geeignetes Lesebuch noch immer nicht geschaffen sei. Ich halte ein auf die Anstaltsverhältnisse zugemessenes Lesebuch gar nicht für nöthig, ja nicht einmal für wünschenswerth. Die Weberschen Bücher scheinen mir alles zu bieten, was heilsam zu lehren und zu lernen ist. Ich nenne nur einige Ueberschriften der Buchabtheilungen des Lesebuchs für Fortbildungsschulen. 1. Für die Schule: Die Furcht des Herrn ist der Weisheit Anfang — Merket auf, dass ihr lernet und klug werdet. 2. In Haus und Hof: Diene treu, fleissig und ehrlich — Ehre Vater und Mutter — Bewahre deine Gesundheit — Sei arbeitsam und wirthschaftlich. 3. Das Leben in Wald und Flur. 4. Das Leben

Digitized by Google

in der Gemeinde: Lebe in Frieden und Eintracht — Sei gemeinsinnig und gemeinnützig — Betrage dich gesittet — Werde kein Spieler und Trinker — Heilige den Feiertag — Ehre die Todten. 5. Das Leben im Staate: Werde ein guter Staatsbürger — Werde ein braver Soldat — Sieh dich in der Welt um — Lies fleissig deines Volkes Geschichte. Dies alles wird in vorzüglich gewählten Lesestücken beleuchtet und dem Schüler nahe gebracht. Die letzten Kapitel sind ganz praktischer Art, sie enthalten Stilübungen, Geschäftsaufsätze, Formulare und geben schliesslich noch wichtige Gesetzesbestimmungen. Ich glaube, dieses Buch und die oben genannten Weberschen Lesebücher überhaupt zur Anschaffung für die Bibliothek und zur Benutzung im Unterricht der Fortbildungsstufe empfehlen zu können.

Indem die Stoffe bevorzugt werden, die für das praktische Leben und die Charakterbildung besondere Bedeutung haben, muss vor Allem das grammatische Gebiet zurückgestellt werden. Es gab eine Zeit, in der man die Grammatik als Bildungsmittel ausserordentlich hoch schätzte, sodass die Sprachdenklehre den Unterricht förmlich überwucherte. Obwohl diese Zeit glücklicher Weise hinter uns liegt, muss doch die Beschränkung des grammatischen Stoffs ausdrücklich gefordert werden, weil gar Mancher noch immer dazu neigt, die Lesestücke nach allen Seiten grammatisch zu zergliedern und zu zerzausen. Die Strafanstaltsschule muss diesen Theil des deutschen Unterrichts bei Seite stellen, da sie die wenigen Stunden für Wichtigeres nöthig hat. Es genügt, auf der Unterstufe die Rede des Schülers zu überwachen und das Fehlerhafte kurz zu verbessern. Auf der Oberstufe können die wichtigsten grammatischen Verhältnisse besprochen werden, doch auch nur gelegentlich und im Anschluss an die Lektüre, unter Vermeidung aller Systematik und aller Definitionen. Einzelne Kapitel aus der Grammatik, gegen die besonders häufig gefehlt wird, sind natürlich häufiger durchzusprechen, wie z. B. die Präpositionen und die regierenden Wörter immer wieder geübt werden müssen. Aber eine zusammenhängende und planmässige Unterweisung

Digitized by Google

in der Grammatik ist aus dem Unterricht der Strafanstalten auszuschliessen. Will sich ein Schüler darin weiter bilden, so mag man ihm durch Beschaffung geeigneter Bücher für die Bibliothek zu Hilfe kommen. Wir haben derartige Sprachlehren jetzt in Menge, sehr nützlich sind Sanders Hauptschwierigkeiten in der deutschen Sprache, das frische, durchweg anregende und belehrende Buch von Wustmann: „Allerhand Sprachdummheiten“ (bei Grunow, Leipzig) und endlich ist dem Lehrer das prächtige Buch von Professor Hildebrand: „Vom deutschen Sprachunterricht in der Schule und von deutscher Erziehung und Bildung überhaupt“ zu empfehlen.

Der Schreibunterricht soll ebenfalls ganz besonders den Anforderungen des praktischen Lebens Rechnung tragen. Auf der untersten Stufe ist kein besonderer Schreibunterricht anzusetzen. Schreiben und Lesen sind hier organisch mit einander zu verbinden und haben sich gegenseitig zu fördern. Aber schon auf dem Stundenplan der geförderten Unterstufe könnte eine besondere Schreibstunde erscheinen. Beim ganzen Schreibunterricht ist die Richtung auf das Praktische inne zu halten, es möchte also z. B. gut sein, wenn man nicht zu viel Zeit auf den kalligraphischen Theil des Unterrichts verwenden wollte. Eine schöne Handschrift ist gewiss zu schätzen, aber für die meisten Menschen ist die Schönheit der Schrift doch nicht so wichtig als man nach der grossen Mühe schliessen sollte, die oft auf die Erlangung schöner Schriftzüge verwandt wird. Von Leuten, die mit harter Handarbeit beschäftigt gewesen sind und möglicher Weise auch in der Anstalt damit beschäftigt werden, kann man überdies nicht verlangen, dass sie zierliche Buchstaben schreiben. Die Schrift soll sauber, gut leserlich und geläufig sein, der Schüler soll ohne grobe Fehler schreiben lernen. Die Geläufigkeit wird durch gelegentliches Taktschreiben gefördert, das richtige Schreiben lehrt der orthographische Unterricht. Aber wie die Grammatik, so ist auch der planmässige und systematische Unterricht in der Orthographie auszuschliessen. Wie man die Orthographie lernt,

Digitized by Google

das hat Bormann überzeugend nachgewiesen, nämlich nicht sowohl durch Regeln als durch Anschauen und Einprägen der Wortbilder. Wenn wir einmal zweifelhaft sind, ob wir ein Wort richtig geschrieben haben oder nicht, dann verschaffen wir uns wohl meistens nicht dadurch Klarheit, dass wir uns die Regel vergegenwärtigen, sondern wir schreiben das Wort auf, sehen es uns an, und sagen dann: Ja, so sieht es aus, oder nein, so sieht es nicht aus. Das Einprägen der Wortbilder vollzieht sich vornehmlich beim Abschreiben, nur darf nicht mechanisch abgeschrieben werden, etwa in der Weise, dass der Finger des Schülers den einzelnen Buchstaben folgte, der Schüler ist vielmehr anzuleiten, das Wortbild aufzufassen, er ist dann später zur Auffassung ganzer Wortverbindungen hinzuführen. Die ehedem so beliebten Diktate mögen dagegen mehr zurücktreten. Wie mir scheint, haben sie gegenwärtig viel von ihrer früheren Werthschätzung verloren, und das mit Recht, sie sind Prüfungsarbeiten, keine eigentlichen Uebungen.

Vor allem soll der Schreibunterricht bald zu einem praktischen Erfolg führen: der Schüler soll dahin gebracht werden, so bald als möglich etwas selbständig aufzuschreiben, er soll lernen, kleine Schriftstücke, wie sie im gewöhnlichen Leben vorkommen, selbständig abzufassen.

Deshalb sollte der Schreibunterricht auch nicht mit der Unterstufe abschliessen, er müsste auf der Oberstufe als Aufsatzlehre wieder auftreten und könnte auch auf der Fortbildungsstufe mit vielem Nutzen fortgesetzt werden. Eine treffliche Anleitung zur nutzbaren Gestaltung des Unterrichts giebt das kleine Buch von Schilling, Stoffe für den Sprachunterricht. Ferner werden sich Jäger, der gewerbliche Aufsatz und Rückert, der geschäftliche Aufsatz, sehr gut zu Lehrmitteln eignen. Wenngleich nun diese Arten von Aufsätzen wegen ihrer praktischen Bedeutung auf eine dankbare und freudige Aufnahme bei den Schülern stets zu rechnen haben, so meine ich doch nicht, dass der Schreibunterricht an den idealen Stoffen vorübergehen solle. Eines schliesst das Andere nicht aus. Ich möchte hierbei etwas zur Er-

Digitized by Google

wägung stellen, was besonders Herr Pastor Braune in Görlitz sehr warm empfohlen hat. Der Schüler sollte ein eigenes, umfangreiches Schreibbuch haben, das er nach seiner Entlassung mit nach Hause nehmen dürfte, ein sogenanntes Merkbuch. In dieses Buch könnte er kleine Geschäftsaufsätze, Briefe, Formulare, auch wichtige Rechenaufgaben eintragen, ferner Gedichte, Sprüche und schöne Gedanken. Er soll nicht selber produziren, er soll nur sammeln, aus der Lektüre in der Schule, aus der Lektüre in der Zelle soll er heraussuchen was schön, wahr, edel und gut ist. Sogar zum besseren Auffassen der Predigt könnte ein solches Buch beitragen. Es ist nicht zu sagen, wie gedankenlos Mancher einer Predigt beiwohnt und wie wenig er von der dargebotenen Fülle guter Anregungen in sich aufnimmt. Wenn man dem Gefangenen nun einschärfte: Etwas musst Du behalten und wärs nur ein einziger Satz, ein einziger Gedanke, und das musst Du Dir aufzeichnen, so würde, wie ich glaube, Mancher einen Anstoss zu lebendiger Auffassung der Predigt empfangen. Es leuchtet wohl ohne Weiteres ein, dass ein solches Merkbuch dem Gefangenen zu einem sehr werthvollen Besitz werden könnte. Das Streben, Gutes und Edles aufzufassen und zu behalten, kann nicht ohne sittliche Frucht bleiben. Natürlich könnte ein solches Buch auch wichtige Einblicke in das Seelenleben der Gefangenen gewähren, man würde in das eigentliche Wesen manches Menschen tief hineinblicken und auch den Heuchler bald durchschauen. Entgegen stehen nur polizeiliche Bedenken.

Der Unterricht in den Realien hat sich, wie schon erwähnt worden ist, auf der Oberstufe an die Lektüre eng anzuschliessen. Die Fortbildungsstufe kann eine besondere Realienstunde erhalten. Da fragt sich nun, welches von den realistischen Fächern ist zu wählen, Naturkunde oder Geschichte und Geographie? Ich habe mich überzeugt, dass der Naturkunde vielfach der Vorzug gegeben wird. Man glaubt, gerade für das Naturleben habe der Gefangene ein reges Interesse, und im naturkundlichen Stoff wären die reichsten sittlichen Anregungen enthalten. Hingegen er-

Digitized by Google

fordere die Geschichte zu viel Zeit, um mit Nutzen gelehrt zu werden. Ich nehme einen anderen Standpunkt ein. Ganz gewiss theile ich die Werthschätzung des naturkundlichen Unterrichts, und wo ein Lehrer vorhanden ist, der die Gebiete der Naturkunde völlig beherrscht und neben grossem Wissen auch die Gabe eines sinnigen Gemüths empfangen hat, da mag man auch einmal das Leben der Natur vorführen und den Ernst und die Erhabenheit der Weltordnung zum Bewusstsein zu bringen versuchen. Für gewöhnlich wird aber der naturkundliche Unterricht in den Anstalten auf Krücken gehen, weil es dabei an Anschauungsmitteln mangelt, an Apparaten, und an der Möglichkeit, das Experiment zu verwenden. Ich verspreche mir nur sehr oberflächliche Wirkungen, wenn Themata wie Telegraphie, Nerven, Leuchtgas, Verdauungswerkzeuge, Hebelgesetze, Licht und Elektrizität behandelt werden. Man kann auf diese Dinge, und dann etwa auch auf Röntgenstrahlen und Telegraphie ohne Drähte zu sprechen kommen, wenn sich eine Veranlassung dazu bietet, aber um sie ausführlich zu behandeln, müsste man über eine ganze Reihe von Anschauungsmitteln verfügen können. Ein bloss oberflächliches Gerede darüber befördert aber nur noch mehr die Halbbildung, an der die Gefangenen sowie so schon vielfach kränkeln. Kommt es darauf an, den Schülern eine Ahnung von den grossen Gesetzen zu geben, die über dem Weltall walten und die in einer solchen Unterweisung liegenden sittlichen und religiösen Samenkörner auszustreuen, so mag der Religionsunterricht dazu die Hand bieten. Ich halte den Unterricht in der vaterländischen Geschichte für viel wichtiger als die Naturlehre. Ist nur eine Stunde für den Realienunterricht der Fortbildungsstufe verfügbar, so würde ich unter allen Umständen den Geschichtsunterricht wählen, sind zwei Stunden zu geben, dann würde ich für die 2. Stunde zunächst Rechnen oder Schreiben, und erst in zweiter Reihe den naturkundlichen Unterricht vorschlagen. Ich meine, die Zeit reicht auch vollkommen aus, Geschichte mit Nutzen zu lehren. Eine zusammenhängende Darstellung der Ge-

Digitized by Google

schichte ist freilich ausgeschlossen, man muss sich auf die Vorführung einiger bedeutsamer Bilder beschränken, die den Höhepunkt deutschen Lebens darstellen. Hauptsächlich kommt daher die neue und neueste Geschichte in Betracht, doch kann sich der Unterricht auch sehr wohl auf weiter zurückliegende Begebenheiten erstrecken, in denen deutscher Muth, deutsche Kraft und deutsche Treue hervortreten, um so die Schüler, wie es im Regulativ vom 3. Oktober 1854 heisst, mit Liebe zum König und mit Achtung vor den Gesetzen und Einrichtungen des Vaterlandes zu erfüllen. Ich erinnere auch an den kaiserlichen Erlass vom 1. Mai 1889 und an die Ausführungsbestimmungen des Staatsministeriums dazu, die ebenfalls die Aufgabe des Geschichtsunterrichts dahin bestimmten, dass durch ihn Liebe zum Herrscherhaus, Ehrfurcht vor dem geschichtlich Gewordenen und religiös-sittliche und deutsche Gesinnung zu erwecken und zu pflegen, auch zu zeigen sei, dass die sozialdemokratischen Lehren den göttlichen Geboten und der christlichen Sittlichkeit widersprechen und in der Wirklichkeit unausführbar sind. Jedenfalls ist die Geschichte im Unterricht der Strafanstaltsschule als Gesinnungsstoff zu behandeln. Um das Interesse für die geschichtlichen Begebenheiten zu beleben, ist nach einer konkreten Darstellung zu streben, allgemeine Wendungen z. B. dass dieser oder jener Fürst viel für Kunst und Wissenschaft, für Handel und Gewerbe gethan habe, sind zu vermeiden. Besonders wird man durch Einfügung charakteristischer Begebenheiten, kleiner Bilder, bemerkenswerther Aussprüche den Unterricht lebendig und anschaulich machen können. Hier bieten sich nun die sogenannten Geschichtsquellen zur Verwerthung dar. Es giebt jetzt Bücher, die uns so frische und reizende Einzelheiten darreichen, dass es ein Unrecht wäre, sie unbeachtet zu lassen. Neben Gustav Freitags grossem Werk, den Bildern aus der deutschen Vergangenheit und den Riehlschen Büchern, nenne ich besonders das Quellenbuch von Albert Richter, ferner Heinze, Quellenlesebuch für die vaterländische Geschichte, und Sevin, geschichtliches Quellenbuch in 8 Bändchen. Das

Digitized by Google

sind alles ausgezeichnete Bücher für die Bibliothek und den Unterricht.

Neben dem eigentlichen Geschichtsunterricht und im Zusammenhang damit kann auch die Gesellschaftskunde Gegenstand des Unterrichts sein, denn sie ist ganz besonders geeignet, eine Menge nützlicher Kenntnisse aus sozialen und politischen Gebieten zu vermitteln und wirthschaftliche und bürgerliche Tugenden zu pflegen. Ich bin auf ein kleines, aber in der That sehr brauchbares Buch aufmerksam gemacht worden, das ich hiermit weiter empfehle: Dörpfeld, Repititorium der Gesellschaftskunde. Daneben weise ich ausser auf das Webersche Lesebuch noch auf folgende Schriften hin: Pache, Gesetzes- und Volkswirthschaftskunde, Pache, Aus dem Leben für das Leben. Endlich erscheint mir noch werthvoll zu sein das Buch von Dr. Schenk, Belehrungen über wirthschaftliche und gesellschaftliche Fragen auf geschichtlicher Grundlage. Für Lehrer und Studierende (Leipzig, Teubner) und sein Hilfsbuch dazu: Für die Oberstufe höherer Lehranstalten.

Ueber den Rechenunterricht nur einige wenige Bemerkungen. Auf der Unterstufe sind im Anschluss an das eingeführte Rechenheft die Aufgaben im Zahlenraum von 1—100 einzuüben. Die Oberstufe wird also in den Zahlenraum von 1—1000 und in den unbegrenzten Zahlenraum eingeführt werden müssen. Da das Arbeitsgebiet für die Oberstufe unverhältnissmässig gross sein dürfte, so wird es sich, wie ich schon gesagt habe, empfehlen, das Rechnen auch auf der Fortbildungsstufe weiter zu treiben. Gerade hier kann es sowohl nach der praktischen, wie nach der idealen Seite hin sehr nutzbar gemacht werden. Beim ganzen Rechenunterricht ist wieder die Bezugnahme auf das praktische Leben von der grössten Wichtigkeit. Eisenlohr sagt: „Das Kind lernt wohl rechnen, aber unser Volk rechnet nicht. Daran trägt die Schule schuld. Unsere Kinder rechnen wohl, aber sie berechnen zu wenig. Eine Menge von Lebensverhältnissen, in der die Schüler eintreten, bleiben unberührt.“ Er nennt dann Aufgaben aus dem Naturleben

Digitized by Google

und dem socialen Menschenleben und sagt weiter: „Durch Eingehen auf solche Gebiete würden wir eine Menge von Vortheilen erreichen. Neben dem, dass das Rechnen eine praktische Richtung erhielte, würde das Rechnen selbst an Interesse für den Schüler gewinnen.“ Man kann diesen Worten sicherlich nur zustimmen Im Rechenunterricht zu vermeiden sind grosse Zahlen, unbequeme Brüche. Das Bruchrechnen ist überhaupt nur soweit zu üben, als es im praktischen Leben Anwendung findet. Zu übergehen sind ferner die Aufgaben, die der Schüler nie im Leben zu lösen haben wird, wie Zinseszinsrechnen, die oft so thörichten Wettrenn- und Mischungsexempel, die früher in den Rechenbüchern einen so weiten Raum eingenommen haben, als sollten alle Schüler Wettrenner oder Weinpanscher werden. Ueberhaupt sind die beliebten Paradepferde auszumustern, einfache, verständliche und praktische Aufgaben sind tausendmal mehr werth als die komplizirten Exempel, die der Schüler schon nach einigen Tagen nicht mehr versteht. Ein sehr wichtiges Gebiet haben aber die drei grossen Gesetze der Arbeiterschutzgesetzgebung eröffnet. Aufgaben daraus sind nicht nur praktisch werthvoll, sondern sie vermögen auch vaterländische Gesinnung pflegen zu helfen. Die Wichtigkeit und Grossartigkeit dieser Gesetze und ihre Hauptzüge sind im Rechen- oder im Geschichtsunterricht darzulegen.

Auch bezüglich des Religionsunterrichts kann ich mich kurz fassen. Eine Umfrage bei einer Anzahl von Anstaltsgeistlichen hat ergeben, dass die ersten beiden Hauptstücke des Katechismus und die biblische Geschichte als der wichtigste Lehrstoff angesehen werden. Das fünfte Hauptstück ist im Anschluss an die Abendmahlsfeiern durchgesprochen worden. Vereinzelt steht die Behandlung der Pericopen, die aber sehr nützlich sein dürfte, ferner die Lektüre ganzer biblischer Bücher und die Durchnahme der

te. Die fortlaufende Erklärung ganzer
ı nicht für zweckmässig, zumal die apostoli-
setzen schon tiefere religiöse Erkenntniss
oll zum Lesen der heiligen Schrift immer

Digitized by Google

wieder angeregt werden, schwierige Stellen können gelegentlich der Zellenbesuche erklärt werden. Aus der Kirchengeschichte wären doch nur einzelne Bilder vorzuführen, wie z. B. die Ausbreitung des Christenthums, die Verfolgungen, die Bekehrung der germanischen Stämme, etwas Reformationsgeschichte, Luthers Bedeutung für die evangelische Kirche und das deutsche Volk, Bilder aus der äussern und innern Mission, kurz solche Geschichtsbilder, die unmittelbar zur Stärkung des christlichen Lebens und des evangelischen Bewusstseins dienen. Hauptgegenstand des Religionsunterrichts wird aber wohl der Katechismus und die biblische Geschichte bleiben, und da halte ich in Uebereinstimmung mit vielen Herbartianern die biblische Geschichte für den wichtigsten Lehrstoff und hier wieder die Geschichte des Lebens Jesu. Statt aller weiteren Auseinandersetzung über die Methode, wie die christliche Lehre in das Herz des Schülers gebracht werden kann, erlaube ich mir auf einige Bücher Herbartscher Richtung hinzuweisen. Der Religionsunterricht auf der Oberstufe der Volksschule nach psychologischer Methode von Dr. Thrändorf, ferner die Präparationen zu den Geschichten des alten und neuen Testaments von Staude (bei Bleyl und Kämmerer, Dresden). Beide Bücher, besonders das letztere, bieten vieles Lehrreiche und sind treffliche Unterrichtsbücher.

Die Handreichung, die viele der erklärten Katechismen bieten, ist von sehr bestrittenem Werth. Einige pflegen geradezu die Fehler, durch die der Katechismusunterricht bei den Pädagogen so in Misskredit gekommen ist, sie bewegen sich in lauter Definitionen, übertragen die Sprachdenklehre auf das religiöse Gebiet, suchen klar zu machen, was klar genug ist, kurz sie wirken zwar auf Verstandesbildung hin, lassen aber das Gemüth und Herz leer ausgehen. Im Unterricht der Kinder mag es vielleicht geboten sein, einen fest formulirten Ausdruck für gewissse Dinge und Gedanken einzuprägen, im Unterricht älterer Leute ist das jedenfalls nicht mehr so nöthig, da sie trotz ihrer sonstigen Unwissenheit über die Bildungssphäre des Kindes

Digitized by Google

durch die Erfahrungen des täglichen Lebens hinausgetragen worden sind. Ueber das Memoriren habe ich mich schon ausgesprochen. Gerade der Katechismusunterricht thut darin oft des Guten zu viel und lagert eine Menge todten Memorirstoffs ab; todten Memorirstoff nenne ich ihn, weil er weder das Wissen erweitert, noch das religiöse Leben kräftigt, noch die Sittlichkeit hebt. Eine Menge Sprüche werden aus einem Katechismus in den andern übernommen, die dem Schüler im besten Falle gedächtnissmässig eingeprägt, nie aber in sein Herz und Gemüth gebracht werden können. Gelernt werden mögen weniger Sprüche von dogmatischem Gehalt, als sogenannte Lebenssprüche, die als Rath, Mahnung, Trost und Ermuthigung in die Seele hineinklingen. Auch im religiösen Unterricht ist eine reiche Bezugnahme auf das praktische und bürgerliche Leben sehr förderlich, dadurch wird der Schulkatechismus dem Gefangenen von Neuem interessant. Wie praktische Dinge erbaulich behandelt werden können, das zeigt der katholische Theologe Alban Stolz in seinem „Vaterunser." Auch die Veröffentlichungen des Vereins für christliche Volksbildung im Rheinland und in Westfalen, sowie die Flugblätter des Hülleschen Zeitschriftvereins und ähnlicher Vereine geben oft sehr reiche Anregungen und praktisches Material. Patuschka bietet in seinen Ergänzungen zum Lehrstoff der Volksschule eine eigenartige Vermehrung des Katechismusstoffes, indem er volkswirthschaftliche Belehrungen in die Behandlung der 10 Gebote hineinträgt. In Webers Lehrbuch für Volks-Fortbildungsschulen haben wir ein Kapitel: die 10 Gebote und das Strafgesetz, das vieles brauchbare bietet. Selbstverständlich wird sich Niemand veranlasst sehen, die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs vorzuführen und darüber Anweisung zu geben, aber es kann doch von grossem Nutzen sein, wenn man zu zeigen vermag, dass die Grundbestimmungen der Gesetze nicht blosses Menschenwerk sind, dass sie vielmehr den ewigen Gesetzen unseres Gewissens entsprechen und in den göttlichen Geboten wurzeln. Als ausgezeichnetes Lehrbuch des Katechismusunterrichts

Digitized by Google

ist das dreibändige Werk von Fricke längst bekannt. Die Darstellung ist sehr umfangreich, vermag aber zu einer Herz und Geist erfassenden Behandlung des Katechismus anzuregen.

Zum Schluss möchte ich noch auf ein Buch hinweisen, das einen freieren Weg beim Religionsunterricht einschlägt. Es ist dies: Dr. Siedel's Religionsunterricht in der Fortbildungsschule (Dresden, Naumann). Siedel giebt den Lehrstoff für 3 Jahre. Im ersten behandelt er folgende Themata: Fortbildung, Beruf, Freundschaft, die Freuden, die Gefahren des Jünglingsalters, das Vaterland, der Soldatenstand, das Wandern in der Fremde. Im zweiten Lehrjahr: Der Jüngling als Glied der Kirche, der Jüngling am Sonntag, am Taufstein, in der Beichte, am Tische Gottes, im Gebetskämmerlein, auf dem Wege zum Leben, am Grabe und Sarge. (Der Katechismus und die christliche Sitte werden in diesen Kapiteln mitbehandelt.) Im dritten Jahre folgt dann: Die Entstehung des Alten und Neuen Testaments, die alten Uebersetzungen, die Handschriften der Bibel, Buchdruckerkunst, die Bibel Luthers, die Bibelgesellschaften, die Bibel auf der Anklagebank. Ferner als zweite Abtheilung dieses Lehrjahres eine Besprechung der Sozialdemokratie, ihrer Ziele und Irrthümer. Wenn ich nun auch gestehen muss, dass Siedels Bearbeitung der einzelnen Themata nicht ganz meinen Erwartungen entsprochen hat, so halte ich doch den von ihm gewählten Weg, den Religionsunterricht neu und interessant zu gestalten, für höchst beachtenswerth, und glaube gern, dass er in dieser Weise mit Segen gearbeitet hat. Er bestätigt mir überdies meine Ansicht, dass der Religionsunterricht, wenigstens der der schulentwachsenen Leute, wenn er die Herzen gewinnen und die ihm zukommende psychische Gewalt entfalten soll, nicht schulmässig, sondern erbaulich und seelsorgerlich gehalten werden muss, und dass darum auch die Bestimmungen ihn mit Recht dem Seelsorger übertragen haben.

Auf Grund dieser Auseinandersetzung lässt sich für die einzelnen Unterrichtsfächer (mit Ausnahme des Religions-

Digitized by Google

unterrichts, den ich als seelsorgerlichen Unterricht nicht berücksichtige) etwa folgender allgemein gehaltener Lehrplan entwerfen.

I. Unterstufe.

Zur Unterstufe gehören alle schulpflichtigen Gefangenen, die nicht fertig lesen und schreiben und im Zahlenraum von 1—100 nicht sicher rechnen können. Es sind 2 Klassen zu bilden: U 1 und U 2.

U. 1

umfasst alle Schüler, die überhaupt nicht lesen, schreiben und rechnen können, oder so wenig, dass der Unterricht von vorn beginnen muss. Sie erhalten einschliesslich einer Stunde Religion wöchentlich 6 Stunden. Deutsch, Rechnen und Religion bilden die Unterrichtsfächer.

A. Deutsch.

3 Stunden wöchentlich. Lehrmittel: Die Fibel von Engelien und Fechner.

Die Schreiblesemethode wird angewandt, um innerhalb des Schuljahres die Analphabeten zum geläufigen Lesen der Fibel zu bringen.

Entsprechende Schreibübungen sind organisch mit dem Lesen zu verbinden.

B. Rechnen.

2 Stunden wöchentlich. Lehrmittel: Die russische Rechenmaschine. Lehrbuch: Rechenheft von Genau und Pieper Heft 1. Seite 1—15.

Klassenziel: Alle 4 Grundrechnungsarten im Zahlenraum von 1—100 und zwar in benannten und unbenannten Zahlen. Es ist vorwiegend Kopfrechnen zu treiben.

U. 2

umfasst alle Schüler, die nicht fertig lesen und schreiben und im Zahlenraum von 1—100 nicht sicher rechnen können. Sie erhalten einschliesslich einer Stunde Religion wöchentlich 6 Stunden Unterricht.

Digitized by Google

A. Deutsch.

a) Lesen. 2 Stunden wöchentlich. Lehrbuch: Lesebuch von Engelien und Fechner, Ausgabe IIB.

Da diese Schüler schon ziemlich lesen können, so wird es möglich sein, einen grossen Theil des Buches zu lesen. Das Schwergewicht wird auch hier auf Erreichung der mechanischen Lesefertigkeit zu legen sein, es hat darum das Lesen vorzugsweise kursorisch vor sich zu gehen. Von jeder Stunde muss $^1/_2$—$^3/_4$ der Zeit auf kursorisches Lesen verwendet werden, unter gelegentlicher Besprechung der nothwendigsten und einfachsten grammatischen Verhältnisse. Neben dem mechanischen ist auf dieser Stufe auch das sinngemässe Lesen zu üben. Die Lesestücke werden in gedrängter Weise erklärt, der Inhalt abgefragt und womöglich im Zusammenhang wiedererzählt. Die sittlichen Gedanken der Lesestücke sind nach Möglichkeit fruchtbar zu machen.

b) Schreiben. 1 Stunde wöchentlich. Es werden zunächst Abschriften gemacht, zugleich um das orthographische Schreiben zu üben. Gelegentliches Taktschreiben fördert die Geläufigkeit des Schreibens. Die Schüler sollen so bald wie möglich einzelne zubereitete Sätze und ganze, aber kurze und leichte Lesestücke aus dem Gedächtniss aufschreiben lernen.

B. Rechnen.

2 Stunden wöchentlich. Rechenbuch von Genau und Pieper 1. Heft. S. 1—24.

Klassenziel: Alle 4 Grundrechnungsarten im Zahlenraum von 1—100, vorzugsweise angewandte Aufgaben. Elementare Einführung der Regeldetri. Es wird vorwiegend Kopfrechnen getrieben.

II. Oberstufe.

Sie umfasst die Schüler, die fertig lesen und schreiben und im Zahlenraum von 1—100 sicher rechnen können.

Sie erhalten einschliesslich einer Stunde Religion wöchentlich 4 Stunden.

Digitized by Google

A. Deutsch.

2 Stunden wöchentlich, einschliesslich der Realien.

Das Lesebuch von Engelien und Fechner, Ausgabe BIII wird zu Grunde gelegt.

a) Lesen. Das geläufige und sinngemässe Lesen wird fortgesetzt geübt, mündliche Aussprache über das Gelesene reichlich getrieben, und es werden die nothwendigen Wort- und Sacherklärungen vom Lehrer gegeben. Wiedergabe des Gelesenen im Zusammenhang wird geübt. Da der Unterricht in den Realien in diesen 2 Stunden eingeschlossen ist, so sind als Lesestücke besonders frische, in sich abgeschlossene und bedeutsame Bilder aus der Geographie, Geschichte und Naturgeschichte in zweckmässigem Wechsel auszuwählen. Einige kurze Gedichte mit besonders ethischem Gehalt sind zu lernen.

b) Grammatik. Es werden nur die einfachsten und nothwendigsten grammatischen Erscheinungen im Anschluss an das Gelesene besprochen. Ausserdem Uebungen mit den Präpositionen und regierenden Wörtern.

c) Schreiben. Etwa aller 14 Tage wird eine kleine schriftliche Uebung vorgenommen. Die Uebungen sollen vor Allem den Anforderungen des praktischen Lebens Rechnung tragen. Sie bestehen also in Abfassung von Rechnungen, Quittungen, Verträgen, Abfassung eines Briefes, einer Eingabe, aber auch in der Anfertigung kleiner Aufsätze, deren Gegenstand der eigenen Lebenserfahrung der Schüler entnommen ist.

B. Rechnen.

Wöchentlich 1 Stunde. Lehrbuch: Genau und Pieper 2. Heft. S. 1—24 mit Auswahl.

Alle 4 Rechnungsarten im Zahlenraum von 1—1000 und im unbegrenzten Zahlenraum. Doch sind zu grosse Zahlen zu vermeiden. Einführung in die Bruchrechnung, Dezimalbrüche. Leichte Regeldetri - Aufgaben. Aufgaben aus der Arbeiterschutzgesetzgebung, soweit sie sich für diese Stufe eignen, sind zu verwenden.

Digitized by Google

III. Fortbildungsstufe.

Sie umfasst diejenigen, die die volle Volksschulbildung haben oder die Oberstufe der Anstaltsschule durchgemacht haben. Sie erhalten einschliesslich einer Stunde Religion wöchentlich 3 Stunden.

A. Geographie und Geschichte.

1 Stunde wöchentlich. Zunächst das wichtigste aus der Geographie Deutschlands und der Heimath im Ueberblick, wegen des Verständnisses für die geschichtlichen Vorgänge. Sodann unter Verwendung der Landkarte Geschichte. Biographische Behandlung. Wilhelm II. und das Königshaus. Die Arbeiterversicherung und Arbeiterschutzgesetzgebung. Wilhelm I. Kurze Behandlung der Kriege von 1864, 66. Der Krieg von 1870—71, Deutschlands Aufschwung seit dieser Zeit. Weiter rückwärtsgehend als kulturhistorisches Bild: Gründung der Eisenbahnen und ihre Folgen. Die Zeit Napoleons und die Befreiung von seinem Joch u. s. w.

Auch volkswirthschaftliche Themata etwa im Anschluss an Paches Gesetzeskunde oder Dörpfelds Repititorium der Gesellschaftskunde können im Anschluss an die geschichtliche Darstellung zur Behandlung kommen.

Der Unterricht kann vortragsweise ertheilt werden, doch wird es zweckmässig sein, sich durch eingestreute Fragen von der Auffassung des Gehörten zu überzeugen. Eine Besprechung und Zusammenfassung der Hauptsachen hat sich anzuschliessen. Ganz besonders in dieser Stunde wird man weniger auf die Erledigung eines grossen Pensums Gewicht legen, als auf die Pflege nationaler Gesinnung, auf die Erweckung des Verständnisses für das Vaterland und seine Aufgaben in der Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft, und auf die Fruchtbarmachung der in den geschichtlichen Bildern liegenden Anregungen zur Ausübung jeder bürgerlichen Tugend.

B. Rechnen.

1 Stunde. Lehrbuch, Genau und Pieper, II. u. III. Heft mit Auswahl.

Digitized by Google

1. Die Dezimalbrüche und gemeinen Brüche werden wiederholt, zur Vorübung für das folgende. Keine systematische Bruchrechnung, nur das nothwendigste und für das praktische Leben werthvolle. Entbehrlich werden z. B. sein die Aufgaben mit grossen und unbequemen Nennern, ferner das Vervielfältigen der Brüche, das Enthaltensein eines Bruchs im andern und anderes.

2. Regeldetri-Aufgaben. Zeitrechnung S. 26. Schlussrechnung S. 28—31. Vertheilungsrechnung S. 39—41. Aufgaben aus der Arbeiterschutzgesetzgebung sind von Anfang an, wo es geht, einzuflechten, und es ist hierbei in Ergänzung der im Geschichtsunterricht geschehenen Vorführung der sozialpolitischen Gesetze Aufschluss über die wichtigsten Punkte der Alters- und Invaliditätsversicherung zu geben, namentlich über den Zweck, die Versicherungspflicht, die Beiträge, über die rechtlichen Ansprüche der Versicherten und die Vorbedingungen zum Bezug der Renten und Unterstützungen.

Dieser Lehrplan enthält nur die Grundzüge, er wird nach den vorhandenen Schuleinrichtungen entweder noch ergänzt oder noch vereinfacht werden können. Auch werden die Themata z. B. im Unterricht der Fortbildungsstufe von Jahr zu Jahr andere sein. Die Hauptsache ist: nicht vielerlei, aber was gelehrt wird, das praktisch, klar und so zu lehren, dass es zum lebendigen Wissen wird, dass es wirklich dazu dient, den Gefangenen zu heben, d. h. ihn verständiger, brauchbarer, charaktervoller und gottesfürchtiger zu machen.

„Jeder Weg zum rechten Zwecke
Ist auch recht in jeder Strecke." (Göthe.)

Cottbus. *Wilhelm Speck.*

Digitized by Google

Die bereits im Jahre 1879 von Seiten des Reichs-Justizamts in Angriff genommene reichsgesetzliche Regelung des Strafvollzugs hat sich bis jetzt nicht verwirklichen lassen. Die Hinderungsgründe sind von dem Staatssekretär des Reichs-Justizamts bei Gelegenheit der Etatsberathungen des Reichstages öffentlich dargelegt worden. Um die baldmöglichst wieder aufzunehmende Aufgabe der Gesetzgebung vorzubereiten und um auch schon einstweilen eine Gleichartigkeit des Strafvollzugs nach festen Regeln anzubahnen, haben sich die Bundesregierungen nunmehr über eine Reihe von Grundsätzen geeinigt, welche für den Vollzug gerichtlich erkannter Freiheitsstrafen im ganzen Reich fortan maassgebend sein werden. Diese Grundsätze lauten, wie folgt:

Grundsätze,
welche bei dem Vollzuge gerichtlich erkannter Freiheitsstrafen bis zu weiterer gemeinsamer Regelung zur Anwendung kommen.

Unterbringung.

§ 1.

Bei der Vollstreckung der gerichtlich erkannten Freiheitsstrafen werden die Strafgefangenen nach Möglichkeit getrennt von Gefangenen anderer Art untergebracht.

§ 2.

Die Anstalten für Zuchthaussträflinge werden in besonderen Gebäuden eingerichtet.

Ist eine solche Einrichtung nicht thunlich, so werden die Aufenthalts-, Arbeits-, Schlaf- und Erholungsräume für Zuchthaussträflinge von den gleichen Räumen für Gefangene anderer Art vollständig getrennt gehalten. Im Uebrigen werden die nothwendigen Einrichtungen getroffen, um jeden Verkehr der Zuchthaussträflinge mit Gefangenen anderer Art zu verhüten; dies gilt insbesondere für gemeinsamen Gottesdienst und gemeinsamen Schulunterricht.

§ 3.

Weibliche Strafgefangene werden der Regel nach in besonderen Anstalten (Abtheilungen) untergebracht. Sofern dies ausnahmsweise nicht thunlich ist, werden die nothwendigen Einrichtungen getroffen, um jeden Verkehr zwischen weiblichen und männlichen Gefangenen zu verhüten.

Digitized by Google

Zur Bewachung der weiblichen Gefangenen werden in den grösseren Anstalten ausschliesslich, in den kleineren soweit thunlich weibliche Bedienstete verwendet.

§ 4.

Strafgefangene, welche das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden von erwachsenen Gefangenen derart getrennt gehalten, dass jeder Verkehr zwischen ihnen ausgeschlossen bleibt.

Zur Verbüssung von Strafen, deren Dauer einen Monat übersteigt, werden sie der Regel nach in besonderen Anstalten (Abtheilungen) untergebracht. Sie können darin bis zum vollendeten zwanzigsten Lebensjahre und, falls der dann noch zu verbüssende Strafrest die Dauer von drei Monaten nicht übersteigt, bis zur Verbüssung dieses Strafrestes behalten werden.

§ 5.

Bei Herstellung neuer Einzelzellen wird in der Regel ein Luftraum von zweiundzwanzig Kubikmeter und für die Fenster eine Lichtfläche von einem Quadratmeter als Mindestmaass angenommen; für Zellen, die zum Aufenthalte nur bei Nacht und in der arbeitsfreien Zeit oder zur Aufnahme nicht arbeitender Gefangener mit einer Strafzeit von höchstens zwei Wochen bestimmt sind, beträgt das Mindestmaass des Luftraums elf Kubikmeter, das Mindestmaass der Lichtfläche ein halbes Quadratmeter. Jedes Zellenfenster wird so eingerichtet, dass es mindestens zur Hälfte geöffnet werden kann.

Räume, welche zum gemeinschaftlichen Aufenthalte bei Tag und Nacht dienen, werden in der Regel nicht stärker belegt, als dass auf jede darin untergebrachte Person ein Luftraum von sechzehn Kubikmeter entfällt. In gemeinschaftlichen Schlafräumen beträgt in der Regel der auf die Person entfallende Luftraum nicht weniger als zehn, in gemeinschaftlichen Arbeitsräumen nicht weniger als acht Kubikmeter.

§ 6.

Gefangene, welche Festungshaft verbüssen (Festungsgefangene), werden in besonders dazu eingerichteten Zimmern von einfacher Ausstattung, getrennt von den für Gefangene anderer Art bestimmten Räumen, untergebracht.

Die Gefangenen dürfen, soweit nicht für einzelne Fälle der Vorstand Ausnahmen bewilligt, die ihnen zugewiesenen Zimmer nur während der Zeit verlassen, welche ihnen zur Bewegung im Freien gewährt ist.

§ 7.

Sind vorübergehend wegen Ueberfüllung der Strafanstalten Abweichungen von den Grundsätzen über die Unterbringung der Ge-

Digitized by Google

fangenen nicht zu vermeiden, so werden die erforderlichen Maassnahmen durch die oberste Aufsichtsbehörde getroffen.

Aufnahme und Entlassung.

§ 8.

Die Aufnahme in die Anstalt erfolgt auf Grund einer schriftlichen Verfügung der Strafvollstreckungsbehörde. In der Aufnahmeverfügung wird das Urtheil oder der Strafbefehl bezeichnet, sowie die begangene Strafthat, die erkannte Strafe und der Zeitpunkt angegeben, von welchem ab die Strafzeit zu berechnen ist. Ist die erkannte Strafe zum Theil schon verbüsst oder ist erlittene Untersuchungshaft in Anrechnung zu bringen, so wird ein entsprechender Vermerk in die Aufnahmeverfügung aufgenommen. Gleichzeitig theilt die Strafvollstreckungsbehörde, falls sie nicht selbst mit der Leitung der Anstalt betraut ist, dem Vorstande der Anstalt mit, was über früher von dem Verurtheilten verbüsste Zuchthausstrafen, Gefängnissstrafen und geschärfte Haftstrafen (auf Grund des § 361 Nr. 3 bis 8 des Strafgesetzbuches erkannte Haftstrafen) bekannt geworden ist.

Findet auf Grund eines Haftbefehls, eines Steckbriefes, einer Ladung zum Strafantritt oder aus anderer Veranlassung eine vorläufige Aufnahme in die Anstalt statt, so wird der Strafvollstreckungsbehörde alsbald Mittheilung gemacht.

§ 9.

In jeder Anstalt wird ein Verzeichniss über Aufnahme und Entlassung geführt.

In das Verzeichniss wird der Tag und die Stunde der Aufnahme, der Name des Aufgenommenen, der Tag der Aufnahmeverfügung und des Urtheils oder Strafbefehls sowie die erkannte Strafart und Strafdauer, imgleichen der Tag und die Stunde sowie der Grund der Entlassung eingetragen.

Dem Gefangenen wird bei der Aufnahme von der Berechnung der Strafzeit Kenntniss gegeben.

§ 10.

Auf Verlangen erhält der Gefangene bei der Entlassung eine Bescheinigung über die Verbüssung der Strafe.

Einzelhaft.

§ 11.

Bei der Vollstreckung von Zuchthaus- und Gefängnissstrafen wird die Einzelhaft (§ 22 des Strafgesetzbuches) vorzugsweise angewendet, wenn

1. die Strafe die Dauer von drei Monaten nicht übersteigt, oder

Digitized by Google

2. der Gefangene das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, oder

3. der Gefangene Zuchthaus-, Gefängniss- oder geschärfte Haftstrafe noch nicht verbüsst hat.

§ 12.

Gefangene, welche das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden ohne Genehmigung der Aufsichtsbehörde nicht länger als drei Monate in Einzelhaft gehalten.

§ 13.

Einzelhaft ist ausgeschlossen, wenn von derselben eine Gefahr für den körperlichen oder geistigen Zustand des Gefangenen zu besorgen ist.

§ 14.

Jeder Gefangene in Einzelhaft wird täglich mehrmals von Beamten der Anstalt sowie monatlich mindestens einmal von dem Vorstand und dem Arzte besucht.

Gemeinschaftshaft.

§ 15.

Bei Gemeinschaftshaft ist eine Absonderung der Gefangenen in der Kirche und Schule sowie bei der Bewegung im Freien nicht ausgeschlossen.

Für die Nacht werden die Gefangenen thunlichst von einander getrennt, es sei denn, dass der Zustand Einzelner eine gemeinsame Verwahrung nöthig macht. Soweit die vorhandenen baulichen Einrichtungen die Trennung nicht gestatten, wird auf die allmähliche Durchführung des Grundsatzes, insbesondere bei Neubauten und umfassenden Umbauten Bedacht genommen werden.

§ 16.

Bei Gemeinschaftshaft werden Gefangene, welche einfache Haftstrafe (nicht auf Grund des § 361 Nr. 3 bis 8 des Strafgesetzbuches erkannte Haftstrafe) verbüssen, und Gefängnisssträflinge, soweit diese Gefangenen im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sich befinden und zuvor weder eine Zuchthausstrafe, noch eine zwei Wochen übersteigende Gefängnissstrafe oder wiederholt Gefängnissstrafe, noch eine geschärfte Haftstrafe verbüsst haben, nach Möglichkeit von Gefangenen anderer Art abgesondert.

Beschäftigung.

§ 17.

Den Gefängnisssträflingen sowie den Gefangenen, welche geschärfte Haftstrafe verbüssen, wird in der Regel Arbeit zugewiesen.

Digitized by Google

Ausnahmsweise wird Gefängnissträflingen, sofern sie im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sich befinden und Zuchthausstrafe noch nicht verbüsst haben, mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde gestattet, sich selbst zu beschäftigen.

Die Gestattung der Selbstbeschäftigung kann von der Zahlung einer Entschädigung abhängig gemacht werden. Die Grundsätze über die Bemessung der Entschädigung werden von der obersten Aufsichtsbehörde festgestellt. Die Selbstbeschäftigung unterliegt der Beaufsichtigung des Vorstandes.

§ 18.

Bei der Zuweisung von Arbeit an die Gefangenen wird auf den Gesundheitszustand, die Fähigkeiten und das künftige Fortkommen, bei Gefängnissträflingen auch auf den Bildungsgrad und die Berufsverhältnisse Rücksicht genommen.

Bei jugendlichen Gefangenen wird ausserdem besonderes Gewicht auf die Erziehung gelegt.

§ 19.

Den Festungsgefangenen wird jede Beschäftigung gestattet, welche mit dem Strafzweck, der Sicherheit und der Ordnung vereinbar ist.

Das Gleiche gilt für Gefangene, welche einfache Haftstrafe verbüssen. Diesen Gefangenen wird, sofern sie damit einverstanden sind, Arbeit zugewiesen.

§ 20.

Die tägliche Arbeitszeit beträgt in der Regel für Zuchthausträflinge nicht mehr als zwölf Stunden, für Gefängniss- und Haftträflinge nicht mehr als elf Stunden.

§ 21.

Der Ertrag der den Gefangenen zugewiesenen Arbeit fliesst zur Staatskasse. Die Gutschrift einer Arbeitsbelohnung aus dem Ertrag ist nicht ausgeschlossen. Die Belohnung beträgt für Zuchthausträflinge nicht mehr als zwanzig Pfennig, für Gefängniss- und Haftträflinge nicht mehr als dreissig Pfennig auf den Arbeitstag. Nur unter besonderen Verhältnissen werden höhere Beträge gutgeschrieben. Welche Rechte dem Gefangenen aus der Gutschrift erwachsen, wird von der obersten Aufsichtsbehörde bestimmt.

Der Ertrag der Selbstbeschäftigung (§ 17 Abs. 2), soweit er nicht auf die Entschädigung (§ 17 Abs. 3) zu verrechnen ist, verbleibt dem Gefangenen.

§ 22.

Die Verwerthung der Arbeitskraft der Gefangenen wird so geregelt, dass die Interessen des Privatgewerbes möglichste Schonung erfahren. Zu diesem Zwecke wird auf die Befolgung überein-

Digitized by Google

stimmender Grundsätze bei der Beschäftigung der Gefangenen Bedacht genommen, soweit nicht die wirthschaftlichen Verhältnisse für einzelne Anstalten Abweichungen nothwendig machen. Insbesondere wird darauf Bedacht genommen, die Verdingung der Arbeitskraft der Gefangenen an Arbeitgeber thunlichst einzuschränken, den Arbeitsbetrieb auf zahlreiche Geschäftszweige zu vertheilen und auf Lieferungen für die Staatsverwaltung zu erstrecken, unter allen Umständen aber eine Unterbietung der freien Arbeit zu vermeiden.

Beköstigung.

§ 23.

Die Kost wird so gestaltet, dass die Gesundheit und Arbeitsfähigkeit der Gefangenen erhalten bleibt. Sie kann mit Rücksicht auf die von dem Gefangenen zu leistende Arbeit verschieden sein, ist im Uebrigen aber für alle Gefangenen gleicher Art dieselbe.

Ob zur Erhaltung der Gesundheit und Arbeitsfähigkeit Einzelner Abweichungen von der allgemeinen Kost einzutreten haben, wird auf Gutachten des Arztes vom Vorstand bestimmt.

§ 24.

Gefangenen, welche einfache Haftstrafe verbüssen, sowie Festungsgefangenen wird auf ihr Verlangen gestattet, nach näherer Bestimmung der Hausordnung sich selbst zu beköstigen. Inwieweit Gefängnissträflingen die Selbstbeköstigung gestattet werden darf, bestimmt die oberste Aufsichtsbehörde. Die Selbstbeköstigung darf die Grenzen eines mässigen Genusses nicht übersteigen.

Kleidung.

§ 25.

Durch die Hausordnung kann für die Gefangenen Anstaltskleidung eingeführt werden.

Wo Anstaltskleidung eingeführt ist, erhalten die Zuchthaussträflinge eine Kleidung, welche sich von der Kleidung der anderen Gefangenen unterscheidet. Gefangenen, welche einfache Haft verbüssen, sowie Festungsgefangenen wird der Gebrauch eigener Kleidung und Wäsche sowie eigener Bettstücke gestattet, sofern die Sachen ausreichend, ordentlich und schicklich sind. Unter welchen Voraussetzungen Gefängnissträflingen, welche im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sich befinden, der Gebrauch eigener Kleidung und Wäsche sowie eigener Bettstücke gestattet werden kann, bestimmt die Hausordnung.

§ 26.

Den männlichen Zuchthaussträflingen wird nach näherer Bestimmung der Hausordnung das Haar kurz geschoren und der Bart abgenommen.

Digitized by Google

Bei den übrigen Gefangenen wird die Haar- und Barttracht nur aus Gründen der Reinlichkeit oder Schicklichkeit verändert.

Krankheitsfälle.

§ 27.

Die Behandlung erkrankter Gefangener findet in der Regel innerhalb der Strafanstalt selbst oder in einer nur für erkrankte Gefangene bestimmten Anstalt statt. Nur sofern der Zustand des Erkrankten es erfordert, wird er in einer anderen von der Aufsichtsbehörde bestimmten Heilanstalt untergebracht.

Auf erkrankte Gefangene finden die Grundsätze über Trennung der Gefangenen (§§ 2 und 4) keine Anwendung.

Seelsorge.

§ 28.

Keinem Gefangenen wird der Zuspruch eines Geistlichen seines Bekenntnisses versagt.

In den grösseren Anstalten wird an Sonn- und Feiertagen ein regelmässiger Gottesdienst abgehalten; soweit dies nicht ausführbar ist, finden Andachtsübungen statt. Auch in den kleineren Anstalten wird auf die geistliche Versorgung der Gefangenen nach Möglichkeit Bedacht genommen. Am Gottesdienst und an den Andachtsübungen nehmen alle Gefangenen theil. In Ausnahmefällen kann der Vorstand einzelne von der Theilnahme entbinden.

Gegenüber Festungsgefangenen findet ein Zwang zur Theilnahme nicht statt. In geeigneten Fällen wird ihnen die Möglichkeit gegeben, den Gottesdienst ihres Bekenntnisses ausserhalb der Anstalt zu besuchen.

Zur Theilnahme an den kirchlichen Heilsmitteln wird kein Gefangener gezwungen.

Unterricht.

§ 29.

Die Gefangenen in den Anstalten für Jugendliche erhalten Unterricht in denjenigen Gegenständen, welche in der Volksschule gelehrt werden.

Den erwachsenen Zuchthaus- und Gefängnissträflingen unter dreissig Jahren, welche eine Strafe von mehr als drei Monaten verbüssen, wird thunlichst eine gleiche Fürsorge zugewendet, soweit sie des Unterrichts noch bedürfen.

Bücher und Schriften.

§ 30.

Gefangene dürfen Bücher und Schriften nur aus der Sammlung der Anstalt entnehmen. Im Einzelfalle werden Ausnahmen hiervon durch den Vorstand bewilligt.

Digitized by Google

Gefangene, welche einfache Haftstrafe verbüssen, sowie Festungsgefangene können sich auch anderweit Bücher und Schriften verschaffen; doch unterliegt die Auswahl der Aufsicht des Vorstandes.

Bewegung im Freien.

§ 31.

Den Gefangenen wird, wo es ausführbar ist, täglich mindestens eine halbe Stunde Bewegung im Freien gestattet.

Bei Festungsgefangenen wird die zur Bewegung im Freien gestattete Zeit in der Regel höher, jedoch nicht auf mehr als fünf Stunden täglich bemessen.

Besuche.

§ 32.

Den Zuchthaussträflingen wird in der Regel alle drei Monate, den Gefängniss- und Haftsträflingen in der Regel alle Monate der Empfang von Besuchen Angehöriger in Gegenwart eines Beamten der Anstalt gestattet. Der Vorstand kann in besonderen Fällen auch Besuche anderer Personen sowie Besuche ohne Beaufsichtigung erlauben.

Den Festungsgefangenen wird der Empfang von Besuchen gestattet, insoweit davon kein Missbrauch zu besorgen ist. Ausnahmsweise können ihnen Besuche bei ausserhalb der Anstalt wohnenden Personen gestattet werden.

Schriftlicher Verkehr.

§ 33.

Der schriftliche Verkehr der Gefangenen unterliegt der Aufsicht des Vorstandes. Festungsgefangene werden dabei nur insoweit eingeschränkt, als Missbräuche zu befürchten sind.

Eingaben an die Gerichte, die Staatsanwaltschaft und an die Aufsichtsbehörde werden nicht zurückgehalten. Eingaben an andere Behörden werden zurückgehalten, wenn sie beleidigenden oder sonst strafbaren Inhalts sind.

Wird ein für den Gefangenen eingegangener Brief nicht übergeben oder eine Eingabe oder ein Brief des Gefangenen zurückgehalten, so wird ihm davon unter Angabe des Grundes Kenntniss gegeben.

Disziplin.

§ 34.

Als Disziplinarmittel sind zulässig:

1. Verweis;
2. Entziehung hausordnungsmässiger Vergünstigungen;
3. Entziehung der Bücher und Schriften bis zur Dauer von vier Wochen;
4. bei Einzelhaft Entziehung der Arbeit bis zur Dauer einer Woche;

Digitized by Google

5. Entziehung der Bewegung im Freien bis zur Dauer einer Woche;
6. Entziehung des Bettlagers bis zur Dauer einer Woche;
7. Schmälerung der Kost bis zur Dauer einer Woche;
8. Fesselung bis zur Dauer von vier Wochen;
9. einsame Einsperrung bis zur Dauer von sechs Wochen.

Die unter No. 1 bis 8 bezeichneten Disziplinarmittel werden einzeln oder in Verbindung mit einander zur Anwendung gebracht.

Die einsame Einsperrung kann geschärft werden

a) durch Entziehung hausordnungsmässiger Vergünstigungen,
b) durch Entziehung der Bücher und Schriften,
c) durch Entziehung der Arbeit,
d) durch Entziehung des Bettlagers,
e) durch Schmälerung der Kost,
f) durch Verdunkelung der Zelle.

Die Schärfungen werden einzeln oder in Verbindung mit einander für die ganze Dauer oder für einen Theil der Strafzeit, die Schärfung durch Verdunkelung der Zelle jedoch nicht für mehr als vier Wochen verhängt. Dauert die einsame Einsperrung länger als eine Woche, so kommen die damit verbundenen, unter d, e, f bezeichneten Schärfungen am vierten, achten und demnächst an jedem dritten Tage in Wegfall.

Gegen Festungsgefangene werden nur die unter No. 1 bis 3 und 5 bezeichneten Disziplinarmittel angewendet.

Gegen Gefangene, welche einfache Haftstrafe verbüssen, ist die Fesselung ausgeschlossen.

Gegen Gefangene, welche das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist die Fesselung sowie die Schärfung der einsamen Einsperrung durch Verdunkelung der Zelle ausgeschlossen. Ihnen gegenüber werden neben den Disziplinarmitteln die in Volksschulen gegen Personen desselben Alters und Geschlechts zulässigen Zuchtmittel zur Anwendung gebracht.

Wo gegen Zuchthaussträflinge zur Zeit Disziplinarmittel eingeführt sind, welche nicht unter Abs. 1 fallen, bleiben dieselben in den bisherigen Grenzen anwendbar.

§ 35.

Die Strafen werden von dem Vorstand oder von der Aufsichtsbehörde nach Anhörung des Gefangenen verhängt und in der Regel sofort vollstreckt.

Soweit es sich nicht um eines der im § 34 Abs. 1 unter No. 1 bis 4 bezeichneten Disziplinarmittel handelt, wird dem Arzte rechtzeitig Mittheilung gemacht, damit dieser Bedenken gegen die Vollstreckung bei dem Vorstande geltend machen kann.

Digitized by Google

§ 36.

Zur augenblicklichen Bewältigung thätlichen Widerstandes sowie zur Sicherung werden gegenüber Zuchthaus-, Gefängniss- und Haftsträflingen, sofern andere Mittel nicht ausreichen, die Zwangsjacke oder die Fesselung angewendet.

Hausordnungen.

§ 37.

Für jede Anstalt wird von der Aufsichtsbehörde eine Hausordnung erlassen, welche alle die Behandlung der Gefangenen regelnden Vorschriften enthält. Jeder Gefangene wird bei der Aufnahme mit den wesentlichen Vorschriften, soweit sie ihn berühren, bekannt gemacht und darauf hingewiesen, dass er einen Abdruck derselben in dem ihm angewiesenen Raume vorfindet.

Revisionen.

§ 38.

Die Anstalten werden mindestens alle zwei Jahre einmal durch die Aufsichtsbehörde oder einen Beauftragten derselben besichtigt.

Beschwerden.

§ 39.

Beschwerden über die Art der Strafvollstreckung und über die Verhängung von Disziplinarstrafen werden, soweit nicht die Bestimmungen des § 490 der Strafprozessordnung Platz greifen, von der Aufsichtsbehörde entschieden. Wird die Aufsicht unmittelbar von der obersten Aufsichtsbehörde geführt, so ist die Entscheidung endgültig. Anderenfalls steht die Entscheidung über die von dem Gefangenen erhobene weitere Beschwerde der obersten Aufsichtsbehörde zu.

Schlussbestimmung.

§ 40.

Die vorstehenden Grundsätze finden keine Anwendung auf die von Militär- und Marinebehörden oder von Konsularbehörden und auf die in den Schutzgebieten zu vollstreckenden Strafen sowie auf die Festungshaft, welche in Festungen verbüsst wird.

Berlin, den 6. November 1897.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Nieberding.

Digitized by Google

Gutachten zur Vereins-Versammlung.

Welche Maassnahmen und Einrichtungen müssen getroffen werden, damit die Gefängnissverwaltungen im Hinblick auf die von der Reichsgesetzgebung verordneten Grundsätze für die Anstellung von Militair-Anwärtern als Gefängnissunterbeamte ein seiner Aufgabe gewachsenes Aufseherpersonal erhalten?

(Frage 4, Seite 369, Heft 3 und 4 des 31. Bandes des Vereinsorgans).

Gutachten:

1. vom Regierungsrath **Reich,** Strafanstalts-Direktor in Zwickau.

Die hier gestellte Frage ist in der That neuerdings wieder aktuell geworden.

Schon seit mehreren Jahren ist die auffällige Wahrnehmung zu machen, einestheils, dass die Bewerbungen von Militairanwärtern zum Aufsichtsdienste in Strafanstalten an sich nachgelassen haben, anderntheils, dass die befähigteren der langgedienten Unteroffiziere sich lieber andern Zivildienstzweigen zuwenden.

Die Militairanwärter, welche sich in den letzten Jahren zum Aufsichtsdienste meldeten, waren in der Mehrzahl vorher Militair-Musiker, Militair-Lazarethgehilfen oder Militair-Handwerker gewesen, also in der Hauptsache Unteroffiziere, die nicht in der Front Dienst gethan haben und deshalb auch nicht auf der Höhe militairischer Disziplin und Schneidigkeit stehen konnten. Die Frontunteroffiziere, die sich meldeten,

Digitized by Google

waren, abgesehen von einigen Halbinvaliden, mit wenigen Ausnahmen solche, die sich anscheinend in anderen Dienstzweigen aus irgend einem Grunde nicht recht fortzukommen getrauten.

In erster Linie hat diese Sachlage ihren Grund darin, dass die Zahl der für Militairanwärter vorbehaltenen Stellen gegen früher bedeutend gestiegen und eine reichere Auswahl von besseren Stellen geboten ist, in zweiter Linie, dass in Folge der hochgespannten Anforderungen des heutigen Waffendienstes, insbesondere nach Einführung der zweijährigen Dienstzeit, eine ganze Anzahl tüchtiger Unteroffiziere nicht mehr „auf Zivilversorgung" dient, sondern zeitiger abspringt, um ein Fortkommen in bürgerlichen Berufen zu suchen.

Die natürliche Folge davon ist, dass alle diejenigen langgedienten Frontunteroffiziere, die in sich das Zeug zu höheren Leistungen fühlen, beim Uebertritte in den Zivildienst sich diejenigen Berufsgebiete wählen, die ihnen die meisten Aussichten in Bezug auf beste Verwerthung ihrer Fähigkeiten, d. h. auf Avancement, bieten. Dass dabei die Rücksicht auf die mehr oder weniger vorhandenen Annehmlichkeiten eines Dienstes mitsprechen, ist nur natürlich.

Abgesehen nun von allen Stellen im Bureaudienst der verschiedenen Verwaltungsbehörden, zu denen sich die geistig gewandtesten und befähigtsten Militairanwärter zu melden pflegen, werden von den Exekutivbeamten-Stellen anscheinend diejenigen bei der Gensdarmerie, bei der königlichen Polizei, bei den Gerichten und Gerichtsgefängnissen und bei der Steuerverwaltung besonders bevorzugt.

Was bei diesen Verwaltungszweigen so verlockend wirkt, ist nach Aussage der Betheiligten, neben der Aussicht auf eventuelles Aufrücken in höhere Rang- und Gehaltsstufen (wegen der grösseren Zahl oberer Stellen), hauptsächlich die grössere persönliche Ungebundenheit, soweit namentlich die Freiheit der Bewegung und eine gewisse Selbstständigkeit in Betracht kommt. Nebenbei spielt auch

Digitized by Google

die Rücksicht auf die Art der äusseren Rangabzeichen und der Dienstprädikate der Aussenwelt gegenüber mit.

In der That ist ja auch weder der Gensdarm, noch der Polizeibeamte, noch der Gerichtsdiener, Amtswachmeister oder Arresthausinspektor, noch der Steueraufseher etc. so langandauernd und fest an den Platz gebunden, dabei so unausgesetzt der Kontrole und Korrektur seitens Vorgesetzter, ja selbst der Unterstellten unterworfen, wie der Strafanstaltsaufseher, der täglich durchschnittlich 13 Stunden lang in den 4 Wänden des Gefängnisslokals unter der Einwirkung der Gefängnissluft auf den Beinen sich halten und im engsten Verkehre mit Verbrechern unter mannigfachsten Unannehmlichkeiten und Aergernissen, stets mit Aug und Ohr auf der Hut sein, und auf den Dienst spannen muss, wenn er seiner Pflicht voll genügen soll.

Und in diesem Einerlei bleibt der Strafanstaltsaufseher sein Leben lang, denn die Stellen der Oberaufseher sind nicht zahlreich genug und nur für wenige Auserwählte erreichbar; andererseits giebt's aber eine derartige Abwechslung im Dienste, wie z. B. bei den Aufsichtsbeamten in den Gerichtsgefängnissen, welche bei ihren Avancements zu Amtswachmeistern, Arresthausinspektoren, Botenmeistern etc. verhältnissmässig schnell in einen anderen zum Theil selbstständigeren, zum Theil weniger angespannten Dienstkreis gelangen, in den Strafanstalten nicht. Eine solche Abwechslung würde freilich auch im Interesse des Anstaltsdienstes nicht empfohlen werden können.

Wenn sich nun auch eine wesentliche organische Aenderung im Aufsichtsdienste der Strafanstalten voraussichtlich nicht verwirklichen lassen wird, so lässt sich doch manches thun, was nach meiner Ansicht geeignet wäre, dem Strafanstaltsdienste wieder mehr Freunde unter den gut befähigten Anwärtern aus dem Frontdienste zu erwerben.

Die Beantwortung der gestellten Frage würde also zunächst auch diese Verhältnisse mit in's Auge zu fassen haben. Vielleicht wäre es nicht unzweckmässig, gleich zu unterscheiden zwischen Einrichtungen zur besseren Heranziehung

Digitized by Google

geeigneter Militairanwärter zum Aufsichtsdienste und Maassnahmen zur besseren Ausbildung der Stellenanwärter während der Probedienstleistung.

In Bezug auf diese Ausbildung bin ich nicht für besondere Aufseherschulen.

Diese Einrichtung kommt mir für den immerhin beschränkten Kreis und Zweck zu breit, umständlich und kostspielig angelegt vor; sie würde auch wohl noch mehr abschreckend als anziehend wirken. Dazu sind die Personalverhältnisse andere geworden, als vor 30 und 20 Jahren, wo solche Schulen noch dringlich empfohlen wurden. Früher befanden sich unter den Bewerbern zum Aufsichtsdienste vielfach Nichtsoldaten oder sonstige jüngere Leute, die gewöhnlich noch am Beginne einer Lebenslaufbahn standen und die thatsächlich mancher Lehre noch recht bedürftig, auch dafür empfänglicher waren, weil sie für ihre Zukunft nicht die Sicherung der „Civilversorgung" hatten. Heut dürfen, soweit solche vorhanden sind, nur noch Militairanwärter angestellt werden, also reifere Männer, die schon eine gewisse Summe von Lebenserfahrung und Dienstserfahrung in der strengen Schule des Waffendienstes gesammelt, auch selbst schon Lehrmeister für Andere gewesen waren.

Die langgedienten Frontunteroffiziere, denen eine gewisse Menschenkenntniss gewiss nicht abzusprechen ist, und die bei der Truppe selbst schon Gelegenheit zu nutzbringender Fortbildung in den Elementar- und gemeinnützigen Kenntnissen gehabt haben, passen nach beendetem Militairdienst nicht mehr recht auf die Schulbank.

Es ist auch bedenklich für einen so eminent praktischen Dienst, wie der Aufsichtsdienst im Gefängnisse, zuviel Theorie einzupfropfen. Wenn noch im Jahre 1880 auf der Bremer Vereinsversammlung empfohlen wurde, den Aufseheraspiranten ein ganzes Jahr hindurch alltäglich 3 Stunden Unterricht zu ertheilen, so möchte ich für ein so gelehrtes Haus im Aufsichtsdienste fast danken. Vielwisser sind oft Besserwisser und das ist im Anstaltsdienste nicht selten vom Uebel.

Digitized by Google

Ein bischen gesunder Menschenverstand, Sinn für Zucht und Ordnung, ein warmes Herz und das richtige Gefühl sind mir viel lieber, und namentlich die letzteren beiden Eigenschaften können nicht auf der Schulbank gelehrt, die müssen, wo sie fehlen, so weit als möglich in der Praxis allmälig herausgebildet werden.

Andererseits ist die jetzt vielfach übliche Methode der Aushändigung der „Hausordnung", der verschiedenen „Dienstvorschriften" und Handbücher an den Neueintretenden zum Selbststudium unter Beschränkung der persönlichen Unterweisung „von Fall zu Fall, wie der Tagesdienst sie bietet", doch ein wenig zu mager und erfüllt meines Erachtens nur unvollkommen ihren Zweck. Da nimmt der Neuling im Dienste zu vieles Falsche in sich auf, das unentdeckt und unaufgeklärt bleibt, so dass nichts Ganzes daraus wird und in der Regel lange Jahre dazu gehören, bis der Betreffende statt durch Belehrung — durch eigenen Schaden klug geworden ist.

Eine systematische Vorbereitung für den Dienst halte auch ich, in Rücksicht auf die überaus wichtige und einflussreiche Stellung der Aufseher den Gefangenen gegenüber, für sehr wünschenswerth und zweckdienlich. Mit dieser braucht aber nicht eine einzelne Anstalt betraut zu werden, es könnte sonst leicht vorkommen, dass dann Manches wieder auszumerzen wäre, was für andere Anstaltsverhältnisse absolut nicht passt.

Zudem erscheint es in Rücksicht auf die verschiedenen Arten von Anstalten: — Anstalten für Jugendliche, Gefängnissstrafanstalten, Zuchthäuser, Korrektionshäuser, — mit ihrem in der Regel ziemlich verschieden gestalteten Dienstbetriebe, der namentlich von der Grösse und Einrichtung der Anstalt abhängt, richtiger, wenn jede Anstalt, mindestens jede grössere, die Ausbildung ihres Personals, das sich entweder selbst an eine bestimmte Anstalt zu melden pflegt, oder doch ihr in der Regel auf die Dauer zugewiesen wird, selbst in die Hand nimmt.

Digitized by Google

Freilich lässt sich das nicht ausführen, wenn, wie es jetzt zumeist der Fall, der zur Besetzung einer Vakanz in Aussicht genommene neue Beamte, erst zu dem Zeitpunkte eintritt, wo die Stelle sich wirklich erledigt. Dann wird er vom Tage seines Eintritts an thatsächlich sofort für den Dienst gebraucht und von ihm bald voll in Anspruch genommen, denn er hat eben schon vom ersten Tage an eine Lücke auszufüllen, da der Aufsichtsdienst mit jedem Kopf und jeder Stunde seiner Beamten rechnen muss. Von „Vorbereitung“ kann da gar keine Rede sein und von Selbststudium herzlich wenig.

Gegenwärtig hat sich der Neuling Hals über Kopf im Dienst einzurichten und kann gar nicht langen Studien obliegen. Zur Noth, dass er daheim seine Instruktion und Hausordnung, auf welche er bei der Verpflichtung hingewiesen wurde, sowie die Vorschriften für die Gefangenen durchliest und sie seinem Gedächtniss oberflächlich einzuprägen sucht, — zu Mehrerem kommt er nicht, kann er auch nicht kommen, denn er hat die ersten Wochen seines neuen Berufs genug zu thun, um einen Ein- und Ueberblick über das mannigfältige Getriebe, in das er plötzlich gestellt ist, zu gewinnen und all das Neue, was auf ihn eindringt, in sich aufzunehmen und einigermassen zu verarbeiten.

Wohl werden ihm hie und da auch noch die trefflichen „Pädagogischen Briefe“ von Krell oder das Rossmysche Handbuch für Gefängnissaufseher zum eingehenden Lesen und Beherzigen empfohlen, ob er darein aber mehr als einen flüchtigen Blick thut, ist mir bisher zweifelhaft geblieben.

Aber selbst wenn der Eine oder Andere dabei soweit gekommen sein sollte, aus dem Inhalte jener Lehrbücher Konsequenzen für sich und sein Thun zu ziehen, — wie bald würde er in innere Widersprüche gerathen, wenn er führerlos und unbelehrt zu Vergleichen mit der ihn umgebenden Wirklichkeit gelangt und würde schliesslich vorziehen — lieber mit den Wölfen zu heulen. Das soll aber und muss vermieden werden, denn nichts im Gefängnisse

Digitized by Google

wirkt, wie der Hausgeistliche Batt treffend bemerkt, schlimmer auf die Gefangenen ein, als einem Beamten zu unterstehen, der kein moralisches Interesse an seiner Dienstaufgabe und kein genügendes Vertrauen dazu hat, dass Gefangenen zur Besserung geholfen werden kann.

So ist allerdings eine regelrechte Vorbereitung und Unterweisung recht von Nöthen, die einzutreten hat bevor der Neuangekommene in den geordneten Dienstgang einrangirt wird. Dann wird für ihn auch die nöthige Ruhe zum Lernen und für die Anstaltsverwaltung die nöthige Zeit zum geordneten Unterweisen vorhanden sein.

In Berücksichtigung des vorstehend Dargelegten würden sich nach meiner Ansicht folgende Maassnahmen empfehlen. Und zwar

a) Zur Heranziehung befähigter Militairanwärter:

1. Ausreichendes Einkommen. Die Aufsehergehälter sollen nicht hinter den Gehältern gleicher Beamtenkategorien anderer Dienstzweige zurückstehen. Sie müssen angemessen abgestuft und die Gehaltsstufen so eingerichtet sein, dass in möglichst regelmässigen Zwischenräumen Aufrückungen stattfinden können.

   In Sachsen sind die Gehaltsgrenzen der Aufseher in den Landesanstalten seit vorigem Jahre so gezogen worden, dass sie allseits befriedigen. (Aufseher: von 1440 bis 2100 Mark, Oberaufseher bis 3000 Mark.)

   Die gute Wirkung dieser Maassnahme wird nicht ausbleiben.

2. Vermehrung der Rangstufen unter Hervorhebung derselben durch Diensttitel und bemerkbaren Uniformabzeichen. Im Aufsichtsdienst der grossen Strafanstalten bleibt der Eintretende in der Regel zeitlebens „Aufseher". Als Aufseher tritt er ein, als Aufseher tritt er ab. Keine andere Dienst-

Digitized by Google

bezeichnung, kein bemerkbares Gradabzeichen bei Aufrücken in die oberen Gehaltsstufen hebt ihn aus dem einförmigen Uniformbilde heraus. Es empfiehlt sich daher wenigstens eine durch Diensttitel und allgemein bemerkbares Gradabzeichen gekennzeichnete Rangstufe zwischen Aufseher und Oberaufseher zu schaffen, vielleicht auch noch hervorragend Befähigte der letzteren zu gewissen Inspektionsposten (Assistenten) zuzulassen, um auch hierin nicht gegen andere von den Militairanwärtern jetzt bevorzugte Dienstzweige zurückzustehen. Das kostet nichts und hebt doch die Dienstfreudigkeit.

3. Angemessene, streng geregelte Freizeiten. In welch verhältnissmässig kurzer Zeit der Aufsichtsdienst körperlich aufreibt und geistig abstumpft, ist jedem Fachmann bekannt. Der Dienstbetrieb im Gefängnisse verlangt, dass der Dienst zeitig beginnt und spät endet und ununterbrochen in gleicher Weise sich abwickelt, ganz anders als bei anderen Dienstzweigen mit freierer Bewegung und kürzerem Tagesbetriebe. Hier muss Ruhezeit und Arbeitszeit ganz strenge geregelt werden.

In Sachsen sind den Aufsehern an den Strafanstalten verordnungsgemäss mindestens 30 ganz dienstfreie Tage und ein 7tägiger zusammenhängender Urlaub alljährlich zu gewähren. Es wird strenge darauf gehalten, dass ihnen eher mehr als weniger zu Gute kommt. Die durchschnittlich 60—70 Befreiungen vom Tagesdienste nach geleistetem Nachtdienste werden selbstverständlich nicht zu den Freizeiten gerechnet.

Anderwärts kürzt man wieder die tägliche Dienstleistung des Einzelnen und lässt das Personal am Tage abwechseln.

Da diese Frage noch zu besonderer Erörterung steht, kann ich mich hierauf beschränken.

Digitized by Google

4. Dienstwohnung. Aus dienstlichen Gründen ist darauf zu halten, dass das Aufsichtspersonal nicht fern von der Anstalt wohne. Fast an keinem Orte sind die Wohnungsverhältnisse so, dass diese Forderung erfüllt werden kann. Die Beamten müssen oft weit weg von der Anstalt sich einmiethen, oder über ihre Verhältnisse gehen, oder mit unzulänglichen Wohnungen vorlieb nehmen, um dieser Forderung möglichst nachzukommen.

Endlich wäre meines Erachtens der Ewägung werth ob nicht

5. eine Abminderung der Militairdienstjahre auch für Unteroffiziere, die sich dem Strafanstaltsaufsichtsdienste widmen wollen, reichsgesetzlich zugelassen werden möchte, d. h. dass die im § 1 der in der gestellten Frage erwähnten „Grundsätze" vom Jahre 1882 für die „militairisch organisirten Gensdarmerien oder Schutzmannschaften" vorgesehene Berechtigung zur Annahme von Unteroffizieren schon mit 9- bezw. 6jähriger Militairdienstzeit und nachträglicher Ertheilung des Zivilversorgungsscheines auch auf den (in gewissem Sinne doch auch militairisch organisirten) Aufsichtsdienst in Strafanstalten ausgedehnt werde.

Dagegen empfiehlt sich:

b) Zur Ausbildung der Militairanwärter während der Probedienstleistung:

1. Einberufung zum Probedienst vor Eintritt der zu besetzenden Vakanz, wenn irgend möglich mindestens 2 bis 3 Monate zuvor, um dem Neuling die nachstehenden Unterweisungen ungestört durch den Dienstbetrieb ertheilen zu können.

Zu dem Zwecke könnten auch Unteroffiziere von der Truppe zur Ausbildung zuvor abkommandirt werden.

Digitized by Google

Wesentlich vereinfacht und erleichtert würde aber die Ausbildung der Aufsichtsbeamten werden, wenn an einigen grösseren Anstalten 1 bis 2 überzählige Aufseherstellen (etwa nach der Zahl der durchschnittlich im Jahre zu erwartenden Abgänge berechnet) geschaffen würden, welche, je nach ihrem Verbrauch durch Abgänge, dann jährlich oder halbjährlich ersetzt und in Ruhe wieder ausgebildet werden könnten.

Diese überzähligen (Reserve-) Aufseher würden allen Anstalten zu Gute kommen, da sie zugleich mittelbar zur Ausfüllung der durch Krankheit, Tod oder Abkommandirung plötzlich entstandenen Lücken verwendet werden könnten.

2. Planmässige Vorbereitung für den Strafvollzugsdienst im Allgemeinen und den Aufsichtsdienst im Besonderen.

Diese Vorbereitung hat sich zu erstrecken auf theoretische Unterweisungen und praktische Uebungen, soll sich aber nur auf dasjenige beschränken, was dem Aufseher unbedingt zu wissen nöthig ist.

Für die theoretischen Unterweisungen würde meines Erachtens durchaus genügen, wenn durch geeignete Vollzugsoberbeamte der Neuling in persönlichen Unterredungen nach Maassgabe der einzelnen Kapitel der „Hausordnung“ mit dem Inhalte und Gange des Strafvollzugs bekannt gemacht, sodann mit ihm alles das, was nach seiner gedruckten und möglichst umfassenden „Dienstinstruktion“ in den Kreis der ihm auferlegten Pflichten und Obliegenheiten gehört, abschnittweise eingehend durchgesprochen und durch das lebendige Wort erläutert, und ihm das Verständniss für den Gegenstand seines Dienstes an der Hand der gedruckten „Verhaltungsvorschriften für die Gefangenen“ nach Befinden unter Verwendung der

Digitized by Google

vorbezeichneten Hand- und Lehrbücher beigebracht würde.

Einen Ueberblick über die gesetzlichen Grundlagen, über die Art und die Entwickelung des Strafvollzugs und Gefängnisswesens in leicht fasslicher Darstellung zu gelegener Zeit vor einem grösseren Kreise zu geben, könnte dem Anstaltsvorstande vorbehalten bleiben.

Würde der Neuling sodann durch den Anstaltsgeistlichen, ebenfalls in zwanglosen Einzelbesprechungen, in die Ethik des Strafvollzugs eingeführt, über die hauptsächlichsten Verbrechensursachen unterrichtet und mit den Fürsorgeeinrichtungen für Strafentlassene bekannt gemacht, ferner durch den Anstaltsarzt in den allgemeinen Forderungen der Gefängnisshygiene unterwiesen, endlich durch den Anstaltslehrer bezw. den Kassenbeamten in einigen Uebungsstunden in der Anfertigung der dem Aufseher obliegenden schriftlichen und rechnerischen Arbeiten und zum Verständniss der Pensumtabellen und sonstigem Rechnungswerk angeleitet, so wäre nach meinem Dafürhalten für die theoretische Belehrung und Vorbereitung ausreichend gesorgt und nur noch darauf zu halten, dass damit gleichzeitig abwechselnd die Einführung des Neulings in den praktischen Dienst durch den Oberaufseher bezw. durch bestimmte ältere Aufseher und zwar nach einem bestimmten Plane schrittweise erfolge, unter praktischen Verwendungen und Uebungen in allen Obliegenheiten der Aufseher, doch ohne Einordnung in den laufenden Dienstgang, während der Unterweisungszeit.

Es ist dies ziemlich dasselbe, was Herr W. Tallack zu London im Programm der englischen Aufseherschulen darbietet und das man bei einigem guten Willen im Rahmen der Dienststunden und mit Hilfe der Beamten in jeder

Digitized by Google

grösseren Anstalt recht wohl ausführen kann, ohne besondere Schulen deshalb einzurichten.

In diesen Grenzen ungefähr würden sich nach meinem Dafürhalten die Maassnahmen und Einrichtungen zu halten haben um aus den Reihen der Militairanwärter ein seiner Aufgabe gewachsenes Aufseherpersonal zu erhalten.

Allgemein ausgedrückt würden meine Forderungen so lauten:

a) Zum Zwecke besserer Heranziehung befähigter Militairanwärter zum Aufsichtsdienste in Strafanstalten sind die Gehalts- und Beförderungsverhältnisse, die Dauer der täglichen Dienstleistung und die Dienstbefreiungen sowie die Dienstwohnungsfrage so zu gestalten, dass der Strafanstaltsdienst mit anderen Civildienstzweigen in Bezug auf den Beamtenersatz erfolgreich konkurriren kann.

b) Zum Zwecke besserer Ausbildung der Stellenanwärter während der Probedienstleistung ist die letztere so einzurichten, dass für die Anstaltsverwaltung die erforderliche Zeit zu einer planmässigen theoretischen und praktischen Einführung des Anwärters in die verschiedenen Disziplinen seines Dienstes vor dessen definitiver Einstellung in den geordneten Dienstbetrieb gewährleistet wird. Eine auf blossem Selbststudium und Zufallsbelehrungen basirende Ausbildung ist als zu lückenhaft, oberflächlich und langwierig zu verwerfen. —

Mit Vorstehendem habe ich nichts Neues gesagt, ich habe nur zusammengestellt, was mir praktisch erschien, nach meinen Erfahrungen vervollständigt und den gegenwärtigen Verhältnissen angepasst.

Jedenfalls habe ich mich aber an Das gehalten, was unter den gegenwärtigen Verhältnissen erreichbar sein dürfte.

Zwickau, 7. Februar 1898.

Digitized by Google

2. Vom Strafanstaltsdirektor **Bütow** in Wohlau.

Von vielen Seiten wird jetzt über ein nicht geeignetes Aufsichtspersonal in den Strafanstalten und Gefängnissen geklagt, und drängt dies zu der Frage, woher dies kommt und wie diesem Uebelstande abzuhelfen ist; denn hängt doch gerade von der Tüchtigkeit und Zuverlässigkeit der Aufseher nicht nur die Sicherheit der Anstalt, sondern auch der ganze Strafvollzug ab.

Ein nicht zu verkennender Fehler ist entschieden darin zu suchen, dass die Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den „Reichsbehörden" nicht immer ganz in dem Sinne der Gesetzgebung aufgefasst werden.

Zunächst sollten unbrauchbare Anwärter fern gehalten und nur wirklich geeignete angenommen werden, wie dies auch der § 14 der Grundsätze hervorhebt:

> „Die Anstellungsbehörden sind zur Annahme von Bewerbungen nur dann verpflichtet, wenn die Bewerber eine genügende Qualifikation für die fragliche Stelle nachweisen."

Von einem Bewerber um eine Aufseherstelle sollte vollständige Gesundheit, die erforderlichenfalls vor Antritt des Probedienstes vom Anstaltsarzte festzustellen ist, verlangt werden, ausserdem wäre zu ermitteln, ob derselbe eine gute Volksschulbildung genossen hat und im Stande ist, schriftliche Meldungen verschiedener Art, wie sie im Aufsichtsdienste gebräuchlich sind, verständlich und frei von groben orthographischen Fehlern abzufassen, auch ist bei der Beurtheilung der Qualifikation seine ganze Erscheinung und sein Auftreten mit in Berücksichtigung zu ziehen.

Ferner sollte man im Allgemeinen keinen Bewerber unter 26 Jahre annehmen, da sich kaum noch alt gediente Unteroffiziere melden werden, wenn zu junge Anwärter, die event. nur einige Monate beim Militair gedient haben, berücksichtigt würden; man nehme aber auch nicht Bewerber im Alter von über 40 Jahren.

Digitized by Google

Eine Probedienstzeit von 6 Monaten ist im Allgemeinen genügend, unbedingt bei den noch im aktiven Dienst befindlichen Militairanwärtern, jedoch sollte ausnahmsweise eine Verlängerung der Probedienstleistung auch über 6 Monate bei solchen Anwärtern zugelassen werden, über deren Geeignetheit sich die Anstellungsbehörde noch nicht ganz klar ist, was auch nach § 19 der Grundsätze:

> „Die Probezeit soll in der Regel höchstens betragen: bei der Strafanstaltsverwaltung höchstens 6 Monate"

zulässig sein dürfte.

§ 22 der Grundsätze wird vielfach so aufgefasst, dass in der Probedienstzeit befindliche Zivilanwärter solange nicht angestellt werden können, als sich noch ein Militairanwärter in der Probedienstleistung befindet. Bei dieser Auffassung werden sich schwerlich tüchtige, brauchbare, nicht zivilversorgungsberechtigte Bewerber finden, und dies wäre ein grosser Ausfall, da die Anstalten darauf angewiesen sind, auf Zivilanwärter zurückzukommen, erstens weil geeignete Militairanwärter in genügender Zahl sich gar nicht mehr melden, es ausserdem auch zweckmässig ist, einen Theil der Aufseher aus dem Kreise der Handwerker zu wählen.

Dieser Paragraph sollte aber so verstanden werden, dass Zivilanwärter vor qualifizirten Militairanwärtern mit gleicher oder längerer Dienstzeit in demselben Dienstzweige nicht etatsmässig angestellt werden dürfen, wie ja der betreffende Passus in dem Paragraphen auch wörtlich lautet:

> „Jedoch dürfen dieselben nicht vor solchen qualifizirten Stellenanwärtern etatsmässig angestellt werden, welche in demselben Dienstzweige eine gleiche oder längere Dienstzeit zurückgelegt haben."

Vielfach kommt es auch vor, dass in der Probezeit befindliche Aufseher oder auch schon angestellte Hülfsaufseher sich nur solange im Gefängnissdienst aufhalten wollen, bis sie eine bessere Anstellung bei anderen Behörden gefunden haben.

Digitized by Google

Ebenso wie diesen Anwärtern eine gewisse Kündigungsfrist zugebilligt wird, sollte auch der Staat das Recht haben, diesen mit der gleichen Frist kündigen zu können, da ein solcher Beamter, der sich bei verschiedenen anderen Behörden bewirbt und doch nicht die Absicht hat im Gefängnissdienst zu bleiben, auch nicht für denselben geeignet sein kann, schon weil ihm das nöthige Interesse und die Freude an seinem Beruf fehlt, ebenso kann die Verwaltung auch kein Interesse daran haben und wäre es verlorene Zeit und Mühe, einen derartigen Beamten noch weiter gründlich anzulernen und in allen Zweigen des Dienstes auszubilden.

Die Anwärterlisten sollten in jeder Anstalt geführt, ebenso auch die Bewerbungen dort auf die genügende Qualifikation der Bewerber für die betreffende Stelle geprüft werden, da ja doch jeder Anstalt in erster Linie daran gelegen sein muss, ein tüchtiges, seiner Aufgabe gewachsenes Aufseherpersonal zu gewinnen, ausserdem auch Ansprüche und Anforderungen in einzelnen Gefängnissen, je nach Charakter und Eigenart der betreffenden Anstalt, verschiedene sein müssen; deshalb ist es auch in jeder Beziehung vortheilhafter, wenn sich jede Anstalt das zur Ergänzung nöthige Aufseherpersonal selbst ausbildet und dies nicht in besonders dazu bestimmten Strafanstalten und Gefängnissen geschieht.

Sehr zweckmässig für die weitere Fortbildung des Aufsichtspersonals dürfte es auch sein, allmonatlich eine etwa 1stündige Zusammenkunft der Unterbeamten unter Vorsitz eines Oberbeamten abzuhalten, dieselbe dürfte aber nicht den Charakter einer Instruktionsstunde haben, vielmehr eine allgemeine Besprechung und Austausch von Ansichten und Erfahrungen sein. Dieses würde wesentlich dazu beitragen, das geistige Leben und Interesse der Beamten für ihren Beruf und die Aufgabe des Strafvollzuges zu wecken und ihr ganzes moralisches Selbstbewusstsein zu heben, damit sie nicht nur mechanisch aus Broderwerb ihren Dienst thun, sondern auch von der Wichtigkeit und Bedeutung ihrer Stellung durchdrungen sind.

Digitized by Google

Zur Gewinnung eines guten Aufsichtspersonals ist endlich noch erforderlich, dass die ganze Stellung auch äusserlich gehoben wird, und dazu gehört mit, eine Aenderung der Uniform — kleidsamer, Helm bei Meldungen, Kirchgang, Beerdigungen etc. sowie Erlaubniss zum Tragen eines Degens ausser Dienst. —

Hierdurch erreichte man, dass die Beamten auch ausser ihren Dienststunden die Uniform trügen, was ein nicht zu verkennender moralischer Zwang und Halt wäre. Dies bedingte aber natürlich auch, dass ihnen eine Kleidergeldentschädigung zugebilligt würde, damit sie in der Lage wären, ihre Uniform in anständigem Zustande zu halten, und dieses dürfte ihre Stellung und ihr Ansehen den Gefangenen gegenüber entschieden heben.

Empfiehlt es sich überhaupt oder doch inwieweit, die anthropometrische Messung der Bestraften nach **Bertillon** in den einzelnen Strafanstalten einzuführen?

(Frage 9 Seite 371 Heft 3 und 4 des 31. Bandes des Vereinsorgans).

Gutachten:

1. Vom Amtsrichter a. D. **Klein,** Direktor der Stadtvoigteigefängnisse in Berlin.

Bei dem Bertillon'schen System der anthropometrischen Messung zur Identifikation strafrechtlich verfolgter Personen handelt es sich nach den langjährigen Ergebnissen und Erfahrungen, namentlich in Frankreich und England, nicht mehr um eine Einrichtung von zweifelhafter Brauchbarkeit und Zuverlässigkeit, vielmehr hat das System sich glänzend

Digitized by Google

bewährt. Das Photographieren ist schwierig, theuer und für sich allein kein Mittel zu sicherer Wiedererkennung eines Menschen. Bei Bertillon ist die Photographie nur noch ein recht brauchbares, aber entbehrliches Hilfsmittel zur Ergänzung der Messkarte neben den anthropometrischen Angaben. Eine weitere Ergänzung dieser Angaben bildet die Fingerabdruck-Methode des Engländers Galton. Durch die Bertillon'sche Messung und Beschreibung von Körpertheilen, sowie Angabe besonderer Kennzeichen und Narben ist ein System der Identifikation geschaffen, wie es vollkommener bisher nicht bekannt war. Der stetig zunehmende internationale Verkehr und die Leichtigkeit, mit der gemeingefährliche Rechtsbrecher auch im Inlande den Schauplatz ihrer Thätigkeit verlegen können, erfordert in der That zuverlässige und einfache Mittel, um verdächtige Personen zweifelsfrei identifiziren zu können.

Auf dem internationalen Kongresse für Straf- und Gefängnisswesen zu Rom erwähnte Bertillon in einem Vortrage über sein System den ihm gemachten Einwand, dass diese Angelegenheit den Fortschrittsbestrebungen in Gefängnissachen fernläge und mehr in das Bereich der Polizei- und Justizfragen gehörte. Der Einwand erscheint auf den ersten Blick zutreffend, ist es aber nicht. Zum Kampfe gegen das Verbrechen sind die Polizei, die Staatsanwaltschaft und die Gerichte allerdings zunächst berufen, aber nicht sie allein, sondern mit und neben ihnen auch die Beamten in den verschiedenartigen Strafhäusern. Internationale Rechtshilfe in einfacher und leichter Form unter allen diesen Behörden ist eine unerlässliche Forderung, auf deren Erfüllung der Erfolg der Bertillon'schen Bestrebungen ruht. Wenn diese glücken sollen, dann müssen alle Kulturstaaten die Bertillonage im Wesentlichen gleichmässig einführen und an möglichst wenigen Zentralstellen, am besten wohl an einer für jeden Staat, die einheitlich gestalteten Messkarten sammeln. Von den Zentralstellen aus werden die aus dem In- und Auslande ergehenden Anfragen erledigt. Sollen die Sammlungen an den Zentralstellen einigermassen

Digitized by Google

vollständig sein, so können sie es nur bei der Mitarbeit aller an der Strafrechtspflege betheiligten, oben genannten Organe der Staatsgewalt, also auch der Gefängnissbehörden.

In weitestem Sinne gehören zu den Strafanstalten auch die Untersuchungsgefängnisse. Es bedarf keiner besonderen Begründung, dass hier zunächst die für anthropometrische Messungen erforderlichen Geräthe und wohlgeschulte Beamte mindestens von dem Zeitpunkte ab vorhanden sein müssen, mit dem man die allgemeine Einführung der Bertillonage beabsichtigt. Dieser Zeitpunkt scheint, wie später erörtert werden soll, für Deutschland nicht mehr fern zu sein. Die Staatsanwaltschaft und die Gerichte, namentlich an grösseren und verkehrsreichen Orten, kommen oft in die Lage, die Persönlichkeit eines vermuthlich vorbestraften Beschuldigten, Angeschuldigten oder Angeklagten festzustellen. Die Polizeibehörden in den grossen deutschen Städten haben bereits das Messverfahren nach Bertillon eingeführt oder sind damit beschäftigt. Für die Staatsanwaltschaft und die Gerichte wäre es aber misslich, stets auf die Hilfe der Polizei angewiesen zu sein. Man denke z. B. an den Fall, dass die ersteren Behörden bei abweichender Auffassung der Sachlage eine andere Spur verfolgen wie die Polizei.

In den eigentlichen Strafhäusern, Zuchthäusern und Gefängnissen befinden sich zahlreiche Personen, auf die das anthropometrische System ganz besonders gemünzt ist. Ich meine die Gewerbs- und Gewohnheitsverbrecher, und solche Verbrecher, die nach ihrer Persönlichkeit rückfällig zu werden verheissen. Es gehören hierher: Anarchisten, Ladendiebe, Taschendiebe, Einbrecher, Hochstapler der verschiedensten Arten, Münzfälscher, Sittlichkeitsverbrecher und dergleichen gemeingefährliche Leute. Wenn eine Messkarten-Zentrale einigermassen auf der Höhe der Situation sein soll, dann muss sie alsbald bei der Einrichtung über jene Klassen von Strafhausinsassen unterrichtet sein, ehe diese der Freiheit wiedergegeben sind. Sache der Gefängnissverwaltungen wäre es, die Gefangenen richtig auszuwählen, sie messen zu lassen und die ausgefüllten Messkarten in je

Digitized by Google

einem Exemplare der Zentralstelle einzusenden und ein Exemplar zu den Porsonalakten zu nehmen. In Zukunft müsste dann mit eingelieferten Personen ebenso verfahren werden, wenn nicht feststeht, dass die Person schon früher gemessen ist. In letzterem Falle würde allerdings zuweilen die Frage einer Neumessung in Betracht kommen, wenn es zweifelhaft ist, ob die früheren Maasse oder die frühere Beschreibung noch stimmen. Personen unter 21 Jahren werden für die Zentralstelle nicht gemessen, weil die Körperformen bis zu jenem Alter sich sehr rasch ändern.

Messkarten von allen Gefangenen ohne Ausnahme zu erhalten, wie z. B. in Paris, hat für die Zentralstelle keinen rechten Werth. Es besteht im Gegentheil die Gefahr, dass die Sammelstelle mit Karten überschwemmt wird, die niemals gebraucht werden. Es muss vermieden werden, dass die Einrichtung schwerfällig und unhandlich wird. Eine andere Frage ist, ob nicht alle Gefangenen bei ihrer Einlieferung in die Gefängnisse gemessen werden sollen, damit ein zuverlässiges Signalement für die Personalakten vorhanden sei. Denn bekanntlich sind die landläufigen, nichtssagenden Signalements werthlos. Ist der Gefangene schon in dem Untersuchungsverfahren bei der Polizei, bei Gericht oder sonst wo gemessen, dann müsste die Messkarte zur Ersparung neuer Messungen der Strafhausverwaltung rechtzeitig übersandt werden. Ich erachte eine unterschiedslose Messung der Zuchthaus- und Gefängnissgefangenen für sehr wünschenswerth, aber für die Zentralstelle sind nicht alle Messungen von Interesse, weil viele Verbrecher und Verbrechen nur vorübergehende und namentlich nur ganz lokale Bedeutung haben. Ob die nur für die Gefängnissverwaltung bestimmten Messungen und Beschreibungen einfacher zu gestalten wären als die der Zentralstelle zu übersendenden Angaben ist eine technische Frage, deren Erörterung hier unmöglich ist. Die vielen wegen leichter Uebertretungen verfolgten Personen, harmlose Bettler, und ähnliche Leute könnten ungemessen bleiben, namentlich an Orten wo, wie z. B. in Berlin, die Messungen bei der Massenhaftigkeit des

Digitized by Google

Materials unmöglich wären. Hinsichtlich solcher Leute ist ein Signalement für die Gefängnissakten in der Regel überhaupt entbehrlich und genügt die Angabe der unter der Bezeichnung Personalien üblichen Daten.

Eine Strafhausverwaltung kann aber, abgesehen von den bisher erörterten kriminalpolizeilichen Interessen auch aus Rücksichten des Strafvollzuges in die Lage kommen, anthropometrische Messungen vorzunehmen. Zuweilen ist die Identität verurtheilter Personen schon bei der Einlieferung zur Strafvollstreckung zweifelhaft. Die Staatsanwaltschaft und das Gericht haben vergeblich versucht, die Persönlichkeit eines Angeklagten festzustellen, und schliesslich ist er als X verurtheilt. In dem Strafhause wird man, namentlich bei langen Strafen, dabei nicht stehen bleiben, sondern bei geeigneter Gelegenheit weiterforschen. Ferner kann auch im Laufe des Strafvollzuges eine bisher unbeanstandete Identität zweifelhaft werden, ohne dass schon die Anrufung der Staatsanwaltschaft geboten oder auch nur gerechtfertigt wäre. Endlich wird auch, z. B. für die Gefängnissärzte, nicht selten Anlass sein, zu wissenschaftlichen Zwecken Messungen an Gefangenen vorzunehmen.

Hiernach meine ich, dass es Sache der Strafvollzugsbeamten ist, sich für die Bertillonage eingehend zu interessiren, nicht so, dass jeder zu messen versteht, aber dass er ihre Bedeutung und das System in seinen Grundzügen erfasst. Durch die Praxis ist erwiesen, dass intelligente Unterbeamte in etwa 14 Tagen das Messverfahren erlernen können. Trotzdem ist die Sache nicht ganz einfach. Aus Büchern oder schriftlichen Anleitungen lässt das Verfahren sich nicht erlernen, vielmehr ist Ausbildung mit reichlichen praktischen Uebungen durch einen geübten Messverständigen nöthig. Die Ausbildung müsste an den Zentralstellen oder wenigstens von diesen aus durch zu entsendende Beamte geschehen. Einheitlichkeit ist unbedingt geboten. Auch ist ein im Messen genügend ausgebildeter Beamter damit noch keineswegs befähigt, andere anzulernen. Das Bertillon'sche

Digitized by Google

System ist trotz seiner genialen Einfachheit doch nicht so leicht zu erfassen, dass es ein Unterbeamter lehren könnte. In Frankreich sind bisher alle Messbeamten durch Bertillon selbst ausgebildet. Auch der Vorsteher der Messstelle bei dem Polizei-Präsidium in Berlin erhielt seine Ausbildung bei Bertillon. Die Messungen müssen ausserordentlich sorgfältig und genau und die zulässigen Fehlergrenzen überaus eng sein. Bei grösseren Abweichungen wird die Karte eines gemessenen Verbrechers in dem Registerkasten leicht garnicht gefunden.

Die Kosten für die Ausbildung von Messbeamten und für Wiederholungskurse in Zwischenräumen von einigen Jahren würden die hauptsächlichsten Ausgaben bei allgemeiner Einführung der Bertillonage sein. Die Kosten für einen Satz Instrumente, die durch Vermittelung des Polizei-Präsidiums zu Berlin bezogen werden können, betragen nur 53 Mark. Die Ausgabe endlich für gedruckte Messkarten würde unbedeutend sein.

Oben wurde bereits angedeutet, dass der Zeitpunkt einer allgemeinen Einführung der Bertillonage, namentlich für Deutschland, nicht mehr fern sein dürfte. Auf Vorschlag des Königlich Preussischen Ministeriums des Innern wurde von den deutschen Bundesregierungen eine Konferenz zur Berathung über die Verwerthung des Bertillon'schen Systems in den Bundesstaaten des deutschen Reiches vereinbart und am 14. und 15. Juni 1897 zu Berlin abgehalten. Erschienen waren Vertreter von Preussen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Elsass-Lothringen, Baden, Hessen, Mecklenburg-Schwerin, Braunschweig, Lübeck, Bremen und Hamburg. Ausserdem betheiligten sich an den Berathungen Vertreter von Oesterreich-Ungarn und den Niederlanden, sowie privatim zwei Herren aus Rumänien. Das sehr interessante Protokoll, das bei den vorstehenden Ausführungen mehrfach benützt ist, schliesst mit der Resolution:

„Die Versammlung erkennt an, dass die zur Zeit den Polizeibehörden in den Staaten des deutschen Reiches zur Verfügung stehenden Hilfsmittel (Photographie, Signalement)

Digitized by Google

zur Feststellung der Identität der Verbrecher unzureichend sind und dass die Bertillon'sche Methode zur Feststellung der Identität durch Gliedmessung eine unerlässliche und geeignete Ergänzung jener Hilfsmittel bildet, durch welche das bisherige Verfahren der Signalements-Aufnahme auf eine neue und zweckentsprechendere Grundlage gestellt wird.

Die Versammlung ist einstimmig der Ansicht, dass, wenn das Bertillon'sche Messverfahren von den einzelnen Bundesstaaten zur Grundlage der Feststellung der Identität der Verbrecher angenommen wird, die Einrichtung einer Zentralstelle für das deutsche Reich sich als eine Nothwendigkeit ergiebt und dass diese Zentralstelle bei dem Königlichen Polizei-Präsidium zu Berlin einzurichten sein wird."

Das Polizei-Präsidium zu Berlin und die meisten preussischen Polizeibehörden mit königlicher Verwaltung üben bereits das Messverfahren nach Bertillon praktisch aus. Dies geschieht auch in einigen grossen Orten mit städtischer Polizeiverwaltung. In Berlin wird seit Dezember 1896, also jetzt etwa 13 Monate, gemessen.

Während der kurzen Zeit sind schon mehr als 30 Identifikationen erfolgt.

Bei dieser Sachlage sind weitere Maassnahmen der deutschen Einzelstaaten wohl bald zu erwarten, und dürften dann die Strafhausverwaltungen zur Aeusserung und Mitwirkung berufen werden. Welche allgemeine Stellungnahme ich für diesen Fall meinen Herren Berufsgenossen empfehle, habe ich in den vorstehenden Ausführungen darzulegen versucht. Die Formulirung einer These erachte ich unter den obwaltenden Verhältnissen für entbehrlich, nachdem die Einführung des anthropometrischen Messverfahrens an sich beschlossene Sache zu sein scheint. Soweit das Bedürfniss der geplanten Zentralstelle in Frage kommt, werden deren Forderungen für die Strafhausverwaltungen massgebend sein müssen. Diese Forderungen werden aber auch insoweit abgewartet werden müssen, als es sich darum handelt, wie im Einzelnen das Bertillon'sche Messver-

Digitized by Google

fahren, abgesehen von den unmittelbaren kriminalpolizeilichen Interessen, für die Strafhäuser selbst zu verwerthen ist. Wünschenswerth wäre z. B. ein in Deutschland einheitliches, auf dem Bertillon'schen System beruhendes einfaches Signalement.

---

2. Vom Strafanstalts-Oberinspektor **Schütz** in Saarbrücken.

Bei Begutachtung der vorstehenden Frage gehe ich von den Gefangenen des diesseitigen Gefängnisses aus, die ja auch Vieles gemeinsam mit den Bestraften anderer Strafanstalten haben.

Durch die diesseitige Anstalt gehen alljährlich 2300 bis 2500 männliche und weibliche Gefängniss-, Haft- und Untersuchungsgefangene, die ich ohne Rücksicht auf ihre Strafthat und Haftdauer in zwei Kategorien theile, und zwar:

a) in solche, die im Saarbrücker Landgerichtsbezirk und dem Fürstenthum Birkenfeld ansässig sind und nach ihrer Entlassung von hier und aus dem Gefängniss zu Trier, wohin sie nach der Verurtheilung übergeführt worden sind, in ihre Heimath und ihre Familien zurückkehren, und

b) in solche in- und ausländische Gauner und Hochstapler, die sich existenz- und heimathlos durch die ganze Welt bewegen und sich namentlich in den grossen Städten aufhalten.

Die Gefangenen zu a) — Männer und Weiber — zählen zu den Personen, die wegen leichter Vergehen zur Bestrafung gekommen sind, von denen nur ein geringer Bruchtheil rückfällig wird und die immer leicht zu identifiziren sind, weil sie ihren Wohnsitz in kleinen Städten und Dörfern haben und ersteren nur vereinzelt wechseln, um in die Fremde zu ziehen. Für diese genügt die jetzt gebräuchliche Personalbeschreibung.

Digitized by Google

Die Gefangenen zu b) dagegen sind freche Einbrecher, Bank-, Taschendiebe und Betrüger, welche überall da heimisch sind, wo es etwas zu rauben oder zu stehlen giebt.

Sie verstehen es, durch Friseur- und Gauklerkünste aller Art sich ein anderes Aussehen zu geben, tragen falsche Namen und sind heute hier, morgen dort.

Diese Verbrecher sind nach der zur Zeit üblichen Identifizirungs-Methode in vielen Fällen nicht mit Bestimmtheit zu erkennen, selbst oft auch dann noch nicht, wenn Photographien von denselben vorliegen.

Hier ist eine Aenderung und eine Personalbeschreibung geboten, die genauere und vielseitigere Anhaltspunkte giebt.

Ich kann hiernach für die Entscheidung der Frage: „ob das anthropometrische Messungs-System nach Bertillon — nach der Beschreibung, wie dasselbe in den Blättern für Gefängnisskunde Band 29 Seite 19 und weiter mitgetheilt worden ist — überhaupt oder inwieweit einzuführen ist“, mich nur dahin aussprechen:

1. für die von mir unter a) beschriebenen Gefangenen — das sind 95% aller Insassen der diesseitigen Anstalt — empfiehlt sich die Einführung des Bertillonschen Systems nicht, besonders auch in Anbetracht der vielen nutzlosen Schreibereien und der nicht unbedeutenden Kosten für Beamte, Räumlichkeiten und Instrumente.
2. dagegen erscheint meines Erachtens die baldige Einführung der fraglichen Messungen und einheitlicher Signalementskarten für die unter b) näher beschriebenen Gefangenen durchaus erforderlich, behufs sicherer und schnellerer Feststellung der Identität und um dadurch ein gutes Mittel zur erfolgreicheren Bekämpfung dieser Verbrecher zu erlangen.

Saarbrücken, den 4. Februar 1898.

Digitized by Google

Hat sich die absolute Vorschrift des Strafgesetzes, dass die Einzelhaft ohne Zustimmung des Gefangenen in keinem Falle die Dauer von drei Jahren überschreiten soll, bewährt?

(Frage 21, Seite 372, Heft 3 und 4 des 31. Bandes des Vereinsorgans.)

Gutachten:

1. Vom Ober-Regierungsrath, Major a. D. **Kopp** in Freiburg i. Baden.

Mit der Bestimmung des § 22 Abs. 1 des R. St. G. B. ist die Zulässigkeit der Einzelhaft gesetzlich ausgesprochen worden.

Die Einzelhaft ist nur als eine Vollstreckungsart der Freiheitsstrafe, nicht auch als eine besondere Strafart anzusehen.

Daraus folgt, dass ihre Verhängung Sache der Strafanstaltsleitung ist.

Das Strafgesetzbuch hat ferner in § 22 Abs. 2 eine Maximalgrenze von 3 Jahren festgesetzt und eine Verlängerung von der Zustimmung des Sträflings abhängig gemacht.

Wenn es sonach im einzelnen Falle — wie oben gefolgert — von dem Ermessen der Anstaltsdirektion abhängen wird, ob sie die Strafe in Einzelhaft verbüssen lassen will, so ist dieses Ermessen auch im Falle des Abs. 2 nicht ausgeschlossen. Keinesfalls kann der Sträfling die Fortdauer der Einzelhaft verlangen.

Wenn auch als unbestritten gelten kann, dass die Einzelhaft im Allgemeinen als eine strenger und intensiver wirkende Freiheitsstrafe anzusehen ist, so darf man doch denjenigen Argumenten, auf welche das Strafgesetzbuch s. Zt. diesbezüglich sich stützte, heute das *argumentum ad veritatem* gegenüberstellen und alle die Schrecknisse und nachtheiligen Folgen, welche man damals durch die Einzelhaft für Geist

Digitized by Google

und Körper des Sträflings befürchten zu müssen glaubte, als hinfällig bezeichnen.

Die Ziele des heutigen Strafvollzugs erheischen, dass dem Individualisirungsprinzip weitmöglichste Rechnung getragen werde. Will man dieser *conditio sine qua non* — und solches ist unerlässlich — entsprechen, so ist die gestellte Frage (21) unbedingt und zwar auf Grund praktischer Erfahrungen, zu verneinen, denn wie soll man den Gefangenen nach seiner Eigenart mit Aussicht auf Erfolg behandeln können, wenn hinsichtlich der Anwendung der Einzelhaft der Leitung der Anstalt eine Schranke, wie die in Rede stehende, gesetzt ist? Das Eingehen auf Einzelheiten, die übrigens für jeden in der Praxis stehenden auf der Hand liegen, erachte ich für überflüssig und begutachte die vorliegende Frage, ob die absolute Vorschrift des Strafgesetzes, dass die Einzelhaft ohne Zustimmung des Gefangenen in keinem Falle die Dauer von 3 Jahren überschreiten soll, sich bewährt habe, dahin, dass dieselbe sich nicht bewährt hat und dass es für jede Anstaltsleitung ein unbedingtes Erforderniss ist, Mittel zur Modifikation jener Vorschrift zugestanden zu erhalten.

In letzterer Beziehung erlaube ich mir auf die Bestimmungen der Dienst- und Hausordnung für die Grossh. badischen Zentralstrafanstalten — §§ 16 bis 28 — hinzuweisen*), mit dem Bemerken, dass ich damit in denjenigen Strafanstalten, die bis jetzt meiner Leitung unterstanden sind, ausgekommen bin.

Im Weiteren möchte ich noch aufmerksam machen auf die §§ 11 bis 14 der eben erschienenen Grundsätze, welche

*) § 27 der Dienst- und Hausordnung für die Centralstrafanstalten im Grossherzogthum Baden lautet:

„Für solche besonders sicherheitsgefährliche Sträflinge, auf welche die Einzelhaft im eigentlichen gesetzlichen Sinne nicht mehr Anwendung finden darf, kann durch Anordnung des Ministerium verfügt werden, dass zwar auch für einen Theil der Tageszeit eine Zelle ihnen angewiesen bleibt, aber zugleich täglich für gewisse Handlungen oder Zeiten ihr Zusammensein mit andern Sträflingen herbeigeführt wird, so dass die Sonderung dadurch regelmässig und in hinreichender Weise ausgesetzt wird."

Digitized by Google

bei dem Vollzuge gerichtlich erkannter Freiheitsstrafen bis zu weiterer gemeinsamer Regelung zur Anwendung kommen sollen.

— Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 6. November 1897 — Centralblatt für das Deutsche Reich No. 45. —

Eine zu formulirende These könnte etwa folgende Fassung erhalten:

„Die Einzelhaft soll in der Regel die Dauer von 3 Jahren nicht übersteigen.

In Ausnahmefällen, insbesondere dann, wenn durch die Individualität des Sträflings, bezüglich seiner Behandlung, Abweichungen von der Regel erwünscht oder geboten sind, handelt die Anstaltsdirektion nach eigenem Ermessen."

Freiburg i. Bd., 22. Januar 1898.

---

2. Vom Direktor, Major a. D. **Freiherr von Stengel** in Bruchsal.

Die Einzelhaft ist bei uns in Baden seit Erbauung des Männerzuchthauses zu Bruchsal im Jahre 1848 eingeführt.

Die höchste Dauer der unfreiwilligen Einzelhaft war früher auf 6 Jahre festgesetzt und musste mit Einführung des Reichs-Strafgesetzbuches gemäss § 22 desselben auf 3 Jahre herabgesetzt werden.

Wir haben mit der Einführung der Einzelhaft keine schlimmen Erfahrungen gemacht, wenn auch die von Einzelnen gehegte Hoffnung, dass mit ihrer Wirkung die Rückfälle abnehmen würden, nicht gerade bemerkbar sich erfüllt hat, so bewirkt sie aber doch, dass eine Verschlechterung verhütet wird und dass so Mancher in der Einsamkeit der Zelle, unterstützt von dem Zuspruch und der Anfmunterung der Beamten, Ein- und Umkehr gehalten hat und ein besserer Mensch geworden ist.

In unserer Gemeinschaftshaft und im Krankenhause müssen wir nur zu oft erfahren, was für einen schädlichen

Digitized by Google

und verderblichen Einfluss verkommene, von schlechter, gemeiner Gesinnung zum Wühlen und Hetzen geneigte Persönlichkeiten auf ihre Nebengefangenen ausüben.

Die Einzelhaft findet der Laie, wenn er hört, dass der Gefangene Jahre lang allein, abgeschieden von der Menschheit, in einer Zelle verbringen soll, unmenschlich und grausam, aber sie verliert bedeutend von ihrer Schrecklichkeit, wenn wir die Handhabung derselben näher betrachten.

Der Gefangene in Einzelhaft geht täglich 2 Mal zum Ergehen in den Spazierhof, besucht wöchentlich einige Male die Kirche und, wenn unter 36 bezw. jetzt 30 Jahren, auch die Schule, er erhält ferner monatlich die Besuche der Beamten (Direktor, Verwalter, Arzt, Geistliche und Lehrer) und öfters die des Oberaufsehers, täglich betritt mehrmals der werkleitende und Zellenaufseher seine Zelle.

Der Gefangene muss auch in seiner Zelle arbeiten und zu diesem Zweck ein hier eingeführtes Handwerk erlernen, — sofern er nicht schon ein in der Anstalt betriebenes versteht — dazu erhält er die Anleitung von dem Aufseher und derselbe muss daher in der ersten Zeit, wo gerade demGefangenen, bis er sich einigermaassen an die Einsamkeit gewöhnt hat, die Einzelhaft am unangenehmsten fühlbar wird, ihn sogar recht häufig besuchen.

Es wird also täglich die Einzelhaft, d. h. das Alleinsein, die Abgeschiedenheit des Gefangenen, sehr oft unterbrochen. Dass die Einzelhaft auf den Geisteszustand des Gefangenen wesentlich schädlich wirken soll, können wir absolut nicht behaupten.

Es kommen ja allerdings geistige Erkrankungen hin und wieder, sogar öfters, vor, aber die Betroffenen sind meistens erblich belastet oder es war eine Anlage und Neigung hierzu in Folge ausschweifenden Lebens, Onanie, Trunksucht etc. schon bei der Einstellung in die Strafanstalt bei ihnen vorhanden.

Die Symptome der geistigen Erkrankung treten in solchen Fällen meistens schon im ersten Jahre der Einzelhaft merklich hervor.

Digitized by Google

Wir müssen hier aber jedenfalls individualisiren und Gefangene, die zu geistiger Störung in verschiedener Form neigen, von Anfang an oder sobald berechtigte Anzeichen der Erkrankung vorhanden sind, in die Gemeinschaftshaft versetzen oder sie einer Beschäftigung zutheilen, bei der die Einzelhaft nicht so streng durchgeführt ist, wie z. B. Hausreiniger, Köche etc.

Das beste Zeichen, dass die Einzelhaft die Gefangenen nicht zu hart trifft, ist die Thatsache, dass nach Verlauf von 3 Jahren Einzelhaft der grösste Theil derselben freiwillig weiter auf der Zelle verbleibt.

Die Gefangenen haben sich an die Einsamkeit der Zelle gewöhnt, zum Theil an dem erlernten Handwerk Freude gefunden und wollen es weiter betreiben, was bei unsern Einrichtungen in der Gemeinschaftshaft nicht möglich ist, theilweise würdigen sie auch den sittlichen Gehalt der Strafmaassnahme und fürchten die schlechte Gesellschaft, oder schliesslich bewegt auch Einzelne das Scham- und Ehrgefühl, die Einzelhaft nicht zu verlassen, um möglichst unerkannt zu bleiben.

Wir haben Gefangene, die schon bis zu 25 Jahren sich unausgesetzt in Einzelhaft befinden und geistig noch vollständig gesund sind.

Zur Zeit sind von 90 Gefangenen, die berechtigt wären, aus Einzelhaft in Gemeinschaftshaft versetzt zu werden, nur 7 Gefangene in der letzteren.

Die Durchschnittsstärke der Gemeinschaftshaft beträgt täglich 13 Mann. Für die grössere Masse der Gefangenen würde die Begrenzung der unfreiwilligen Einzelhaft auf 3 Jahre belanglos zugegeben werden können.

Von dem Recht der Versetzung in die Gemeinschaftshaft aber wird vornehmlich von solchen Gefangenen Gebrauch gemacht, die das Bedürfniss haben, in ihrer Verkommenheit ihre verbrecherischen Gesinnungen auch Andern mitzutheilen, die Freude haben am Wühlen und Hetzen und am Verderben der noch nicht ganz Verdorbenen. Sie sind der Krebsschaden der Gemeinschaftshaft.

Digitized by Google

In unserer Anstalt befindet sich ferner unter Anderen z. B. ein lebenslänglicher Gefangener, der schon 3 Aufseher, mit denen er zum Theil fast gar nicht in dienstliche Berührung kam, lediglich aus Aerger und Groll, dass man ihn gefangen hält, thätlich angegriffen und verwundet hat.

Eine solche Bestie ausserhalb der Zelle in Gemeinschaftshaft wäre eine ständige Gefahr und könnte von dem Leiter der Anstalt eine Verantwortung hierfür auch nicht übernommen werden.

Ich bin daher der Meinung, man sollte zunächst die Dauer der unfreiwilligen Einzelhaft verlängern.

Wir haben dieselbe in Baden, wie schon erwähnt, früher auf 6 Jahre festgesetzt gehabt und diese Maassregel hat sich bewährt; dann sollte ferner dem Direktor im Einverständniss mit der Beamtenconferenz die Befugniss eingeräumt werden, dass gefährliche und vermöge ihrer verbrecherischen und gemeinen Gesinnungen für die Gemeinschaftshaft schädliche Individuen in der Einzelhaft belassen werden können, oder aber man soll überhaupt den Schlusssatz des § 22 des Reichsstrafgesetzbuches, der die Einschränkung der Einzelhaft verfügt, streichen und es dem Ermessen der Direktion nach Anhörung der Beamtenkonferenz, speziell des Arztes und Geistlichen anheim geben, die Einzelhaft von Gefangenen im gegebenen und erforderlichen Fall aufzuheben.

Ich glaube man kann ohne Bedenken dieses Verfügungsrecht dem Direktor einer Strafanstalt anvertrauen.

---

3. Vom Strafanstaltsdirektor, Major a. D. **Zilligus** in Berlin.

---

1. Die Gesetzgebungen aller Länder haben die Anwendung der Strafvollstreckung in Einzelhaft auf eine Maximaldauer — falls der Gefangene nicht selbst länger in Einzelhaft verbleiben will — beschränkt. Die Frage, wie lange die Einzelhaft längstens zu dauern hat, ist von den einzelnen Völkern verschieden beantwortet.

Digitized by Google

Die Maximaldauer schwankt zwischen 1 Jahr (Frankreich) und Belgien 10 Jahre, — Deutschland 3 Jahre.

Das Bestreben, eine solche Dauer festzusetzen ist begründet durch die Rücksicht auf die Gesundheit des Gefangenen.

Die Festsetzung eines bestimmten Höchstmaasses ist aus dem Streit der verschiedenen gesetzgebenden Faktoren als ein Compromiss hervorgegangen, als eine Durchschnittsannahme, entsprechend den zur Zeit über die Einzelhaft herrschenden Anschauungen, sie entspricht im Allgemeinen dem nationalen Charakter der einzelnen Völker.

2. Erfahrungsmässig steht fest, dass bei einer vollständigen Vereinsamung, und bei einer überlange dauernden Isolirung die Gefahr besteht, dass die Strafe nachtheilig auf Geist und Körper des Gefangenen wirkt, und somit nicht in das Ungemessene vollstreckt werden kann. Das Bestreben, die Gefangenen vor solchen Schädigungen zu bewahren, führte zur Festsetzung einer Maximaldauer.

In der That waren solche Schädigungen durch die Anwendung der Einzelhaft in der ursprünglichen Form des pennsylvanischen Systems vorhanden, und hieraus hat sich bis auf den heutigen Tag eine Abneigung gegen die Einzelhaft und die falsche Vorstellung erhalten, dass dieselbe mit einem Lebendigbegrabenwerden so ziemlich gleichbedeutend sei.

Und nicht nur bei dem Publikum besteht diese Vorstellung; sie besteht auch zum Theil bei Personen, die mitzusprechen haben, sie sind unbekannt damit, dass die Strafvollstreckung in Einzelhaft eine von Grund aus andere geworden, als sie ursprünglich war.

Daher das Bestreben, eine bestimmte Dauer festzusetzen.

3. Während bei Beginn des Strafvollzugs nach dem System der Einzelhaft — dem pennsylvanischen — die Gefangenen ohne Rücksicht auf Charakter, Alter, Constitution in die Einzelzellen gebracht und der strengsten Vereinsamung überlassen wurden, wird jetzt diese Strafe überall so vollzogen, dass die Gefangenen während der Strafverbüssung

Digitized by Google

nur von allen schlechten Elementen getrennt, dagegen mit guten möglichst viel in Berührung gebracht werden.

Bei der Art des heutigen Strafvollzugs ist die Besorgniss vor wirklichen Schädigungen ausgeschlossen, eine absolute Vorschrift über die Strafdauer ist daher nicht geboten.

Bei der Beurtheilung der Frage, wie lange am zweckmässigsten die Einzelhaft zu dauern hat, kommt in Betracht, dass neben der auf Zeit erkannten Strafe der Besserungszweck im Vordergrund steht.

Um diesen Zweck zu erreichen, darf die Strafdauer in Einzelhaft nicht zu kurz sein, denn der grösste Theil der Gefangenen ist durch Mangel an Erziehung, unglückliche Verhältnisse auf Abwege gerathen und in Strafe gekommen.

Die Zeit weniger Monate in Einzelhaft vermag den bereits im Zuchthause angekommenen Gefangenen — und um diese handelt es sich bei der vorliegenden Frage hauptsächlich — nicht so zu festigen, dass er den nach seiner Entlassung auf ihn einstürmenden oft sehr ungünstigen Verhältnissen dauernd widersteht.

Daraus folgt, dass die Strafe einerseits nicht zu kurz sein darf, andererseits nicht zu lang, dass der Gefangene an Körper und Geist geschädigt wird.

Der Strafvollzug in Einzelhaft an sich ist, abgesehen davon, dass in einzelnen Anstalten Deutschlands Einzelspazierhöfe, Stalls in Schule und Kirche vorhanden, dass vereinzelt noch Masken in Gebrauch sind, bei dem Mangel eines Strafvollzugsgesetzes in ihrer Ausführung immer noch verschieden. Abgesehen von der Individualität wird es schon von diesen Verschiedenheiten abhängen, wie lange die Strafe von dem einzelnen Gefangenen ohne Schädigung seiner Gesundheit ertragen wird, je nach deren strengeren oder milderen Durchführung. Hieraus ergiebt sich, dass bei sonst gleichgearteten Gefangenen die Maximaldauer mehr oder weniger erreicht bezw. mehr oder weniger überschritten werden kann, somit eine absolute Vorschrift für den einzelnen Gefangenen nicht am Platze ist.

Digitized by Google

Auch darin, was unter Einzelhaft im Sinne des Gesetzes zu verstehen ist, hat die Auslegung gewechselt. Ein Erlass des Königlichen Ministeriums des Innern vom Jahre 1871 sagt, dass die blosse Detention eines Gefangenen in der Einzelzelle nicht als Einzelhaft im Sinne des Strafgesetzes anzusehen sei, sobald der Gefangene nicht auch sonst, namentlich während des Schulunterrichts, bei dem Gottesdienste und auf den Erholungshöfen von der Gemeinschaft mit anderen Gefangenen ausgeschlossen ist, wogegen eine Erläuterung zur Aufstellung der Statistik vom Jahre 1896 besagt, dass auch diejenigen Gefangenen als in Einzelhaft befindlich anzusehen sind, welche nicht in Kirche, Schule und Spaziergang getrennt sind, und nur diejenigen als nicht in Einzelhaft befindlich anzusehen sind, welche ausserhalb der Zelle arbeiten.

Die letztere Auffassung ist wohl unzweifelhaft die richtige.

4. Der § 22 des St. G. B. charakterisirt das Wesen der Einzelhaft dahin, dass ein Gefangener unausgesetzt von anderen Gefangenen gesondert gehalten wird.

Ueber die Tragweite dieses „unausgesetzt" fehlen die wünschenswerthen Direktiven; so ist es fraglich, ob bei einem Gefangenen, welcher sich 3 Jahre in einer Einzelhaftsanstalt befand, während dieser Zeit aber kürzere oder längere Zeit in einem gemeinsamen Raume arbeitete, die Dauer der wirklichen Einzelhaft ohne seine Zustimmung um den fraglichen Zeitraum verlängert werden darf. Die Frage ist nicht ganz unberechtigt, ob bei einem Gefangenen, der z. B. 1½ Jahr in der Einzelhaft war, demnächst ½ Jahr ausserhalb der Zelle gemeinsam arbeitete, dann wieder in die Zelle zurückgenommen wurde, ob bei einem solchen die zulässigen 3 Jahre nicht von Neuem beginnen, ebenso wie ein Gefangener, der 3 Jahre in Einzelhaft verbüsst hatte, dann entlassen und nach ½ Jahr wieder eingeliefert wurde, unzweifelhaft die fraglichen 3 Jahre neu beginnt. Es ist ferner fraglich, wie lange ein Gefangener, der seine Zustimmung zu längerem Verbleib in Einzelhaft

Digitized by Google

gegeben hat, demnächst ohne seine Zustimmung in Einzelhaft behalten werden, bezw. ob derselbe nach seinem Belieben seine Zustimmung zurückziehen darf. Wird aber die Einzelhaft in einer oder der anderen Weise unterbrochen, so kann dieselbe naturgemäss für einen viel längeren Zeitraum ertragen werden, als das ohne Unterbrechung der Fall sein wird.

Eine absolute Vorschrift über die Dauer ist somit nicht am Platze.

5. Die Einwirkung der Zellenhaft ist auf die verschiedenen Individuen sehr verschieden, dem Einen fällt es leicht, allein zu sein, der Andere kommt durch die Einsamkeit in Verzweiflung; der den gebildeten Ständen angehörende Gefangene erkennt die Trennung dankbar an. Der Eine erträgt die Trennung weit über die Maximaldauer hinaus, ein Anderer bricht darunter schon nach viel kürzerer Zeit zusammen. Für die verschiedenen Persönlichkeiten lässt sich eine bestimmte Dauer der Einzelhaft gar nicht festsetzen. Die Dauer der Einzelhaft muss vielmehr in jedem einzelnen Falle nach dem betreffenden Individuum bemessen werden, eine absolute Vorschrift darüber zu geben, ist unmöglich.

Die Gesetzgebung wird sich auf die allgemeinsten, die Verwaltung nicht allzusehr beengenden Festsetzungen hinsichts der Dauer der an dem einzelnen Gefangenen zu vollstreckenden Einzelhaft zu beschränken haben.

Ueber die Dauer an sich wird allein die Anstalts-Verwaltung unter Hinzuziehung der Beamtenconferenz zu entscheiden haben; denn nur die Verwaltung allein kann die Persönlichkeit des Gefangenen eingehend genug beurtheilen, um über die Dauer richtige Anordnungen zu treffen.

Eine absolute Vorschrift ist nicht am Platze.

6. Durch die gesetzliche Bestimmung im § 22 ist eine gewisse Zwangslage geschaffen, die dazu geführt hat, nach Auswegen zu suchen, um Nachtheile, welche durch die strikte Befolgung dieses § erwachsen, zu beheben; so soll die sächsische Hausordnung lauten: Die Einzelhaft darf

Digitized by Google

ohne Zustimmung des Gefangenen die Dauer von 3 Jahren nicht übersteigen, es wäre denn, dass ihre Verlängerung aus Sicherheits- oder sanitäts-polizeilichen Gründen nach vorherigem Gehör der Beamtenconferenz für nothwendig befunden würde. Auch die elsass-lothringische Hausordnung soll die gleiche Bestimmung enthalten.

Thatsächlich liegt die Sache so, dass meist die besseren Gefangenen ihre Zustimmung zum Verbleib in Einzelhaft geben, die schlechten das ihnen gegebene Recht, nach 3 Jahren die Entnahme aus der Zelle zu verlangen, benutzen.

Die absolute Vorschrift, dass die Einzelhaft ohne Zustimmung des Gefangenen in keinem Falle die Dauer von 3 Jahren überschreiten soll, ist deshalb schädlich, denn die erwähnten schlechten Gefangenen werden in die Gemeinschaftshaft versetzt, obwohl sie ohne jede Schädigung noch erheblich länger in Einzelhaft behalten werden könnten, und üben einen bösen, verschlechternden Einfluss auf ihre Mitgefangenen.

Die in Frage stehende absolute Vorschrift ist aber auch gar nicht nöthig, denn in der Einzelhaft wird jede Schädigung eines Gefangenen an Körper und Geist sehr bald entdeckt, und ist das Anstaltspersonal daran gewöhnt, jede bemerkte Schädigung zur Sprache zu bringen, dann wird auch jede Gefahr beseitigt sein, dass der Gefangene länger in der Zelle belassen wird, als das in Rücksicht auf seine Gesundheit angängig ist. Die Anstaltsconferenz besteht aus Männern, welche meist lange genug im Gefängnissdienst sind, um ein offenes Auge für derartige Schädigungen zu haben. Thut aber das Beamtenpersonal nicht seine Schuldigkeit, so werden etwaige mit Einzelhaft verbundene Gefahren nicht beseitigt, denn bei einer Minderzahl wird die Entnahme aus der Zelle schon vor Erreichung der Maximaldauer nothwendig.

Ist die Festsetzung der Maximaldauer eine Annahme nach dem Durchschnittsmenschen, so folgt daraus, dass ein Theil diese Maximaldauer nicht erreichen, ein anderer Theil

Digitized by Google

ohne jede Schädigung dieselbe weit überschreiten kann. Hat aber die Einzelhaft ihre Vorzüge, so ist nicht abzusehen, warum der letzt erwähnte Theil nicht noch längere Zeit in der Einzelhaft verbleiben soll.

Jedenfalls wäre wünschenswerth, besonders verderbte Persönlichkeiten, von denen sich vorzugsweise ein nachtheiliger Einfluss auf andere Gefangene befürchten lässt, deren schlechte Führung in der Anstalt oder deren Gefährlichkeit feststeht, aus allgemeinen Rücksichten auf die Disciplin und Sicherheit auch über 3 Jahre in Einzelhaft behalten zu dürfen und zwar so lange, als das die bezeichneten Interessen erfordern, es sei denn, die Beamtenconferenz halte eine Entnahme aus der Zelle für nothwendig.

§ 22 könnte die Fassung erhalten:

Die Zuchthaus- und Gefängnissstrafe können sowohl für die ganze Dauer wie für einen Theil der erkannten Strafzeit in der Weise in Einzelhaft vollzogen werden, dass der Gefangene unausgesetzt von anderen Gefangenen gesondert gehalten wird. Die Einzelhaft darf in der Regel ohne Zustimmung des Gefangenen die Dauer von 3 Jahren nicht übersteigen. Ausnahmen davon sind nach dem Gutachten der Beamtenconferenz zulässig.

Digitized by Google

Correspondenz.

Strassburg, den 25. Januar 1898. Nachfolgende Notiz beehre ich mich für die Blätter für Gefängniss-Kunde ergebenst zu übersenden:

„Angeregt durch das Vorgehen in Baden und Preussen hat das Ministerium für Elsass-Lothringen in den Tagen vom 18. bis zum 29. Oktober 1897 zu Strassburg für 11 Theilnehmer einen Instruktionskursus im Gefängnisswesen stattfinden lassen, dem die nachfolgende Tagesordnung zu Grunde lag:

Montag den 18. Oktober Nachmittags 3 Uhr: Eröffnung im Saal des Kaiserlichen Raths, Blauwolkengasse 21; Zweck und Ziel des Kursus (Geheimer Oberregierungsrath Freiherr von der Goltz), anschliessend Besuch des Untersuchungsgefängnisses.

Dienstag den 19. Vormittags 9 Uhr: Entwickelung und Organisation des Gefängnisswesens in Elsass Lothringen (Geheimer Oberregierungsrath Freiherr von der Goltz); Besichtigung des Bezirksgefängnisses. Nachmittag 3 Uhr: Besuch des Amtsgefängnisses in Schiltigheim.

Mittwoch den 20. 9 Uhr: Die Seelsorge im Gefängniss (Anstalts-Geistlicher Löscher). 3 Uhr: Der Unterricht im Gefängniss (Anstalts-Geistlicher Dr. Hoch). Der Arbeitsbetrieb im Allgemeinen.

Donnerstag den 21. 8 Uhr: Tagesvorführung der Gefangenen; 9 Uhr: Gefangenenbehandlung (Direktor Godelück); Konferenz 3 Uhr: Fortsetzung des Vortrags von Direktor Godelück; Arbeitsbetrieb im Einzelnen und Arbeitsbelohnung; Rapport; Einschluss.

Freitag den 22. 9 Uhr: Gefängnisshygiene (Geh. Rath Dr Krieger); Lazareth; Schlafräume. 3 Uhr: Fortsetzung des Vortrags von Geh. Rath Dr. Krieger; Religionsunterricht.

Samstag den 23. 9 Uhr: Geisteskrankheit und Verbrechen (Univers.-Professor Dr. Fürstner); Zellen. 3 Uhr: Besuch der Erziehungs- und Besserungsanstalten zu Neuhof.

Sonntag den 24. Theilnahme am Gottesdienst im Bezirksgefängniss (kath. um 8, evang. um 9¼ Uhr). Der Sonntag im Gefängniss.

Montag den 25. 9 Uhr: Jugendliche und deren Behandlung, sowie Zwangserziehung (Geheimer Oberregierungsrath Freiherr von der Goltz). 3 Uhr: Oekonomie (Küche); Bekleidung.

Digitized by Google

Dienstag den 26. Besichtigung der Strafanstalt und der Erziehungs- und Besserungsanstalt zu Hagenau.

Mittwoch den 27. 9 Uhr: Die Entwickelung der Strafsysteme von der peinlichen Halsgerichtsordnung Karl's V. bis ins 19. Jahrhundert (Univers.-Prof. Dr. Heimberger). 3 Uhr: Verbrechens prophilaxe und Fürsorge (Ministerialrath Stadler). Sitzung des Fürsorge-Vereins.

Donnerstag den 28. 9 Uhr: Die Aufgaben des Strafvollzugs (Univers.-Prof. Dr. van Calker). Nachmittags: Besichtigung des Bezirks-Gefängnisses zu Mülhausen.

Freitag den 29. Besichtigung der Männer-Strafanstalt zu Ensisheim."

Frhr. von der Goltz,
Geheimer Ober-Regierungsrath.

Deutscher Reichstag. — 29. Sitzung am 31. Januar 1898.

Abgeordneter Rickert: Ich wünsche Auskunft zu erhalten, was in der Frage des Strafvollzugs seitens der Reichsregierung geschehen ist; speziell wünsche ich zu erfahren, was in Bezug auf die lebhaft erörterte Frage der Deportation der Strafgefangenen nach einer der deutschen Kolonien beabsichtigt ist.

Staatssekretär Dr. Nieberding: Die Frage, ob nicht ein Theil unserer Gefängnissstrafen ersetzt werden könne durch die Einführung der Deportation ist in den letzten Jahren vielfach und so lebhaft erörtert worden, dass auch die Reichsjustiz-Verwaltung sich nicht hat entziehen können, ihre Aufmerksamkeit ihr zuzuwenden. Es ist zweifellos, dass, wenn es gelingen sollte, diese Frage derart zu bejahen, dass es praktisch möglich sein würde, einen Theil unserer Gefängnissträflinge zur Verbüssung der Strafen in die Kolonien abzuführen, damit für unser Gefängnisswesen in finanzieller, wirthschaftlicher und moralischer Beziehung ein Vortheil erzielt würde, der nicht unterschätzt werden darf. Diese Erwägung hat auch der Reichsverwaltung Veranlassung gegeben, sich zunächst darüber Aufklärung zu verschaffen, wie an Ort und Stelle bei den einzelnen Kolonie-Verwaltungen die Frage angesehen wird, wie die Stellen die die Verhältnisse der einzelnen Kolonien am genauesten und authentisch kennen, und die in der Lage sind, ein verantwortliches Votum in der Sache abzugeben, über die Ausführbarkeit denken.

Die Kolonial-Verwaltung hat an die Gouverneure unserer afrikanischen Kolonien, von Togo, Kamerun, von Südwestafrika und von Ostafrika die Frage gestellt, inwieweit sie es für zulässig, finanziell durchführbar und im Interesse der Kolonien, anderseits aber auch im Interesse der Sträflinge erachten würden, wenn man die Deportation in gewissen Grenzen in das deutsche Strafsystem einführen wollte. Die Antworten der Gouverneure sind sämmtlich verneinend ausgefallen.

Digitized by Google

Die vier Gouverneure haben übereinstimmend, wenn auch aus verschiedenen Gründen, abgerathen, einen solchen Schritt zu thun. Am weitesten und entschiedensten in dieser Richtung gehen die Aeusserungen der Gouverneure unserer tropischen Kolonien Die Gründe, aus denen die Herren entschieden von einem Eingehen auf ein derartiges Projekt abrathen zu müssen glauben, beruhen einmal in den klimatischen Verhältnissen. Sie erklären, dass es unmöglich sein würde, Gefangene dorthin zu bringen, ohne sie zum Theil wenigstens ernsten Lebensgefahren auszusetzen, für die übrigen aber die Gefahr langwieriger Krankheiten heraufzubeschwören. Der Gouverneur von Kamerun geht so weit, zu erklären, wenn man einen Versuch dieser Art machen wollte, würde das Resultat in kurzer Zeit das sein, dass die ganze Sträflingskolonie ein grosses Krankenhaus bildete. Der zweite Grund, der die Gouverneure abhält, dem Projekt näher zu treten, ist der, dass die Autorität der weissen Bevölkerung entschieden leiden würde, wenn Weisse dorthin gebracht würden, um Angesichts der farbigen Bevölkerung ihre Strafen zu verbüssen. Die Autorität des weissen Regiments beruht wesentlich darauf, dass die farbigen Elemente der Bevölkerung gewohnt sind, in den weissen Einwanderern ein überlegenes Kulturelement zu erblicken. Endlich machen die Gouverneure darauf aufmerksam, dass, wo bisher von der Deportation als Strafmittel Gebrauch gemacht worden ist, dies immer nur geschah in Ländern mit ganz geringer Bevölkerung, wo die Deportirten den Stamm mit hergaben, um die Bevölkerung eigentlich erst aus sich herauswachsen zu lassen. Nun sind aber unsere tropischen Kolonien bereits gegenwärtig so stark bevölkert, dass für einen Deportationsversuch dorthin die gleiche Voraussetzung ohne weiteres wegfällt. Die Gouverneure erklären, dass in ihren bevölkerten Gebieten für derartige Sträflinge in der That kein Raum sei, und dass, wenn man einen Versuch mit der Deportation machen wolle, man ihn dahin richten müsse, wo die Bevölkerung noch verhältnissmässig gering im Lande ist. Diese Bedenken sind bis zu einem gewissen Grade auch für das Gebiet unserer ostafrikanischen Kolonie entscheidend; ferner noch zwei andere Gründe, die ernste Beachtung beanspruchen. Einmal liegen die Gebiete, die wegen ihrer geringen Bevölkerung und wegen ihrer gesunderen, klimatisch den Weissen zuträglicheren Verhältnisse sich für den Aufenthalt von Sträflingen eignen würden, so weit im Innern, dass schon der Transport allein Kosten verursachen würde, gegen welche die Kosten der Unterbringung in Gefängnissen bei uns zurücktreten müssten. Ausserdem würde nöthig sein, eine so starke Bewachung dieser Sträflinge vorzusehen, und zwar durch weisse Aufseher, da farbige Leute für diesen Aufsichtsdienst Weissen gegenüber nicht verwendet werden können, dass damit die Kosten sich noch weiter erheblich steigern würden. — Am wenigsten fallen diese Gründe ins Gewicht gegenüber unserer Kolonie in Südwestafrika. Aber darüber

Digitized by Google

besteht kein Zweifel, dass in der Kolonie selbst ein Versuch mit einer Deportation von Sträflingen der entschiedensten Abneigung begegnen würde Hier vor allem kommt in Betracht, dass die Leute weit ins Innere gebracht werden müssten, dass sie stets unter weisser Aufsicht gehalten werden müssten, und nach den dortigen Verhältnissen nur für Strassen-, Wegebauten, Entwässerungs- und dergleichen Arbeiten im Freien verwendet werden könnten, für Arbeiten, die sich nicht stabil an einem Orte erledigen, sondern sich von Strecke zu Strecke weiter ins Land hinein bewegen, — ein Umstand, der natürlich die Unterbringung und Beaufsichtigung der Sträflinge sehr erschwert. Wolle man dort einen Versuch machen, so müsse man sich auf eine kleine Zahl von Gefangenen, höchstens 100, beschränken, bis weitere Erfahrungen in der Praxis gesammelt sein würden, man dürfe aber keine Gefangenen hinbringen, die wegen Eigenthumsvergehen Strafe erleiden, weil der Import derartiger Leute im Lande grosse Beunruhigung erzeugen würde, man dürfe keine weiblichen Personen hinbringen und man müsse endlich unter allen Umständen dafür sorgen, diejenigen Deportirten, die ihre Strafe dort verbüsst haben, nicht etwa dort zu lassen, sondern sie wieder in ihre Heimath zurückzuführen. Unter solchen Bedingungen kann von einer Deportation keine Rede sein. Wie die Dinge liegen, ist es bei einigen unserer Kolonien in der That nach ihrer ganzen materiellen Entwickelung schon viel zu spät, an Deportationsversuche zu denken, bei anderen Kolonien aber vielleicht noch zu früh, weil das Innere des Landes noch nicht soweit aufgeschlossen ist, um einen leichten Zugang zu gestatten. Ueberall in der Welt, wo mit Deportation Erfolge erzielt worden sind, haben sie sich vollzogen in Gebieten, die unmittelbar mit der Küste in Zusammenhang stehen und auf das leichteste zugänglich waren. Ueberall aber, wo diese Voraussetzung in unseren Kolonien vorliegt, ist der Versuch einer Deportation nach den Berichten, die wir erhalten haben, ausgeschlossen. Ich glaube nicht, das die Reichsverwaltung nach den Ergebnissen dieser Erörterungen vorerst Anlass haben wird, der Frage nochmals näher zu treten.

Abgeordneter Auer: Ich wiederhole die sehr alte und oft wiederholte Frage, wann wir denn endlich zu einer gesetzlichen Regelung des Strafvollzugs in Deutschland kommen werden. Der Bundesrath hat sich allerdings über gewisse Grundsätze geeinigt, die für ganz Deutschland beim Strafvollzug maassgebend sein sollten, aber in Bezug auf die Behandlung politischer Gefangener werden auch hier keine Ausnahmen gemacht, sie werden noch behandelt gleich gemeinen Verbrechern. Besonders wesentlich ist die Frage der Beschäftigung und Beköstigung. In dem Erlass des Bundesraths soll die Selbstbeschäftigung nur ausnahmsweise gestattet werden, die Beköstigung soll in der Regel dieselbe sein für alle Gefangene, Selbstbeköstigung darf nur die oberste Aufsichtsbehörde gestatten. Alles

Digitized by Google

wird in das Belieben der Aufsichtsbehörden gestellt. In welcher Weise aber dieses Belieben in der Praxis wirkt, darüber erlaube ich mir ein paar Beispiele anzuführen. In Lübeck sind zwei Parteigenossen von mir, Redakteure, zu Gefängnissstrafe verurtheilt worden. Im Gefängniss hat man sie dazu angehalten, Kaffeebohnen zu verlesen und Werg zu zupfen. Aber selbst zwischen diesen beiden hat man einen Unterschied insofern gemacht, als man dem einen die Selbstbeköstigung gewährte, dem andern aber nicht. Auch in Sachsen verfährt man Redakteuren gegenüber in demselben Gefängniss mit grossem Unterschied, dem einen wird Selbstbeschäftigung bewilligt, dem andern jede Vergünstigung versagt. Aber man behandelte die Personen nicht nur im Gefängniss in der angeführten Weise, sondern auch auf dem Transport vom und in das Gefängniss. Ein sozialdemokratischer Redakteur, der sich freiwillig zum Strafantritt gemeldet hatte, wird trotzdem in gefesseltem Zustand von Leipzig nach Zwickau transportirt und gefesselt durch die Strassen einer grossen Stadt geschleppt. Ein anderer Redakteur wird gefesselt von Hoheneck nach Dresden transportirt und zwar hatte dieser Mann eine Kette um den Leib und eine zweite am rechten Arm gehabt, die am Leib fest angeschlossen war. — Zwei sozialdemokratische Redakteure wurden im Gefängniss zu Breslau mit Rohrstuhlflechten beschäftigt. — Ich meine, dass es wirklich nicht nöthig wäre, um den Strafzweck zu erreichen, zu derartigen Mitteln zu greifen. Dass man auch andere Mittel zur Anwendung bringen kann, sobald es sich um Vergehen und Verbrechen handelt, die salonfähiger sind, Duellantenbestrafungen u. s. w., ist aus dem Stuttgarter „Beobachter“ zu ersehen, wonach Graf Uexküll während der Verbüssung seiner 3 monatlichen Festungshaft im Militairarresthaus zu Stuttgart, Vormittags 11 bis Nachmittags 4 Uhr in der Stadt spazieren gehen kann, im Arresthaus ein gut eingerichtetes Zimmer bewohnt, und sich von seinem Burschen das Essen und Trinken zutragen lassen kann. Aber auch in dem Vollzug der Festungsstrafen ist ein Unterschied; ein bekannter Redakteur, der in Weichselmünde eine Festungshaft zu erstehen hatte, nennt dieses das preussische Cayenne und ein Fieberloch.

Staatssekretär Dr. Nieberding: Wie die Dinge jetzt liegen, ist eine gesetzliche Regelung des Strafvollzugs unmöglich, solange wir die Revision des Strafgesetzbuchs nicht hinter uns haben. Die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs über den Strafvollzug sind bekanntlich so unvollständig, dass sie in dieser Art neben einem Gesetz, das den Strafvollzug ausführlich regelt, nicht bestehen bleiben können. Ausserdem bedarf es noch weiterer Bestimmungen neben dem Strafvollzug, insbesondere über die Strafart und Strafzumessung bei jugendlichen Personen, bei Frauen, über die bedingte Verurtheilung, über die Verhängung kurzer Freiheitsstrafen und vieles andere — alles Sachen, die auf Art und Umfang der Strafvollzugseinrichtungen für

Digitized by Google

Freiheitsstrafen so erheblich einwirken werden, dass es vergebliche Mühe sein würde, jetzt mit der Ordnung des Strafvollzugs zu beginnen, um dann später die Art der Bestrafung, auf der der Strafvollzug doch beruht, im Strafgesetzbuch einer Revision zu unterziehen. — Der Bundesrath hat sich nicht über vorläufige Bestimmungen geeinigt, um die Sache damit zum Abschluss zu bringen, sondern um die spätere gesetzliche Regelung vorzubereiten und zu erleichtern.

Der Vorredner hat betont, dass es doch wenigstens möglich gewesen wäre, für die Pressdelikte, für die politischen Vergehen besondere Vorkehrungen behufs eines milderen Strafvollzugs zu treffen. Nein, das ist nicht möglich; denn wir würden damit in Widerspruch kommen mit dem Strafgesetzbuch. Unser Strafrecht kennt keine besonderen Strafbestimmungen für einzelne Berufsarten. Ebenso gut wie die Presse besondere Bestimmungen über den Strafvollzug in Anspruch nehmen will, könnten es auch andere Berufszweige in gleicher Weise in Anspruch nehmen, deren Vertreter ebenfalls aus Leuten bestehen, die auf höhere Bildung sich berufen können, denen bei etwaigen Strafthaten gemeine Gesinnung fern gelegen hat. — Der Vorredner hat Beispiele aus der Vergangenheit herangezogen, die jedenfalls nicht dafür angeführt werden können, dass die grundsätzlichen Bestimmungen des Bundesraths ungenügend seien, denn diese Bestimmungen werden wohl nicht überall durchgeführt sein. Sie können natürlich nicht so, wie sie vom Bundesrath beschlossen sind, zur Ausführung kommen, sondern sie bedürfen noch näherer Ausführungsbestimmungen von Seiten der einzelnen Regierungen für deren Strafanstaltsverwaltungen.

Der Herr Abgeordnete Auer hätte bezüglich der Beköstigung auch den zweiten Absatz der Bestimmung, die er dem Hause mitgetheilt hat, vorlesen sollen, worin ausdrücklich steht, dass, wo zur Erhaltung der Gesundheit und Arbeitsfähigkeit es geboten sei, Abweichungen von der allgemeinen Kost zugestanden werden und zwar auf Gutachten des Arztes und nach Bestimmung des Vorstandes der Anstalt. Der Herr Abgeordnete hat angeführt, auf die Presse nehme man keine Rücksicht, aber auf diejenigen Sträflinge, die wegen eines Duells bestraft werden, nähme man in der Art ihrer Haft besondere Rücksicht. Dass bei dem Duell eine andere Art der Haft eintritt, liege aber darin, dass für solche Fälle eine besondere Strafe im Strafgesetzbuch ausdrücklich vorgesehen ist, nämlich die Festungshaft. Soweit, wie das Strafgesetzbuch es gestattet, wird natürlich auf die einzelnen Arten von Vergehen Rücksicht genommen, aber nicht darüber hinaus. Meines Erinnerns gehört der Fall, der in Stuttgart gespielt hat, unter die Militairverwaltung, die Civiljustizverwaltung kann über diesen Fall daher keine Auskunft geben.

Der Herr Abgeordnete hat eine Menge von Fällen vorgebracht, bei denen die humanen Rücksichten ausser Betracht geblieben seien,

Digitized by Google

auf die die Gefangenen nach seiner Meinung Anspruch erheben können. Herr Auer hat aber eine vorherige Mittheilung nicht für nöthig gehalten. Kann er von mir verlangen, dass ich über die Verhältnisse in den Anstalten, wie sie nach seiner Meinung sich durchgängig gestalten, unterrichtet bin? — Dass die bestehenden Vorschriften seinen Schilderungen nicht entsprechen, wird er mir selbst zugeben; jedenfalls bestreite ich, dass die Vorschriften dahin gehen.

Meine Herren! Solche Dinge lassen sich nicht auf Grund einseitiger Plaidoyers erledigen. Wenn Sie wünschen, dass das hohe Haus sich in diesen Dingen ein Urtheil bilde, dann setzen Sie uns in die Lage, auch die Vertheidigung zu führen; die Vertheidigung kann aber nicht geführt werden, wenn Sie mit derartigen Ueberraschungen an uns herantreten.

Bundesbevollmächtigter, Generalstaatsanwalt Dr. Rüger: Der Sachverhalt bezüglich des Redakteurs, der von Hoheneck nach Dresden mit zwei Ketten gefesselt, transportirt wurde, liegt etwas anders, als der Herr Abgeordnete Auer angeführt hat, und die Schlussfolgerungen, die der Herr Abgeordnete aus dem Vorkommniss ableitet, sind ganz falsch. Der Redakteur, ein junger 23jähriger Mensch, bis kurze Zeit vorher ein Bäckerlehrling, war wegen Majestätsbeleidigung und wegen anderer Beleidigungen zu längerer Gefängnissstrafe verurtheilt. Zur Zeit des Transports hatte er noch 17 Monat Gefängniss zu verbüssen. Der Weg von Hoheneck nach Dresden ist so weit, dass der Transport nicht anders angetreten werden konnte, als vor Tagesanbruch und nicht anders beendet werden konnte, als bei bereits eingetretener Dunkelheit. Die sächsischen Bestimmungen schreiben für diesen Fall in ganz zweckmässiger Weise Fesselung vor, wenn Fluchtverdacht vorliegt; der Redakteur war aber schon vor seiner Einlieferung der Flucht dringend verdächtig. Die Fesselung geschah in der gewöhnlichen Weise, nämlich mit einer Kette um den Leib unter der Weste, wo man sie nicht gesehen hat, an dieser Kette war mit einer zweiten, leichteren Kette der Arm des Redakteurs befestigt. Beide Ketten sind etwa ein halbes Pfund schwer. In Dresden wurde der Redakteur auf seinen Wunsch per Droschke nach dem Gerichtsgefängniss gefahren; in dem Moment als die Droschke um eine Ecke bog, ging ein Freund des Redakteurs vorbei, dem er absichtlich die Kette gezeigt hat.

Die Beamten, die mit dem Transport Fluchtverdächtiger Gefangener befasst sind, sind ebenso berechtigt wie verpflichtet, dafür zu sorgen, dass der Gefangene nicht entweicht; thun sie dies nicht, so drohen ihnen Kriminalstrafen, denn auch das fahrlässige Entweichenlassen ist unter Strafe gestellt.

Bundesbevollm. Ministerialdirektor von Schicker: Der Herr Abgeordnete Auer hat aus Mangel eines Anlasses, eine württembergische Behörde der inhumanen Behandlung eines Gefangenen zu

Digitized by Google

beschuldigen, einer württembergischen Behörde vorgeworfen, dass sie in übermässiger Weise einen Gefangenen human behandelt. Es handelt sich um den Vollzug einer Festungshaft und war schon deswegen eine gewisse Milde geboten. Ich bezweifle aber, dass alles das, was Herr Auer aus dem „Beobachter" mitgetheilt hat, wahr ist; ich bin nicht über diese Sache genau informirt, hätte Herr Auer vorher mir davon Kenntniss gegeben, dass er den Fall, der eigentlich vor den württembergischen Landtag und nicht vor den Reichstag gehörte, hier vorbringen wollte, so würde ich es nicht unterlassen haben, mich in meiner Heimath zu erkundigen, wie es sich mit der Sache verhielte.

Ich kann nur erklären, dass mir die Behauptungen, wie sie aus dem „Beobachter" mitgetheilt worden sind, in höchstem Maasse unglaubwürdig erscheinen und ich sie in Abrede stellen muss, bis nicht Beweise dafür erbracht sind.

Berlin. (Bericht des deutschen Reichs- und königl. preuss. Staats-Anzeigers.) Abgeordnetenhaus. 16. Sitzung vom 8. Februar 1898. Das Haus setzt die zweite Berathung des Staatshaushalts-Etats für 1898/99 bei den Ausgaben der Justizverwaltung fort.

Abg. Broese hält eine Erhöhung des Wohnungsgeldzuschusses für die Unterbeamten, namentlich in grösseren Städten, wie Berlin, analog der Erhöhung für die Subalternbeamten, für dringend nothwendig und empfiehlt die Ueberweisung einer entsprechenden Petition der Justiz-Unterbeamten in Berlin als Material.

Geheimer Ober-Finanz-Rath Belian erklärt, dass die Erwägungen über diese Frage noch nicht abgeschlossen seien wegen der Verschiedenheit der Verhältnisse in den einzelnen Landestheilen.

Abg. Meyer schliesst sich den Wünschen des Abg. Broese an und weist namentlich darauf hin, einen wie schweren Dienst die Unterbeamten im Sommer und Winter zu verrichten haben; es empfehle sich deshalb auch, ihr Verlangen auf Erhöhung des Gehalts, der Diäten und Verbesserung ihrer Anstellungsverhältnisse zu berücksichtigen und auch dieses Petitum der Staatsregierung als Material zu überweisen.

Abg. Wetekamp bemerkt, dass zunächst die Dienstverhältnisse dieser Beamten geregelt werden müssten, und fragt an, ob und in welcher Weise mit der Verkürzung der Dienststunden der Gefängnissbeamten vorgegangen sei. Er würde es bedauern, wenn den Beamten durch Vertretungen ein grosser Theil ihrer freien Zeit verkürzt würde.

Justiz-Minister Schönstedt:

Meine Herren! Hinsichtlich des von dem Herrn Abg. Wetekamp ausgesprochenen Wunsches, dass die Beschaffung der Dienstkleidung

Digitized by Google

für die Gefängnissbeamten seitens der Staatsregierung in die Hand genommen und vermittelt werden möge, haben im Laufe des letzten Jahres eingehende Ermittelungen stattgefunden. Dieselben haben aber zu einem negativen Ergebniss geführt insoweit, als die Vertreter der grösseren Gefängnisse, insbesondere des Gefängnisses von Plötzensee, entsprechend der Auffassung der dort angestellten Beamten, sich gegen eine solche Anschaffung ausgesprochen haben. In Folge dessen hat für die Justizverwaltung kein Anlass vorgelegen, den Antrag weiter zu verfolgen.

Was die Dienstzeit der Gefängnissaufseher angeht, so ist schon im vorigen Jahre von meinem Herrn Kommissar hier die Erklärung abgegeben worden, dass die Justizverwaltung den Anspruch auf eine Beschränkung der Dienstzeit dieser Beamten auf eine zehnstündige Durchschnittsdauer als berechtigt anerkennt und ihrerseits gewillt ist, nach Möglichkeit diesen Grundsatz zur Durchführung zu bringen. Dementsprechend ist im Dezember vorigen Jahres an die Ober-Staatsanwalte eine Verfügung erlassen worden, die allerdings nicht ganz den Inhalt hat, welchen Herr Wetekamp voraussetzt, die nämlich nicht etwa ohne Weiteres die Weisung enthält, dass fortan keine Gefängnissaufseher zu einer längeren als 10stündigen Dienstzeit herangezogen werden dürfen, sondern die nur die Direktiven giebt, um die allmähliche Erreichung dieses Ziels in die Wege zu leiten.

Bei den unter der Verwaltung des Ministeriums des Innern stehenden Gefängnissen ist die zehnstündige Dienstzeit durchgeführt. Die gleiche Durchführung stösst aber bei den Gefängnissen im Bereiche der Justizverwaltung auf Schwierigkeiten, weil das etatsmässige Beamtenpersonal bei den Gefängnissen der Justizverwaltung ein verhältnissmässig geringeres ist wie bei den Gefängnissen der inneren Verwaltung. Es kommt im Justizbereich nicht auf dieselbe Zahl von Gefangenen ein Aufseher wie bei den Gefängnissen der inneren Verwaltung. Es kommt dazu, dass bei einem grossen Theil der Justizgefängnisse die Inanspruchnahme der Aufsichtsbeamten deshalb eine grössere ist, weil sie mit sehr zahlreichen Vorführungen zum Zweck gerichtlicher Vernehmung zu thun haben. Es kommen auch zahlreichere Justizgefangene in Frage, weil ferner hier häufiger ein Wechsel in den Gefangenen stattfindet, da es sich hier meistens um eine kürzere Strafdauer handelt wie bei den grossen Gefängnissen unter der Verwaltung des Ministeriums des Innern. Alle diese Verhältnisse verlangen naturgemäss eine Berücksichtigung. Es kann nicht mit einem Schlage das Beamtenpersonal in dem Maasse verstärkt werden, wie es die vollständige Durchführung dieses an sich durchaus berechtigten Gedankens erfordern würde. Es ist aber, wie gesagt, schon darauf hingewirkt. Es muss hierbei geschieden werden, wie im einzelnen die Einrichtung, die bauliche Gestaltung

Digitized by Google

Digitized by Google

geben, dass in Wohlau schon seit dem 1. April 1894 für den Konkurrenzfabrikanten, der da in Frage kommt, überhaupt nicht mehr gearbeitet wird. Im Gefängniss in Strehlen sind allerdings in den letzten Jahren 34 bezw. 32 jugendliche Gefangene gegen einen Tagelohn von nur 30 Pfg. beschäftigt worden mit der Anfertigung von Rockkettchen, nicht aber mit der Anfertigung von Knöpfen und Schnallen. Im Gefängniss zu Schweidnitz endlich sind 1895/96 durchschnittlich 26,75 Gefangene für diese Konkurrenzfirma thätig gewesen, aber nur in ganz verschwindendem Maasse mit der Anfertigung von Knöpfen. Im Jahre 1895 sind 2,16, im Jahre 1896 2,90 Gefangene mit der Anfertigung von Knöpfen beschäftigt worden.

Danach reduziert sich also die Beschwerde über einen unlauteren Wettbewerb seitens der Gefängnisse auf ein durchaus geringes Maass. Ich glaube kaum, dass hierin die Industriellen Lüdenscheids eine Beschwerde finden können. In diesem Sinne ist eine ablehnende Bescheidung an die beschwerdeführende Firma am 26. Januar meinerseits ergangen.

Gestern ist mir eine Eingabe der Handelskammer zu Lüdenscheid zu Gesicht gekommen, die denselben Gegenstand betrifft. Soviel ich weiss, enthält sie nichts Neues, und es ist möglich, dass die Handelskammer in der Sache schon vorgegangen ist, ohne von dieser Aufklärung Kenntniss zu haben.

Nach den Ergebnissen der thatsächlichen Ermittelungen halte ich die Beschwerde nicht für begründet. Es lässt sich unmöglich durchführen, dass alle Gefangenen lediglich für Staatsbetriebe oder in landwirthschaf[illegible]en oder ähnlichen Unternehmungen beschäftigt werden; gerade [illegible]ereich der Justizgefängnisse ist die Schwierigkeit in dieser B[illegible] besonders gross, weil es sich bei ihnen vielfach um Gefan[illegible] sehr kurzer Strafdauer handelt, und weil die einzelnen G[illegible] die hier in Frage kommen, nicht immer [illegible] ein so gros[illegible]enenpersonal zu verfü[illegible]en, dass etwa [illegible]re landwi[illegible]he Meliorationsarb[illegible]ihnen vor[illegible]en werd[illegible] Bestreb[illegible]tizverwaltung [illegible], derartige [illegible]gungen[illegible]ichkeit zu för[illegible]d im Laufe [illegible]ngene[illegible]hrfache Ver[illegible]ser Richtung [illegible] welcl[illegible]aube, den la[illegible] Beschwerden [illegible]hr de[illegible]ziehen werd[illegible] [illegible]m Ka[illegible]idere Ge[illegible] [illegible]r. F[illegible]ie schlech[illegible]der Redakteure [illegible]gni[illegible]ache und[illegible]rfache [illegible]ter, ob er nicht [illegible]ssig[illegible]ng erlass[illegible]aube, [illegible] [illegible]nis[illegible]ziehen [illegible] tedt:[illegible]idere [illegible] ist eine sehr

Digitized by Google

und die Organisation des Gefängnisses ausfällt. Alles dies ist sehr wesentlich. Bei dem einen Gefängniss kann ein Beamter eine viel grössere Zahl von Gefangenen beaufsichtigen wie bei dem anderen, je nach dem inneren Ausbau, nach der Art der Beschäftigung u. s. w. Die Verfügung, die erlassen ist am 9. Dezember v. J., stellt an die Spitze den Satz:

> Es soll der Versuch gemacht werden, zunächst bei denjenigen Gefängnissen, bei denen wenigstens ein Inspektor im Hauptamt angestellt ist, die tägliche Dienstzeit der Gefangenaufseher und -Aufseherinnen auf durchschnittlich 10 Stunden zu beschränken, ohne dass eine zu erhebliche Verstärkung des Aufsichtspersonals stattfindet.

Es ist weiter hingewiesen auf die dabei sonst zu berücksichtigenden Umstände, und es ist dann, abweichend von dem System, welches in der Verwaltung des Innern herrscht, zunächst als wünschenswerth bezeichnet, dass nicht rein mechanisch für jeden Tag eine zehnstündige Dienstzeit eingeführt werde, sondern dass für 5 Tage der Woche eine Dienstzeit von 11 Stunden festgehalten werde, damit am sechsten Tage den Beamten ein halber Tag vollständig freigegeben werden könne. Nach dem, was uns über die Wünsche der Unterbeamten bekannt geworden ist, werden sie diese Art der Regelung vorziehen. Es sind Berichte erfordert von den Ober-Staatsanwalten darüber, in welcher Weise und in welchem Umfange die Maassregel schon jetzt zur Durchführung gelangt ist oder gelangen kann, und wir werden Anträge erwarten in Bezug auf etwaige Vermehrung des Personals. Ich glaube hoffen zu können, dass im nächsten Etat die entsprechenden Umgestaltungen zu sichtbarem Ausdruck gelangen werden.

Die Petition der Unterbeamten wird der Regierung als Material überwiesen.

Abg. Noelle beschwert sich darüber, dass in den Gerichtsgefängnissen bei billigen Arbeitslöhnen der Privatindustrie eine vernichtende Konkurrenz gemacht werde; er erinnert namentlich an die Beschwerde der Lüdenscheider Industrie.

Justiz-Minister Schönstedt:

Meine Herren! Eine Beschwerde einer Lüdenscheider Firma des Inhalts, wie ihn etwa der Herr Abg. Noelle vorgetragen hat, ist an den Herrn Minister des Innern und an mich im vorigen Jahre gerichtet worden. Es haben darauf Ermittelungen stattgefunden und diese haben ergeben, wenigstens was die Justizgefängnisse anbetrifft — bezüglich der Verwaltungsgefängnisse bin ich zur Ertheilung von Auskunft nicht in der Lage — dass die Angaben des thatsächlichen Grundes entbehren. Es kamen drei gerichtliche Gefängnisse in Frage: in Wohlau, in Strehlen und in Schweidnitz, und nach dem Berichte des Ober-Staatsanwalts vom 14. Januar dieses Jahres hat sich er-

Digitized by Google

geben, dass in Wohlau schon seit dem 1. April 1894 für den Konkurrenzfabrikanten, der da in Frage kommt, überhaupt nicht mehr gearbeitet wird. Im Gefängniss in Strehlen sind allerdings in den letzten Jahren 34 bezw. 32 jugendliche Gefangene gegen einen Tagelohn von nur 30 Pfg. beschäftigt worden mit der Anfertigung von Rockkettchen, nicht aber mit der Anfertigung von Knöpfen und Schnallen. Im Gefängniss zu Schweidnitz endlich sind 1895/96 durchschnittlich 26,75 Gefangene für diese Konkurrenzfirma thätig gewesen, aber nur in ganz verschwindendem Maasse mit der Anfertigung von Knöpfen. Im Jahre 1895 sind 2,16, im Jahre 1896 2,90 Gefangene mit der Anfertigung von Knöpfen beschäftigt worden.

Danach reduziert sich also die Beschwerde über einen unlauteren Wettbewerb seitens der Gefängnisse auf ein durchaus geringes Maass. Ich glaube kaum, dass hierin die Industriellen Lüdenscheids eine Beschwerde finden können. In diesem Sinne ist eine ablehnende Bescheidung an die beschwerdeführende Firma am 26. Januar meinerseits ergangen.

Gestern ist mir eine Eingabe der Handelskammer zu Lüdenscheid zu Gesicht gekommen, die denselben Gegenstand betrifft. Soviel ich weiss, enthält sie nichts Neues, und es ist möglich, dass die Handelskammer in der Sache schon vorgegangen ist, ohne von dieser Aufklärung Kenntniss zu haben.

Nach den Ergebnissen der thatsächlichen Ermittelungen halte ich die Beschwerde nicht für begründet. Es lässt sich unmöglich durchführen, dass alle Gefangenen lediglich für Staatsbetriebe oder in landwirthschaftlichen oder ähnlichen Unternehmungen beschäftigt werden; gerade für den Bereich der Justizgefängnisse ist die Schwierigkeit in dieser Beziehung besonders gross, weil es sich bei ihnen vielfach um Gefangene von sehr kurzer Strafdauer handelt, und weil die einzelnen Gefängnisse, die hier in Frage kommen, nicht immer über ein so grosses Gefangenenpersonal zu verfügen haben, dass etwa grössere landwirthschaftliche Meliorationsarbeiten von ihnen vorgenommen werden können.

Das Bestreben der Justizverwaltung geht aber dahin, derartige Beschäftigungen nach Möglichkeit zu fördern, und es sind im Laufe des vergangenen Jahres mehrfache Verfügungen in dieser Richtung ergangen, welche, wie ich glaube, den laut gewordenen Beschwerden immer mehr den Boden entziehen werden.

Bei dem Kapitel „Besondere Gefängnisse“ bringt

Abg. Dr. Friedberg die schlechte Behandlung der Redakteure in den Gefängnissen zur Sprache und fragt den Minister, ob er nicht eine zwekmässige Verordnung erlassen wolle.

Justiz-Minister Schönstedt:

Die von Herrn Dr. Friedberg angeregte Frage ist eine sehr schwierige. Bekanntlich haben wir noch nicht ein einheitliches Straf-

Digitized by Google

vollzugsgesetz. Allerdings ist im Bundesrath vor einigen Monaten eine Vereinbarung über gewisse allgemeine Grundsätze, die beim Strafvollzug beobachtet werden sollen, getroffen. Unter diesen Grundsätzen befindet sich auch der, dass bei der Strafvollstreckung, soweit es nach der Bestimmung des Strafgesetzbuchs möglich ist, die Individualität, der Bildungsgrad, die Vergangenheit u. s. w. der Gefangenen nach Möglichkeit berücksichtigt werden sollen. Das geschieht schon jetzt in den preussischen Gefängnissen, soweit meine Erfahrung reicht. Wenn hier und da Missgriffe vorkommen, so glaube ich, die Verantwortlichkeit hierfür nicht überall übernehmen zu können. Vielfach liegt ja die Vollstreckung des Strafvollzugs in der Hand von untergeordneten Beamten, und ist es dabei nicht ausgeschlossen, dass hier und da die aus den Vorschriften des Strafgesetzbuchs und aus den Anweisungen der höheren Behörden sich ergebenden Grundsätze nicht genau innegehalten werden. Ich habe, nachdem dieser Bundesrathsbeschluss gefasst war, die Gefängnissverwaltungen angewiesen, darnach schon jetzt und schon vor der beabsichtigten Neugestaltung des Gefängnissreglements zu verfahren. Im übrigen befindet sich eine Umarbeitung des Gefängnissreglements in Vorbereitung, und es wird damit nach Möglichkeit diesem Gesichtspunkte Rechnung getragen werden. Schliesslich glaube ich, hervorheben zu dürfen, dass die Mittheilungen über ungeeignete Behandlung von Strafgefangenen doch nicht immer begründet sind. Ich erinnere mich z. B., dass vor einiger Zeit durch die Blätter, namentlich durch die sozialdemokratischen, eine Mittheilung ging, es sei in einem oberschlesischen Gefängnisse ein Gefangener, der auch, glaube ich, wegen eines Press- oder eines Hausiervergehens mit Druckschriften bestraft worden war, dort an die Kette gelegt, und es sind sogar Photographien verbreitet, die diesen Gefangenen in seiner Gefängnisszelle angekettet darstellen. Es hat sich nachher herausgestellt, dass die ganze Sache auf Erfindung beruht. Der Mann hat sich allerdings, nachdem er aus der Haft entlassen war, dazu hergegeben, sich in einem der Gefängnisskleidung ähnlichen Kostüm unter Anbringung von Ketten photographieren zu lassen (Heiterkeit) und dieses Bild ist demnächst in alle Welt verbreitet, und namentlich von sozialdemokratischer Seite ins Ausland geschickt, um dort die angebliche Barbarei in den preussischen Gefängnissen zu illustriren. Der Mann, der sich dazu hergegeben hat, ist nachher unter Anklage gestellt wegen groben Unfugs; er ist bestraft und hat bei der Verhandlung erklärt, er habe keinen Grund gehabt, sich über die Art der Behandlung im Gefängniss zu beklagen.

Was dann den von Herrn Dr. Friedberg speziell erwähnten Fall betrifft bezüglich der Strafvollstreckung an dem Erzbischof Melchers in Köln, so ist in der Sitzung des Reichstages vom 1. Februar von einem der Herren, als der Strafvollzug zur Sprache kam, folgende Behauptung aufgestellt worden:

Digitized by Google

„In der Zeit des Kulturkampfes ist man so weit gegangen, entgegen der Bestimmung des § 16 unseres Reichs-Strafgesetzbuchs, wonach die zu Gefängnissstrafe Verurtheilten in einer Gefangenenanstalt in einer ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessenen Weise beschäftigt werden können und auf ihr Verlangen zu beschäftigen sind — entgegen dieser klaren Bestimmung z. B. den damaligen Erzbischof von Köln mit Strohflechten zu beschäftigen. „Paulus Melchers — Strohflechter" ist in allen katholischen Herzen in Deutschland und über die deutschen Grenzen hinaus mit so unauslöschlicher Schrift eingeprägt, dass alle Verherrlichung und aller Tadel wegen hochgesteigerter Humanität unserer Strafvollstreckung diese Schrift in Ewigkeit nicht austilgen werden."

Meine Herren, diese Anführung eines hochangesehenen Mitgliedes des Reichstages hat mich in solchem Maasse frappirt, dass ich es für meine Pflicht gehalten habe, das, was ihr thatsächlich zu Grunde liegt, aufzuklären. Ich habe deshalb darüber Bericht gefordert und die Acten einziehen lassen. Ich glaube dem Herrn, der diese Behauptung aufgestellt hat, selbst den besten Dienst zu thun, wenn ich den wirklichen Sachverhalt hier zur Kenntniss gebe. Auf Grund der mir vorgelegten Acten kann ich konstatiren, dass der Erzbischof von Köln, der in der Strafanstalt zu Köln vom 31. März bis zum 9. Oktober 1874 eine Strafhaft verbüsst hat wegen Uebertretung der Kulturkampfgesetze, während dieser ganzen Zeit von Anstalts wegen überhaupt nicht beschäftigt worden ist. Dieser Herr ist, seiner Stellung und seiner Persönlichkeit entsprechend, mit grösstmöglicher Rücksicht während der Verbüssung der Strafe behandelt worden. Aus den mir vorgelegten Acten geht hervor, dass dem Herrn zunächst bei Antritt seiner Strafe drei Stuben im Mittelgebäude zugewiesen wurden, die bis dahin zu Verwaltungszwecken der Direktion zur Verfügung gestanden hatten. Da diese Zimmer dauernd nicht entbehrt werden konnten, sind im Monat Mai, also nachdem der Erzbischof sich etwa vier Wochen in diesen Zimmern befunden hatte, ihm im Mittelgebäude zwei Zimmer angewiesen worden, durcheinandergehende Zimmer, für die eine Verbindung hergestellt war, und die lediglich für diesen Zweck mit neuen Möbeln ausgerüstet waren, — Zimmer, von denen jedes 6,8 m lang, 4 m breit und 3,4 m hoch, und von denen jedes mit zwei Fenstern ausgestattet war. Diese Zimmer haben also dem Herrn Erzbischof während seiner ganzen Strafhaft gedient, das eine als Wohn-, Arbeits- und Studierzimmer, das andere als Schlafzimmer. Es ist dem Erzbischof die Benutzung des eigenen Bettes gestattet worden, ebenso die eigene Beköstigung, und zwar in den ersten acht Tagen durch den Lieferanten, der solche Beköstigung besorgt, von da ab aus seiner eigenen Küche, aus der ihm dreimal täglich die Speisen gebracht worden sind. Der Herr Erzbischof

Digitized by Google

hat sich während dieser ganzen Zeit ausschliesslich mit Studien und Gebet beschäftigt. Es sind ihm möglichste Freiheiten gewährt worden. Er hat dabei täglich zweimal einen Spaziergang machen können, Vor- und Nachmittags je eine Stunde lang, unter möglichster Schonung und Vermeidung jeder Berührung mit den anderen Gefangenen.

Das ist also das Thatsächliche. Wie es nun gekommen ist, dass ein solches Gerücht hat entstehen können, dass der Erzbischof von Köln mit Strohflechten beschäftigt worden sei, damit hat es folgende Bewandtniss. Es werden in dem Gefängniss zu Köln Listen geführt über die Beschäftigung der Gefangenen, darunter auch eine Liste, die auf der ersten Seite die Ueberschrift trägt „Strohflechter". In diese Liste ist aus einem nicht aufgeklärten Versehen der Erzbischof von einem Unterbeamten eingetragen worden (Heiterkeit), aber mit dem ausdrücklichen Zusatz: „Selbstbeköstigung, nicht beschäftigt". Ich vermuthe, dass durch diese ungenaue Eintragung durch untere Gefängnissbeamte oder sonstige Leute, denen der Sachverhalt nicht bekannt gewesen ist, nun dieses Gerücht zu einer Thatsache sich verdichtet hat, obgleich es in Wirklichkeit des Grundes vollständig entbehrt. Nach dem amtlichen Bericht des Gefängniss-Direktors hat der Erzbischof von Köln bei seiner Entlassung in einer längeren Ansprache den Beamten seine Anerkennung für die schonende und rücksichtsvolle Behandlung ausgesprochen, die ihm während seiner Strafhaft zutheil geworden ist.

Die Mittheilungen, wie sie im Reichstage gemacht sind, sind ja ohne Zweifel geeignet, die Beunruhigung in weiten Kreisen der Bevölkerung und unrichtige Anschauungen über das, was in der preussischen Gefängnissverwaltung möglich sei, hervorzurufen. Ich habe nicht den mindesten Zweifel, dass die Herren, welche diese Mittheilung weiter verbreitet haben, sich dabei in vollem guten Glauben befunden haben. Um so weniger zweifle ich aber auch daran, dass sie sich freuen werden, wenn sie nach dieser Klarstellung in der Lage sein werden, die falschen Anschauungen über das, was in Bezug auf den Erzbischof von Köln geschehen ist, zu berichtigen und zu widerlegen; und ich glaube, dass sie sich damit ein Verdienst um die allgemeine Stimmung im Lande erwerben. (Bravo!)

Abg. Rickert: Hoffentlich lässt der Minister künftig solche falschen Gerüchte sofort durch die offizielle Presse dementiren.

Justiz-Minister Schönstedt:

Auf die dankenswerthen Anregungen des Herrn Abg. Rickert kann ch nur erwidern, dass ich jede derartige Klage, die an mich entweder direkt oder durch Pressausschnitte gelangt, verfolge und zum Gegenstand einer Aufklärung mache. Alle Dinge zu berichtigen, die sich in den Zeitungen finden, wäre eine unlösliche Aufgabe; denn gerade über das, was auf dem Gebiete der Rechtspflege, der Justizverwaltung und des Strafvollzuges geschieht, wird soviel Unrichtiges geschrieben —

Digitized by Google

ich will nicht sagen, wider besseres Wissen, es mag manchmal auf mangelndem Verständniss oder ungenügender Einsicht beruhen — dass ich, wenn ich alles berichtigen wollte, dazu ein besonderes Bureau einrichten müsste. Das stände aber nicht im richtigen Verhältniss zur Bedeutung dieser Sachen. In einer ganzen Reihe von Fällen hat sich herausgestellt, dass die Sache unrichtig war. Ich habe mir dann die Frage vorgelegt, ob es am Platze sei, noch eine Berichtigung in den Zeitungen herbeizuführen; ich habe es aber vielfach deshalb unterlassen, weil inzwischen ein längerer Zeitraum vergangen war, und die Dinge inzwischen vergessen waren, und ich es nicht für zweckmässig erachtete, sie noch einmal aufzurühren. Ich will nicht leugnen, dass sich in manchen Fällen Beschwerden auch ganz oder zum Theil als begründet erwiesen haben; da habe ich nicht versäumt einzuschreiten und die nöthigen Anordnungen zu treffen, dass die Dinge sich nicht wiederholen.

Abg. Im Walle: Ich freue mich, dass der Minister den Fall des Erzbischofs Melchers aufgeklärt hat. Er hat selbst zugegeben, dass der Irrthum möglich war. Die Verbreiter des Gerüchts haben *bona fide* gehandelt. Eine angemessene Beschäftigung der Gefangenen ist gut. Man beklagt sich aber darüber, dass gefühlsrohe Menschen, die das Gefängniss als Versorgungsanstalt ansehen, zu gut behandelt werden.

Literatur.

Baer (Oberarzt am Strafgefängniss Plötzensee), **Die Hygiene des Gefängnisswesens. Der Vollzug von Freiheitsstrafen in hygienischer Beziehung.** (Handbuch der Hygiene von Weyl, V. Band, zweite Abtheilung). Fischer's Verlag. Jena 1897. Gr. 8° p. 251. Besprochen von Professor Dr. Kirn in Freiburg i. B. .

Baer, der unermüdliche Forscher und Arbeiter im Gebiete des Verbrecherthums und des Gefängnisswesens hat uns mit einem neuen, sehr gehaltvollen Werk beschenkt, das sich würdig an seine früheren Arbeiten anschliesst.

Es liegen zwar manche gute Arbeiten über Gefängniss-Hygiene vor; diese sind aber hauptsächlich in den für Gefängnissbeamte bestimmten Werken und Zeitschriften enthalten und in anderen Kreisen kaum bekannt. Es ist deshalb ein grosses Verdienst Baer's, die Gefängniss-Hygiene in dem trefflichen Handbuche Weyl's als ein

Digitized by Google

Theil der gesammten Hygiene einem grösseren Leserkreis zugänglich gemacht zu haben. Wir können wohl sagen, dass es dem bewährten Autor vollkommen gelungen ist, den richtigen Ton anzuschlagen. Ohne im Mindesten den Mediziner zu verleugnen, hat er doch seinen Gegenstand so behandelt, dass er jedem Gebildeten durchaus verständlich ist. Wir finden in dem neuen Werk all die bekannten Vorzüge der Baer'schen Feder, namentlich reichhaltige persönliche Erfahrungen, eine auf geradezu erstaunliche Belesenheit gestützte gründliche Kenntniss der Literatur, ferner sehr klaren Satzbau und angenehmen Stil.

In der „Einleitung" vertritt Verf. nachdrücklichst seinen Standpunkt, der am besten als solcher der mit echter Humanität gezierten Gerechtigkeit bezeichnet werden kann. Er verwirft alle extremen Anschauungen. Der Gefangene soll es in der Strafanstalt nicht zu gut haben, soll in derselben kein Wohlbehagen empfinden, denn die Strafe soll ein „Uebel" sein und soll als solches wirken. Andererseits muss aber auch das Leben in der Strafanstalt so gestaltet sein, dass es — soweit überhaupt möglich — alles das fern hält, was die Gesundheit und das Leben direkt gefährdet. Es muss den Gefangenen das gesundheitlich Nothwendigste und Unentbehrlichste beim Strafvollzug geboten werden und ist kein Mehr und kein Weniger zulässig. Dies ist der leitende Gesichtspunkt, von welchem aus die ganze Gefängniss-Hygiene zu beurtheilen ist.

Wenden wir uns nunmehr der Besprechung des in 3 Theilen gegliederten inhaltsreichen Werkes zu.

Der erste Theil bringt uns in seinem ersten Abschnitt zunächst einen historischen Ueberblick über die geradezu Entsetzen erregenden sanitären Zustände, welche in den alten deutschen Strafanstalten bis in dieses Jahrhundert hinein herrschten. Infolge Mangels jeder Gesundheitsfürsorge musste der Gefangene rasch dem Siechthum und Tode erliegen, indem die verpestete Luft und elende Ernährung todtbringende Fieber und Erschöpfung erzeugen mussten.

In neuerer Zeit hat man sich bemüht, durch zweckmässige Einrichtungen und Neubauten überall Besserung zu schaffen. (Dies wird durch zahlreiche vergleichend-statistische Tabellen bewiesen). Trotzdem hat die Aufbesserung der sanitären Maassnahmen in den modernen Strafanstalten bei dem vielen Guten, das sie geschaffen, noch lange nicht die Grenzen erreicht, wo ihr im Namen der Gerechtigkeit Anhalt geboten werden darf.

Die Ursachen der grossen Mortalität der Gefangenen liegen zum Theil in den Momenten des Gefangenschaftslebens, die einer Verbesserung fähig sind, zum Theil aber in der konstitutionellen Beschaffenheit, und in der defekten geistigen und körperlichen Organisation der Gefangenen.

Digitized by Google

Die Sterblichkeit nimmt mit der Dauer der Haft, sowie mit der Strenge des Strafregimes zu. Aeltere Gefangene sind mehr gefährdet.

Der zweite Abschnitt des ersten Theiles handelt in sehr eingehender Weise von den Krankheiten in den Gefängnissen. Diese sind bedingt 1. durch die durch Effluvien aller Art verunreinigte Luft; 2. durch die unzureichende, schlecht beschaffene Verköstigung der Gefangenen. Besprochen werden sodann: Typhus, Cholera, Ruhr Darmkatarrhe, Rotlauf, Lungenentzündung, Skorbut, Wassersucht, Skrofulose, Lungenschwindsucht und Gefängniss-Marasmus. Entgegen allen anderen schweren Erkrankungen, welche Dank der gründlichen Gefängniss-Hygiene in den modernen Strafanstalten wesentlich abgenommen haben, ist auch heute noch die Lungenschwindsucht die Geissel der Gefangenen, sie vermittelt auch heute noch vorzugsweise die Höhe der Sterblichkeit in den Gefängnissen. In den einzelnen Strafanstalten verschieden häufig, beträgt die Mortalität an Phthisis durchschnittlich eben die Hälfte der Gesammt-Mortalität und übersteigt die der freien Bevölkerung an diesem Leiden um mehr als das Doppelte.

Werden auch zweifellos bereits Tuberkulöse in die Strafanstalten eingeliefert, so ensteht doch die Mehrheit der Fälle erst in denselben. Hier ist es nun nicht die Ansteckung allein, welche die Phthise erzeugt, wie aus der relativen Immunität des Aufsichtspersonals und aus der mindestens ebenso häufigen Erkrankung der isolirten Zellengefangenen und der gemeinsam detinirten Sträflingen hervorgeht. Zweifellos findet eine Infektion vorzugsweise bei Individuen statt, welche durch angeerbte oder erworbene Disposition für die Entwicklung und Verbreitung des Tuberkel-Bazillus vorbereitet sind. Erworben wird diese Disposition im Gefängnissleben durch das Zusammenwirken vieler die Vitalität des Organismus schwächende Einflüsse, wie ungenügender Luftgenuss, nicht ausreichende Ernährung, psychische Depression u. a. m. Diesen Momenten muss also in erster Linie eine möglichste Berücksichtigung zur Bekämpfung der Seuche zu Theil werden.

Der zweite Theil bespricht die äussere und innere Einrichtung der Gefängnisse. Bezüglich der äusseren Einrichtung hält sich unser Autor mit Recht an die „Grundsätze für den Bau und die Errichtung von Zellengefängnissen", wie solche 1887 von einer hervorragenden Kommission von Sachverständigen festgestellt wurden. Besprochen werden hier des Näheren — Bodenbeschaffenheit und Lage der Anstalt, Baumaterial, Anordnung und Stellung der Anstaltsgebäude, Fenster, Thüren und Fussboden, Belegraum und Ventilation, Heizung, Beleuchtung, Beseitigung des Abfalls, Krankenhaus, Badeeinrichtungen — Alles in erschöpfender Weise.

Im Kapitel der inneren Einrichtung findet zunächst die hochwichtige Frage der Beköstigung die ihr gebührende sehr ein-

Digitized by Google

gehende Würdigung. Die beiden für dieselbe leitenden Gesichtspunkte sind: Die Beköstigung muss einerseits die Gesundheit und das Leben der Gefangenen zu erhalten geeignet sein, andererseits aber soll sie dem Zweck und Wesen der Strafe nicht widersprechen. Die Lösung dieser doppelten Aufgabe ist nur ausführbar, wenn ihr die aus Wissenschaft und Erfahrung gewonnenen Thatsachen zu Grunde gelegt werden.

Die Kost der Gefangenen muss sich auf die Lehre der Ernährungsphysiologie stützen, sie muss namentlich die von Voit berechneten Mengen an Eiweiss, Fett und Kohlehydraten enthalten, welche ein Arbeiter bedarf, um ihn bei Gesundheit und bei Kräften zu erhalten. Die Nährstoffe müssen in rationell gewählten Nahrungsmitteln enthalten sein. Die Nahrung soll eine gemischte, d. h. aus thierischen und pflanzlichen Stoffen zusammengesetzte sein. Die thierischen Nahrungsmittel enthalten reichlich Eiweiss, aber zu wenig Kohlehydrate; die pflanzlichen zu wenig Eiweiss und werden überdies im Darmkanal nur ungenügend ausgenutzt. Eine einseitige pflanzliche Nahrung, welche, um auszureichen, sehr reichlich bemessen sein muss, erzeugt zudem leicht schwere Verdauungsstörungen. Auch das Fett darf in der Nahrung nicht zu knapp bemessen sein, sonst tritt eine Zersetzung des Körper-Eiweisses ein. Weiter müssen die Speisen zweckmässig zubereitet sein; sie sollen durch geeignete Zuthaten von Genuss- und Gewürzmitteln die Esslust reizen, durch Geruch und Geschmack die Verdauungsorgane zu gesteigerter Thätigkeit anregen. Endlich müssen die Nahrungsmittel eine gewisse Abwechslung bieten, damit sie nicht schliesslich den Genuss ganz verleiden.

Die Neuzeit hat allenthalben eine wesentliche Aufbesserung der Gefangenenkost gebracht. Früher war dieselbe überall ungenügend, fast nur aus Vegetabilien zusammengesetzt. Sie schädigte die Ernährung aller längere Zeit Büssenden und verursachte vielfach die Gefängniss-Kachexie. Heut wird in allen guten Strafanstalten auch animalische Kost, namentlich Fleisch und Fett in gewissen Quantitäten verabreicht. Seitdem sind auch die Ernährungsstörungen und das Siechthum bei den Gefangenen mehr zurückgetreten, und hat auch die Sterblichkeit wesentlich abgenommen. Regelmässige Körperwägungen werden zur Prüfung der sinkenden und steigenden Ernährung in vielen Strafanstalten angewandt.

Ausser der für Kräftige und Gesunde ausreichenden und gewöhnlichen Gefangenkost, muss auch eine individualisirende Krankenkost für die Patienten, sowie eine sogenannte Mittelkost (durch reichliche Zugabe von Fleisch, Gemüse und Milch charakterisirt) für zwar nicht kranke, aber durch längere Einsperrung geschwächte Individuen dem Gefängnissarzte zu Gebote stehen.

Eine rationelle Ernährung bildet einen der Grundpfeiler jeder erfolgreichen Gefängniss-Hygiene. Sie ist nicht die Forderung einer

Digitized by Google

übertriebenen oder falschen Humanität, sondern die der einfachsten Billigkeit und Gerechtigkeit.

Nach sehr sachgemässen Erörterungen über Bekleidung, Bettlager und Bewegungen im Freien folgt ein treffliches Kapitel über die Beschäftigung der Gefangenen, welches der Erfahrung und der Humanität des Verfassers alle Ehre macht. Er spricht sich streng gegen alle Arbeiten aus, die keinen Nutzen und dem Sträfling nur Qual und Pein bereiten (Tretmühle u. dgl. m.) Er betont wiederholt, dass die zu leistende Arbeit die Gesundheit nicht direkt schädigen darf; dies liege durchaus nicht im Sinne einer gerechten Bestrafung. Auch soll die Arbeit nutzbringend sein. Der Gesundheitszustand und die frühere Beschäftigung ist bei der Zutheilung der Arbeit zu berücksichtigen. Auch soll die Arbeit dem Gefangenen zusagen, dann wird er sie nicht mit Widerwillen und Abneigung, sondern mit Fleiss und Freudigkeit vollbringen. So wird die Arbeit ein wahres Erziehungs- und Besserungsmittel und bereitet den Sträfling am besten vor, nach Strafende in ehrlicher Weise sein Brod zu verdienen.

In dem eingehenden Kapitel über die Disziplinarstrafen wird über die allzu ausgedehnte Hungerkost, namentlich aber über die Prügelstrafe gründlich der Stab gebrochen.

Das hochwichtige, seit Jahren viel umstrittene Kapitel, die Unterbringung geisteskranker Verbrecher wird mit grosser Sachkenntniss auf das Gründlichste besprochen. Da es notorisch feststeht, dass in allen grösseren Strafanstalten sich zahlreiche geisteskranke Verbrecher befinden, welche zum Theil bereits gestört eingeliefert wurden, zum Theil im Strafhause erst erkrankten, ist es sehr begreiflich, dass die Gefängnisse sich von diesen unlieben und störenden Elementen befreien wollen, während die Irrenanstalten wenig Neigung zeigen, dieselben bei sich aufzunehmen. Es sind nun im Laufe der Jahre die verschiedensten Versuche einer zweckmässigen Unterbringung dieser Kranken gemacht worden. Man hat eigene Verbrecher-Irrenanstalten errichtet, man hat Irren-Stationen als Annexe bei Straf- und solche bei Irrenanstalten erbaut, man hat die geisteskranken Verbrecher zusammen mit körperlich defekten in besondere Siechenhäuser untergebracht. Diese verschiedenen Arten der Versorgung haben ihre Vortheile und Nachtheile, welche Verfasser klar beleuchtet. Eine ideale Unterbringung dieser Unglücklichen ist bis heute noch nicht gefunden. Unser Autor neigt sich, ohne übrigens ein entscheidendes Urtheil darüber abgeben zu wollen, offenbar am meisten für die Unterbringung derartiger Verbrecher in bei grossen Strafanstalten zu errichtenden Annexen, welche vollständig den Charakter von Irren-Stationen haben sollen, wie solche früher in Bruchsal (Baden) und Waldheim (Sachsen) errichtet wurden und neuerdings eine solche in Moabit besteht.

Digitized by Google

Dritter Theil: Die Haftsysteme. Bei voller Würdigung der sanitären Rücksichten darf diese doch nicht einen entscheidenden Einfluss bei der Wahl eines Haftsystems bilden. Nur wo mit einem neuen Haftsystem unvermeidlich schwere Nachtheile für den Gesundheitszustand der Gefangenen unmittelbar und ersichtlich zusammenhängen, wird gegen seine Anwendung entschieden Verwahrung einzulegen sein. Abgesehen hiervon wird aber stets jenes Haftsystem zu bevorzugen sein, welches die günstigsten Resultate bezüglich der moralischen Besserung des Sträflings aufzuweisen hat.

Die Gemeinschaftshaft ist durchaus verwerflich, weil sie den Gefangenen körperlich und namentlich moralisch schwer schädigt. Das Schweig-System ist unnatürlich und seine Durchführung stösst auf unüberwindliche Hindernisse. Das einzig sichere Mittel, den Gefangenen von der moralischen Verschlechterung durch andere Mitgefangene zu schützen, besteht darin, jeden Gefangenen von den anderen getrennt, für sich allein, andauernd zu verwahren. Es ist dies das Isolirsystem, die Einzelhaft, wohl auch pennsylvanisches oder philadelphisches System genannt. Der Werth der Einzelhaft hat allmählich überall die gebührende Würdigung gefunden und gilt wohl heute in allen modernen Kulturstaaten als die Basis eines rationellen Strafvollzugs. Wird die Isolirung mit den nöthigen Schutzmassregeln verbunden, so gefährdet sie nicht den Gefangenen. Körperliche Erkrankungen, namentlich tödtliche, nehmen in der Einzelhaft eher ab als zu; die Zelle schützt geradezu vor der Uebertragung ansteckender Krankheiten. Seelenstörungen werden allerdings bei veranlagten Individuen in der Einzelhaft nicht gerade selten beobachtet, aber auch sehr zeitig erkannt und dann durch Aufhebung der Isolirung in der Regel auch sehr leicht gehoben.

Der Vorwurf, dass in den Zellengefängnissen der Selbstmord weit häufiger beobachtet werde als in der gemeinschaftlichen Strafhaft, ist nicht unberechtigt, selbst wenn die Einzelhaft in verständiger Weise durchgeführt wird und mit den nöthigen Einrichtungen zum psychischen Schutze der Sträflinge verbunden ist. Selbstmord wird überhaupt in Gefangenen-Anstalten weit häufiger als im freien Leben beobachtet; diese gesteigerte Frequenz hängt aber viel weniger von dem Straf-System ab als von der Individualität der Gefangenen, welche vielfach erblich psychopathisch belastet und degenerirt sind, und welche namentlich, so lange sie noch Ehrgefühl besitzen, durch die Bestrafung an sich ungemein leiden. Weitaus die grösste Zahl der Selbstmorde betrifft die erste Zeit der Einsperrung und die Erstbestraften, während die Rückfälligen, gleichgültig in welcher Art die Strafe an ihnen vollzogen wird, nur höchst selten dem Selbstmord zum Opfer fallen. Kann die gesteigerte Selbstmord-Frequenz auch nicht gegen die grossen Vortheile der Isolirhaft in die Wagschale fallen, so erfordert doch diese Gefahr

Digitized by Google

gebieterisch, allen in der Einsamkeit der Zelle Büssenden eine möglichst strenge Ueberwachung und verständige psychische Ablenkung zuzuwenden.

Die Masturbation kommt in der einzelhaft nicht häufiger zur Beobachtung als in der gemeinschaftlichen Haft; ja sie schützt sogar vor der unmoralischen Ansteckung.

Für gewisse Gefangene ist allerdings die Isolirhaft schädlich namentlich für hochgradig Beschränkte, Excentrische, schwer Belastete, tief Verstimmte; ebenso für Epileptische, Gelähmte, Erblindete, Schwerhörige, Altersgebrechliche und Sieche. Alle diese Gefangenen müssen auf Grund ärzlicher Untersuchung von der Zelle fern gehalten werden. Es hat also bei der Auswahl der zu Isolirenden eine strenge Individualisirung stattzufinden.

Trotz allen zweifellosen Vortheilen der Einzelhaft hat aber die Erfahrung erwiesen, dass dieselbe bei zu langer Fortsetzung auch Schaden bringen kann. Es haben deshalb die meisten Staaten eine Maximal-Zeit für die Dauer derselben festgesetzt, nach welcher die Gefangenen das Recht auf Versetzung in die gemeinschaftliche Haft haben. In Deutschland ist diese Zeit auf 3 Jahre festgesetzt, in anderen Staaten ist diese Frist theils länger, theils kürzer.

Weiter schildert der Verf. „die vorläufige Entlassung", deren Vortheile er gebührend hervorhebt, sowie mit warmen empfehlenden Worten das progressive Haftsystem, dem er eine grosse Zukunft in den Gefängniss-Einrichtungen voraussagt.

Eingehend und sehr sachlich wird die Strafe der Deportation behandelt, die namentlich früher eine sehr grosse Rolle gespielt hat. An der Hand der reichen, Jahrzehnte lang fortgesetzten Erfahrungen vieler Länder, namentlich Englands, Frankreichs und Russlands werden die Vortheile, aber auch der noch viel grössere Nachtheil dieses Strafsystems erörtert, von dem man neuerdings immer mehr zurückkommt. Auch Verfasser kommt auf Grund sehr eingehender Erwägungen schliesslich zur Ablehnung derselben, er schliesst sich dem Beschluss des Vereins deutscher Strafanstalten-Beamten an: „Die Aufnahme der Deportationsstrafe in das deutsche Strafgesetzbuch kann nicht empfohlen werden, und besonders, weil sie weder abschreckend wirkt, noch die sittliche Besserung der Deportirten befördert, dagegen verderbliche Folgen für die Eingeborenen und für die freien Ansiedler der Kolonien einschliesst, weil sie dem Sühnungszwecke weniger als der Vollzug der ordentlichen Freiheitsstrafe in inländischen Gefängnissen dient, und überdies in ihrer Ausführung mit unverhältnissmässigen Kosten verbunden ist."

In einem Anhange wird zunächst die Behandlung weiblicher Gefangenen kurz besprochen, und sodann die Behandlung jugendlicher Verbrecher und verwahrloster Kinder mit Recht einer eingehenden Betrachtung gewidmet. Die Einzelhaft

Digitized by Google

wird für die Jugendlichen auf das Wärmste empfohlen. Wir ersehen weiter, dass sich in neuerer Zeit überall in erfreulicher Weise das Bestreben geltend macht, bei der Bestrafung jugendlicher Verbrecher den Begriff der Vergeltung und Abschreckung zurücktreten zu lassen und den Strafzweck mehr auf erziehliche Wege durch Unterbringung in Erziehungs- oder Besserungsanstalten zu erreichen. Betont wird die hohe sittliche Bedeutung der bedingten Verurtheilung, die glänzende Erfolge aufzuweisen hat. Der Werth der Zwangs-Erziehung wird gebührend gewürdigt, sowie der des Anstalts- oder Familien-Systems mit eingehender Mittheilung der gesetzlichen Bestimmungen in den einzelnen Staaten.

Verf. schliesst seine schöne Arbeit mit den beherzigenswerthen Sätzen: „Unter den Mitteln, welche eine Verminderung der Verbrecher herbeizuführen im Stande sind, steht ohne Zweifel obenan die Fürsorge für die Erziehung der verwahrlosten und verbrecherischen Jugend. Erst wenn diese in ausgedehnter Weise zur Anwendung kommt, wenn die dem Verbrecher auferlegte Strafe abschreckend und bessernd vollzogen wird, wenn endlich dem entlassenen Gefangenen auf dem Wege der Schutzfürsorge Hilfe und Beistand geboten wird, um ihn auf einen rechtlichen Lebensweg zu führen und ihn auf diesen zu erhalten, erst dann ist das erstrebenswerthe Ziel: „Abnahme der Rückfälligkeit und des Verbrecherthums“ zu erwarten und zu erreichen.“

So hat denn Verfasser seine Aufgabe auf das Glänzendste gelöst und ein vortreffliches Werk geschaffen, welches für jeden Gebildeten verständlich, alle eingewurzelten Vorurtheile gegen den Strafvollzug siegreich bekämpft und einen klaren Einblick in die humanen, aber den Rechtsstandpunkt durchaus wahrenden Bestrebungen der modernen Gefängniss-Hygiene gestattet!

Ausländische Gesetze betr. die bedingte Verurtheilung. Dem Reichstage ist eine Drucksache zugegangen, welche einige neuere Mittheilungen über ausländische Gesetze betr. die bedingte Verurtheilung giebt.

Von besonderem Interesse sind die neueren Nachrichten über die in Belgien mit dem Gesetze vom 31. Mai 1888 gemachten Erfahrungen. Die frühere Druckschrift hatte sich in den „Bemerkungen zur belgischen Statistik für die Jahre 1888—1894“ etwas skeptisch bezüglich des Erfolges dieses Gesetzes geäussert. Jetzt liegen zwei weitere Jahresberichte vor, von denen der für das Jahr 1895 von dem belgischen Justizminister erstattete besonders ausführlich ist und fast den Eindruck macht, als sei er eigens geschrieben, um die von dem deutschen Referenten geäusserten Bedenken zu widerlegen. Und dies ist in der

Digitized by Google

That gelungen, wie schon aus den jetzt ganz anders gestimmten „Bemerkungen“ des deutschen Referenten zu erkennen ist. — Die Gesammtzahl der von den belgischen Gerichten ausgesprochenen bedingten Verurtheilungen zeigt eine beträchtliche Zunahme und belief sich im Jahre 1896 auf 61,310, das heisst 30,9 pCt. aller Verurtheilungen, bei denen überhaupt nach den im Gesetze gezogenen Grenzen die Anwendung der Maassregel zulässig war. Dabei hat sich die Häufigkeit der Anwendung der bedingten Verurtheilung in den einzelnen Bezirken immer gleichmässiger gestaltet, und die jetzt noch zwischen den einzelnen Bezirken bestehenden Verschiedenheiten glaubt der belgische Justizminister auf die verschiedenartige Zusammensetzung der Bevölkerung und die damit zusammenhängenden Besonderheiten in der Kriminalität der einzelnen Bezirke zurückführen zu können. Von der Gesammtzahl der bedingten Verurtheilungen entfielen 0,7 pCt. auf Verbrechen, 39,9 pCt. auf Vergehen und 59,4 pCt. auf Uebertretungen. Der belgische Justizminister spricht die Ansicht aus, dass die jetzt stattfindende Anwendung der bedingten Verurtheilung als normale angesehen werden könne. Bezüglich des Erfolges äussert er sich dahin „le résultat a dépassé les espérances“. Die Gesammtzahl der im Jahre 1896 festgestellten Rückfälle bedingt Verurtheilter belief sich auf 2730. Diese Zahl ist zwar grösser, als die in früheren Jahren festgestellte; die Erklärung dafür ist aber, abgesehen davon, dass sich die Anwendung der bedingten Verurtheilung gesteigert hat, in der, vom belgischen Justizminister mit Befriedigung vermerkten Thatsache zu finden, dass die Bewährungsfrist von den Gerichten in den letzten Jahren länger bemessen wird, als früher, wo die Praxis vielfach eine laxe war; es ist eine ganz naturgemässe Folge hiervon, dass die Zahl der jetzt konstatirten Rückfälle von, in früheren Jahren Verurtheilten eine grössere geworden ist. Im Uebrigen erscheint auch der jetzige Prozentsatz der Rückfälle von noch nicht 4 ½ pCt. keineswegs hoch.

Aus dem sonstigen interessanten Inhalte der Druckschrift möchte ich nur noch hervorheben, dass der in meiner früheren Besprechung gegebene Hinweis darauf, dass in England nicht nur auf Grund des Probation of First Offenders Act, sondern auch des Summary Jurisdiction Act 1879 bedingte Verurtheilungen ausgesprochen werden, Beachtung gefunden hat. Es hätte auch noch erwähnt werden können, dass über die Anwendung und die Erfolge des Probation of First Offenders Act in einigen ausgewählten Bezirken alle 3 Jahre besondere Auszählungen stattfinden. Die letzte für die Jahre 1894 bis 1896 veröffentlichte ergiebt, dass von den in den fraglichen Bezirken auf Grund des Probation of First Offenders Act im Jahre 1894 bedingt Verurtheilten 2752 Personen inzwischen: 267, von den im Jahre 1895 verurtheilten 2631: 194 und von den im Jahre 1896 verurtheilten 2716: 175 rückfällig geworden sind.

Digitized by Google

Es ist dankbar anzuerkennen, dass durch die Drucksache der Reichstag über die Erfolge der ausländischen Gesetze betr. die bedingte Verurtheilung auf dem Laufenden gehalten wird. Hoffentlich ist die Zeit nicht mehr fern, wo diese Maassregel, welche in anderen Kulturstaaten seit Jahren mit Erfolg in Anwendung steht, auch in Deutschland zur Einführung gelangt.

Berlin. *Dr. Aschrott.*

Der letzte Jahresbericht der berühmten Howard Association widmet die Hälfte seines Inhalts aus Veranlassung des Jubiläums der Königin Viktoria im verflossenen Jahr einem Rückblick auf die Regierungsmaassregeln derselben, die mittelbar oder unmittelbar dem Gefängnisswesen und verwandten Gebieten zu Gute gekommen sind, und erkennt die grossen Fortschritte an, die hier gemacht wurden, ohne zu verschweigen, dass der innige Zusammenhang des Strafwesens mit den wichtigsten Interessen des Volkes noch eine viel grössere Berücksichtigung und Ausgestaltung desselben in zweckentsprechender Weise erfordert. In dieser Richtung die öffentliche Meinung, die staatlichen und gesellschaftlichen Organe, die mit dem Strafwesen zu thun haben, stets anzuregen, ist die Aufgabe, welche sich die Howard Gesellschaft gestellt hat, und das Verdienst, das sie sich fortdauernd um die Schiffbrüchigen auf dem Meere des Lebens erwirbt. Im Besonderen verfolgt sie den Weg einer Milderung der Strafen namentlich der Freiheitsstrafen und einer Gestaltung und Benutzung derselben derart, dass sie der Besserung des Bestraften, der Wiedergewinnung verirrter oder scheinbar verlorener Menschenkinder dienen. Möglichste Beschränkung der Einsperrung, ihr Ersatz durch Geldstrafen, grössere Ausdehnung der Verweise und Verwarnungen, bedingte Verurtheilung, vorläufige Entlassung gehören zu den Hauptpunkten ihres Programms. In vieler Beziehung, meint der Jahresbericht, ist die Strafvollstreckung während der Aëra der Königin Viktoria dem Besserungsprinzip angepasst worden. Eine der hauptsächlichsten Verbesserungen des Strafsystems sei die Beschränkung der Verurtheilungen zu Gefängniss und Arbeitshaus. Auch die besten Einrichtungen solcher Häuser liessen sie ein Uebel bleiben, namentlich für jugendliche Missethäter, für welche er eine Einrichtung wünscht, wie sie in dem amerikanischen Staate Massachusetts besteht — eine Anstellung von Beamten, welche gefährdete oder verurtheilte Jugendliche und ihre elterlichen Familien überwachen, jene von der Begehung oder Wiederholung von Verbrechen zurückzuhalten und in diesen die Familienvorstände zu besserer Erfüllung ihrer erziehlichen Pflichten zu nöthigen vermögen. In England hätte dies nur bei den australischen Kolonien Nachahmung gefunden, dagegen wäre hier von grossem Segen das 1887 erlassene Gesetz über erstmalig Verurtheilte gewesen, aber es müsse noch

Digitized by Google

mehr zur Anwendung kommen. Ebenso hätte die Uebernahme der sämmtlichen Gefängnisse durch die Regierung im Jahre 1878 und die in Folge dessen eingetretene Zentralisation ihrer Beaufsichtigung und Verwaltung im Ganzen gute Resultate gehabt, namentlich hätte sich dadurch bei den Beamten aller Klassen der Sinn für Verantwortlichkeit sehr gehoben, Bestechung und Misshandlung wären viel seltener und die Anzahl der Gefängnisse sei auf die Hälfte verringert worden. Weiter hätte man grosse Sorgfalt auf den Bau der Gefängnisse verwendet. Musteranstalten wären die neuen Gefängnisse von Nottingham, Norwich und Bristol, während bei Beginn der Regierung der Königin Viktoria noch unterirdische Zellen mit Lichtluken von ein paar Zoll Durchmesser vorkamen. Die Untersuchungsgefangenen würden nicht mehr so zusammengepfercht, auch nicht mehr so unnützerweise gefesselt wie früher, obwohl es auch jetzt noch vorkäme, dass dieselben in einem einzigen Raum gemeinsam verwahrt würden. In Folge der Bemühungen, die von einer Sarah Martin und einer Elisabeth Frey ausgegangen wären, hätte man jetzt 68 weibliche ständige Besucher der gefangenen Frauen für die Lokalgefängnisse in England und Wales zugelassen und würde hoffentlich auf diesem Wege weiter gehen; in 16 Gefängnissen fehlte diese Hülfe noch. Hand in Hand damit wäre die Anstellung von Frauen auf drei anderen Gebieten gegangen, wo sie auch sehr nützlich wären 1. als Armenpfleger, 2. als Beisitzer in den Schulvorständen, 3. als Polizeimatronen, die vor Allem in den grossen Städten nützlich wären.

Die Bettelsucht (Pauperismus) hatte nach dem Bericht der Gesellschaft in den letzten 50 Jahren durch eine verkehrte Gesetzgebung sehr merkbar zugenommen, aber auch die Erkenntniss, dass Bettelsucht und Verbrechen beide meist der Unmässigkeit entspringen, hat in dieser Zeit Fortschritte gemacht und dazu geführt, dass eine Menge Wirthshäuser ohne alkoholische Getränke eröffnet und dadurch dem Volke Mässigkeit und Nüchternheit beigebracht sind. Dazu kommt nach dem Verfasser die grossartige Organisation der Polizei, die das erfahrungsgemäss richtigste Ziel anstrebt, Verbrechen durch Wachsamkeit zu verhüten.

Das Gesetz über die Elementarschulerziehung von 1870 hat nach seiner Meinung sicher dazu beigetragen, das Verbrechen zu mindern und zur Selbstzucht anzuspornen, wird aber in seinen Wirkungen insofern überschätzt, als man die Abnahme der Gefängnissbevölkerung ganz allein auf dasselbe zurückführt, was deshalb falsch ist, weil seit derselben Zeit zufällig eine Verminderung der Verurtheilung zu Freiheitsstrafen und Ersatz derselben durch Geldstrafen oder Ueberweisung in Besserungs- und Erziehungsanstalten stattgefunden hat. Beim Ueberblick über die Arbeiten und Erfahrungen des letzten Geschäftsjahres verzeichnet der Bericht zunächst die Anerkennung

Digitized by Google

seiner Thätigkeit in den verschiedensten Ländern, wie Canada, Neusüdwales, Indien, Vereinigte Staaten, Deutschland und Finland und führt dann die verschiedenen Richtungen an, in denen sich die menschenfreundlichen Bemühungen der Gesellschaft bewegten. Sie bezogen sich bekanntlich vorzüglich auf die Fürsorge für die Jugend. „Keine Kinder im Gefängniss und die Eltern zwingen, ihren erziehlichen Pflichten nachzukommen," war hier der vertretene Grundsatz. Nächstdem lenkte die Gesellschaft die Blicke der Regierung und der Parlamente auf die Landstreicher, Trunkenbolde und leichten Gewohnheitsverbrecher, denen mit wiederholten kurzen Strafen nicht geholfen sei, die vielmehr in geeigneten Anstalten durch Gewöhnung zu einem gesetzlichen Leben zurückgebracht werden müssen. Sie wies ferner auf die Brutstätten der Trunkenheit und des Verbrechens in überfüllten Wohnungen hin und verlangte eine Regulirung der lokalen Steuern, die auf Grund und Gebäude lasten, zwecks Verbilligung der kleinen Wohnungen. Für die Gefangenen forderte sie häufige Visitationen der Gefängnissaufsichtsbehörden, sorgfältige Vorbildung der Aufseher, gehörige körperliche Bewegung für jeden Gefangenen und Fürsorge für ihn bei der Entlassung zur Erlangung passender und hinreichender Beschäftigung. Auch für Abschaffung der Todesstrafe trat die Gesellschaft ein. Der Bericht fügt bei Erwähnung dieses Punktes eine interessante Zusammenstellung der in verschiedenen Ländern jährlich vorkommenden Morde bei. Sie betragen auf je eine Million Einwohner in Chili 360, danach kommt Italien mit 250, Nord-Amerika mit 153 und Spanien mit 119. Viel niedriger sind die entsprechenden Ziffern in Oesterreich mit 40, Belgien mit 30, Frankreich mit 27, Deutschland mit 16 und England mit nur 11 Morden. Da aber alle diese Zahlen nur die zur Kenntniss des Strafrichters gelangten Morde bezeichnen, ist die thatsächliche Zahl um so grösser, als erfahrungsmässig nur der kleinere Theil der begangenen Mordthaten zur Ahndung kommt. Seltsam war es, dass im Laufe des Jahres von Seiten der ethischen Gesellschaft an die Howard Gesellschaft das Ersuchen gerichtet wurde, zur Beseitigung der Bibel aus der Volks- und Schulbildung behülflich zu sein. Sie wies natürlich dies mit Entrüstung zurück. Mehr als einmal hat sie ja und ihr ausgezeichneter Vorsitzender Mstr. Tallack auf die sittliche Kraft und den erziehlichen Werth der Bibel in und ausser dem Gefängniss mit Nachdruck hingewiesen.

Möge die Howard Gesellschaft, die übrigens mit dem für ihre Leistungen sehr geringfügigen Aufwand von jährlich 12,000 Mark arbeitet, wie bisher so auch weiterhin ihr segensreiches Wirken entfalten!

In einer kleinen Zuschrift an die Westminster Gazette tritt Mstr. Tallack einer Ueberschätzung des Elmira-Systems entgegen, die namentlich von den Gegnern der körperlichen Züchtigung ausginge.

Digitized by Google

Elmira hat aber diese, wie er von früheren Insassen der Anstalt erfuhr, von eindringlichster Art. Es hat auch Dunkelzellen ganz ohne Licht, wie sie in England und wohl auch in andern europäischen Ländern nicht mehr vorkommen. Dass, wie die Gefängnissleitung behauptet, verhältnissmässig wenig Rückfällige von den in Elmira gewesenen wieder eingeliefert werden, kommt nach seiner Meinung daher, dass solche eben in die Gefängnisse anderer Staaten gelangen, und daher, dass die amerikanische Statistik überhaupt noch einiger Verbesserungen bedarf. Die gerühmte humane Behandlung in den amerikanischen Gefängnissen geht Mstr. Tallack zu weit, worin wir ihm vollständig beistimmen müssen, und ihr Erfolg zeigt sich in der That in keiner wünschenswerthen Weise, wenn, wie die Amerikaner selbst behaupten, in ihren Staaten sich ungefähr 10 000 Mörder umhertreiben, sodass neben der staatlichen noch die Lynchjustiz arbeiten muss, um dem Schaden abzuhelfen. Auch das in Elmira gepflegte System der Strafe auf unbestimmte Zeit bedeutet nach des Herrn Referenten Meinung nichts Anderes, als dass die zu 10 Jahren und auf längere Zeit womöglich Verurtheilten nach 1—1½ Jahren entlassen werden können. Endlich soll Elmira nur für erstmalig Bestrafte sein, aber manche alte Verbrecher wissen es einzurichten, dass sie dorthin kommen, wo sie dann natürlich die anderen Insassen verderben.

Ein Artikel desselben Mstr. Tallack in der Times bespricht die Beobachtung der Abnahme von Einlieferungen in die englischen Gefängnisse und stellt dabei zwei wichtige Fragen. 1. zeigt solche Beobachtung auch eine Abnahme des Verbrechens an, und 2. ist jene Abnahme durch das neue Erziehungsgesetz hervorgebracht? Bei Beantwortung der Ersten macht er darauf aufmerksam, dass gleichzeitig mit der Verminderung der Gefängnissinsassen eine Vermehrung der Einlieferungen in die Besserungsanstalten und Industrieschulen stattfand, sodann, dass die Rechtsprechung anders geworden sei. Die Kriminalstatistik von 1895 hätte erkennen lassen, dass die Fälle, in denen statt wie früher auf Gefängniss, jetzt nur auf bedingte Verurtheilung erkannt wäre, sich verzehnfacht hätten. Auch hätte er von dem Vorsteher einer Besserungsanstalt erfahren, dass die Zahl der jugendlichen Verbrecher keineswegs, wohl aber die Lust der städtischen Behörden, für sie in der Besserungsanstalt zu bezahlen, zurückgegangen wäre. Dazu litte die Statistik oft an Gebrechen. Ihre Grundbedingung: einheitliche Basis — würde nicht immer erfüllt. Diebstahl, Einbruch, gewaltsamer Einbruch können ihre Definitionen wechseln, und die unter ihren Rubriken früher verzeichneten Strafthaten verschieben sich nach andern Rubriken. So wäre z. B. über die Mörder keine genaue internationale Statistik zu bekommen, weil in den einzelnen Ländern sie bald für sich allein, bald unter den Todtschlägern rubrizirt würden. Wenn in einem kleinen sehr ge-

Digitized by Google

sunden Ort Cornwalls in einem Jahr nur 4 Todesfälle vorkamen und darunter eine Hinrichtung sich befand, — wie verkehrt, aber statistisch richtig wäre es zu sagen, 25% der Bevölkerung stirbt am Galgen! Ein einzelnes Moment für die etwaige Besserung der Sittlichkeit im Volk erkennt Mstr. Tallack gern an: Das anständige Benehmen des Publikums auf den Strassen Londons beim Jubiläum der Königin. So kommt er zur Beantwortung der zweiten von ihm gestellten Frage und findet die Faktoren für die Verminderung des Verbrechens ausser in dem Schulunterricht in der Organisation der Polizei, die im Allgemeinen gegen dasselbe verhütend wirkt, ferner in der Oeffentlichkeit der Presse, der Vermehrung von Wirthshäusern, die keine alkoholischen Getränke führen, der Thätigkeit vieler wohlthätigen Gesellschaften, namentlich auch der zur Fürsorge für entlassene Sträflinge. Darüber hinaus aber geht noch nach seiner Meinung der Einfluss der religiösen Gesellschaften: der Bibel —, der Traktatgesellschaften, der Kirchenarmen, der Heilsarmee, der barmherzigen Schwestern. Alle Religionen und Konfessionen arbeiten auf diesem Gebiet, wie er sagt, segensreich zusammen. Ihr Einfluss habe sogar das früher so dreiste Bekenntniss des Atheismus gemässigt. Das Gesetz über die Elementarschulerziehung hat nach ihm hauptsächlich dadurch wohlthätig gewirkt, dass seine Freunde bisher allgemein viel biblischen Unterricht — „ein unentbehrliches Element für jeden wahrhaften Erfolg in der Erziehung“ mit seiner Erfüllung verbinden konnten. Es verdiene besonders bemerkt zu werden, dass in einigen andern Ländern, z. B. in Frankreich, bei allgemein grosser Entwicklung der Volkserziehung, die aber von biblischer und religiöser Einwirkung nicht begleitet ist, man sich über die Zunahme der jugendlichen Straffälligkeit und Verderbtheit bitter beklage. Dasselbe sei in Australien geschehen. Glücklicherweise sei dagegen in den meisten Bezirken Englands der Bibel ein ehrenvoller Platz gesichert. Kein engherziger Bigott, sondern der berühmte Huxley sei immer wieder für Beibehaltung der Bibel in den Schulen eingetreten, er habe sie die Magna charta der Armen und Gedrückten, das demokratischeste Buch der Welt genannt, das Buch dessen Zeilen in Alles verwebt seien, was das Beste und Edelste in der englischen Geschichte war“.

J. Rauchstein.

The Civil Service Review bringt am Anfang ihrer No. 13 einen „Rettung oder Rache“ überschriebenen Artikel, der sich den in dieser Zeitschrift schon wiederholt erhobenen Protesten gegen die strenge Einzelhaft anschliesst. Der Titel war, wie der Verfasser sagt, das Thema eines Vortrags in einer „Ethischen Gesellschaft und Humanitätsliga“, der dort ebenfalls eine allgemeine Verurtheilung des Strafsystems veranlasste, „das, während es dem Missethäter die Strafe sichert, unfähig ist, den Verbrecher zu bessern und jeden Tag deutlicher, sich

Digitized by Google

ebenso kurzsichtig und theuer, wie unbrüderlich und wirkungslos in Bezug auf Besserung zeigt." Ebenso soll ein Assiserichter in Birmingham geurtheilt haben: „das Strafgesetz ist um 100 Jahre hinter unsrer Zeit zurück" und soll ferner in dem Bericht einer königlichen Kommission gestanden haben: „durch längere ununterbrochene Isolirhaft werden die Gefangenen willensschwach!" „Wer nicht selbst diese Art der Haft an sich erfahren", meint der Verfasser, „kann von ihrer Wirkung nicht die geringste Vorstellung haben." Auch die Bemerkung des Oberhauptes der Gefängnissdirektoren, dass die Strafhaft genau in derselben Weise über Gefangene verschiedensten Standes, Charakters, Temperamentes und ohne Berücksichtigung des Alters und Geschlechts verhängt wird, und eine andere: dass die Isolirhaft das absolute Gegentheil einer Existenz ist, wie sie die Natur als Bedingung geistiger, sittlicher und körperlicher Gesundheit uns anweist, werden geltend gemacht. Endlich werden eine bewegliche aber übertriebene Schilderung des seelischen Zustandes eines Zellengefangenen und die diesbezüglichen Aeusserungen eines lebenslänglich bestraften zwanzigjährigen Mädchens angeführt. Aus dem Allen wird der Schluss gezogen, dass die Einzelhaft durchaus verwerflich ist. Dieser Schluss aber ist ebenso anfechtbar wie die einzelnen Beweisstücke. Eine absolute Einsamkeit ist ja doch die Einzelhaft, wenn sie Strafhaft ist, wohl nirgends. Höchstens auf ein paar Tage dürfte sie als Disziplinarstrafe in Anwendung kommen, und selbst in solchem Fall nicht ohne Berücksichtigung ärztlichen Gutachtens. Andrerseits ist es richtig, dass, so sehr die Einzelhaft oft gepriesen wird, und so berechtigt dies sein mag, sie ohne eine systematische Seelenpflege wirkungslos, ja schädlich werden kann, und zwar letzteres in physischer, psychischer und moralischer Hinsicht.

Mit Nachdruck weist das Blatt auf die Aeusserung eines Gefangenen als Fingerzeig zu richtiger Gestaltung und Anwendung der Strafhaft. Ein Mann, der als er das 50. Jahr Strafe im Gefängniss abmachte, vom Direktor gefragt wurde, was er sich etwa in Rücksicht auf dieses seltene Ereigniss als kleine Freude wünschte, antwortete: „Lassen Sie mich in den Gerichtssaal führen, ich möchte bloss mal sehen, wie ein Anderer verurtheilt wird!" Die Antwort lässt den sittlichen Standpunkt des Mannes gut erkennen und zugleich tief bedauern. Von Besserung durch die Strafhaft war bei ihm keine Rede. Der Verfasser sucht diesen Uebelstand nur in der verkehrten Anwendung der Strafe. Nach seiner Meinung ist der Mensch besserungsfähig, so lange er eine Seele hat. In ihr, sagt er, ruht stets ein göttlicher Funke, der geweckt werden kann und muss. Dies zu thun gereicht nicht nur dem Verbrecher, sondern der ganzen menschlichen Gesellschaft zum Vortheil.

The Humanitarian Leagne's Publications, London bei Wm. Reeves erscheinend, bringt in Oktavheften von ca. 50 Seiten für den

Digitized by Google

billigen Preis von je 2 pence = 16 Pf. musterhafte Abhandlungen über Fragen, die das Verbrechen, seine Entstehung, Behandlung, Verhütung, die ferner auch Volksleben und Volkserziehung angehen. Unter den bis jetzt erschienenen Heften befinden sich beispielsweise solche über folgende Gegenstände: „Die Auswüchse des Sport", „die Vivisektion", „Lohn für Frauenarbeit", „Literae Humaniores, ein Apell an die Lehrer" u. a. Letzthin erschien „Galgen und Peitsche", eine Abhandlung über Todes- und Prügelstrafe. Wir erfahren daraus, dass die Todesstrafe in England eine besonders interessante Geschichte hat. Sie war unter den sächsischen und dänischen Königen in ausgedehntem Maasse angewandt, zur Zeit König Ethelreds bei jedem ersten Rückfall eines Bestraften. Knut aber begnügte sich, den Verbrechern Hände, Füsse, Ohren, Nase abschneiden, die Lippen aufschneiden, die Augen ausstechen oder sie skalpiren zu lassen, weil sein frommer Sinn nicht litt, „dass um Kleinigkeiten Gottes Handarbeit zerstört würde" und weil er so trotz „Auferlegung von Strafe die Seele zu retten vermöchte." Wilhelm der Eroberer that dasselbe, aber nicht aus Interesse für die Seele, sondern er wünschte dem Verbrecher einen bleibenden Denkzettel für seine Schandthat zu geben. Später, unter Heinrich III. und Eduard I. wurde die Todesstrafe wieder für jedes eigentliche Verbrechen als Sühne angesehen und im Ganzen blieb eine so häufige Anwendung derselben bis 1826. Zugleich gab es gegen dieselbe einen eigenthümlichen Schutz in der sogenannten „Vergünstigung für den Clerus", die aus der Hand des strengen Strafgesetzes manches Leben gerettet hat. Sie beruht auf der auch ausserhalb Englands bekannten kanonischen Rechtsanschauung, dass ein Geistlicher nur von Geistlichen gerichtet werden darf. Danach wurde ein angeklagter Geistlicher seinen kirchlichen Behörden überliefert und konnte von diesen gerichtet resp. geschützt werden. Diese Gesetzeswohlthat fand aber keineswegs bloss auf Cleriker Anwendung, sondern auch auf sehr viele Laien. Unter Eduard III. konnte sie jeder beanspruchen, der lesen konnte, mit merkwürdiger Ausnahme derer, die zum zweiten Mal oder die eine Wittwe geheirathet hatten. Sie und alle Frauen waren ausgeschlossen. Heinrich VIII. suchte die Sache dadurch einzuschränken, dass er Jeden, der vom geistlichen Richter verurtheilt wurde, am Daumen mit einem Brandmal versehen liess. Königin Elisabeth verfügte statt dessen Gefängniss bis zu 1 Jahr, Jakob, 1622, dehnte die geistliche Vergünstigung auf Frauen aus, wenn sie unter 10 Shilling Werth gestohlen hatten, 1692 wurde sie allen Frauen wie den Männern zugebilligt. Königin Anna erliess den Angeklagten sogar den Nachweis dafür, dass sie lesen konnten. Georg I. liess dem Verurtheilten die Wahl zwischen Brandmarkung und 7 Jahre Deportation, Georg III. schaffte die erstere ganz ab. Alle diese Verfügungen bildeten das Statutenrecht. Das allgemeine Landrecht gestattete aber seine An-

Digitized by Google

wendung nicht bei einigen Kapitalverbrechen, wie Hochverrath Strassenraub, Mordbrennerei, Mord an der Herrschaft begangen, Mord in Kirchen, Kirchenraub, Verführung von Frauen und Mädchen u. a. Georg IV. endlich schaffte 1827 die geistliche Vergünstigung ganz ab und so blieb die Todesstrafe wieder für jedes schwerere Verbrechen.

Was für Menschenleben der Todesstrafe in England während der 6 Jahrhunderte von 1230–1830 zum Opfer gefallen sein müssen, lassen einzelne Angaben aus dieser Zeit vermuthen. Während der 38 jährigen Regierung Heinrichs VIII. wurden allein über 72,000 wegen Diebstahls und Landstreichens gehängt! Unter Elisabeth fanden durchschnittlich jährlich an den 40 Gerichtshöfen des Landes 800 Verurtheilungen zum Tode statt. Die Vollstreckung fand unter Heinrich VIII. bei Giftmischern durch Todsieden, unter Elisabeth und später durch Hängen, Ausrecken oder Viertheilen statt. Frauen und Ketzer wurden verbrannt. Bald nach 1810, in welchem die Anzahl der Hinrichtungen noch 222 betrug, machte sich der Einfluss des italienischen Nationalökonomen Beccaria und seines Buches: „Verbrechen und Strafen“ auch in England geltend und man fing an, das Strafgesetz zu mildern, die Zahl der mit Hinrichtung zu ahndenden Verbrechen zu beschränken, bis die Todesstrafe nur für Mord blieb.

Der Verfasser kommt nun auf den Zweck der Strafe zu sprechen und findet ihn in der Verhütung von Verbrechen gegeben, leider aber durch die Strafgesetze der Kulturvölker noch nicht anerkannt, geschweige denn verfolgt. Diese Gesetze leiden ihm noch zu sehr an dem verwerflichen Grundsatz der Wiedervergeltung. Indem er unter jenen Zweck die Todesstrafe stellt, ist nach seiner Meinung anzuerkennen, dass sie ihn erfüllt, weil sie dem Verbrecher Willen und Fähigkeit zu weiteren Missethaten vollständig nimmt. Aber dies kann anders erreicht werden. Der Verbrecher wird einmal schon durch lebenslängliche Haft unschädlich gemacht, dann aber kann er auch durch Umbildung seines Innern dahin gebracht werden, dass er der Gesellschaft nicht nur nicht weiter schädlich, sondern sogar nützlich wird. Darum ist nach seiner Ueberzeugung die Todesstrafe überall und immer ein Fehler gewesen. Das hätten auch ihre Ergebnisse bewiesen; auch ihre strengste Anwendung hätte nie eine Verminderung des Verbrechens herbeigeführt. Die Länder, in denen die Todesstrafe abgeschafft sei, Italien, Rumänien, Portugal, Holland und ein Theil der Schweiz, zeigten seitdem keine Zunahme an den mit Todesstrafe bedrohten Verbrechen, ausser Rumänien, wo aber die Zunahme auch nur eine geringe ist. In Italien, wo wegen des Temperaments seiner Bewohner Morde nicht selten sind, haben dieselben sogar abgenommen.

Es werden dann die bekannten gegen die Todesstrafe erhobenen Vorwürfe erhoben: 1. dass, wie die meisten Strafen leider auch die strengste, die Todesstrafe der Strafthat nicht unmittelbar folgte,

Digitized by Google

2. dass doch viele Morde ungesühnt blieben weil nicht alle Mörder gegriffen, die gegriffenen nicht alle verurtheilt, die verurtheilten nicht alle hingerichtet würden, 3. dass sie keine Genugthuung für die That des Mörders wäre, namentlich wenn dieser mehrere Personen getödtet oder besondere Scheusslichkeiten beim Mord begangen hätte, 4. dass nach jeder Hinrichtung bei denen, die sie mit angesehen oder auch nur erfahren hätten, ein Gefühl des Mitleids mit dem Hingerichteten Platz griffe und für das Unberechtigte und Grausame derselben zeugten.

Der Verfasser wünscht, zunächst für sein Vaterland, vorläufig eine Suspendirung der Todesstrafe, und wenn dann, wie er hofft, die Zahl der Morde sich nicht vermehrt hat, ihre Abschaffung zugleich mit der Einrichtung von Verurtheilungen von unbestimmter Dauer für erstmalig Verurtheilte. Für die Todesstrafe wünscht er nicht lebenslängliche Haft als Ersatz, weil diese noch schlimmer wäre als Todesstrafe, sondern Verurtheilung zu einer Freiheitsstrafe, deren Dauer der Richter für jeden Fall besonders bestimmt und die er nach dem Verhalten des Gefangenen später verlängern oder auch kürzen kann.

In ähnlicher Weise bespricht der Verfasser im zweiten Theil der Broschüre die körperliche Züchtigung, die ebenfalls erfolglos wäre, wie die Erfahrung lehrte. Von 1890 bis 1894 hätten sich in den heimathlichen Gefängnissen die Auspeitschungen von Erwachsenen von 9 auf 65 vermehrt. Als gesetzliche Strafe besteht die körperliche Züchtigung allerdings wohl nur noch in England und auch hier nur ür Garottiren und Strassenraub mit Körperverletzung. Von den andern europäischen Staaten haben sie Deutschland, Skandinavien und Russland noch als Disziplinarstrafe; Oesterreich, Frankreich, Italien, Belgien haben sie auch nicht einmal mehr in dieser Form, ja, Holland hat sie sogar als Schulstrafe abgeschafft. Trotzdem werden die, welche jüngere Gefangene zu beobachten Gelegenheit haben, oft den Eindruck empfangen, dass bei bestimmten Klassen derselben und vielleicht für bestimmte Verbrechen ein kräftiger Zusatz des in der Familie doch immer noch angewandten und anerkannten Zuchtmittels zu empfehlen wäre. *J. Rauchstein.*

Rivista di Discipline Carcerarie. August-Heft 1897.

Theil I. 1. Beltrani setzt seinen Bericht über die Einrichtung der Zwangserziehung in Italien fort. Es giebt zur Zeit in Italien 9 staatliche Erziehungsanstalten, davon 8 für Knaben, 1 für Mädchen und 35 private Anstalten, von denen 12 zur Aufnahme von Knaben, die übrigen für Mädchen bestimmt sind. Die Statistik beweist die ständige Zunahme besonders der von ihren Eltern freiwillig zur Zwangserziehung überwiesenen Jugendlichen; die Zahl der freiwilligen Ueberweisungen hat allerdings in letzter Zeit abgenommen, seitdem

Digitized by Google

kein Corrigende in der Anstalt der Heimathprovinz mehr untergebracht wird, sondern Alle weit entfernt von ihrem Heimathsorte erzogen werden — der beste Beweis, dass viele Eltern, so lange sie erwarten konnten, ihr Kind öfter zu sehen, eventuell dadurch, dass sie es von der Anstalt zurückverlangten, lediglich um die Erziehungssorgen los zu werden, die Zwangserziehung in Antrag brachten.

Waisen, Vorbestrafte, ältere Jugendliche kommen bei der Aufnahme in erster Reihe in Betracht; man befolgt als Prinzip, die schlechteren Elemente in den Staatsanstalten unterzubringen.

Beltrani giebt die Antworten auf einen Fragebogen, welchen er an 42 Anstaltsdirektoren geschickt hat; die Fragen beziehen sich auf den moralischen, intellektuellen und physischen Zustand der Zöglinge und betreffen deren Ansicht über Religion, Sozialismus, Vaterlandsliebe, Elternliebe u. A. m.

De lege ferenda empfiehlt Beltrani, den Eltern das ihnen bisher zustehende Recht zu nehmen, die freiwillig überwiesenen Kinder jederzeit aus der Anstalt nehmen zu können.

Grosse Schwierigkeiten bieten sich bei dem Bestreben, die entlassenen Zöglinge gedeihlich unterzubringen: es fehlt in Italien thatsächlich an Arbeit. Soweit möglich ist man bemüht, diejenigen Jugendlichen, welche vom Lande stammen, wieder auf das Land zu bringen und vor dem schlechten Einfluss der Stadt, zumal der Grossstadt zu bewahren. Von einer allgemeinen Anwendung des Prinzipes, die Entlassenen, wenn irgend angängig, auf dem Lande unterzubringen, hält aber Beltrani nicht viel, weil sich ein zu grosser Theil der jugendlichen Rechtsbrecher aus städtischen Elementen rekrutirt.

Es geht jetzt in Italien das Bestreben dahin, den eingelieferten Zögling in der ersten Zeit, welche bestimmt ist, den Rechtsbrecher unter die Rechtsordnung zu beugen, in einer staatlichen Erziehungsanstalt unterzubringen und denselben den zweiten Theil der Strafzeit, welche den Rechtsbrecher zu einem ordentlichen Lebenswandel zu erziehen bezweckt, in einer privaten Anstalt verbüssen zu lassen.

Durch Dekret vom 17. Dezember 1896 ist der Gefängnissrath eingesetzt worden; seine Aufgabe ist die Förderung der „correzione paterna“ besonders durch Begünstigung der Gründung privater Schutzfürsorgevereine.

2. Bei dem Kapitel „Gefängnisswesen“ des Ausgabe-Etats des ital. Ministeriums des Innern für das Jahr 1897/98 bittet die ständige Finanzkommission um eine Erhöhung der ihr bewilligten Gelder, um bei der ständigen Zunahme der Verbrecher und der dadurch verlängerten Untersuchungshaft die hierdurch verursachten erhöhten nothwendigen Kosten begleichen zu können.

3. Unter der Ueberschrift: „Der Unverbesserliche und die unbestimmte Verurtheilung“ veröffentlicht A. Marri den ersten Theil einer ausführlichen Abhandlung. Nach Marri giebt es 1. gute

Digitized by Google

Menschen, 2. schwache Menschen 3. böse Menschen. Hier beschäftigt er sich nur mit den „Bösen".

Es sind dieses, so Marri, Individuen, welche krankhaft veranlagt, von der Umgebung ihrer Kindheit beeinflusst, nicht anders können, als Verbrechen begehen. Bei ihnen kann man wohl von einem Rechtsbruch, aber nicht von einer Schuld sprechen. Daher darf man sie auch nicht „strafen".

Wohl aber muss sich die Gesellschaft vor diesen „Unverbesserlichen" schützen; sie muss sie möglichst streng isoliren und darf sie erst im Falle der wirklichen Besserung entlassen. Um letzteres zu erreichen, muss aber die Strafvollzugsbehörde freie Hand haben, den Rechtsbrecher so lange in Haft halten zu können, bis er ihr wirklich gebessert erscheint. Hier empfiehlt also Marri die Einführung der unbestimmten Verurtheilung.

4. Beltrani veröffentlicht ein an ihn gerichtetes Schreiben vom 22. Juni 1897 des Sekretairs des New-Yorker Gefängnissvereins. Wir entnehmen demselben:

In mehreren Staaten der Union ist das System der unbestimmten Verurtheilung eingeführt, so auch im Staate New-York. Hier ist die Unbestimmtheit der Strafdauer aber nicht gänzlich der Entscheidung der Vollzugsbehörde überlassen, sondern als äusserste Grenze ist die Maximaldauer der Strafe festgesetzt, mit welcher das betreffende Verbrechen im Gesetze bedroht ist.

Schon seit 1877 hat man Versuche, und erfolgreiche Versuche, mit dieser Einrichtung im Staate New-York gemacht.

In arge Verlegenheit sind die Anstaltsdirektoren in New-York durch ein Reskript versetzt worden, welche das Unternehmersystem aus allen Anstalten verbannt und vom 1. Juni 1897 an Regie allein eingeführt hat. Die produktive Arbeit des Gefangenen ist dadurch thatsächlich um ein Drittel vermindert worden, viele Häftlinge, besonders in den Arbeitshäusern, Landarmenanstalten u. s. w. müssen unbeschäftigt bleiben.

Um nun die Letzteren nicht völlig dem Müssiggang zu überlassen, haben viele Direktoren Unterrichtskurse eingeführt, über Kunst, fremde Sprachen, Musik und allgemeine Bildung.

Die Fachmänner hoffen, dass das System des Staatsbetriebes, da es allein unmöglich durchgeführt werden kann, bald wieder das Unternehmersystem neben sich dulden werde.

5. De Blasio: Usi e costumi dei camorristi, Neapel 1897 mit Vorwort von Lombroso. Auszug daraus: Der Aberglauben unter den Camorristen.

6. Vorschläge des M. Constant betreffend die geisteskranken Verbrecher (vergl. Juni-Heft No. 6 Jahrg. 21 der Revue pénitentiaire pag. 856).

7. Beschlüsse des Internationalen Kongresses zur Hülfe und zum Schutze der Kindheit, welcher im September 1896 zu Genf getagt hat.

Digitized by Google

8. Seit dem 1. Juli 1897 sind die Militair-Untersuchungsgefängnisse in Italien der Leitung der Militair-Strafanstalten unterstellt worden; ferner sind einzelne neue Verfügungen bezüglich der Offiziere erlassen worden, welche ihre Aburtheilung erwarten, also Untersuchungsgefangene sind.

Theil II. 1. Mit dem 1. Januar 1898 ist in Italien und zwar zunächst in der Anstalt San Michele a Ripa, der Bertillon'sche anthropometrische Dienst eingeführt worden; er soll allmählich auf sämmtliche grössere Städte ausgedehnt werden.

2. In den staatlichen Zwangserziehungsanstalten sind Ausflüge als Belohnung eingeführt worden; dieselben dauern etwa 20 Tage. Man erwartet, dass die Knaben körperlich gekräftigt, geistig frisch, wieder an die Arbeit gehen und so nachholen werden, was sie während des Ausfluges nicht arbeiten konnten. Es sind genaue Vorschriften über die Vorherbesorgung des geeigneten Nachtlagers, über die Zahl der Theilnehmer, die Auswahl der Orte, die Kleidung u. s. w. getroffen worden. Jeder Knabe wird vor und nach dem Ausfluge gemessen und gewogen.

Theil III. 1. Das Unternehmen, einen ganz Italien umfassenden Verein für verlassene Kinder von Gefangenen zu gründen, schreitet rüstig vorwärts.

2. Die Stiftung Olivetti d'Jvrea.

3. Verschiedene Erzählungen unterhaltenden Inhalts.

4. Aufzeichnungen eines Verbrechers nach zehnjähriger Haft.

5. Die Telegraphie ohne Draht.

6. Statistik der Entlassenen und bedingt Freigelassenen.

Dr. Rosenfeld.

Digitized by Google

Personalnachrichten.

Bayern.

Ernannt wurde:

Fleischmann, Pfarrer, prot. Hausgeistlicher bei der Strafanstalt und dem Arbeitshause zu Kaiserslautern zum kgl. prot. Kirchenrath.

Ordensverleihung:

Mayer, Ulrich, Lehrer der Gefangen-Anstalt Amberg, die silberne Medaille des Kronenordens.

Braunschweig.

Gestorben:

Mühlhan, Rendant in Wolfenbüttel.

Elsass-Lothringen.

Ordensauszeichnungen erhielten:

Stadler, Ministerialrath in Strassburg den rothen Adlerorden III. Kl. mit der Schleife.

Godelück, Gefängnissdirektor in Strassburg den rothen Adlerorden IV. Klasse.

Ernannt wurde:

Dr. Weiss, Gefängnissarzt in Metz, zum Sanitätsrath.

Preussen.

Ordensauszeichnungen erhielten:
den rothen Adlerorden IV. Klasse:

Werner, Geh. Justizrath, vortragender Rath im Justizministerium,

Dr. Baer, Geheimer Sanitätsrath, Oberarzt des Strafgefängnisses zu Plötzensee,

Jung, Pfarrer in Trotha, früherer Hausgeistlicher des Strafgefängnisses zu Plötzensee.

Ernannt wurden:

Wachler, Oberstaatsanwalt des Königlichen Kammergerichts zu Berlin zum Geheimen Ober-Justiz-Rath mit dem Rang der Räthe II. Klasse,

Krohne, Dr., Geheimer Regierungsrath und vortragender Rath im Ministerium des Innern, zum Geheimen Ober-Regierungs-Rath,

Neuber, Probst von St. Hedwig in Berlin, früher Hausgeistlicher des Strafgefängnisses zu Plötzensee zum Ehrendomherrn an der Kathedrale zu Breslau,

Digitized by Google

Felisch, Dr., Landgerichtsrath, zum Landgerichtsdirektor bei dem Königlichen Landgericht I zu Berlin,

von Michaelis, Strafanstalts-Oberinspektor in Lüneburg zum Direktor der Strafanstalt in Graudenz.

Gestorben:

Walter, Premierlieutenant a. D., Inspektor des Zentralgefängnisses zu Gollnow.

Vereinsmitglieder.

Eingetreten:

Bayern.

Roeser, Philipp, kgl. Assessor in Sulzbach,

Renner, Dr. Eduard, Hausarzt an der Strafanstalt Zweibrücken,

Mayer, Eduard, evang. Hausgeistlicher der Gefangenen-Anstalt Sulzbach,

Pracht, Hermann, Pfarrer, prot. Hausgeistlicher am Arbeitshaus Rebdorf.

Elsass-Lothringen.

Kretzschmar, Strafanstaltsdirektor
Balzli, evang. Anstaltsgeistlicher
Müller, kath. Anstaltsgeistlicher
Brinckmann, Strafanstaltsinspektor
Braun, Anstaltslehrer
Schüler, Rabbiner in Bollweiler, israel. Anstaltsgeistlicher

} in Ensisheim.

Hessen.

Clement, G., Direktor der Zellenstrafanstalt zu Butzbach.

Preussen.

Helling, Gefängnissdirektor
Goebel, Gefängnissgeistlicher
Sagemüller, Pfarrer, kath. Gefängnissgeistlicher
Haseroth, Gefängnissinspektor
Holtz, Gefängnissinspektor
Scheike, Gefängnissinspektor
Thun, Gefängnissekretär und Rendant
Juch, Gefängnissekretär

} in Bochum.

Digitized by Google

Bochum, Direktion des Zentralgefängnisses,
Muschenheim, Inspektor des Polizei-Gefängnisses in Frankfurt a. M.,
von Beck, Premierlieutenant a. D., Strafanstaltssekretär in Striegau.

Sachsen.

Hohnstein, königl. Landesanstalt.

Oesterreich.

Graz, k. k. Oberstaatsanwaltschaft,
Rugula, Julius, k. k. Controlor der Männerstrafanstalt in Pilsen,
Lepar, Bohus, k. k. Strafanstalts-Controlor in Karthaus bei Jicin.

Ausgetreten:

Bayern.

Osthoff, Dr., Bezirksarzt, Hausarzt der Gefangenen-Anstalt, Zweibrücken in Folge Pensionirung,
Hüttner, Strafanstaltsbuchhalter in Amberg.

Preussen.

Ziehm, Strafanstaltsdirektor in Graudenz, bei der Versetzung in den Ruhestand,
Gansel, Pfarrer in Alt-Glietzen.

Württemberg.

Gassenmayr, Dr., Professor, Stadt- und Garnisonspfarrer, Hausgeistlicher des Zuchthauses Ludwigsburg.

Oesterreich.

von Paulo, Alexander, k. k. Oberlandesgerichts-Rath, I. Staatsanwalt in Brzezany bei dem Uebertritt in den Ruhestand,
Edler von Tannenhain, k. k. Oberlandesgerichts-Rath in Wien.

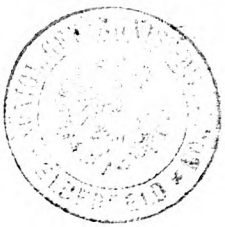

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

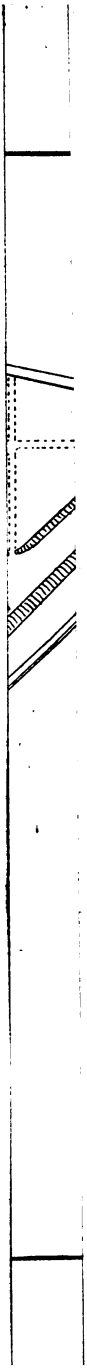

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

UNIV. OF MICH.
MED. LIB.
JAN 3 1957
Digitized by Google

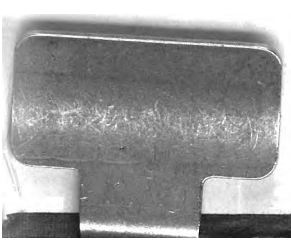

Digitized by Google

LAW LIBRARY
University of Michigan
3 5112 103 754 067
Digitized by Google